



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY



X030224637

KK 209
(IX 30)

Spezialbibliothek

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARIES



9

1843

W. H. S.



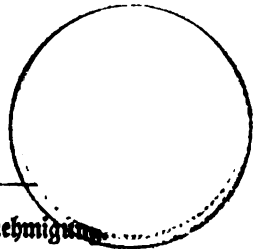
Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Oldenburg.

Zweiter Band,

mit einem Steinbrud.



Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Oldenburg, 1843.

Gedruckt bei Gerhard Stalling.

KKB

7920

.A155

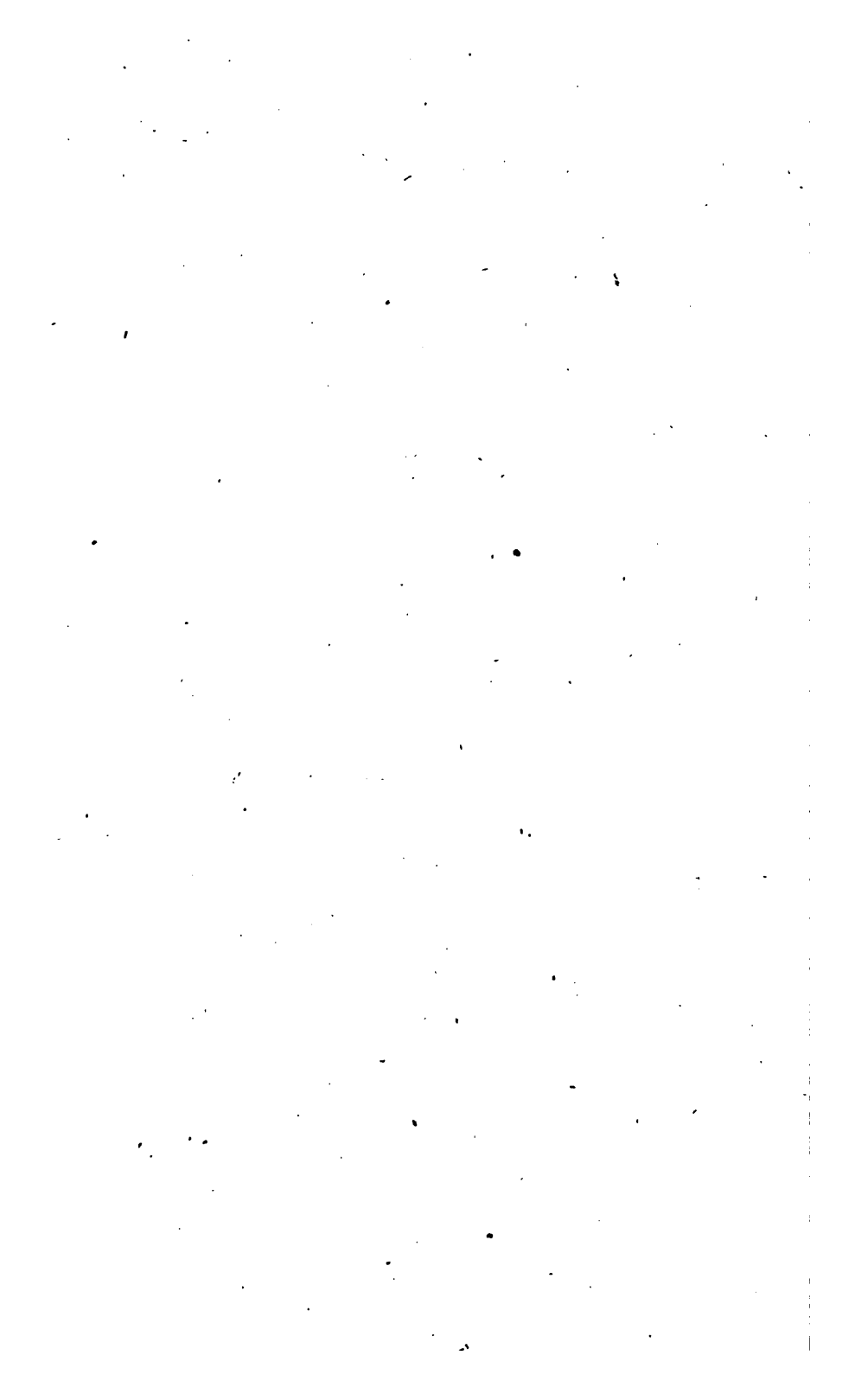
Bd. 9

1837-41

S a m m l u n g
der
Landesherrlichen Verordnungen
und
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von
allgemeinem und bleibendem Interesse
für
Das Herzogthum Oldenburg
begreifend den Zeitraum
vom 1. Januar 1837 bis zum 1. Januar 1842.

In fünf Bänden.

Mit
einem Inhaltsverzeichnis und alphabetischen Sachregister.



Verzeichniß

der

seit Ende 1836 ferner in besonderem Abdruck
erschienenen

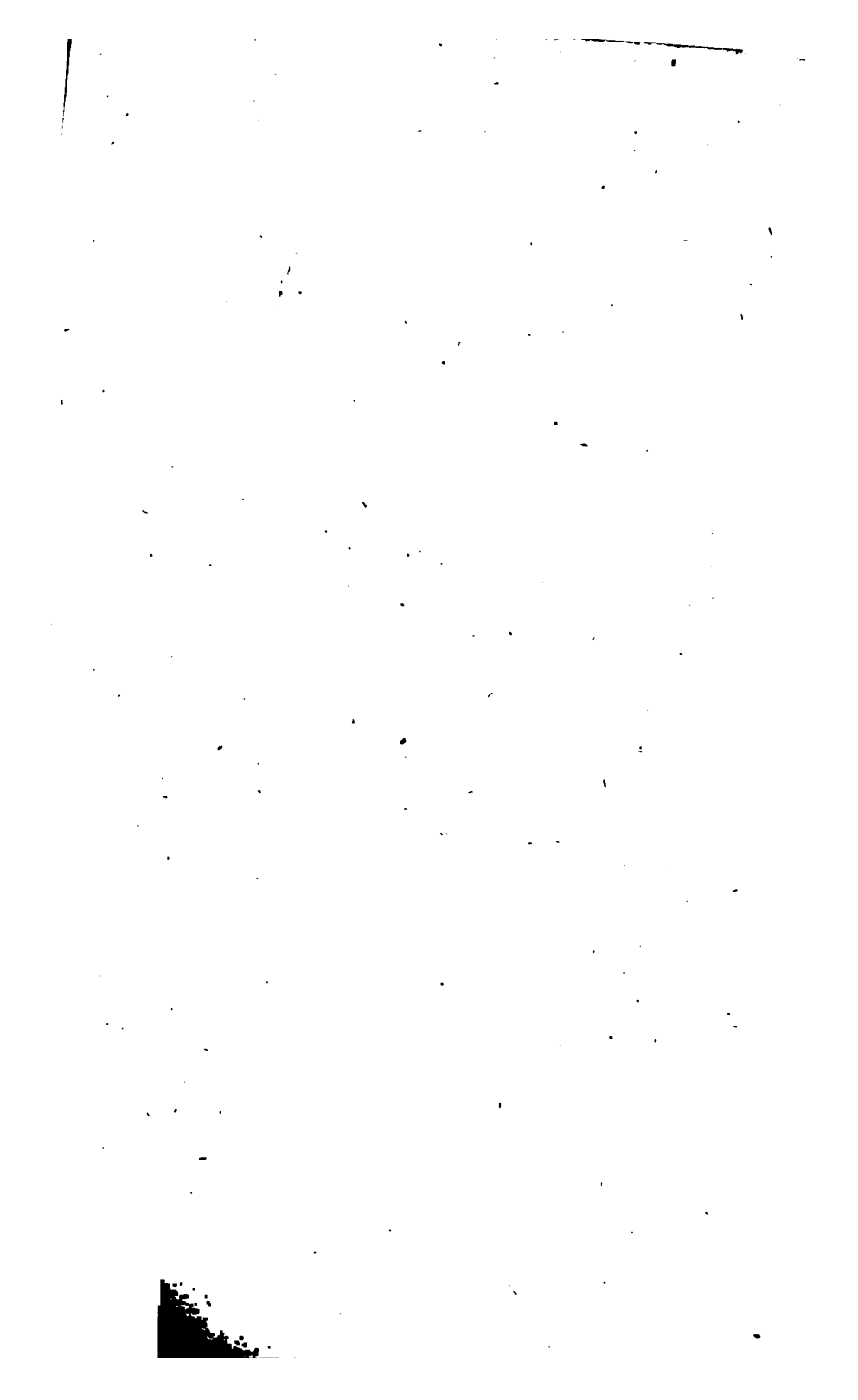
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die mit einem * bezeichneten befinden sich außerdem in
diesem Bande mit abgedruckt.

1. Circularrescript der Regierung an die Aemter wegen der Volkszählung vom 5. Juni 1837.
- 2.* Recrutirungs-Gesetz vom 10. Juli 1837.
- 3.* Bekanntmachung der Bischöflich-Münsterschen Verordnung über die Feier der katholischen Festtags, erlassen vom Bischöflich-Münsterschen Officialat des Oldenburgischen Bezirks am 10. Sept. 1837.
- 4.* Regierungs-Bekanntmachung betr. das auf den Extra-Relais zu bezahlende Stationsgeld und die Lösung von Stationscheinen durch einheimische Riethfuhrleute vom 17. Juli 1838.
- 5.* Landesherrliches Patent wegen Stiftung des Hans- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom 27. Nov. 1838.

6. Das Militär-Pensions-Reglement vom 24. December 1838.
7. Die Höchsten Bestimmungen in Bezug auf die Stiftung einer Auszeichnung für 25jährige treue Militärdienste vom 24. Dec. 1838.
- 8.* Jagd-Ordnung für das Großherzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever vom 30. März 1839.
9. Bedingungen für die Schlangearbeiter im Deichbände des Stad- und Butjadingerlandes vom 1. Juli 1839.
10. Instruction für die Pächtermeister im Deichbände des Stad- und Butjadingerlandes vom 1. Juli 1839.
11. Regulativ wegen der Polizei-Arrestanten vom 24. September 1839.
12. Bedingungen für die Schlangearbeiter im Deichbände der vier Marschvogteien vom 1. Juli 1840.
13. Instruction für die Pächtermeister im Deichbände der vier Marschvogteien vom 1. Juli 1840.
- 14.* Forst-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, vom 28. September 1840.
15. Regulativ für die Benützung der Mast in den Herrschaftlichen Hölzungen des Herzogthums Oldenburg vom 28. September 1840.
16. Arzneitaxe für das Jahr 1841, bekannt gemacht am 22. December 1840.
- 17.* Regierungs-Bekanntmachung betr. die Errichtung eines Signals der Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Eidanges vom 24. December 1840.
18. Die Militär-Gesetze für das Großherzogthum Oldenburg, Landesherrlich sanctionirt am 1. Mai 1841.

19. Kriegartitel für Unterofficiere und Soldaten des Großherzoglich Oldenburgischen Truppen-Corps, Landesherrlich genehmigt am 1. Mai 1842.
 20. Reglement für die Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den gerichtlichen Behörden des Herzogthums Oldenburg, einschließlic der Erberrschaft Jever, ergehenden Kosten vom 28. October 1841.
 21. Arzneitaxe für das Jahr 1842, bekannt gemacht am 27. December 1841.
 22. Bedingungen für die Lieferung der Schlingen- und Steinbeiß-Materialien im Deichbände des Stad- und Butjadingerlandes, ohne Datum.
-



Verzeichniß

aller

im neunten Bande

der

Sachsenweigerischen Gesetzsammlung befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressort-Reglement und resp. den spätern
Landesherrlichen Verordnungen geordnet.

3. K. Die ersteiffer zeigt die Nummer der Verordnungen
z. jedes Jahrganges, die zweite die Seitenzahl dieses
Bandes an. — Die vom Cammerdepartement der
indirecten Steuern, so wie die von der Direction
dieser Steuern erlassenen Bekanntmachungen sind unter
Cameral-Sachen mit aufgeführt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen,
welche das ganze Großherzogthum
betreffen.**

N. S.	Gegenstand.	Datum.
25.	39. Landesherrliche Verordnung, eine neue Bestimmung zum Strafgesetzbuche enthaltend	¹⁰ / ₁₇ , Jun. 1837.
50.	137. Landesherrliche Verordnung, die Aufsicht über die Civil-Dienstverwaltung betr.	²² / ₂₇ , Dec. "
10.	248. Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, Modifikationen und nähere Bestimmungen der Wittwen-Casse: Verordnung vom 1. Nov. 1779 enthaltend. ⁹ / ₁₇ , März 1838.	⁹ / ₁₇ , März 1838.
26.	276. Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministeriums, betr. die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger fremder Gelder	<u>28. Jul.</u> 8. Aug. "
41.	307. Landesherrliches Patent wegen Stiftung des Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig	<u>27. Nov.</u> 5. Dec. "
17.	371. Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. die Besorgung der dem Buchhalter der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse bisher obgelegenen Cassen- und Rechnungsführung durch einen besonderen Cassenführer	⁷ / ₁₁ , Juni 1839.

N. O.	Gegenstand.	Datum.
13. 417.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, betr. die Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation . . .	25. März 1840. 1. April
14. 419.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuche	1/11. April "
4. 555.	Bekanntmachung der Ordens-Ganzlei, die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig betr.	20/30. Jan. 1841.
18. 566.	Landesherrliche Verordnung, die nach Revision der die Militärpersonen betreffenden Gesetze erlassenen Verfügungen enthaltend	1/30. Mai "
30. 604.	Landesherrliche Verordnung wegen Dienstentlassung und Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund der von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung	23. Juli 4. Aug. "
43. 630.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, eine Neue Bestimmung zum Strafgesetzbuche enthaltend . . .	9/10. Oct. "
58. 667.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Erhebung der beim Oberappellationsgerichte aus den Fürstenthümern Lübel und Birkensfeld erwachsenden Kosten	21. Dec. 1841. 1. Jan. 1842.

Regimental- und Polizei-Sachen.

1.	3. Errichtung eines Consulats zu Antwerpen	10/30. Jan. 1837.
2.	4. Den Wochenmarkt zu Delmenhorst betr.	1/10. Febr. "
3.	4. Nähere Bestimmung der Taxe für Regimentalpersonen	7/11. " "

Nr.	G.	Gegenstand.	Datum.
4.	5.	Verlegung der Pferde- und Viehmärkte zu Debesdorf	7/12. Febr. 1857.
40.	17.	Die Dienststellung der Amts-Assessoren betr.	28. März 1. April "
18.	21.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend eine Abänderung des §. 13. der Verordnung vom 2. Aug. 1830, betr. die aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Weichsel und Gloggenburg und Erstreckung dieser neuen Bestimmungen auf die übrigen Kreise des Herzogthums	12/22. Apr. "
21.	33.	Landesherrliche Verordnung, wodurch ein Eingangsgehalt für Ausländer, welche Mitglieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden, angeordnet wird	30. Mai 17. Juni "
24.	33.	Veränderter Tarif für die Chausseegelbesen an der Straße von Oldenburg nach Danne	7/10. Jun. "
26.	40.	Anordnung eines Höllemarkts zu Betsch	10. Juni 5. Aug. "
28.	41.	Nähere Bestimmungen der Handwerksordnung über Arbeiter für Wittwenpersonen u.	24. Juni 1. Juli "
33.	96.	Verlegung des Viehmarkts zu Bieren	9/10. Aug. "
34.	96.	Veränderter Tarif des Fährgebühres zu Großwürben	10/20. " "
35.	97.	Verlegung des Flachs-, Woll-, Holz- und Schafmarkts zu Neuenfährde	4/5. Sept. "
39.	111.	Anordnung wegen des Holz- und Flachsmarkts zu Rodenkirchen	12/20. " "
43.	127.	Veränderung des Postbotenganges zwischen Raffede und Wiefelkiede	17/22. Oct. "
45.	128.	Errichtung eines Consulats zu Arieß	20/20. " "
48.	151.	Bekanntmachung des Königl. Reichs-Commissars zur Sicherung der im Umfange des	

N. G.	Gegenstand.	Datum.
	Bundesgerichts erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung	24/20. Dec. 1837.
49.	135. Bestätigung der Statuten der Berner Bittgen- und Waisen-Casse	25/20. " "
52.	147. Bestimmungen über die Untertanensqualität und Kirchspielsmitgliedschaft der Strueraufseher	29. Dec. 1837. 6. Jan. 1838.
8.	247. Die Waale im fünfschen Meerbusen an der nördlichen Spitze des Riffs von Yverde und der Sandbank von Kala betr.	2/3. März "
9.	247. Das von den Reichsreien des Stabs und Butjobergerlandes jährlich zu entrichtende Reichsreiengeld zu den Kosten der anseherobemlichen Dreihausen von 1830 und den folgenden Jahren 9/10. " "	9/10. " "
12.	254. Lage des Chauffeegebels bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oben- burg und Delmenhorst und Delmenhorst und Bilsbushausen	23/20. " "
13.	255. Lage des Chauffeegebels bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oben- burg und Danne, zwischen Oben- burg und Barel und zu Moorhausen	29. März 4. April "
14.	257. Bekanntmachung des zwischen dem Groß- hertz. Staats- und Cabinets- Ministerium und dem eidgenössischen Vororte Ramens der Schweizerischen Eidgenos- senschaft abgeschlossenen Vertrags wegen wechselseitiger allgemeiner Festigkeit	20/10. April "
15.	259. Den Vieh- und Schweinemarkt zu But- have betr.	22/10. " "
19.	268. Eine falsche Münze betr.	9/10. Juni "
20.	269. Betr. die Expedition der Correspondenz und Festpostsendungen aus Oben- burg	

Nr.	Gegenstand.	Datum.
	für die Kön. Preuss. Rheinprovinzen u. s. w. über Bohnte und Denadrück	^{10/12} Juni 1838.
23.	272. Regulativ wegen Erhebung der Chaussee- gelder bei der Barriere beim Jungen- Holz und den Herren-Neuen vor Barel	^{7/11} Juli „
24.	274. Das an den Extrapost-Relais zu bezah- lende Stationsgeld und Erlösung der Stationscheine durch einheimische Fuhr- leute betr.	^{17/22} Juli „
25.	275. Zusicherung einer Prämie für die An- zeige einer Entwendung oder Beschä- digung von Schlingen- oder Stein- reichsmaterialien	<u>21. Juli</u> 4. Aug. „
28.	283. Bekanntmachung eines Reglements über die Zulassung der mit Baumwolle belas- senen Schiffe in den russischen Dstsee- häfen	^{7/11} Aug. „
29.	287. Das zu Hedderwarbersiel zu bezahlende Hafen- und Kajegeld	^{14/22} „ „
30.	291. Einführung zweier Pferde- und Vieh- märkte zu Golbenstedt	^{10/19} Sept. „
32.	292. Verlegung des Flachsmarkts zu Eis- fleth	^{11/15} „ „
33.	293. Widerlegung eines Verzeichnisses der mit mehreren Staaten getroffenen Ver- einbarungen über die Heruntersetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafens- u. dgl. Abgaben auf dem Bureau des Wasserschouts zu Brake	^{9/12} Oct. „
35.	294. Aufhebung der in den Kön. Preuss. Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Unversitäts- täten Studirenden	<u>29. Oct.</u> 3. Nov. „
36.	294. Heruntersetzung des Bootfahrgeldes und anderer Hafengebühren im Hafen von Antwerpen	<u>31. Oct.</u> 7. Nov. „

N ^o	S.	Gegenstand.	Datum.
42.	320.	Aufhebung der Verbots, Getreide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen	20. Apr. 1838. 5. Dec.
43.	321.	Landesherrliche Verordnung wegen Einführung eines allgemeinen Handelsgewichts im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever	19. Dec. "
44.	323.	Einführung eines Wochenmarkts zu Bilsdeshausen	17. " "
45.	324.	Das Verfahren bei gerichtlicher Beförderung ärztlichen Honorars	19. " "
3.	329.	Vorschriften in Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Dec. 1838 wegen Einführung eines allgemeinen Handelsgewichts im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever	29. Jan. 1839. 2. Febr.
4.	338.	Vorschriften wegen Erhebung und Berechnung der Deichgräben-Gebühren	10. Febr. "
5.	339.	Anordnung eines vierten Pferde- und Viehmarkts zu Bilsdeshausen	19. Febr. 2. März "
6.	339.	Bestimmungen wegen der Pferde- und Viehmärkte zu Goldenstedt	22. Febr. 2. März "
11.	364.	Errichtung von Chausseegelbstätten auf den Straßen von Kastebe nach Barel und von Delmenhorst nach Eyde	9. Apr. "
12.	365.	Errichtung eines Consulats zu Oporto	29. 17. " "
14.	366.	Einführung eines Wochenmarkts im Flecken Berne	24. April 1. Mai "
15.	367.	Bestimmungen wegen des Krammarkts zu Blexen	10. 12. Mai "
18.	373.	Die Versendung der Briefe nach Belgien	10. 10. Juni "
19.	373.	Vermehrung der Schnellpost-Course nach Bremen	29. 12. " "
20.	374.	Abänderung des §. 1. der Cammer-Bekanntmachung vom 22. März 1837,	

Nr.	Objekt.	Datum.
	betr. den Verkehr mit Spielkarten und deren Stempelung	26. Juni 3. Juli 1839.
21.	375. Einrichtung einer Botenpost zwischen Bazel, Hochorn, Neuenburg und Petel	21/27. Juli "
23.	377. Bezahlung des Bootsgeldes für die Stromstrecke von Bliesingen bis Ant- werpen	17/21. Aug. "
24.	377. Das Zusammenkoppeln der Wagen zum Befahren der Chaussee	10/14. Sept. "
25.	378. Das dem Schreiber J. D. Geß in Oldenburg auf 5 Jahre ertheilte Pri- vilegium zur ausschließlichen Verfert- igung einer von ihm erfundenen Schreib- und Copiermaschine	20/25. " "
27.	381. Errichtung einer Chausseegeldstätte zu Siebethshaus	10/10. Oct. "
28.	382. Die von der Schiffahrts- und Hafens- Deputation zu Hamburg verfügte Aus- legung eines Leuchtschiffs bei dem Schül- auer Sande	10/20. " "
29.	383. Einrichtung einer Postkutsche zwischen Oldenburg und Hannover	20/25. " "
30.	384. Die vom Kön. Belgischen Finanz-Mi- nister erlassene Verordnung und Instruc- tion für die Schiffscapitains hinsicht- lich der Abgabe der Einklarierung	29. Oct. 2. Nov. "
31.	385. Das Fahren auf der Ziegelsteinstraße im District des Amtes Jever	9/10. Nov. "
32.	386. Erhöhung der Beiträge von den Dörf- freien Ländereien zu den Dreihäufen	9/10. " "
34.	397. Einrichtung einer Commission zur Unter- suchung der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Gleichheiten	9/10. " "
1.	401. Schiff-, und Hafen-Abgaben und son- stige Unkosten in den Kön. Belgischen Häfen	20/15. Jan. 1840.

Nr. G.	Gegenstand.	Datum.
2. 401.	Auslegung eines neuen Leuchtschiffs an der englischen Rüste	²⁰ / ₁₈ Jan. 1840.
5. 404.	Entrichtung eines Weggelbes auf dem Wege von Oldenburg über Willdenloh nach Gdewecht und von Gdewecht über Altenoythe nach Friesoythe	² / ₁₈ Febr
10. 415.	Errichtung eines Großherzogl. Consulats zu Havre	¹³ / ₁₈ März „
11. 416.	Anwendung der Landesherrl. Verordnung vom 29. Aug. 1810, welche das Privatcollectiren verbietet	²⁰ / ₂₁ „ „
12. 417.	Der Transport einer Leiche von einem Orte nach einem anderen	²² / ₂₀ „ „
15. 421.	Nähere Bestimmungen und Modifikationen der Vorschriften der §§. 82 und 83. der Landwerts-Verordnung in Beziehung auf das Zimmer- und Mauer-Gewerk zu Oldenburg	¹⁵ / ₁₈ Apr. „
16. 423.	Auflösung der Commission zur Regulirung der aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Bechta und Cloppenburg und Constatirung einer neuen	²¹ / ₂₀ April „
17. 424.	Bestimmungen zu der Weferschiffsfahrtsacte vom 10. Sept. 1823	28. April <u>2. Mai</u> „
18. 429.	Die Signale auf der Rhebe von Archangel	² / ₁₉ Mai „
21. 432.	Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Bechta	21. Mai <u>3. Juni</u> „
23. 434.	Anordnung einer Nummerflagge für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Gesehiffe	² / ₂₀ Juni „
24. 437.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Modifikationen in den Bestimmungen der Armenordnungen wegen Bestrafung der Bettelci	² / ₂₀ „ „
27. 442.	Veränderungen mit der Post von Di-	

Nr.	C.	Gegenstand.	Datum.
		denburg nach Barel und in der Herrschaft Iever	25. Juni 1. Juli 1840.
28.	444.	Verfügung, wie es im Kirchspiele Iade in den Fällen gehalten werden soll, wenn ein Landeigenthümer statt der bisherigen Scheidegräppe zur Befriedigung seines Landes einen förmlichen Graben ziehen will	30. Juni 11. Juli "
29.	445.	Angeordnete Mittel, um die Verwendung ausgezeichnete Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezuucht zu befördern	1/4. Juli "
30.	452.	Anordnung eines jährlichen Viehmarkts zu Warthausen	28. Juli 1. Aug. "
31.	452.	Veränderungen mit der Post zwischen Döbenburg und Iever	20/20. Aug. "
35.	522.	Erinnerung an die Vorschrift wegen Ertheilung des Lehrbriefes an einen Apothekerlehrling	19/17. Dec. "
37.	525.	Die Erhebung des Deichfreiengeldes	22/21. " "
38.	525.	Die Nichtanziehung der Besitzer deichfreier Ländereien zu dem Strinbeichproceß und dessen etwaigen Folgen	22/21. " "
43.	531.	Die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende	19/10. Nov. "
44.	532.	Die Reglements über die Schifffahrts- und Hafenspolizei und Abgaben im Königreich Belgien	9/0. Dec. "
45.	532.	Bestimmungen wegen der Weggeldstätte zwischen Döbenburg und Radorft	9/0. " "
46.	534.	Die Ministerialerklärung über die zwischen der Großh. Döbenburgischen und Kön. Preussischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen	11/10. " "
48.	546.	Die künftige Bekanntmachung der Arzneitaxe	22/20. " "

N. O.	Gegenstand.	Datum.
49.	547. Die Errichtung eines Signals der Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Ganges . . .	24/20. Dec. 1840.
1.	551. Die Beschaffenheit der Mietwohnungen in der Stadt Delmenhorst . . .	1/0. Jan. 1841.
3.	552. Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 3. Dec. 1840 zum Zweck der Abstellung der unter den deutschen Handwerksgehlen eingerissenen Mißbräuche	19/20. " "
7.	557. Ertheilung eines Privilegii wegen eines erfundenen Beleuchtungs-Apparats	19/24. Febr. "
8.	558. Die Erstattung der von auswärtigen Postbureau's entnommenen Vorschlässe	29/27. " "
9.	558. Die Verfertigung der Scheffelmaße	7/0. März "
11.	560. Bestimmungen wegen der Märkte zu Ramsloh	19/24. " "
14.	563. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtamts Delmenhorst bei Behinderung des Bürgermeisters	19/21. April "
15.	563. Die Bestellung eines Landesherrlichen Bogts in den 3 Kirchspielen des Sogterlandes	17/24. " "
16.	564. Ansetzung eines dritten Wochenmarktstages im Flecken Sarel	22/20. " "
18.	575. Die Pferdemärkte zu Delmenhorst	4/0. Mai "
19.	576. Das Wandern der Handwerksgehlen	7/10. " "
20.	576. Das Rottren der Sporteln in Sachen, welche Ausländer angehen	7/10. " "
22.	581. Ein zwischen der Krone Dänemark und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossener Handels- und Schiffahrts-Reciprocitäts-Vertrag	14/10. " "
25.	591. Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des für die Benutzung der Chaußeien zu erlegenden Weggeldes	16/20. Juni "
28.	603. Die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu Kimban	20/20. Juli "
31.	609. Landesherrliche Verordnung, enthaltend	

Nr.	S.	Gegenstand.	Datum.
		Vorschriften hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke, welche die Kunststraßen befahren	23. Juli 1841. 7. Aug.
36.	622.	Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben	27. Aug. "
36.	624.	Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu New-York	9/11 " "
37.	624.	Ausdehnung des am 11. Febr. 1841 ertheilten Privilegii wegen eines Beleuchtungs-Apparats	11/10 " "
39.	627.	Errichtung einer Weggeleits-Hebestelle zu Ofen	31. Aug. 4. Sept. "
40.	628.	Die Umschreibung in den Reichsfreien Registern	9/11. Sept. "
42.	629.	Verbot des Reitens, Viehtreibens und Karrenschiebens auf den befestigten oder übersandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen	16/20 " "
45.	633.	Errichtung eines Viehmarktes zu Warpel	15/27. Oct. "
48.	636.	Der Bundes-Beschluß vom 22. April 1841 wegen des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung	29/30. " "
51.	649.	Anerkennung eines Kön. Schwedischen und Norwegischen Consuls	19/20. Nov. "
52.	649.	Berichtigung der Zweifel über die Anwendung der zwischen der Kön. Hannoverischen und Groß-Oldenburgischen Regierung im J. 1815 geschlossenen Convention wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen	18. Nov. 1. Dec. "

Nr.	S.	Gegenstand.	Datum.
55.	663.	Die Ausübung der bloß äußerlichen Heilkunde	$\frac{24}{10}$ Dec. 1841.
59.	657.	Die Arzneitaxe für das Jahr 1842	$\frac{27}{10}$ " "

Justiz: Sachen.

5.	6.	Die Production der Verwaltungsrech- nungen in Vormundschafts- und Cura- telsachen beim Amtsgerichte zu Basel	$\frac{14}{10}$ Febr. 1837.
17.	26.	Anordnungen für die Dauer der Amts- führung des Auktionverwalters von Lungen zu Basel	$\frac{10}{10}$ Mai "
18.	28.	Landesherrliche Verordnung, wodurch die im §. 34. der Beamten-Instruction bei Veräußerung von Pfandstücken ange- drohte Strafe des Diebstahls aufgeho- ben und anderweitige Bestimmung ge- macht wird	$\frac{10}{10}$ " "
25.	39.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend eine Neue Bestimmung zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs	$\frac{10}{11}$ Juni "
8.	217.	Verfahren bei Einsagen gegen beabsich- tigte Ehen	$\frac{9}{10}$ Jan. 1838.
53.	396.	Die den jüdischen Gemeinden bewilligte Freiheit von Stempelpapier- und Ge- richtskosten	$\frac{9}{10}$ Nov. 1839.
4.	402.	Die Ablieferung der seit länger als zehn Jahren in Deposito stehenden Gelder an die Armenfonds	$\frac{28}{5}$ Jan. 1840. Febr.
7.	406.	Die Depositen-Verwaltung beim Oberappellations-Gerichte	$\frac{26}{4}$ Febr. März "
12.	417.	Die Restitutionsgesuche gegen den Ab- lauf der Rothseife bei Einlegung der Appellation	$\frac{25}{1}$ März April "
14.	419.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Neue Bestimmungen zu Art. 904 und	

N. O.	Gegenstand.	Datum.
	905, 885, 867 und 958 des Strafgesetzbuchs	$\frac{1}{10}$ April 1840.
19. 430.	Die dem Sportelinsubanten der Justizkanzlei für die Besorgung der Proclama- mata bewilligten Gebühren	$\frac{20}{22}$ Mai „
2. 551.	Landesherrliche Verordnung zur Regu- lirung des Hypothekenwesens in der Oben Herrschaft Basel	$\frac{15}{3}$ Jan. 1841. Feb.
10. 559.	Die Abführung der Hypotheken im Pfand- protocolle	$\frac{9}{12}$ März „
18. 565.	Landesherrliche Verordnung zur Einfüh- rung eines neuen Militär-Strafgeset- zbuchs und eines Civilrechts der Militär- personen und Anordnung neuer Gerichte für dieselben	$\frac{1}{20}$ Mai „
21. 577.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend gesetzliche Bestimmungen wegen Aufhe- bung des von weil. Herz Wilhelm Friedrich errichteten Fideicommisses	$\frac{10}{20}$ „ „
26. 598.	Änderung in der Depositenverwaltung beim Landgerichte zu Ovelgönne	$\frac{1}{7}$ Juli „
82. 615.	Landesherrliche Verordnung, die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung betr.	26. Juli $\frac{7}{7}$ Aug. „
33. 620.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verordneten Dienstver- brechen und Dienstvergehen der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-Staatsbeamten	26. Juli $\frac{7}{7}$ Aug. „
43. 630.	Neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs	$\frac{1}{9}$ Oct. „
46. 633.	Landesherrliche Verordnung, eine andere Einrichtung im gerichtlichen Sportel- wesen betr.	$\frac{10}{20}$ „ „
58. 657.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Erhebung der beim Oberappellations-	

N ^o .	Gegenstand.	Datum.
	gerichte aus den Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld erwachsenden Ko-	21. Dec. 1841.
	sten	1. Jan. 1842.

**Evangelisch-Lutherische Kirchen- und
Schulsachen.**

11.	18.	Ergänzung und Erläuterung der Con-	
		fiatorial-Bekanntmachung über die Ver-	
		krafung der Schulversammlnisse .	⁹ / ₁₂ Apr. 1837.
15.	24.	Bestimmung zum §. 41. des Normatives	
		vom 5. April 1831 und den §. 14. der	
		Berordnung vom 7. Oct. 1836, betr.	
		den Uebertritt von einer Confession zu	
		der anderen	²⁰ / ₁₂ " "
37.	106.	Aufhebung der Landschul-Collecte am	
		Reformationsfeste	⁹ / ₁₂ Sept. "
40.	112.	Einführung der Wandkarte des Her-	
		zogthums Oldenburg und der Herrschaft	
		Zeven in allen Schulen des Landes .	²⁰ / ₁₂ " "
11.	112.	Landesherrliche Berordnung, die Prä-	
		sungen der Candidaten der Theo-	
		logie betr.	5. Oct. 4. Nov. "
3.	217.	Das Verfahren bei Einsagen gegen be-	
		absichtigte Ehen	⁹ / ₁₂ Jan. 1836.
5.	243.	Vorschriften wegen Eingaben beim Con-	
		fiorium	⁹ / ₁₇ Febr. "
7.	246.	Genehmigung der Statuten eines Vereins	
		der Organisten, Küster und Schulleh-	
		rer des Kreises Delmenhorst, zur Ent-	
		richtung eines Begräbnißplatzes an die	
		Wittwe oder die Erben eines Mit-	
		gliedes des Vereins	21. Febr. 21. März "
27.	276.	Landesherrliche Berordnung zur Einföh-	
		rung eines vollständigen Unterrichts	
		und Regulirung der Schulgebühren in	
		allen evangelischen Volksschulen im Her-	

N ^o	C.	Gegenstand:	Datum.
		zogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever	9/25. Aug. 1838.
38.	296.	Anordnung eines festlichen Gottesdienstes in den evangelischen Kirchen des Landes auf den 27. Nov. 1838.	17/21. " "
8.	341.	Einführung eines „Meinen Lesebuchs für die Mittelklassen deutscher Volksschulen“	6/18. März 1839.
9.	342.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Bestimmungen hinsichtlich der, während der Geltung des französischen Rechts in den alten Landestheilen des Herzogthums, den Kirchspielen Wildeshausen, Großenkneten und Puntlosen und in der Erbherrschaft Tever Statt gefundenen Heiraths-, Geburts-, und Sterbefälle	9/27. März 1839.
13.	366.	Einführung des vollständigen Schulunterrichts für alle Schulkinder in sämtlichen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever	24/27. Apr. "
3.	402.	Die Einsendung der Verzeichnisse der Schulkinder, welche die Schule besucht haben	23/29. Jan. 1840.
20.	431.	Die Ertheilung des Aufgebots-Attests an solche hiesige Landesunterthanen, welche in den Kön. Preuß. Staaten eine Ehe schließen wollen, und dabei nicht die Absicht haben, ihre zeitlichen heimathlichen Verhältnisse aufzugeben	20/23. Mai "
22.	433.	Das den Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg bisher zugestandene Gnadenjahr	30. Mai 13. Juni "
25.	438.	Das Gewicht der an Kirchen, Pfarren und Schulen in der Herrschaft Tever zu liefernden Naturalien	15/24. Juni "
26.	439.	Bestimmungen hinsichtlich der Bezahlung	

N. O.	Gegenstand.	Datum.
	und der Erhebung des im Kirchspiel Delmenhorst statt des abgeschafften Beichtgelbes jährlich zu entrichtenden Predigergelbes	17/ ^{ter} Jun. 1840.
32. 463.	Berfahren bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schul- gemeinden des Herzogthums Olden- burg einschließlich der Herrschaft Jever	26. Aug. 9. Sept. "
33. 454.	Die Statuten eines Vereins der Dr- ganisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Errichtung ei- nes Begräbnis-Guldens an die Wittwe und Erben eines Mitgliedes des Ver- eins	19/ ^{ter} Sept. "
24. 587.	Bestimmungen in Ansehung der Wege- vergütung der Kirchjuraten in der Erb- herrschaft Jever	9/ ^{ter} Juni 1841.
50. 637.	Die Errichtung einer Unterstützung- Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Dr- ganisten und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever	1/ ^o Nov. "
53. 651.	Berichtigung der vorstehenden Be- kanntmachung	30. Nov. 4. Dec. "

**Römisch-katholische Kirchen- und
Schulsachen.**

14. 23.	Bestimmung zum §. 41. des Normatives vom 5. April 1831 und dem §. 14. der Verordnung vom 7. Octbr. 1836 betr. den Uebertritt von einer Confession zu der anderen	20/ ^{ter} Apr. 1837.
36. 97.	Ein Staatsvertrag mit der Krone Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen	

N. S.	Gegenstand.	Datum.
	im Herzogthum Oldenburg an die Diocese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse	$\frac{9}{16}$. Sept. 1837.
38. 105.	Bekanntmachung der Bischöflich-Münsterischen Verordnung über die Feier katholischer Festtage	$\frac{10}{20}$ " "
40. 307.	Aufhebung des durch das Bodelschöcher Holz auf der Commende Bodelschöcher führenden Fuhrpades	<u>26. Nov.</u> 5. Dec. 1838.
26. 378.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Bestimmungen hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in dem ehemals Münsterischen Landestheile, so wie in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Holborn und dem katholischen Theil von Wildeshausen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle	<u>7. Oct.</u> 2. Nov. 1839.

Armen-Sachen.

12. 19.	Erläuterung des §. III. der Verordnung vom 1. Aug. 1786 wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse	$\frac{7}{15}$. Apr. 1837.
29. 42.	Ausdehnung der Vorschrift, nach welcher die Armeingemeinden zu den Revisionskosten der Armenrechnungen einen jährlichen Beitrag zu leisten haben, auf die Kreise Wehla und Cloppenburg und den ältern Theil des Amtes Wildeshausen	<u>25. Juni</u> 8. Juli "
7. 340.	Genaue Beachtung des §. 2. der Verordnung vom 1. August 1786 wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse. $\frac{2}{15}$.	März 1839.
29. 437.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Modifikationen in den Bestimmungen der Armen-Verordnungen für das Her-	

N. O.	Gegenstand.	Datum.
	zogtum Oldenburg vom 1. Aug. 1786 und für die Herrschaft Sever vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettel betr.	$\frac{2}{20}$. Jun. 1840.
39. 526.	Herabsetzung der Zinsen von den bei der Ersparungs-Casse gemachten Einlagen	$\frac{28}{31}$. Oct. "
42. 530.	Die portofreie Einsendung der baaren Gelder und Armenrechnungen an die General-Armen-Inspection zu Sever	$\frac{9}{10}$. Nov. "

**Sachen des Peter-Friedrich-Ludwigs-
Hospitals.**

38. 626.	Landesherrliche Verordnung, die Errich- tung dieses Hospitals und die obere Leitung und Beaufsichtigung, so wie die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betr.	$\frac{29}{28}$. Aug. 1841.
44. 630.	Die Eröffnung des Hospitals und Be- stimmungen wegen der Aufnahme in dasselbe	$\frac{7}{10}$. Oct. "
47. 635.	Der Besuch des Hospitals	$\frac{29}{28}$. " "
54. 661.	Die Beförderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Berpflegungselder	$\frac{9}{11}$. Dec. "

General-Sachen.

6.	6. Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Barrelgraben	$\frac{24}{4}$. Febr. 1837. März
7.	7. Errichtung eines Neben-Steueramts zu Essen	$\frac{1}{10}$. März "
8.	7. Landesherrliche Verordnung wegen Auf- hebung der Abgabe für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Brannt- weins	$\frac{19}{28}$. März "

N ^o	S.	Gegenstand.	Datum.
9.	9.	Der Verkehr mit Spielkarten	<u>22. März</u> 1837. 1. April
16.	25.	Veränderungen bei den Steuerämtern	^{9/12.} Mai "
19.	30.	Errichtung einer öffentlichen unverseuerten Niederlage zu Obensburg	^{19/20.} " "
20.	30.	Die Auslegung eines Wachtschiffs in der Räumung der Hunte	^{20/27.} " "
22.	35.	Die Nachstempelung des fremden Packer-Tobaks	^{6/10.} Juni "
23.	36.	Anwendung des für Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiele Damme angeordneten Repartitionsfußes auf die Schulachten Eierhausen und Dümmerlohhausen	^{9/17.} " "
27.	40.	Veränderungen bei den Steuerämtern	^{14/21.} " "
30.	44.	Bestimmung eines und desselben Termins zur Zahlung der Zinsen aus der Herrschaftlichen Cassé für dargeliehene Capitalien und eingelieferte Dienst-Cautionsgelber	<u>27. Juni</u> 1. Juli "
31.	45.	Die Berechnung der Fristen für die Nachsicherung der nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaben-Registern	^{1/8.} Juli "
44.	128.	Der Repartitionsfuß der Schullehrer-Zulagen und Prämien der catholischen Gemeinde in Wildeshausen	^{17/20.} Oct. "
46.	129.	Errichtung eines Nebensteueramts zu Lohne	<u>22. Oct.</u> 1. Nov. "
47.	129.	Udterweite Bestimmung des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe von Caffee und Zucker	^{12/10.} Dec. "
51.	146.	Verbot, Salz nach Gemäß und nicht nach Gewicht zu verkaufen	<u>27. Dec. 1837.</u> 3. Jan. 1838.
1.	151.	Landesherrliches Patent, den Vertrag vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und	

N ^o S.	Gegenstand.	Datum.
	den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr., nebst des fälliger Verordnung	1/20. Jan. 1838.
2. 196.	Landesherrliches Patent, den Vertrag vom 11. Nov. 1837 wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerbündnisse betr.	1/27. " "
4. 222.	Anordnungen zur Ausführung des Vertrags vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	28. Jan. 3. Febr. "
6. 244.	Landesherrliches Gesetz wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1836, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr.	16. Febr. 3. März "
11. 250.	Der am 1. Jan. 1838 publicirte Vertrag vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	21/22. März "
16. 261.	Das seit dem 15. Jan. 1826 bestehende Verbot der Ausfuhr von Strafen- und andern Feldsteinen	14/20. April "
17. 263.	Landesherrliche Verordnung zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der von wollenen Waaren zu erhebenden Eingangs-Abgabe entstanden sind	17/20. " "
18. 266.	Erhöhung des Debitpreises des englischen Salzes	21/20. Mai "
21. 269.	Die Umschreibung wegen derjenigen im Jurisdictionsbeylag der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien, wofür Herr-	

Nr.	S.	Gegenstand.	Datum.
		Schaffliche Abgaben entrichtet werden müssen	20/27. Juni 1833.
22.	270.	Erinnerung an die Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836, die Eingangs- und Ausgangs-Abgabe betr. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen	7/11. Juli "
31.	291.	Erinnerung an die Vorschrift, wonach in gespundeten Fässern enthaltene Waaren als verpackt anzusehen sind	27/10. Sept. "
34.	393.	Aufhebung der Ermäßigung der Eingangsabgaben für Schiffspieler und Schiffsketten	20/27. Oct. "
39.	297.	Ausdehnung der am 21. Febr. 1836 für die Kreise Barcha und Cloppenburg erlassenen Bestimmungen wegen der speciellen Landesvermessung auf die übrigen Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließl. der Herrschaft Jever	23. Nov. 5. Dec. "
1.	327.	Die Ursprungs- und Verwendungs-Zeugnisse bei den in die Staaten des Zollvereins einzuführenden Waaren	14/10. Jan. 1839.
10.	344.	Landesherrliche Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Grbherrschaft Jever	30. März 11. Mai "
16.	368.	Anderweite Bestimmung der Grenzen des Freihafens Brate	20/20. Mai "
20.	374.	Änderung des §. 1. der Bekanntmachung vom 22. März 1837 betr. den Verkehr mit Spielkarten und deren Stempelung	26. Jun. 3. Juli "
6.	405.	Die Ausprägung einer Summe kleinen Courants in 3 und 4 Grotenstücken	21/20. Feb. 1840.
8.	410.	Die für die freie Ausübung eines Handels oder Gewerbes in einem andern Staate des Steuerverbandes erforderliche Nachweisung	7/11. März "

N ^o S.	Gegenstand.	Datum.
9. 412.	Landesherrliche Verordnung in Betreff des Münsterschen Schulden- und Pensionswesens	12. März 1840. 9. Mai
32. 463.	Das Verfahren bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever	26. Aug. 9. Sept. "
34. 466.	Landesherrliche Forst-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg einschließlich die Herrschaft Jever	28. Sept. 25. Nov. "
36. 522.	Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und deren Durchfuhr durch dasselbe	20/21. Dec. "
40. 527.	Landesherrliche Verordnung über denselben Gegenstand	2/6. Nov. "
5. 566.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die zum Nachlaß des weil. Sammersers Oden zu Jever gehörigen Holzungen bei Sibethshaus	11/20. Feb. 1841.
12. 560.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die im Kirchspiele Sträcklingen, Amts Friesoythe belegenen, zur Commende Botelesch gehörigen Holzungen	1/7. Apr. "
20. 576.	Das Notiren der Sporteln in Sachen, welche Ausländer angehen	7/11. Mai "
23. 587.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die im Kirchspiele Barfel, Amts Friesoythe belegenen, zur Commende Botelesch gehörigen Holzungen	15/22. " "
27. 602.	Desgleichen auf das auf den Gründen des Erbpachtsguts Kloster Destringsfelde im Amte Jever stehende Holz	1/12. Juli "

Nr. C.	Gegenstand.	Datum.
29. 604.	Landesherrliche Verordnung, wodurch die Aus- und Durchfuhr der Pferde wieder gestattet wird	^{21/24.} Juli 1841.
34. 621.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf den, der Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Kladderlohhauser Fuhrentamps	30. Juli 4. Aug. "
41. 629.	Desgleichen auf die zu Moorwarfen gelegenen Holzungen des Geheimen Hofraths Jansen	^{14/27.} Sept. "
46. 633.	Landesherrliche Verordnung, wodurch eine andere Einrichtung im gerichtlichen Sportelwesen getroffen wird	^{10/30.} Oct. "
49. 637.	Anwendung dieser Verordnung auf den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Aemtern	30. Oct. 3. Nov. "
56. 656.	Das Fortbestehen des durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Nov. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe errichteten Steuervereins	^{21/26.} Dec. "

Militair-Sachen.

32. 47.	Landesherrliches Recrutirungs-Gesetz	19. Juli 1837. 9. Sept.
42. 124.	Anordnungen in Beziehung auf dasselbe	6. Oct. 15. Nov. "
37. 295.	Landesherrliche Verordnung, betreffend das Verfahren gegen widerspenstige Wehrobsichtige	13. Nov. 1838. 1. Dec.
2. 328.	Die bei Einwendung eines Recurses an das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen des Militaircollegiums zu beobachtenden Formen und Fristen	^{20/23.} Jan. 1839.

N ^o S.	Gegenstand.	Datum.
22. 376.	Die Form der Aufforderung der Wehrpflichtigen, welche sich zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission oder im Eintrittstermin vor dem Militär-Collegium zu stellen haben .	²² / ₃₁ . Juli 1839.
41. 529.	Ausdehnung der Bekanntmachungen der Militär-Commission vom 14. Decbr. 1825 und 13. Nov. 1839, das Creditiren an Militärpersonen betr., auf diejenigen hanseatischen Militairs, welche dem hiesigen Truppen-corps aggregirt sind, oder die hiesige Militairschule besuchen, und Bestimmung des Forums derselben in Civilrechtsstreitigkeiten	⁵ / ₁₁ . Nov. 1840.
47. 544.	Sicherung der Ordnung des Verfahrens wornach das Militärcollegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat	¹⁰ / ₁₉ . Dec. "
6. 556.	Das Normalmaß der Trainсолдатен	¹⁰ / ₂₄ . Feb. 1841.
17. 565.	Landesherrliche Verordnung wegen Einführung neuer Militär-Gesetze für das Großherzogthum Oldenburg	¹ / ₂₀ . Mai "
56. 664.	Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter durch das Militärcollegium und wegen Meldung zu derselben .	¹⁷ / ₂₂ . Dec. "

Bibliothek-Sachen.

13. 561.	Die Zurhülfelieferung der aus der öffentlichen Bibliothek geliehenen Bücher	¹⁰ / ₁₄ . Apr. 1841.
----------	---	--

[The page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is scattered across the page and cannot be transcribed accurately.]

Sach-Register

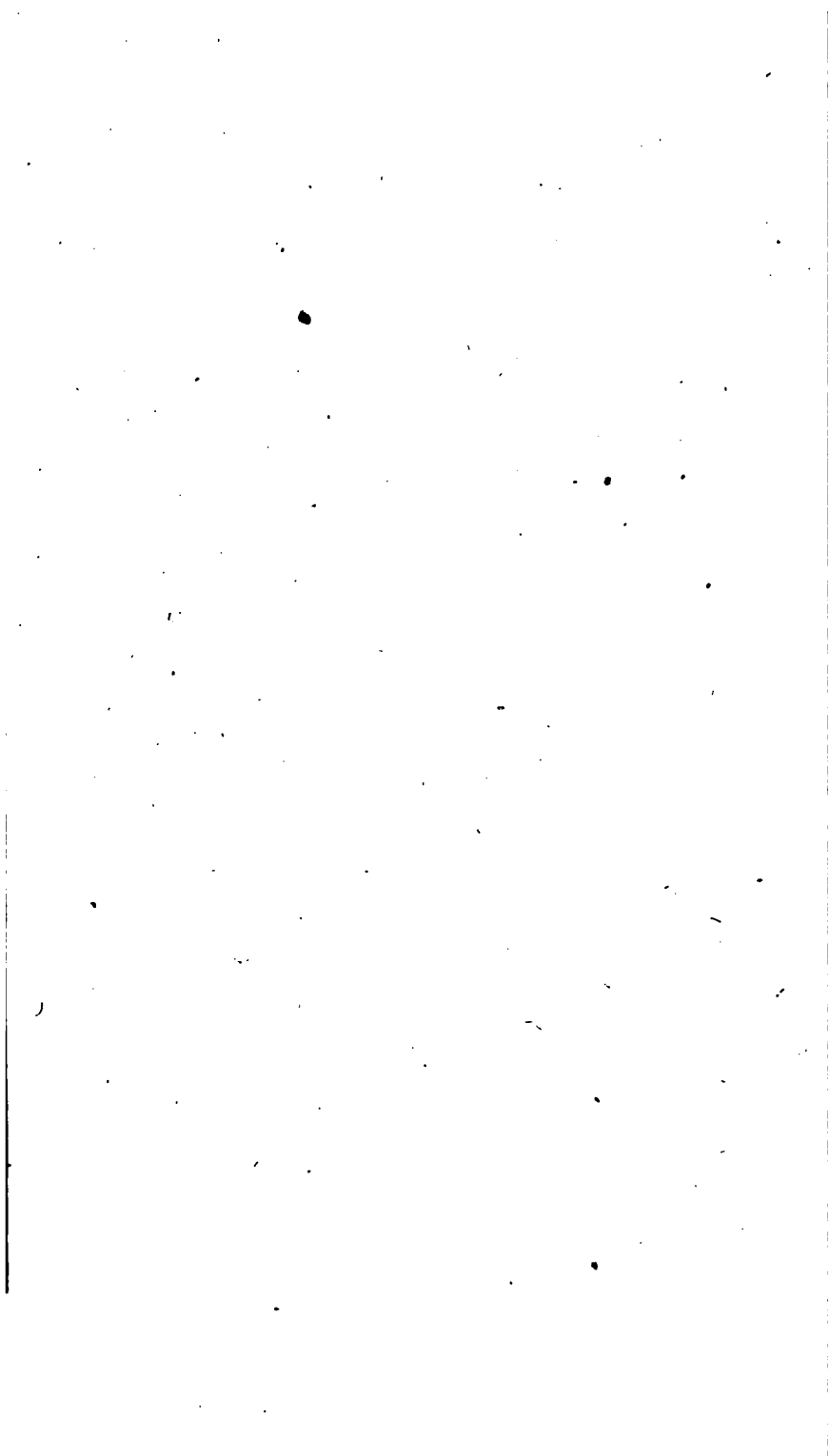
zum

neunten Bande

der

Wienburg. Gesessammlung.

3. H. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.



II.

Abgaben von der Rectification des Branntweins aufgehoben, 7.

Abkässe, welche für die katholischen Pfarrkirchen auf die Feste des Kirchpatrons und der Kirchweihe verlesen worden, sind auf die ganze Octave ausgedehnt, 110.

Ablösungs-Capitalien für aufgehobene Leistungen, was zur Sicherung derselben zu beobachten, 22.

Abstrunden } der Bäume in den Herrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen, wie es zu bestrafen, 499.
Abstrahlen }

Abzugsgeld, m. s. Freyhüchtigkeit.

Ämter haben die Loosungslisten der Wehrpflichtigen anzufertigen, 54. — Den andern Ämtern Mittheilung zu machen, falls sich in deren District ein nicht darin geborner Wehrpflichtiger befindet, ebd. — Die Liste beim Kirchspielsvogt niederzulegen, 55. — Die Loosung vorzunehmen, ebd. — Verfahren dabei, 56. — Sie haben die Reclamationen zu erörtern, ebd. — Loosungslisten und Reclamationsprotocolle an das Militärcollegium einzusenden, 57. — Die Wehrpflichtigen aufzufordern, daß sie vor der Recrutirungs-Commission erscheinen, 58. — Wie solches geschehen muß, 376. — Sie wohnen den Sitzungen der Recrutirungs-Commission bei, 58. — und assistiren die zur Einstellung nöthigen Wehrpflichtigen vor dem Militärcollegium, 67. — Verfahren dabei, 376. — Ihre Competenz in Steuerfachen ist erweitert, 245. — desgleichen bei Jagdvergehen, 358. — Sie haben neue Register der Reichsfreieingelder anzufertigen, 396. — das Verzeichniß der zur Weibe in Landesherren-

chen Holzungen Berechtigten zu genehmigen, 469.
 — die Listen des zur Holzweibe bestimmten Viehes dem Forstamte zuzustellen, ebd. — Denselben sind die auf der That betroffenen Forstrevolver abzuliefern, 465. — Ihnen ist von Forstrevolver Anzeige zu machen, 466. — Untersuchung und Bestrafung der Forstrevolver, 467. — Rechtsmittel gegen das Erkenntniß, 468. — Wann die Acten zum Erkenntniß an das Landgericht einzusenden sind, ebd. — Gerichtsstellung, ebd. — Wann die Untersuchung ans Landgericht abzugeben, ebd. — wann von diesem ans Amt zurückzuweisen ist, 469. — Wann die Amtsprotocolle Beweiskraft über die That haben, 470. — Die Kemter haben auf die Verwaltung der Gemeindef Holzungen zu achten, 474. — die Rechnungsführer der Gemeinde-Holzungen-Cassen zu bestellen, 476. — Ihnen ist es anzuzeigen, wenn die für Privatholzungen gegebenen Vorschriften nicht befolgt werden, 480. — Bei denselben wird das Stempelpapier zu den Protocollen nicht verwandt, sondern notirt, 637.

Kerzte können ihr Honorar nur nach amtlicher Equidation der Ansätze einlagen, 4. — Doch ist nicht nöthwendig, daß solche der Klage vorhergehe, 324, m. s. auch Heilkunde.

Kihorn, Tarif des Schauffeegeldes baselbst, 38.

Khornholz wird, wenn es aus Herrschaftlichen oder Gemeindef Holzungen entwandt wird, dem Buchenholze gleich geschätzt, 507.

Kleen, Strafe ihrer Beschädigung, 500.

Klter der Wehrpflichtigkeit, m. s. Wehrpflichtige.

Klterthum, m. s. Denkmäler.

Kntmänner, m. s. Beamte.

Knts-Assessoren, Dienststellung derselben, 17. — m. s. auch Beamte.

Knts-Kubikoren, m. s. Beamte.

Knts-Ginneher heben auch die gerichtlichen Sporteln, 634.

Knts-führung des Auktionsverwalters zu Basel, Anordnungen deshalb, 26.

Kntskisten, m. s. Loosung.

- Amtsprotocoll:** und Ausfertigungen, dazu wird das Stempelpapier nicht verwandt, sondern notirt, 637.
- Amtsunterbediente** haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — Die Anzeige davon ist unverweilt dem Amte (Magistrate) zu machen, 360. — Beweiskraft solcher Anzeigen, 368. — Sie müssen die von Forstbedienten verhafteten Frevel aus Amt ablefern, 466. — Sie zahlen in Dienstgeschäften innerhalb des Kirchspiels kein Beggeld, 694.
- Amtsverbrechen,** } Verfahren deshalb, 620.
Amtsvergehen, }
- Angeber** eines Jagdvergehens, Gebühren desselben, 354. 357. — desgl. eines Forstfrevels oder einer Holzentwendung, 471. — Beweiskraft seiner Aussage, 470. — Wie, wenn der Frevel in einer Gemeindeholzung geschehen, 476. — oder in einer Privatholzung, 487.
- Angekluldigter,** Verfahren gegen denselben, wenn er abwesend ist, 419.
- Anmeldeposten** zu Hundetrück ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32.
- Anpflanzungen** sind bei Ausübung der Jagd nicht zu beschädigen, 356. — Was die Forstbediente bei denen in Privatholzungen zu beobachten haben, 483. — bei denen an öffentlichen Wegen oder Denkmälern des Alterthums, 500. — Sie sind von der Cammer zu befördern, 486.
- Anschluß** der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg an die Diocese Münster, Staatsvertrag mit Preußen wegen der daraus entstehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97.
- Antwerpen,** daselbst ist ein Consulat errichtet, 3. — Die dortigen Loosfengelder und Hafengebühren sind heruntergesetzt, 294. — Dort ist auch das Loosfengeld für die Schelde zu bezahlen, 377. — Reglement für die Schiffahrts- und Hafenzollgei daselbst, 532.
- Inwilde,** ihr Deservit und ihre Auslagen verdröhren in 5 Jahren, 618.
- Inweisung** des Holzes, m. s. Holzanweisung.

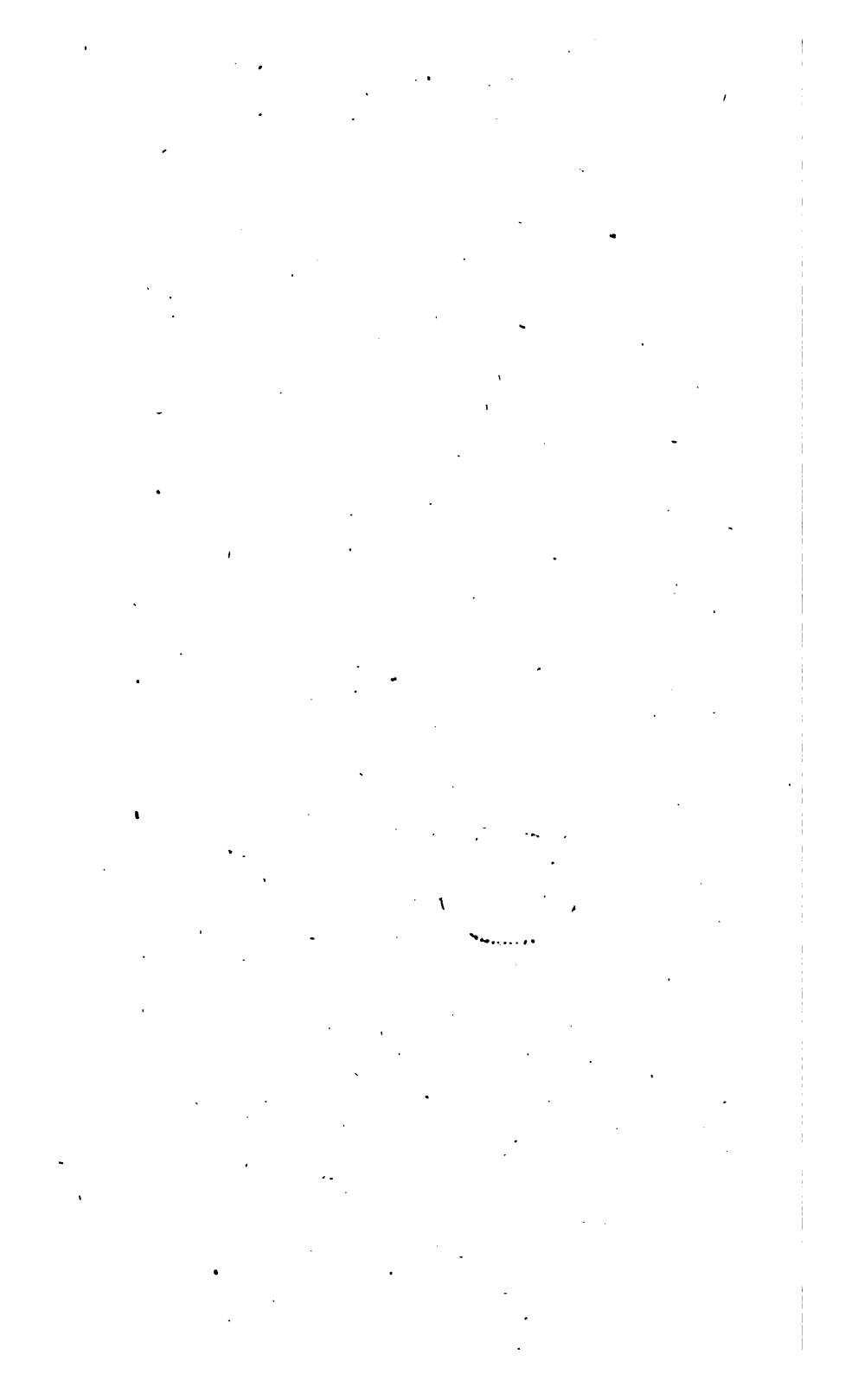
- Anzeige der Jagdvergehen, wo und wie sie zu machen, 360. — Beweiskraft derselben, 358. — der Holzfrevel und Entwendungen, 470. — Wo diese anzubringen, 467.
- Anzeiger, m. s. Angeber.
- Apotheker zahlen keine Abgaben für destillirten Branntwein, 8. — dürfen einem Lehrling nur dann den Lehrbrief ertheilen, wenn derselbe vom Physikus geprüft ist, 522.
- Apotheker-Gewicht, m. s. Medicinal-Gewicht.
- Appellation, wo die Restitution gegen verächtliche Einföhrung derselben nachzusuchen, 417.
- Arbeitstag, Dauer desselben im Forsthoßdienst, 456.
- Arbeitszeit der Maurer- und Zimmergesellen in Oldenburg, 423.
- Archangel, Signale auf der dortigen Hebe, 429.
- Arme, Bestrafung derselben, wenn sie betteln, 437.
- Armenfonds, Ablieferung gewisser Depositengelder an denselben, 403.
- Armenrechnungen, zu den Revisionskosten derselben haben auch die Gemeinden in den Kreisen Bechta und Cloppenburg und im Amte Wildeshausen beizutragen, 42. — An wen sie einzusenden sind, ebd. — In der Herrschaft Tever muß solches postfrei geschehen, 530.
- Arrest, kann nicht auf die Pensionen aus der Schullehrer- Wittwen- und Waisen-Casse angelegt werden, 633.
- Artistische Erzeugnisse, m. s. Bundes-Beschluß.
- Arzneitaxen, wie sie künftig bekannt gemacht werden, 546. 657.
- Atenser Grobenländereien concurriren zu den Schlingengeldern und Steinreichskosten, 394.
- Auctionsverwalter, Forderungen derselben aus Mobilienverkäufen verjähren in 5 Jahren, 618.
- Auctionsverwalter zu Barel, Anordnungen wegen seiner Amtsföhrung, 26.
- Aufgebot solcher Landesunterthanen, welche im Preussischen eine Ehe schließen wollen, ohne ihr Unterthanenverhältniß aufzugeben, 431.
- Aufsicht über die Stoll-Dienstverwaltung im Großherzog-

Gesetzsammlung

von

1837.





1) **Regierungs-Bekanntmachung vom
16. Jan. publ. den 25. Jan. 1837.**

Daß **Se. Königliche Hoheit, der Großherzog**, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann **Jacob Fuchs** zu Antwerpen zu Höchstbero General-Consul daselbst zu ernennen, und selbigem in dieser Eigenschaft vom **Königlich Niederländischen Gouvernement** das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft **Lever** hiedurch bekannt gemacht. **Zugleich** werden alle unter **Großherzoglich Oldenburgischer Flagge** fahrende **Schiffscapitains**, welche die obgedachte auswärtige **Handelsstadt** besuchen, hiedurch angewiesen, in **Ansehung** der Vorlegung ihrer **Pässe** und sonstigen **Papiere** bei dem obgedachten **Großherzoglichen Consulate** die **Vorschriften** der **Verordnung vom 29. May 1815.** gebührend zu befolgen.

2) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Delmenhorst vom 1. Febr. publ. den 8. Febr. 1837.

Den Wochenmarkt zu Delmenhorst betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung im Rescript vom 27. v. M. wird künftiglich am 13. d. M. zum ersten Male, auch am

Montage jeder Woche hier ein Wochenmarkt gehalten werden, auf welchem dieselben Vorschriften Anwendung finden, welche für die beiden bisherigen Wochenmarktstage gelten.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Febr. publ. den 11. Febr. 1837.

Nähere Bestimmung der Vorschriften sub II. ten sub II. 2. der Taxe für Medicinal-Personen.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften sub II. ten sub II. 2. der Taxe für Medicinal-Personen vom 14. April 1830. macht in Höchstem Auftrage Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs, die Regierung hiemittelt zur Nachachtung bekannt,

daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Sätze nach der Taxe stets vorhergehen, und eine Klage auf Bezahlung ärztlichen Honorars

von den Gerichten nicht anders angenommen werden soll, als wenn die amtliche Festsetzung der ärztlichen Liquidationen nach den Sätzen der Taxe derselben beigelegt worden, und daß zu deren Festsetzung das Amt des Wohnorts des Zahlungspflichtigen das competente seyn soll.

- 4) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Landwübrden vom 7. Febr. publ. den 15. Febr. 1837.]

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung sind die bisher am 23. April und 5. October zu Debesdorf gehaltenen Pferde- und Viehmärkte versetzt worden und sollen von jetzt an am

Verlegung der
Pferde- und
Viehmärkte zu
Debesdorf.

4. Mai und 22. August
gehalten werden.

Wenn jedoch ein Sonn- oder Festtag auf den 4. Mai fällt, so wird der Markt am Tage vorher; und wenn ein Sonnabend auf den 22. August fällt, so wird dieser Markt ebenfalls am Tage vorher, wenn aber ein Sonn- oder Festtag auf den 22. August fällt, am Tage nachher gehalten werden.

Es wird hierbei wiederholt bemerkt, daß diese Märkte zum Handel mit Pferden, Füllen,

Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt sind; es dürfen jedoch auch Sattler- und Seilerarbeiten, so wie Holzwaaren zum Verkauf gebracht werden.

5) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 14. Febr. publ. den 22. Febr. 1837.

Betr. die Production der Verwaltungrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen beim Amtsgerichte zu Basel.

Da das Amt des Pupillenschreibers und des Registrators beim Amtsgerichte zu Basel jetzt nicht mehr verbunden ist, so sind die Verwaltungrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen, nicht mehr wie dies bisher durch die Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 24. Jan. 1832. vorgeschrieben war, beim Secretair des Amtsgerichts zu Basel, sondern beim Registrator daselbst einzureichen.

6) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 24. Febr. publ. den 4. März 1837.

Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Baselgraben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Gränzsteueramte zweiter Classe zu Baselgraben für die Behandlung des Ausgangs bonificationsfähiger Gegenstände die Befugniß eines Gränzsteueramts erster Classe beigelegt ist. — §. 105. des Gesetzes vom 18.

Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

7) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 1. März, publ. den 8. März 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ^{Errichtung eines Neben-Steueramts zu Essen.} zu Essen im Amte Löningen ein Neben-Steueramt errichtet und der dortige Kirchspielsvogts-Beigeordnete Dieckhaus zum Einnehmer bei demselben bestellt ist.

8) Landesherrliche Verordnung vom 16. März, publ. den 25. März 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden u. u.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den Vortrag Unserer Cammer ^{Aufhebung der Abgabe für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins.} und in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannover'schen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung verordnet haben, wie folgt:

§. 1.

Die nach den Bestimmungen im §. 4. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-

inhalte der Maischbottiche betreffend, und nach dem §. 1. des Gesetzes von demselben Tage, die näheren Bestimmungen für die Destilliran-
stalten hinsichtlich der Steuerentrichtung betref-
fend, von den Branntweimbrennern, so wie von
den Destillateuren und Liqueurfabrikanten für
die Rectification oder Destillation bereits ferti-
gen Branntweins zu entrichtende Abgabe nach
dem cubischen Inhalte der Destillir-Apparate,
wird vom 1. April d. J. an nicht weiter ent-
richtet.

§. 2.

Den Destillateuren und Liqueurfabrikanten
ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei
Vermeidung der Confiscation derselben und ei-
ner Strafe von 50—100 Rthlr. untersagt.

§. 3.

Die in den §§. 2. u. 3. des Gesetzes vom
18. July v. J. über die näheren Bestimmun-
gen für die Destilliranstalten enthaltenen Vor-
schriften hinsichtlich der Vermessung der Destil-
lir-Apparate und der Abgabe von Gebrauchs-
Declarations bleiben fortwährend in Kraft,
gleichwie denn auch die Destillature und Li-
queurfabrikanten den sonstigen in dem Gesetze
vom 18. July v. J. wegen der Maischbottich-
steuer vorgeschriebenen Steuercontrolen, insbe-
sondere der im §. 46. bestimmten Helmablie-
ferung unterworfen bleiben.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, jedoch sind diese von der Abgabe der Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche die im §. 5. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Weisbottichsteuer betreffend, bestimmte Größe nicht überschreiten, und deren sie sich nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, befreiet, und die oberste Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Urkundlich Unserer u. u.

9) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 22. März, publ, den 1. April 1837.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur weiteren Ausführung der im Artikel 10. des mit dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingang-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, am 7. Mai v. J. abgeschlossenen Vertrags getroffenen Verabredungen, wegen des Verkehrs mit Spielkarten, so wie

Wegen des Verkehrs mit Spielkarten.

in Beziehung auf die in der Regierungs-Be-
kanntmachung vom 30. September 1822, we-
gen Stempelung derselben, enthaltenen Vor-
schriften und das unter der Nummer 51. des
Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abga-
ben (Anlage A. zum Gesetz vom 18. Juli v.
Jahrs, die Eingangs-, Durchgangs- und Aus-
gangs-Abgaben betreffend) ausgesprochene Ver-
bot der Einfuhr von Spielkarten, folgende nä-
here Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Einfuhr von Spielkarten.

Die Einfuhr von Spielkarten in das hie-
sige Land ist verboten.

Sie ist jedoch gestattet auf Erlaubniß-
scheine, welche von den bestehenden Spielkarten-
stempelbüreaus ertheilt werden.

Es hat demnach Jeder, wer Spielkarten
einzuführen beabsichtigt, sich mit einem Erlaub-
nißschein des Spielkartenstempelbüreaus des Kreis-
ses, Stadt oder Amtes seines Wohnortes zu
versehen.

Ein solcher Erlaubnißschein muß enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Absenders;
- 2) die Quantität, welche eingeführt werden
soll, in Buchstaben ausgedrückt;
- 3) den Namen und Wohnort des Empfän-
gers;

4) die Zeit der Gültigkeit des Erlaubnißscheins, welche nach der Entfernung des Absendungsorts vom Bestimmungsorte zu ermessen, über den Zeitraum von sechs Wochen, jedoch nicht auszudehnen und in Buchstaben auszudrücken ist.

Der Erlaubnißschein muß, wenn die Einfuhr aus einem nicht zu dem Steuervereine gehörigen Staate (dem gemeinschaftlichen Auslande) erfolgt, bei dem Steueramte des Eingangs vorgezeigt werden, worauf nach Erlegung der Eingangs-Abgabe, welche zu 18 gr. für 100 Pfund festgesetzt ist — No. 69. des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben — die Abfertigung geschieht.

Erfolgt dagegen die Einfuhr aus einem der beiden Vereinsstaaten (Königreich Hannover, Herzogthum Braunschweig) so muß der Erlaubnißschein bei der Fabrik, von welcher die Spielkarten bezogen werden, producirt und das Fabrikat mit einem Passirschein — oder Ursprungsbescheinigung, falls die Fabrik zur Versendung ihrer Waare mit einer solchen befugt ist — §. 80. folg. des obgedachten Gesetzes — versehen werden.

Der Erlaubnißschein muß in beiden Fällen die Waare bis zum Bestimmungsorte begleiten und sodann unverweilt, unter Uebergebung der eingeführten Quantität Spielkarten

zur Stempelung, an dasjenige Stempelbureau zurückgeliefert werden, welches den Erlaubnißschein ausgestellt hat.

Das Spielkartenstempelbureau hat über alle von ihm ertheilte und an dasselbe zurückgelieferte Erlaubnißscheine ein Register zu führen und die Stempelung der eingeführten Spielkarten sofort vorzunehmen.

Dieses Register ist am Ende eines jeden Jahres abzuschließen und dienet bei der über den Ertrag des Stempels zu führenden Rechnung als Einnahme-Beleg.

§. 2.

Besitz und Gebrauch ungestempelter Spielkarten.

Außer den Stempelbureaus, darf Niemand, mit der gleich zu erwähnenden Ausnahme der Spielkartenfabrikanten, andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten im Besitz haben; auch ist der Gebrauch derselben verboten.

Den Spielkartenfabrikanten ist gestattet, die von ihnen selbst fabricirten Spielkarten ungestempelt in der Fabrik zu lagern.

§. 3.

**Versendung ungestempelter Spielkarten
aus den Fabriken, innerhalb des
Vereins-Gebiets.**

Der Absatz ungestempelter Spielkarten, sowohl im hiesigen Lande, als in das Königreich Hannover und Herzogthum Braunschweig, ist untersagt; durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten aus den Fabriken des Landes an die hiesigen Stempelbüreaus und an die Stempelsteueradministrationen der genannten beiden Vereinstaaaten nicht beschränkt seyn.

Bei solchem Absatze ist das an die Stempelbüreaus oder Stempelsteueradministrationen zu versendende Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Bescheinigung dieser Behörden, daß dasselbe für sie bestimmt sey und einer Ursprungsbescheinigung der Fabrik — §. 81. des obgedachten Gesetzes — zu versehen.

Der Spielkartenfabrikant, welcher ungestempelte Spielkarten an das Stempelbüreau versenden will, um solche zum demnächstigen eigenen Debit mit dem Stempel versehen zu lassen, hat sein Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Ursprungsbe-

Scheinigung — §. 81. des obgedachten Gesetzes
— zu versehen.

§. 4.

Ausfuhr von Spielkarten in das gemeinschaftliche Ausland.

Den Spielkartenfabrikanten bleibt der Absatz ungestempelter Spielkarten in nicht zum Steuervereine gehörige Staaten unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet:

- 1) die Ausfuhr muß über ein Gränzsteueramt erster oder zweiter Classe geschehen:
- 2) die Ausfuhr muß bei dem Steueramte des Absendungsortes declarirt, für den Betrag des Werthes der auszuführenden Quantität in der im §. 49. des obgedachten Gesetzes vorgeschriebenen Maße Sicherheit geleistet und ein Begleitschein entnommen werden, in welchem die Zeit der Gültigkeit, die zu haltende Strafe, der Betrag der beschafften Sicherheit und das Gränzamt des Ausgangs benannt seyn muß.

Sind die nach dem Begleitschein obliegenden Verpflichtungen erfüllt und ist der Gegenstand bei der Revision auf dem Gränzamte des Ausgangs mit der im Begleitschein angegebenen Gattung und Menge übereinstimmend befunden, auch dessen wirklich erfolgter Ausgang

nachgewiesen — §. 56. des obgedachten Gesetzes — so wird das erlegte Depositum ersetzt, oder die Löschung der Caution verfügt, auch die Ablieferung des Begleitscheins beschleunigt.

§. 5.

Strafbestimmungen.

- 1) Die Einfuhr von Spielkarten ohne die im §. 1. vorgeschriebene Legitimation wird mit Confiscation der eingeführten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße bestraft.
- 2) Die Unterlassung der im §. 1. vorgeschriebenen Zurücklieferung des Einfuhr-Erlaubnißscheins wird, nach Ablauf der für denselben bestimmten Gültigkeitsfrist und fernerer acht Tage, mit einer Geldbuße zum Betrage des Werths der in denselben angegebenen Quantität Spielkarten bestraft.
- 3) Der unerlaubte Besitz ungestempelter Spielkarten (§. 2.) wird mit Confiscation der ungestempelten Spielkarten und einer Brüche von 5 Rthlr. Cour. geahndet. Wirthe und Kaufleute, welche sich einer zweiten Contravention schuldig ma-

- den, haben eine Brüche von 10 Rthlr. Cour. verwirkt und werden zum dritten Mal mit der Einziehung der Wirthschafts- oder Handels-Concession bestraft.
- 4) Der Gebrauch ungestempelter Spielkarten wird daneben, an jedem Theilnehmer an demselben, mit einer Brüche von 2 Rthlr. Cour. bestraft.
 - 5) Der Mangel der im §. 3. und 4. vorgeschriebenen Legitimation für den Transport ungestempelter Spielkarten im Inlande hat die Confiscation der Spielkarten und eine dem 2^s und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werth derselben gleichkommende Geldbuße zur Folge. Bloße Formmängel in den Legitimationen werden mit einer Ordnungsstrafe 1 — 5 Rthlr. Cour. bestraft.
 - 6) Der unerlaubte Absatz ungestempelter Spielkarten in dem hiesigen Lande und in den Vereinsstaaten (§. 3.) wird mit der Confiscation der abgesetzten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße geahndet.

In allen Fällen, in denen die Confiscation eintritt, ist, wenn solche nicht zur Ausführung gebracht werden kann, außer der sonst ver-

wirkten Strafe, eine dem Werthe des zu confiscirenden Gegenstandes entsprechende Geldbuße von den Contravenienten zu entrichten.

Die Geldstrafe und der aus dem Ver-
kaufe der confiscirten Gegenstände geldsete
Berth oder die an die Stelle der Confiscation
tretende Geldbuße fällt zur Hälfte derjenigen
Gommünalkasse anheim, welcher der Ertrag des
Stempels überwiesen ist, die andere Hälfte er-
hält der Denunciant.

§. 6.

V e r f a h r e n .

Für die Untersuchung und Entscheidung
der Kartensempel-Contraventionen findet das
im IX. Abschnitt des obgedachten Gesetzes
für die Untersuchung und Entscheidung in Steuer-
contraventionen vorgeschriebene Verfahren An-
wendung.

- 10) Regierung - Bekanntmachung
vom 28. März, publ. den 1.
April 1837.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der
Großherzog, die Anstellung von Amts-Assesso-
ren zu verfügen geruhet haben, wird in Gemäß-
heit eines Cabinets-Rescripts vom 16. d. M.
auf Höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt

Die Dienst-
Stellung der
Amts-Assesso-
ren betr.

gemacht, daß die Dienststellung der Amts-Affessoren derjenigen völlig gleich sein soll, welche durch den §. 4. der Beamten-Instruction den neben den Oberamtännern bisher angestellten Amtännern beigelegt ist.

41) Consistorial- Bekanntmachung
vom 5. April, publ. den 12.
April 1837.

Anordnung zur
Ergänzung und
Erläuterung
der Consistorial-
Bekanntma-
chung über die
Bestrafung der
Schulversäum-
nisse.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, wie mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Ergänzung und Erläuterung der Bestimmungen in der Consistorialbekanntmachung vom 31. Decbr. 1833. über die Bestrafung der Schulversumnisse, nachstehende Anordnung getroffen ist.

Dem Prediger als Localschulinspector stehet, vorbehältlich des Recurses an die Oberbehörde, die Entscheidung zu, ob die angeführte Entschuldigungs-Ursache für genügend zu achten ist. An ihn haben sich daher auch die Personen, welche einen Zahlungsbefehl erhalten haben, mit ihren desfälligen Einreden zu wenden und hat der Prediger, wenn er die nach Abtiefierung des Verzeichnisses ihm dargelegten Gründe noch genügend findet, den Supplicanten darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, auf deren Einlieferung beim Amte das weitere Ver-

fahren eingestellt wird, vorbehältlich der durch die Verspätung verschuldeten Kosten.

An die Oberbehörde sind die Contravenienten erst dann zu verweisen, wenn ihre Einwendungen nach vorgängiger Prüfung vom Presbiter ungegründet befunden und deshalb vom Amte verworfen sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung findet auch in der Herrschaft Tever Anwendung.

- 12) Bekanntmachung des General-directoriums des Armenwesens vom 7. April, publ. den 15. April 1837.

Zur näheren Erläuterung des §. III. der landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1786., wegen Einrichtung einer Ersparungs-Casse, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Höchstes Rescript vom 11. März d. J. zu bestimmen geruhet:

Erläuterung des §. III. der Verordnung vom 1. Aug. 1786. wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse.

daß bei Rückzahlungen oder Zinszahlungen aus der Ersparungs-Casse zwar möglichst dahin gesehen werden solle, daß die wirklichen Einleger oder deren Erben ihre eingelegten Gelder zurückerhalten und daher ein Jeder, der um eine Zahlung aus der Ersparungs-Casse nachgesucht, auf Verlangen schuldig sein soll, sich als Ei-

genthümer vollständig zu legitimiren; daß aber, wenn die Scheine über die eingeschossenen Summen bei Rückzahlungen eingelöst oder die Zinszahlungen vorgezeigt sind, die Casse nicht weiter hafte.

Indem das Generaldirectorium des Armen-Wesens diese Landesherrliche Bestimmung auf Höchsten Befehl bekannt macht, fordert es zugleich, in Gemäßheit des obenangezogenen Cabinets Rescripts, diejenigen Inhaber von auf die Ersparungs-Casse lautenden Scheinen, welche sich obiger Bestimmung nicht unterwerfen wollen, auf, ihre Einsätze vor dem 1. Juni d. J. zurückzunehmen, indem bei Allen, welche nach diesem Termin ihre Einsätze stehen lassen, angenommen werden wird, daß obige Vorschrift auch auf sie angewandt werden soll. Dabei werden die Inhaber der Scheine erinnert, solche zur Verhütung von Mißbrauch sorgfältig zu bewahren, auch in dem Falle, wenn ein Schein verloren gehen sollte, es sofort dem Receptor der Ersparungs-Casse anzuzeigen, da denn das Generaldirectorium gerne bemüht sein wird, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Einlage nur dem wirklichen Eigenthümer zu Theil werde.

Endlich glaubt das Generaldirectorium des Armen-Wesens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch diese Vorschriften lediglich

beabsichtigt wird, die in den letzten Jahren so bedeutend angewachsene Ersparungs-Casse gegen die Möglichkeit doppelter Rückzahlungen zu sichern, im Uebrigen aber an den bestehenden Vorschriften dadurch nichts geändert wird.

13) Landesherrliche Verordnung vom
12. April, publ. den 22. April
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden etc. etc.

Thun kund hiermit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, statt der im §. 13. der Verordnung vom 2. Aug. 1830., betreffend die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg enthaltenen Vorschriften, nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Wenn als Entschädigung für ein gesetzlich aufgehobenes gutsherrliches Recht eine Rente oder sonstige Leistung vereinbart, oder nach §. 8. der obgedachten Verordnung, oberlich bestimmt ist, oder wenn gesetzlich nicht aufgehobene gutsherrliche Rechte, imgleichen andere grund-, zehnt-, dienstherrliche oder Bannrechte, welche nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse be-

Wänderung
des §. 13. der
Verordnung v.
2. Aug. 1830.
betz. die auf-
gehobenen und
beschränkten
gutsherrlichen
Rechte in den
Kreisen Wechta
und Cloppen-
burg und Er-
streckung der
neuen Bestim-
mungen auf
die übrigen
Kreise des Her-
zogthums.

ruhen, vertragsweise in eine Rente oder sonstige Leistung verwandelt worden sind; so soll diese neu bestellte Rente oder sonstige Leistung als Reallast auf dem von der früheren Verpflichtung befreiten Grundstücke haften, und sollen etwaige Rückstände das Privilegium im §. 51. b. der Concurß-Ordnung vom 11. October 1814. zu genießen haben.

§. 2.

Wenn für ein gesetzlich aufgehobenes gutherrliches Recht ein Entschädigungs-Capital bedungen, oder ein nicht gesetzlich aufgehobenes gutherrliches, oder ein nicht auf einem gutherrlichen Verhältnisse beruhendes grund-, zehnt-, dienstherrliches oder Bann-Recht vertragsweise für ein bestimmtes Capital abgelöst und für das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital eine Special-Hypothek in dem vorher verpflichteten Grundstücke bestellt ist; so soll eine solche Special-Hypothek den Vorzug vor allen sonstigen früheren General- und Special-Hypotheken und antichretischen Pfandrechten genießen, wenn sie innerhalb vier Wochen vom Tage der über die Entschädigung oder die Ablösung errichteten Urkunde, oder, im Fall eine solche Vereinbarung der oberlichen Bestätigung bedarf, wie solches für die Kreise Böhmen und Oloppenburg durch die Verordnung vom 2. Aug. 1830.

§. 7. im Allgemeinen vorgeschrieben ist, und auch, unter besonderen Verhältnissen erforderlich sein kann, innerhalb vier Wochen nach Ertheilung dieser Bestätigung ingrossirt ist.

§. 3.

Unter den in Gemäßheit des §. 2. bestellten, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ingrossirten Special-Hypotheken soll die früher ingrossirte den späteren vorgehen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll auch auf die in den übrigen Kreisen des Herzogthums, wegen Verwandlung der obbenannten Rechte in eine Rente oder sonstige Leistung, oder auch deren Ablösung für ein bestimmtes Capital getroffenen Vereinbarungen anwendbar sein.

Urknudlich Unserer k. k.

- 14) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche vom 20. April, publ. den 29. April 1837.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Bestimmung zum §. 41. des Normatives vom 5. April 1831. und im §. 14. Normatives vom 5. April 1831. der Verordnung vom 7. October 1836. ent- und dem §. 12.

der Verordnung vom 7. Oct. 1836. betr. den Uebertritt von einer Confession zu der andern. haltenen Vorschrift: daß Jeder, welcher beabsichtigt, aus der Kirche, der er bisher angehörte, auszutreten, eine desfällige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat dann Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt Beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

Die Commission siehet sich daher im Einverständnis mit dem Bischöflichen Officialate veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der katholischen Kirche, im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever, wenn sie bisher keinen katholischen Geistlichen einer anderen Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebertritt zu einer andern Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten katholischen Geistlichen oder dem Bischöflichen Official in Bechta vorher anzuzeigen.

15) Consistorial = Bekanntmachung vom 26. April, publ. den 29. April 1827.

Bestimmung zum §. 41. des Normativs v. 5. April 1831. und dem §. 14.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und in §. 14. der Verordnung vom 7. Oct. 1836. enthalte-

nen Vorschrift: daß jeder, welcher beabsichtigt aus der Kirche, der er bisher angehörte auszutreten, eine desfallsige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat dann Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

Das Consistorium sieht sich daher veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der evangelischen Kirche, wenn sie bisher keinen evangelischen Geistlichen einer andern Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebtritt zu einer andern Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten evangelischen Geistlichen oder dem Generalsuperintendenten in Oldenburg vorher anzuzeigen.

der Verordnung vom 7. Oct. 1836. betr. den Uebtritt von einer Confession zu der andern.

- 16) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 5. Mai, publ. den 13. Mai 1837.

Das Grenzsteueramt 3ter Klasse zu Neuhafen an der goldenen Linie, im Amte Lettens, ist aufgehoben.

Veränderungen bei den Steuerämtern betr.

Zu Dvelgönne im Amte Rodenkirchen ist ein Nebensteueramt errichtet und die Einneh-

merstelle bei selbigem dem Schreiber Betje übertragen.

17) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 16. Mai, publ. den 20. Mai 1837.

Anordnungen für die Dauer der Amtsführung des Auktionsverwalters von Lungeln zu Barel.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen für die Dauer der Amtsführung des jetzigen Auktionsverwalters von Lungeln in Barel getroffen sind.

§. 1.

In der Herrschaft Barel werden die durch den §. 7. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. den Kirchspielsvögten zugewiesenen Mobiliarverkäufe durch den Auktionsverwalter von Lungeln abgehalten und tritt dann dieser ganz an die Stelle des Kirchspielsvogtes.

Es ist indessen dem Auktionsverwalter von Lungeln gestattet, sich bei diesen Verkäufen durch einen vom Amtsgerichte tüchtig befundenen und auf das Protocoll vereideten Protocollisten vertreten zu lassen.

§. 2.

Auf solche von dem Auktionsverwalter von Lungeln oder von dem durch ihn damit beauf-

tragten Protocollisten abzuhaltende Verkäufe finden die Vorschriften der Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. Anwendung, nur sollen die im Falle der Ueberschreitung der Summe von hundert Rthlr. Gold nach §. 9. der gedachten Verordnung von dem Verkäufer zu entrichtenden Procente und Gebühren nicht dem Auktionsverwalter, sondern der Kirchspiels-Armencasse zufallen.

§. 3.

Kann der Auktionsverwalter von Lungen die Abhaltung eines Mobiliarverkaufs bis zu hundert Rthlr. nicht übernehmen, so hat er dies unentgeltlich dem Verkäufer zu bescheinigen und wird dann auf Production dieser Bescheinigung der Kirchspielsvogt vom Amte zur Abhaltung des Verkaufes committirt.

§. 4.

Sobald der Auktionsverwalter von Lungen von seinem Amte abgethet, finden die Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. wieder ihre volle Anwendung in der Herrschaft Barel.

18) Landesherrliche Verordnung vom
16. Mai, publ. den 27. Mai
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Aufhebung der
im §. 34. der
Beamten-In-
struction bei
Veräußerung
von Pfandstü-
cken angebroh-
ten Strafe des
Diebstahls und
neue Bestim-
mungen desfalls.

Verordnen hiemit, unter Aufhebung der
im §. 34. der Beamteninstruction bei Veräuße-
rung von Pfandstücken angebrohten Strafe des
Diebstahls wie folgt:

Art. 1. Wer, nach Vollstreckung einer
obrigkeitlich erkannten Pfandung, eine gepfän-
dete Sache, bevor das Pfandrecht erloschen ist,
ohne Einwilligung des Gläubigers, veräußert,
auf die Seite schafft, oder auf andere Weise
dem Gläubiger entzieht, soll, wenn die That
nicht unter ein härteres Strafgesetz fällt, (Art.
261., 264., 282., 397. des Strafgesetzbuchs)
mit einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen be-
legt werden; es sei denn, daß die Sache, um
den Gläubiger zu befriedigen, veräußert wurde
und dieser wirklich befriedigt ist.

Art. 2. Der mit Vollstreckung der Pfan-
dung beauftragte Unterbediente soll den Schuld-
ner dabei zwar auf diese Strafe der Pfandver-
schleppung und die Wichtigkeit der Veräußerung
ausdrücklich aufmerksam machen; der Uebertre-
ter dieses Strafgesetzes kann aber keinen Ent-

schuldigungsgrund daraus hernehmen, daß solches unterlassen sei.

Art. 3. Ein Schärfungsgrund der Strafe ist, wenn das an einen dritten Ort zur Verwahrung gebrachte Pfandstück (§. 34. 3. der Beamteninstruction) dem Gläubiger entzogen wird.

Art. 4. Die Lebensmittel, welche der Schuldner zu seinem und seiner Familie Unterhalt bis zum Verkaufstermine nothwendig bedarf, wobei jedoch seine und seiner Familie Erwerbsfähigkeit mit in Anschlag zu bringen ist, sollen nicht in Pfandung gezogen werden.

Art. 5. Glaubt der Schuldner, daß ihm das Nöthige nicht gelassen ist, so muß er sich bei dem Amte, welches die Pfandungsordre erlassen hat, beschweren. Der Richter ist jedoch ermächtigt, den Angeschuldigten von Strafe frei zu sprechen, der angeschriebene Lebensmittel ohne Erlaubniß des Amtes verzehrt hat, falls er sich nach allen Umständen überzeugt, daß der Angeschuldigte dabei die Nothdurft nicht überschritten hat.

Art. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Pfandverschleppung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Vergehen und über die Concurrenz, falls der Verdacht eines schwereren Verbrechens entsteht.

Urkundlich Unserer u. u.

19) Bekanntmachung der Direction
der indirecten Steuern vom 19.
Mai, publ. den 24. Mai 1837.

Errichtung ei-
ner öffentlichen
unversteuerten
Niederlage in
Odenburg.

Nachdem nunmehr das Hintergebäude des
hiesigen Steueramtslocals zu einer öffentlichen
unversteuerten Niederlage eingerichtet und da-
durch, soweit es das Local gestattete, dem drin-
gendsten Bedürfnisse abgeholfen ist, so wird sol-
ches hiedurch zur Kunde des Publicums gebracht.

Die Bestimmungen unter denen die Nie-
derlegung steuerpflichtiger Güter in dieser un-
versteuerten Niederlage gestattet wird, sind auf
dem hiesigen Steueramte angeschlagen.

20) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten
Steuern vom 25. Mai, publ. den
27. Mai 1837.

Die Auslegung
eines Wacht-
schiffs in der
Mündung der
Hunte betr.

Es soll, zum Zweck der Erhebung und
Controle der Eingangs-, Durchgangs- und Aus-
gangs-Abgaben in der Mündung der Hunte
ein Wachtschiff stationirt werden, und es wird
solcherhalben hiedurch Folgendes zur öffentlichen
Kenntnis gebracht:

§. 1.

Das Wachtschiff wird am 1. I. M. aus-
gelegt und hält seine Station auf der Hunte

da, wo dieselbe mit der Beseer sich vereinigt, in sofern es nicht durch Sturm oder sonstige Hindernisse gezwungen wird, seine Station temporair weiter stromaufwärts zu nehmen.

§. 2.

Auf demselben soll am Tage die Großherzoglich Oldenburgische Flagge nebst Wimpel aufgezogen, bei Nacht aber eine brennende Laterne ausgehängt sein.

§. 3.

Auf dem Wachtschiffe wird bei dessen Auslegung ein Gränzsteueramt 2ter Classe errichtet, welches zugleich zum Anmeldeposten für die Gränzsteuerämter 1ster Classe zu Oldenburg und Berne bestimmt ist.

Die Gränzsteuerämter respve. Anmeldeposten zu Dreisieln und Huntebrück werden dagegen außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 4.

Die Führer sämtlicher beladenen und unbeladenen Fahrzeuge, welche das Wachtschiff passieren, werden hierdurch verpflichtet, an demselben in einer Entfernung, welche das Anprellen verhindert, höchstens aber bis auf 30 Schritte, mannsfordert anzulegen, über Ladung und Bestimmung der Schiffe sich auszuweisen und jene

der Revision zu unterwerfen, worauf ihnen die erforderliche Abfertigung ertheilt werden wird.

§. 5.

Diejenigen Schiffer, welche sich zum Anfahren an das Wachtschiff des Boots des letzteren bedienen wollen, haben dafür der Mannschaft 3 gr. bis 6 gr. Courant nach der Größe der Schiffe zu vergüten.

§. 6.

Wird es angemessen gefunden ein Schiff durch Steuerbeamte begleiten zu lassen, so ist der Schiffer verpflichtet, selbige aufzunehmen und an der Stelle, an welcher sie solches verlangen, wieder an das Land zu setzen.

Auch hat der Schiffer denselben, während ihres Aufenthalts auf dem Schiffe, die erforderliche Kost unentgeltlich zu verabreichen.

§. 7.

Ist das Wachtschiff wegen Eises oder anderer Umstände gezwungen, nicht bloß seine Station auf dem Huntestrom, sondern diesen selbst zu verlassen, so treten die im §. 4. gedachten Steuerämter respve. Anmeldeposten zu Dreifielen und Huntebrück bis dahin wieder in ihre bisherige Wirksamkeit, daß das Wachtschiff von neuem Station auf dem Huntestrom genommen hat.

§. 8.

Jede Nichtbeachtung der in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften zieht, soferne nicht die Bestrafung einer den bestehenden Gesetzen zufolge mit einer härteren Strafe zu ahnenden Abgaben-Umgehung in Frage ist, die im §. 114. des Gesetzes vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Außerdem hat jeder Schiffer, welcher nicht unaufgefordert beim Wachtschiffe anlegt, dem Commandeur desselben, welcher für einen solchen Fall angewiesen und autorisirt ist, durch Signalschüsse zum Beilegen aufzufordern, den ersten Schuß mit 36 gr., den zweiten Schuß mit 1 Rthlr. Cour. zu bezahlen.

21) Landesherrliche Verordnung vom
30. Mai, publ. den 17. Juni
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden u. u.

Thun Kund hiermit:

In Betracht, daß nach den Vorschriften der Stadtordnung für die Stadt Oldenburg, von in dieselbe einziehenden, als hiesige Unter-

Anordnung eines Einzugsgeldes für Ausländer, welche Mit-

gleicher der
städtischen Ge-
meinde Olden-
burg, nicht aber
zugleich Bür-
ger werden.

thanan aufgenommenen Ausländern, nur wenn sie zugleich als Bürger ausdrücklich aufgenommen werden, ein Bürgergeld bezahlt wird, haben Wir auf den Antrag des Magistrats der Stadt Oldenburg, zur Gleichstellung der städtischen Gemeinde Oldenburg mit den Landgemeinden, Uns bewogen gefunden, zu verordnen:

§. 1.

Diejenigen Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme als hiesige Unterthanen, als Mitglieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich als Bürger der Stadt Oldenburg ausdrücklich aufgenommen werden, haben ein Einzugs geld an das Aerarium der Stadt Oldenburg zu bezahlen.

§. 2.

Der Betrag dieses Einzugs geldes wird, für jeden einzelnen Fall, nach den Umständen zu 5 bis 25 Rthlr. Gold, von dem Magistrate der Stadt Oldenburg bestimmt, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

Urkundlich Unserer u. u.

22) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten
Steuern vom 5. Juni, publ. den
10. Juni 1837.

Es ist für die Controle der Entrichtung
der Eingangsabgabe von dem in Packeten ein-
gehenden Taback nöthig gefunden, die Nachstem-
pelung des fremden Packetentabacks zu verfü-
gen, welcher vor dem 1. August v. J. einge-
führt, nicht bereits in Gemäßheit der Vorschrift
des §. 46. des Gesetzes vom 18. Juli v. J.
die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-
Abgaben betr., gestempelt ist, und
mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großher-
zogs, höchster Genehmigung, wird daher fol-
gendes verordnet:

Die Nachstem-
pelung des
fremden Pa-
keten-Tabacks
betr.

§. 1.

Sämmtlicher ungestempelt vorräthiger Pa-
cketentaback außereinsländischer Fa-
brik ist innerhalb 14 Tagen bei dem nächst-
belegenen Hauptsteueramte 1ster oder 2ter Classe,
unter Bemerkung der Pfundzahl und Fabrik
schriftlich anzugeben.

§. 2.

Das Steueramt hat demnächst innerhalb
8 Tagen die Stempelung der Packete, in de-

nen der angegebene Taback befindlich ist, gegen die tarmäßige Gebühr von $\frac{1}{4}$ Groten Cour. zu verrichten.

§. 3.

Die nach Ablauf dieser 14 und 8 Tage ungestempelt vorgefundnen Packete Tabacks außervereinsländischer Fabrik werden als mit Umgehung der Eingangsabgabe eingeführt, angesehen und es tritt solcherhalben die Strafe der Defraude ein, — §. 109. des angezogenen Gesetzes vom 18. Juli 1836.

23) Cammer - Bekanntmachung vom 6. Jun., publ. den 17. Jun. 1837.

Anwendung des für Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiele Damme angeordneten Repartitionsfußes auf die Schulachten Sierhausen und Dümmerlohausen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung macht die Cammer hiedurch bekannt, daß der mittelst Publication vom 6. Nov. 1836., Oldenburgische Anzeigen de 1836. No. 92., für die Kirchspiels-, Kirchen- und Schul-Anlagen des Kirchsp. Damme angeordnete Repartitionsfuß, wonach:

- 1) zu einem Theil von den Wohnhäusern, zum andern Theil vom Grund und Boden zu den Anlagen concurrirt wird,
- 2) der von den Wohnhäusern zu leistende Beitrag bis und für jede 100 Rthlr. der auszuschreibenden Anlage,

für das Erbhaus eines
Boll-, Dreiviertel-, Zweidrit-
tel- und Halb-Erben auf . 6 Grote,

für das Erbhaus eines
Röthters 4 „

für ein Häuslings- und
Neubauerhaus 3 „

für ein Feuerhaus . 1 $\frac{1}{2}$ „

für jede zweite und fol-
gende Feuerstelle in einem
und demselben Hause = 1 $\frac{1}{2}$ =

bestimmt ist, und

- 3) der durch diesen bestimmten Beitrag der Gebäude nicht gedeckte Theil der Anlage nach dem Fuße der neu regulirten Grundsteuer repartirt werden soll;

von jetzt an auch auf die Schul-Anlagen in den Schulachten Eierhausen und Dämmerlohausen im Kirchspiel Damme Anwendung findet und danach die in diesen Schulachten erforderlich werdenden Anlagen zu repartiren sind.

Von den im Dorfe Dämmerlohausen befindlichen Feuerhäusern der in der Bergfeiner Schulacht liegenden Stellen wird wie von anderen Feuerhäusern der Dämmerlohauser Schulacht beigetragen.

24) **Regierungs - Bekanntmachung**
vom 7. Juni, publ. den 10. Juni
1837.

Unveränderter
Tarif für die
Chausseegeld-
stätten an der
Straße von
Dibenburg nach
Damm.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog,
haben gnädigst zu genehmigen geruhet, daß das
Chausseegeld bei allen Barrieren an der Straße
vom Dibenburg nach Damm künftig nach ei-
nem gleichförmigen und zwar dem folgenden Ta-
rif, erhoben werden soll:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fahrwerk
zwei Grosen.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grosen.

Für Hand- oder Koppelpferde,
Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei
der Mutter laufen, wird nicht
bezahlt.

Für Frachtwagen, die mit mehr als drei,
und für Frachtkarren, die mit mehr als zwei
Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr,
als obige Taxe bezahlt.

Das Chausseegeld wird in Courant erho-
ben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann
kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausseegeld befraudi-
diren sollte, wird polizeilich bestraft.

Vorstehender Tarif wird nun am ersten Juli d. J. bei den Gebungsstätten zu Lungeln, Lübid, Sage, Aylhorn, Langförden und Hagen in Kraft treten und darnach das Chausseegeld erhoben werden.

25) Landesherrliche Verordnung vom
10. Juni, publ. den 17. Juni
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Verordnen hiemit zum Art. 229. des Strafgesehbuchs: Neue Bestimmung zum Art. 229. des Strafgesehbuchs.

Wo bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften dergestalt zusammentreffen, daß nach der Bestimmung des Art. 229. die Strafe auf Zuchthausstrafe steigen würde, da ist die richterliche Gewalt in Zumessung der Strafe dahin erweitert, daß der Richter, in Erwägung der in den Neuen Bestimmungen zu Art. 102. (Verordnung vom 11. Oct. 1821.) unter No. 1. gedachten Umstände und Verhältnisse künftig bis auf vier Jahre Arbeitshaus herabzugehen ermächtigt ist.

Urkundlich Unserer &c. &c.

26) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Bochhorn vom 10. Juni, publ. den 5. Aug. 1837.

Anordnung eines Füllenmarkts in Betel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung, am Montage, den 25. Sept. dieses Jahres, ein Füllen-Markt zu Betel abgehalten werden soll und demnächst am letzten Montage des Monats Sept. eines jeden Jahres auch daselbst stattfinden wird.

27) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 14. Juni, publ. den 21. Juni 1837.

Veränderungen bei den Steuerämtern betr.

Das Hauptsteueramt zu Friesoythe ist in ein Nebensteueramt verwandelt und der Einnahmedienst bei demselben dem Amtes-Einnehmer daselbst übertragen.

Das bisher zu Mariensiel bestandene Gränzsteueramt 2ter Classe ist aufgehoben und statt desselben daselbst ein Gränzsteueramt 3ter Classe errichtet.

28) **Regierungs - Bekanntmachung**
vom 24. Juni, publ. den 1. Juli
1837.

Da die Auslegung und Anwendung der in den §§. 13. sub b. 34. & 55. der Verordnung über die Handwerksverfassung vom 28. Febr. 1830. enthaltenen Vorschriften über die Befugniß zur Befertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen, so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerker, Zweifel veranlaßt haben, und diese Vorschriften ungenügend und den Verhältnissen nicht völlig entsprechend befunden sind, so wird mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung dieferhalb anderweitig und näher bestimmt und vorgeschrieben:

1) Die Bestimmung des §. 55. der gedachten Verordnung, wonach Handwerker im activen Militair - Dienst für eigene Rechnung jede Art von Handwerk für Militairpersonen ausüben dürfen, wird aufgehoben.

Dagegen

2) dürfen alle Arbeiten und Lieferungen, welche für die Bedürfnisse militairischer Anstalten oder des Militairs, auf Kosten einer öffentlichen Casse gemacht werden, so wie alle Arbeiten an den Uniform-, Equipage- und Mon-

Nähere Bestimmung der Vorschriften der Handwerksordnung über Befugniß zur Befertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerksmeister.

tirungsstücken der Militairpersonen, durch von der Militairbehörde eigends dazu bestellte Arbeiter und durch im Militair dienende Leute geschehen, ohne daß es der Aufnahme derselben in eine Innung oder auch nur der Concessionirung von Seiten der Policeibehörden bedarf.

3) Der Regel nach kann Niemand als Meister zugelassen werden, welcher nicht zuvor seiner Wehrpflichtigkeit völlig Genüge geleistet hat, also entweder von der Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst befreiet, oder bereits wirklich aus demselben entlassen ist.

Die Regierung wird indessen in einzelnen Fällen aus ganz besonderen Gründen von dieser Regel Ausnahmen gestatten, nachdem zuvor die Militairbehörde die selbstständige Niederlassung des Wehrpflichtigen als Handwerker, vor völlig erfüllter Wehrpflichtigkeit, bewilliget hat.

29) Bekanntmachung des General-
directoriums des Armenwesens
vom 25. Juni, publ. den 8. Juli
1837.

Ausdehnung
der Vorschrift
nach welcher die
Armengemein-
den zu den Re-
visionskosten
der Armenrech-
nungen einen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat durch Verfügung vom 13. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß die im ältern Herzogthum bestehende Vorschrift, nach welcher die Armengemeinden zu den Revisionskosten der

Armenrechnungen einen jährlichen Beitrag von 3 Rthlr. Gold für jeden Armenfonds zu leisten haben, vom 1. Juli d. S. angerechnet auf die Kreise Wechta und Cloppenburg, so wie auf das ältere Amt Wildeshausen auszudehnen und der Betrag dieser Gebühren aus dem ganzen Herzogthume, mit Ausschluß der Herrschaft Sever, an den Receptor des General-Armenfonds in Oldenburg zu entrichten sei, welches in höchstem Landesherrlichen Auftrage hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

jährlichen Beitrag zu leisten haben, auf die Kreise Wechta und Cloppenburg und den ältern Theil des Amtes Wildeshausen.

Die sämtlichen Armen-Juraten, Armen-Provisoren oder Armen-Rechnungsführer werden demzufolge angewiesen die Gebühren, oder das bisherige fixum des Anwaltes der geistlichen Güter künftig für jedes Rechnungsjahr gegen das Ende des Decembers, also für das Rechnungsjahr 1837/38. im December 1837., an den Receptor Eier in Oldenburg portofrei einzusenden. Für die Armenfonds in den angeführten neuern Landestheilen ist die Gebühr der obigen Bestimmung gemäß in diesem Jahr nur zu $\frac{5}{6}$ zu entrichten.

Die Armenrechnungen sind künftig nicht an den Anwalt der geistlichen Güter, sondern an das Generaldirectorium einzusenden.

30) Cammer - Bekanntmachung vom
27. Juni, publ. den 1. Juli 1837.

Bestimmung
eines und dessel-
ben Termins
zur Zahlung der
Zinsen aus der
Herrschaftlichen
Casse für dar-
geliebene Capita-
lien und ein-
gelieferte Dienst-
Cautionsgelder.

Es ist angemessen erachtet, fernerhin sämt-
liche aus Herrschaftlicher Casse für dargeliebene
Capitalien und eingelieferte Dienstcautionsgelder
zu zahlende Zinsen in einem und demselben Ter-
mine entrichten zu lassen.

Als solcher Termin ist der 10. Novbr.
und in dem Falle, wo die Zinsen obligations-
mäßig halbjährlich zu zahlen sind, ferner noch
der 10. Mai jedes Jahr bestimmt.

Es wird demnach am 10. Novbr. des
jzt laufenden Jahres für sämtliche aus Herr-
schaftlicher Casse zu verzinsende Capitalien und
Cautionsgelder die Zahlung der Zinsen für den
Zeitraum vom letzten obligationsmäßigen Ver-
falltage bis zu jenem Tage, demnächst aber die
weitere jährliche resp. halbjährliche Zinsenzah-
lung am 10. Novbr. und resp. am 10. Mai
jedes Jahres bei herrschaftlicher Casse erfolgen.

Indem die Cammer die Gläubiger und
Deponenten der aus herrschaftlicher Casse zu
verzinsenden Capitalien und Dienstcautionsgel-
der hievon in Kenntniß setzt, glaubt sie erwar-
ten zu können, daß dieselben sich diese Verse-
zung der Zinsen-Zahlungstermine gerne gefal-
len lassen werden, indem dadurch keine Verpäs-

tung sondern eine theilweise Erfrühung der Zahlung der Zinsen herbeigeführt wird.

Sollten dennoch Gläubiger von Capitalien sich wider die angeordnete Terminsversetzung erklären, so werden die Zinsen solcher Capitalien zwar in den obligationmäßigen Terminen fortgezahlt, die Capitalien aber unverzüglich gekündigt werden.

31) Cammer - Bekanntmachung vom
5. Juli, publ. den 8. Juli 1837.

Da in Ansehung der Berechnung der im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Tever festgesetzten Fristen für die Nachsuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz, erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaberegistern Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung hiedurch Nachstehendes bestimmt:

Die Berechnung der Fristen für die Nachsuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaben-Registern betr.

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich wenn, unter den Erben noch unbevormundete

Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesamtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen, Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpunkte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb

der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

32) Landesherrliche Verordnung vom
19. Juli, publ. den 9. Sept. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiermit:

Die in dem sechsjährigen Zeitraume seit Neues Recru-
tirungs-Gesetz. Erlassung des Recrutirungsgesetzes vom 1. Fe-
bruar 1834. gesammelten Erfahrungen haben
mehrfache Abänderungen der in Beziehung auf
die Wehrpflichtigkeit für Unser Herzogthum Ol-
denburg, einschließlic der Erbherrschaft Sever,
bestehenden gesetzlichen Vorschriften als noth-
wendig oder doch zweckmäßig erscheinen lassen,
und haben Wir daher die Erlassung eines neuen
Recrutirungsgesetzes für jene Unsere Landestheile
um so mehr beschlossen, als es wünschenswerth
erscheint, daß alle jenen Gegenstand betreffen-
den gesetzlichen Bestimmungen sich an einem
Orte vereinigt finden.

Unter Aufhebung des Recrutirungsgesetzes
vom 1. Februar 1831. und der sonstigen das
Recrutirungswesen betreffenden gesetzlichen An-
ordnungen haben Wir daher angemessen gefun-
den, die nachfolgenden Bestimmungen zu er-
lassen:

I. Von der Dienstzeit und der Ergänzung des Truppcorps im Allgemeinen.

§. 1.

Dauer der Dienstzeit.

Die Bewaffnung des Landes zerfällt in das Contingent und die Reserve. Bei beiden dauert die Dienstzeit sechs Jahre.

§. 2.

Beurlaubung in Friedenszeiten.

Die Mannschaft des Contingents ist in dessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Mannschaft der Reserve nur die ersten sechs Wochen, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

§. 3.

Verabschiedung und Beurlaubung in Kriegzeiten.

In Kriegzeiten, so wie überhaupt im Fall einer gänzlichen oder theilweisen Mobilmachung des Truppcorps, wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, auch nach Beendigung der sechs-jährigen Dienstzeit niemand verabschiedet oder beurlaubt, auf welche Weise er auch in Dienst getreten sein mag.

§. 4.

Ergänzung des Truppcorps.

Die Ergänzung des Truppcorps geschieht:

- 1) durch Wehrpflichtige, welche die Nummer ihres Looses zum Eintritt in den Dienst bestimmt;
- 2) durch Freiwillige.

Sie findet in gewöhnlichen Zeiten nur am 1. Mai jedes Jahres Statt. Außer dieser Zeit kann niemand in Dienst treten, ausgenommen diejenigen Freiwilligen, zu deren Annahme das Militair-Commando besonders ermächtigt ist. Die sechsjährige Dienstzeit solcher außer der gewöhnlichen Ergänzungszeit Eingetretenen wird indessen erst von dem ihrer Annahme folgenden 1. Mai an gerechnet.

§. 5.

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem Bestimmung der Wehrpflichtigkeit. zwanzigsten Lebensjahre:

- 1) alle waffenfähige Unterthanen;
- 2) jeder Ausländer, welcher in den hiesigen Landen geboren ist, oder beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit sich in denselben aufhält, insofern der Staat, welchem er als Unterthan angehört, ein gleiches Princip gegen hiesige Unterthanen beobachtet.

§. 6.

Der freiwillige Eintritt in den Dienst Vom freiwilligen Eintritt in den Dienst. steht jedem Unterthan frei, welcher diensttüchtig,

unbescholtenen Rufes und unverheirathet ist, das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten hat, vorausgesetzt, daß er entweder seiner Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet oder noch nicht gelooset hat. — Rückfichtlich der Beurlaubung und Einberufung vom Urlaube ist ein solcher Freiwilliger den Bestimmungen des §. 2. unterworfen.

Hinsichtlich der nach §. 4. vom Militair-Commando anzunehmenden Freiwilligen kommen die dem Militair-Commando ertheilten besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 7.

Anbringung
des Gesuches
um Gestattung
desselben.

Das Gesuch um Gestattung des freiwilligen Eintritts in den Dienst ist, ausgenommen die Fälle, in denen das Militair-Commando zur Annahme der Freiwilligen ermächtigt ist (§. 4.), mit den nöthigen Bescheinigungen versehen spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Eintritt erfolgen soll, beim Militair-Collegium einzubringen.

Solchen Wehrpflichtigen, welche zur Loosung stehen und ihren Dienst Eintritt um ein Jahr zu erfrühen wünschen, wird gestattet, ihren desfalligen Wunsch vor der Loosung im Loosungstermin dem Amte zu erkennen zu geben.

§. 8.

Wer sich auf die eine oder andere Weise zum freiwilligen Eintritt in den Dienst bereit erklärt, verpflichtet sich dadurch zum Eintritt auf sechs Jahre an dem auf jene Erklärung folgenden 1. Mai, ohne sich nachher auf ein etwa gezogenes hohes Loos berufen zu können.

Folgen der
Werbung zum
freiwilligen
Eintritt in den
Dienst.

§. 9.

Wer vor Eintritt seiner Wehrpflichtigkeit freiwillig in den Dienst tritt, wird dadurch von der Verpflichtung frei, nach Ordnung seiner Loosungsnummer einzutreten. Sollte er jedoch vom Militair-Commando angenommen sein (§. 4.) und von demselben vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit entlassen werden, auch seine Loosungsnummer zum Aufruf kommen oder schon gekommen sein, so muß ein solcher Freiwilliger mit seiner Jahresclasse oder, wenn diese schon in Dienst getreten sein sollte, in dem auf seine Entlassung folgenden Einstellungstermin auf die volle gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren in Dienst treten.

Wirkungen des
freiwilligen
Eintritts in den
Dienst.

§. 10.

Alle als Gemeine freiwillig eintretende Unterthanen werden der Classe der Wehrpflichtigen des Jahres, in welchem sie eintreten, und

Anrechnung der
Freiwilligen in
den Amtsquo-
ten.

des Amtes, in welchem sie loosungspflichtig sein würden, zu Gute gerechnet.

§. 11.

Annahme von
Ausländern.

Ausländer sollen, den Fall des §. 5. Ziffer 2. ausgenommen, nur in einzelnen Fällen und mit Unserer speciellen Genehmigung in den Dienst aufgenommen werden.

**II. Von der Loosung und von der
Anbringung der Reclamationen
der Wehrpflichtigen.**

§. 12.

Befügung der
Untersuchung
und Loosung
der Wehrpflich-
tigen.

Im October eines jeden Jahres verfügt das Militair-Collegium die Untersuchung und Loosung aller derjenigen jungen Mannschaft, ohne Ausnahme, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder noch zurücklegen wird.

§. 13.

Bestimmung
des Orts, wo
ein Wehrpflich-
tiger loosungs-
pflichtig ist.

Jeder Wehrpflichtige ist, insofern er hiesiger Unterthan ist, in dem Amte loosungspflichtig, in welchem er Mitglied eines Kirchspiels ist.

Ein Ausländer, welcher ausnahmsweise hier wehrpflichtig ist (§. 5. Ziffer 2.), ist zur Loosung zu ziehen, entweder :

- 1) in dem Amte in welchem er geboren ist, wenn er wegen seiner in den hiesigen Landen erfolgten Geburt für wehrpflichtig erklärt ist; oder:
- 2) in dem Amte, in welchem er sich zur Zeit der Anfertigung der Amtslisten (S. 14.) aufhält, wenn er wegen seines Aufenthalts in den hiesigen Landen beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit für wehrpflichtig erklärt ist.

Sollte indessen ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte aus Versehen zur Loosung gezogen sein, so behält er sein gezogenes Loos dennoch, wenn nicht spätestens bis zu dem seiner Dienst-Einstellung vorausgehenden 1. Jan. entweder von seiner Seite, oder von dem Amte, in welchem er eigentlich loosungspflichtig ist, auf eine Verbesserung des Versehens angetragen wird, in welchem Falle das Militair-Collegium eine Nachloosung in dem letzteren Amte anordnet.

Sollte für einen Wehrpflichtigen aus Irrthum in mehreren Aemtern gelooset sein, so hat das Militair-Collegium zu entscheiden, zu welchem Amte der Wehrpflichtige gehört und behält derselbe das dort gezogene Loos.

§. 14.

Anfertigung
der Amtslisten.

Nach Eingang der im §. 12. gedachten Verfügung haben die Aemter (oder, wo die Recrutirungs - Angelegenheiten zu deren Geschäftskreise gehören, die Stadtmagistrate) sofort die Amtslisten anzufertigen.

In dieselben sind die Wehrpflichtigen des Amtsbezirks nach Kirchspielen getrennt einzutragen, und sind sowohl die Kirchspiele, als die Wehrpflichtigen in denselben alphabetisch zu ordnen.

§. 15.

Witwirkung der
Prediger zur
Vollständigkeit
derselben.

Die Prediger haben auf Ersuchen der Aemter auf alle Weise für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Amtslisten mitzuwirken und namentlich ihrem Amte bis Mitte October jedes Jahres eine aus dem Kirchenbuch zu extrahirende Liste aller in diesem Jahre zur Loosung kommenden, in ihrem Kirchspiele geborenen männlichen Individuen, mit der Bemerkung ihres etwa erfolgten Ablebens, unaufgefordert mitzutheilen.

§. 16.

Gegenseitige
Mittheilungen
der Aemter zu
diesem Zweck.

Kommt es zur Kunde eines Amtes, daß ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte, in welchem er nicht geboren ist, loosungspflichtig

ist, so hat es dem betreffenden Amte davon die nöthige Mittheilung zu machen.

§. 17.

Den jedes Kirchspiel befassenden Theil der Amtsliste hat das Amt beim Kirchspielsvogt niederzulegen und haben die Behrpflichtigen oder deren Angehörigen dieselbe dort während einer durch öffentliche Bekanntmachung vom Amte zu bestimmenden, wenigstens achttagigen, Frist einzusehen.

Niederlegung der Amtslisten bei den Kirchspielsvögten, und Verpflichtung der Behrpflichtigen, sich zur Loosung zu melden.

Sollte ein Behrpflichtiger durch Irrthum oder Versäumniß in die Amtsliste nicht aufgenommen seyn, so hat derselbe sich sofort beim Amte zu melden, widrigensfalls er, sobald die Verheimlichung entdeckt wird, im nächsten Eintrittstermin zuerst und ohne zu lösen, und ohne Berücksichtigung etwaiger Reclamationen, zum Dienste gezogen wird.

§. 18.

In dem auf die Anfertigung der Amtsliste folgenden Decembermonat hat jedes Amt die Loosung seiner Behrpflichtigen vorzunehmen und letztere durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich zu dem angeetzten Termin einzufinden. — Diesem Termin haben auch die Kirchspielsvögte des Amtsbezirks, oder bei de-

Loosung. Zeit derselben.

ren etwaiger Verhinderung deren Beigeordnete, beizuwohnen.

§. 19.

Verfahren dar-
bei.

Die Loosung ist öffentlich vorzunehmen. Bei Eröffnung des Termins sind so viele Loose als sich Wehrpflichtige im Amtsbezirke befinden öffentlich in ein dazu passendes Gefäß einzuzählen, und losen darauf die einzelnen Wehrpflichtigen nach der Reihenfolge, in welcher sie in die Amtsliste eingetragen sind.

Für diejenigen welche im Loosungstermin weder in Person noch durch einen Beauftragten erscheinen, wird von einem Officialen des Amtes gelooft.

Sollte in einzelnen Fällen die Loosung nicht in einem Tage beendigt werden können, so wird das Gefäß, in welchem die Loose sich befinden, am Schluß der Sitzung öffentlich versiegelt und am folgenden Tage öffentlich wieder entsiegelt.

Nach beendigter Loosung stellt das Amt die Loosungsliste auf, in welcher alle Wehrpflichtigen nach Ordnung des von ihnen gezogenen Looses aufzuführen sind.

§. 20.

Anbringung der
Reclamationen.

Wehrpflichtige, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinreichende Gründe zu

gänzlicher Befreiung vom Dienst (§. 28.) oder zu einstweiliger Zurücksetzung (§. 27.) zu haben glauben, haben ihre Reclamationen im Loosungstermin beim Amte einzureichen oder zu Protocoll zu geben. Das Amt hat dieselben auf der Stelle näher zu erörtern und das Reclamationsprotocoll in der vorgeschriebenen Form aufzunehmen.

§. 21.

Hat ein Wehrpflichtiger im Loosungstermine keine Reclamation angebracht, so wird er damit in der Folge bei keiner Behörde weiter zugelassen, es wäre denn, daß die Reclamationsgründe erst später entstanden wären, was aber sofort erwiesen werden muß.

Folgen der Veräumung derselben.

§. 22.

Die Loosungslisten und Reclamationsprotocolle, nebst Anlagen, sind spätestens bis zur Mitte des auf die Loosung folgenden Januarmonats von den Aemtern an das Militair-Collegium einzusenden. In den Begleitungsberichten ist zu bemerken, ob sich Wehrpflichtige zum freiwilligen Eintritt in den Dienst beim Amte gemeldet haben oder nicht, und ist im ersteren Falle eine besondere Liste solcher Freiwilligen anzulegen.

Einsendung der Loosungslisten und Reclamationsprotocolle an das Militair-Collegium.

III. Von der Untersuchung und Classificirung der Wehrpflichtigen und von der Entscheidung über die Reclamationen derselben.

§. 23.

Untersuchung
der Wehrpflichtigen und Entscheidung über ihre Reclamationen durch die Recrutirungs-Commission.

Ueber die Diensttichtigkeit der Wehrpflichtigen und über die von denselben beim Amte angebrachten Reclamationen, so wie über sonstige etwa zweifelhafte Fälle, entscheidet sodann zunächst die Recrutirungs-Commission. Dieselbe ist jedoch befugt, nach Befinden der Umstände in einzelnen Fällen die Entscheidung an das Militair-Collegium zu verweisen.

Diese Commission besteht aus einem Mitgliede des Militair-Collegiums und einem von Uns dazu ernannten Officier, welchen für die körperlichen Untersuchungen ein Arzt beigegeben ist.

Sie bereiset zur amtsweisen Vornahme ihres Geschäfts im Märzmonat das Land, und haben sich in den dazu angefügten Terminen alle Wehrpflichtigen vor derselben persönlich einzufinden, wozu sie von den Aemtern zeitig vorzuladen sind.

§. 24.

Verfahren bei den Sitzungen der Recrut

Bei den Sitzungen der Recrutirungs-Commission haben sich die Beamten und Kirch-

spielsvögte des Amtes einzufinden, und ist, so weit der Raum es erlaubt, dazu einem Jeden der Zutritt zu gestatten.

Die ärztlichen Untersuchungen können zwar den Umständen nach in einem besonderen Zimmer vorgenommen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission oder eines der Beamten.

§. 25.

Die Recrutirungs-Commission theilt die Wehrpflichtigen in folgende Classen: Eintheilung der Wehrpflichtigen in Classen.

- 1) der sofort zum Dienst Verbundenen;
- 2) der einstweilen Zurückgesetzten;
- 3) der vom Dienst Befreiten.

§. 26.

Sofort zum Dienst verbunden sind alle diejenigen, welche vollkommen diensttüchtig befunden werden und keine gesetzlichen Gründe weder für einstweilige Zurücksetzung noch für gänzliche Befreiung haben.

a) der sofort zum Dienst Verbundenen.

§. 27.

Einstweilen zurückgesetzt werden:

- 1) alle diejenigen, welche bei dieser ersten Untersuchung noch zu schwach oder zu klein (§. 28.) befunden werden. Diese müssen sich bei der Untersuchung im folgenden und, insofern ihre Loosungsnummer bei

b) der einstweilen Zurückgesetzten.

der Dienst-Einstellung zum Aufruf gekommen ist, auch im nächstfolgenden Jahre wieder vor der Recrutirungs-Commission stellen. Werden sie auch bei der dritten Untersuchung noch unfüchtig befunden, so sind sie für dienstfrei zu erklären; sind sie dagegen im zweiten oder dritten Jahre diensttüchtig geworden, so werden sie auf sechs Jahre eingestellt.

Temporair Kranke sind nach ihrer Genesung, so wie temporair Abwesende nach ihrer Rückkehr, im Laufe des Jahres vom Amte zu untersuchen, welches dem Militair-Collegium über das Resultat berichtet und solche Wehrpflichtige bei der nächsten Untersuchung der Recrutirungs-Commission mit präsentirt.

- 2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche notorisch oder erweislich in dem Grade Ernährer eines oder mehrerer Ascendenten, Eltern, Großeltern u. s. w., oder wenigstens zweier minderjähriger Geschwister, sind, daß diese Personen, wenn der Wehrpflichtige in Dienst gestellt würde, der Armenkasse des Kirchspiels zur Last fallen müßten.

So lange dies Verhältniß fort dauert, bleibt der betreffende Wehrpflichtige zurückgesetzt, d. i. einstweilen vom Dienst-

Eintritt befreit. Hört dasselbe in den ersten zwei Jahren auf, welche dem Dienst-Eintritt der Jahresklasse folgen, mit welcher der Behrpflichtige hätte in Dienst treten müssen, so muß er im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst treten; fällt der Zurücksetzungsgrund erst in den folgenden vier Jahren weg, so wird der Behrpflichtige enrollirt und be- eidigt, auch nach den Umständen zum Dienst einberufen, aber mit der Jahres- klasse, mit welcher er ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, wieder entlassen.

- 3) Alle definitiv angestellten Schulmeister, so wie ferner alle Schulamts-Candidaten, welche ein Zeugniß des Consistoriums zu Oldenburg oder des Bischöflichen Officia- lats zu Wechta beibringen: daß sie auf dem Schullehrer-Seminar zu Oldenburg oder in der Normalschule zu Wechta ihre Bildung erhalten haben, oder sich noch in einer dieser Bildungs-Anstalten befinden, und daß sie zu der zur Wiederbesetzung der vacant werdenden Schulstellen erfor- derlich geachteten Anzahl von Schulamts- Candidaten gehören, auch gegen ihren Fleiß, ihr Betragen und ihre Tauglichkeit für ihre Bestimmung nichts zu erin- nern sei.

Hört dieser Grund zur Zurücksetzung während der sechs auf den Dienst-Eintritt derjenigen Jahresklasse, mit welcher der Wehrpflichtige ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, folgenden Jahre auf, sei es nun, daß der Wehrpflichtige selbst eine andere Bestimmung ergreift, oder daß er aus irgend einer Ursache aus der Zahl der Schulmeister, Schulamts-Candidaten oder Seminaristen entlassen wird, so ist der Wehrpflichtige im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

- 4) Diejenigen Schiffscapitains und ersten Steuermänner, welche durch das Zeugniß eines Amts oder des Wasserschouts darthun, daß sie in gedachter Eigenschaft ein Seeschiff unter Oldenburgischer Flagge von wenigstens 20 Commerzlasten oder 30 Rottenlasten Größe befahren, auch ein von dem Lehrer der Navigationschule zu Elsfleth ausgestelltes Zeugniß über eine nach den desfalligen Vorschriften mit ihnen vorgenommene und von ihnen wohl bestandene Prüfung beibringen.
- 5) Desgleichen alle Matrosen, welche auf gleiche Weise darthun, daß sie seit mindestens vier Jahren auf einem Seeschiffe unter Oldenburgischer Flagge von der un-

ter. Ziffer 4. erwähnten Größe fahren. Außerdem haben diese letzteren, wie die Schiffscapitaine und Steuermänner, vollgültige Zeugnisse über ihr sonstiges untadelhaftes Betragen beizubringen.

Der unter Ziffer 4. und 5. gedachte Grund zur Zurücksetzung hört sofort auf, wenn während der sechs auf den Dienst-Eintritt der betreffenden Jahresklasse folgenden Jahre eine oder die andere der obigen Bedingungen von dem Wehrpflichtigen nicht mehr erfüllt wird, und wird letzterer dann im nächsten Einstellungstermin auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

Die Einstellung eines einstweilen Zurückgesetzten findet übrigens immer nur dann statt, wenn seine Loosungsnummer zum Aufruf kommt oder schon gekommen ist.

Unter dieser Voraussetzung haben die unter Ziffer 2. bis 5. genannten Wehrpflichtigen, so lange sie in den Jahren der Dienstpflichtigkeit sind, der Recrutirungs-Commission bei deren jährlichen Reisen die Fortdauer des Zurücksetzungsgrundes gehörig darzuthun, widrigenfalls das Aufhören der einstweiligen Zurücksetzung sofort ausgesprochen wird.

§. 28.

Gänzlich vom Dienst befreit sind:

e) der gänzlich vom Dienst Befreiten.

- 1) alle Diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistesgebrechen zum Kriegsdienst untauglich befunden werden. Die Wehrpflichtigen müssen wenigstens 5 Fuß 5 Zoll Oldenburger Maaß groß sein, da mit einer geringeren Größe Unfähigkeit zur Handhabung der Waffen verbunden ist.
- 2) Derjenige, welcher bereits einen Bruder vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder wegen einer schweren Verwundung vor dem Feinde als untüchtig zum Dienst aus demselben entlassen ist, jedoch so, daß nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann.

§. 29.

Verfahren, wenn der Dienst- oder Befreiungs- oder Zurücksetzungs- grund erst während der Dienstzeit eintritt.

Treten die obige Gründe zur Zurücksetzung oder Befreiung erst dann ein, wenn der Wehrpflichtige bereits im Dienste steht, so hat er sich mit seiner Reclamation auf dem Dienstwege an das Militair-Commando zu wenden, welches dieselbe zur Entscheidung an das Militair-Collegium gelangen lassen wird.

§. 30.

Hat eine gegen einen Wehrpflichtigen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Untersuchung zu einem Resultate geführt, welches, wenn der Wehrpflichtige bereits in Dienst gestellt wäre, nach den desfalligen Gesetzen die Entfernung desselben aus dem Dienste zur Folge haben müßte, so hat das Militair-Collegium einen solchen Wehrpflichtigen der Aufnahme in den Dienst für unwürdig zu erklären und denselben in den Listen zum Abgang bringen zu lassen.

Unwürdigkeit
derjenigen,
welche wegen
Verbrechens
oder Verge-
hens einer Un-
tersuchung un-
terliegen haben,
zur Aufnahme
in den Dienst,
und Verwen-
dung derselben
im Strafcom-
mando oder
Zwangsarbeits-
haus.

Hat in solchem Falle die Untersuchung nicht die Verurtheilung des Wehrpflichtigen zu einer wenigstens zweijährigen Freiheitsstrafe zur Folge gehabt, und ist der Wehrpflichtige sonst zum Dienst verbunden und durch sein Loos zum Eintritt in denselben bestimmt, so verfügt das Militair-Collegium außerdem die Einstellung des Wehrpflichtigen in das Straf-Commando während der Dauer der ihm gesetzlich obliegenden Dienstzeit, oder so lange ein Straf-Commando nicht eingerichtet ist, dessen Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus oder dessen Verwendung zu Zwangsarbeiten für öffentliche Zwecke auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson,

einschließlich der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit, nach den desfalligen Gesetzen erkannt werden müßte.

§. 31.

Recurs gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission und des Militair-Collegiums.

Gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission steht den Reclamanten der Recurs an das Militair-Collegium frei, derselbe muß bei dieser Behörde jedoch innerhalb einer peremptorischen Frist von drei Wochen schriftlich eingeführt werden.

Gegen die Entscheidung des Militair-Collegiums findet zwar noch der Recurs an Unser Cabinet statt, derselbe hat aber keinen Suspendiv-Effect.

§. 32.

Einreichung der Loosungslisten an das Militair-Collegium.

Nach Beendigung ihres Geschäfts reicht die Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium die mit ihrer Entscheidung versehenen Loosungslisten ein.

Vom Militair-Collegium werden dann im Lauf des Jahres alle Zweifel, Recurse und zu seiner Entscheidung verstellte Reclamationen geprüft und entschieden und die Entscheidungen durch das betreffende Amt dem Wehrpflichtigen zugestellt oder bekannt gemacht.

IV. Von der Repartition der Ergänzungsmannschaft über die Aemter und von der Einstellung in den Dienst.

§. 33.

In dem folgenden Frühjahr nimmt sodann das Militair-Collegium die Repartition der zur Ergänzung des Truppencorps auszuhebenden Mannschaft über alle Aemter des Landes vor. — Die Anzahl der in jedem Amte diensttätig und dienstpflchtig befundenen Wehrpflichtigen, einschließlic derer, welche sich freiwillig zum Dienst gemeldet haben, bildet die Grundlage zur Auffindung der Amtsquote, sowohl an Contingentisten, als an Reservisten. Alle vor der Recrutirungs-Commission nicht erschienenen Wehrpflichtigen sind als diensttätig anzusehen, so lange nicht ihre völlige Unfähigkeit zum Dienst glaubhaft dargethan ist.

von der Re-
partition.

§. 34.

Der Eintritt der für Contingent und Reserve erforderlichen Wehrpflichtigen erfolgt sodann am 1. Mai des auf die erste Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahres. Das Militair-Collegium giebt den Aemtern auf, die nöthige Anzahl der Wehr-

Eintritt in den
Dienst.

pflichtigen bis zu einer gewissen Nummer in diesem Eintrittstermin zu fixiren, nimmt, wo es nöthig ist, nochmals eine summarische Untersuchung der Reclamationen vor, und übergibt dem Militair-Commando die nunmehr definitiv ausgehobenen Contingentisten und Reservisten. Die niedrigsten Nummern jedes Amtes kommen zum Contingent, bis die Amtsquote an Contingentisten vollzählig ist; aus den darauf folgenden niedrigsten Nummern wird die Amtsquote an Reservisten gestellt. Nach Beendigung der Aushebung macht das Militair-Collegium jedem Amte bekannt, welche Nummern und Leute aus demselben für Contingent und Reserve bestimmt sind.

§. 35.

Fortsetzung.

Wer sich freiwillig zum Dienst gemeldet hat, oder durch das Loos zum Eintritt in denselben bestimmt ist, kann, wenn er durch temporäre Ursachen, als Krankheit oder dergleichen, verhindert wird, sich in dem im vorhergehenden §. gedachten Eintrittstermin zu stellen, nur dann noch in Dienst gestellt werden, wenn er sich spätestens am 10. Mai stellt und alsdann diensttüchtig gefunden wird. Im entgegengesetzten Fall tritt er im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst.

§. 36.

Alle Abgang aus dem Contingent durch Avancement, Sterbefälle, Desertion u. s. w. wird sowohl bei der Infanterie, als bei der Artillerie aus der Reserve jeder dieser verschiedenen Waffengattungen in der Weise ersetzt, daß für den abgegangenen Contingentisten ein in demselben Jahre mit demselben enrullirter Reservist für das Contingent aufgerufen wird.

Ersetz alles Abgangs des Contingents aus der Reserve.

Das Militair-Collegium hat jedes Jahr eine bestimmte Reihenfolge der Aemter durch Loosung festzusetzen, und ist die erste im Contingent entstehende Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem in jener Reihenfolge den ersten Platz einnehmenden Amte, die zweite Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem zweiten Amte, und so ferner in dieser Ordnung auszufüllen.

Der einberufene Reservist dient dann nicht länger im Contingent, als der, für den er eintritt, darin noch hätte dienen müssen.

V. Von dem Verfahren gegen wider-
spenstige und solche Wehrpflichtige,
welche sich auf unerlaubte Weise
dem Dienst zu entziehen suchen,
und von deren Bestrafung.

§. 37.

Nichtstellung
im Eintritts-
termin.

*Gr. auf da d. 37.
39. 41. b. v. d. b. v.
Nachgelassener, mil.
für, das genügt
nachgewiesen sind.
Spätdienstbeginn
in dem zu seiner
Erfüllung in dem
Dienst bestimmten
Termin nicht er-
reicht, unterliegt
einer Festung, oder
Arbeitsstrafe
von 6-12 Monaten.
Art. 4. 13 Nov. 1838.
Nr. 37.*

Wer durch freiwillige Meldung oder durch
sein Loos zum Eintritt in den Dienst verpflichtet,
ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungs-
gründe im Eintrittstermin nicht erscheint, wird
als widerspenstiger Wehrpflichtiger betrachtet
und unterliegt einer Arreststrafe von ei-
nem bis drei Monaten; es wäre denn,
daß er überzeugend darzuthun vermögte, daß er
schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und
bleibend undiensttüchtig gewesen sei.

Das Militair-Collegium hat für die bal-
digste Herbeischaffung solcher widerspenstigen
Wehrpflichtigen durch die geeigneten Mittel zu
sorgen und dieselben, wenn sie vor dem 10.
Mai herbeigeschafft werden, noch sofort, sonst
aber im folgenden Jahre auf sechs Jahre in
Dienst zu stellen.

§. 38.

Ist der Aufenthaltsorts eines solchen wi-
derspenstigen Wehrpflichtigen (§. 37.) mit Si-
cherheit nicht zu ermitteln, oder dessen Ausliefe-

Öffentliche Ein-
dung der wider-
spenstigen
Wehrpflichti-
gen.

rang wegen mangelnder Cartel-Conventionen nicht zu erwirken, so fordert das Militair-Collegium denselben durch eine in einem Zwischenraume von vier Wochen zweimal in die Oldenburgischen Anzeigen und in zwei ausländische öffentliche Blätter einzurückende Bekanntmachung auf, sich spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu stellen.

§. 39.

Stellt der widerspenstige Wehrpflichtige sich innerhalb der in jener Bekanntmachung bestimmten Frist, so finden nur die Strafbestimmungen des §. 37. auf ihn Anwendung.

Bestrafung derselben, wenn sie sich auf diese Ladung nicht stellen.

§. 40.

kehrt der widerspenstige Wehrpflichtige dagegen innerhalb jener Frist nicht zurück, und wird nicht innerhalb derselben bescheinigt, daß er vor dem bestimmten Termin verstorben ist, so wird aus seinem Vermögen ein Stellvertreter gestellt, und es wird außerdem von seinem Vermögen eine Summe von 1000 Rthlr. zum Besten des Invalidenfonds eingezogen. Reicht das Vermögen zur Stellung eines Stellvertreters nicht hin, so wird dasselbe ganz zum Besten des Invalidenfonds confiscirt.

Fortsetzung.

Sollte nach Ablauf der mehrerwähnten Frist noch dargethan werden, daß der Wehrpflichtige schon vor Ablauf derselben verstorben sei, so werden den Erben desselben zwar die für den Invalidenfonds eingezogenen Geldsummen und sonstigen Vermögenstheile, oder, wenn letztere nicht mehr in natura vorhanden sind, der dafür geldsete Preis zurückgegeben; jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

§. 41.

Fortsetzung. Ein nach Ablauf der im §. 38. erwähnten Frist ergriffener oder sich freiwillig stellender widerspenstiger Wehrpflichtiger wird (außer den im vorstehenden §. erwähnten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen) mit zwei bis sechs monatlichem Arrest bestraft, und, wenn er diensttüchtig ist und bei seiner Habhaftwerdung das vierzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, nach erlittener Strafe ohne Rücksicht auf den aus seinem Vermögen etwa gestellten Stellvertreter auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

§. 42.

Fortsetzung. Ist ein solcher widerspenstiger Wehrpflichtiger bei seiner Habhaftwerdung undiensttüchtig, oder über 40 Jahre alt, so trifft ihn außer

den im §. 40. gedachten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen eine ein bis dreijährige Festungs- oder Arbeitshausstrafe.

§. 43.

Die in den §§. 41. und 42. gedachten ^{Befallen der} Freiheitsstrafen treten nicht ein, wenn der Wehrpflichtige überzeugend darthut, daß unüberwindliche und von ihm nicht veranlaßte Hindernisse ihn im Auslande zurückgehalten haben; oder, im Fall des §. 42., daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend undiensttüchtig gewesen sei.

Die in Gemäßheit der §§. 40. bis 42. aus dem Vermögen des Wehrpflichtigen zum Invalidenfonds gezogenen Geldsummen und Sachen, oder der für letztere geldsete Preis, werden im Fall jener Beweisführung dem Wehrpflichtigen zurückgegeben, jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

Jenes Beweises ungeachtet tritt dagegen ein solcher Wehrpflichtiger, wenn er diensttüchtig und bei seiner Habhaftwerdung noch nicht über 40 Jahre alt ist, im nächsten Eintrittstermine auf sechs Jahre in Dienst, vorausgesetzt, daß nicht etwa schon auf seine Kosten ein Stellvertreter für ihn gestellt ist. Der ein-

mal gestellte Stellvertreter bleibt jenes Beweises ungeachtet in jedem Falle im Dienste.

§. 44.

Strafe derer, welche sich durch erblichete Gebrechen dem Dienst zu entziehen suchen.

Ein zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, welcher auf den Grund von ihm angegebener Geistes- oder Körper-Gebrechen vom Dienst befreit wird, ist, wenn sich später ergeben sollte, daß seine Angaben unbegründet waren, im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

Erfolgt diese Dienst-Einstellung erst mit einer späteren Jahresklasse, als mit welcher er ohne seine falschen Angaben einzutreten verpflichtet gewesen wäre, so ist er mit ein bis sechs Monat Arrest zu bestrafen.

§. 45.

Strafe derer, welche sich durch Verstümmelung dem Dienst zu entziehen suchen.

Versucht ein Wehrpflichtiger, oder ein durch freiwillige Meldung zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, durch Verstümmelung oder sonstige Beschädigung seines Körpers, sich zum Dienste untauglich zu machen, so unterliegt er einer Arreststrafe von einem bis drei Monat. Hat er sich wirklich zum Dienst untauglich gemacht, so kann die Strafe bis auf sechs Monate Arrest erhöht werden, und soll überdies für einen Freiwilligen oder einen

solchen Wehrpflichtigen, dessen Loosungsnummer zum Aufruf kommt, ein Stellvertreter gestellt werden. Reicht sein Vermögen dazu nicht hin, so wird er während seiner Dienstzeit beim Militair-Fuhrwesen angewandt, und wenn dies nicht thunlich ist, dem Straf-Commando einverleibt.

So lange das Straf-Commando noch nicht eingerichtet ist, tritt an die Stelle der Einverleibung in dasselbe eine Verweisung in das Zwangsarbeitshaus auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson, einschließlic der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit nach den desfalligen Gesetzen erkannt werden würde.

§. 46.

Die in den §§. 37. 39. 41. 44. und 45. gedrohten Arreststrafen können nach Umständen auf die beim Militair-Arrest zulässige Weise geschärft werden. Sie sowohl, als alle sonst nach den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. erkannt werdenden Strafen und Vermögens-Nachtheile sind stets öffentlich bekannt zu machen.

Schärfung und öffentliche Bekanntmachung der Strafen.

§. 47.

Hinsichtlich der Haftung für die Kosten *Haftung für die Kosten.*

der Untersuchung und der Strafvollstreckung gelten die Grundsätze des gemeinen Strafrechts. Im Fall der Unvermögenheit der zu deren Erstattung verbundenen Personen fallen sie der Militaircasse zur Last.

§. 48.

Behörde, welche die Strafen erkennt und vollstreckt.

Die in den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. gedrohten Strafen und Vermögens-Nachtheile werden vom Militair-Collegium erkannt und vollstreckt, und zwar ohne daß es im Fall des §. 40. der Einleitung eines weiteren Contumacial-Verfahrens bedarf.

Gegen die Erkenntnisse desselben findet der Recurs an Unser Cabinet statt.

§. 49.

Beitreibung der erkannten Geldstrafen u. s. w.

Zur Beitreibung der von ihm erkannten Geldstrafen, der zur Stellung der Stellvertreter nöthigen Geldsummen und des confiscirten Vermögens eines Dienstpflichtigen kann das Militair-Collegium das Vermögen eines widerspenstigen Wehrpflichtigen, oder eines Dienstpflichtigen, welcher sich durch Verstümmelung zum Dienst untauglich gemacht hat (§. 45.) gültig mit Arrest belegen, die Mobilien desselben verganten lassen, seine Schuldner zur Zahlung an den Invalidentfonds anweisen, und im

Nichtzahlungsfall die Forderungen executivisch
beitreiben.

§. 50.

Etwaige Einreden des Schuldners des
Behrpflichtigen, oder Ansprüche Dritter an sol-
chen Mobilien oder Forderungen, sind zunächst
beim Militair-Collegium oder bei dem von
demselben mit der Beitreibung beauftragten
Amte geltend zu machen. Glaubt das Mili-
tair-Collegium solche Einreden oder Ansprüche
nicht als richtig zugeben zu können, so muß es
die Entscheidung den ordentlichen Gerichten
überlassen.

Einreden des
Schuldners des
Behrpflichti-
gen und An-
sprüche Drit-
ter.

Die Einrede: daß die erkannte Strafe
u. s. w. schon auf andere Weise bezahlt sei, ist
unzulässig.

§. 51.

Der behuf Beitreibung der Geldstrafen
und Stellvertretungsgelder nöthig werdende Ver-
kauf von Grundstücken ist bei den ordentlichen
Gerichten zu suchen.

Verkauf von
Grundstücken
behuf Beitrei-
bung der Geld-
strafen u. s. w.

§. 52.

Bei einem etwaigen gerichtlichen Verfah-
ren (§§. 50. und 51.) tritt für das Militair-
Collegium der Verwalter des Invalidenfonds auf.

Vertreter des
Militair-Colle-
giums in einem
gerichtlichen
Verfahren.

§. 53.

Anwendung auf
frühere Fälle.

Die Vorschriften der vorstehenden (§§. 48. bis 52.) werden auch auf diejenigen Strafen und Vermögens-Nachtheile anwendbar erklärt, welche etwa noch nach den älteren Gesetzen gegen abwesende oder widerspenstige Wehrpflichtige zu erkennen sein mögten.

VI. Vom Nummertausch und von der Stellvertretung.

§. 54.

Nummertausch.
Allgemeine Be-
stimmungen der
Buldsichtigkeit des
selben.

Jedem Wehrpflichtigen steht es frei, die von ihm gezogene Loosungsnummer mit der eines anderen Wehrpflichtigen desselben Amtes und Jahres zu vertauschen, vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauschen will, in dem Augenblick, wo diese Absicht erklärt wird, von der Behörde, vor welcher jene Erklärung erfolgt, in jeder Hinsicht diensttüchtig befunden wird.

Wehrpflichtigen, welche wiederholt einsteilen zurückgesetzt gewesen sind (§. 27.), so daß sie nicht mit der Jahresklasse von Wehrpflichtigen eintreten, welcher sie ursprünglich angehören, ist der Nummertausch nicht bloß mit einem Wehrpflichtigen der zuletzt gedachten Classe, sondern auch mit einem Wehrpflichtigen

derjenigen Jahreshlasse gestattet, mit welcher sie im Dienst treten müssen.

§. 55.

Die Absicht, die Nummer zu vertauschen, kann von den betreffenden Wehrpflichtigen entweder gleich bei der Untersuchung der Jahreshlasse von Seiten der Recrutirungs-Commission dieser Behörde, oder auch später, jedoch nur bis zur wirklichen Einstellung in den Dienst, dem Militair-Collegium erklärt werden.

Behörde, welcher der beabsichtigte Nummertausch, und Zeit, zu welcher er angezeigt werden muß.

§. 56.

Bei einem solchen Nummertausche treten die beiden Wehrpflichtigen ganz einer in des andern Stelle, so daß auch bei später eintretender Un dienstfähigkeit Desjenigen, welcher die niedrigere Nummer übernommen hat, der Wehrpflichtige, welcher die höhere Nummer eingetauscht hat, nur dann zum Dienst gezogen werden kann, wenn diese höhere Nummer zum Aufruf kommt; vorbehältlich jedoch der Beschränkung im §. 68.

Wirkungen des Nummertausches.

§. 57.

Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauscht, kann auf eine einstweilige Zurücksetzung oder auf eine gänzliche Befreiung vom

Fortsetzung.

Dienste wegen etwa neu eingetretener Gründe (§. 29.) keinen Anspruch machen.

§. 58.

Stellvertretung.
Deren Zulässig-
keit.

Jedem zum Eintritt in den Dienst Verpflichteten ist bis zu seiner wirklich erfolgten Einstellung in den Dienst gestattet, einen Stellvertreter für sich zu stellen.

Sobald der Dienstpflichtige dem Militär-Commando übergeben ist (§. 34.) ist eine Stellvertretung in der Regel überall nicht mehr erlaubt, es wäre denn, daß ganz besondere neue Gründe dafür entstanden wären, worüber das Militär-Collegium zu entscheiden hat.

§. 59.

Berschiedene
Arten der Stell-
vertretung.

Die Stellvertretung erfolgt auf doppelte Weise:

- 1) indem das Militär-Collegium auf Ansuchen des Dienstpflichtigen einen Stellvertreter für denselben stellt. Durch einen solchen Stellvertreter wird der Vertretene gänzlich befreit, so daß er auf keine Weise wegen seiner Dienstpflicht weiter in Anspruch genommen werden kann;
- 2) dadurch, daß der Dienstpflichtige selbst für einen Stellvertreter sorgt und solchen in betritt zu seinem Eintritt in den Dienst be-

stimmten Termin dem Militair-Collegium
sifirt. Für einen solchen Stellvertreter
haftet der Vertretene in der Weise, daß
er im Fall der Desertion oder Aussto-
ßung des Stellvertreters sogleich einen
andern stellen, oder den Rest seiner Dienst-
zeit selbst in Dienst treten muß. — Auf
einstweilige Zurücksetzung oder gänzliche
Befreiung vom Dienst wegen neu einge-
tretener Gründe (§. 29.), kann dagegen
der Vertretene weder für seinen Stellver-
treter noch für sich selbst Anspruch machen.

§. 60.

In der Regel und abgesehen von den im
§. 66. aufgeführten Ausnahmen ist nur die im
vorstehenden §. unter Ziffer 1. gedachte Art
der Stellvertretung zulässig. Zu dem Ende hat
ein Dienstpflichtiger, welcher sich vertreten las-
sen will, dieß der Recrutirungs-Commission
bei seiner ersten Untersuchung oder, wenn dieß
unterblieben ist, doch spätestens an dem seinem
Dienst-Eintritt vorhergehenden 1. Januar dem
Militair-Collegium anzuzeigen.

Stellung der
Stellvertreter
durch das Mi-
litair-Colle-
gium.

§. 61.

Das Militair-Collegium übernimmt dann
in der Regel die Stellung eines Stellvertre-

Fortsetzung.
Gratifications-
summe.

ters für eine Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold, welche Summe der Wehrpflichtige im Eintrittstermine baar beim Militair-Collegium zu deponiren hat, wogegen letzteres ihm einen Freischein ausfertigt.

§. 62.

Fortsetzung.
Wahl der Stellvertreter; zunächst aus aus- gebienten Unterofficieren und Spielleuten.

Zu Stellvertretern hat das Militair-Collegium vorzugsweise, und so lange deren vorhanden, ausgebiente Unterofficiere und Spielleute zu nehmen, und zwar nach der Reihenfolge, wie solche vom Militair-Commando empfohlen werden.

Das Militair-Commando hat zu dem Ende dem Militair-Collegium spätestens am 1. Januar jedes Jahres eine Liste derjenigen Unterofficiere und Spielleute einzureichen, deren Dienstzeit am nächsten letzten April beendigt sein wird, und welche zum Wiedereintritt als Stellvertreter geeignet und bereit sind. Diejenigen an deren Beibehaltung dem Dienste am meisten gelegen ist, und die es durch gute Ausführung und Dienstaltes besonders verdienen, sind auf dieser Liste oben an zu setzen.

§. 63.

Fortsetzung.
Wahl der Stellvertreter aus

Reicht die Zahl der auf dieser Liste befindlichen Individuen nicht hin, um den Bedarf

an Stellvertretern zu decken, so hat das Militair-Collegium durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen ausgedienten Soldaten oder auch andere Individuen, welche für die §. 61. genannte Gratificationssumme einzutreten geneigt sind, zur Anmeldung aufzufordern und die Qualificirtesten der sich Meldenden auszuwählen. Dieselben müssen Landesunterthanen, nicht über 32 Jahre alt, vollkommen diensttüchtig und unverheirathet sein, ihrer eigenen Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben, auch gute Zeugnisse von dem Amte ihres Wohnortes und, wenn sie schon gedient haben, von ihrem früheren Compagnie-Commandeur beibringen. Rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub sind sie den Bedingungen des Dienstes (§. 2.) wie jeder Wehrpflichtige unterworfen.

andern Sub-
jecten.

§. 64.

Ist auf diese Weise eine hinreichende Anzahl von Stellvertretern für die §. 61. gedachte Gratificationssumme nicht zu erhalten, so hat das Militair-Collegium unter den Dienstpflichtigen, welche einen Stellvertreter zu erhalten gewünscht haben (§. 60.), diejenigen auszuwählen, welche die niedrigsten Loosungsnummern gezogen haben und hinsichtlich derer es am wahrscheinlichsten ist, daß sie wirklich wer-

Fortsetzung.
Verfahren,
wenn eine ge-
nügende An-
zahl von Stell-
vertretern nicht
zu haben ist.

den in Dienst gestellt werden, und ist eintretendenfalls unter diesen wieder denjenigen der Vorzug zu geben, welche sich zuerst zur Stellvertretung gemeldet haben.

Den übrigen Wehrpflichtigen hat das Militair-Collegium spätestens bis zum 15. März anzuzeigen, daß für sie kein Stellvertreter gestellt werden könne, wo denn dieselben selbst für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen oder in Person einzutreten haben.

§. 65.

Fortsetzung.
Verpflichtung
derjenigen, welche
sich als
Stellvertreter
gemeldet haben,
sich vor dem
Militair-Collegium
zu stellen.

Wer sich auf die im §. 63. gedachte Anforderung bereit erklärt, als Stellvertreter einzutreten, und als solcher vom Militair-Collegium vorläufig angenommen wird, ist verbunden, sich während des ihm bekannt zu machenden Eintrittstermines vor dem Militair-Collegium einzufinden, widrigenfalls dasselbe ihn zu einer dreimonatlichen Arreststrafe verurtheilt, auch erforderlichenfalls seine gefängliche Einsendung behuf seiner Einstellung in den Dienst verfügt.

Sollte er nicht als Stellvertreter eingestellt werden können, so erhält er für jeden Tag, während dessen er sich zur Disposition des Militair-Collegiums stellen mußte, eine

Bergütung bis zu 1 Rthlr. Gold aus dem Invalidenfonds.

§. 66.

Die eigene Anschaffung eines Stellvertreters, ohne Zwischentritt des Militair-Collegiums, (§. 59. Biffer 2.), ist dem Dienstpflichtigen nur annahmsweise und zwar in folgenden Fällen gestattet:

Fälle, wo es dem Dienstpflichtigen gestattet ist, selbst für einen Stellvertreter zu sorgen.

- 1) wenn ihm vom Militair-Collegium angezeigt ist, daß für ihn kein Stellvertreter gestellt werden könne (§. 64.);
- 2) wenn seine Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst erst nach dem seiner Dienst-Einstellung vorhergehenden 1. Januar definitiv ausgesprochen ist, er also innerhalb der im §. 60. vorgeschriebenen Frist sich nicht zur Stellvertretung melden konnte;
- 3) wenn er sich durch einen Bruder vertreten lassen will.

In diesen Fällen genügt es, wenn der Dienstpflichtige im Eintrittstermin den Stellvertreter fixirt. Letzterer muß indessen alle im §. 63. angegebenen Eigenschaften haben.

§. 67.

Fortsetzung. Sollte sich im Eintrittstermin ergeben, daß von den zur Disposition des Militair-Collegiums stehenden Stellvertretern (§§. 62. und 63.) einige übrig bleiben werden, so wird das Militair-Collegium, auf den Wunsch der im vorstehenden §. unter Ziffer 1. und 2. gedachten Dienstpflichtigen, in der Reihenfolge, wie solche zum Dienst abgerufen werden, unter den Bedingungen des §. 61. für dieselben jene übrig bleibenden Stellvertreter in Dienst stellen.

§. 68.

Abgabe an den Invalidenfonds.

Die Einstellung eines Nummertauschers oder eines Stellvertreters in den Dienst, statt des ursprünglich Dienstpflichtigen, ist in allen Fällen, ausgenommen wenn ein Bruder für den andern eintritt (§. 66. Ziffer 3.); dadurch bedingt, daß spätestens im Einstellungsstermin eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar eingezahlt wird. Erfolgt diese Einzahlung nicht, so wird der ursprünglich Dienstpflichtige selbst in Dienst gestellt, und wenn er abwesend sein sollte, als widerspenstiger Behrpflichtiger (§. 37. ff.) behandelt.

§. 69.

Bei den vom Militair-Collegium gestellten Stellvertretern fällt die Abschließung eines Contracts weg; vielmehr wird nur dem Dienstpflichtigen ein Freischein ausgefertigt und der Stellvertreter in die deshalb beim Militair-Collegium besonders zu führende Liste über die Stellvertretungen eingetragen.

Nummertausch-
und Stellver-
tretungs-Con-
tracte.

Im Fall eines Nummertausches (§. 54.), oder wenn ein Dienstpflichtiger selbst einen Stellvertreter stellt (§. 66.), muß ein förmlicher Contract vor einem Mitgliede des Militair-Collegiums, unter Beziehung eines Protocollführers, oder vor dem Secretair des Militair-Collegiums, abgeschlossen werden. Ein über einen solchen Contract aufgenommenes, von den Contrahenten und von dem Secretair, oder von dem Dirigenten des Actz- und dem Protocollführer, unterschriebenes Protocoll, so wie eine davon unter dem Siegel des Militairs-Collegiums gegebene beglaubigte Abschrift, hat die Kraft einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde.

Für die Aufnahme des Contracts sind an den Secretair des Militair-Collegiums 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold und außerdem der Betrag des von diesem anzuschaffenden, zum Protocolle und

zu den Ausfertigungen desselben erforderlichen Stempelpapiers zu entrichten.

§. 70.

Unültigkeit et-
waiger Neben-
verträge.

Verpflichtungen, welche der Vertretene nicht in der beim Militair-Collegium errichteten Urkunde übernommen hat, sondern etwa noch durch Nebenverträge übernehmen mögte, sind ohne alle rechtliche Verbindlichkeit.

§. 71.

Rechtsverhält-
niß der vom Mi-
litair-Collegium
gestellten Stell-
vertreter.

Die von dem Militair-Collegium gestellten Stellvertreter werden überall nicht als für einen bestimmten Dienstpflichtigen dienend angesehen, sondern so, als ob sie für ihre Person der übernommenen Dienstpflicht zu genügen hätten. Sie sind daher wie die übrigen Dienstpflichtigen verpflichtet, im Fall einer Mobilmachung (§. 3.) über die festgesetzte Dienstzeit hinaus zu dienen, ohne dafür Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu haben.

§. 72.

Bewaltung der
von den Vertre-
tenen eingezahl-
ten Gratifica-
tionssummen.

Die von den Dienstpflichtigen eingezahlten Gratificationssummen (§. 61.) werden vom Militair-Collegium sogleich dem Invalidenfonds zur Bewaltung übergeben. Dieser hat diesel-

ben vom Tage des Empfangs an mit $2\frac{1}{2}$ Procent jährlich zu verzinsen und dafür zu sorgen, daß die zur Auszahlung fälligen Summen nebst Zinsen rechtzeitig bereit sind.

§. 73.

Die vom Militair-Collegium gestellten Stellvertreter erhalten von demselben nach Ablauf ihrer Dienstzeit (in der Regel also nach sechs Jahren) eine Anweisung auf den Invalidenfonds über die bedungene Gratificationssumme nebst Zinsen.

Auszahlung derselben an die Stellvertreter nach beendigter Dienstzeit.

§. 74.

Wenn vor beendigter Dienstzeit ein in Dienst gestellter Stellvertreter oder Nummertauscher stirbt, oder durch körperliche Gebrechen (den Fall des §. 45. ausgenommen) undiensttüchtig wird, oder wenn er auf ehrenvolle Weise aus dem Dienst entlassen wird, oder wenn endlich die von dem Nummertauscher übernommene niedrigere Loosungsnummer nicht zum Aufruf kommt, so haben der Stellvertreter oder Nummertauscher, oder deren Erben, Anspruch auf Auszahlung der ganzen Gratificationssumme, insofern nicht etwa (bei einem von einem Dienstpflichtigen gestellten Stellvertreter — §. 66. —, oder bei einem Nummertauscher — §. 54.

Anspruch der Stellvertreter und Nummertauscher auf die Gratificationssumme vor beendigter Dienstzeit.

—) bei Abschließung des Contractes etwas Anderes bedungen ist.

§. 75.

Ausnahme falls der Stellvertreter oder Nummertauscher eine andere Bestimmung oder bei seiner Entlassung Pension erhält.

Erfolgt die ehrenvolle Verabschiedung des Stellvertreters oder Nummertauschers deshalb, weil er vom Staate eine andere Bestimmung erhält, oder erhält derselbe bei seiner Entlassung eine Pension, so hat er nur Anspruch auf den mit der abgelaufenen Dienstzeit in Verhältniß stehenden Theil der Gratificationssumme und deren Zinsen.

§. 76.

Verlust dieses Anspruchs im Fall der Desertion oder Ausstoßung.

Desertirt ein Stellvertreter oder Nummertauscher, wird er aus dem Militärstande ausgestoßen, oder macht er sich durch Verstümmelung oder sonstige absichtliche Beschädigung seines Körpers zum Dienst untüchtig, so verliert derselbe alle Ansprüche auf die bedungene Gratificationssumme.

Dasselbe gilt von einem Nummertauscher, welcher zur Zeit des Ausrufs wegen Abwesenheit nicht in Dienst gestellt werden kann, oder dessen Aufnahme in den Dienst ein von ihm verschuldeter Grund entgegensteht.

§. 77.

Ist im Fall des §. 75. der den Anspruch auf die Gratificationssumme theilweis Verli-
rende ein Nummertauscher (§. 54.), oder ein von einem Dienstpflichtigen selbst gestellter Stellvertreter (§. 66.), oder tritt der Fall des §. 76. bei einem Nummertauscher ein, so ist der Vertretene verbunden, die ganze Gratificationssumme, oder, im Fall des §. 75., den nach Abzug des dem Vertreter davon gebührenden Antheils bleibenden Ueberrest derselben, sobald sie contractmäßig fällig ist, an das Militair-Collegium auszuführen, welches wegen Beiforderung und Beitreibung dieser Gelder auf die im §. 49. angegebene Weise verfährt.

Verfügung hinsichtlich der Gratificationssumme, auf welche der Vertreter den Anspruch verliert.

§. 78.

Ist dagegen im Falle des §. 76. der den Anspruch auf die Gratificationssumme Verli-
rende ein von einem Dienstpflichtigen gestellter Stellvertreter, so wird der Vertretene von der Verpflichtung zur Zahlung der Gratificationssumme frei, vorbehältlich jedoch seiner Verpflichtung, einen andern Stellvertreter zu stellen oder selbst einzutreten (§. 59. Biffer 2.)

Fortsetzung.

§. 79.

Fortsetzung.

Die Gratificationssumme, auf welche nach §§. 75. und 76. der Vertreter den Anspruch verliert, hat, ausgenommen den Fall des §. 78., das Militär-Collegium soweit thunlich zur Anschaffung eines andern Stellvertreters für den Rest der Dienstzeit zu verwenden, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, (so wie sonst den nach Stellung des neuen Stellvertreters etwa bleibenden Ueberschuß,) dem Invalidenfonds zu überweisen.

§. 80.

Richtigkeit einer der Vorschriften der §§. 75. bis 77. entgegenlaufenden Uebereinkunft.

Jede Abänderung der in den §§. 75. bis 77. aufgestellten Regeln, durch Uebereinkunft unter den Contrahenten, ist unzulässig und als nicht geschrieben oder vereinbart zu betrachten.

§. 81.

Ungültigkeit während der Dienstzeit den Vertretenen geleisteter Zahlungen.

Im Dienst befindliche Stellvertreter oder Nummertauscher können in keinem Falle vor dem Ablauf ihrer Dienstzeit auf die Gratificationssumme im Ganzen oder theilweis-Anspruch machen, und können den Nummertauschern oder den von einem Dienstpflichtigen selbst gestellten Stellvertretern vor oder während ihrer Dienstzeit nur die etwa bedungenen fälligen Zinsen der Gratificationssumme gültig und so, daß der

Schuldner von einer nochmaligen Zahlung frei wird, ausgezahlt werden.

§. 82.

Alle aus den zwischen Nummertauschern, oder zwischen einem Dienstpflichtigen und einem von diesem selbst gestellten Stellvertreter, abgeschlossenen Vertretungs-Contracten, oder wegen Beitreibung der Gratificationssumme zwischen den Contrahenten entstehenden Streitigkeiten sind nicht bei den ordentlichen Gerichten, sondern beim Militair-Collegium anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, entscheidet.

Behörde zur Entscheidung der aus Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracten entstehenden Streitigkeiten.

§. 83.

Das Guthaben an den Invalidenfonds oder an den Vertretenen kann der Stellvertreter oder Nummertauscher während seiner Dienstzeit gältig weder verpfänden, noch cediren; auch kann dasselbe von keinem Gläubiger unter irgend einem Vorwande in Anspruch genommen, mit Arrest belegt, oder zur Concurssmasse gezogen werden.

Unzulässigkeit der Verpfändung, Cession u. der Gratificationssumme.

VII. Transitivische Bestimmungen.

§. 84.

Anwendung der
älteren Gesetze
auf früher ent-
standene Dienst-
befreiungs- und
Reserve-Gründe.

Die bereits vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in gehöriger Weise angebrachten Reclamationen um Dienstbefreiung oder um Versetzung zur Reserve nach §. 10. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. werden, insofern eine Entscheidung noch nicht erfolgt sein sollte, lediglich nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze entschieden, mögen diese günstiger oder ungünstiger für den Wehrpflichtigen sein, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Gleicherweise finden die bisherigen Gesetze auch ferner Anwendung auf die Fälle, in denen es sich um die Fortdauer eines in der bisherigen Gesetzgebung begründeten und durch die Entscheidung der Behörden bereits anerkannten Reservegrundes handelt.

§. 85.

Zulässigkeit von
Stellvertretun-
gen nach den
Vorschriften der
älteren Gesetz-
gebung im Ein-
trittstermin
1838.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche im nächsten Eintrittstermin (1. Mai 1838.) in Dienst treten müssen und sich vertreten zu lassen wünschen, sind an die Vorschriften des §. 60. nicht gebunden, vielmehr bleibt es ihrer Wahl überlassen, ob sie sich bis zum 1. Januar 1838.

wegen Stellung eines Vertreters nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an das Militair-Collegium wenden, oder für die Stellung eines solchen selbst in der bisherigen Weise sorgen wollen. Im letzteren Fall haben sie in dem zu ihrem Eintritt in den Dienst bestimmten Termin entweder ein empfohlenen Stellvertreter (nach §. 3. der Bekanntmachung des Mi-

litair-Collegiums vom $\frac{15}{19}$ März 1834.) oder

einen mit den im §. 63. vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Stellvertreter zu stellen.

Die §§. 68. 69. und 70. und die §§. 74. bis 83. des gegenwärtigen Gesetzes finden dagegen auf alle nach Bekanntmachung dieses Gesetzes abgeschlossenen Stellvertretungs- oder Nummertausch-Verträge Anwendung.

Urkundlich Unserer zc. zc.

33) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung der Aemter Kobentkirchen und Abbehausen vom 9. Aug. publ. den 16. Aug. 1837.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Blexer Viehmarkt vom 2. auf den 3. Octbr. d. J. verlegt worden, künftig derselbe

Verlegung des
Blexer Vieh-
marktes betr.

auch immer am nächsten Markttage nach dem Dvelgöner Viehmarkt abgehalten werden wird.

34) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Burhave vom 16. August publ. den 23. Aug. 1837.:

Veränderter
Tarif des Fährgelbes zu Großwürden.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit oberlicher Genehmigung die Fährgeldtaxe wegen des Fährs zu Großwürden dahin abgeändert ist, daß künftighin zu bezahlen haben:

		zur			
		Sommerzeit		Winterzeit	
		Rth. gr.	St.	Rth. gr.	St.
1	Person „ „ „	24	„	„	36
2	Personen zusammen	36	„	„	48
3	„ „	48	„	„	56
4	„ „	56	„	„	60
5	„ „	60	„	„	70
6	oder mehr Pers. zusammen	1	„	„	12

und zwar ohne Unterschied, ob der Fährschiffer die Fölle oder den Kahn zur Ueberfahrt gebraucht.

- 35) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Elsfleth vom 4. Sept. publ. den 9. Sept. 1837.

Im Auftrage Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Flachsboll-, Holz- und Schaf-Markt zu Neuenfelde nicht, wie bisher, am Sonnabend nach dem Elsflether Kramer-Markt, sondern sowohl für dies Jahr, als für die Folge am Freitag nach dem Elsflether Kramer-Markt und am Tage vor dem Flachsboll- und Holz-Markte zu Strückhausermoor abgehalten werden wird.

Verlegung des
Flachsboll-,
Holz- und
Schafmarkts zu
Neuenfelde.

- 36) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra über die catholische Kirche vom 5. Sept. publ. den 16. Sept. 1837.

In Höchstem Auftrage wird der nachfolgende, mit der Krone Preußen unterm 10. Mai d. J. abgeschlossene Staatsvertrag, wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der catholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diocese Münster hervorgehenden staats-

Staatsvertrag
mit der Krone
Preußen wegen
Bestimmung
der aus dem
Anschlusse der
catholischen
Kirchen im
Herzogthum
Oldenburg an

die Diöcese
Münster her-
vorgehenden
staatsrechtlichen
Verhältnisse.

rechtlichen Verhältnisse, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich-Preussischen und dem Großherzoglich-Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung für den Anschluß der catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster durch den, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hierzu bevollmächtigten Staatsminister Baron von Brandenstein mit dem Päpstlichen Vollzieher der, für die Königlich-Preussischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Gechingen, Fürsten-Bischofe von Ermeland, unterm 5. Januar 1830. abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden theiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maassgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdero Geheimer Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlich Preussischen Rothem Adler Or-

dens dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Ritter des Ruffisch-Kaiserlichen St. Blasdimir-Ordens vierter Klasse, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg Höchstbero Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich-Preussischen Rothem Adler Ordens dritter Klasse, Commandeur des Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen genehmigen, daß die bisherige Verbindung der catholische Kirchen in den vormals Hochstift-Münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diocese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur Osnabrückschen Diocese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Kreuzkirchen und Holdorf ausgedehnt, imgleichen, daß die Verwaltung der catholischen Kir-

chen zu Oldenburg und Sever, deren frühere Verbindung mit der Nordischen Mission aufgelöst worden, von dem Bischöfe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürst-Bischöfe von Breslau in der Bulle *de salute animarum* in Ansehung der catholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und daß dasselbe in Beziehung auf die von dem Bischöfe zu Münster früher nach Missions-Rechte geleitete catholische Kirche zu Wildeshausen stattfinde.

Art. II.

Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniß zu den catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg der Großherzoglich-Oldenburgschen Staats-Regierung einen Revers ausstellen, daß er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörig Rücksicht nehmen wolle.

Art. III.

Wenn Sedisvacanz eintritt wird das Domcapitel zu Münster Seiner Königlichen Hoheit

dem Großherzoge von Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofs-Wahl zu Höchstero Kenntniß bringen.

Art. IV.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen wird genehmigt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate zu gleichen Einkünften und Rechten, als, den übrigen Canonicate an derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Art. V.

Eben so genehmigen Seine Königliche Majestät, daß die, dem Oldenburgischen Theile der Diocese Münster bereits vorgesezte und mit ausgebehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Officialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen General-Vicariate, unmittelbar untergeordnet bleibe, und während der Vacanz des Bischöflichen Stuhles zu dem Domcapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehen.

Art. VI.

Die Großherzoglich-Oldenburgischen Un-

terthanen sollen von dem Genusse der vormalß gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Alt = Münsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden.

Art. VII.

Was insbesondere das Clerical = Seminarium zu Münster nebst der damit verbundenen Kritinianschen Stiftung betrifft; so wird Königlich Preussischer Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der Großherzoglich = Oldenburgischen Staats = Regierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechts = Verbindlichkeit nachgegeben, daß von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualificirte Aspiranten aus dem Oldenburgischen Bezirke der Münsterschen Diocese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diocesanen unter gleichen Bedingungen, wie die Königlich Preussischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheits = Rechte Seiner Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt, noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht

genommen werden, dem Oldenburgschen Theile der Diocese Münster die obenerwähnten Vortheile zu erhalten.

Art. VIII.

Zu dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welche der freigebigen Fürsorge Seiner Majestät des Königs von Preußen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indessen mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Münster Mitglieder des Oldenburgschen Clerus gegen billige, zu gewährende Entschädigung eintretenden Falles in die gedachten Anstalten aufgenommen werden.

Art. IX.

Wenn die Großherzoglich-Oldenburgsche Staats-Regierung Sich etwa veranlaßt finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse Ihrer Unterthanen zu dem Päpstlichen Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlungen zu treten und Selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten in Rom haben oder einen andern dazu ausersehen möchte, so wird Derselben dazu das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb in so fern

sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der Königl. Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterungen zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die catholischen Kirchen in der Preussischen Monarchie überhaupt oder auf die Diocese Münster Königlich Preussischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den Oldenburgischen Antheil dieser Diocese von besonderem Interesse sein könnten, verspricht das Königlich Preussische Gouvernement der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Art. X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratificirt werden und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

(L. S.)

(L. S.)

Friedrich Carl Bülow.

Carl Friedrich Ferdinand Suden.

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge am 30. Mai d. J. und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 24. Juni d. J. ratificirt, auch sind die Ratifications-Urkunden ausgetauscht worden."

37) Consistorial - Bekanntmachung vom 8. Sept. publ. den 13. Sept. 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhet haben durch Höchstes Rescript vom 1. d. M. die bisher jährlich am Reformationstefte für die Nebenschullehrer Statt gehabte Kirchen-Collecte aufzuheben, weil solche den Verhältnissen der Schullehrer nicht länger angemessen befunden, auch der Betrag derselben höchst unbedeutend gewesen ist.

Aufhebung der
Landschul-Col-
lecte am Re-
formationsfeste.

38) Bekanntmachung des Bischöflich-Münsterschen Officialats des Oldenburgischen Bezirks vom 10. Sept. publ. den 20. Sept. 1837.

Nachstehende Verordnung über künftige Feier der catholischen Festtage, welche unter dem 19. Juli d. J. das Landesherrliche Placet er-

Bekanntma-
chung der Bi-
schöflich-Mün-
sterschen Ver-
ordnung über

der Feier der halten hat, wird hiermit zur allgemeinen Kunde
katholischen gebracht.
Festtage.

Caspar Maximilian

durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade
des heiligen Apostolischen Stuhles Bischof von
Münster, Freiherr Droste zu Wischering
Unsere in Christo geliebten Bisthums- Ange-
hörigen im Großherzogthum Oldenburg Heil
und Segen im Herrn!

Seine Päpstliche Heiligkeit Gregorius XVI.
haben auf Unsere Antrag in Gemäßheit des
Uns eröffneten Wunsches der Großherzoglich-
Oldenburgischen Regierung, mittelst eines an
Uns gerichteten Schreibens d. d. Rom am 26.
Februar d. J. Allernädigst genehmigt, daß die
von dem heiligen Apostolischen Stuhle für den
innerhalb des Preussischen Staats gelegenen
Theil des Münsterischen Diöces durch das Breve
vom 2. December 1828. bewilligte neue Fest-
Ordnung auch auf den im Großherzogthum
Oldenburg liegenden Theil derselben ausgedehnt
werde.

Im Namen und im Auftrage Seiner
Päpstlichen Heiligkeit machen Wir dieses Un-
sere geliebten Bisthums-Angehörigen im Groß-
herzogthum Oldenburg bekannt und verordnen
folgendes :

1.

Das Fest des heiligen Joseph Bräutigams Mariä wird in Zukunft, wie es von Alters her in der Münsterischen Diöces gebräuchlich ist, am vierten Sonntage in der h. Fastenzeit gefeiert.

2.

Das Fest des heiligen Ludgerus, ersten Bischofs von Münster, wird am zweiten Sonntage nach Ostern gefeiert, an welchem Tage dasselbe bis zur Einführung der neuen Festordnung in der ganzen Diöces gefeiert wurde.

2.

Der Fest des heiligen Johannes des Täufers wird in Zukunft aus der Zahl der kirchlichen Feiertage wegfallen, auch wird der Botenfast an dem Tage vor diesem Feste aufgehoben. Wo aber der heilige Johannes der Täufer Haupt-Patron der Kirche ist, wird dieses Fest an dem nächst folgenden Sonntage gefeiert.

4.

Wegen der Feld-Arbeiten zur Zeit der Ernte in den Monaten August und September werden die beiden Feste der Himmelfahrt und Geburt Mariä von den Tagen worauf

diese Feste fallen, den 15. August und den 8. September, wenn solche keine Sonntage sind, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt; auch wird der am Tage vor dem Feste der Himmelfahrt Maria vorgeschriebene Botfast an dem Samstag gehalten, welcher der wirklichen Feier dieses Festes vorhergeht.

5.

Damit das Fest des heiligen Märtyrers, Laurentius, wo derselbe Haupt-Patron der Kirche ist, nicht mit dem Sonntage, an welchem das Fest der Himmelfahrt Maria gefeiert werden soll, zusammen treffe, so wird dasselbe in den Kirchen, wo dieser Heilige Haupt-Patron ist, an dem Sonntage gefeiert, welcher dem eigentlichen Tage, dem 10. August, unmittelbar vorhergeht.

6.

Das Fest des vornehmsten heiligen Patrons einer jeden einzelnen Kirche soll von nun an nicht mehr an dem eigentlichen Tage, worauf es fällt, wenn dieser Tag ein Werktag ist, sondern an dem nächstfolgenden Sonntage gehalten werden.

In gleicher Weise soll das Fest der Kirchweihe in allen Kirchen des Großherzoglich-Denenburgischen Antheils Unserer Diöces in Zu-

kunst an dem dritten Sonntage im October gefeiert werden, wie es bereits seit dem Jahre 1770. in der Diöces Münster geschieht.

7.

An den eigentlichen Tagen, worauf sie fallen, sollen auch fernerhin folgende Feste gefeiert werden:

Nach der Ordnung des Kalender-Jahrs:

- 1) Der Neujahrstag, als das Fest der Beschneidung des Herrn.
- 2) Das Fest der heiligen drei Könige, der Erscheinung des Herrn, am 6. Januar.
- 3) Maria Reinigung, Lichtmess genannt, am 2. Februar.
- 4) Maria Verkündigung, am 25. März.
- 5) Der zweite Ostertag.
- 6) Das Fest der Himmelfahrt Christi.
- 7) Der zweite Pfingsttag.
- 8) Das Frohnleichnam's Fest.
- 9) Das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, am 29. Junius.
- 10) Das Fest aller Heiligen, am 1. Novbr.
- 11) Maria Empfängniß, am 8. December.
- 12) Das Fest der Geburt unseres Herrn, der heilige Christtag, am 25. December.
- 13) Das des heiligen Stephanus, des ersten Märtyrers, am 26. December.

Die Ablässe, welche für die Pfarrkirchen auf die Feste des Kirchen-Patrons und der Kirchweihe verliehen sind, haben Seine Päpstliche Heiligkeit auf die ganze Oktave auszubehnen geruhet.

Wir ermahnen bei dieser Gelegenheit Unsere geliebten Bisthums-Angehörigen im Großherzogthum Oldenburg dringend in dem Herrn, daß sie oft und ernstlich zu Gemüthe führen, wie wichtig und groß die Pflicht des Christen ist, die Sonn- und Feiertage nach der Vorschrift der Kirche heilig zuzubringen, an denselben nicht nur dem Allerheiligsten Messopfer mit gebührender Andacht, dem Vortrage des göttlichen Wortes in Predigten und christlichen Lehren fleißig und aufmerksam beizuwohnen, sondern auch Alles, was sündhaft ist, und was zur Sünde führen kann, namentlich den Müßiggang, schlechte Gesellschaften und Unmäßigkeit sorgfältig zu vermeiden. Wir hegen das Vertrauen zu denselben, daß sie als gehorsame Kinder unserer heiligen catholischen Kirche und nach dem Wunsche Seiner Päpstlichen Heiligkeit sich eifrigst bestreben werden, diese Tage durch Andacht und Werke der Gottseligkeit vorzüglich zu heiligen, damit dadurch Gott ver-

herrlicht und das Heil ihrer Seelen befördert werde.

Münster, den 31. März 1837.

Caspar Maximilian
Bischof von Münster.

39) Mit Genehmigung der Regierung
erlassene Bekanntmachung des
Amtes Rodenkirchen vom 12.
Sept. publ. den 20. Sept. 1837.

Wenn von Großherzoglicher Regierung Anordnungen wegen des Holz- und Flachs- markts zu Rodenkirchen. genehmigt worden, daß der jährlich zugleich mit dem Rodenkircher Jahrmarkte Statt findende Holz- und Flachsmarkt bis weiter auf dem beim Hause des Gerhard Erdwin Dettmers zu Rodenkirchen belagerten Hamm Landes abgehalten, und dem Letztern für die Hergabe des Landes und Gewährung des nöthigen Obdach folgende Entschädigung bestanden werde, als:

- a) von einem Flachswagen 24 gr. Gold;
- b) von einem Drechsler 24 gr. Gold;
- c) von einem Händler mit andern Holz-
Waaren 18 gr. Gold,

so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Verkauf des Flachses und der Holzwaaren nur an diesem und keinem andern Orte gestattet sei. Daß in die Kirchspiels-

caffé fließende Stätégeld bleibt übrigens un-
verändert.

40) Consistorial = Bekanntmachung
vom 20. Sept. publ. den 23. Sept.
1837.

Die Wand-
charte des Her-
zogthums Ol-
denburg und
Sever betr.

Die bei, Stalling in Steindruck erschie-
nene Wandcharte von Oldenburg und Sever
verdient ihrer Zweckmäßigkeit wegen in allen
Schulen des Landes eingeführt zu werden.
Sämmtlichen Schulvorständen wird daher auf-
gegeben, dieselbe aus den zur Bildung einer
Schulbibliothek vorhandenen Mitteln eventua-
liter aus der Schulcaffé anzuschaffen.

41) Landesherbliche Verordnung vom
5. Octbr. publ. den 4. Nov. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Die Prüfungs-
gen der Can-
didaten der Theo-
logie betr.

finden Uns bewogen, über die Prüfungen der
Candidaten der Theologie aus Unserem Her-
zogthum Oldenburg, einschließlic der Herrschaft
Sever, und aus Unserm Fürstenthum Lüne-
burg, so wie über die bei Anstellungen und Beför-
derungen der Geistlichen im Herzogthum Ol-
denburg, einschließlic der Herrschaft Sever, vor-
zunehmenden Colloquia nachstehende Vorschrif-
ten zu erlassen:

§. 1.

Jeder Candidat der Theologie, welcher wünscht, eine Anstellung als Geistlicher zu erhalten, muß sich einer zweifachen Prüfung unterziehen, nämlich:

- 1) einem Tentamen pro licentia concionandi,
- 2) einem Examen pro ministerio.

§. 2.

Die Prüfungen werden von Unserem Consistorium in Oldenburg durch dessen geistliche Mitglieder vorgenommen, und ist im Fall der Verhinderung eines derselben das Consistorium ermächtigt, einen anderen Geistlichen zuzuziehen, wenn es dies rathsam erachtet.

§. 3.

Ausländer dürfen nicht ohne Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden. Diejenigen, welche die Zulassung wünschen, haben sich mit ihrem Gesuch zunächst an Unser Consistorium zu wenden.

1. Von dem Tentamen pro licentia concionandi.

§. 4.

Niemand soll zum Tentamen zugelassen werden, der nicht die Fähigkeit besitzt, laut und deutlich zu reden, oder der mit einem körperli-

Tentamen pro
licentia con-
cionandi.

chen Fehler behaftet ist, welcher nach dem Ermessen des Consistoriums seine Anstellung als Geistlicher bedenklich macht.

§. 5.

Die Tentamina finden halbjährlich statt; die Anmeldungen dazu müssen im Sommer-Semester vor dem 15. Mai, im Winter-Semester vor dem 12. November geschehen. Wer diesen Termin versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Prüfung erst ein halbes Jahr später vorgenommen wird.

§. 6.

Die schriftlichen Gesuche um Zulassung zum Tentamen sind an das Consistorium zu richten und von dem Candidaten bei dem General-Superintendenten einzureichen.

§. 7.

Mit dem Gesuche sind folgende in glaubhafter Form ausgestellte Anlagen beizubringen:

- 1) der Geburtschein des Candidaten,
- 2) sein Confirmationschein,
- 3) das Zeugniß der Behörde, wodurch er für *maturus* zum Abgange auf die Universität erklärt ist,
- 4) Zeugnisse über die von ihm gehörten Col-

legia, aus denen hervorgehen muß, daß er wenigstens 3 Jahre hindurch Theologie studirt hat, so wie über sein gutes Betragen während der Studienzzeit, und zwar müssen diese Zeugnisse so vollständig sein, wie die betreffende Universität sie Landeskindern zu ertheilen pflegt. Sollte das academische Studium unterbrochen sein, so sind auch Zeugnisse über das gute Betragen des Candidaten während dieses Zwischenraums beizubringen,

- 5) Zeugnisse darüber, daß der Candidat während seiner Universitätsstudien an der Feier des heiligen Abendmahls Theil genommen hat.

Findet sich ein Mangel oder ein Bedenken bei den eingereichten Zeugnissen, ohne daß die Erledigung auf der Stelle möglich ist, so wird die Prüfung ebenfalls verschoben, und wenn das Fehlende nachgeliefert und das Mangelhafte ergänzt ist, im nächsten Termin vorgekommen.

§. 8.

Außerdem ist von dem Candidaten seine lateinisch geschriebene Vita anzulegen, in welcher auch das specielle Fach der wissenschaftlichen (nicht etwa der practischen) Theologie zu be-

zeichnen ist, welchem der Candidat sich mit vorzüglichem Eifer zugewendet hat.

§. 9.

Ist gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern, so fertigt das Consistorium dem Candidaten das Thema zu einer größeren Abhandlung zu, welcher dieser, unterstützt von allen literarischen Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, innerhalb Acht Wochen in lateinischer Sprache ausarbeitet.

§. 10.

Eben so erhält er den Text zu einer Predigt und das Thema zum Entwurf einer Catechisation, welche er zugleich mit der §. 9. erwähnten Abhandlung einsendet.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, so wird nicht nur die Prüfung verschoben, sondern auch nach dem Ermessen des Consistoriums, eine neue Arbeit aufgegeben.

§. 11.

Alle diese §. 8. — 10. genannten Arbeiten sind in folio und auf gebrochenen Bogen zu schreiben, die benutzten Hülfsmittel anzugeben und folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich mich bei den beiliegenden

„Prüfungs-Arbeiten nur der angeführten
„literarischen Hülfsmittel und keiner münd-
„lichen oder schriftlichen fremden Hülfe
„bedient habe. „N. N.“

§. 12.

Werden die schriftlichen Arbeiten genügend
befunden; so setzt das Consistorium einen Ter-
min zur ferneren Prüfung an.

§. 13.

Diese beginnt mit folgenden schriftlichen
Arbeiten:

- 1) einer exegetischen über eine nicht sehr schwere
Stelle des alten Testaments,
- 2) einer solchen über eine wichtige Stelle des
neuen Bundes,
- 3) einer Kirchengeschichtlichen.

Die beiden ersten Aufsätze sind in lateini-
scher, der letzte in deutscher Sprache zu machen.

§. 14.

Diese Arbeiten werden unter Verschluss
und Aufsicht verfertigt, und außer dem Grund-
texte wird kein Hülfsmittel gestattet.

§. 15.

Sobann hält der Candidat einen Theil
der eingereichten Predigt vor den Examinatoren

ganz frei und ohne Concept, auf der Kanzel, jedoch bei verschlossenen Thüren.

§. 16.

Hierauf findet die mündliche Prüfung des Candidaten vor Unserem Consistorium Statt. Sie wird über die Exegese des alten und neuen Testaments, über die Kirchengeschichte und Dogmatik in lateinischer, über Philosophie, Moral, theologische Literatur und practische Theologie in deutscher Sprache gehalten.

§. 17.

Diese Prüfung ist in so weit öffentlich, daß Prediger, Candidaten und Schüler der ersten Classe des Gymnasiums, welche sich entschlossen haben oder entschließen möchten, Theologie zu studiren, außerhalb der Schranken, Zuhörer sein dürfen; die Primaner haben jedoch in jedem einzelnen Fall die Erlaubniß des General-Superintendenten sich zu erbitten.

§. 18.

Nach dem Schlusse der Prüfung wird dem Candidaten vorläufig mündlich eröffnet, welche Censur ihm das Consistorium auf den Grund seiner Leistungen ertheilt.

§. 19.

Der Censuren sind drei, die aber mit folgenden Abstufungen gefaßt werden können.

- I. Vorzüglich — ganz vorzüglich.
- II. Gut — sehr gut.
- III. Bieulich — auch wohl nur: mittelmäßig.

§. 20.

In dem schriftlichen Zeugnisse, welches dem Candidaten demnächst zugestellt wird, giebt das Consistorium specielle Urtheile über seine Leistungen ab, und fügt die etwa nöthigen Bemerkungen hinzu.

§. 21.

Der im Tentamen tüchtig befundene Candidat erhält von dem General-Superintendenten ein Zeugniß über die gewonnene Licentia concionandi, die ihn befähigt, auf allen Kanzeln des Landes zu predigen.

§. 22.

Wer im Tentamen nicht einmal die dritte Censur erhalten hat ist abgewiesen; das Consistorium hat nach Maßgabe der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten zu bestimmen, ob für immer oder auf bestimmte Zeit, die aber

nie unter einem Jahre festzusetzen ist. Dem Candidaten wird dies in einer Resolution eröffnet.

§. 23.

In dem Falle, daß der Candidat nicht für immer abgewiesen ist, hat der General-Superintendent ihm Anweisung zu geben, wie er das Fehlende nachholen könne. Findet das Consistorium es nöthig, daß der Abgewiesene nochmals eine Universität besuche, so muß er diese Aufgabe erfüllen, wenn er zu einer zweiten Prüfung will zugelassen werden, und sich darüber mit gehörigen Zeugnissen ausweisen, wie §. 7. No. 4. und 5.

§. 24.

Wer zum zweiten Mal abgewiesen wird, ist für immer abgewiesen.

II. Von dem Examen pro ministerio.

§. 25.

Examen pro
ministerio.

Wer im Tentamen die erste Censur erhalten hat, darf nach einem Jahre, die übrigen Candidaten dürfen nach drei Jahren sich zu der Prüfung pro ministerio melden.

§. 26.

Doch steht es jedem frei, so lange zu warten, bis er von dem Consistorium eine Aufforderung erhält, sich zu diesem Examen zu melden. Wer dieser Aufforderung ohne genügende Entschuldigung nicht binnen der ihm gesetzten Frist Folge leistet, ist aus der Reihe der Candidaten zu streichen.

§. 27.

Zu dieser Prüfung finden jährlich zwei Mal Anmeldungen Statt, resp. vor dem 15. Mai und dem 15. November.

§. 28.

Der Meldung ist ein Zeugniß des betreffenden Predigers beizulegen, daß der Candidat sich ad sacra gehalten habe.

§. 29.

Dem Candidaten werden hierauf schriftliche Arbeiten aufgegeben, wie bei dem Tentamen §. 9. — 11.

§. 30.

Nach Eingang derselben eröffnet ihm das Consistorium den Termin, in dem er sich persönlich zum Examen einzufinden hat.

§. 31.

Zuvörderst hat der Candidat die eingereichte Predigt in Gegenwart der Examinatoren vor versammelter Gemeinde an einem Sonn- oder Festtage zu halten, und zwar aus dem Gedächtnisse ohne Gebrauch des Conceptes.

§. 32.

Die Prüfungs-Arbeiten werden aufgegeben und angefertigt, wie oben §§. 13. 14. vorgeschrieben ist.

Nur werden noch:

- 1) zwei Predigt-Dispositionen, eine synthetische und eine analytische, über vorgeschriebene Texte, und
- 2) eine liturgische Arbeit hinzugefügt.

§. 33.

Zu einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit catechisirt der Candidat vor dem Consistorium, über einen ihm zuvor bekannt gemachten Gegenstand.

§. 34.

Die mündliche Prüfung folgt, wie oben §. 16. 17. Es wird jedoch überall das Practische neben dem Wissenschaftlichen hervorgehoben, und die pädagogische Kenntniß und Erfahrung des Candidaten geprüft.

§. 35.

Die Zeugnisse werden wie §. 18. — 20. ertheilt; es wird dabei vorzüglich berücksichtigt, ob und in wie fern der Candidat die ihm bei der ersten Prüfung etwa gegebenen Erinnerungen benützt und befolgt hat.

§. 36.

Der günstige Ausfall macht den Candidaten fähig zu allen Predigerstellen im Lande vorgeschlagen zu werden.

§. 37.

Bei den Candidaten, welche im Examen nicht einmal die dritte Censur erhalten, findet die Vorschrift des §. 22. Anwendung.

§. 38.

Ueber den Ausfall jeder Prüfung ist vom Consistorium unter Beilegung des Protocolls über das mündliche Examen und der speciellen Beurtheilung von Seiten der Examinatoren an Uns Bericht zu erstatten.

III. Vom Colloquium bei der Anstellung
und Beförderung.

§. 39.

Alle, welche noch nicht in einem geistli- Colloquium

bei der Anstellung und Beförderung. chen Amte stehen, womit die Seelsorge verbunden ist, müssen, ehe die Vocation zu einer Pfarre an sie ergeht, sich zu einem Colloquium vor dem Consistorium stellen, auch, nach Befinden desselben, eine Predigt einreichen und halten.

§. 40.

Ein solches Colloquium wird auch mit allen angestellt, welche sich zum erstenmal zu einer Hörrpredigt einfinden.

§. 41.

Nur diejenigen, welche im Examen das erste Zeugniß erhalten haben, kann das Consistorium von diesen Colloquiis entbinden.

Urkundlich Unserer zc. zc.

42) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 5. Oct. publ. den 15. Nov. 1837.

Anordnungen in Beziehung auf das neue Recrutirungsgesetz.

1) Unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des neuen unter dem 19. Juli 9. Sept. d. J. für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Tever, erlassenen Recrutirungsgesetzes, (Extra-Beilage zu No. 72. der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen.)

findet das Militair-Collegium sich veranlaßt, wegen der veränderten Gesetzgebung die Be-theiligten namentlich auf folgende Punkte für diesmal aufmerksam zu machen:

1) Diejenigen jungen Männer, welche im Jahre 1817. geboren sind und deren Loosung daher im Laufe des nächsten December-Monats bevorsteht, welche wünschen, schon um Mai 1838. freiwillig und mithin unter Verzichtung auf ein etwa zu ziehendes hohes Loos, (§. 8. des Recrutirungsgesetzes) in Dienst zu treten, haben ihr desfallsiges Gesuch vor der Loosung beim Militair-Collegium oder doch spätestens im Loosungstermine, jedoch ehe sie ein Loos wirklich gezogen haben, beim Amte einzubringen (§. 7.) und zugleich zu bescheinigen, daß sie unverheirathet und unbescholtenen Rufes sind. (§. 6.)

2) Sonstige hiesige Unterthanen, welche um Mai 1838. freiwillig in Dienst zu treten wünschen, haben sich deshalb spätestens am 1. April 1838. persönlich beim Militair-Collegium zu melden, und zugleich durch Atteste des Amtes ihres Wohnorts zu bescheinigen: daß sie hiesige Unterthanen, unbescholtenen Rufes und unverheirathet sind und noch nicht gelooset oder doch ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben. Ferner haben dieselben durch einen Geburtschein darzuthun, daß sie am 1. Mai 1838.

ihr 17tes Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten haben werden. (§. 6. und 7.)

3) Zur Anbringung der Reclamationen der Wehrpflichtigen auf gänzliche Befreiung vom Dienste oder auf einstweilige Zurücksetzung (§. 28. und 27.) wird nicht wie bisher, eine besondere Frist von dem Kemptern bestimmt werden, vielmehr sind dieselben im Loosungstermine selbst beim Amte schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben, (§. 20.) widrigenfalls dieselben überall nicht weiter berücksichtigt werden, ausgenommen, wenn die spätere Entstehung der Reclamationsgründe sofort erwiesen wird. (§. 21.)

4) Ein Recurs gegen die Entscheidung der Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium wird nur dann zugelassen, wenn er innerhalb 3 Wochen (vom Tage der Angabe der beschwerenden Entscheidung an gerechnet) schriftlich beim Militair-Collegium eingeführt wird. (§. 31.)

5) Denjenigen Dienstpflichtigen, welche am 1. Mai 1838. in Dienst treten müssen und sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen wünschen, steht es zwar frei, für einen solchen selbst in der bisherigen Weise zu sorgen, (§. 85.) jedoch haben sowohl sie, als diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihre Loosungsnummer

mit der eines andern Wehrpflichtigen vertauscht haben, (§. 64.) im Einstellungstermine eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar einzuzahlen. (§. 68.)

6) Diejenigen am 1. Mai 1838. in Dienst tretenden Dienstpflichtigen dagegen, welche es vorziehen, durch das Militair-Collegium einen Stellvertreter für sich stellen zu lassen, (§. 59. Biffer 1.) haben ihr besfälliges Gesuch spätestens am 1. Januar 1838. beim Militair-Collegium einzubringen (§. 64.) demnächst im Einstellungstermine die Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold (§. 61.) und die Abgabe an den Invalidenfonds von 20 Rthlr. Gold (§. 68.) beim Militair-Collegium baar einzuzahlen.

43) Bekanntmachung der Postdirection vom 17. Oct. publ. den 21. Oct. 1837.

Der Botengang zwischen Rastede und Biefelstede wird vom 1. Nov. d. J. an da- Veränderung des Botengangs zwischen Rastede und Biefelstede. hin verändert werden, daß der Postbote nicht mehr Dienstag und Freitag Morgens 8 Uhr, sondern Mittwoch und Sonnabend Vormittags, nach Ankunft der Reitpost von Oldenburg, aus Rastede abgehen und Nachmittags dahin zurückkehren wird.

44) Cammer - Bekanntmachung vom
17. Oct. publ. den 25. Oct. 1837.

Den Reparationsfuß der Schullehrer-Zulagen und Prämien der catholischen Gemeinde in Wildeshausen betr.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung macht die Cammer hiedurch bekannt, daß die Schullehrer-Zulagen und Prämien der catholischen Gemeinde in Wildeshausen vom 1. Januar 1838. an nicht mehr, wie bisher, nach der Zahl der Schulkinder, sondern nach dem Vermögen und Einkommen der sämtlichen Gemeindeglieder, in der Art, wie die übrigen Anlagen zu geistlichen Zwecken, repartirt werden.

45) Regierungs - Bekanntmachung
vom 20. Oct. publ. den 28. Oct.
1837.

Errichtung eines Consulats zu Triest.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Julius Guebhardt zu Triest, zu Höchstero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Kaiserlich-Königliche Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Tever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich-Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswär-

tige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 24. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

46) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 22. Oct. publ. den 1. Nov. 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Lohne im Amte Steinfeld ein Nebensteueramt für die Ausfertigung von Passirscheinen und Eintragung derselben in die Quittungsbücher der Handel- oder Gewerbetreibenden und für die Erhebung der Eingangsabgabe von den Postgütern errichtet, und die Einnehmerstelle bei selbigem dem Buchbinder Friedrich Anton Willenbrinck daselbst übertragen ist.

Errichtung eines Nebensteueramts zu Lohne.

47) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 12. Dec. publ. den 16. Dec. 1837.

Es wird die bei den Positionen 8 und 68 a. des Tarifs der Eingangs- und Aus-

Anderweite Bestimmung der

Tara bei Caffee
und Zucker.

gangs = Abgaben festgesetzte Tara von 100 U
Brutto = Gewichte, als:

	Tara U
Pos. 8. Caffee und Caffeesurrogate, in Fässern	14
in Ballen	5
Pos. 68 a. Aller Zucker, mit Aus- nahme des rohen, für inländi- sche Zuckersiedereien, zum eige- nen Fabrikgebrauche eingehenden,	
in eichenen Fässern	18
in andern Fässern	14
hiedurch anderweitig bestimmt, wie folgt:	
Pos. 8. Caffee und Caffeesurrogate, in Fässern von Eichen- und an- derem harten Holze und Kisten	14
in Fässern von weichem leichtern Holze	
und Körben	10
in Ballen	4
Pos. 68 a. Zucker, fabricirter, ein- schließlich des sogenannten Lum- penzuckers, in Fässern von Ei- chen- und anderem harten Holze	16
in Fässern von weichem leichtern Holze	12
und es ist diese neu bestimmte Tara vom An- fange des nächsten Jahrs an bei den Steuer- ämtern zur Anwendung zu bringen.	

48) **Regierungs - Bekanntmachung**
vom 14. Dec. publ. den 20. Dec.
1837.

Bekanntmachung,

betreffend den Bundes-Beschluß vom 9. Nov. 1837., den Schuß der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung betreffend.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses, den Schuß der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung betr.

Nachdem in der diesjährigen 31. Sitzung der Bundes-Versammlung unterm 9. v. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Wer-

tes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern, auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von 10 Jahren ist für die in den letztverfloffenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Hefes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloßen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorkosten verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung

diese verlängerte Schussfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, soll in ähnlichen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst, auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter I. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vor-

räthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842., wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelfst gesammelten Erfahrungen, die gegenwär-

tigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben,

so wird solcher in Höchstem Landesherlichen Auftrage zur Nachachtung Aller, die es angeht und mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog ausdrücklich bestimmt haben, es solle durch obigen Bundesbeschluß an den Vorschriften des Art. 416. des Strafgesetzbuchs nichts geändert sein, derselbe vielmehr volle Kraft und Gältigkeit behalten.

49) Regierung's Bekanntmachung vom 15. Dec. publ. den 30. Dec. 1837.

In Folge Höchster Auctorisation macht die Regierung hiedurch bekannt, daß Seine Königl. Hoheit, der Großherzog, geruhet haben, den Statuten einer von mehreren Eingewesenen des Herzogthums Oldenburg, insbesondere des Stebingerlandes, zur Unterstützung ihrer Wittwen und nachbleibenden Kinder unter der Benennung „Berner Wittwen- und Waisen-Casse“ errichteten Societät, mittelst Urkunde vom 2. Dec. d. J. die Höchste Landesherliche Geneh-

Befähigung
der Statuten
der Berner
Wittwen- und
Waisen-Casse.

mung und Bestätigung zu ertheilen und daß darnach:

1) die aus dieser Versorgungs-Anstalt zu zahlenden Pensionen lediglich zur Alimentation der Empfänger bestimmt seyn und bleiben, von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden sollen;

2) alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern, oder den Beneficiaten, oder einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich, etwa entstehenden Differenzen und Streitigkeiten, in so weit sie nicht in den Statuten von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses zunächst vom Amte Berne, und, falls Jemand bei dessen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden, durch das Amt Berne aber vollstreckt werden sollen;

3) dieser Societät und deren Interessenten für deren Societäts-Angelegenheiten die Freiheit von Stempelpapier und Gerichts- und Amts-Sporteln, in so weit diese Kosten nicht etwa dritten Personen, oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an

der Gesellschaft, zur Last fallen, gnädigst verliehen worden ist.

50) Landesherrliche Verordnung
vom 22. Dec. publ. den 27. Dec.
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiermit:

Da die Stelle Unserer Verordnung, be-
treffend die Aufsicht über die Civil-Dienst-
Verwaltung im Herzogthum Oldenburg vom
19. März 1830. und im Fürstenthum Lübel
vom 8. Sept. 1834. sollen in allen Theilen Un-
seres Großherzogthums Oldenburg folgende Be-
stimmungen treten.

Die Aufsicht
über die Civil-
Dienst-Verwal-
tung im Groß-
herzogthum Ol-
denburg betr.

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-
Dienst-Verwaltung wird von Unserem Staats-
und Cabinets-Ministerium geführt, und die
sämmlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar
stehenden Behörden haben an dasselbe in allen
dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten,
auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung
(Geschäfts-Tabellen) halbjährlich einzusenden;
und die Vorstände jener Behörden ihren Jah-
resbericht an dasselbe zu erstatten.

In Justiz-Dienst-Sachen bleibt es jedoch bei der zunächst Unserem Ober-Appellations-Gericht und dessen Präsidenten unter Oberaufsicht Unseres Staats, und Cabinets-Ministeriums übertragenen Dienstaufsicht und den deshalb von Uns ertheilten Vorschriften.

§. 2.

Die oberen Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften unter der Oberaufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der unteren Justiz- und Verwaltungs-Behörden im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Tever sollen in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober-Appellations-Gerichts, Unserer Regierung, Justiz-Canzlei und Cammer, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums angeordnet, in den Fürstenthümern Lübel und Birkenfeld sollen die unteren Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Gemäßheit Unserer näheren Vorschriften visitirt

werden. Visitationen der oberen Behörden anzuordnen bleibt Unserer besondern Entschliessung vorbehalten.

§. 4.

In Disciplinar-Fällen, welche ein, die Befugnisse der Vorstände der höheren Landes-Collegien (Instruction vom 3. April 1830. §. 12.) überschreitendes, Eintreten erfordern, ist von denselben an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten.

§. 5.

Bei Dienstverbrechen oder Dienstvergehen ist die General-Untersuchung nach der Vorschrift des Art. 916. des Straf-Gesetz-Buchs von der dem Verdächtigen vorgesetzten oberen Dienstbehörde vorzunehmen, welcher jedoch unbenommen sein soll, nach Beschaffenheit der Umstände eine im Dienstwege zu jeder Zeit zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen zu verfügen..

Die Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dies geschehen soll, hat die Dienstbehörde nach geschlossener General-Untersuchung zu bestimmen. Wenn es aber einen mit Landesherrli-

cher Bestallung versehenen oder einen solchen Staatsdiener betrifft, dem durch seine Anstellung das Recht erteilt ist, eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist sie verbunden, zuvor an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten und dessen Resolution zu gewärtigen.

Unter dieser Beschränkung wollen Wir auch der Bestimmung der die General-Untersuchung führenden Dienstbehörde, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Art. 919. des Straf-Gesetz-Buchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist.

Die Dienstbehörden haben von den innerhalb ihres Dienstbezirks vorkommenden Dienstverbrechen oder Dienstvergehen der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, in deren Geschäftskreis das begangene Dienstverbrechen oder Vergehen einschlägt, Anzeige zu machen, und von der oberen Dienstbehörde ist in allen Fällen auch dem Staats- und Cabinets-Ministerium darüber Bericht zu erstatten.

§. 6.

Wenn gegen einen im öffentlichen Dienste Angestellten ein Verdacht eines anscheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens entsteht, welchen das Untersuchungs-Gericht zur Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung genügend findet; so hat dasselbe vor solcher Erkennung die Dienstbehörde des Verdächtigen davon in Kenntniß zu setzen.

Wird ein Angestellter bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte in provisorische Haft gezogen, so ist davon unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 7.

Ist der Angestellte mit einer Landesherrlichen Bestallung versehen, oder hat er durch seine Anstellung das Recht eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist der wider ihn entstandene Verdacht oder seine provisorische Verhaftung im Dienstwege bei dem Staats- und Cabinets-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Die von dem Untersuchungs-Gericht in Kenntniß gesetzte Dienstbehörde hat sofort in Erwägung zu nehmen: ob die als gemeines

Verbrechen oder Vergehen angezeigte That vielleicht den Charakter eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens habe, oder in idealem Zusammenschluß (Straf-Gesetz-Buch Art. 115. §. 2.) damit stehe? und wenn sie diese Ansicht gewinnt, dem Untersuchungs-Gerichte davon binnen 14 Tagen a dato des Empfanges der Anzeige motivirte Mittheilung zu machen, und auf Abgabe der Sache zu dem nach Art. 916. und dem §. 5. gegenwärtiger Verordnung der Dienstbehörde zustehenden Verfahren anzutragen.

Beitritt das Untersuchungs-Gericht diese Ansicht, so giebt es die von ihm in Betreff des Angestellten aufgenommenen General-Untersuchungs-Acten an die Dienstbehörde ab. Im entgegengesetzten Falle ist der Zwiespalt zwischen der Dienstbehörde und dem Untersuchungs-Gerichte in dem zu Regulirung von Ressort-Streitigkeiten vorgezeichneten Wege (§. 21. dieser Verordnung) zur Einigung oder Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Während des Laufes der §. 8. bestimmten Frist, und im Falle eines Ressort-Streitiges, bis derselbe gehoben ist, hat das Untersuchungs-Gericht mit Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen den Angestell-

ten respective mit der Einsehung der Sache an das Criminal-Gericht Anstand zu nehmen, in der General-Untersuchung aber fortzufahren.

§. 10.

Die von dem Untersuchungs-Gerichte im Wege der General-Untersuchung vorgenommenen Handlungen werden darum, daß für die Qualität der That als eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens entschieden wird, nicht ungültig, sondern die Dienstbehörde hat auf den Bestand derselben weiter fortzubauen. (N. B. zu Art. 506.)

§. 11.

Ob gegen ein Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des Straf-Gesetz-Buchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie ob mit der wegen eines gemeinen vorsächlichen Vergehens verurtheilten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sei, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von wel-

chem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 12.

Die Regulirung der Reffort-Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober-Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen unteren Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober-Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Ober-Behörde gehört; so haben zuvörderst die Vorstände der Ober-Behörden, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Ober-Behörden den Betheiligten gegen die in diesen beiden Fällen ergangene Verfügungen noch Vorstellun-

gen zu machen für nöthig erachten; so haben sie solche bei der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten ist. Sind die Ober-Behörden verschiedener Meinung und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vereinigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bestimmungen der für das Fürstenthum Lübel am 7. October 1835. erlassenen Verordnungen wegen der Ressort-Verhältnisse der richterlichen und administrativen Behörden bleiben in ihrer vollen Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1838. in Kraft.

Wgnach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer zc. zc.

51) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 27. Dec. 1837. publ. den 3. Jan. 1838.

Verbot, Salz nach Gemäß und nicht nach Gewicht zu verkaufen.

Obwohl in der Bekanntmachung der Cammer vom 18. Juli 1836., wegen Ausführung des Gesetzes von demselben Tage, den Salzdebit betr. sub 7) bestimmt ist, daß der Verkauf des Salzes ferner nur nach Gewicht, nicht aber nach Gemäß geschehen dürfe, so ist, darüber eingegangenen Anzeigen zufolge, der Verkauf des Salzes nach Gemäß doch noch nicht überall eingestellt, und es findet die Cammer sich dadurch bewogen, solchen Verkauf jetzt bei einer Brüche von 10 Rthlr. Cour. für jeden Contraventionsfall zu verbieten.

Ueber die Contraventionen ist von den Land- und Stadt-Ämtern, in der Stadt Oldenburg vom Magistrat, zu erkennen, vorbehältlich des Recurses an die Cammer.

Die Bestimmung darüber, ob dem Contravenienten außerdem die Concession zum Salzverkauf entzogen werden soll, bleibt der Salzdebit-Administration vorbehalten.

Von der eingezogenen Brüche erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Steuerbeamte und Amtsunterbediente werden zur Beachtung und Anzeige der Con-
traventionen hiedurch ausdrücklich angewiesen.

52) Regierung - Bekanntmachung
vom 29. Dec. publ. den 6. Jan.
1838.

Da über die Unterthanenqualität und die Bestimmungen über die Unterthanenqualität und Kirchspielsmitgliedschaft der, in Folge des neuen Systems der indirecten Steuern angestellten Steuer-Aufseher Zweifel entstanden und die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften ungenügend befunden sind, so wird mit Sr. Königlich hohen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, darüber Folgendes respective abändernd verordnet und näher bestimmt:

- 1) Ausländer, welche hier als Steuer-Aufseher angestellt werden, erwerben durch diese Anstellung nicht die Eigenschaft eines hiesigen Unterthanen, werden vielmehr als im hiesigen Staatsdienste stehende Fremde angesehen und behandelt.
- 2) Einländer, welche als Steuer-Aufseher angestellt und zur Ausübung ihrer Functionen an einen bestimmten Ort gewiesen sind, erwerben durch diese Anstel-

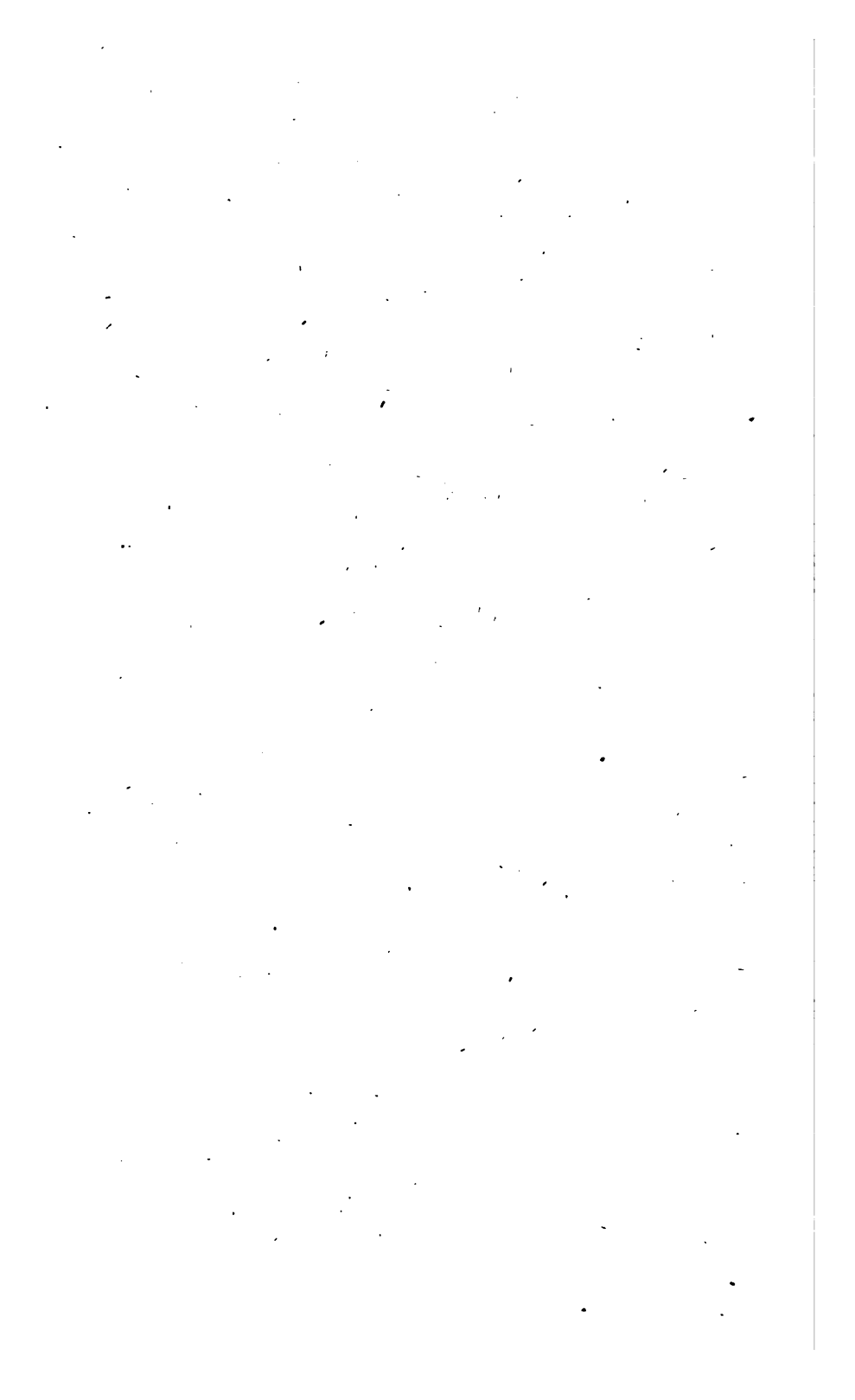
fung und ihre, immer nur als temporär zu betrachtende Wohnung an diesem Orte, nicht die Kirchspielsmitgliedschaft, sie bleiben vielmehr, dieser Anstellung und Wohnungsveränderung ungeachtet, in dem zur Zeit ihrer Anstellung als Steuer-Aufsichter, bestehenden Kirchspielsverbände.

Gesetzsammlung

VON

1838.





1) Landesherrliches Patent vom 1. Jan., publicirt den 24. Januar 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge Statt gehabter Unterhandlungen zwischen dem von Uns ernannten Bevollmächtigten, in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät, des Königs von Hannover, und Seiner Durchlaucht, des Herzogs von Braunschweig, einerseits, und den von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ernannten Bevollmächtigten andererseits,

Den Vertrag vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr., nebst beschälliger Verordnung.

am 1. November v. J. ein Vertrag, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dazu gehörigen Uebereinkünften Litt. A. B. C. D. und E. abgeschlossen, selbiger demnächst auch allseitig ratificirt worden,

so lassen Wir solchen Vertrag mit den dazu gehörigen Uebereinkünften A. D. und E. — indem die Uebereinkünfte B. und C. sich lediglich auf den Anschluß einiger Theile des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig an den jenseitigen Zoll- und Handelsverein beziehen — hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich darnach zu achten haben.

Daneben verordnen Wir auf Veranlassung des obgedachten Vertrages und insbesondere der Uebereinkunft E. noch, wie folgt:

§. 1.

Es soll fernerhin überall an den Grenzen Unseres Herzogthums Oldenburg gegen das nicht zum Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuerverbande gehörende Ausland eine Veränderung der Eingang = Abgabe für Vieh Abschnitt 2. des Tarifs Satz *N* 59. Litt. c. d. und e. in der Art eintreten, daß die Eingang = Abgabe

Litt. c. für Ochsen von 1 Rthl. 36 gr. auf
2 Rthl. 36 gr.,

Litt. d. für Kühe (mit Einschluß der Kinder)
von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. 36 gr.

„ e. für Schweine von 30 gr. auf 36 gr.
für das Stück erhoben wird.

§. 2.

Auch ist, wie hiedurch zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht wird, an den Grenzen des
Gebiets des Hannover = Oldenburg =
Braunschweigischen Steuerverbandes
gegen das Vereinsgebiet der zum
Zoll-Systeme des Königreichs Preu-
ßen gehörenden Staaten des Zollver-
eins:

a. die Eingangs-Abgabe

für Leinwand Abschnitt 2. des Tarifs **N^o 19.**

c. und zwar

1) für Packleinen (Sackleinen), Segeltuch,
graues von 12 gr. für den Centner,

2) für Leinwand, andere, ungebleicht und un-
gefärbt, ungebleichten Zwilling und Drillich,
von 1 Rthlr. 3 gr. für den Centner,

b) die Ausgangs-Abgabe

für Flachs und Hanf, Abschnitt 2. des Tarifs

N^o 19. a. 1. von 12 gr. für den Centner

aufgehoben und

c) die Eingangs-Abgabe

für Getraide, Abschnitt 2. des Tarifs. **Satz**

N^o 22. a. und zwar

- 1) für Roggen, gedörrten, und Weizen von 7 gr. auf 1 gr. 2 pf.
 - 2) für Bohnen, ungedörrten Roggen und Erbsen von 6 resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.
 - 3) für Buchweizen, Gerste und Hafer von 4 gr. resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.
- für den Himten herabgesetzt.

Mengeln unterliegt nach wie vor der Abgabe, welcher die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.

Urkundlich Unserer zc.

V e r t r a g

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt

Frankfurt andererseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämtliche Mitglieder des vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. bestehenden Steuerverbandes

einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freyen Stadt Frankfurt, als der sämtlichen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. December 1836. und 2. Januar 1837 bestehenden Zoll- und Handelsvereines

andererseits,

von gleichem Wunsche befeelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Steuer- und Zoll-Vereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnet, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falke, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Commandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihrem Finanzdirector und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des

Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Heßfischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Vaterloo-Ehrenzeichens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich-Hannoverschen, Großherzoglich-Oldenburgischen, Herzoglich-Braunschweigischen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Hofe Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canig und Dallwig, Ritter des Königlich-Preussischen Militair-Verdienstordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, so wie des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Bladmir-Ordens vierter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Classe,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechslung ihrer Vollmachten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundschaftliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterm in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Zur gründlichen Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannover- sachen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preussische Gebiet sowohl für die

beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preussische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Salzdörbe, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B und C beigelegten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preussischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen
a. mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Gehlingen und Heflingen,

dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfs Grille, den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,

dem Dorfe Bürgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfs Reiningen, dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherm Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Beilage D.

Artikel 3.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modification der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereines bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereines zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den

gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geneigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigelegt ist.

Beilage E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen hannoverschen Oberamts Ründen an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereines im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Ründen, mit Einschluß des Dorfs Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeführten Uebereinkünfte, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dec. 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen theilhaftigen Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. December d. J. zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von
Amsberg.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von
Canig und Dallwig.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

A.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurheffen, dem Großherzog-

thume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,
wegen
Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraven-

tionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer- (Zoll-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den theilhaftigen Staaten bestehenden Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Steuer- (Zoll-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie

die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechterhaltung der Steuer- (Zoll-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer- (Zoll-) Interesse angeordneten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der zu dem andern contrahirenden Theile gehöri- gen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Steuer-

(Zoll-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Steuer- (Zoll-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretung von Steuer- (Zoll-) Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten wer-

den nach eben den Strafgesetzen geahnet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer- (Zoll-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Art. 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigegeben werden, welchen den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor v. Amberg.
Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Caniz und
Dallwig.
Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig
einerseits, und Preußen andererseits,

wegen

des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebiets-
theile an das Steuer-System Hannovers,
Oldenburgs und Braunschweigs.

Artikels-1.

Seine Majestät der König von Preußen
treten, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Ho-
heitsrechte,

1) mit nachbenannten von der Zollgrenze
des Zollvereines, dessen Mitglied Allerhöchst Die-
selben sind, ausgeschlossenen Gebiets-theilen:

- a. den Dörfern Wolfsburg, Gehlingen und
Heflingen;
- b. dem Preussischen Antheile des am rechten
Weserufer belegenen Dorfs Frille;

- c. den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereines mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:

- a. dem Dorfe Koclum;
- b. dem Dorfe Würgaßen;
- c. dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen;
- d. dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich-Hannoversche, dann Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischen Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedach-

Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfalligen Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preussischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Preussischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich-Preussischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Olbenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Olbenburg fabricirten Biers (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereines der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe vom inländischen Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich-Preussischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Olbenburg-Braunschweigischen Steuervereines ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich-Preussischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietsheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen für Rechnung der Königlich-Preussischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativen Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatz des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich-Preussischen Gebietsheilen, wel-

che in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereines Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Steuervereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen

bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen königlich-Preussischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesezen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungs-Bezirken der königlich-Hannoverschen obersten Steuer-Behörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich-Braunschweigischen obersten Steuer-Behörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten wer-

den von der Königlich-Preussischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Se. Maj. den König von Hannover oder für Se. Durchl. den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich-Preussischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich-Hannoverschen resp. der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich-Preussischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preussischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuer-Aemter in den dem Steuer-Bereine anzuschließenden Königlich-

Preussischen Landestheilen sollen den Preussischen Adler, die einfache Inschrift „Steuer-Amt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen u. u. mit den Preussischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich-Preussischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich-Preussische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich-Hannoverschen oder Herzoglich-Braunschweigischen Grenz-Steuer-Aemtern erster Classe oder Haupt-Steuer-Aemtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur anzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabe-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in

den anzuschließenden Preussischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den königlich-Preussischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preussischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfalligen, im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Anteile, der königlich-Preussischen Staats-Casse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verurtheilter Steuervergehen von Preussischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine und Preußen in Beziehung auf die dem ersten anzuschließenden königlich-Preussischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und

Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier- und Branntweinsteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover, den ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canig und
Dallwig.

Eduard Wilhelm Engelmann.

E.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,
wegen
Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereines zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereines bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Olbenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Olbenburgs und Braunschweigs Erleichterungen, bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlass oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch freistehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren oder wieder aufzuheben, so fern der Tarif des Hannover-Olbenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde,

oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonders Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereines mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereines auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereines gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beyden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in

den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Untertanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Untertanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Untertanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Delsamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabri-

taten bei deren Aus-, und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden; wie denn überhaupt dabel diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Ver-einsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
- b. Weizen zum Vermahlen;
- c. Wachs zum Bleichen;
- d. Glocken zum Umgießen;
- e. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
- f. Gemälde zum Restauriren;

- g. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
- h. Leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von Zehn Pfund in einem Transporte zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehr in größerem Umfange mit baumwollenem Garn soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zoll-Ämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einem Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschuß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschuß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vor-

schriften gemäß etwa anzulegenden Verschlüsse, beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens der an den eingehenden Baaren bereits befindliche Verschuß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend befunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Baaren nicht collisweise, sondern im Ganzen unter Verschuß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Baaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Baaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Sei- tens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran

jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wieder geöffnet werden soll, nämlich

a. in der Richtung von Hameln nach Dsnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt; und

b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Dsnabrück über Minden und Preuß. Döbendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a. auf Fünfzehn Silbergroschen und

ad b. auf Behn Silbergroschen für die Pferde-
last ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Santz und
Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

Beilage zum Artikel 3. der Ueber-
einkunft E.

B e r z e i c h n i s s

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover,
Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem
Eingange in das Königreich Preußen und die
mit demselben im Zollvereine sich befindenden
Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-
Tarife aufgeführte Eingangsz-Abgabe zu entrichten
haben, beziehungsweise von derselben
ganz frei bleiben.

Kaufende Ms	B e z e i c h n u n g b e r G e g e n s t ä n d e .
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund
2	Bärme oder Hefe, frische
3	Bier aller Art in Fässern
4	Bleiplatten und gewalztes Blei
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln zc.
6	Butter in Stücken
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Luffstein
8	Sichorienwurzeln, getrocknete, geddrte
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech
10	Eisenblech, verzinntes
11	Eisen- und Stahldrath aller Art
12	Eisenwaaren, grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Defen, Pfannen, Platten, Röhren zc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschi-

Position des Bereins- Zoll- Tarifs.	Maßstab der Bersteuer- ung.	Betrag- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
		Rth.	Sgr.	
X.CX.	—	fr	ei	Die Einfuhr darf nur auf Erlaubnißscheine der ober- sten Steuerbehörde, wel- che auch die Zollämter des Einganges zu bezeichnen hat, Statt finden.
X.CX.	—	fr	ei	
25. a.	Preuß. Ct. von 110 B	1	—	
3. b.	=	1	15	
3. b.	=	1	20	
25. g.	=	1	5	
X.CX.	=	—	10	
5. Anm.	=	—	10	
6. c.	=	1	—	
6. d.	=	2	—	
6. d.	=	3	—	
6. e. 1.	=	—	25	

Eaufenbe Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.
	nen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz . . .
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . .
15	Glas, grünes Hohlglas
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemahlte, als: Möbeln, Hausgeräthe zc., jedoch mit Ausschluß der aus außer-europäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Fassbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag
18	Honigluchen und Pfeffernüsse
19	Hopfen
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse)
21	Kleie
22	Koffer, hölzerne, bemahlte

Position des Bereins, Zoll- Tarifs.	Maßstab der Versteuer- ung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
		Rth.	Sgr.	
6. c. 2.	Preuß. St. von 110 ₰	3	—	
9. a.	Preußisch. Scheffel.	—	1	
10. a.	Preuß. St. von 110 ₰	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glas- hütten über bestimmte Zoll- ämter, hinsichtlich welcher die Steuerämter, in deren Bezirken die Glashütten belegen sind, Auskunft er- theilen werden.
10. b.	=	2	15	
12. e.	=	2	10	
25. p.	=	3	—	
13.	=	—	10	
25. o.	=	1	5	Die Einfuhr anderer als Handläse, gegen nebenste- hende Abgabermäßigung, darf nur auf Erlaubniß- scheine der obersten Steu- erbehörde Statt finden.
A. C. X.	=	—	10	
12. e.	=	—	15	

Zaufende Nr	Bezeichnung der Gegenstände.
	<p>23 Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher</p> <p>24 Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen . .</p> <p>25 Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen samisch- und weißgares Leder. . b. Corduan, Maroquin, Saffian, und lackirtes Leder c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren)</p> <p>26 Leinengarn, rohes</p> <p>27 Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues</p> <p>28 Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich</p> <p>29 Lichte, Talg-</p> <p>30 Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete</p>

Position des Vereins- Zoll- Tarifs.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz Rth. Sgr.	Bemerkungen.
19. a.	Preuß. St. von 110 fl	3 —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittel- baren Versendungen Sei- tens der Verfertiger dieser Waaren.
19. b.	=	6 —	
21. a.	=	4 —	
21. b.	=	6 25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittel- baren Versendungen durch die Verfertiger.
21. c.	=	6 25	
22. a.	—	fr ei	
22. d.	—	fr ei	Darüber, welche Gegen- stände als feine geschmie- dete Maschinen anzusehen, ist das Waarenverzeichnis zu dem Vereins-Zolltarife ad pos. 6. e. 3. maßgebend.
22. e.	—	fr ei	
23.	=	3 —	
6. e. 3.	=	6 25	

Kaufende No	B e z e i c h n u n g d e r G e g e n s t ä n d e.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grüge zc.
32	Neße, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn
33	Delfuchen
34	Del in Fässern (Rüböl)
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeiffen b. Porzellan, weißes c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malererey oder Vergoldung
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder)
37	Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs
38	Seife, gemeine, weiße
39	Vieh. a. Ochsen b. Kühe c. Kinder, (Fersen) d. Schweine, gemästete und magerere

Position des Bezirks- Zolls- Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
		Rth.	Sgr.	
25. q.	Preuß. St. von 110 R	1	5	
22. e.	=	1	—	
X.C.X.	=	—	7½	
26.	=	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Detmöltern u. Raffinerien.
38. c.	=	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, so wie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
38. e.	=	5	—	
33. f.	=	20	—	
12 Ann.	=	—	1	Als Grenzbewohner sind in dem Königl.-Preussischen und Kurfürstl.-Sächsischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königl. = Hannoverschen, Großherzogl. = Oldenburgischen und Herzogl. = Braunschweigischen Gebiete die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
25. q.	=	—	10	
31. b.	=	3	—	
39. b.	Stück	2	15	
39. c.	=	1	15	
39. d.	=	1	—	
39. e.	=	—	15	

2) Landesherliches Patent vom 1. Januar, publ. den 27. Januar 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Ehun kund hiemit:

Den Vertrag vom 11. Nov. 1837 wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbände betr.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, und Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, am 11. November v. J. mit Seiner Durchlaucht, dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, einen Vertrag wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit Ausnahme des Amtes Blomberg — zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbände haben abschließen lassen und die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so lassen Wir solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, sich gebührend danach achte.

Urkundlich Unserer &c.

B e t t r a g

zwischen den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und von Schaumburg-Lippe andererseits,
wegen

des Beitritts dieser Regierung hinsichtlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amtes Blomberg, zu dem Steuerverbände der erstgedachten Staaten.

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig einerseits, und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe andererseits,

von dem Wunsche geleitet, Ihre Unterthanen der Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs theilhaftig zu machen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetrath, Dr.
Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Com-
mandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, König-
lich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Com-

mandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigischen-Orden Heinrichs des Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe Höchst Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeldt, Ritter des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Cammerrath Philipp Ernst von Landesberg,
von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe wollen hinsichtlich Ihres Fürstenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausschluß Ihres Fürstlichen Amtes Blomberg, dem zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig bestehenden gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen der unter diesen Staaten geschlossenen Verträge vom 1. Mai 1834. und vom 7. Mai 1836. beitreten.

Artikel 2.

Die zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbände und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bestehenden Steuer- und Zolllinien werden aufgehoben, und wird letzteres in die Steuerlinie, welche das ganze Vereinsgebiet umgiebt, mit aufgenommen.

In diesem Gebiete findet ein völlig steuerfreier Verkehr Statt, von welchem nur ausgeschlossen sind:

- a. das Salz, worüber im Art. 8. besondere Bestimmung getroffen ist;
- b. die Spielarten, hinsichtlich welcher im Art. 9. ebenfalls besondere Festsetzungen enthalten sind;
- c. die Kalender, hinsichtlich welcher die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben;
- d. das im Herzogthume Oldenburg fabricirte Bier, welches bei dem Uebergange in die anderen Vereinsstaaten der in diesen für inländisches Bier zu entrichtenden Verbrauchs-Abgabe unterliegt.

Artikel 3.

Die bisher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unter dem Namen von Zoll oder unter einer sonstigen Benennung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in dasselbe eingegangenen und zum Verbrauche bestimmten ausländischen, als von den aus dem Fürstenthume versendeten inländischen oder ausländischen, sowie von den durch dasselbe durchgeführten Gegenständen, werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches Statt hinsichtlich der bisher von dem in dem gedachten Fürstenthume verfertigten Biere entrichteten Abgabe.

An die Stelle dieser Abgaben tritt:

- a. die in Hannover, Oldenburg und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe, so wie die Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein, und

- b. die in Hannover und Braunschweig ebenfalls schon bestehende gemeinschaftliche Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande bereiteten Biere.

Artikel 4.

Anderer Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben als die vom Branntwein und Biere werden in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe — wiewohl vorbehältlich der im Art. 12. erwähnten besondern Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — nicht anders, als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Artikel 5.

Die Erhebung der im Art. 3. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche

Kraft zu verschaffen, werden die Geseze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tariffätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Artikel 7.

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote sowohl gegen die anderen Vereinsstaaten, als gegen das gemeinsame Ausland werden im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nicht anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse der anderen contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Bestehende derartige Verbote treten außer Kraft.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Salzes (Art. 2.) sind nachstehende Bestimmungen verabredet:

- a. die Einführung fremden Kochsalzes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist verboten ;

- b. die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung wird Verfügung treffen, daß der Bedarf an Salz nur aus Salinen im Königreiche Hannover bezogen werde, und ist daher der Verkehr mit Salz zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe frei;
- c. die Ausfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die anderen Vereinsstaaten ist nicht gestattet.

Artikel 9.

Die Einführung von Spielkarten in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist, so lange dasselbst ein Staats-Monopol für den Spielkarten-Debit nicht besteht, erlaubt; die Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten, weil in denselben ein Kartenstempel erhoben wird, dagegen verboten. (Art. 2.)

Artikel 10.

Wiewohl die Wasserzölle und alle andere in Bezug auf die Schifffahrt in den Vereinsstaaten zu entrichtenden Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, so werden dennoch die Gegenstände, welche auf der Weser aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach einem Vereinslande oder nach dem Auslande aus- oder von daher in das Fürstenthum eingeführt werden, sowohl in der Ausfuhr, als in der Nieder-

fuhrt von dem Hannoverſchen und Braunschweigſchen Beſerzolle frei bleiben.

Artikel 11.

Die Chausſee-, Weg-, Pflaſter- und Brücken-
gelder, die Wage- und Niederlage-Gebühren
und die ſonſtigen derartigen Abgaben in dem
Fürſtenthume Schaumburg-Lippe unterliegen nach
wie vor der einſeitigen Beſtimmung der daſigen
Regierung, und ſind daher auch von derſelben
auſſchließlich zu beziehen.

Die Einwohner der andern contrahirenden
Staaten ſollen aber in Hinſicht dieſer Abgaben
ſtets den Inländern gleich behandelt werden.

Artikel 12.

Befondere Conſumtions-Abgaben, welche
die Fürſtliche Regierung in einzelnen Städten
oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet
hat, oder anordnen wird, oder einzelnen Städ-
ten oder Gemeinden für deren Rechnung bewil-
ligt hat, oder bewilligen möchte, unterliegen auch
fernerhin der einſeitigen Beſtimmung jener Re-
gierung.

Nur iſt ſtets von dem Grundſaße auszu-
gehen, daß die nach ſolchen Städten oder Ge-
meinden aus den anderen Vereinsſtaaten ge-
brachten Gegenstände in keinem Falle mit einer
höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die
Gegenstände, welche von den Bewohnern der

fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Artikel 13.

Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben oder Ermäßigungen derselben können, so fern sie den angenommenen Grundsätzen zufolge überhaupt zulässig, jedoch nach eben diesen Grundsätzen zur Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung nicht geeignet sind, in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nur in so weit Statt finden, als die dasige Regierung die Restitution der von den betreffenden Steuerpflichtigen zu erlegenden Abgaben-Beträge aus der einseitigen Fürstlichen Casse anordnen wird.

Artikel 14.

Etwaige Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuerrechte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fallen der dasigen Regierung allein zur Last.

Artikel 15.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe überlassen, unbeschadet Höchsth Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Art. 2. benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe der Königlich-Dänoverschen Regierung,

Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchem die Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen.

Artikel 16.

Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich-Hannoversche Regierung nicht beschränkt.

Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich-Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich-Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu.

Artikel 17.

Die Steuer-Beamten erhalten durch ihre Anstellung in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe irgend einen Anspruch an die dasige Regierung nicht, auch erlangen sie und ihre Angehörigen dadurch kein bleibendes Wohnungsrecht

an dem Orte ihrer Stationirung; sie müssen vielmehr, wenn sie ein solches Recht nicht etwa auf sonstige verfassungsmäßige Weise erworben haben, nach dem Aufhören der Dienstfunctionen der Angestellten von dem Königlich-Hannoverschen Staate wieder aufgenommen werden, wenn ihnen nicht das Wohnungsrecht im Fürstenthume Schaumburg-Lippe vorhin zustand.

Hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse sind die Angestellten während der Dauer ihres Aufenthalts in dem gedachten Fürstenthume den daselbst bestehenden desfallsigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert.

In ihren Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird — bleiben sie ausschließlich der Königlich-Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Dienstleid haben sie aber nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten.

Auch kann ihnen die Erhebung und Controle von Abgaben, welche der letztgedachten Regierung einseitig zustehen, namentlich directer und sonsti-

ger indirecter Steuern, mit Zustimmung ihrer vorgefetzten Behörde, übertragen werden, so fern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entsetet.

Gleichergeftalt kann den für die Erhebung einfeitiger Einkünfte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe schon angeftellten oder noch anzuftellender Erhebem die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, so fern keine Unzulänglichkeiten damit verbunden find, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Dienst eid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staates, in Anfehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Anfehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Artikel 18.

Die Befoldung, Uniformirung und Bewaffnung des gedachten Steuer=Personals erfolgt Königlich=Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Fürstlich=Schaumburg=Lippische Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angeftellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hülfbedürftigkeit.

Andererseits übernimmt aber auch Hannover keine solche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürstlich-Schaumburg-Lippescher Seite angestellten Beamten, und wird dieselben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienstkündigung anstellen.

Artikel 19.

Die Uniform der Steuer-Beamten wird derjenigen gleich seyn, welche für die Beamte in den übrigen Vereinsstaaten bestimmt ist, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Hoheitszeichen befindlich ist.

Die Schilder vor den Steuer-Ämtern sollen ebenfalls dieses Hoheitszeichen mit der einfachen Bezeichnung der Dualität des Amtes erhalten, und die Warnungspfähle, Schlagbäume u. mit den Landesfarben versehen werden. Ungleichem werden die bei den Steuer-Absfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel, wenn solche mit einem Hoheitszeichen versehen seyn müssen, nur das Fürstliche enthalten.

Artikel 20.

Die Königlich-Hannoversche Regierung hatet für die Diensttreue der von ihr in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe anzustellenden Steuer-Beamten in der Art, daß sie die durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehenden

Ausfälle der gemeinschaftlichen Casse ersetzt. Daher sind auch die von den Steuer-Einnehmern zu beschaffende Dienst-Cautionen nach den desfalligen im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu reguliren, und der dasigen Steuer-Verwaltung zu bestellen.

Artikel 21.

Die Administrationskosten werden aus dem Brutto Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amts-Localen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verursacht werden, und welche aus der Fürstlichen Staats-Casse einseitig zu tragen sind.

Artikel 22.

Der nach Abzug der Administrationskosten sich ergebende Reinertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die Vereinsstaaten, nach Maßgabe der Bevölkerung ihrer im Steuerverbände befindlichen Gebietstheile, vertheilt.

Diese wird im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach den für die Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Grundsätzen alle drei Jahre ausgemittelt, und der wirkliche Stand derselben am 1. Julius des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Artikel 23.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens geschieht in Folge einer Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Julius des einen, bis zum 1. Julius des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, und wozu die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung einen Bevollmächtigten abordnen kann.

Diese Abrechnung wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Ämtern abgelegten Rechnungen und der nach solchen von den Central-Steuerbehörden der anderen Vereinsstaaten angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen vorgenommen; der auf den Kopf der Bevölkerung im Vereinsgebiete fallende Reinertrag der verschiedenen unter den betreffenden Staaten gemeinschaftlichen Abgaben wird festgestellt, und darnach der auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach Maßgabe seiner Bevölkerung fallende Theil der Fürstlichen Staats-Casse ohne Verzug überwiesen. Auf diesen Antheil werden jedoch monatliche Abschlagszahlungen nach dem muthmaßlichen Reinerträge geleistet werden.

Artikel 24.

Die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt im Fürsten-

thume Schaumburg-Zippe nach den in den Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Gesetzen, das Strafverfahren nach dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a. unter Anwendung der sonstigen Bestimmungen im IXten Abschnitte dieses Gesetzes unter Lit. B. 1. und 2. die Bestimmung der Gerichtsgebühren im Ermäßigungsverfahren;
- b. die besonderen processualischen Vorschriften hinsichtlich des nach erfolglos angewandtem Ermäßigungsverfahren eintretenden gerichtlichen Verfahrens bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer Instanz, worauf die Bestimmungen in dem erwähnten Abschnitte unter Lit. B. 3. sich beziehen, — nebst den in diesem Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren, und
- c. das Verfahren wegen der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung und Einziehung aller Geldstrafen und Kosten, der einseitigen Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Dieselbe wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß das unter Lit. B. erwähnte gerichtliche Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sei.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Vermundlungstecht in denjenigen Steuer-Contraventions-sachen, in welchen von Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gerichten eine Strafe verhängt ist, steht der dasigen Landesherrschafft zu, und es erfolgt deren Entscheidung auf den Bericht ihrer obern Verwaltungsbehörde, welche zuvor mit der obersten Steuerbehörde zu Hannover darüber zu communiciren hat.

Ueber die Berechnung der Steuer-Strafgelder, so wie der confiscirten Gegenstände oder deren Werthes aus Contraventionen, über welche Fürstlich-Schaumburg-Lippische Gerichte zu entscheiden haben, ist weitere Vereinbarung getroffen; die eingezogenen bestraubirten Abgaben fließen in die gemeinschaftliche Cassé.

Artikel 26.

Gleichwie die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung auch Ihrer Seits die Zwecke des Vereines durch die zur Sicherung der gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben erforderlichen Maßregeln bereitwillig und kräftig unterstützen wird, so tritt dieselbe auch dem zwischen den übrigen Vereinststaaten über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Steuer-Contraventionen und über die desfalls zu leistende gegenseitige Rechts-

hülfe abgeschlossenen Steuer- und Zoll-Vertrag bei, und wird dasselbe publiciren lassen.

Auch tritt dieselbe der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und den Staaten des Steuervereines andererseits über die Unterdrückung des Schleichhandes unter dem 1. dieses Monats abgeschlossenen Uebereinkunft bei.

Artikel 27.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung hat die Befugniß, auf ihre Kosten der Provinzial-Steuerbehörde (Steuer-Direction) zu Hannover, welcher die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben im Fürstenthume übertragen werden wird, einen Commissarius beizunordnen, der bei gedachter Behörde von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgabensystem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfalligen Berathungen beizuwohnen, und insbesondere diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe beziehen, zu beachten hat.

Artikel 28.

Daß in den übrigen Vereinsstaaten bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben bestehende gleiche Münz-, Maß- und Gewichtssystem wird auch bei der Erhebung dieser Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zum Grunde

gelegt, und das Verhältniß des daselbst geltenden, von jenen Normen noch abweichenden Gemäßes durch eine zu veröffentlichende Reductions-Tabelle festgesetzt werden.

Artikel 29.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs werden, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden aus den übrigen Vereinsstaaten, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe begeben, daselbst zu Gewerbesteuern nicht herangezogen werden, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind; und in den übrigen Staaten wird hinsichtlich der Handel- oder Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe das Nämliche beobachtet werden.

Artikel 30.

Auch wird die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hausirhandels sich zu vereinigen bereit seyn.

Artikel 31.

Verträge mit andern Staaten, welche die gemeinschaftlichen Abgaben betreffen, und das Interesse der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen

Untertanen mit behühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Untertanen eben so, wie denen der übrigen Vereinststaaten zu Statten kommen.

Artikel 32.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung kommen wird, ist vorläufig bis zum Ablaufe des Jahres 1841 bestimmt und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingang-, Durchgangs-, und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch von der Zeit an, von welcher die desfalligen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, der gegenwärtige Vertrag aufhören.

Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, dem gemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.

Artikel 33.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ansgefertigt, und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am elften November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L.S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L.S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden,

(L.S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L.S.) August Philipp Christian Theodor von
Amberg.

(L.S.) Georg Joachim Langerfeldt.

(L.S.) Philipp Ernst von Landesberg.

3) Bekanntmachung der Justiz = Kanzlei und des Consistoriums vom 2. Jan., publ. den 10. Jan. 1838.

Nachdem durch die landesherrliche Verordnung vom 7. October 1836. die Gerichtsbarkeit in Ehefachen der evangelischen Eingefessenen von den geistlichen Behörden auf die weltlichen Gerichte übertragen ist, erscheint das früher bei Eingagen gegen beabsichtigte Ehen beobachtete

Das Verfahren bei Eingagen gegen beabsichtigte Ehen betr.

Verfahren nicht mehr als anwendbar und sind daher mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von der Justiz-Canzlei und dem Consistorium nachstehende Anordnungen getroffen, welche hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Künftig darf eine Copulation nicht vor dem Sonntage, welcher der zweiten Proclamation folgt, geschehen.

Ist ein Brautpaar vom zweiten Aufgebot dispensirt; so darf die Copulation nicht früher, als an dem Sonntage vollzogen werden, welcher der einmaligen Proclamation folgt.

§. 2.

Eine Einsage gegen eine beabsichtigte Ehe ist bei der Justiz-Canzlei, jedoch in der Herrschaft Jever bei dem dortigen Landgerichte, anzubringen.

§. 3.

Eine solche Einsage kann entweder schriftlich durch einen der bei dem betreffenden Gerichte recipirten Anwälde, oder mündlich zum Protocolle angebracht werden.

Bei den durch eine Einsage veranlaßten weiteren Verhandlungen bedarf es bis zur etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln nicht der Zuziehung von Anwälden.

§. 4.

Niemand ist zu einer Einsage auf den Grund eines Eheversprechens befugt, als eine Frauensperson, welcher eine Klage auf Vollziehung der Ehe gegen den Mann zustehet, der sich anderweitig zu verheirathen beabsichtigt.

§. 5.

Das Gericht theilt die Einsage demjenigen, gegen dessen Verheirathung sie gerichtet ist, mit, und untersagt demselben bis weiter die Eingehung der beabsichtigten Ehe.

Zugleich ist ein Termin zur persönlichen Vernehmung beider Theile anzuberaumen, unter dem Präjudiz,

- 1) in Ansehung des Imploraten, daß im Fall seines Nichterscheinens das erlassene Verbot werde bestätigt werden, und
- 2) in Ansehung der Implorantin, daß im Fall ihres Nichterscheinens das an den Imploraten erlassene Verbot werde aufgehoben werden.

§. 6.

Von dem erlassenen Verbote der Eingehung der Ehe setzt das Gericht zugleich den beikommenden Prediger in Kenntniß.

Das desfällige Notifications- Decret wird in der Regel dem Prediger auf die gewöhnliche Weise insinuiert, darf aber auch der Implorantin

auf deren Ansuchen versiegelt zur Abgabe beehängt werden.

§. 7.

Die Prediger dürfen künftig nur die ihnen durch ein gerichtliches Decret bekannt gemachten Einsagen berücksichtigen.

§. 8.

Der Prediger, welchem eine solche Notification zugekommen ist, darf die Copulation nicht eher vornehmen, als bis ihm von dem Gerichte die Wiederaufhebung des Heiraths-Verbots bekannt gemacht ist. Mit der Proclamation dagegen kann, im Fall der Implorat ausdrücklich darauf bei dem Prediger anträgt, der diesem bekannt gemachten Einsage ungeachtet, weiter verfahren werden.

§. 9.

Findet die Justiz-Canzlei, nach Abhaltung des im §. 5. gedachten Termins die Einsage offenbar unbegründet, so hebt sie das erlassene Ehe-Verbot auf, setzt auch nach eingetretener Rechtskraft dieses Bescheides von amtswegen den Prediger hiervon auf die im §. 6. angegebene Weise in Kenntniß.

Die Abweichungen des Verfahrens in Sachen aus der Herrschaft Sever enthält der §. 12.

§. 10.

Erscheint nach abgehaltenem Termine die

Einsage nicht als offenbar unbegründet und ist keine göttliche Vereinbarung, unter den Partheien zu Stande gekommen, so wird das Protocoll denselben mitgetheilt und der Implorantin eine Frist zur Anstellung der Klage auf Eingehung der Ehe gegen den Imploranten unter der Warnung bestimmt, daß im Unterlassungsfalle, das ergangene Verbot von Amtswegen werde aufgehoben werden.

In den Fällen, wo die Eheklage bei dem Amtsgerichte zu Barel anzustellen ist, wird der Implorantin von der Justiz-Canzlei unter demselben Präjudiz aufgegeben gegen einen bestimmten Termin die geschehene Einreichung der Klage durch einen Attest des Amtsgerichtes nachzuweisen.

§. 11.

Wird dann die Eheklage nicht zeitig angestellt, so hat die Justiz-Canzlei das erlassene Heirathsverbot von amtswegen aufzuheben und den betreffenden Prediger davon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

In den Fällen, wo eine Einsage bei dem Landgerichte zu Zeven angebracht ist, sendet dieses nach Abhaltung des im §. 5. vorgeschriebenen Termins die Acten zur Verfügung an die Justiz-Canzlei ein. Diese läßt das von ihr abgegebene Decret den Partheien durch das Land-

gericht, bei welchem auch eine etwaige Appella-
tions-Einwendung einzureichen ist, zugehen und
weist, im Fall sie das Eheverbot aufgehoben
hat, das Landgericht an, hievon, nach einge-
tretener Rechtskraft des Decretes, den beikom-
menden Prediger in Kenntniß zu setzen. Ist da-
gegen von der Justiz-Canzlei eine Frist zur An-
stellung der Eheklage bestimmt und verstreicht
diese fruchtlos, so hat das Landgericht die Acten
zur weitem Verfügung wieder an die Justiz-
Canzlei einzuschicken.

§. 13.

Das in dem nach §. 5. anzusetzenden Ter-
mine abgehaltene Protocoll vertritt bei der dem-
nächst angestellten Eheklage die Stelle der sonst
nach §. 10. der Verordnung vom 7. October
1836. erforderlichen Bescheinigung des Beicht-
vaters.

- 4) Bekanntmachung der Cammer, De-
partement der indirecten Steuern
vom 28. Jan., publ. den 3. Februar
1838.

Anordnungen
zur Ausführung
des Vertrages
vom 1. Nov.
1837 mit Preu-
ßen u. den übrigi-
gen Staaten des
Zollvereins we-
gen Beförderung
der gegenseitig-
en Verkehrs-
Verhältnisse.

Es werden in Beziehung auf den mittelst
Höchsten Patents vom 1. d. M. verkündigten,
zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig
einerseits und Preußen, Baiern, Sachsen, Wür-
temberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum
Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Han-
dels-

delsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossen, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse bezielenden Vertrag vom 1. Nov. v. J. hiedurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Unter solchen Niederlagen und Anstalten, welche, soferne sie auf den Schleichhandel berechnet sind, nach Art. 2. der Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels — Anl. A. des obgedachten Vertrages — nicht geduldet werden sollen, sind auch unverhältnißmäßige Aufhäufungen von Waaren im freien Verkehr, bis zur Entfernung einer Meile von den gegenseitigen Vereinsgränzen, verstanden und derartige Niederlagen sollen, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung in ihrem Verkehr beschränkt und unter specielle Controlle und Revision gestellt werden.

§. 2.

Der Ausgang unsteuerter oder solcher Gegenstände, für welche eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem diesseitigen in das Preussische resp. Kurhessische Vereinsgebiet darf nur über die in der Anlage I. aufgeführten Hannoverischen und Braunschweigischen Ausgangsämter in der Richtung auf Preussische oder Kurhessische Zollstraßen und Eingangsämter Statt finden.

§. 3.

Willkürlicher Aufenthalt der Waaren-Transporte zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird auch auf den in der Anlage I. verzeichneten Zollstraßen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geschehen und es ist die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzulässig.

§. 4.

Bei den nach den Bestimmungen des Art. 2. der Uebereinkunft, die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs betreffend — Anlage E des obgedachten Vertrages — zulässigen gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von der Eingangsabgabe in den daselbst näher bestimmten Fällen müssen diejenigen Control-Maßregeln beobachtet werden, welche in dem unter Nummer II. beigefügten Regulative vorgeschrieben sind.

Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen Königlich Hannoverischen und Herzoglich-Braunschweigischen Steuer-Kemter, über welche allein unversteuerte Baaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuer-Bonification gewährt wird, ausgehen dürfen.

№	Name des Ausgangs = Amts im Hannover'schen oder Braunschweig- schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
1	Schnaackenburg	G. St. A. 1.
2	Lübbau	G. St. A. 2.
3	Wustrow	G. St. A. 1.
4	Bergen	G. St. A. 1.
5	Brome	G. St. A. 2.
6	Ahnebeck	G. St. A. 2.
7	Büstedt	G. St. A. 2.
8	Grasleben	G. St. A. 2.
9	Helmstedt	G. St. A. 1.
10	Schöningen oder Fährthurm	G. St. A. 1.
11	Hessen	G. St. A. 2.
12	Achim	G. St. A. 2.
13	Schlade	G. St. A. 2.
14	Altfelderkrug	G. St. A. 2.
15	Braunlage	G. St. A. 2.
16	Nürei	G. St. A. 2.
17	Duderstadt	G. St. A. 1.
	Serblingerode	Ann. Post.
18	Bremcke	G. St. A. 2.
19	Gr. Schneen Friedland	G. St. A. 2. Ann. Post.

<p>N a m e des gegenüberliegenden Eingang-Amts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anfrage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p>Eigenschaft desselben.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
<p>Bönnenzien Salzwedel Salzwedel Salzwedel Bergener Steindamm Steincke Steincke Debisfelde Weserlingen Morsleben Hütensleben</p>	<p>N.3.A. 1. H.3.A. H.3.A. H.3.A. Ans. Post. N.3.A. 1. N.3.A. 1. N.3.A. 1. N.3.A. 1. H.3.A. N.3.A. 2.</p>	<p>ad 3. Wasserstraße auf der Ziegel, Begleitung bis über die Landes- grenze.</p>
<p>Hessen Halberstadt Hornburg Hornburg Abbenrode Braunlage Lettensborn Leifungen</p>	<p>N.3.A. 1. u. resp. Ans. Post. H.3.A. N.3.A. 1. N.3.A. 1. N.3.A. 1. N.3.A. 1. N.3.A. 1. N.3.A. 1.</p>	
<p>Heiligenstadt Bischhagen Wigenhausen Marshausen</p>	<p>H.3.A. Ans. Post. H.3.A. Ans. Post.</p>	

№	Name des Ausgangs-Amtes im hannoverschen oder Braunschweig- schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
20	Hedemünden	G. St. A. 2.
21	Münden	G. A. 1.
22	Münden	G. A. 1.
23	Landwehrhagen	G. St. A. 2.
24	Hemeln	G. St. A. 2.
25	Bodenfelde	G. St. A. 2.
26	Lauenförde	G. St. A. 2.
27	Lauenförde	G. St. A. 2.
28	Brückfeld	G. St. A. 2.
29	Holzminden	G. St. A. 1.
30	Bückeberg	G. St. A. 1.
	Bückeburger Clus	Ann. Post.
31	Lahde	G. St. A. 2.
32	Lahde	G. St. A. 2.
33	Bramerlohe	G. St. A. 2.
34	Diepenau	G. St. A. 2.
35	Bagenfeld	G. St. A. 1.
	Hammov. Ströhen	Ann. Post.
36	Lemsförde	G. St. A. 2.
37	Bohnte	G. St. A. 2.
38	Dahlinghausen	G. St. A. 2.
39	Balgerbrück	G. St. A. 2.

<p>N a m e des gegenüberliegenden Eingangskamts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anlage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p>Eigenschaft desselben.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
<p>Wigenhausen Gärtenbach Wigenhausen, auf der Bertra Cassel, auf der Fulda Cassel</p>	<p>H. Z. A. Anf. Post. H. Z. A. H. Z. A. H. Z. A. u. resp. Anf. Post.</p>	
<p>Wederhagen</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Carlsbafen</p>	<p>H. Z. A.</p>	
<p>Herstelle</p>	<p>Anf. Post.</p>	
<p>Carlsbafen</p>	<p>H. Z. A.</p>	
<p>Herstelle</p>	<p>Anf. Post.</p>	
<p>Deverungen</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Hörter</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Stahle</p>	<p>N. Z. A. 2.</p>	
<p>Minden</p>	<p>H. Z. A.</p>	
<p>Preuß. Clus</p>	<p>Anf. Post.</p>	
<p>Petersbagen</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Minden</p>	<p>H. Z. A.</p>	
<p>Petersbagen</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Rahden</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Behe</p>	<p>Anf. Post.</p>	
<p>Rahden</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Preuß. Ströhen</p>	<p>Anf. Post.</p>	
<p>Halbem</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Sundern</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Olbendorf</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	
<p>Sückerkreuz</p>	<p>N. Z. A. 1.</p>	

N	N a m e des A u s g a n g s - A m t s im Hannoverschen oder Braunschwei- schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
40	Kuingdorf	G. St. A. 2.
41	Kotensfelde	G. St. A. 2.
42	Glandorf	G. St. A. 2.
43	Glandorf	G. St. A. 2.
44	Dsnabrück Gaste	G. St. A. 1. Ann. Post.
45	Natrup	G. St. A. 2.
46	Schapen	G. St. A. 2.
47	Hummeldorf	G. St. A. 2.
48	Dhne	G. St. A. 2.
49	Lorfbrücke	G. St. A. 2.

<p align="center">N a m e des gegenüberliegenden Eingangsamts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p align="center">Eigenschaft desselben.</p>	<p align="center">Bemerkungen.</p>
<p>Borgholzhausen Bochorst Telgte Lohburg Warendorf Füchtorf Lotte</p>	<p>N.3.N. 1. N.3.N. 1. H.3.N. Ans. Post. N.3.N. 1. Ans. Post. N.3.N. 1.</p>	
<p>Lengerich Schollbruch Hopfen Rheine Brieden Marhafen Rheine Haddrup Osterbauerschaft</p>	<p>N.3.N. 1. Ans. Post. N.3.N. 1. H.3.N. Ans. Post. N.3.N. 1. H.3.N. Ans. Post. N.3.N. 1.</p>	<p>Auf der Ems, Begleitung bis über die Landes- grenzen.</p>

Anlage II.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate aus dem Gebiete des Hannover-Olbenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten.

(Confr. Art. 2. der Uebereinkunft Litt. E.)

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabricanten durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege

gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vom 1. Novbr. 1837. aufgeführte Gegenstände :

- sub. 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter sechs Pfund.
- = 2. frische Bärme oder Hefe.
- = 6. Butter in Stücken.
- = 14. Getreide.
- = 20. Käse in Stücken (Handkäse).
- = 21. Kleie.
- = 26. rohes Leinengarn.
- = 27. Packleinen, (Sackleinen) graues Segeltuch.
- = 28. ungebleichte und ungefärbte Leinwand.
- = 33. Deltuchen.
- = 36. hölzerne Reife (Faßbänder).
- = 37. Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, so weit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinigen Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungs-Orte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprunges

nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunschweig zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des Zollvereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangs-Abgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersehen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificates nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in dem §. 3. angezogenen Verzeichnisse der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des Zollvereines versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Orts, oder der diesem Orte zunächst belegenden, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Beugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

- a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif der indirecten Abgaben angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Wage-Geräthschaften bei Gegenständen, die dem Maasstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maasstäben.

- b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.
- c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andre Merkmale.
- d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabricanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabricat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.
- e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer-Amt im Königlich-Hannoverschen oder Herzog-

lich-Braunschweigischen Gebiete, und über welches Zoll-Amt im Königlich-Preussischen resp. Kurfürstlich-Hessischen Gebiete der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zoll-Amt des Einganges in letzterem Gebiete darf ein Neben-Zoll-Amt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Neben-Zoll-Amt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. In wie fern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

- f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amt und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich
- g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Beugnissen sind die Gränzsteuer-Aemter Ister und IIter Classe, die Hauptsteuer-Aemter und die Nebensteuer-Aemter,

auch die Königlichen (Herzoglichen) Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte und die Inspection der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg, so wie deren Factorei in Braunschweig in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versendende Porzellan.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beizubringenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation, desselben, mit sorgfältiger Benützung aller, ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzufertigenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist,

wenn dieselben in bleiernen Gewichten, Kesseln, Kugeln zc. oder in Käse (anderem als Handkäse) bestehen, die für diese Artikel erforderliche Lizenz der obersten Steuerverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnachst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangs-Amte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waare ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs-Certificates überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Versendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht Statt. Es ist dasselbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certificate speciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, so fern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, — sind vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Steuer-Ämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, so wie der Porzellanfabrik zu Fürstemberg und deren Factorei zu Braunschweig, be-

züglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zu-
steht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Aus-
gangs-Amt das bescheinigte Certificat, das Amt
revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt,
wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den
Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßi-
gen Maasstäbe, falls die Anmeldung auf dem
Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit
dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf
die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangs-
Amt nach Maßgabe der Entfernung zwischen
beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu
führendes Certificat-Register ein, attestirt die er-
folgte Ausfuhr nach davon genommener Ueber-
zeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte
Certificat dem Waarenführer zum weitem Aus-
weis bei dem Eingangs-Amt zurück. Gelangt
die auszuführende Waare mit amtlichem Ver-
schlusse an das Ausgangs-Amt, dann bedarf es
Seitens desselben nur der Recognition des Ver-
schlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist,
können die verschlossenen Gegenstände ohne noch-
malige Special-Revision gegen Bescheinigung des
Ausganges auf dem Certificate zum Eingange
in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte
Eingangs-Amt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangß-Amte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat [event. mit der Lizenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragmäßigen Abgaben oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr gesetzt, oder, so weit es die Zoll-Versaffung im Königreiche Preußen und im Kurfürstenthum Hessen gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Zollvereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es gemäß §. 7. erforderlich ist, unter Verschluss gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungs-Ort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände,
welche Endesunterzeichneter von hier mit . . .
. binnen Tagen
über das Amt zu
. , auszuführen beab-
sichtigt, um sie über das Amt
zu an den
zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß
die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . .
versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

. den . . . ten 18 . .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren
inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prü-
fung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier re-
vidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend
befunden;

b. obige Anmeldung wird in Betreff der
Menge und der Art der Gegenstände
noch über folgende Posten, wie folgt,
erläutert:

c. die Gegenstände gehen {unter } Ver-
 {ohne }

schluss, und derselbe ist wie folgt angelegt:

(Name des Orts) den . . . ten 18 . . .
(L. S.) (Name der zuständigen
Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Ursprungs-
Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des eingetroffen;
- b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugniss übereinstimmend befunden;
- c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt erläutert:
- d. die Gegenstände gehen

}	unter
}	ohne

 Verschluss, und derselbe ist vom Amte zu wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt):

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände

mit demselben bis zum . . . ten . . . 18 . . bei
dem Amte zu eintreffen.

(Ort) den . . . ten 18 . .

(L. S.)

(Name des Amts.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen
Lettern dient als Beispiel den Um-
ständen nach.

**5) Bekanntmachung des Consistoriums
vom 15. Febr., publ. den 17. Febr.
1838.**

Das Consistorium wird künftig diejenigen
Eingaben, welche bisher bei ihm durch Anwälde
eingereicht werden mußten, auch dann annehmen,
wenn solche von den Supplicanten selbst oder
von einer Person concipirt sind, welche von der
Großherzoglichen Regierung zur Anfertigung der
an die oberen Administrativbehörden gerichteten
Eingaben concessionirt ist.

Borschriften
wegen Eingab-
den bei demsel-
ben.

Bei Einreichung der an das Consistorium
gerichteten Vorstellungen, Gesuche oder Beschwer-
den sind übrigens die Borschriften der Bekannt-
machung der Großherzoglichen Regierung vom
9./13. Dec. 1826. genau zu beachten.

6) Landesherrliches Gesetz vom 16.
Febr., publ. den 3. März 1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1836, die die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr.

haben Uns bewogen gefunden, einige Vorschriften des von Uns am 18. Juli 1836. erlassenen Gesetzes,
die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend;
abzuändern oder näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 144. des gedachten Gesetzes festgesetzten Fristen zur Einlegung und Rechtsfertigung der Rechtsmittel wider Erkenntnisse in Steuer-Contraventions-Sachen werden hinsichtlich des der Steuerbehörde zustehenden Rechtsmittels der Appellation auf drei Wochen für dessen Einlegung, und auf sechs Wochen für dessen Rechtsfertigung erstreckt.

§. 2.

Die Fristen laufen vom Tage der im §. 141. vorgeschriebenen Eröffnung des Erkenntnisses an die Partheien zu Protocoll, und es ist bei selbiger dem Denuncianten vom Gerichte sofort eine Abschrift des Erkenntnisses zu behändigen.

Sollte der Denunciant in diesem Eröffnungsstermine aber nicht gegenwärtig oder vertreten seyn, so laufen die Fristen vom Tage der an denselben geschehenen Zustellung des Erkenntnisses.

§. 3.

Die Steuerbehörde welcher nach §. 143. das Rechtsmittel der Appellation zustehet, ist die Direction der indirecten Steuern. Es ist dasselbe daher von ihr oder in ihrem Namen, vom Denuncianten, einzulegen und sie, neben letzterem, in der Appellations-Instanz, als Appellantin zu bezeichnen.

Die gerichtlichen Insinuationen für sie, in dieser Instanz, sind an ihren Anwalt auszurichten.

§. 4.

Die im §. 121. den Land- und Stadtämtern, in der Stadt Oldenburg dem Stadtmagistrate, beigelegte Competenz wird dahin erweitert, daß diese Behörden für alle Contraventionen, bei denen nur auf die Erkennung einer Ordnungsstrafe angetragen ist, die erste Instanz bilden.

§. 5.

Die obigen Abänderungen und näheren Bestimmungen sollen in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 66. des Gesetzes vom 18.

Juli 1836. die Besteuerung des inländischen Braantweins betreffend, gleichmäßig für die Untersuchung der desfälligen Contraventionen gelten.

Urkundlich Unserer u.

7) Bekanntmachung des Consistoriums vom 21. Febr., publ. den 21. März 1838.

Die Genehmigung der Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwen oder Erben eines Mitgliedes des Vereins betr.

In Gemäßheit Höchster Resolution wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst. zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und hinsichtlich dieses Vereins zu bestimmen geruht haben:

- 1) daß der lediglich zur Unterstützung hinsichtlich der Begräbnißkosten bestimmte Sterbenthaler weber mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden dürfe;
- 2) daß dem Verein die Freiheit von Stempelpapier und von Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insimiationsgebühren und der Copialien, gleich wie die geistlichen und milden Fundi solche genießen, beizulegen sei.

Zugleich werden die Prediger angewiesen, beim Todesfall eines Mitgliedes des obigen Ver-

eins, wenn keine Wittwe oder erwachsene Kinder im Sterbehause vorhanden sind, solchen innerhalb 8 Tagen dem Provisor, welchem die Erhebung des Begräbnißthalers zusteht, anzuzeigen, auch demselben, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, die Erben des Verstorbenen schriftlich namhaft zu machen.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. den 7. März 1838.

Es wird hiedurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß nach einer officiellen Mittheilung des Kaiserlich Russischen Gouvernements

Die Baake im finnischen Meerbusen an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala betr.

im Finnischen Meerbusen künftig an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala eine gewöhnliche Baake befindlich seyn und die Flaggen-Baake, welche bisher bei der Insel Satholm aufgestellt war, sich künftig, als unnöthig, dort nicht mehr befinden wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. März, publ. den 14. März 1838.

Mittels höchsten Rescripts vom 28. Febr. d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog verordnet: daß die Deichfreien des Stadt- und Butjadinger Deichbandes gehalten seyn sollen, mit Erlegung des zehnfachen Betrages in

Das von den Deichfreien des Stadt- und Butjadingerlandes jährlich zu entrichtende Deichfreiengeld zu den Kosten der außer-

ordentlichen Deicharbeiten von 1825. und den folgenden Jahren betr. Solde des jährlich zu entrichtenden Deichfreiengeldes zu den Kosten der außerordentlichen Deicharbeiten von 1825. und den folgenden Jahren zu concurriren.

Die Besitzer der im Stadt- und Butjadinger Deichbände belegenen deichfreien Ländereien haben demnach zugleich mit dem jährlichen ordinairn Deichfreiengelde, im gegenwärtigen Jahre den vierfachen Betrag desselben, und in den beiden nächstfolgenden Jahren jedesmal den dreifachen Betrag in Solde an die Deichcasse des Stadt- und Butjadingerlandes zu entrichten.

10) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse vom 8. März, publ. den 17. März 1838.

Modificationen und nähere Bestimmungen der Wittwen-Casse-Verordnung v. 1. Nov. 1779. Mit Seiner Königlichen Hohheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden nachstehende Modificationen und nähere Bestimmungen der Wittwencasse-Verordnung hiedurch bekannt gemacht.

1) Jeder im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste neu Angestellte oder in seinem Dienstetommen Verbesserte, welcher mit einer Landesherrlichen Bestallung, oder mit einem oberlichen Dienstverleihungsdecrete versehen ist, hat, wenn er verheirathet ist, die Verpflichtung zum Ein-

as in die hiesige Wittwencasse, sobald sein jährliches Dienst Einkommen wenigstens 200 Rthlr. Gold beträgt. Ob er auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt worden, ist ohne Einfluß auf seine Verpflichtung zum Einfluß in die Wittwencasse. Dagegen ist derjenige, welcher nur für eine bestimmte Zeit angestellt ist, zum Einfluß in die Wittwencasse nicht verpflichtet.

2) Zum Dienst Einkommen gehört Alles, was der Angestellte für seinen Dienst nicht nur an fester Besoldung, sondern auch an sonstigen Dienst emolumenten zu genießen hat. Fouragegelber werden aber in das Dienst Einkommen nicht eingerechnet. Der jährliche Betrag der Dienst emolumente wird von der Oberbehörde des Dienstzweigs wozu der Angestellte gehört, nach einer möglichst sicher zu begründenden Durchschnittsberechnung ermittelt und bestimmt.

3) Denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Dienst Einkommen keine 200 Rthlr. Gold beträgt, steht zwar der Eintritt in die Wittwencasse frei, sie müssen aber den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, genießen dagegen gleich den übrigen Herrschaftlichen Dienern für 3 Portionen den Ra-
batt.

4) Bei denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Dienstehkommen 200 Rthlr. Gold und darüber, jedoch unter 300 Rthlr. Gold beträgt, kann, wenn sie bei der Aufnahme darauf antragen, die Zahl der Pflichtportionen auf vier und unter Umständen selbst auf 3 Portionen beschränkt werden. Wenn aber demnachst der Interessent die volle Zahl der Pflichtportionen verlangt, so muß er vorgängig den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, hat sodann aber auch für die ferner zu versichernden Pflichtportionen den Rabatt zu genießen.

5) Mit dem Austritt und mit der Entlassung aus dem Dienste ohne Pension hört die Verpflichtung zum Einfluß in die Wittwencasse zwar auf, den Entlassenen verbleibt aber, bei fortgesetztem Beitrage, die dafür bestandene Rabattvergütung, worauf hingegen diejenigen, welche vermöge des ihnen vorbehaltenen Kündigungsrechts aus dem Dienst austreten, keinen Anspruch haben.

11) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 21. März, publ. den 28. März 1838.

In Beziehung
auf den am 1.
Jan. 1838 publ.

In dem mittelst Landesherrlichen Patents vom 1. Januar d. J. bekannt gemachten Ver-

trage vom 1. Novbr. v. J., wegen Beförderung der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Hannover-Dienburg-Braunschweigischen Steuerverbande und dem großen Deutschen Zoll- und Handelsvereine, sind die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt als diejenigen Staaten bezeichnet, welche den gedachten großen deutschen Zoll- und Handelsverein bilden.

In Beziehung darauf wird hiedurch noch folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu dem erwähnten Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehören, neben einigen abgeordneten Preussischen und Kurhessischen Gebiets-theilen: das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Weiningen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reuß-Schleiz, das Fürstenthum Reuß-Greiz und das Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Der große deutsche Zoll- und Handelsverein umfaßt aber auch ferner diejenigen Staa-

arten Vertrag vom 1. Novbr. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

ten, welche mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssystem des einen oder anderen der Vereinsstaaten beigetreten sind.

Diese Staaten sind:

- 1) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830, erneuert am 31. Dec. 1836., in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
- 2) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17. Juni 1826., in Beziehung auf die vom Preußischen Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;
- 3) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dec. 1826., in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Negebrand und Schönberg;
- 4) Hessen-Homburg, vermöge
 - a. seines Vertrages mit Preußen vom 31. Decbr. 1829., in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
 - b. der in Gemäßheit desselben Vertrags weiter mit dem Großherzogthum Hessen getroffenen Uebereinkunft vom 20. Februar 1835, wegen des Amtes Homburg;

- 5) **Sachsen-Weimar-Eisenach**, vermöge
 - a. seines Vertrages mit Baiern und Württemberg vom 25. Janr., in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
 - b. seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833. in Beziehung auf die Ämter Allstedt und Oldisleben;
- 6) **Waldeck und Pyrmont**, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831., über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsystem;
- 7) **Anhalt-Bernburg**, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831., betreffend die Erneuerung der Verträge, wegen Anschlusses der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an des Preussische indirecte Steuer-system;
- 8) **Schwarzburg-Sondershausen**, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833., in Beziehung auf die in dem Preussischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
- 9) **Sachsen-Coburg-Gotha**, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833., in Beziehung auf das Amt Wolfenrode;
- 10) **Hohenzollern-Hechingen**, vermöge seines Ver-

trages mit Württemberg vom 11. März 1834.;

11) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 11. März 1834. und seines Vertrages mit Baden vom 12. October 1835.;

13) Anhalt-Röthen und Anhalt-Deffau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 26. Janr. 1836., betreffend die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern.

12) Regierungs - Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1838.

Taxe des Chauffeegeldes bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oldenburg und Delmenhorst und Delmenhorst und Wildeshausen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Das Chauffeegeld bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Oldenburg und Delmenhorst und zwischen Delmenhorst und Wildeshausen soll vom 1. Mai 1838. an nach folgender Taxe erhoben werden:

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk drei Grote.
- 2) Für ein Reitpferd drei Grote.

3) Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . zwei Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; ingleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. nicht etwa ganz ledig ist . . vier und einen halben Groten.

Das Chauffeegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Cassa nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chauffeegeld defraudirt, wird von dem Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeilich bestraft.

13) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. März, publ. den 4. Apr. 1838.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht:

Taxe des Chauffeegeldes bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Obenbürg

und Damme und
zwischen Olden-
burg und Bar. l.
imgleichen zu
Moorhausen.

Das Chausseegeld bei den Barrieren auf
Straßen zwischen Oldenburg und Damme, und
zwischen Oldenburg und Barel, imgleichen zu
Moorhausen, soll vom 1. Mai 1838. an nach
folgender Taxe erhoben werden.

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr-
werk zwei Grote.
- 2) Für ein Reitpferd zwei Grote.
- 3) Für nicht angespannte Zugthiere, für
Hand- oder Koppelpferde, für Esel,
Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mut-
ter laufen, wird nicht bezahlt.

- 4) Für jedes angespannte Zugthier vor
Frachtwagen, welche mit mehr als
zwei Pferden bespannt sind und
vor allen Frachtkarren, imgleichen
vor mehreren zusammengekoppelten
beladenen Wagen, wenn nämlich
der zweite u. nicht etwa ganz le-
dig ist drei Grote.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben,
wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein
Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen
Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse
nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Über das Schauffeegeld befrachtet, wird von dem Aente, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeilich bestraft.

14) Regierung = Bekanntmachung vom 10. April, publ. den 14. Apr. 1838.

Nachdem zwischen dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium, und dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vertrag wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit folgenden Inhalts abgeschlossen ist:

Den zwischen dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium und dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit betr.

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder andere Weise ausgezogen worden

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einem oder andern der beiden kontrahirenden

Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatsklassen geschlossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in

Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden,

und die gegenseitige Auswechslung dieser Konvention unterm 22. December vorigen Jahres stattgefunden hat, so wird solches in Folge höchster Aufgabe vom 27. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

15) Mit Genehmigung Großherzogl. Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Burhave vom 11. April, publ. den 18. April 1838.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hienmittelst zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der jährlich im Juni zu Burhave stattfindende Vieh- und Schweinemarkt nicht mehr wie früher, auf der Straße im Kirchdorfe Burhave abgehalten werden soll: sondern auf einem daselbst belegenen, dazu besonders bestimm-

Den Vieh- und Schweinemarkt zu Burhave betr.

ten Hamm Landes. Für die temporäre Benutzung dieses Hammes muß außer dem wegen Entrichtung der in die Kirchspielscaffe fallenden Stättegelber für Zelte, Buden u. bereits früher bekannt gemachten Tarif, noch ein sogenanntes Hammgeld bezahlt werden, welches dem Eigenthümer dieses Landes als Entschädigung zufällt. Nämlich:

1) für ein auf dem Markte zum Verkauf stehendes Pferd	8
2) für ein Entersfüllen	6
3) für eine Kuh	6
4) für eine Quene oder Kind	4
5) für ein Kalb	2
6) für ein altes Schwein	2
7) für ein junges dito oder Ferkel	1
8) für einen beladenen Wagen	12
9) für einen Fuhrwagen	4
Ferner für die Zelte, und zwar außer den Stättegeldern:	
10) für ein Subekelt innerhalb Kirchspiels	24
11) für ein dito außerhalb Kirchspiels	48
12) für ein Kuchenzelt innerhalb Kirchspiels	24
13) für ein dito außerhalb Kirchspiels	48
14) für ein Klempterzelt innerhalb Kirchspiels	18
15) für ein dito außerhalb Kirchspiels	36
16) für ein Sattlerzelt innerhalb Kirchspiels	18
17) für ein dito außerhalb Kirchspiel	36
18) für einen Tisch	6

sodann für etwa übrige hier nicht namhaft gemachten Gegenstände nach Verhältnisß.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß dieser Markt, welcher sonst jährlich auf den 1. Juni fällt, für dieses Jahr auf den 31. Mai verlegt wird, da der 1. Juni ein Festtag ist.

16) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 14. April, publ. den 25. April 1838.

Zur Sicherung der Befolgung des nach der Das Verbot der Cammerbekanntmachung vom 15. Jan. 1826. Ausfuhr von bestehenden Verbots der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldstei- und anderen Feldsteinen in den Fällen, wo selbige unter der Angabe ausgeführt werden, daß sie zur Wiedereinführung in das Inland bestimmt sind, wird im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierung hiedurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Sind dergleichen Steine zu Bauten bestimmt, welche unter Aufsicht oder Leitung Herrschaftlicher Wasserbau-, Landbau- oder Wegbau-Beamte zur Ausführung kommen, so haben diese Beamte behuf solcher Transporte, welche durch das Ausland geführt werden müssen, um an den Bauplatz zu gelangen, für den Absender der Steine ein desfalliges Certificat

auszustellen, unter dem vom Absender zu bezeugen ist:

es sei daß in demselben angegebene oder ein geringeres Quantum Steine an dem zu bezeichnenden Tage mit dem zu benennenden Schiffer oder Fuhrmann abgesendet worden.

Dieses Certificat hat demnächst der Exportant, bei der in der obgedachten Cammerbekanntmachung vom 15. Januar 1826. bestimmten Strafe auf dem Steueramte der mit der Ladung zu passirenden Grenze vorzuzeigen.

§. 2. Will hingegen eine Privatperson ohne Mitwirkung Herrschaftlicher Baubeamte von dergleichen durch das Ausland zu führenden Steinen Gebrauch machen, so ist bei deren Ausfuhr auf den Gränzsteueramte ein angemessenes Pfand in Gelde zu erlegen, welches nach der Wiedereinfuhr der Steine, von dem dasigen Gränzsteueramte zurückgegeben werden wird.

§. 3. Da übrigens durch den Artikel 8. des Staatsvertrages vom 7. Mai 1836. wegen Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an den Steuerverband des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig, jenes Verbot der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldsteinen in Beziehung auf diese Staaten aufgehoben ist, ferner auch in den benachbarten Provinzen des Königreichs Hannover bereits den obigen im

Besentlichen gleichlautende Vorschriften erlassen sind, so ist den von Königlich Hannoverschen Baubeamten ausgestellten im §. 1. gedachten Certificaten gleiche Wirksamkeit mit den von diesseitigen Baubeamten ausgestellten zu geben, wie solches denn auch gegenseits dort in Ansehung der von diesseitigen Baubeamten ausgestellten Certificate geschehen wird.

17) Landesherrliche Verordnung vom
17. April, publ. den 25. April
1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Thun kund hiemit:

Um die Zweifel zu beseitigen, welche hinsichtlich der von den wollenen Waaren zu erhebenden Eingangs-Abgaben entstanden sind, sind Wir Uns bewogen, nach vorgängiger Verabredung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staats-Regierung, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Tariffas *Nr* 65. Litt. c. in dem zweiten Abschnitte des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Aus-

gangs = Abgaben betreffend, angehängten Tarifs dieser Abgaben wird, nebst der darunter begriffenen Ausnahme, hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Dagegen sollen die in Unser Herzogthum Oldenburg einzuführenden wollenen Waaren mit nachstehenden Eingang = Abgaben belegt werden:

- 1) Tuch aller Art — einschließlic des rohweißen — wollenen Strumpfs waaren aller Art, imgleich: andere Waaren, ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn = Materialien, und zwar

glatte

geköpte oder ungeköpte, geschorene oder sonst appretirete, welche gefärbt oder bedruckt oder geschwefelt oder getreidet sind,

mit 12 Rthlr. 36 gr. für den Centner beim Eingange;

- 2) Waaren, ganz aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn = Materialien, und zwar

glatte

geköpte oder ungeköpte, geschorene oder sonst appretirete, welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geschwefelt, oder getreidet sind, imgleichen

alle rauhe Waaren

ganz aus Wolle oder aus Wolle in Ver-

bindung mit anderen Spinn-Materialien,
sowohl gefärbte als ungefärbte,
mit 9 Rthlr. 27 gr. für den Centner
beim Eingange;

3) Tuchleisten mit der allgemeinen Eingangs-
abgabe von 18 gr. für den Centner —
Tariffaß N^o 69. —

§. 3.

Sollten bei der Anwendung dieser Bestim-
mungen über die Besteuerungsweise einzelner
Baaren-Artikel fernere Zweifel entstehen, so hat
Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, auf
den Vortrag Unserer Cammer, Departement der
indirecten Steuern, nach vorgängiger Verständi-
gung mit dem Königlich Hannoverschen und dem
Herzoglich Braunschweigischen Ministerium dar-
über zu entscheiden.

§. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sol-
len mit 1. des nächsten Monats in Wirksam-
keit treten.

Urkundlich Unserer zc.

18) Bekanntmachung der Cammer,
Departement der indirecten Steu-
ern vom 21. Mai, publ. den 26.
Mai 1838.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde ge-
bracht, daß der in der Cammer-Bekanntmachung
Die Erhöhung
des Debitpreises
des Englischen
Salzes betr.

vom 8./10. August 1836. sub *N* 3. bis weiter für das Englische Salz festgesetzte Debitpreis von 50 Rthlr. Courant für die Last anderweit dahin bestimmt ist, daß das Englische Salz, die Last à 4200 U Eöllnisch, vom 1. künftigen Monats an, auf den Salzniederlagen zu 56 Rthlr. Courant debitirt wird und zwar ausschließlich der Vergütung für die Sacke.

Die für das Bangeroger, Lüneburger und für das unter dem Namen „Preussisches Salz“ hier im Handel bekannt gewesene und als solches in der gedachten Cammer-Bekanntmachung aufgeführte Hessische Salz bestimmten Debitpreise bleiben einstweilen unverändert.

Bei dem Verkauf aus angebrochenen Säcken bis zu 10 U herab werden die Preise für das Englische Salz vom 1. künftigen Monats an nach Anleitung der hier nachfolgenden Tabelle berechnet, wobei zur Vergleichung auch die Preise für die übrigen Salzsorten beigefügt sind, obgleich dieselben keine Veränderung erleiden.

Die Salzniederlage = Inhaber werden hiedurch angewiesen, vom 1. Juni d. J. an das Englische Salz nur nach dem obigen, dafür erhöhten Debitpreise zu verkaufen.

Debitpreise an den Niederlagen beim Verkauf aus angebrochenen Säcken bis zu 10 \mathbb{R} herab.	I. Wangeroger Salz.		II. Lüneburger Salz.		III. Speffisches Salz.		IV. Engliffches Salz.	
	Stk.	gr. pf.	gebarrt. Stk.	ungebarrt. gr. pf.	Stk.	gr. pf.	Stk.	gr. pf.
für 10 \mathbb{R} Sölnifch Gewicht	10	2	12	11	11	11	10	1
= 15	15	2	17	16	16	16	15	1
= 20	21	-	23	21	21	21	20	1
= 25	26	-	29	27	27	27	25	1
= 30	31	1	35	32	32	32	30	2
= 35	36	2	41	37	37	37	35	2
= 40	41	2	47	43	43	43	40	2
= 45	47	3	53	48	48	48	45	2
= 50	52	1	59	54	54	54	50	2
= 55	57	2	65	59	59	59	55	3
= 60	62	3	71	64	64	64	60	3
= 65	68	-	5	70	70	70	65	3
= 70	1	1	11	3	3	3	70	3
= 75	6	2	16	9	9	9	70	3
= 80	11	2	22	14	14	14	70	3
= 85	17	1	28	20	20	20	70	3
= 90	22	-	34	26	26	26	70	3
= 95	27	1	40	31	31	31	70	3
= 100	32	2	46	36	36	36	70	3

19) Regierungs-Bekanntmachung vom
8. Juni, publ. den 13. Juni 1838.

Eine falsche
Münze betr.

Es ist der Regierung kürzlich ein Preussisches 1 Thaler-Stück mit der Jahreszahl 1818. und litt. D. vorgelegt, welches sich nach näherer Untersuchung als falsch dargestellt hat.

Dieses falsche Stück wiegt ungefähr fünf Drachmen Medicinal-Gewicht, wogegen ein echter Preussischer Thaler mit der Jahreszahl 1818. und litt. A. ungefähr sechs Drachmen wiegt.

Der Klang des falschen Stückes ist dumpf und nicht der Silberklang eines echten Preussischen Thalers.

Das Gepräge, mit einem Vergrößerungsglase angesehen, erscheint schlecht und scheint in einer aus dem Sande der Goldarbeiter gefertigten Form gegossen zu seyn.

Nach den angestellten Versuchen ist anzunehmen, daß das falsche Thalerstück aus sogenanntem Neusilber oder Argentin besteht, dem einiges Silber in gewissen Verhältnissen zugesetzt ist, welche hier jedoch nicht anzugeben sind.

Da dieses aus schlaue ausgedachter Composition bestehende Stück dem echten Preussischen Thaler sehr ähnlich ist und, abgesehen von dem schlechteren Gepräge, fast nur von kunstgerechten Augen, als falsch erkannt werden kann: so sieheh sich die Regierung veranlaßt, dem Publico

von dem Erscheinen dieses falschen Thalerstücks Nachricht zu geben und demselben bei Annahme Preussischer Thalerstücke Vorsicht zu empfehlen.

20) Bekanntmachung der Postdirection vom 10. Juni, publ. den 13. Juni 1838.

Correspondenz und Fahrpost-Sendungen aus Oldenburg, welche für die Königl. Preussische Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Münster, ferner auch namentlich für Dortmund, Hagen, Hamm, Schwelm, Bitten im Regierungsbezirk Arensberg, bestimmt sind, werden von jetzt an über Bohmte und Osnabrück spedirt werden, da sie auf diesem Wege schneller befördert werden können als über Bremen. Auf Verlangen der Absender kann aber auch die Beförderung über Bremen geschehen, nur muß dann auf der Adresse ausdrücklich bemerkt werden, über Bremen.

Die Expedition der Correspondenz und Fahrpostsendungen aus Oldenburg für die Königl. Preuss. Rheinprovinzen u. s. w. über Bohmte und Osnabrück.

21) Cammer = Bekanntmachung vom 22. Jun., publ. den 27. Jun. 1838.

Nachdem unlängst wegen derjenigen im Jurisdiction=Bezirk des Magistrats der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien, wofür Herrschaftliche Abgaben entrichtet werden müssen, neue Register angefertigt sind, muß hinsichtlich der

Die Umschreibung wegen derjenigen im Jurisdiction=Bezirk der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien betr., wofür

Herrschaftliche Umschreibungen in denselben beim Magistrate Abgaben entrichtet werden müssen.

ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den Aemtern des ältern Theils des Herzogthums, und müssen daher bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Brüche die erforderlichen, so wie auch die etwa noch rückständigen, Umschreibungen künftig innerhalb der gesetzlichen Frist beim Stadt-Magistrate gehörig nachgesucht werden.

22) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 7. Juli, publ. den 11. Juli 1838.

Erinnerung an die Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836, die Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, sub litt. B. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen.

Die Cammer findet sich veranlaßt, nachstehende Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, sub litt. B. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen, hiedurch in Erinnerung und zur allgemeinen Kunde zu bringen:

Die Steuerbeamten sind befugt, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen, wenn

- 1) gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, Gewalt oder Thätlichkeit ausgeübt wird;
- 2) Personen sich der Beschlagnahme von Baa-

ren, Effecten und Transportmitteln oder ihrem persönlichen Anhalten durch gefährliche Drohungen, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten besorgen lassen, widersetzen, und

- 3) die in Beschlag genommenen Waaren, Effecten und Transportmittel, oder die angehaltenen Personen durch Drohungen der eben erwähnten Art ihnen wieder entrißen werden sollen.

Als gefährliche Drohung wird auch angesehen, wenn die angehaltenen Personen die Waffen, die sie etwa führen, auf die Aufforderung der Steuerbeamten nicht sofort ablegen, oder sie ohne deren Zustimmung wieder aufnehmen.

Ferner sind auch die Steuerbeamte in dem Falle, wo Schiffer, welche zur Tageszeit mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen, oder zur Nachtzeit, auf Binnenslüssen oder Canälen in der Fahrt angetroffen werden, und auf mindestens dreimaligen Anruf des Steuerbeamten ihre Bereitwilligkeit zum Anlegen, oder falls das Anlegen den Umständen nach nicht thunlich, doch zum Belegen nicht durch die That an den Tag legen, zur Anwendung der Schußwaffe befugt, jedoch in diesem Falle nur, wenn wenigstens zwei derselben ihren Dienst mit einander versehen.

23) Mit Genehmigung Großherzogl. Regierung vom Amte Barel erlassenes Regulativ vom 7. Juli, publ. den 11. Juli 1838.

Wegen Erhebung
des Chauffee-
geldes bei der Bar-
riere beim Jun-
gen-Holz u. dem
Herren-Neuen.

Für die Strecke von Barel bis zur Kaste-
der Amtsgrenze wird mit Genehmigung Großher-
zoglicher Regierung folgendes Regulativ — die
Erhebung des Chauffee betreffend, — hiedurch
zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Haupt-Barriere befindet sich beim Jun-
genholze unweit Barel, und Nebenbarrieren wer-
den vor dem daselbst nach Obenstroehe führenden
Bege, so wie vor dem am Herren-Neuen nach
Obenstroehe, Altführden und ferner abführenden
Bege noch eingerichtet werden.

Bei diesen Barrieren wird das Chauffee-
geld nach folgenden Bestimmungen erhoben:

Bei der Haupt-Barriere am Jungenholz
und bei der Neben-Barriere vor dem Bege am
Herren-Neuen — bei dieser jedoch nur für die
Passage nach Neuenwege, Heubült u. f., so wie
von daher auf solchen Weg, — gilt bis weiter
folgende Taxe:

- 1) für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr-
wert zwei Grote,
- 2) für ein Reitpferd zwei Grote,

- 3) für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote, für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.
- 4) für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wehnt nämlich der zweite u. s. f. nicht etwa ganz ledig ist drei Grote.

Das für die Passage von Obenstrohe nach Barel hin und von daher nach Obenstrohe bei der Haupt-Barriere zu erlegende Chauffeegeld wird bis weiter auf die Hälfte der obigen Sätze bestimmt.

Das Chauffeegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chauffeegeld defraudirt, wird vom Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Großherzogliche Regierung, policeilich bestraft.

Dieses Regulativ tritt am 14. Juli d. J. in Kraft.

23) Regierungs - Bekanntmachung
vom 17. Juli, publ. den 21. Juli
1838.

Wegen des an
den Extrapost-
Relais zu be-
zahlenden Sta-
tionsgeldes und
wegen der Lösung
der Stations-
scheine durch ein-
heimische Mieth-
fuhrleute.

Durch eine Höchste Verfügung Seiner Kö-
niglichen Hoheit des Großherzogs vom 12. Juli
d. J. ist der Regierung aufgegeben, wegen des
auf den Extrapost-Relais zu bezahlenden Sta-
tionsgeldes und wegen der Lösung von Stations-
scheinen durch einheimische Miethfuhrleute, Fol-
gendes bekannt zu machen:

1) daß nach §. 4. der Bekanntmachung
vom 12. Mai 1817., betreffend die Abstellung
von Mängeln beim Extrapostwesen

(Gesetz-Sammlung Band 3. II. Seite 48.)

zu erlegende Stationsgeld, wird auf 3 gr. Cou-
rant für jedes Pferd für jede Meile, herabge-
setzt;

2) es haben künftig auch die einheimischen
Miethfuhrleute, wenn sie über ein oder mehrere
Relais hinaus eine Miethfuhr leisten wollen, bei
dem Relais ihres Wohnorts einen unentgeltlich
zu ertheilenden Stationschein zu lösen, der auf
jedem folgenden Relais bei Vermeidung einer
Brüche von 5 Rthlr. Gold, in Ansehung wel-
cher, mit Rücksicht auf die jetzigen Ressort-Ver-
hältnisse, die Bestimmungen der sub 1) gebach-
ten Bekanntmachung gelten, vorzuzeigen ist.

Die Posthalter haben über die geschehene Vorzeigung eine Bescheinigung gleichfalls unentgeltlich zu ertheilen ;

3) die Bekanntmachung vom 22. Juni 1822. die Einführung eines Stationsgelbes zu Huntebrück und Dichtum,

(Gesetz-Samml. Band 5. I. Seite 26.)

wird hiedurch aufgehoben, es wird daher an den erwähnten Orten kein Stationsgeld mehr entrichtet.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Juli, publ. den 4. August 1838.

Die Regierung macht hiemit nach Vernehmung der betreffenden Ausschüsse bekannt, daß zur leichtern Entdeckung der Entwendungen und Beschädigungen von Schlingen- und Steindeichmaterialien, demjenigen, welcher von einem solchen Frevel in der Art Anzeige macht, daß nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 22/25. Mai 1815., eine Bestrafung erfolgen kann, eine aus der betreffenden Schlingen- oder Deichband-Casse zu bezahlende, von der Regierung zu bestimmende Prämie von 5—20 Rthlr. Gold, zugesichert werde.

Zusicherung einer Prämie für die Anzeige einer Entwendung oder Beschädigung von Schlingen- und Steindeichmaterialien.

**26) Bekanntmachung des Staats- und
Cabinetts-Ministeriums vom 28.
Jul., publ. den 8. Aug. 1838.**

Betr. die ganze
oder theilweise
Entwendung
oder Veruntreu-
ung öffentlicher
oder sonstiger
fremder Gelder.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt das Staats- und Cabinetts-Ministerium, als oberste Dienstbehörde, denjenigen Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes öffentliche oder sonstige fremde Gelder erheben und bis zur Ablieferung zu bewahren haben, hiemit die Aufgabe: in dem Falle, wenn ihnen solche ganz oder theilweise entwendet oder veruntreuet worden, oder sonst auf eine noch unbekannte Weise abhanden gekommen sind, davon sogleich, unter genauer Angabe der Umstände, der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gegen die Verpflichtung zur Ablieferung jener Gelder mit dem Vorgeben der Entwendung oder Veruntreuung oder des sonstigen Verlustes derselben überall nicht gehört werden sollen.

**27) Landesherrliche Verordnung vom
6. Aug., publ. den 25. Aug. 1838.**

**Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden, Großherzog von
Sachsen-Weimar-Eisenach u. d. d. d.**

Thun kund hiermit:

Einführung eines vollständigen das Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Ein-

führung eines vollständigen Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in allen evangelischen Volksschulen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlicly der Herrschaft Jever zu verordnen wie folgt:

Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in den evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg einschließlicly der Herrschaft Jever.

§. 1.

In allen Schulachten, wo ein Lehrer dauernd angestellt ist, soll auch während des Sommers täglich Schule gehalten werden, Unser Consistorium jedoch ermächtigt seyn, die bestehende anderweitige Einrichtung in denjenigen Schulachten vorläufig beizubehalten, für welche dasselbe die Kosten der täglichen Sommerhsule zu drückend erachtet.

§. 2.

Jedes Schulkind soll, nach Maßgabe seines Alters, den vollständigen Schulunterricht erhalten, mithin insbesondere den Unterricht im Schreiben und Rechnen auch da, wo die Theilnahme an demselben bisher willkürlich war.

§. 3.

Das Schulgeld soll für jedes Schulkind ohne Unterschied des Alters während der ganzen Schulzeit gleich seyn und durch Vereinigung der verschiedenen Schulgebühren zu einem Sage, wo ein solcher nicht bereits besteht, nach den weiter fol-

genden Vorschriften festgestellt werden; in denjenigen Schulachten aber, wo deren Anwendung vom Consistorium örtlicher Verhältnisse wegen für unthunlich erkannt wird, hat dasselbe den Betrag des Schulgelbes anderweit nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 4.

Der Gesamtbetrag des jährlichen, halbjährlich zu gleichen Theilen zu entrichtenden, Schulgelbes soll in jeder Schulacht besonders festgestellt und in denjenigen Schulachten, wo die tägliche Sommerschule gegenwärtig schon besteht, aus den nachbenannten Gebühren zusammengesetzt werden:

- 1) sämtliche jährlich für einen Leseschüler bisher bezahlte. Gebühren;
- 2) drei Viertel des bestehenden jährlichen Schreibgelbes, Schreib-Einganggelbes und Tintengelbes;

wo letzteres nicht üblich ist, dem Lehrer auch die unentgeltliche Lieferung der Tinte nicht obliegt, sind dafür 5 gr. Cour. jährlich für jedes Schulkind zu rechnen.

- 3) statt des Rechengelbes 18 gr. Cour. auf der Geest und 24 gr. Cour. in der Marsch.

§. 5.

In denjenigen Schulachten, wo entweder

- 1) nur eine Winterschule besteht, oder
- 2) nach §. 1. in Ansehung der Sommerschule es bei dem bisherigen verbleibt, oder
- 3) die tägliche Sommerschule erst in Folge dieser Verordnung eingeführt wird,

soll das Winterschulgeld bestehen in den für einen Leseschüler im Winterhalbjahr bisher bezahlten Gebühren, in drei Vierteln des im Winter bezahlten Schreibgeldes, Schreib-Eingangsgeldes und Lintegeldes, und in 9 resp. 12 gr. statt des bisherigen Rechengeldes.

Das Sommer Schulgeld ist in den unter *N*. 2. bezeichneten Schulachten besonders festzusetzen; in den unter *N*. 3. bezeichneten Schulachten aber soll dasselbe bestehen in dem gleichen Betrage des künftig zu entrichtenden Winterschulgeldes, oder des in der Hauptschulacht des Kirchspiels zu entrichtenden Sommer schulgeldes, wenn dieses geringer ist als jenes.

§. 6.

Das bisherige Feuerungsgeld bleibt beibehalten und ist mit dem Winterschulgelde zu entrichten. Würde der Schulachts-Ausschuß die Zahlung des ersteren in zwei gleichen halbjährigen Terminen vorziehen, so ist dasselbe dem Schulgelde nach §. 4. und 5. einzurechnen.

Art. 7.

Damit die Schullehrer durch die Bestim-

mungen der gegenwärtigen Verordnung in ihrer Einnahme nicht verlieren, vielmehr für die durch den angeordneten vollständigen Unterricht vermehrte Arbeit eine billige Vergütung erhalten, soll in denjenigen Schulächten, wo die bisherigen Schulgebühren das nach §. 4. und 5. (M3.) ermittelte Schulgeld beinahe erreichen oder gar übersteigen würden, demselben ein vom Consistorium nach den Umständen billig zu bestimmender Betrag hinzugehen.

Art. 8.

Sämmtliche Schulgebühren sind in allen Schulächten in Courant festzusetzen.

Art. 9.

Das Consistorium kann auf Antrag des Schulächts-Ausschusses das Schulgeld ausnahmsweise für die jüngeren und älteren Schulkinder ungleich bestimmen, dergestalt, daß der, auch in solchem Falle nach den obigen Vorschriften zu ermittelnde, Betrag desselben für die jüngeren Schulkinder herabgesetzt und für die älteren um so viel erhöht wird, daß die Einnahme des Lehrers keine Verminderung erleidet.

Art. 10.

Wenn für gewisse Classen von Schulkindern geringere oder nicht jegliche Schulgebühren bezahlt werden, so ist auch für die Zukunft ein geringeres Schulgeld festzusetzen, jedoch so weit

thunlich unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 4. und 5.

Etwaige gänzliche Befreiungen von Schulgebühren bleiben beibehalten.

§. 11.

In denjenigen Schulachten, wo in Folge dieser Verordnung der vollständige Unterricht eingeführt wird, kann das Consistorium — oder in dessen Auftrage der Prediger, — zur Erleichterung minder vermögender oder besonders belasteter Familien an dem für leibliche oder Stief-Geschwister, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule besuchen, zu zahlenden Schulgelde eine Ermäßigung dahin eintreten lassen:

daß für vier oder mehrere Schulkinder nur das dreifache Schulgeld, und da wo das jährliche Schulgeld auf der Geest mehr als 1 Rthl. 14 gr. Cour. und in der Marsch mehr als 1 Rthl. 44 gr. Cour. beträgt, für das dritte Kind selbst nur das halbe Schulgeld entrichtet wird.

Das Gesuch um Bewilligung einer solchen Ermäßigung ist vor Anfang des Schulsemesters bei dem Prediger anzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt.

Eine gleiche Ermäßigung kann auch in Schulachten, wo das Schulgeld bereits regulirt

ist, auf Antrag des Ausschusses zugestanden werden, sobald für den dadurch in der Einnahme des Lehrers entstehenden Ausfall ein Ersatz ermittelt ist.

§. 12.

Die Tintefässer sind künftig allenthalben aus der Schulcasse anzuschaffen.

Die Lieferung der Schreibfedern und des Papiers gegen Vergütung kann vom Consistorium dem Lehrer zur Pflicht gemacht werden, wenn der Schulachts-Ausschuß solches wünscht.

§. 13.

Wo die Lieferung des Brennmaterials hergebracht oder zulässig ist, hat es bis weiter dabei sein Verbleiben. Es soll aber in solchen Schulachten der Gesamtbetrag des Brennmaterials für jedes einzelne Schulkind, oder von der Schulacht im Ganzen, vor Anfang der Wintersehule dem Lehrer geliefert werden.

§. 14.

Nach geschehener Feststellung des Schulgeldes hat das Consistorium den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

Urkundlich Unserer zc.

28) Regierungs - Bekanntmachung
vom 7. Aug., publ. den 11. Aug.
1828.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 27. Juli d. J. wird das nachstehende Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Betr. ein Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen.

Reglement

über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen
Kaufahrtschiffe in den russischen Ostseehäfen.

I. Ueber die Durchfahrt der Schiffe durch die dänischen Gewässer.

1) Die mit Baumwolle beladenen, nach russischen Ostseehäfen bestimmten, Schiffe, welche den Sund, den großen oder kleinen Belt oder den Canal von Holstein passiren und von einem Orte kommen, der nicht als völlig gesund durch den Ukas vom 22. Mai 1828. anerkannt ist, sind, bevor sie in die Ostsee gehen können, gehalten, ein in gehöriger Form von der dänischen Quarantaineanstalt ausgefertigtes Certificat vorzuzeigen, welches ihre Reinheit oder ihren Gesundheitszustand genügend darthut, zufolge des Reglements vom 25. Mai 1816.

2) Jedes mit Baumwolle beladene Schiff, welches in den russischen Ostseehäfen ankömmt,

von einem Orte, der durch den Ufaß vom 22. Mai 1828. als völlig gesund anerkannt ist, muß bei seiner Passage durch die dänischen Gewässer besondere Beweise von dem zufriedenstellenden Zustande der Baumwolle darlegen.

3) Als Beweise des zufriedenstellenden Zustandes der Baumwolle werden angesehen: a) die, in nicht verdächtigen Häfen ausgegebenen, Passirzettel der Zollbehörden mit Angabe der Quantität und des Ursprungs der in besagten Häfen verladene Baumwolle, - b) Certificate von demselben Inhalte, welche von unserm Consuln oder von den Consuln derjenigen Mächte ausgegeben sind, denen die Schiffe gehören, wenn diese Documente in den Häfen, wo die Baumwolle verladen ist, ausgestellt sind.

4) Alle Schiffe, deren theilweise oder ganze Ladung aus Baumwolle besteht, müssen sich jedenfalls mit einem erforderlichen Certificate in gehöriger Form von den dänischen Quarantaineanstalten versehen, ohne welches sie in unsern Häfen nicht zugelassen werden.

5) Wenn die Schiffe weder mit einem Passirzettel noch mit dem Certificate eines Consuln versehen sind, woraus die Quantität der Baumwolle und ihr Ursprung von einem nicht verdächtigen Orte oder ihre Reinigung in einer Quarantaine hervorgeht, und wenn diese Schiffe

nicht einmal ein Quarantaine-Certificat besitzen; so sind sie verpflichtet, (wenn sie mit dieser Baumwolle von einem völlig gesunden Orte nach einem russischen Hafen gerichtet sind) in Dänemark Quarantaine zu halten und sich daselbst mit den erforderlichen Certificaten in gehöriger Form zu versehen; sonst wird man ihnen die Fortsetzung ihrer Reise nicht gestatten, da sie in den russischen Häfen nicht aufgenommen werden.

6) Wenn die an Bord eines Schiffes angekommenen Baaren Baumwolle enthalten, die von Egypten oder von irgend einem andern verdächtigen Ort kommt, und die Dänische Regierung untersuchen will, daß sie der Reinigung unterworfen gewesen ist, und wenn zu diesem Ende sie ausgeladen wird, so kann der übrige Theil der Ladung dieses Schiffes nicht mehr als nicht verdächtig angesehen werden, und muß, was die Emballage und den Umschlag der Baaren anbetrifft, sich einer äußeren Reinigung unterwerfen. Das Schiff selbst muß nach den Vorschriften der Quarantaine gereinigt werden und die Mannschaft sich einer Beobachtungs-Quarantaine von vierzehn Tagen, vom Tage der Reinigung der Baaren gerechnet, unterwerfen.

Sodann wird die Direction der Quarantaine des Ortes sie mit dem erforderlichen Cer-

tificate versehen, ohne welches diese Schiffe in den russischen Häfen nicht aufgenommen werden.

II. Ueber die Zulassung der Schiffe in den russischen Häfen.

7) Den obigen Vorschriften gemäß werden in den russischen Häfen nur diejenigen mit Baumwolle beladenen Schiffe aufgenommen und zum Löschen zugelassen, welche ein Certificat von den dänischen Quarantaineanstalten hebringen, welches die Sicherheit der Baumwolle, so wie die Ausladung der verdächtigen Baumwolle, zur gehörigen Reinigung darthut, und daß das Schiff und die an Bord verbleibende Ladung gleichfalls gereinigt worden sind und die Mannschaft die erforderliche Zeit der Beobachtungsquarantaine ausgehalten hat.

8) Bloße Quittungen über die Bezahlung des Sundzolles, ohne besagte Aufschriften, werden nicht als genügend erkannt, wenn sie von Schiffen, die mit Baumwolle beladen sind, arfgezeigt werden, und diese Schiffe werden wie alle diejenigen behandelt, welche nicht mit hinlänglichen Certificaten in Beziehung auf ihren Gesundheitszustand versehen sind, das heißt, sie werden nach Helsingör zurückgeschickt.

Man wird ebenso mit denjenigen Schiffen verfahren, welche, wenn sie die verdächtige Baum-

wolle zur Reinigung in Helsingör gelassen haben, die Erlaubniß bekommen, diesen Platz zu verlassen, ohne nach den Bestimmungen des Artikel 6. gereinigt worden zu seyn.

(Gez.) Der Staatsminister des Innern
D. Bloudoff.

Für getreue Abschrift: der Director
S. Gaensky.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Aug., publ. den 22. Aug. 1838.

Nachdem auf Herrschaftliche Kosten die ^{Wegen des zu} Hafen-Anlage zum Fedderwarder Siel in Stand ^{Fedderwarder-} ^{Siel zu bezah-} ^{lenden Hafen- u.} ^{Kayegeldes.} gesetzt und daselbst eine Hafen-Kaye erbaut ist, so wird dieserhalb, so wie insbesondere wegen des daselbst zu bezahlenden Hafen- und Kayegeldes, mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiemittelt Folgendes verordnet.

§. 1.

Schiffe, welche im Hafen zum Fedderwarder-Siel an die Kaye anlegen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede Last Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

- 1) Für Getreide à Last . . . 5 gr. Cour.
- 2) Für Steine, Reith, Steinkohlen,

Holzkohlen, Holz, Heu, Stroh

u. dergl. à Last 2 gr. Cour.

3) Für sonstige Kaufmannsgüter

aller Art à Last 18 = =

Bei den Sätzen sub 1 et 2 wird jede Quantität unter einer Last für eine volle Last; bei dem Satze sub. 3. ein Quantum unter einer halben Last aber nur für eine halbe Last gerechnet.

§. 2.

Schiffe, welche dort Gegenstände ein- oder ausladen, für welche dieses Kayegeld entrichtet wird, haben das Recht dort eine volle Woche zu bleiben, ohne zu Bezahlung eines Hafengeldes verpflichtet zu seyn.

§. 3.

Nach Ablauf dieser vollen Woche bezahlen diese Schiffe, so wie alle andere dort einlaufende Schiffe, von welchen kein Kayegeld entrichtet ist, beide jedoch nur wenn sie über drei Rockenlasten groß sind, an Hafengeld für jede Rockenlast:

A. für die ersten sechs Wochen

in den ersten 14 Tagen . 3 gr. Cour.

in den zweiten 14 Tagen . 2 = =

in den dritten 14 Tagen . 1¹/₂ = =

B. für die zweiten sechs Wochen

in den ersten 14 Tagen . 2 = =

in den zweiten 14 Tagen . $1\frac{1}{2}$ Gr. Cour.

in den dritten 14 Tagen . 1 " "

C. für die dritten sechs Wochen
wie sub. B.

und für jede folgende 14 Tage 1 " "

Wenn ein Schiff vor Ablauf des siebenten Tages der Periode von 14 Tagen für welche das Hafengeld in der Taxe jedesmal bestimmt ist, den Hafen verläßt, so entrichtet es nur die Hälfte des für die Periode von 14 Tagen bestimmten Hafengeldes.

§. 4.

Die Rodenlast wird zu 4000 R angenommen; die Commerzlast zu $1\frac{1}{2}$ Rodenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatm des Erhebers des Kay- und Hafengeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 5.

Ausser dem vorstehend angeordneten Kay- und Hafengeld wird das Saakengeld für das Saakenstechen im Fedderwarder Aussenstief nach den bisher darüber bestehenden Vorschriften nach wie vor bezahlt.

Dagegen wird alles dasjenige was von den, den Fedderwarder Siel besuchenden, Schiffen bisher an Amtsporteln für die Erlaubniß dort anzulegen, unter dem Namen von Hafens- und

Anlegegeld, an Ankergeld, für die Sieljuraten für die Anweisung des Liegeplatzes, Hebung und Ablieferung der Gelder und für jedesmalige Taxation der Größe des Schiffs gefordert wurde, von allen Schiffen, welche das hier angeordnete Kaye- oder Hafengeld bezahlen, nicht weiter entrichtet.

§. 6.

Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Hafengelder und sonstigen Schiffsabgaben kein Reciprocitäts-Vertrag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kaye- und Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 6.

Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedderwarder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

§. 8.

Der Oberlootse Abdickß zum Fedderwarder Siel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaye- und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenspolizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave, beauftragt, und haben demnach alle Betkommende

seine desfälligen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demselben sind hiefür von jedem Schiffe, von welchem Kaye- und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten

für ein Schiff von 30 Last und

darüber 36 gr. Cour.

für ein Schiff unter 30 Last 24 " "

30) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Rechts vom 10. Septbr., publ. den 19. Sept. 1838.

Großherzogliche Regierung hat dem Kirch-^{Wegen der}spiele Goldenstedt von 1839. an, jährlich zwei^{Märkte zu Go:}denstedt. Pferde- und Viehmärkte bewilligt, nämlich im Anfange März am Mittfasten Tage und im November am Mittwoch vor Advent, welche Märkte im Dorfe Goldenstedt gehalten werden.

Eine zweite Bekanntmachung zu seiner Zeit wird das Nöthige ergeben.

31) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 11. Sept., publ. den 19. Sept. 1838.

Die Cammer findet sich veranlaßt, hieburch ^{Erinnerung an} bekannt zu machen, daß in gespundeten Fässern ^{die Borschweif,} wonach ^{in ge}

spundeten Fässern enthaltene Waaren als verpackt zu betrachten
enthaltene Waaren als verpackt sind,
anzusehen sind.

— Gesetz vom 18. Juli 1836., die Eingangs-,
Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr.

§. 10. 1. a. —

und mithin auch unter dem Gewichte von
25 B für ihren Transport im Inlande eines
Passirscheins bedürfen.

— Dasselbe Gesetz §. 80. folgte. —

32) Mit Genehmigung der Regierung
erlassene Bekanntmachung des
Amts Elsfleth vom 11. Septbr.,
publ. den 15. Sept. 1838.

Wegen des
Flachsmarkts zu
Neuenfelde.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regie-
rung wird hiemittelt bekannt gemacht, daß der
Flachsmarkt in Neuenfelde zukünftig nicht am
Sonnabend, sondern am Freitage vor dem Ko-
denkirchener Markte, also in diesem Jahre am
21. d. M. abgehalten werden wird.

Uebrigens wird der gewöhnliche Handel
mit Flachß in Elsfleth nach wie vor am Sonn-
abend vor dem Rodenkirchener Markte, also in
diesem Jahre am 22. d. M. Statt finden.

33) **Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Oct., publ. den 13. Oct. 1838.**

Da es zur Kunde der Regierung gekommen ist, daß die mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Heruntersetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- und dergleichen Abgaben in den beiderseitigen Häfen u. wenn gleich sie zur Zeit ihres Abschlusses gehörig publicirt worden, den hiesigen Schiffern und Seefahrern nicht immer bekannt sind, es auch für sie, namentlich für die neu angehenden, schwierig ist, sich darüber gehörig zu unterrichten, so ist die Einrichtung getroffen, daß ein vollständiges Verzeichniß dieser Vereinbarungen, nebst einer Nachweisung deren Inhalts, auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niedergelegt ist, wo die Betheiligten dasselbe einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschriften davon geben lassen können.

Betr. Niederlegung eines Verzeichnisses der mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbar. über die Heruntersetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- u. dgl. Abgaben auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake.

34) **Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 16. Oct., publ. den 27. Oct. 1838.**

Es wird die in der Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 25. Juli 1836 bis weiter bewilligte Ermäßigung der sub 13. d. 2. des 2ten Abschnitts Aufhebung der Ermäßigung der Eingang- Abgabe für Schiffspleter und Schiffsketten.

des Tarifs der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben bestimmten Eingangsabgabe für Schiffspieler und Schiffsketten ad 2 Rthlr. 6 gr. für den Centner auf 54 gr. hiedurch wieder aufgehoben.

35) Regierung-Bekanntmachung vom 29. Oct., publ. den 3. Nov. 1838.

Betr. die Aufhebung der in den K. Preuß. Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Universitäten Studirenden.

Nachdem von der beim Großherzoglichen Hofe hieselbst accreditirten Königl. Preussischen Gesandtschaft angezeigt worden, daß die durch die Bekanntmachung der Regierung vom 13. Februar 1834 zur öffentlichen Kunde gebrachte Verfügung des Königl. Preussischen Ministerii des Innern und der Polizei vom 3. Febr. 1834, betreffend die in den Königl. Preussischen Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Universitäten Studirenden, zurückgenommen worden ist; so wird solches in Folge Höchster Aufgäbe vom 13. Octbr. d. J. hiemitelst öffentlich bekannt gemacht.

36) Regierung-Bekanntmachung vom 31. Oct., publ. den 7. Nov. 1838.

Betr. die Heruntersetzung des Lootsengelbes u. anderer Hafengebühren im Hafen von Antwerpen.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, das einige durch das General-Consulat zu Antwerpen eingesandte Nachrichten über die Heruntersetzung der Lootsengelber und anderer

Hafengebühren in dem Hafen von Antwerpen auf dem Bureau des Wasserchouts zu Brakel niedergelegt sind, wo sie dieselben einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

37) Landesherrliche Verordnung vom
13. Nov., publ. den 1. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Ich erlaube hiermit:

daß Wir zur Ergänzung der in dem unter dem Betreffend das
Verfahren gegen
widerspenstige
Wehrpflichtige.
19. Juli 1837 für Unser Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, einschließlich der Erbherrschaft Jever, erlassenen Recrutirungs-Gesetze enthaltenen, das Verfahren gegen widerspenstige Wehrpflichtige betreffenden Vorschriften Folgendes zu verordnen nöthig gefunden haben:

§. 1.

Ein nach den §§. 37. 39 und 41. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 bestrafte widerspenstiger Wehrpflichtiger, welcher ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe in dem zu seiner Einstellung in den Dienst bestimmten Termine nicht erscheint, unterliegt

einer Festungs- oder Arbeitshausstrafe von sechs bis zwölf Monaten.

§. 2.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe nach den in Unserer Verordnung vom 3. Juli 1832 enthaltenen Bestimmungen über den Rückfall in erhöhtem Maaße erkannt.

§. 3.

Ein nach den vorstehenden §§. bestraffter, widerspenstiger Wehrpflichtiger ist in dem nächsten auf die Beendigung seiner Strafzeit folgenden Einstellungstermine auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 46. 47 und 48. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 finden auch auf Straffälle der vorliegenden Art Anwendung.

Urkundlich Unserer u.

38) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. November, publ. den 21. November 1838.

Anordnung eines festl. Gottesdienstes in den evangel. Kirchen des Landes auf den 27. November. Da mit Recht erwartet werden kann, daß jeder Oldenburger mit Freude dem 27. November entgegen sieht, an welchem vor einem Vier-

teljahrhundert der Hochselige, in den dankbaren 27. Nov. 1838. Herzen seiner Unterthanen fortlebende, Herzog Peter, nach völliger Befreiung des Landes von dem Drucke der schwer auf denselben lastenden Fremdherrschaft, in seine Staaten zurückkehrte und die Regierung seines treuen Volkes wieder übernahm, so hält das Consistorium es für angemessen und den allgemeinen Wünschen entsprechend, der Freude über die Wiederkehr dieses unvergeßlichen Tages durch eine kirchliche Feier die würdigste Richtung zu geben.

Es ordnet daher hiemit an, daß in allen evangelischen Kirchen Vormittags ein festlicher Gottesdienst gehalten werden soll, und fordert alle Geistliche auf, bei dieser Gelegenheit ihre Gemeinden an die Wohlthat einer gerechten und weisen Regierung durch ein unserem Volke angehöriges Fürstenhaus zu erinnern und sie zum Dank gegen Gott und zur treuen Anhänglichkeit an ihren Regenten zu ermuntern.

Das Fest ist am Sonntage zuvor anzukündigen und mit allen Glocken einzulauten. In der Stadtkirche wird der Gottesdienst um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

39) Cammer = Bekanntmachung vom
23. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Da die Vermessung des Landes, welche nach ^{Ausdehnung der} am 21. Febr. 1836

f. d. Kreise Wech-
ta u. Cloppen-
burg erlassene Be-
stimmungen we-
gen der speciellen
Landesvermes-
sung auf die übr-
igen Kreise des
Herzogthums
Oldenburg, ein-
schließl. d. Herr-
schaft Tever.

Erlassung der desfallsigen Cammerbekanntma-
chung vom 21. Febr. 1836 in den Kreisen Wechta
und Cloppenburg begonnen und daselbst seitdem
der Vollenbung nahe gebracht ist, Höchster Vor-
schrift zufolge auch über die andern Kreise des
Herzogthums Oldenburg, einschließl. der Herr-
schaft Tever, erstreckt werden soll, so werden
die nachstehenden durch jene Bekanntmachung in
Beziehung auf die Kreise Wechta und Cloppen-
burg verkündeten Bestimmungen hiedurch gleich-
mäßig für die übrigen Theile des Landes in
Kraft gesetzt.

§. 1.

Allgemeine Be-
stimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberauf-
sicht der Cammer und unter Direction des Ober-
geometers durch angestellte Geometer und den-
selben untergeordnete Hülfsgometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Gren-
zen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cul-
tur-) Art oder der Person seines Eigenthümers
nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) fest-
zustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermes-
sung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten
(§. 7. 11.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel
in einem Atlasse verbunden und über alle, im
Kirchspielsgebiet gelegene Grundstücke Register

angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Die Stückvermessung eines jeden Kirchspiels beruht auf einem, dasselbe bedeckenden ^{Trigonometrisches} tri-
gonometrischen Neze.

§. 3.

Die End-Ergebnisse der geometrischen Ar-
beiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grundstücke, müssen, bei gehörig scharfer Begrenzung derselben bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Den Vermessungen wird der Oldenburgi-Grundmaas-
sche Fuß

= 131,161964 Pariser Linien,

= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Oldenb. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß

= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächenmaaß ist das Stück alten Maaßes (alte Stück):

= 64000 Oldenburgische Quadratfuß

anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Quadratasterruth. à 100 Quadr. F.

ingetheilt werden.

Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maasse zum Grundmaaß soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer, mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer kundigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbezuge zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Segen derselben werden von den theilhaftigen Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspielsgrenzen.

Sind Kirchspielsgrenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie

die betheiligten Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Nach geschehener Begrenzung wird das ^{Flureintheilung} Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, ^{und Aussteinung.} von denen jede im geeigneten Maasstabe auf einem Kartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervogte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Auf die Flureintheilung folgt die Stück-Stückvermessung (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcelle wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

- a. nur einem Eigenthümer gehört;
- b. in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
- c. von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Bege. Befriedigungen.

Öeffentliche Wege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcellen behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcellen gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen, so werden sie als besondere Parcellen behandelt.

§. 10.

Aussteinung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Dertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen, hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

§. 11.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat ^{Verzeichniß der} der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Am- ^{Grundeigenthüm-} mer. te als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Die Gegend, in welcher gemessen werden ^{Anweisung der} soll, ist durch das Amt vor der Vermessung ^{Grundstücke.} bekannt zu machen, und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundstücke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nöthig ist, einen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Ist bei der Stückvermessung die Auslich- ^{Auslichtung der} tung einer Hecke oder eines Gehölzes erforder- ^{Gehölze zc.} lich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beschaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscasse ersetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des

Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

Garten.

Auf den Grund der vorgenommenen Vermessungen werden angefertigt:

- 1) Flurcarten, in welchen sämmtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.
- 2) Kirchspiels- und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke, enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Gü-
terverzeichnisse.
Mutterrolle.

Sämmtliche Grundstücke werden nach der Reihenfolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem besondere Verzeichnisse der, zu einem Gutskörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) angefertigt, welche zusammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlossenen Stelle sey? ohne Einfluß. Kann sofort erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches Pertinenz nicht sey, oder wird dieses demnächst erwiesen, so kann die Qualität der Veräußer-

lichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehaltten werden.

§. 16.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung entstandenen Handrisse, Karten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das sorgfältigste durchgehen, und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Karten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

Bezeichnung des Grundbesitzthums.

§. 17.

In der Reihenfolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen, und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

Revision der geometrischen Arbeiten.

§. 18.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaße angegeben werden soll, werden

Austheilung der Güter-Verzeichnisse.

den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Kemter zur Anerkennung zugefertigt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§ 19.

Reclamations-
Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächen-Inhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Ortsvorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

40) Auf Verfügung der Höchsten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrl. juris circa sacra erlassenen Bekanntmachung des Amtes Frisothe vom 26. November, publ. den 5. Decbr. 1838.

Nach Verfügung der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Aufhebung des durch das Bockel- Juris circa Sacra wird der durch das Bockel- escher Holz auf der Commende Bockelesch füh- escher Holz auf der Commende Bockelesch füh- renden Fußpa- rende Fußpfad aufgehoben, und darf sich, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung kein Unberechtigter fernerhin in den Hölzungen der Commende Bockelesch antreffen lassen.

41) Landes herrliches Patent vom 27. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg &c. &c.

Thun kund hiermit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, Stiftung des Haus- und Berufsdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebene

Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unsers Herrn Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert zum fortdauernden Andenken an diesen in unserm öffentlichen Leben so wichtigen Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Borsehung Seiner Obhut anvertraueten Lande einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem Wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig

beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimm-

ten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt seyn mögen, wie Der, dessen Namen diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauche Seines thaten- und segensreichen, Seinem angeborenen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht seyn werden, sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles was Ihnen und der Gesammtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältigst zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens, und Ihm allein

steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die Demselben obliegenden Ordensgeschäfte, nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2.

Der Orden soll I., aus Capitularen und II. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

- 1) Großkreuze,
- 2) Groß-Comthure,
- 3) Comthure,
- 4) Kleinkreuze.

§. 3.

Unter die Capitularen können nur Oben-burgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanen-Verbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.

§. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens seyn.

§. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangklasse,

das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,

das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen, und

das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im

Dienste Seden, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuz.

§. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensklasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensklasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

§. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9.

Jede Ordens-Berleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus

2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Rthlr. Gold,

2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Rthlr. Gold,





* } *Allg. Ehrenzeichen*
 * } *N^o 25 d. Ordens Statuten*

- 4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Rthlr. Gold, und
- 8 Kleinkreuzen, von denen die vier Aeltesten Präbenden von jährlich 200 Rthlr. Gold zu genießen haben.

§. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Ritglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

- 4 Großkreuze,
- 4 Groß-Comthure,
- 8 Comthure und
- 16 Kleinkreuze

beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuze kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12.

Die Decoration des Ordens besteht nach den anliegenden Zeichnungen:

- 1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird;

- 2) für die Groß-Gomthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem anderthalf Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;
- 3) für die Gomthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalf Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und
- 4) für die Kleinkreuz in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalf Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche getragen wird.
- 5) Diejenigen Militair-Personen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbände eine runde Co-carde von demselben Bande.
- 6) Die Capitularen tragen nach anliegenden Zeichnungen noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist.

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert, dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszei-

den nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größern Versammlungen erscheinen.

§. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufsteigt, oder durch den Tod oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Dr-

den Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als beratende Versammlung zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens = Capitels sollen seyn: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammen berufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

- 1) Die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
- 2) nach Ernennung der ersten sechszehn Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben,
- 3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

- 1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;

- 2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
- 3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuzer, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbände auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz allein tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie

auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28.

Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diesem beigegeben sind ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Kentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels seyn, und zwar Großkreuz oder Groß-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad

im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wiederruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistungen erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß, un-nachstähtlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer r.

42) Regierung's - Bekanntmachung v. 29. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Aufhebung des Verbot's, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen.

Das nach der Regierung's - Bekanntmachung vom 24. August 1826 für die hiesigen Landes-Eingeseffenen bestehende Verbot, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen, wird in Folge Höchster Verfügung vom 9. Nov. 1838, soweit das-

felbe, dem Königreiche Hannover gegenüber, im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, besteht, mit Vorbehalt jedoch aller bestehenden Mühlen- Bann- und Zwangsrechte hiemittelt aufgehoben.

43) Landesherrliche Verordnung vom
13. Dec., publ. den 29. Dec. 1833.
Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg u. c.

Thun kund hiermit:

daß Wir auf den vielseitig ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, Uns bewogen gefunden haben, zur Abstellung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit der mannigfachen Verschiedenheit des in den einzelnen Gegenden des Landes gesetzlichen oder üblichen Handelsgewichts verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß für die Erhebung der Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben das Söllnische Gewicht bereits eingeführt ist, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Söllnische Gewicht, wornach 1 \mathfrak{R} = $31^{\frac{69}{411}}$ Loth Oldenburgischen Gewichts und 100 \mathfrak{R} = 97 \mathfrak{R} $10^{\frac{146}{411}}$ Loth Oldenburgischen Gewichts ist, soll als Handelsgewicht beim Verkehr in Unserem Herzogthum

Einführung eines allgem. Handelsgewichts im Herzogth Oldenburg, einschließl. d. Herrsch. Jever.

Olbenburg, einschließlich der Erbherrschaft Sever, allgemein zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund dieses Gewichts soll in Zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen getheilt werden. Ein Centner soll Einhundert Pfund, eine Schiffslast (Rodenlast) Viertausend Pfund und eine Pferdelaft Zwölfhundert Pfund enthalten.

§. 3.

Es ist allgemein verboten, beim Handel und Verkehr sich eines leichteren als des obigen Gewichts zu bedienen, bei Strafe der Confiscation der Gewichte und polizeilicher Ahndung, vorbehältlich der Untersuchung wegen Betrugs.

§. 4.

Bei allen Geschäften, welche Gewichtsbestimmungen enthalten, soll bis zum Beweise darüber, daß ein anderes Gewicht ausdrücklich verabredet worden sey, künftig immer angenommen werden, daß sie nach dem durch diese Verordnung eingeführten Handelsgewicht abgeschlossen sind.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. finden keine Anwendung rücksichtlich des Medicinalgewichts der Apotheker, vielmehr dürfen diese sich desselben auch künftig bedienen.

§. 6.

Diese Verordnung soll mit dem 1. April 1839 in Kraft treten, und wird Unsere Regierung beauftragt, die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer zc.

- 44) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Wilbeshausen vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

Großherzogliche Regierung hat die ^{Einführung eines} Einführung eines ^{Bochenmarktes} Bochen-Marktes in der Stadt ^{baselstf.} baselstf. ^{Baselstf.} Wilbeshausen genehmigt, welcher am Mittwochen einer jeden Woche, und zwar am Mittwochen nach Neujahr, als den 2. Jan. 1839, zum erstenmal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörenden Waaren, von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, feil geboten, was während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz vor dem Rathhause geschehen darf. Stätgeld oder irgend eine sonstige Gebühr wird nicht entrichtet.

Aller Verkauf an den Stadthoren und in einer Entfernung von einer halben Meile von

der Stadt ist zugleich ohne Ausnahme, sowohl an den Markt- als allen anderen Tagen, verboten.

Das, die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement ist vor den Kirchen der Stadt hienu der benachbarten Kirchspiele angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

45) Regierungs-Bekanntmachung v.
18. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

betr. das gerichtliche Verfahren bei Beiforderung ärztlichen Honorars.

Die Bekanntmachung der Regierung vom 7. Febr. 1837, betreffend das Verfahren bei gerichtlicher Beiforderung ärztlichen Honorars, wird auf den Antrag des Collegii medici mit Höchster Landesherrlicher Auctorisation vom 17. Novbr. 1838, hiemittelst dahin modificirt und abgeändert, daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Ansätze innerhalb der den Medicinal-Personen vorgeschriebenen Taxe, nicht nothwendig soll vorhergehen müssen, vielmehr eine solche Klage von den Gerichten, auch ohne deren sofortige Beilegung soll angenommen werden und deren Beibringung erst nöthig ist, wenn von dem Beklagten die Rechnung bei der Einlassung, als nach der Taxe zu hoch angesetzt, bestritten wird.

Gesetzsammlung

VON

1839.



den Unehm bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als beratende Versammlung zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens = Capitels sollen seyn: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens = Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammen berufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens = Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

- 1) Die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
- 2) nach Ernennung der ersten sechszehn Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben,
- 3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

- 1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;

- 2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
- 3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbände auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz alle in tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie

auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28.

Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diesem beigegeben sind ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels seyn, und zwar Großkreuz oder Groß-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad

im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wiederrusslich. Während der Dauer ihrer Dienstleistungen erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß, un-nachlässlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer r.

42) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Aufhebung des Verbot's, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen.

Das nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. August 1826 für die hiesigen Landes-Eingefessenen bestehende Verbot, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen, wird in Folge höchster Verfügung vom 9. Nov. 1838, soweit das-

felbe, dem Königreiche Hannover gegenüber, im Herzogthum Oldenburg, einschließlic der Herrschaft Fever, besteht, mit Vorbehalt jedoch aller bestehenden Mühlen- Bann- und Zwangsrechte hiemittelft aufgehoben.

43) Landesherrliche Verordnung vom
13. Dec., publ. den 29. Dec. 1839.
Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg etc. etc.

Thun kund hiermit:

daß Wir auf den vielseitig ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, Uns bewogen gefunden haben, zur Abstellung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit der mannigfachen Verschiedenheit des in den einzelnen Gegenden des Landes gesetzlichen oder üblichen Handelsgewichts verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß für die Erhebung der Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben das Söllnische Gewicht bereits eingeführt ist, Folgendes zu verordnen:

Einführung eines allgem. Handelsgewichts im Herzogth Oldenburg, einschließl. d. Herrsch. Fever.

§. 1.

Das Söllnische Gewicht, wornach 1 ℔ = 31⁶⁹/₄₁₁ Loth Oldenburgischen Gewichts und 100 ℔ = 97 ℔ 10¹⁴⁶/₄₁₁ Loth Oldenburgischen Gewichts ist, soll als Handelsgewicht beim Verkehre in Unserm Herzogthum

Obenburg, einschließlich der Erbherrschaft Sever, allgemein zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund dieses Gewichts soll in Zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen getheilt werden. Ein Centner soll Einhundert Pfund, eine Schiffslast (Rodenlast) Viertausend Pfund und eine Pferdelast Zweihundert Pfund enthalten.

§. 3.

Es ist allgemein verboten, beim Handel und Verkehr sich eines leichteren als des obigen Gewichts zu bedienen, bei Strafe der Confiscation der Gewichte und polizeilicher Ahndung, vorbehältlich der Untersuchung wegen Betrugs.

§. 4.

Bei allen Geschäften, welche Gewichtsbestimmungen enthalten, soll bis zum Beweise darüber, daß ein anderes Gewicht ausdrücklich verabredet worden sey, künftig immer angenommen werden, daß sie nach dem durch diese Verordnung eingeführten Handelsgewicht abgeschlossen sind.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. finden keine Anwendung rücksichtlich des Medicinalgewichts der Apotheker, vielmehr dürfen diese sich desselben auch künftig bedienen.

§. 6.

Diese Verordnung soll mit dem 1. April 1839 in Kraft treten, und wird Unsere Regierung beauftragt, die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer zc.

44) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Wilbeshausen vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

Großherzogliche Regierung hat die Einführung eines Wochenmarktes in der Stadt ^{Einführung eines Wochenmarktes} ~~Wilibeshausen~~ ^{baselbst.} genehmigt, welcher am Mittwochen einer jeden Woche, und zwar am Mittwochen nach Neujahr, als den 2. Jan. 1839, zum erstenmal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörenden Waaren, von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, feil geboten, was während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz vor dem Rathhause geschehen darf. Stättegeld oder irgend eine sonstige Gebühr wird nicht entrichtet.

Alle Verkauf an den Stadtthoren und in einer Entfernung von einer halben Meile von

der Stadt ist zugleich ohne Ausnahme, sowohl an den Markt- als allen anderen Tagen, verboten.

Das, die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement ist vor den Kirchen der Stadt dnu der benachbarten Kirchspiele angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

45) Regierungs-Bekanntmachung v.
18. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

betr. das gericht-
liche Verfahren
bei Beiforderung
ärztlichen Hono-
rars.

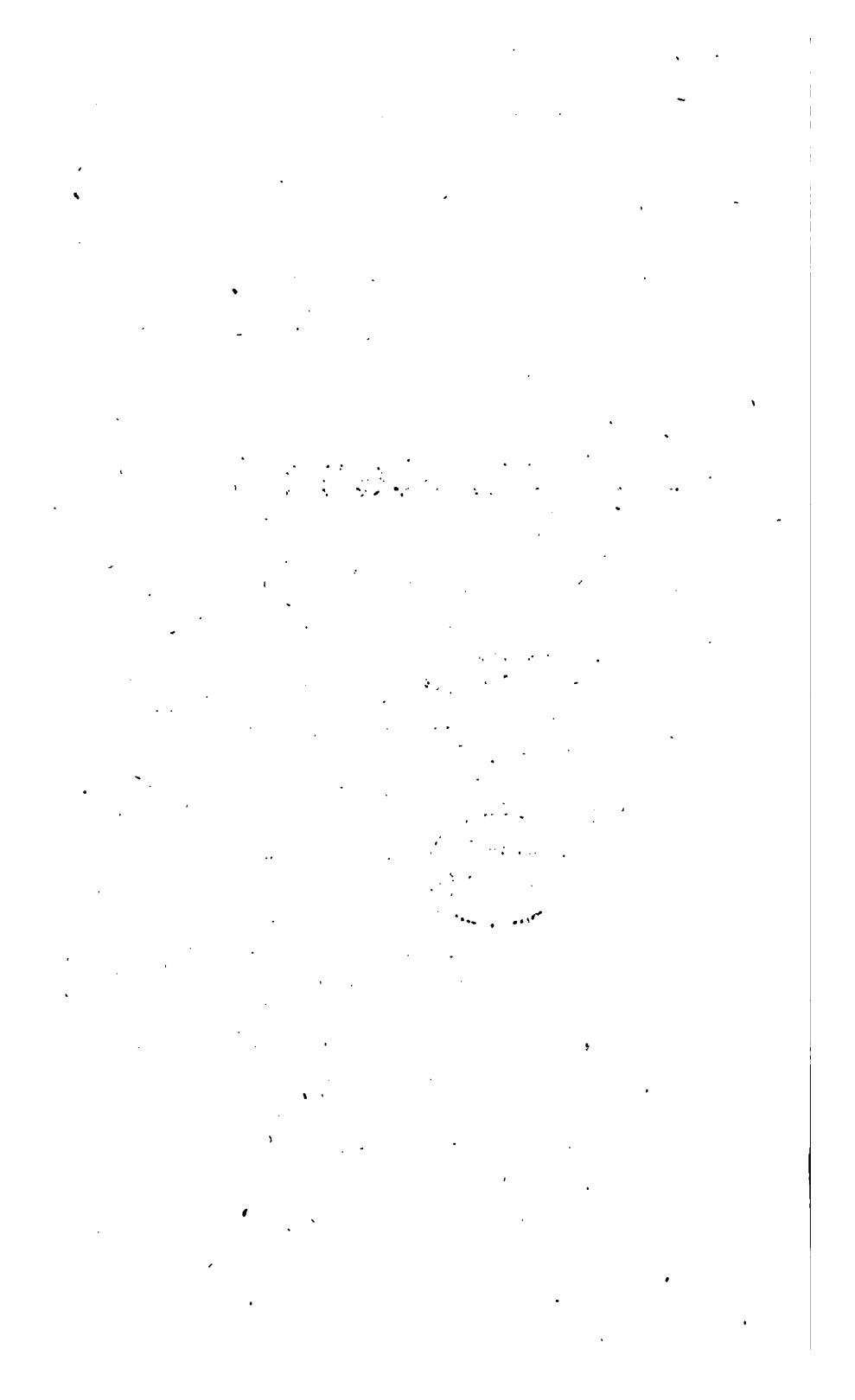
Die Bekanntmachung der Regierung vom 7. Febr. 1837, betreffend das Verfahren bei gerichtlicher Beiforderung ärztlichen Honorars, wird auf den Antrag des Collegii medici mit Höchster Landesherrlicher Auctorisation vom 17. Novbr. 1838, hiemittelft dahin modificirt und abgeändert, daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Ansätze innerhalb der den Medicinal-Personen vorgeschriebenen Taxe, nicht nothwendig soll vorhergehen müssen, vielmehr eine solche Klage von den Gerichten, auch ohne deren sofortige Beilegung soll angenommen werden und deren Beibringung erst nöthig ist, wenn von dem Beklagten die Rechnung bei der Einlassung, als nach der Taxe zu hoch angefetzt, bestritten wird.

Gesetzsammlung

VON

1839.





1) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 14. Januar, publ. den 19. Jan. 1839.

Um den Zoll-Ermäßigungen, welche in Folge der mit Preußen u. abgeschlossenen Ueber-
einkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vereinbart sind, theilhaftig zu werden, ist es durchaus nothwendig, daß bei der Einfuhr der in der Beilage zu N^o 8. der oldenburgischen Anzeigen vom 27. Janr. v. J. benannten Gegenstände in das Königreich Preußen und in die damit im Zoll-Verein sich befindenden Staaten, dieselben mit einem Ursprungs- und Versendungs-Beugnisse, wie solches in dem der N^o 10. der wöchentlichen Anzeigen vom 3. Febr. v. J. beigelegten Regulativ im §. 4. angeordnet ist, versehen werden.

Betr. die Ursprungs- und Versendungs-Beugnisse bei den in die Staaten des Zollvereins einzuführenden Waaren.

Da nun nach einem Schreiben der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster vom 31. Decbr. 1838. die hier aufgestellten Ursprungs-Beugnisse, mit weniger Aus-

nahme, nicht vorschriftsmäßig abgefaßt sein sollen, vielmehr in der Regel der Versender auch bei Versendungen aus der zweiten Hand, nur die Versicherung des inländischen Ursprungs angiebt und ferner das Ursprungs-Zeugniß unter der Anmeldung, häufig nicht von dem betreffenden Steueramte des Absendungsorts, sondern erst von dem Ausgangssteuerramte ausgestellt wird, solche mangelhafte Ursprungs-Bescheinigungen als genügend daselbst aber nicht ferner angenommen werden sollen, so findet sich die Direction veranlaßt, das handeltreibende Publicum zur gewissenhaften Erfüllung der in dem vorgedachten Regulativ enthaltenen Vorschriften hiemit aufzufordern und dabei zu bemerken, daß jedes Steueramt zur Ausstellung von Ursprungs- und Versendungs-Zeugnissen ermächtigt und deshalb mit gedruckten Formularen versehen ist, weshalb Jeder, welcher von den fraglichen Gegenständen Versendungen nach Preußen u. zu machen beabsichtigt, wegen der dazu nöthigen Zeugnisse sich an das Steueramt seines Wohnbezirks zu wenden hat.

- 2) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 20. Januar, publiz. den 23. Januar 1839.

Betr. die bei
Einwendung ei-
nes Recurses an

Die Vorschriften der Regierungsbekanntmachungen vom 20./29. Decbr. 1814. (Gesetz-

sammlung Bd. 2. I. S. 74.) und vom 27./31. Janr. 1835. (Gesetzsammlung Bd. 8. S. 206.) über die bei Einwendung eines Recurses an das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen der höhern Administrativ-Behörden zu beobachtenden Sitten und Formen sind bei Einwendung eines Recurses gegen Verfügungen des Militair-Collegiums bisher fast nie befolgt worden.

das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen des Militair-Collegiums zu beobachtenden Formen und Sitten.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß jene Bestimmungen auch auf die wider seine Verfügungen etwa einzubringenden Recurse an das Großherzogliche Cabinet, namentlich auch in den Fällen der §. §. 31., 48. und 82. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837., vollständige Anwendung finden, und daß auf Befolgung jener Bestimmungen künftig streng gehalten werden wird.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Januar, publ. den 2. Februar 1839.

In Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Decbr. v. J., wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, wird hiemittelft Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

Borschriften in Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Dec. 1838 wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzog-

thum Oldenburg
einschließlich der
Peterschaft Sever.

§. 1.

Bei dem Magistrat der Stadt Oldenburg sind von dem neu angeordneten Gewicht Normal- oder Probegewichte niedergelegt.

§. 2.

Der von dem Magistrat der Stadt Oldenburg bestellte Stadtskämper ist beauftragt, von diesen Normalgewichten genaue Copien nach der ihm ertheilten Anweisung in Messing anzufertigen und zu stempeln, um als Normalgewichte für die sämmtlichen Ämter und für die Städte Delmenhorst und Sever zu dienen.

Sämmtliche Ämter, so wie die Magistrate zu Sever und Delmenhorst, haben diese Normalgewichte gegen Entrichtung der Kosten bei dem Stadtskämper in Oldenburg abfordern zu lassen.

Diese Normalgewichte bleiben bei den Ämtern und Magistraten, müssen dort als Inventarienstücke beständig aufbewahrt und dürfen, der Regel nach, gar nicht anders gebraucht werden, als um die Normalgewichte der zu bestellenden Kämper zu controlliren und zu rectificiren.

§. 3.

In jedem Amte und in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Sever ist resp. von den Ämtern und Magistraten ein Gewichtskämper zu bestellen, um die ihm vorgelegten

Gewichte zu prüfen, zu berichtigen und deren Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Gewicht durch Anbringung des Stempels zu bescheinigen. Es ist dabei die Beibehaltung der gegenwärtig angestellten Kämper, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nicht ausgeschlossen; und bleibt es den Aemtern zu Oldenburg, Leyer und Delmenhorst anheim gestellt, die Anstellung eigener Kämper für ihre Bezirke zu unterlassen und ihre Amts-Eingefessenen an die in diesen Städten bestellten Kämper zu verweisen.

Auch sind alle Kämper nicht auf den Bezirk ihres Amtes beschränkt, sondern haben ihr Geschäft für jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

Die geschehene Bestellung der Kämper ist durch die örtlichen Wochenblätter, auf dem Lande auch auf sonst gewöhnliche Weise, mindestens durch öffentlichen Anschlag, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 4.

Die Kämper müssen ihrem Gewerbe nach Metallarbeiter seyn, auch die sonstigen zu den ihnen obliegenden Verrichtungen erforderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften besitzen, und sich hierüber, auf Verlangen der Regierung, gehörig legitimiren.

Ihre Bestellung ist stets widerruflich.

Sie sind auf genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung eidlich zu verpflichten.

§. 5.

Die bestellten Kämpfer haben für ihren Gebrauch, nach den bei den Behörden befindlichen Normalgewichten ganz genaue Copien anzufertigen. Die Localbehörden haben sich von diesen Copien durch eigenen Augenschein zu überzeugen und deren Fortdauer von Zeit zu Zeit streng zu kontrolliren.

Nach diesen Copien ist die Untersuchung der zum Kämpfen vorgelegten Gewichtstücke, und nach beendeter völliger Uebereinstimmung, oder geschehener Berichtigung, die Kämpfung vorzunehmen.

Die Kämpfer müssen zu dem Ende mit gehörig geeigenschafteten ganz genauen Waagen versehen seyn.

§. 6.

Die Kämpfung geschieht mittelst Aufschlagung eines Stempels.

Dieser Stempel soll bestehen in den Städten in dem Wappenszeichen der Stadt und der Jahreszahl; in den Ämtern aus dem, so weit zu ausschließlicher Bezeichnung thunlich, abgekürzten Namen des Amtes und der Jahreszahl.

Außerdem müssen die Gewichte mit der Angabe ihrer Schwere, jedoch nur in Zahlen, versehen werden.

§. 7.

Alle Gewichte müssen aus Eisen, Messing oder ähnlichen harten Metallen, nicht aber aus Blei und dergleichen weichen Metallen bestehen.

Blei darf nur bei eisernen Gewichten benutzt werden; um sie zu berichtigen, und die Griffe daran zu befestigen, und müssen dann die Stempel auf dem Blei, und soweit thunlich, in der Art angebracht werden, daß an dem Blei nichts geändert werden kann, ohne die Stempel zu verletzen.

Messingene Einsatzgewichte sind bis in ihre kleinsten Theile zu prüfen und zu stempeln.

Es wird den Kämpfern hiedurch untersagt, Gewichtstücke von Blei oder anderem weichen Metall, so wie solche, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, zu stempeln. Ebenfalls wird es ihnen verboten, irgend ein anderes Gewicht, als das hier vorgeschriebene, zu berichtigen und mit dem Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Gebühren für die Untersuchung, Berichtigung und Stempelung der Gewichte werden den Kämpfern nach der dieser Verordnung angehängten Taxe bezahlt.

Die Kosten der Anschaffung der Normal-

Gewichte für die Behörden sind, den bestehenden Vorschriften nach, aus den resp. Stadt- und Kirchspielscaffen zu bezahlen, und sind über mehrere Kirchspiele eines Amtes zu repartiren. Aus diesen Caffen müssen auf gleiche Weise die Kosten der Stempel, Waagen und Normal-Gewichte der Kämpfer berichtigt werden, insofern mit diesen bei ihrer Bestellung nicht vereinbart werden kann, daß sie solche aus eigenen Mitteln bestreiten.

§. 9.

Im Handel und Verkehr jeder Art, bei welchen Gewichtsbestimmungen vorkommen, dürfen, wo nicht von den Betheiligten ein anderes ausdrücklich verabredet worden, nur von einem bestellten Kämpfer gestempelte Gewichte gebraucht werden.

Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, müssen das vorgeschriebene, gehörig gestempelte, und dürfen kein anderes Gewicht in ihren Läden, Buden und Geschäftsräumen besitzen, oder beim Hausierhandel und Aukauf mit sich führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß dieses Gewicht stets richtig sei, und solches deshalb von Zeit zu Zeit, auch ohne specielle Anforderung, revidiren und nöthigenfalls berichtigen zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche öffentlichen Waage-Anstalten vorstehen.

§. 10.

Der bisher an einigen Orten stattgefundene und selbst gesetzlich autorisirte Gebrauch, einige Flüssigkeiten, als: Del, Ebran, Syrup u. dgl. zwar nach dem Gewichte zu verkaufen, dabei aber nicht zuzuwägen, sondern nach, auf das Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumessen, darf nicht weiter gestattet werden. Es sind vielmehr diese Flüssigkeiten, wenn sie nach dem Gewicht verkauft werden, auch wirklich zuzuwägen, sonst aber nach Kannen und den bestehenden Flüssigkeitsmaßen zu verkaufen.

Eben so wird der durch Herkommen, resp. ältere Verordnungen für einige Orte verstattete Gebrauch, wonach kleinere, nur einige Loth betragende Quantitäten von Waaren nach einem älteren und leichteren kölnischen Gewicht verkauft werden durften, hiedurch aufgehoben und untersagt.

§. 11.

Die Localbehörden haben von Zeit zu Zeit, unter Direction eines Mitgliedes des Amtes resp. Magistrats, oder doch des Kirchspielsvogts, nöthigenfalls mit Beziehung des Rämpers, bei allen Gewerbetreibenden unvermuthet, Visitationen und Untersuchungen über die Befolgung der vorstehenden Vorschriften anstellen zu lassen.

Alle bei diesen Visitationen vorgefundenen Gewichte, welche nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen sind, so wie die bisher gebräuchlichen Gewichtsmassen der Flüssigkeiten, werden ohne Weiteres weggenommen und confiscirt.

Gehörig gestempelte, aber zu leicht befundene Gewichte werden ebenfalls weggenommen und confiscirt, und es wird der Besizer außerdem mit einer Geldstrafe belegt, deren Größe für jedes zu leicht befundene Stück, nach der Größe des Defects, von 36 gr. bis zu 10 w^{e} Gold zu ermessen ist.

Wenn jedoch an Gewichtstücken von 1 Pfund und darüber sich ein geringer Defect findet, welcher nach dem Ermessen der Behörde ohne Verschulden des Besizers, etwa durch allmäligen Verschleiß, herbeigeführt ist, so sind die Confiscation und Brüche nicht zu erkennen und ist das Gewichtstück nur zur Berichtigung auf Kosten des Eigenthümers, dem Käufer zu übergeben.

§. 12.

Die Gewichtstücke, welche als zu leicht confiscirt worden, so wie die erkannte Brüche, fallen in die resp. Stadt- und Kirchspielsassen, aus welchen dagegen auch etwaige notwendige Kosten dieser Visitationen bestritten werden müssen.

§. 13.

Diese Visitationen sind mindestens einmal im Jahre bei jedem Gewerbetreibenden vorzunehmen, und haben alle Aemter, so wie die Magistrate zu Oldenburg, Delmenhorst und Lever, über die geschehene Vornahme derselben, so wie über deren Ausfall am Ende jeden Jahres an die Regierung zu berichten.

§. 14.

Gewichtstücke, welche zwar mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, aber zu leicht, im Besiz nicht Gewerbe treibender Privatpersonen angetroffen werden, sind ebenfalls wegzunehmen und dem Rämper zu übergeben, um, auf Kosten des Eigenthümers und nach dessen Wahl, entweder den Stempel davon zu vertilgen oder sie zu berichtigen.

§. 15.

Diese Vorschriften treten in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J. mit dem ersten April d. J. in Kraft. Alle Betreffende, insbesondere die Gewerbetreibenden, haben sich demnach gegen diesen Zeitpunkt mit den neuen Gewichten zu versehen, und werden die Localbehörden thunlichst dahin sorgen, daß davon bei den Rämpfern stets ein, dem muthmaßlichen Bedarf entsprechender Vorrath, vorhanden sei.

T a r e

wonach die Rämpungsgebühren für Gewichte zu
berichtigen sind.

	℔	℔	gr.
Für ein Gewicht von 100 bis 50 ausschließlich			24
" " " " 50 — 25			18
" " " " 25 — 10			12
" " " " 10 — 5			8
" " " " 5 — 1 und darunter			4

Das zum Eingießen, Aufgießen und
Berichtigen erforderliche Blei wird nach
den laufenden Preisen besonders vergütet.

Für ein messingenes Einsatzgewicht von 2 ℔	24
" " " " " " 1	18
	Unter 1 = 12

4) Bekanntmachung des Deichamts
vom 10. Februar, publ. den 16.
Februar 1839.

Vorschriften we-
gen Erhebung u.
Berechnung der
Deichgräfen-Ge-
bühren.

Auf verschiedene deshalb eingegangene An-
fragen bringt das Deichamt hiermit zur Kennt-
niß der sämtlichen Rechnungsführer hiesiger
Wasserbau-Commünen, daß nach den Verfügun-
gen der Großherzoglichen Regierung die pro
1838. und ferner zu berechnenden Deichgräfen-
Gebühren bis weiter nicht mehr von dem p. t.
Deichgräfen, sondern gleichzeitig mit den übrige-
n Herrschaftlichen Sporteln durch die betref-

senden Amtsrecepturen erhoben werden; die gedachten Rechnungsführer haben daher ihre Rechnungen de 1838., ohne auf den Eingang dieser Gebührenrechnungen zu warten, zur vorchriftsmäßigen Zeit abzuschließen und die später eingehenden im nächsten Jahre zu veranschlagen.

- 5) Bekanntmachung des Amtes Wilbeshausen vom 19. Februar, publ. den 2. März 1839.

Der der Stadt Wilbeshausen bewilligte ^{Wegen des 4ten} 4te Markt für Pferde und mageres Vieh wird ^{Markts daselbst} für Pferde und ^{mageres Vieh.} am Dienstag nach Lätare, also in diesem Jahre am 12. März abgehalten und wird ein Auftrieb- und Stättgeld nicht erhoben.

- 6) Bekanntmachung des Amtes Wechta vom 22. Febr., publ. den 2. März 1839.

Wegen der von Großherzoglicher Regierung dem Kirchspiele Goldenstedt bewilligten ^{Wegen der Pfer-} zwei ^{de- und Vieh-} Pferde- und Viehmärkte wird, mit Beziehung ^{märkte zu Gol-} auf die desfallsige Bekanntmachung vom 10. Sept. v. J. hiermit bekannt gemacht, daß das dießjährige erste Markt auf Mittwoch den 6. März d. J. einfällt, und im Kirchdorfe Goldenstedt gehalten wird, wo für den Platz der

Anstellung der Pferde, des Rindviehs und der Schweine gesorgt ist.

7) Bekanntmachung des Generaldirectorium des Armenwesens vom 2. März, publ. den 13. März 1839.

Wegen Befolgung des §. 2. der Verordnung vom 1. August 1786. die Einrichtung der Ersparungs-Casse betr.

Da bisher öfter vorgekommen, daß in Fällen wenn, wie durch den §. 8. der Verordnung wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse vom 1. August 1786. gestattet ist, bei der Specialdirection des Armenwesens ein Einsatz in die Ersparungs-Casse gemacht worden, solches von Personen geschehen ist, welche nicht zu den in dem §. 2. jener Verordnung Bezeichneten zu rechnen waren: so findet sich das Generaldirectorium des Armenwesens veranlaßt für solche Fälle, da sich jemand wegen Einsatzes in die Ersparungs-Casse zunächst an die Specialdirection wendet, die Specialdirection des Armenwesens an eine genaue Beachtung des §. 2. und des Eingangs der angezogenen Verordnung zu erinnern und zugleich denselben aufzugeben, bei jeder dem Receptor des General-Armen-Fundus zu machenden Anzeige eines bei der Specialdirection angemeldeten Einsatzes demselben anzugeben, zu welcher Classe der im §. 2. der Verordnung genannten berechtigten Personen, als namentlich: unvermögende Eingeseffene, Heuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerks-

leute, Seefahrende, Soldaten, der Einseser ge-
höre.

8) Consistorial-Bekanntmachung vom
6. März, publ. den 13. März 1839.

Da das „Kleine Lesebuch“ welches Betr. die Ein-
führung eines
„Kleinen Lese-
buchs für die
Mittel- Classen
deutscher Volk-
schulen.“ bisher noch in einem Theile der Oldenburgischen
Volksschulen für die Mittel-Classe gebraucht ist,
den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr
genügt, so hat das Consistorium angemessen ge-
funden, ein anderes einzuführen, das unter dem
Titel „Kleines Lesebuch für die Mit-
tel- Classen Deutscher Volksschulen“
im Monat April erscheinen, und in der letzten
Woche des genannten Monats gebunden bei
dem Buchdrucker Stalling, wie auch bei den
Buchbindern in der Stadt und auf dem Lande,
für 14 Grote Courant zu haben sein wird.

Sämmtlichen evangelischen Schullehrern
im Herzogthum Oldenburg und der Erbherr-
schaft Fever wird daher aufgegeben, dies Lese-
buch von dem bevorstehenden Anfang eines neuen
Schuljahrs an, in der Mittel-Classe ihrer Schule
zu gebrauchen, und insonderheit darauf zu hal-
ten, daß die Kinder, welche jetzt in die Mittel-
Classen eintreten, dasselbe sofort dahin mitbrin-
gen.

9) Landesherrliche Verordnung vom
8. März, publ. den 27. März 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes
Gnaden Großherzog von Oldenburg &c.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der, während der Geltung des Französischen Rechts in den alten Landestheilen des Herzogthums, den Kirchspielen Wilbeshausen, Großenkneten u. Guntlosen u. der Erbherrschaft Zeven gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle. daß, nachdem wegen des mangelhaft befundenen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814., geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle, auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober-Revisions-Commission und später des Consistoriums übertragene Geschäft nunmehr für den alten Landestheil, die Kirchspiele Wilbeshausen, Großenkneten und Guntlosen und die Erbherrschaft Zeven vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Den während der Geltung der Französi-

sehen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, so wie sie durch die ihnen angehängten Berichtigungs-Verzeichnisse ergänzt und berichtigt sind, wird hiemit ausschließliche Beweiskraft beigelegt, und zwar in demselben Maße, wie solche den Kirchenbüchern überhaupt zufließt.

§. 2.

Dieselbe ausschließliche Beweiskraft soll da, wo während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen keine Kirchenbücher geführt worden sind, den von den Geistlichen, unter Autorität des Consistoriums (der Consistorialdeputation) aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle zufließen.

§. 3.

Künftig sind Heiraths-, Geburts- und Sterbescheine über Fälle, welche in die den Kirchenbüchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichnisse, oder in die aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse eingetragen sind, nur aus diesen Berichtigungs-Verzeichnissen oder berichtigten Verzeichnissen, und zwar in der nämlichen Form, wie aus den Kirchenbüchern, zu erteilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Französischen Gesetze kirchlich geschlossenen Ehen sollen

vom Tage der Copulation an gültig seyn, wenn der Civiltact entweder später oder überall nicht Statt gefunden hat.

§. 5.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Geseze geführten Civilstandsregister wie bisher sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer zc.

10) Landesherrliche Verordnung vom 30. März, publ. den 11. Mai 1839.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg zc.

Thun kund hiemit:

Jagd-Ordnung
für das Herzog-
thum Oldenburg
und die Erbherr-
schaft Tever.

Daß Wir, bei der Verschiedenheit der Jagdgesetzgebung in den alten und in den neuen Theilen Unseres Herzogthums Oldenburg und in Unserer Erbherrschaft Tever, so wie bei den Mängeln dieser Gesetzgebung, insbesondere der Jagdstrafgesetzgebung, nöthig gefunden haben, über das gesammte Jagdwesen eine sich auf jene Landestheile gleichförmig erstreckende Jagdordnung zu erlassen, und demnach verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Jagd, den Jagdberechtigungen, deren Begriff und Ausübung.

§. 1.

Die Jagd gehört zu den Uns zustehenden ^{Vom Jagdrecht überhaupt.} Regalien, in so fern und in so weit als nicht Dritte die Jagdgerechtigkeit rechtsgültig erworben, oder deren Besitz aus unvordenklicher Zeit hervorgebracht haben.

§. 2.

Neben der Verwaltung Unserer Jagden ^{Beaufsichtigung des Jagdwesens u. Entscheidung der beschl. Streitigkeiten.} gehört die Oberaufsicht über das gesammte Jagdwesen, insonderheit auch über die Befolgung der Jagdordnung in den Privatjagden, so wie die Regulirung der Grenzen derselben und der Ausübung der besonderen Jagdberechtigung bei entstandenen Streitigkeiten zum Ressort Unserer Cammer.

Die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Jagdrecht hat, und ob er zur hohen oder zur niedern Jagd berechtigt ist, gehört hingegen vor die Civilgerichte:

Zur Führung der Aufsicht über das Jagdwesen ist Unserer Cammer Unser Landjägermeister des Herzogthums Oldenburg untergeordnet, welchem hiezu Unsere übrigen Jagd- und Forstbediente, letztere rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten für die Jagd, wiederum untergeben sind.

§. 3.

Wo und wie die
Jagd auszuüben
ist.

Jede besondere Jagdberechtigung ist auf den District, welcher für deren Ausübung bestimmt oder rechtlich hergebracht ist, beschränkt, und begreift in der Regel nur das Recht zur niederen Jagd mittelst Schießgewehr und Vorstehhund.

Wer das Recht zur hohen Jagd, oder das Recht zur Ausübung der Jagd auf andere, als die angegebene Weise, nämlich mittelst Windhunde, Bracken, Rehe, Treibjagen u. s. w., in Anspruch nimmt, muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung eines solchen Rechts besonders nachweisen, in so fern dasselbe nicht in anerkannter Uebung ist.

§. 4.

Wild, zur hohen
oder zur niederen
Jagd gehörig.

Zum Wilde, als Gegenstand der Jagd sind zu rechnen: Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachse, Fischottern, Wirkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Die ersten drei Thierarten gehören zur hohen, die übrigen zur niederen Jagd.

§. 5.

Jagdzeit.

Die Ausübung der Jagdberechtigung ist nur während der Monate September, October, November, December und Januar erlaubt, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

- a) auf Raubwild, als Fächse, Marder und Ffischottern, ist die Jagd jederzeit erlaubt, ebenfalls auf wilde Schweine; auch darf in den Monaten Juni, Juli und August auf Hirsche und Rehböcke gejagt werden, und von der Mitte des April bis zum Ende des Mai auf Birrhähne bei der Balze;
- b) die jagdbaren Zugvögel, als Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne und wilde Gänse, können auf ihren Durchzügen ohne Rücksicht auf sonstige Jagdschonungszeit geschossen werden.
- c) Die Schonungszeit für wilde Enten dauert nur vom Anfange des Monats Februar bis zum Ende des Monats Juni.
- d) in Unseren privaten Jagdbezirken — §. 15. — darf, nach dazu von Unserem Landjägermeister ertheilter Anweisung, auch während der Schonungszeit auf Hasen und Feldhähner geschossen werden.

Dasselbe ist den Gutsjagdberechtigten (§. 8) auf denjenigen Gutsgründen gestattet, welche in einer durch Privatgrundstücke Anderer nicht unterbrochenen Verbindung mit dem Gutshause liegen und für den Verbrauch des erlegten Wildes in letzterem.

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd nach jener allgemeinen Vorschrift werden von

Unserer Cammer fernerhin nicht mehr wie seither geschehen, jedes Mal, sondern nur dann bekannt gemacht werden, wenn eingetretene besondere Umstände eine Abänderung derselben ausnahmsweise erheischen.

§. 6.

Verbot der Jagd-
gefolge.

Die Verfolgung eines aufgetriebenen, oder selbst angeschossenen Wildes über die Grenze des eigenen Jagdbezirks hinaus ist gänzlich verboten.

§. 7.

Pflegliche Be-
nutzung der
Jagd bei mäßi-
gem Wildstande.

Die Jagd darf von den Berechtigten nur nachhaltig benutzt, auf der andern Seite aber auch die Wildhege nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie der Forst- oder Landwirthschaft erhebliche und wesentliche Nachtheile verursacht.

Ergiebt eine darüber von Unserer Cammer veranlaßte Untersuchung, daß ein Jagdberechtigter sich hiergegen auf die eine oder andere Weise vergangen habe, so hat dieselbe den daraus für die Jagd- oder Forst- oder Landwirthschaft entstehenden Nachtheilen für die Folge durch angemessene Verfügungen, wohin namentlich auch die einstweilige Suspension der Ausübung der Jagd von Seiten des Berechtigten gehört, kräftigst entgegen zu wirken.

§ 8.

Die Jagdberech-
tigung als Real-
recht.

Ist die Jagdberechtigung nicht einer Person verliehen, sondern, wie es gewöhnlich der

Fall ist, für ein Gut, einen Hof, oder ein Haus als Realrecht erworben oder im Besiß hergebracht; so stehet die Ausübung der Jagd dem Civilbesitzer des berechtigten Grundstücks zu, mit der Befugniß, selbige dem auf dem Grundstück wohnenden Verwalter oder Pächter desselben, oder auch demjenigen zu übertragen, welcher den größten Theil des dazu gehörenden Landes in Feuer hat.

§. 9.

Derjenige, welcher vermöge eines solchen Realrechts die Jagd ausüben darf, kann solche auch für sich durch die bei ihm im Hause wohnenden oder sich aufhaltenden Glieder seiner Familie ausüben lassen und ferner auch dann und wann Fremde mit sich auf die Jagd nehmen, oder mit jenen Angehörigen gehen lassen. Es dürfen solche Fremde aber nicht Personen sein, welche sich von ihrer Handarbeit nähren.

Durch wen sie ausüben ist.

Ob und unter welchen Bedingungen der Jagdberechtigte außerdem noch Jäger zur Ausübung der Jagd halten oder ermächtigen könne, hängt von den besondern Erwerbungsbestimmungen und dem örtlich Hergebrachten oder Angeordneten ab; es ist für einen solchen Jäger aber immer die Ausstellung eines Jagdlaubnißscheins, welche von dem Amte, in dessen Districte das jagdberechtigte Grundstück liegt, kostenfrei geschieht, zu bewirken und hat der

Jäger denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 10.

Verbot der
Erennung der
Jagd von dem
dazu berechtigten
Grundstücke.

Die Jagdberechtigung kann von dem dazu berechtigten Gute, Hofe oder Hause nicht veräußert, auch nicht abgesondert verpachtet werden — §. 8. am Schlusse —.

Eben so wenig ist die Jagdberechtigung einer Theilung fähig und soll sie bei Zerstückung eines jagdberechtigten Gutes oder Hofes bei dem Kumpfe desselben bleiben.

Von dem Verbot der Verpachtung der Jagd, getrennt vom berechtigten Hofe, Gute oder Hause, kann Unsere Cammer wegen außerordentlicher Umstände auf bestimmte Zeit Ausnahmen gestatten.

§. 11.

Die Jagdberechtig-
ung als per-
sönliches Recht.

Stehet die Jagdberechtigung nicht einem Grundstücke, sondern einer Person zu, so darf sie nur durch diese Person ausgeübt werden.

§. 12.

Ausdehnung des
Begriffs dersel-
ben.

Zu solchen Personal-Jagdberechtigten sind auch, als denselben in der Ausübungsbefugniß gleichstehend, zu zählen:

- a) diejenigen, die von Unserer Cammer landesherrliche Jagden gepachtet haben;
- b) diejenigen, die mit Genehmigung Unserer Cammer eine Real-Jagdberechtigung, ge-

trennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause gepachtet haben, und

- c) Die Besitzer von Jagdberechtigungen, welche ursprünglich einem Gute, Hofe oder Hause zugestanden haben, davon aber mit oberlicher Genehmigung veräußert sind, ohne auf ein anderes Grundstück übertragen zu sein.

Diesen letzten Jagdberechtigungs-Besitzern steht außerdem die Befugniß zu, ihre Jagdberechtigung zu vererben oder im Leben einem Andern eigenthümlich zu übertragen, oder zu verpachten, jedoch darf diese Uebertragung oder Verpachtung nur an geeignete Personen und demnach nur mit Genehmigung Unserer Cammer geschehen.

§. 13.

Jeder Jagdpächter hat auf den Grund ^{Erforderniß eines} seines Pachtcontractes beim Amte, in dessen ^{amtl. Jagd-} Districte der Bezirk der gepachteten Jagd, oder, ^{laubniß-} wenn die Jagd von einem Gute, Hofe oder ^{schein für den} Hause herrührt, dieses belegen ist, einen ^{Jagdpächter.} Kostenfrei zu ertheilenden, Jagdlaubnißschein auszunehmen, und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 14.

Neben diesen Real- und Personal-Jagd- ^{Landesherr-} berechtigten steht in, deren Jagdbezirken der ^{schaftliche Mit-} jagd.

Landesherrschaft die Mitjagd zu, wo selbige nicht ausgeschlossen ist.

§. 15.

Ausübung der Landesherrschaftlichen Jagd. Die Art und Weise der Ausübung der Landesherrschaftlichen Mitjagd, so wie auch der Ausübung der Jagd in denjenigen Bezirken, in welchem der Landesherrschaft das Jagdrecht ausschließlich zusteht, ist in den Unseren Jagdbedienten ertheilten Instructionen vorgeschrieben.

§. 16.

Jagdbdienste. Treibjagen. Die herkömmlich Uns zu leistenden Jagddienste bleiben beibehalten. Treibjagen mit Anwendung derselben dürfen nur auf besondere Anordnung Unserer Cammer abgehalten werden.

Zweite Abtheilung.

Von den rüchfichtlich der Jagd strafbaren Handlungen und deren Anzeige, Untersuchung und Bestrafung.

§. 17.

Eintheilung der strafbaren Handlungen. Die rüchfichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind das ausgezeichnete Jagdvergehen und das einfache Jagdvergehen.

§. 18.

Vom ausgezeichneten Jagdvergehen. Des ausgezeichneten Jagdvergehens ist schuldig: derjenige, welcher, zur Jagd nicht berechtigt, auf Wild schießt; und

derjenige, welcher, zur Jagd berechtigt, auf Wild außer seinem Jagdbezirke schießt.

§. 19.

Das ausgezeichnete Jagdvergehen wird Strafe desselben mit Gefängniß oder Festungsarrest von 16—32 Tagen oder mit 20—40 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Diese Strafe wird auf das Doppelte erhöht, wenn die That in einem umzäunten Thiergarten oder zur Schonungszeit begangen ist.

Bei Rückfällen kommen die neuen Bestimmungen zu den Art. 116—120 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 20.

Der bloße Versuch des ausgezeichneten Jagdvergehens wird mit den im Art. 45. fgd. des Strafgesetzbuches und in den neuen Bestimmungen zum Art. 102, 4. desselben vorgeschriebenen verhältnißmäßigen Strafen belegt.

Strafe des Versuchs desselben.

Wer sich da, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, in der Absicht des Wildschießens mit Schießgewehr befunden hat, ist immer des nächsten Versuchs für schuldig zu achten und es soll, wenn er in der Wildbahn betroffen worden ist, die Absicht des Wildschießens angenommen werden, sofern nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

§. 21.

Begriff der
Wildbahn.

Zur Wildbahn gehört alles Land, außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen und Kirchhöfen in Städten, Fleckern und Dörfern und den eingefriedigten Gärten, so wie auch alle Gewässer, welche nicht dem Obigen nach ausgenommen sind.

§. 22.

Schadensersatz,
Angebegebühr u.
Abgabe des Ge-
wehrs.

Neben Erleidung der in den §. §. 19 und 20. bestimmten Strafe hat der Schuldige das erlegte Wild nach der unter Litt. A. beigefügten Taxe zu bezahlen, auch den sonst etwa verursachten Schaden zu ersetzen und dem Angeber fünf Rthlr. Gold Angebegebühr zu entrichten, so wie das Gewehr, mit welchem das ausgezeichnete Jagdvergehen begangen oder versucht ist, zum Eigenthum zu überlassen.

Im Fall aber das Gewehr Eigenthum eines Dritten ist, und dieser nicht nur sein Eigenthum daran, sondern auch den Umstand, daß solches ohne sein Wissen oder wider seinen Willen in den Besitz des Uebertreters gekommen ist, glaubhaft nachweist, fällt die Confiscation des Gewehrs weg und hat dann der Uebertreter dem Angeber den Taxationswerth des Gewehrs zu bezahlen.

§. 23.

Vom einfachen
Jagdvergehen.

Alle übrigen Jagd-Beschädigungen, so wie die Jagdpolizei-Übertretungen, gehören zu dem

einfachen Jagdvergehen und es erlegt,
neben dem Schadens-Erfasse, Strafe:

Mettr.

- a) Wer, nur zur niedern Jagd berech-
tigt, auf ein zur hohen Jagd gehö-
rendes Wild in seinem Jagdbezirke
schießt 15
- b) Wer, zur Jagd berechtigt, dem Wilde
Schlingen legt oder die Jagd sonst
auf eine Weise ausübt, zu welcher
er die Befugniß nicht hat . . . $1\frac{1}{4}$ —5
- c) Wer sich, erweislich ohne die Absicht
des Wildschießens, jedoch unerlaubter
Weise und ohne einen Grund der
Nothwendigkeit, in einer fremden
Wildbahn mit einem zur Ausübung
der Jagd brauchbaren Schießgewehr
befand 1 — $2\frac{1}{2}$
- d) Wer da, wo er nicht zur Jagd be-
rechtigt ist, dem Wilde Fangeisen oder
Schlingen legt, dieses auf andere
Art als durch Schießen tödtet, oder
beschädigt, oder auch lebendig in seine
Gewalt bringt, oder gefundenes be-
hält, oder Eier von Federwild aus-
hebt $2\frac{1}{2}$ —10
- e) Wer, zur Jagd berechtigt, die Jagd
auf ein Stück Wild während der
dafür geschlossenen Zeit ausübt. $2\frac{1}{2}$ —5

f) Wer bei Ausübung der Jagd Verfriedigungen oder Holzbesamungen oder Anpflanzungen oder Feldfrüchte beschädigt oder durch seine Hunde beschädigen läßt $1\frac{1}{4}$ —5

Ist in den vorstehenden Straffällen der Thäter bereits wegen eines Jagdvergehens bestraft, so wird die Strafe doppelt erlegt.

g) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt, oder eines Jagdhundes, der ohne seinen Herrn daselbst angetroffen wird 1 — $2\frac{1}{2}$

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten; auch steht ihm diese Befugniß hinsichtlich der Kagen zu, welche in der Entfernung von mehr als 200 Schritten von Wohngebäuden in der Wildbahn angetroffen werden.

h) Wer getödtetes Wild während dafür offener Jagdzeit und der dem Schlusse der Jagd folgenden sieben Tage zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, ohne denjenigen, von dem er es erhalten, genügend nachweisen zu

Art. 38.

können, außer der Confiscation, für jedes Stück 1 $\frac{1}{4}$

- i) Wer vom Anfange des achten Tages nach dem Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung getödtetes Wild der Art, dessen Jagd geschlossen ist, zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, außer der Confiscation für jedes Stück 2 $\frac{1}{2}$

Kann derselbe denjenigen, von dem er das Wild erhalten hat, nicht genügend nachweisen, so hat er die Strafe doppelt zu erlegen.

Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der etwaigen Uebertretung des Jagdverbots bleibt dabei vorbehalten.

- k) Der Jäger oder Jagdpächter, der den in den §. 9 und 13 für ihn vorgeschriebenen amtlichen Jagdlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt 1 $\frac{1}{4}$

Diese Geldstrafen sind unter den Voraussetzungen des Art. 38. des Strafgesetzbuchs nach dem im Art. 39. daselbst bestimmten Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.

In allen diesen Fällen soll der Angeber die Hälfte der rechtskräftig erkannten Geld-

strafe und zwar, wenn die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen in Gefängnißstrafe verwandelt wird, aus der Herrschaftlichen Casse ausgezahlt erhalten.

§. 24.

Von der Zuständigkeit für die Untersuchung u. Erkennung über Jagdvergehen.

Die Untersuchung und Bestrafung der ausgezeichneten Jagdvergehen steht dem Civilstrafgerichte; die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Jagdvergehen auch da, wo letztere die im §. 8. die Beamten-Instruction bestimmte Competenz übersteigt, den Aemtern (für das Gebiet der Stadt Oldenburg dem Magistrate daselbst) nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Beamten-Instruction zu.

§. 25.

Von der Beweiskraft der Dienstanzeigen.

Die förmlich zum Amtsprotocoll, auf den geleisteten Amtseid geschehene, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Bedienten soll bei allen Jagdvergehen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

Auf eine solche von allen anderen Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann höchstens Gefängniß oder Festungsarrest von

16 Tagen oder eine Geldstrafe von 20 Rthlr. erkannt werden, auch soll in solchem Falle die in den §. §. 22 und 23. verordnete Belohnung des Angebers wegfallen, dieselbe vielmehr mit dem Erlöse aus dem Verlaufe des dem Thäter abgenommenen Gewehrs bei den Jagdbruchgeldern für die Herrschaftliche Cassa vereinnahmt werden.

§. 26.

Alle Forst-, Jagd-, Amts- und Polizeibediente haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen, welcher Art sie auch sein mögen, genau zu achten, den etwa betroffenen Verdächtigen anzuhalten, ihm, wenn er sich nicht zu legitimiren vermag, das Jagdzeug, das er etwa bei sich führt, abzunehmen, auch ihn, falls er dem Officialen unbekannt sein sollte, selbst zum Amte zu führen.

Von der Ausforschung der Jagdvergehen u. dem desfälligen Verfahren.

Was den Officialen solchergestalt Pflicht ist, stehet allen Jagdberechtigten — §. §. 9. 11. 12. — in ihren Jagdbezirken als Recht zu. Die Abgabe des Jagdgeräths an den dem Betroffenen unbekanntem Berechtigten braucht indessen nicht zu geschehen, wenn jener sofort mit diesem zum nächsten Amte gehet.

§. 27.

Wer in der Wildbahn mit Gewehr versehen betroffen wird und auf die Anforderung eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Officiers

Strafe der Weigerung, Rede zu stehen &c.

cialen oder des zur Jagd- oder Mitjagd Berechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder das Jagdzeug abzugeben oder mit zum Amte zu gehen, wird blos deswegen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr. Gold polizeilich bestraft, welche Strafe mit der etwa wegen Jagdvergehens zu erkennenden verbunden wird.

§. 28.

Von der Anzeige des Jagdvergehens bei dem Amte und dessen weiterem Verfahren.

Die Anzeige über das entdeckte Jagdvergehen ist unter Ablieferung der etwa arretirten Sachen oder Person unverweilt bei dem Amte (für das Gebiet der Stadt Oldenburg bei dem Magistrate daselbst) zu machen, von welchem dann, je nachdem ein einfaches oder ausgezeichnetes Jagdvergehen vorliegt, mit der Untersuchung selbst zu verfahren, oder nach eigener Verfügung des, den Umständen nach, etwa unverzüglich Erforderlichen, die Anzeige an das Civilstrafgericht einzusenden ist.

§. 29.

Schluß unter Aufhebung der seitherigen Jagdgesetze.

Mit der Promulgation der gegenwärtigen Jagdordnung treten alle sich auf das Jagdwesen, Jagdpolizei und Bestrafung von Jagdvergehen und Wilddiebstählen beziehende bisherige Verordnungen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlic der Erbherrschaft Tever, insbesondere auch die Vorschrift des Art. 223. II. 3. des Strafgesetzbuchs außer Kraft, jedoch

mit Ausnahme der Bekanntmachung Unserer
 Sammer vom 3. Mai 1828, betreffend die Ver-
 tilgung der Fuchsbrut in ihrem Bau, welche
 bis weiter zu befolgen bleibt.

Urkundlich Unserer zc.

Anlage A. zu §. 22.

Bild - Tage

für

das Herzogthum Oldenburg.

Bild - Arten.	Tage.	
	Sold.	Stpl. gr.
a) Edel- oder Rothwild.		
1) Ein Kapital-Hirsch	10	—
nach dem 8ten Jahre.		
2) " jagdbarer Hirsch	8	—
3) " Achtender	7	—
4) " Sechsender	6	36
5) " Sabler und Spitzfer	6	—
6) " Aethier oder Gethier	7	—
7) " Schmalthier	5	—
8) " Kalb	4	—
b) Damms oder Schauffelwild.		
9) Ein Kapital-Schauffer	7	—
10) " fünfjähriger Schauffer	6	—
11) " dreijähriger	5	36
12) " angethender	5	—

Wild = Arten.	Zoge.	
	Sch.	gr.
13) Ein Spießer	5	—
14) " Althier oder Gellhier	5	—
15) " zweijährig Thier	4	36
16) " Schmalhier	4	—
17) " Kalb	3	—
c) Rehwild.		
18) Ein starker Rehbock	6	—
19) " geringer Rehbock	5	—
20) " Gabelbock, Spießbock	4	—
21) " Altreh, Geltreh	5	—
22) " Schmalreh	4	—
23) " Kalb	2	—
d) Schwarzwild.		
24) Ein Hauptschwein	10	—
25) " hauend Schwein (im 5ten Jahre)	8	—
26) " vierjähriger Keuler	7	—
27) " dreijähriger Keuler	6	—
28) " Ueberläufer (im 2ten Jahre)	5	—
29) " Alte grobe Sau oder Wache	8	—
30) " geringe Wache (3—4 Jahr alt)	6	—
31) " Frischling	5	—
e) Hasen.		
32) Ein alter Kammeler ober Häslein	—	30
33) Ein Dreiläufer	—	24
34) " halbgewachsener junger Hase	—	18

Bild = Arten.	Lage.	
	Soll.	Höhl. gr.
f) Pelz = Bild.		
35) Ein Fuchs	1	—
36) " Baum- oder Edel-Marder (Mustela martes)	1	60
37) " Stein-Marder (Must. foina)	—	60
38) " Dachs	1	—
39) " Fischotter: 2 Fuß lang	1	—
40) " " 3 " "	3	—
41) " " 4 " "	4	—
42) " " 5 " "	5	—
43) " " 6 " "	6	—
g) Feder = Bild.		
44) Ein Birchuhn	—	36
45) " Feldhuhn	—	10
46) " große wilde Taube, Ringel- taube	—	10
47) " kleine wilde Taube, Turkel- taube	—	6
48) " Waldschnepfe	—	24
49) " doppelte Beccasine	—	12
50) " einfache Beccasine	—	6
51) " wilder Schwan	2	—
52) " große wilde Gans	—	36
53) " kleine wilde Gans	—	18
54) " große wilde Ente, Stock- Ente, Tafel-Ente u.	—	12
55) " kleine wilde Ente, Krick- Ente u.	—	8

11) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. April, publ. den 10. April 1839.

Betr. die Errich-
tung von Chau-
sseegeldstätten auf
den Straßen von
Kastelo nach Bar-
rel und von Del-
menhorst nach
Eyle.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs
höchster Genehmigung sollen Chausseegeldstätten
auf den Straßen:

von Kastelo nach Barrel und

von Delmenhorst nach Eyle

errichtet und soll bei den Barrieren das Chausse-
geld vom ersten Mai dieses Jahres an, nach
folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk
zwei Groten.

Für ein Reitpferd . . . zwei Groten.

Für nicht angespannte Zugthiere, für
Hand- oder Koppelpferde, für Esel,
Hornvieh, Füllen à Stück. . ein Groten.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter
laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor
Frachtwagen, welche mit mehr, als
zwei Pferden bespannt sind, und vor
allen Frachtkarren, imgleichen vor
mehreren zusammengelassen beladenen
Wagen, wenn nämlich der
zweite u. nicht etwa ganz ledig ist
drei Groten.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben,

wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Schauffgeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeyllich bestraft.

12) Regierungsbekanntmachung vom 12. Apr., publ. den 17. April 1839.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Betr. die Er- richtung eines Consulats zu Dporto. Arnold van Zeller in Dporto zu höchster Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Portugiesischen Gouvernement das Exequatur erteilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbhererschaft Sever, hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitäne, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gehörend zu befolgen.

13) Consistorial , Bekanntmachung
vom 24. April, publ. den 27. Apr.
1839.

Einführung des
vollständigen
Schulunterrichts
für alle Schul-
kinder in sämt-
lichen evangeli-
schen Volksschu-
len im Herzog-
thum Oldenburg
einschließlich der
Herrschaft Jever.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmi-
gung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in
allen evangelischen Volksschulen im Herzogthum
Oldenburg, einschließlic der Herrschaft Jever,
zufolge der Verordnung vom 6 August 1838.,
der vollständige Schulunterricht für alle Schul-
kinder, wo solcher noch nicht besteht, mit dem
Beginn der diesjährigen Sommerschule einzu-
führen, und das Schulgeld für das Sommer-
halbejahr schon nach dem auf den Grund der
gedachten Verordnung auszumittelnden Sage,
oder, wo wegen etwaiger besonderer Umstände
diese Ausmittelung bis zum Zahlungstermine
nicht geschehen sein sollte, nach der Bestimmung
des Consistoriums zu entrichten ist; und haben
sich hiernach insbesondere die Localschulinspecto-
ren, die Schullehrer und die Schulrathen zu
achten.

14) Mit Genehmigung der Regierung
erlassene Bekanntmachung des
Amtes Berne vom 24. April, publ.
den 1. Mai 1839.

Einführung ei-
nes Wochen-
markts im Flecken
Berne.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regie-
rung wird an jedem Donnerstage, und wenn
ein Festtag auf diesen Tag fällt, am vorher-

gehenden Mittwoch, auf dem Marktplatze hieselbst ein Wochenmarkt abgehalten werden. — Der erste Wochenmarkt wird am 16. I. M. abgehalten werden.

Auf diesem Wochenmarke dürfen alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen gewöhnlichen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörige Erzeugnisse der Landwirthschaft und ländliche Producte und Fabricate feil geboten werden.

Die Markt-Ordnung, welche die nähern Bestimmungen enthält, ist vor der Amtsstube und vor der hiesigen und den benachbarten Kirchen, auch auf dem Marktplatze angeschlagen, und wird auf deren Inhalt verwiesen. Ein Stättegeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.

- 15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Abbehausen vom 10. Mai, publ. den 15. Mai 1839.

Da der diesjährige Kramermarkt zu Bieren mit dem Pferdemarkt zu Oldenburg am 10. I. M. zusammenfällt; so ist das Amt mittelst Rescripts Großherzoglicher Regierung vom 26. v. M. autorisirt zur öffentlichen Kunde zu bringen: daß wenn am zweiten Montage im Monate Juni der Pferdemarkt zu Oldenburg ge-

Bestimmungen wegen des Kramermarkts zu Bieren.

halten wird, der Kramermarkt zu Brixen nicht an diesem, sondern am 3ten Montage des Monats Juni, also im gegenwärtigen Jahre am 17. Juni beginnen werde.

16) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 20. Mai, publ. den 25. Mai 1839.

Anderweitige
Bestimmung der
Gränzen des
Freihafens
Brake.

Es ist für angemessen erachtet worden, die im §. 1. der Cammer-Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1833. enthaltene Bestimmung der Gränze des Freihafens Brake abzuändern, und mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung wird demnach, unter Aufhebung jener Bestimmung, die Gränze des Freihafens Brake hiedurch anderweit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Die nördliche Gränze des Bezirks des Freihafens nimmt ihren Anfang bei der Ausmündung, des Braker Außen-Stellteß in die Weser und folgt in der Richtung nach Westen dem nördlichen Ufer dieses Tiefs und des Hafens bis auf einen durch die südöstliche Spitze des südlich vom Hause des Seilers-Hase zur Klippkante gelegenen Gartens bestimmten Punkt, welcher mit einem Mahle bezeichnet ist.

§. 2.

Hier verläßt die Gränze das nördliche Ufer des Hafendassins, springt quer über den an der nördlichen Kaye des Hafens herführenden Weg, welcher im Bezirke des Freihafens bleibt und tritt an die südöstliche Spitze des ebengedachten Gartens, folgt in der Richtung nach Westen der südlichen Befriedigung dieses Gartens bis an den Deich und geht von da in gerader Richtung über den Deich und die Röhlenstraße bis zu dem kleinen Kayedeiche, dessen südlicher Fuß die Gränze bildet, bis zu dem durch einen Pfahl zu bezeichnenden Punkte am nördlichen Ufer des Braker Binnen-Sieltiefs.

§. 3.

Von diesem Punkte an sich nach Süden wendend springt die Gränze schräg über das Sieltief, nach dem auf dem südlichen Kayedeiche hinter des Kaufmanns H. G. Müllers Garten stehenden Stackete hin, folgt dann dem westlichen Ufer des sich hinter H. G. Müllers Garten und Johann Ohmstedes Garten und Weide, ferner neben dem Garten beim Steueramts-Gebäude vor Brake herumziehenden Grabens. Hier tritt die Gränze unmittelbar an der Ostseite des Schlagbaums über den neuen Weg, springt dann über den südlichen Weggraben und folgt nach Osten hin dem südlichen Ufer dieses Grabens bis dicht vor Brake; läuft von da

nach Süden auf dem westlichen Ufer der vor Brate befindlichen Wasserzucht bis zur alten Straße und wendet sich von da wieder nach Osten, dem südlichen Ufer des Straßengrabens folgend, bis zu einem durch einen Pfahl näher zu bezeichnenden Punkte, wo dieselbe in gerader Linie mit der dort stehenden s. g. Balkfischrippe die der Ehefrau des Kaufmanns S. S. Gläufen zu Brate gehörige hinter deren Garten belegene Weide durchschneidet.

S. 4.

Von dem am südlichen Ende dieser Linie aufzustellenden Gränzpfahle an geht die Gränze auf dem südlichen Ufer des an der Südseite dieser Weide befindlichen Grabens bis an den Graben hinter den daselbst belegenen Gärten fort, wendet sich von da wieder nach Süden, indem sie auf dem westlichen Ufer des hinter den Gärten zu Brate und Harrien befindlichen Grabens fortläuft, bis an die südwestliche Ecke des dem Wirthe B. F. Finkle gehörigen Gartens, wo sie über den Graben tritt und auf dem südlichen Ufer dieses Grabens ostwärts bis zu der westlichen Befriedigung des dem Bauervogt F. H. Kämme zu Harrien gehörigen Gartens fortläuft. Von hier an folgt die Gränze anfangs nach Süden und dann nach Osten der Befriedigung dieses zuletzt gedachten Gartens bis an die Straße, wo sie bei dem Schlagbaume

über die Straße und den Deich zu Harrien springt; sie läuft demnächst, der um den Dehlschen Helgenplatz befindlichen Befriedigung erst nach Säben und dann nach Osten folgend, fort bis an die Weser.

§. 5.

Uebrigens wird dabei, hinsichtlich der Einfuhr abgabepflichtiger, oder abgabefreier, jedoch verpackter Gegenstände aus dem Bezirke des Freihafens in das Inland auf die Bestimmungen der §§. 28. 29. und 110. des Gesetzes vom 18. Juli 1836. betr. die Eingangs-, Durchgangs- und Aufgangs-Abgaben, verwiesen; wonach die Einfuhr jener Gegenstände nur auf einer solchen Straße geschehen darf, an welcher sich ein zu ihrer Behandlung ermächtigtes Steueramt befindet und die Strafe der Defraude eintreten soll, wenn die Gegenstände ohne Anmeldung bei dem Steueramte vorüber geführt, oder auf einer anderen, als der zum Steueramte führenden, Straße betroffen sind.

- 17) Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 7. Juni, publiz. den 12. Juni 1839.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung ist auf den An-
Betr. die Besorgung der dem Buchhalter der

Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bisher obgelegenen Casse- u. Rechnungsführung, mithin aller dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern durch einen besondern Casseführer.

trag des Receptors Kruse zur Erleichterung der Geschäfte desselben als Buchhalter der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, die Einrichtung getroffen: daß die dem Buchhalter bisher obgelegene Casse- und Rechnungsführung, mithin alle dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern, vom 15. d. M. an durch einen besondern Casseführer besorgt werden sollen, wozu der Sazlei-Copist Köppen ernannt ist. Dabei ist nur hinsichtlich derjenigen Schuldner, welche zinsbar belegte Capitalien abtragen wollen, bestimmt, daß zur rechtlichen Wirksamkeit der Zahlung, gegen die Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, sowohl die vom Casseführer auszustellende Empfangsbescheinigung, als auch dessen Bewilligung zur Tilgung des wegen der Schuld erlangten Ingrossats, der Mitunterschrift des Buchhalters oder der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bedarf.

Zur Beforgung seiner Geschäfte ist dem Casseführer ein Zimmer im Justiz-Collegiengebäude eingeräumt, wo derselbe täglich Morgens von 9 bis 11 Uhr, an jedem Montage, Mittwochen und Sonnabend aber bis 1 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, anwesend sein wird.

**18) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 16. Juni, publ. den 19.
Juni 1839.**

Briefe nach Belgien können von jetzt an Betr. die Ber-
sendung der Briefe wieder über Holland versandt werden, wenn sie te nach Belgien. mit der Bezeichnung über Holland versehen und bis Breda frankirt sind; unfrankirte oder ganz frankirte Briefe können nur über Münster nach Aachen befördert werden.

**19) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 23. Juni, publ. den 26.
Juni 1839.**

Vom 1. t. M. an werden zwischen Olden- Betr. die Ber-
mehrung der
Schnellpost-
COURSE nach Bre-
men. burg und Bremen die Schnellpost-Course ver-
mehrt werden und außer Dienstags und Frei-
tags, Schnellposten

aus Oldenburg abgehen:

Montags und Donnerstags, Morgens 6 Uhr,
in Bremen eintreffen:

Montags und Donnerstags, Vormittags 10 Uhr,
aus Bremen abgehen:

Montags und Mittwochen, Nachmitt. 3 Uhr,
in Oldenburg ankommen:

Montags und Mittwochen, Abends 7 Uhr.

Auf sämmtlichen Schnellpost-Coursen wer-
den bis weiter, erforderlichen Falls, in Federn
hängende Beyhaisen gestellt werden.

20) Bekanntmachung der Regierung und der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 26. Juni, publ. den 3. Juli 1839.

Abänderung des §. 1. der Bekanntmachung vom 22. März 1837. betr. den Verkehr mit Spielcarten und deren Stempelung.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung, wird die Bestimmung des §. 1. unserer Bekanntmachung vom 22. März 1837., betreffend den Verkehr mit Spielcarten und deren Stempelung, wonach die Einfuhr von Spielcarten in das hiesige Land bisher auf von den Spielcartenstempelbureaus ausgestellte Erlaubnißscheine hat geschehen können, hiedurch dahin abgeändert, daß solche Erlaubnißscheine fernerhin bei der Cammer, Departement der indirecten Steuern, nachzusuchen sind, und für deren Ertheilung eine Gebühr von 1 gr. Cour. für jedes Spiel Carten — 2 gr. Cour. für jedes Spiel Taroccarten — zu entrichten ist.

In den Gesuchen, um Ertheilung der Erlaubnißscheine ist anzugeben:

- 1) der Name und Wohnort des Absenders der Spielcarten,
- 2) die Quantität, welche eingeführt werden soll,
- 3) der Name und Wohnort des Empfängers,
- 4) das Stempelbureau, an welches die einge-

föhrten Spielcarten zur Stempelung über-
liefert werden. sollen.

An dieses Stempelbureau ist mit den eingeföhr-
ten Spielcarten der dafür ausgestellte Erlaub-
nißschein wieder abzugeben.

Abchrift des Erlaubnißscheins wird gleich
bei dessen Ertheilung von der Cammer dem
Stempelbureau zugestelligt werden, zur Eintra-
gung desselben in das von letzterem zu föhrende
Register über die ertheilten und wieder abgege-
benen Erlaubnißscheine.

Im Uebriqen bleiben die Bestimmungen
der angezogenen Bekanntmachung vom 22. März
1837. unverändert in Kraft.

21) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 21. Jul., publ. den 27.
Juli 1839.

Mit der Oldenburg-Iserschen Fahrpost <sup>Einrichtung eis-
ner Botenpost</sup> wird, während dieselbe über Ellenserdamm geht, <sup>zwischen Barel,
Bockhorn, Neu-
enburg u. Zetel.</sup> eine Botenpost zwischen Barel, Bockhorn, Neuen-
burg und Zetel in Verbindung gesetzt werden
und aus Barel abgehen Dienstag und Freitag,
Morgens 6 Uhr, und dahin zurücfkehren, Nach-
mittags 2 Uhr. Es wird dieselbe am 2. Au-
gust zuerst aus Barel abgehen.

22) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 23. Juli, publ. den 31. Juli 1839.

Betr. die Auf-
forderung der
Wehrpflichtigen,
welche sich zur
Untersuchung vor
d. Recrutirungs-
Commission oder
im Eintritts-
Termin vor dem
Militair-Colle-
gium zu stellen
haben.

Das Militair-Collegium hat in Erfahrung bringen müssen, daß die Aemter und Stadtmagistrate behuf Sisirung der Wehrpflichtigen, sowohl in dem Termine zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, als im Eintritts-Termine, sich mehrfach auf eine Aufforderung in öffentlichen Blättern, oder auf mündliche Anweisungen beschränken, oder wohl gar in dieser Beziehung Alles den Kirchspielsvögten überlassen, während doch der §. 23. des Recrutirungsgesetzes ausdrücklich eine amtliche Vorladung anordnet, solche auch durch die Wichtigkeit des Gegenstandes durchaus geboten wird.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, den Aemtern und Stadtmagistraten zur Pflicht zu machen, alle Wehrpflichtige, welche sich zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, oder im Eintritts-Termine vor dem Militair-Collegium zu stellen haben, dazu durch förmliche schriftliche Ladung zeitig aufzufordern, und werden die Aemter für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Aug., publ. den 31. Aug. 1839.

Zur Nachricht für die hiesigen Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nach einem Berichte des Großherzoglichen General-Consuls zu Antwerpen, das Loosgeld für die Stromstrecke von Bliessingen bis Antwerpen, welches bisher in Bliessingen bezahlt werden mußte, und dessen Bezahlung dort meistens manche Nebenkosten veranlaßte, jetzt auch, mit Ersparung dieser Nebenkosten, in Antwerpen bezahlt werden kann.

Betr. die Bezahlung des Loosgeldes für die Stromstrecke von Bliessingen bis Antwerpen.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom
10. September, publ. den 14.
Sept. 1839.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche die Chaussees durch das Befahren eines und desselben Geleises erleiden, wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung verordnet: daß wenn zwei oder mehrere Wagen zusammen gekoppelt werden, dieselben so mit einander zu verbinden sind, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt. Jede Contravention hiergegen soll, vom ersten October d. J. an gerechnet, mit einer Buße von 24 Grote bis zu Einem Rthlr. Gold bestraft, und diese in administrativem Wege von den Nem-

Betr. das Zusammenkoppeln der Wagen zum Befahren der Chaussee.

tern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, erkannt werden.

Von der Brüche gebühret $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten und die übrigen $\frac{2}{3}$ fallen in die allgemeine Weggelts-Casse.

25) Regierungs - Bekanntmachung vom 20. Septemb., publ. den 25. Sept. 1839.

Betr. das dem Schreiber J. D. Groß in Oldenburg auf 5 Jahre ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung einer von ihm erfundenen Schreib- und Copir-Maschine.

In Gemäßheit Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Schreiber J. D. Groß hieselbst auf fünf Jahre ein Privilegium dahin ertheilt: eine von ihm erfundene Schreib- und Copir-Maschine zum Verkauf ausschließlich zu verfertigen, und allein neu zu verkaufen.

Die dieses Privilegium durch Eingriffe Beeinträchtigenden haben die Confiscation des verfertigten oder verkauften Gegenstandes zum Vortheil des Privilegirten zu gewärtigen, und sind denselben vollständig zu entschädigen verpflichtet

26) Landesherrliche Verordnung vom 7. Oct., publ. den 2. Nov. 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der,

daß, nachdem wegen des mangelhaft befundenen

benen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814., geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle, auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober-Revision-Commission und später — für den catholischen Landestheil — des bischöflichen Officialats und des advocati piarum causarum, — unter Mitwirkung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, — übertragene Geschäft nunmehr auch für den ehemals münsterschen Landestheil, so wie für das Kirchspiel Damme, Neuentkirchen und Holtdorf und den catholischen Theil von Wildeshausen vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Den während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, so wie sie durch die ihnen angehängten

während der Geltung des Französischen Rechts in dem ehemals münsterschen Landestheile, so wie in den Kirchspielen Damme, Neuentkirchen, Holtdorf und den catholischen Theil von Wildeshausen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle.

Berichtigungs-Verzeichnisse ergänzt und berichtigt sind, wird hiemit ausschließliche Beweis-
kraft beigelegt, und zwar in demselben Maße,
wie solche den Kirchenbüchern überhaupt zusteht.

§. 2.

Diese ausschließliche Beweis-
kraft soll da,
wo während der Geltung der Französischen Ge-
setze von den Geistlichen gar keine, oder nicht
alle, oder nicht vollständige kirchliche Register
geführt sind, den aus den Civilstands-Registern
angefertigten berichtigten Verzeichnissen der Hei-
raths-, Geburts- und Sterbefälle zustehen.

§. 3.

Künftig sind Heiraths-, Geburts- und Sterbe-
Scheine über Fälle, welche in die den Kirchen-
büchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichnisse,
oder in die aus den Civilstands-Registern ange-
fertigten berichtigten Verzeichnisse eingetragen
sind, nur aus diesen Berichtigungs-Verzeichnis-
sen oder berichtigten Verzeichnissen, und zwar
in der nämlichen Form, wie aus den Kirchen-
büchern, zu ertheilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Französi-
schen Gesetze kirchlich geschlossenen Ehen sollen
vom Tage der Copulation an gültig seyn, wenn
der Civilact entweder später, oder überall nicht
Statt gefunden hat.

§. 5.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Geseze geführten Stollstands-Register wie bisher, sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer K.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. October, publ. den 19. October 1839.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ^{Betr. die zu Siebethshaus errichtete Schaufferegelbstätte.} Höchster Genehmigung soll zu Siebethshaus eine Schaufferegelbstätte errichtet, und das Schaufferegeld daselbst, vom ersten November d. J. an, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk zwei Grosen.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grosen.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Horavieh, Füllen à Stück . . ein Grosen.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr, als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor

mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. nicht ganz ledig ist drei Groten.

Das Chauffeegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chauffeegeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polically bestraft.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. October, publ. den 23. October 1839.

Betr. eine, von der Schiffahrt- und Hafen-Deputation in Hamburg unterm 21. Sept. 1839. erlassene Bekanntmachung wegen Auslegung eines Leuchtschiffes bei dem Schulauer Sande.

Die nachfolgende, durch das Großherzogliche General-Consulat in Hamburg mitgetheilte, von der Schiffahrt- und Hafen-Deputation in Hamburg unter dem 24. Sept. d. J. erlassene Bekanntmachung, die Auslegung eines Leuchtschiffes bei dem Schulauer Sande in der Elbe betreffend, wird hiermit zur Nachricht für die dorthin fahrenden Schiffer zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Um den auf- und abfahrenden Schiffern
„an der Stelle der Elbe, woselbst die Fahrt
„am schwierigsten ist, ein noch genaueres
„Merkmal zu geben, als dies durch die ge-

„wobhalichen Vonnem geschehen kann, ist be-
„schlossen worden, daß vom 1. October d. J.
„an, bei dem Schulaner Sande, nördlich von
„der weißen Lonne N^o 4. und zwar so nahe
„daran als thunlich, ein Leuchtschiff ge-
„legt werden soll.

„Dieses Schiff wird, so lange es des Eises
„wegen irgend möglich ist, ununterbrochen bis
„ultimo März, jede Nacht ein rothes Lam-
„penfeuer in der Höhe von 24 Fuß über
„dem Wasserspiegel unterhalten, und bei neb-
„lichem Wetter, wenn das Licht nicht zu se-
„hen seyn sollte, wird die Mannschaft noch
„außerdem mit einer Glocke läuten.

„Sollte dieses Schiff durch den Eisgang
„die angegebene Stelle verlassen müssen, so
„ist die Mannschaft angewiesen, sobald als
„irgend thunlich, auf die Station zurück zu
„kehren.

29.) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 20. Oct., publ. den 26.
Oct. 1839.

Vom Anfang des nächsten Monats an wird eine Postkutsche zwischen Oldenburg und Hannover bestehen, welche

aus Oldenburg (Mittwochen) Morgens 5 Uhr
(Sonnabend) abgeht,
in Hannover Abends 10 Uhr eintrifft;

Einrichtung ei-
ner Postkutsche
zwischen Olden-
burg und Han-
nover.

aus Hannover (Donnerstag) Morgens 5 Uhr
(Sonntag) wieder abgeht,
in Oldenburg Abends 10 Uhr ankommt.

Es steht diese mit der zwischen Oldenburg und Ostfriesland gehenden Postkutsche in genauer Verbindung.

Reichsaßen werden gestellt.

Das Personengeld und Ueberfrachtporonto kann in Oldenburg, Hannover und an den Zwischenorten bis zum Bestimmungsorte bezahlt werden, und wird in diesem Falle bei dem Ueberfrachtporonto dießseits die Taxe für gute Sachen, in Courant zur Anwendung gebracht. Der Abgang der Postkutsche erfolgt zuerst am 2. November.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom
29. October, publ. den 2. Nov.
1839.

Betr. die vom
königlich Belgis-
chen Finanz-
Minister erlassene
Ordonnanz u.
Instruction für
die Schiffscapitains
Einseitlich
der Abgabe der
Einklarung.

Zur Nachricht für die Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine durch das Großherzogliche General-Consulat zu Antwerpen hieher mitgetheilte, von dem königlich-Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz und Instruction für die Schiffscapitains, betreffend die Abgabe der Einklarung bei dem ersten Zoll-Comtoir zu Villo, sich auf dem Bureau des Wasserchouts zu Brake,

bei dem Amte Ninsen und bei dem Vogt der Insel Bangeroog zur Einsicht der Berechtigten niedergelegt findet.

31) Regierungs - Bekanntmachung
vom 5. Nov., publ. den 9. Nov.
1839.

Um die im Districte des Amtes Jeve<sup>Betr. das Fahr-
ren auf der Zie-
gelsteinstraße im
District des Amtes
Jeve.</sup> zwischen der Zielbrücke und Großostiem theils schon gelegte, theils noch ferner zu legende Ziegelstein-Straße in möglichst gutem Stande zu erhalten, wird einstweilen und bis weiter Folgendes angeordnet:

- 1) auf der Ziegelstein-Straße darf kein Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die scharfen eckigen Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
- 2) die Ladung darf
 - a) bei vierrädrigem Fuhrwerk nicht über viertausend Pfund und
 - b) bei zweirädrigem Fuhrwerk nicht über zweitausend Pfund betragen;
- 3) jeden Straffälligen trifft außer einer Buße bis zu 10 Rthlr. Gold die Verpflichtung zum Ersatz aller durch die Uebertretung obiger Vorschriften veranlaßten Ko-

sten der Wiederherstellung ober-sonstigen Schäden;

- 4) von den wirklich eingezogenen Bruchgeldern erhält der Denunciant $\frac{1}{3}$, die übrigen $\frac{2}{3}$ fließen in die allgemeine Weggeldscaffe;
- 5) über die Contraventionen erkennen die Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

32) Regierung = Bekanntmachung vom 5. Nov., publ. den 9. November 1839.

Die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betr.

Demnach von den deichpflichtigen Eingeseffenen des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien vor längerer Zeit eine Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten beantragt worden, und die zur Untersuchung der dadurch in Frage gestellten Verhältnisse angeordnete Immediat-Commission nach Beendigung ihres Geschäfts unlängst ihren unterthänigsten Bericht erstattet hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchster Resolution vom 24. Juni d. J. der Regierung zu erkennen zu geben geruhet:

(I.) wie Höchstdieselben,

in dem Betracht, daß die Königliche Deichordnung vom 6. Mai 1681. sämtliche Deichfreiheiten bereits aufgehoben und eine

gleiche Vertheilung aller Deichlasten, insbesondere im Artikel 1. eine gleichmäßige Vertheilung der Deiche in Pfänder angeordnet habe, diese Anordnung zwar, befundener Schwierigkeiten halber, nicht zur Ausführung gekommen, dagegen der Grundsatz gleicher Deichlast in späteren gesetzlichen Bestimmungen fortwährend anerkannt, auch eine Wiederherstellung der aufgehobenen Deichfreiheiten späterhin nicht verfügt worden,

eine völlige Gleichstellung der Deichfreien mit den Deichpflichtigen annoch anzusetzen, weniger durch bestehende rechtliche Verhältnisse geboten erachteten, als vielmehr in den auch gegenwärtig zum Theil noch vorhandenen Schwierigkeiten der Ausführung genügenden Grund erblickten, von dieser Maßregel abzustehen

(II.) wie Seine Königliche Hoheit dagegen dem vorerwähnten Antrage der Deichpflichtigen zu willfahren Höchstlich bewogen gefunden, indem

(1.) eines Theil, die Erwägung, daß in früheren Zeiten die Deiche in einem ungenügenden Zustande sich befunden, so daß häufige Einbrüche des Wassers sich ereigneten, auch auf die Werke gegen den Abbruch wenig verwandt worden, daher die Ein-

künfte der Deich-Casse in der Regel hingereicht, die desfalligen Ausgaben zu bestreiten,

und die fernere Erwägung, daß in neueren Zeiten die Deiche von den Deichpflichtigen mit schwerer Arbeit in besseren Stand gesetzt worden, und noch fortwährend in fast allen Deichbänden es großer Anstrengung zur Erhaltung und Verbesserung der Deiche bedürfe, auch die Anlegung und Unterhaltung kostbarer Werke gegen den Abbruch schon seit langen Jahren und fortwährend die Aufbringung sehr bedeutender Summen erfordert habe, daher die Einkünfte der Deich-Casse zur Bestreitung der desfalligen Ausgaben bei weitem nicht genügt,

es außer Zweifel gestellt, daß die regelmäßige, zur Zeit auf die Verpflichtung zur Bezahlung des s. g. Deichfreiengeldes beschränkte Deichlast der Deichfreien in den wichtigsten Deichbänden in keinem angemessenen Verhältnisse zu der Deichlast der Pflichtigen stehe; auch

(2.) andern Theils, die Erwägung, daß gleichwol dieses Deichfreiengeld bei seiner Einführung im Jahre 1685 an die Stelle der ordinalen Deichlast gesetzt, und der noch gegenwärtig unveränderte Betrag des-

selben in Verhältniß zu der damaligen Beträchtlichkeit dieser Deichlast bestimmt gewesen, daher auch in den ersten Jahren nach Erlassung der Deichordnung von 1681 das Deichfreiengeld alljährlich festgesetzt und in der Verordnung vom 24. März 1694 rücksichtlich der deichfreien Ländereien ausdrücklich nur bis weitere Verordnung bei bisheriger Gewohnheit es belassen worden, wonach also der in den leztvorhergegangenen Jahren gezahlte Betrag des Deichfreiengeldes nur einstweilen beibehalten; daß mithin die Deichfreien auf unveränderte Beibehaltung des damals bestimmten Betrags bei wesentlich veränderten Umständen, wie solche längst eingetreten, einen Rechtsanspruch nicht haben,

und die weitere Erwägung, daß das Deichfreiengeld bei seiner Einführung nicht bloß in Rücksicht auf die ordinaire Reparation und Unterhaltung der Deiche, sondern auch, wie namentlich die Königl. Verfügung vom 17. März 1685 und die Bekanntmachungen vom 7. April 1688 und vom 7. April 1692 klar ergeben, rücksichtlich desjenigen, so d'avon dependirt und anderer nöthigen Wasser-Gebäude zu dem damaligen Be-

trage bestimmt worden; daß mithin in dem Deichfreiengelde auch die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrenz in Ansehung der für die Werke gegen den Abbruch, als Holzschlagungen, Pachtwerke, Schlenzen und dergleichen regelmäßig aufzuwendenden Kosten befaßt sei,

die rechtliche Ueberzeugung begründet, daß die solchergestalt bestehenden Verhältnisse der Deichfreien eine anderweitige Regulirung derselben, um die erst im Laufe der Zeit entstandene Ueberlastung der Deichpflichtigen gegen die Deichfreien, im Sinne der dieselben betreffenden älteren Verfügungen wiederum annähernd auszugleichen, allerdings zulassen.

(III.) Seine Königl. Hoheit haben sodann in der Eingang gedachten Höchsten Resolution erklärt, wie bei solcher Sachlage die Ausgleichung der Deichlast der Deichfreien und der Deichpflichtigen auf alle diejenigen Deichbände zu erstrecken sei, in welchen eine Ueberlastung der letzteren sich ergeben habe, und was zunächst die genaue Ermittlung des Beitrags der Deichfreien zu der ordinären Deichlast der Deichpflichtigen angehe, eine alljährliche oder durchschnittliche Veranschlagung derselben zu Selbe erfordern würde, gleichwol wegen der damit verbundenen mancherlei Schwierigkeiten den Vor-

zug verdiene; davon abzusehen und in dieser Beziehung es bis weiter bei dem bisherigen zu belassen; was aber die Werke gegen den Abbruch betreffe, jene Ausgleichung in einer nachbargleichen Heranziehung der Deichfreien zu den desfalligen Kosten bestehen werde, nur mit der Rücksicht, daß dieselben ihren Beitrag zu den in der Verordnung vom 24. März 1694 bestimmten ordinairn Schlingengelbern des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien in dem bisherigen Deichfreiengelde bereits leisten; endlich, die Concurrnz zu den außerordentlichen Deichbeihälfs-Fällen angehend, es ausgleichender Bestimmungen im Wesentlichen nicht bedürfe.

Indem die Regierung in der Darlegung des Obigen der ihr ertheilten Höchsten Anweisung genügt, hat sie nunmehr die darauf gegründeten in der mehrgedachten Höchsten Resolution vom 24. Juni d. J. enthaltenen weiteren Bestimmungen in unmittelbarem Landesherrlichen Auftrage hiemit wie folgt zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt anderweiter Verfügung, sobald eine solche den Umständen nach angemessen befunden werden mögte, im Absicht auf sämmtliche im Herzogthum Oldenburg, aus-

schließlich der Herrschaft Jever, belegene deichfreie Ländereien, insbesondere also auch rückichtlich der Landesherrlichen Domainen, gelten.

§. 2.

Die Deichfreien haben das bisherige Deichfreilengeld von resp. 18 gr., 13 $\frac{1}{2}$ gr., 9 gr. und 4 $\frac{1}{2}$ gr. Alles in Courant, auch ferner zu entrichten, sind dagegen von der ordinären Deichunterhaltung, imgleichen in den vier Marschvogteien und im Stad- und Butjadingerlande von der Entrichtung des ordinären Schlangengeldes befreit.

§. 3.

Vom 1. Januar 1839 an, concurriren die Deichfreyen des Stad- und Butjadingerlandes zu den in diesem Deichbande aufzubringenden Extra-Schlangengeldern und zu den Kosten der Steindeiche; die Deichfreyen in den vier Marschvogteien zu den von diesem Deichbande erforderlichen Extra-Schlangengeldern, die Deichfreyen des Stedinger-Deimenhorster Deichbandes zu den in diesem Deichbande auszuscheidenden Schlangengeldern, und zwar in jedem dieser Deichbände gleichmäßig mit den Deichpflichtigen. Die Beiträge der Deichfreien fließen in die betreffenden Schlangencassen resp. in die Steindeichcasse, so lange nicht eine Vereinigung der letztern mit der Schlangencasse des Stad- und Butjadingerlandes verfügt sein wird.

§. 4.

Die Deichfreien in denjenigen 8 Vogteien, welchen die Erhaltung des Schweyburger-Communiondeichs obliegt, bleiben auch noch bis weiter von allen Kosten befreit, welche die ordinaire oder extraordinäre Unterhaltung dieses Deichs und der Orkus desselben anzulegenden und zu unterhaltenden ordentlichen oder außerordentlichen Uferwerke erfordern mag, indem eine nähere Ermittlung der Deichlast der Deichpflichtigen und der Deichfreien ergeben hat, daß es zur angemessenen Ausgleichung derselben eines Beitrags der Deichfreien zu den Kosten des Communiondeichs noch zur Zeit nicht bedarf.

§. 5.

In den Deichbänden der Vogteien Schwey und Sade und des ehemaligen Amtes Neuenburg bleibt es ewiglich bei der Entrichtung des bisherigen Deichfreiengeldes, in so ferne in den genannten Deichbänden auch von dem pflichtigen Lande bedeutende Beiträge zu Werken gegen den Abbruch nicht erhoben werden.

§. 6.

Da die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrenz in außerordentlichen Verhålfen in früher ergangenen Verfügungen, insbesondere den Königlichem Erlassen vom 5. Mai 1683 und 17. März 1685 im Allgemeinen bereits ausgesprochen ist, so soll es dabei sein Verblei-

ben haben, mit dem Vorbehalt jedoch Landes- herrlicher Entscheidung wegen der etwaigen Bei- hülfe der Deichsteden in jedem vorkommenden Falle. Es wird indeß im Voraus bestimmt, daß nicht bloß der stattgehabte oder zu besors- gende Einbruch des Wassers als ein die Con- currenz der Deichsteden begründender Beihülfs- fall angesehen werden soll.

§. 7.

Da bei den in neueren Zeiten so ansehn- lich gesteigerten Bedürfnissen der Schlingencasse des Stad- und Butjadingerlandes, die im Jahre 1746 bedachten Atnser-Grodenländereien durch die, in Gemäßheit ihrer Kaufbriefe, in den Jah- ren 1800 und 1801 ihnen auferlegte Concur- renz zu den Extra-Schlingengelbern, wonach dieselben dazu etwa den doppelten Beitrag des pflichtigen Landes zu leisten haben, im Verhält- niß zu diesen, wesentlich benachtheiligt sind, eine solche Benachtheiligung aber zur Zeit der Ab- fassung der Kaufbriefe weder beabsichtigt, noch überhaupt nur vorherzusehen war; so sollen mit Rücksicht auf die Billigkeit die gedachten Gro- denländereien zu den im Stad- und Butjading- er-Deichbände aufzubringenden Extra-Schleis- sengelbern, vom 1. Januar 1839 an, bis wei- ter gleichen Beitrag mit den pflichtigen Lände- reien entrichten, dagegen aber auch in derselben Maße wie diese zu den Kosten der Steindeiche

concurriren, indem eine Befreiung der Amsfer Groden-Ländereien von diesen letztern Kosten aus ihren Kaufbriefen um so weniger hergeleitet werden kann, als zur Zeit der Abfassung derselben die Steindeiche noch nicht vorhanden waren, und die Einrichtung, wonach die Kosten der Steindeiche besonders repartirt und nicht, wie die übrigen Kosten der Werke gegen den Abbruch von den Extra-Schlingengeldern berichtigt werden, auf einer spätern speciellen Verfügung beruht, auch durch die Anlegung der Steindeiche, insoferne sie an die Stelle der sonst gegen den Abbruch erforderlichen Werke getreten sind, die Last der Schlingen-Casse, zu welcher die Amsfer-Grodenländereien bisher beigetragen haben, vermindert ist.

§. 8.

Aus demselben eben gedachten Grunde haben auch die Burthländereien, so wie sie zu den Extra-Schlingengeldern gleich dem pflichtigen Lande contribuiren, zu der Steindeichscaffe nachbargleichen Beitrag zu leisten.

§. 9.

Diejenigen Landbesitzer welche in Ansehung ihrer Deichlasten von der Deichcommüne sich frei gekauft haben, sind verpflichtet, einer völligen Gleichstellung mit den Deichfreien sich zu unterwerfen, sobald ihnen eine genügende Entschädigung geboten wird.

§. 10.

Die Exemption gewisser Ländereien, welche Deichpfänder in natura haben, vom Deich- oder Schlingengerbande, bleibt zwar einstweilen an- noch beibehalten, indessen hat die Regierung die Aufnahme derselben in den Deich- oder Schlingengerband zu veranlassen.

§. 11.

Eine Nachlage für die verflossene Zeit soll von den Besitzern der deichfreien Ländereien überall nicht gefordert werden.

§. 12.

Alle, die es angeht, haben hiernach sich zu achten und die betreffenden Aemter insbeson- dere die zur Erhebung der Beiträge von den deichfreien Ländereien erforderlichen Register an- zufertigen.

33) Bekanntmachung der Justiz-Canz- lei vom 5. Novemb., publ. den 9. Nov. 1839.

Betr. die den jü-
dischen Gemein-
den bewilligte
Freiheit von
Stempelpapier-
und Gerichts-
kosten.

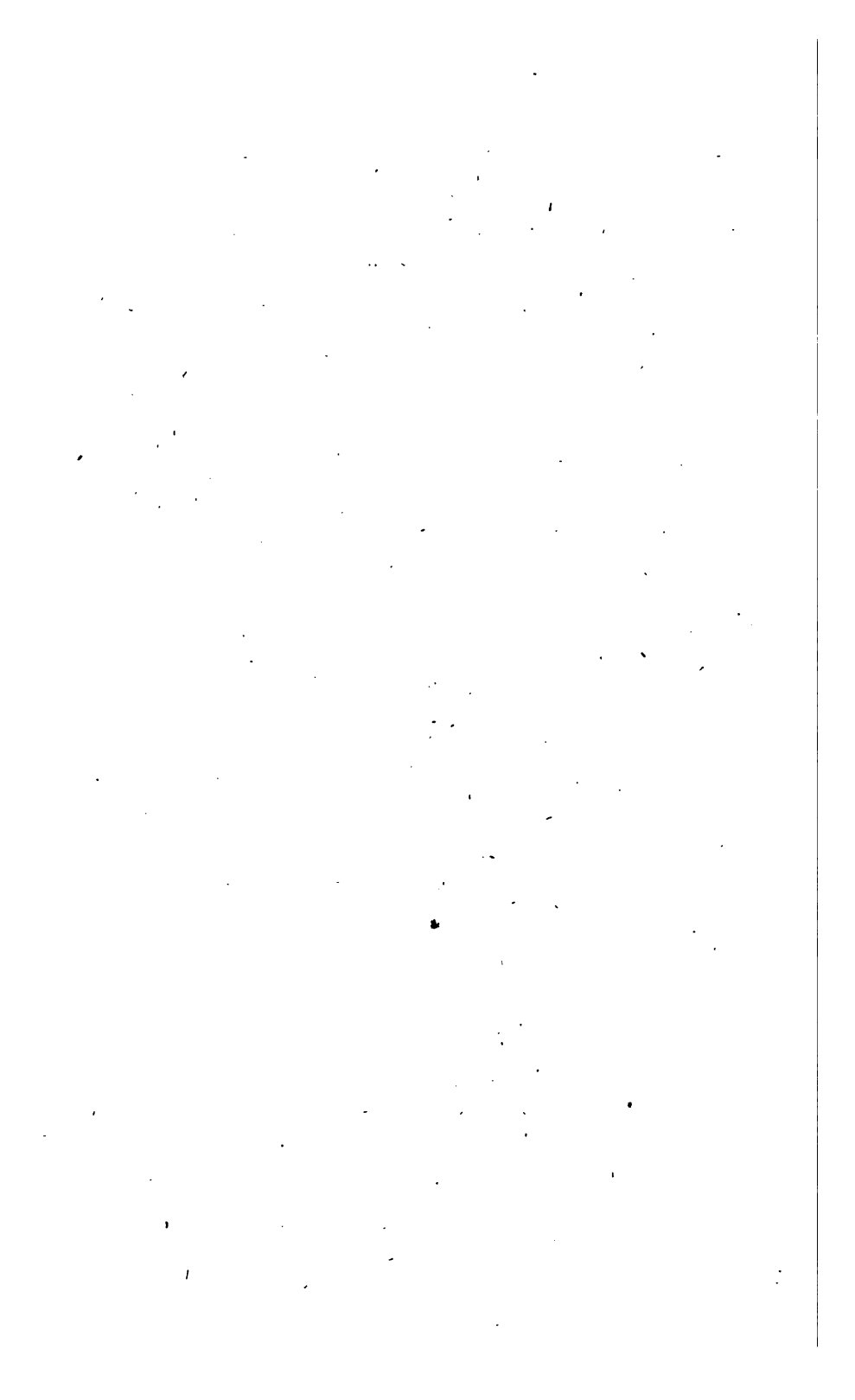
Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, auch den jüdischen Gemeinden die den christlichen Kirchen- und Schul-Gemeinden gesetzlich zustehende Freiheit von Stempelpapier- und Gerichts-Kosten gnädigst zu bewilligen.

34) **Regierungs - Bekanntmachung**
vom 6. November, publ. den 13.
November 1839.

Da die im hiesigen Herzogthume bestehenden Sielfreihheiten zu Beschwerden Veranlassung gegeben, auch von den Sielpflichtigen auf eine nähere Untersuchung derselben bereits angetragen ist; so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog sich bewogen gefunden, diese Untersuchung anzuordnen, und zu dem Ende eine Commission bestehend aus dem Geheimen Rath Kunde, dem Geheimen Hofrath Hakewessell und dem Regierungs-Rath Bulling zu ernennen, welche, nach untersuchter Sache und Vernehmung der Betheiligten, ihr geprüftes Gutachten an Seine Königliche Hoheit zu erstatten hat.

Betr. die Errichtung einer Commission zur Untersuchung der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Sielfreihheiten.

Indem die Regierung die Niederlegung der Commission zur öffentlichen Kunde bringt, werden zugleich in Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die betreffenden Behörden und Alle, die es angehet hiemit angewiesen, den Requisitionen, Aufträgen und Verfügungen der Commission, welche in dem derselben übertragenen Geschäfte an sie ergehen mögten, gebührend Folge zu leisten.

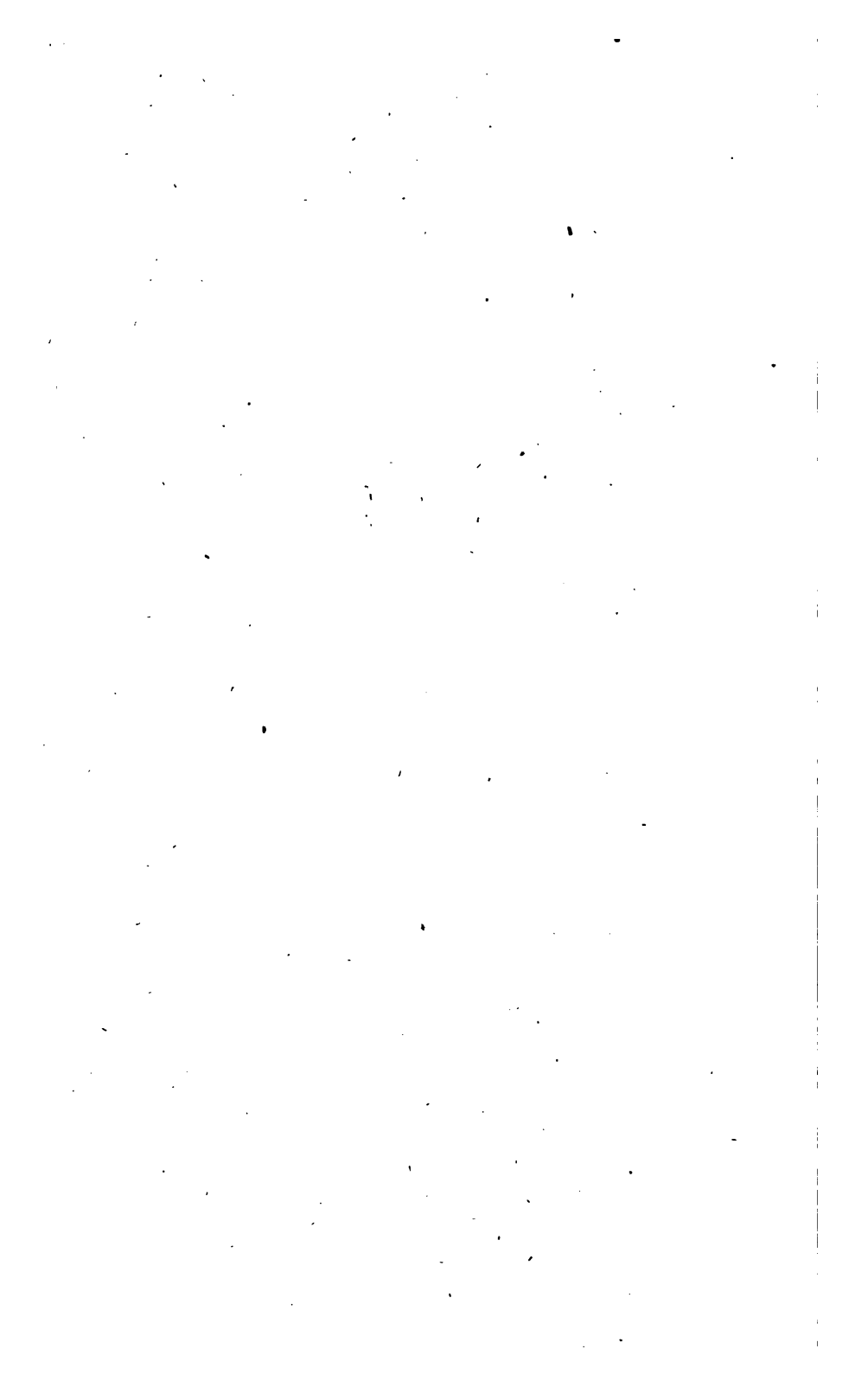


Gesetzsammlung

von

1840.





1) **Regierungs-Bekanntmachung vom
10. Januar, publ. den 15. Januar
1840.**

Zur Nachricht und Nachachtung für die Betr. die Schiffs- und Hafen-Abgaben und Unkosten in den Königl. Belgischen Betheiligten wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den früher Königlich Niederländischen jetzt Königlich Belgischen Häfen bisher bestandene Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen, rücksichtlich der Schiffs- und Hafen-Abgaben und Unkosten, nach neuern ausdrücklichen Erklärungen des Königlich Belgischen Gouvernements und gegen diesseitige Zusicherung völliger Reciprocität, auch ferner fortbestehen wird.

2) **Regierungs-Bekanntmachung vom
10. Januar, publ. den 18. Januar
1840.**

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine speciell mitgetheilte Die Auslegung eines neuen Leuchtschiffes an der englischen Küste betr. Bekanntmachung über die Auslegung eines neuen Leucht-

schiffs an der Englischen Küste sich bei dem Amte Minsen, bei dem Bogt auf Wangerooge und auf dem Bureau des Wasserschoutz zu Brake niedergelegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühr Abschrift davon geben lassen können.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 22. Januar, publ. den 29. Januar 1840.

Betr. die Ein-
sendung der Ver-
zeichnisse der
Schulkinder, wel-
che die Schule
besucht haben.

Die bisher bestandene Verpflichtung der Schullehrer, nach dem Schlusse eines jeden Halbjahrs ein vollständiges Verzeichniß der Schulkinder, welche in demselben ihre Schule besucht haben, mit Angabe ihres Alters, der Namen ihrer Eltern, ihrer Schulversäumnisse und ihres Betragens bei dem ihnen vorgesezten Pastor einzureichen, wird für die Zukunft dahin abgeändert, daß jenes Verzeichniß nur Einmal im Jahre, und zwar innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse eines jeden Winter-Semesters, zu übergeben ist, wornach die Betheiligten sich zu richten haben.

4) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 28. Januar, publ. den 5. Febr. 1840.

In Betreff der
Ablieferung der
seit länger als
zehn Jahre in
Deposito stehenden

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden die in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9/18.

December 1828. in Betreff der Ablieferung der ^{den Gelder an die Armen-Fonds.} seit länger als zehn Jahren in Deposito stehenden Gelder an die Armen-Fonds enthaltenen Bestimmungen aufgehoben, und sind dagegen folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

In den ersten zwei Monaten jeden Jahres sind alle Gelder, welche am Schlusse des vorangegangenen Jahres bereits länger als fünf Jahre in Deposito standen, ohne daß in den letzten fünf Jahren deshalb Verhandlungen vorgekommen sind, von den Gerichten an das Generaldirectorium des Armenwesens (in der Herrschaft Sever an die dortige General-Armen-Inspection) zur Benutzung abzuliefern.

Einer vorgängigen desfallsigen Bekanntmachung bedarf es künftig nicht.

§. 2.

Werden später Ansprüche an die abgelieferten Gelder von den Gerichten gegründet befunden, so sind die Armen-Fonds, welche solche erhalten haben, unbedingt verpflichtet, das Capital, jedoch ohne Zinsen, spätestens drei Monate nach der desfalls von dem beikommenden Gerichte an das Generaldirectorium des Armenwesens, respective an die General-Armen-Inspection zu Sever, gemachten Anzeige, an die Depositen-Casse zurückzuzahlen.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom
3. Februar, publ. den 12. Februar
1840.

Betr. die Ent-
richtung eines
Weggeldes auf
dem Wege von
Oldenburg über
Wildenloh nach
Edewecht und
von Edewecht
über Altenoythe
nach Friesoythe.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-
herzogs, Höchster Genehmigung, soll bis weiter
auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh
nach Edewecht, imgleichen auf dem Wege von
Edewecht über Altenoythe nach Friesoythe, ein
Weggeld erhoben und dasselbe an den beiden
• Barrieren vom 1. März d. J. an, nach folgen-
dem Tarif entrichtet werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor
einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem
Fuhrwerk zwei Grote.

Für ein Reitpferd zwei Grote.

Für nicht angespannte Zugthiere, für
Hand- oder Koppelpferde, für Esel,
Hornvieh, Füllen, à Stück . . . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mut-
ter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor
Frachtwagen, welche mit mehr als zwei
Pferden bespannt sind und vor allen
Frachtkarren; imgleichen vor mehreren
zusammengespinnelten beladenen Wagen,
wenn nemlich der zweite u. nicht etwa
ganz ledig ist. drei Grote.

Das Chauffeegeld wird in Courant erho-

ben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Weggeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft.

6) Cammer = Bekanntmachung vom 21. Februar, publ. den 26. Febr. 1840.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Groß-^{Prägung einer} Betr. die Aus-
herzogs, Höchster Genehmigung, wird eine in Summe kleinen
der Prägung begriffene Summe von 40,000 Courants in 3
Rthlr. hiesigen kleinen Courants in 3 und 4 ^{und 4 Grosen-} Stücken.

Grosenstücken, nach dem üblichen Cassen-Course in diesen Tagen in Umlauf gesetzt werden. Die Stücke führen auf der Vorderseite das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift Ghz. Oldenb. Scheide-M. (Großherzoglich Oldenburgische Scheide-Münze); auf der Rückseite befindet sich außer der Jahreszahl 1840. und dem Münzzeichen S.,

auf den Dreigrosenstücken die Inschrift 3 Grote, mit der Umschrift: 24 einen Thaler,

auf den Viergrosenstücken die Inschrift 4 Grote, mit der Umschrift: 18 einen Thaler.

7) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 26. Febr., publ. den 4. März 1840.

Wegen der Depositen-Verwaltung beim Oberappellations-Gerichte.

In Betreff der beim Oberappellations-Gerichte eingeführten Depositen-Verwaltung werden folgende, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit erlassene Vorschriften, hiemittelfst zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.
- 2) Die Führung dieses Buchs ist einstweilen dem Registrator und Sportelnrendanten des Oberappellationsgerichts übertragen, bei dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung ins Controllbuch zu bewirken und die desfallige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
- 3) Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugestellt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen sei, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt

fei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

- 4) Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositors nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
- 5) Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
- 6) Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besonderen Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen, und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhandigen, er kann aber auch von dem letztern verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.
- 7) Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenchein angegeben werden kann.
- 8) Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenchein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheins

an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.

- 9) Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.
- 10) Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem Depositen-Schein die desfallsige Quittung, und händigt solche dem Deponenten ein.
- 11) Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositenscheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenscheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositors die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositenscheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositors nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.
- 12) Wer ohne einen solchen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der

Deposition in den Händen des Depositar läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

- 13) Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositen-casse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen, findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositionsgebühren, verlangen.
- 14) Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenchein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren.

Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositors, wird der auf die größere Summe aufgenommene Depositenchein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenchein der Rest nicht gültig deponirt werden.

- 8) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 3. März, publ. den 11. März 1840.

Betr. die für die freie Ausübung eines Handels oder Gewerbes in einem andern Staate des Steuerverbandes erforderliche Nachweisung.

Die Cammer findet sich veranlaßt, in Beziehung auf die Bestimmungen

des Art. 32. des am 7. Mai 1836 zwischen Oldenburg einerseits und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen Vertrages über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben,

des Art. 7. der Uebereinkunft vom 1. Nov. 1837. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig, einerseits und Preußen andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs und

des Art. 20. des am 11. Nov. 1837.
zwischen Hannover, Oldenburg und Braun-
schweig einerseits und Schaumburg-Lippe ander-
erseits abgeschlossenen Vertrages, wegen des
Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe,
mit Ausnahme des Amtes Blomberg, zu dem
Steuer-Verbande der erstgedachten Staaten,
nach welchen,

mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Han-
del- und Gewerbetreibenden des einen Staats
— bezüglich hier, wie auch für den weitem
Inhalt dieser Bekanntmachung: der in den
Steuerverband aufgenommenen Ge-
bietsheile des Staats — welche sich
zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes
in den anderen Staat begeben, in dem letz-
ten zu Gewerbesteuern nicht herangezogen wer-
den sollen, wenn sie selbst oder die, in deren
Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin
sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder
Gewerbe befugt sind,

diese Handel- und Gewerbetreibenden darauf
aufmerksam zu machen,

daß es für die freie Ausübung ihres Han-
dels oder Gewerbes in dem anderen Staate
einer bei der Behörde des Orts dieser Aus-
übung zu producirenden Nachweisung darüber
bedarf, daß sie zur Ausübung ihres Han-

dels oder Gewerbes an ihrem Wohnorte
berechtigt sind.

Den hiesigen Handel- und Gewerbetreibenden
werden die beschälligen Attestate auf ihr Ansu-
chen von dem Amte — Stadtmagistrate — ihres
Wohnorts ertheilt werden.

9) Landesherrliche Verordnung vom
12. März, publ. den 9. Mai 1840.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Thun kund hiemit:

In Betreff des
Münsterschen
Schulden- und
Pensionswesens.

Nachdem zu Berlin am 16. October 1839
zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Kö-
niglich Preussischen und Königlich Hannoverschen
Bevollmächtigten ein, das Münstersche Schulden-
und Pensionswesen betreffender Staatsvertrag
abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, und
selbiger demnächst von Uns wie von Seiner
Majestät dem Könige von Preußen und von
Seiner Majestät dem Könige von Hannover
ratificirt und die Ratifications-Urkunden aus-
getauscht worden sind; so wird in dieser Bezie-
hung Folgendes bekannt gemacht und verordnet:

§. 1.

Der gedachte Staatsvertrag enthält genau
diejenigen vormal's Münsterschen Pfennig-

Cammer = Schulden, Quotisations-Schulden, Hofcammer = Schulden, nebst Zinsen, Gerichts-Depositen, nebst Zinsen in so weit sie verzinslich sind, außerordentliche Forderungen und Retardat = Zinsen aus der Zeit von dem Jahre 1814., welche in Folge der stattgehabten Liquidation die theiligten Staaten, Preußen, Hannover und Oldenburg, theils unbedingt, theils vergleichsweise gemeinschaftlich anerkannt und verhältnißmäßig übernommen haben.

§. 2.

Sonstige in dem erwähnten Staatsvertrage von Oldenburg nicht mit anerkannte und verhältnißmäßig nicht mit übernommene vormal's Münster'sche Schuldforderungen finden daher in Beziehung auf das hiesige Land und dessen Fiskus, insbesondere die diesseitigen vormal's Münster'schen Landestheile und deren Landesmittel weder überhaupt noch verhältnißmäßig Statt. Es werden deshalb die hiesigen Landesgerichte auf das gemessenste angewiesen, Klagen und Einreden, welche dergleichen aus der Zeit der vormaligen Fürst-Bischöflich Münster'schen Regierung sich herschreibende vermeinte Ansprüche zum Gegenstande haben möchten, nicht anzunehmen oder zuzulassen, sondern zurückzuweisen.

§. 3.

Der gedachte Staatsvertrag ergibt ferner

genau, welche der gemeinschaftlich anerkannten und antheilmäßig übernommenen Schulden, nebst Zinsen, wo dergleichen stattfinden (§. 1.), in Folge der stattgehalten Auseinandersetzung und Ausgleichung bis zum 31. December 1831., von Preußen — von Hannover — und von Oldenburg ausschließlich übernommen und daher von jenem Termin an auf die gedachten Staaten sowohl rücksichtlich der Capital-Schuld als der Zinsen, wo dergleichen stattfinden und in so weit als sie nicht bereits berichtigt worden, vollständig übergegangen sind.

Das specielle Verzeichniß der solchergestalt von Oldenburg allein übernommenen (und theilweise auch bereits berichtigten) Pfennig-Cammer-, Quotisations-, Hofcammer- und Depositen-Schulden, nebst Zinsen und Retardat-Zinsen, ist in beglaubigter Abschrift bei den Landgerichten zu Wechta und Cloppenburg, so wie bei den Kämtern Wechta, Damme, Steinfeld, Cloppenburg, Lönningen und Friesoythe hinterlegt worden und kann daselbst von Jedem, der dabei theilhaftig ist oder sich dabei theilhaftig hält, unentgeltlich eingesehen werden.

Die bei diesen auf die hiesigen vormalig Münsterschen Landestheile ausschließlich übergebenen Schulden theilhaftigen Gläubiger haben sich daher wegen Berichtigung der ihnen etwa zukommenden Zinsen, so wie der Hauptforde-

rungen, sobald diese von der einen oder andern Seite gekündigt oder sonst zahlbar sein möchten, hinfüro an Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg zu wenden.

§. 4.

So wie die vormalige gemeinschaftliche Münstersche sogenannte Totalität-Casse bereits früher eingegangen ist, so ist nunmehr auch die gemeinschaftliche Münstersche Schuldenkasse zu Münster als mit dem 31. December 1831 eingegangen und förmlich aufgehoben zu betrachten. Dagegen verbleibt aber die ebenfalls in Münster befindliche gemeinschaftliche Sustentationskasse vorerst noch in ihren bisherigen Verhältnissen und haben sich daher die gemeinschaftlichen Münsterschen Pensionaire wegen Empfangnahme ihrer Pensionen nach wie vor an die gedachte Casse zu wenden.

Urkundlich Unserer zc.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom
13. März, publ. den 18. März
1840.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Groß-
herzog, gnädigst geruhet haben, den Königlich
Hannoverschen General-Consul F. Restner in
Havre zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom
Königlich Französischen Gouvernement das Exe-

Betr. das zu
Havre errichtete
Großherzogliche
Consulat.

quatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Tever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom
15. März, publ. den 21. März
1840.

Betr. die Anwendung der Landesherrenlichen Verordnung vom 29. August 1810, welche das Privatcollectiren verbietet.

Da über die Anwendung der Landesherrenlichen Verordnung vom 29. August 1840., welche das Privatcollectiren verbietet und die Confiscation des gesammelten Geldes ausspricht, Zweifel entstanden, so wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei Contraventionen gegen jene Verordnung nicht bloß das gesammelte Geld, sondern jegliche zusammengebrachte Gegenstände confiscirt werden sollen.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom
22. März, publ. den 28. März
1840.

Da kürzlich ein Fall vorgekommen, daß Betr. den Trans-
port einer Leiche
von einem Orte
nach einem
andern. eine Leiche von einem Orte nach einem andern gebracht worden, bevor die gesetzliche Zeit zur Beerdigung derselben abgelaufen, so wird hiemit bekannt gemacht, daß ein solches Verfahren nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortsbehörde, welche nur nach Production einer Bescheinigung eines concessionirten Arztes über die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, ertheilt werden soll, verstatet wird, und werden die Contravenienten gegen diese Verfügung polizeilich bestraft werden.

13) Bekanntmachung des Oberappella-
tionsgerichts vom 25. März,
publ. den 1. April 1840.

Da die Vorschrift im §. 35 des Proceß-Betr. die Resti-
tutionsgesuche
gegen den Ab auf
der Nothfrist der
Einlegung der
Appellation. reglements:

Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation ist bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geschehen müssen, anzubringen, zur Folge gehabt hat, daß über die Frage: ob gegen versäumte Fatalien Restitution zu ertheilen? die Sache durch alle Instanzen geht, ehe es zur Appellation in der Hauptsache kommt; so wird

dieselbe mit Sr. Königl. Hoheit Höchster Genehmigung hiermit aufgehoben, und es werden an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt:

1) Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation kann, vor Ablauf der Introducti-
onsfrist, nach der Wahl des Appellanten, entweder bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geschehen müssen, oder bei dem Obergerichte zugleich mit Einführung der Appellation, angebracht werden.

Hat der Appellant den ersteren Weg gewählt, so findet gegen das auf sein Restitutionsgesuch erlassene Decret, nur einfache Beschwerde statt; und zwar gegen ein bewilligendes, innerhalb 3 Wochen nach Zustellung der Notification der Appellationseinführung: gegen ein abschlagendes nur in der Einführungsschrift und zwar unter Beifügung des angefochtenen Decrets und einer Abschrift des Restitutionsgesuchs. Kann das Decret nicht angelegt werden, so wird das Restitutionsgesuch als zuerst beim Obergericht angebracht, angenommen.

2) Nach Ablauf des Introducti-
onsfatale kann die Restitution gegen den Ablauf der Einlegungsfrist nur zugleich mit der Restitution gegen das Versäumniß jenes Fatale, in der Einführungsschrift erbeten, und darüber

bewilligend nur, zugleich mit Entscheidung über die Beschwerden erkannt werden.

Wird die Restitution vom Obergerichte abgeschlagen, so findet dagegen nur Appellation im gesetzlichen Wege statt.

Das Gericht dritter Instanz ist jedenfalls befugt, auch über die in voriger Instanz aufgestellten, die Sache selbst betreffenden Beschwerden zu erkennen.

9) Landesherrliche Verordnung vom 4. April, publ. den 15. Apr. 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ic. ic.

Ertheilen hiemit folgenden Neuen Bestimmungen zum Strafgesetzbuche Gesetzeskraft: Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuche.

Zu art. 904 und 905.

§. 1.

Entweicht der Angeschuldigte, während die Sache in erster oder zweiter Instanz zum Urtheil steht, so ist, bis derselbe wieder vor Gericht gebracht worden, nach art. 904. zu verfahren, wenn in Abwesenheit des Angeschuldigten eine Art der Vollstreckung des Erkenntnisses nach art. 910. f. nicht thunlich, und das Urtheilsverfahren nach Ermessen des Gerichts, bei welchem

die Sache zum Urtheil steht, für eine bloße Förmlichkeit zu achten sein würde.

§. 2.

Im entgegengesetzten Falle wird, wenn die Sache spruchreif ist, der Angeschuldigte durch einmalige, nach Vorschrift des art. 905. B. bekannt zu machende Edictalcitation, unter der Verwarnung zum Urtheilsverfahren geladen, daß im Richtererscheinungsfall dennoch das Urtheil erlassen werden solle; im übrigen aber mit Verkündung desselben verfahren, als ob der Angeschuldigte anwesend wäre.

§. 3.

Daß gegen den nicht erschienenen Angeschuldigten gesprochenes Urtheil, hat alle Wirkungen eines Urtheils gegen Anwesende, und wird nach eingetretener Rechtskraft auf gleiche Weise, wie die Edictalcitation zum Verkündigungstermine, öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Werden im Urtheilsverfahren solche Ergänzungen der Untersuchung nöthig befunden, über welche der Angeschuldigte noch zu hören ist: so kommen die Vorschriften des art. 905 fg. und der R.-B. dazu vom 11. Octbr. 1821., zur Anwendung.

Zu art. 855, 857. und 958.

Wenn nach Eröffnung des Urtheils der

Angeschuldigte oder wer dessen Stelle vertritt, erklärt hat, daß er sich des Rechtsmittels bedienen wolle, so soll derselbe immer auch zu sofortiger Angabe der Beschwerden aufgefordert werden. Behält er sich eine besondere schriftliche Ausführung der angegebenen Beschwerden vor, so ist nach art. 857. dazu eine Frist zu bestimmen, und nach deren Ablauf, die Beschwerdenschrift sei eingekommen oder nicht, mit der Einbringung der Acten an das Obergericht zu verfahren. Behält er sich aber auch die Angabe der Beschwerden vor, so ist die Frist dazu, unter der Verwarnung anzusetzen, daß bei unbemühtem Ablaufe derselben, ein Verzicht auf das eingelegte Rechtsmittel angenommen werden soll.

Urkundlich Unserer zc.

15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 15. Apr., publ. den 18. Apr. 1840.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird zur Beseitigung entstandener Zweifeln hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §. §. 82. und 83. der Handwerks-Verordnung auch für das Zimmer- und Mauerwerk gelten, die Bestimmung des Lohns und die Dauer der Arbeitszeit mithin der freien

nähere Bestimmungen und Modificationen der Vorschriften der §. §. 82 und 83. der Handwerks-Verordnung, in Beziehung auf das Zimmer- und Mauer-Gewerk zu Oldenburg.

Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen überlassen ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Modificationen:

- 1) Die hiesigen Zimmer- und Maurermeister und deren Wittwen, wenn letztere das Gewerbe fortsetzen, sollen verpflichtet sein, im Monat Mai jeden Jahrs ein vollständiges Verzeichniß aller bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen, Handlanger und Lehrlinge und des Lohns, den sie mit einem Jeden derselben bedungen haben, dem Magistrat zur Visirung vorzulegen, solches in ihrem Geschäftslocale anzuschlagen und ihren Kunden jederzeit die Einsicht desselben zu gestatten.
- 2) Die Meister und Meisters-Wittwen dürfen ihren Kunden nicht mehr an Taglohn berechnen, als in dem sub N^o 1) erwähnten Verzeichnisse für jeden einzelnen Arbeiter, (Gesellen, Handlanger und Lehrling) angesetzt ist, und das herkömmliche Meistergeld, welches bei den Zimmermeistern täglich 3 gr. Courant und bei den Maurern täglich 4 gr. Courant für jeden Arbeiter nicht übersteigen darf.
- 3) Wenn der Lohn im Laufe des Jahrs geändert wird, oder wenn neue Arbeiter hinzukommen, so ist solches dem sub 1) gedachten Verzeichnisse nachzuführen und diese

*4 gr. nach Bestand.
auf v. 4 Nov. 1854
Wochentl. v. 1854
N^o 133. 20.*

Nachfuge gleichfalls vom Magistrate zu visiren.

- 4) Wenn über die Dauer der Arbeitszeit zwischen dem Meister und dem Gesellen eine bestimmte Vereinbarung nicht getroffen ist, so gilt eine gegenseitige vierwöchige Aufkündigung des Contracts, nach deren Ablaufe der Gesell zu einem andern Meister in Arbeit treten darf.
- 5) Die Nichtbefolgung der Vorschriften sub 1) bis 3) incl. wird policeilich bestraft.
- 6) Die Wiedereinführung einer Taxe des Lohns für die Gesellen, Handlanger und Lehrlinge bei dem Zimmer- und Maurerhandwerk wird für den Fall, daß solche künftig zweckmäßig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. April, publ. den 25. April 1840.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird Betr. die Commission zur Regulirung der aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg in der Stadt Wechta niedergesetzte Commission aufgelöst ist, und daß, statt derselben, zu dem näm-

lichen Zweck eine neue Commission in der Stadt Oldenburg constituirt worden ist.

Zu Mitgliedern dieser Commission sind ernannt

der Geheime Hofrath Hayessen,
der Reifemarschall, Kammerherr von Lägow,
der Cammer-Affessor Krell,
und ist derselben der Gemeinheits-Commissair Nieberding zu Lohne, als Sachverständiger beigeordnet.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom
28. April, publ. den 2. Mai 1840.

Bestimmungen
zu der Weser-
schiffahrtsacte
vom 10. Septbr.
1823.

Auf Höchsten Befehl Sr. Königlichen
Hoheit, des Großherzogs, werden folgende von
der im Jahre 1839 in Minden und demnächst
zu Nenndorf versammelt gewesenen zweiten Re-
visions Commission der am 10. Septbr. 1823
zu Minden abgeschlossenen Weserschiffahrtsacte
verabredete und von den sämtlichen Weser-
uferstaaten genehmigte ergänzende Bestimmungen
zu der gedachten Weserschiffahrtsacte hiemittelft
zur öffentlichen Kunde gebracht und werden alle
die es angeht angewiesen, sich genau darnach
zu richten.

Art. 1.

Zu §. 2. der Weserschiffahrtsacte
und zu Art. 1. des Schlussprotocolls

der Weserschiffahrts-Revisions-Commission zu Bremen vom 21. Decbr. 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffen bei der Auf- und Niederfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maafgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fährre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallige Verpflichtung der Inhaber der Fähranstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, denselben zu jederzeit, mithin auch vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnenuntergang unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten, ihre Fährren da quer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen.

Art. 2.

ad. §. 6. der Weserschiffahrts-Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

„die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4. u. 5. der Weserschifffahrtsacte enthaltenen Bestimmungen.

Es ist verboten an die Schiffe Balken zu hängen um solche auf diese Weise zu transportiren.

Art. 3.

ad. §. 13. der Weserschifffahrtsacte, ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B. sub. A. 3. statt der Worte „Alles Preussische Courant“ zu setzen: „das im 21 fl. Fuß ausgeprägte Cour. der Weser-Uferstaaten.“

Art. 4.

ad. Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825.

Der Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungsacte vom 21. December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls
Waaen, Anies, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbholzzer, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Erbsaat,

Leinwand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stahlrohr, Theer, Trippel, Wetsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel des Weserzolls.
Asche (Perl-, Waid-, Pott-) auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Wetsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserne), Eichentorke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grüge, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Kustagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Nennige, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübskörner, Schilf und Dachrohr, Seegrass, Stahl, Wicken, Zink (gewalzter).

3) Auf ein Achtel des Weserzolls.
Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe einschließlich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische) Bau- und zugeschnittenes Kuschholz, von welcher Gattung es auch sein mag (bloß mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Fachimenhölzer u., so wie der dem vollen Normalfasse unterliegenden

ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbeholzer), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Sandstückenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholberbeeren, Zink in Blöcken.

3) Auf ein Bierundzwanzigstheil des Beserzolls.

Asche (ausgelaugte), Asterschalen und Muschelschalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlacht- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, so wie auch der Birken-Besen und Heibbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glascherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Kergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeifen-Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Reichensteine u. Torf und Traß.

Art. 5.

ad. §. 18. der Beserschiiffahrt's-Acte.

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden: „Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tariffaße des Faschinenholzes verzollt.“

Art. 6.

ad. §. 50. der Befersschifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Befersschifffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluß-Protocolls vom 24 Decbr. 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, so weit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Art. 7.

ad. §. 51. der Befersschifffahrts-Acte.

Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. März 1840 in Vollzug gesetzt werden.

Art. 8.

ad. §. 54. der Befersschifffahrts-Acte.

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. August 1842 zu Carlshafen versammeln.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom
8. Mai, publ. den 13. Mai 1840.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein official mitge-
In Betreff der Signale auf der Höhe von Arhangel.

theiltes Auszug aus der Instruction des Inspectors des Leuchthurms in Betreff der Signale auf der Rhede von Archangel nebst den dazu gehörigen Signal-Tabellen sich auf dem Bureau des Wafferschouts zu Brate niedergelegt finde, wo die Betheiligten ihn einsehen und gegen angemessene Copial-Gebühr sich Abschrift davon geben lassen können.

19) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 20. Mai, publ. den 23. Mai 1840.

Betreff. die dem Sportelrendanten der Justiz-Canzlei für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren haben sich bei der jetzt öfterer vorkommenden Ausführlichkeit der Proclamata als durchaus unzureichend erwiesen.

Demnach wird, unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 5/7. Jan. 1835 festgesetzt: daß der Sportelrendant der Justiz-canzlei künftig seine baaren Auslagen an Insertions- und Affixions-Gebühren und außerdem eine Vergütung von 18 Gr. Gold erhält.

Zugleich wird bemerkt, daß dem Sportelrendanten der Justiz-Canzlei jedesmal drei Ausfertigungen eines Proclams zu übersenden.

Statt finden, so lange nicht der. Ghemann eine selbstständige Niederlassung im Auslande begründet oder auf andere Weise nach den hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften seine hiesigen Unterthanenrechte verloren habe.

21) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Bechta vom 21. Mai, publ. den 3. Juni 1840.

Die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Bechta betreffend.

Großherzogliche Regierung hat die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Bechta genehmigt, welcher am Donnerstag einer jeden Woche und zwar am Donnerstag nach Pfingsten, als am 11. Juni d. J. zum ersten Mal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfnis der Haushaltungen gehörende Waaren, wie solche in dem desfälligen Reglement näher bezeichnet sind, von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr feil geboten und darf der Verkauf während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz bei dem Rathhause, wo für die Verkäufer Plätze eingerichtet worden, geschehen. Stättegeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.

Alle Verkauf vor der Stadt oder in einer Entfernung einer halben Meile von derselben ist ohne Ausnahme sowohl an den Markt als an andern Tagen verboten.

Der zum Marktaufscher bestellte Stadtdiener Pundt, so wie die Polizei-Unterbediene haben auf etwaige Contraventionen zu achten und ist das die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement vor den Kirchen der hiesigen Kirchspiele und bei dem Marktplatz angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

22) Consistorial-Bekanntmachung vom
30. Mai, publ. den 13. Juni 1840.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, Das den Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg bisher zugestandene Gnadenjahr betreffend.
haben durch höchstes Rescript vom 12. d. M. zu bestimmen geruhet, daß das den Wittwen und Waisen der Lehrer des Oldenburgischen Gymnasiums bisher zugestandene Gnadenjahr bes treffend.
jahr zwar den jetzt zur Zeit definitiv angestellten Lehrern verbleiben, dagegen den künftig anzustellenden Lehrern nicht ferner bewilligt werden solle, statt dessen aber den Erben dieser letzteren das Gehalt für dasjenige Quartal, in welchem der Lehrer verstorben, zum Vollen auszugahlen sei.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Anordnung einer
Nummerflagge
für die unter
Oldenburgischer
Flagge fahrenden
Seeschiffe.

Da mehrere Schiffsrheder und Seefahrer gewünscht haben, daß für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe eine Nummerflagge angeordnet werden möge, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Genehmigung dieserhalb Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

§. 1.

Allen von der Weser und deren Nebenflüssen unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffen soll von dem Wasserfchout zu Brate jedem eine bestimmte Nummer, so weit thunlich, nach der Folgeordnung beigelegt werden.

§. 2.

Der Wasserfchout hat hiernach diese Schiffe in ein von ihm zu führendes Nummer- oder Flaggenbuch einzutragen, und bei jedem Schiffe dessen Bauart, Namen, Größe, den Namen und Wohnort des Eigenthümers, oder doch des correspondirenden Miteigenthümers, so wie den Namen des Capitains oder Führers des Schiffs zu bemerken.

§. 3.

Ueber die Beilegung der Nummer und die Eintragung in das Nummerbuch hat der Wasserfchout dem sie Erwirkenden eine die sammtlichen

im vorigen § gedachten Merkmale enthaltende Bescheinigung auszustellen.

Diese Bescheinigung muß erneuert werden, so oft in den Namen eine dauernde Veränderung vorfällt, damit dann auch sofort im Nummerbuch das Nöthige berichtigt werden kann. Sie ist stets bei Nachsuchung eines Seepasses zu produciren, und werden ohne deren Production keine Schiffspapiere für diese Schiffe ausgegeben.

§. 4.

Es wird den sämtlichen hiesigen Seefahrern hiedurch untersagt, eine andere als die vom Wasserschout zu Brake ihren Schiffen beilegte Nummer in einer Flagge zu führen.

Diejenigen, welche eine Nummerflagge führen wollen, haben diese vom Wasserschout erhaltene Nummer in einer weißen Flagge, welche oben am Stock in einem blauen Felde ein rothes Kreuz als Zeichen der Oldenburgischen Flagge enthält, mit schwarzem Zeug so einzunähen, daß dieselbe beim Auswehen der Flagge leicht sichtbar wird. Ein Modell dieser Flagge findet sich auf dem Bureau des Wasserschouts zur Ansicht niedergelegt.

Die Benutzung jeder andern Flagge als Nummer-Flagge wird hiedurch verboten.

§. 5.

Der Wasserschout hat die Nummern, welche von ihm den Schiffen beilegt sind, unter der

im §. 2. gedachten Bezeichnung der Schiffe öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung ist bei jeder der im §. 3. gedachten Veränderungen zu berichtigen, und wenn andere Schiffe hinzukommen, zu vervollständigen.

§. 6.

Der Wafferschout ist schuldig, jedem der es verlangt, eine Abschrift des Verzeichnisses der Schiffe aus seinem Nummer- oder Flaggenbuch gegen angemessene Copialgebühr mitzutheilen.

§. 7.

Dem Wafferschout gebührt für seine Bemühungen für jedes Schiff incl. der §. 3. gedachten Bescheinigung, jedoch jedesmal wenn eine neue Ausstellung dieser Bescheinigung nöthig ist, 36 Gr. Courant, wogegen er denn die Kosten der Bekanntmachung selbst zu bestreiten hat.

§. 8.

Auch andern, als den §. 1. gedachten, unter hiesiger Flagge fahrenden Seeschiffen wird der Wafferschout auf desfälligen Antrag der Eigenthümer unter den obigen näheren Bestimmungen Nummern beilegen und dies öffentlich bekannt machen. Es bleibt dies jedoch der freien Wahl der gedachten Schiffs-Eigenthümer überlassen.

§. 9.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden vom Amte Brake mit Polizeistrafen und mit Confiscation vorschriftswidriger Nummerflaggen bestraft.

Der Recurs gegen desfällige Erkenntnisse des Amtes Brake geht an die Regierung.

§. 10.

Die in Gefolge dieser Straferekenntnisse eingehenden Bruch- und Confiscationsgelder fließen in die Braker Schifffahrtsarmencasse.

24) Landesherrliche Verordnung vom 3. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c. &c.

haben es für zweckmäßig erachtet, in den Bestimmungen der Armen-Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 1. August 1786 und für die Herrschaft Jever vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen, einige Modificationen eintreten zu lassen und verordnen Wir daher, wie folgt:

in den Bestimmungen der Armenverordnungen für das Herzogthum Oldenburg v. 1. Aug. 1786 und für die Herrschaft Jever vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen.

§. 1.

Die Bestrafung der Bettelei steht in allen Fällen zunächst den Polizeibehörden zu, welche

sowohl gegen einheimische, wie gegen fremde Bettler ohne Unterschied, die gesetzlichen Strafen zu erkennen haben und treten in dieser Beziehung die Vorschriften des §. XXIII. N^o 4 der Obenburgischen und §. XI. der Severschen Armen-Verordnung außer Kraft.

§. 2.

Zur Bestrafung fremder Bettler bedarf ferner, indem die desfällige Bestimmung des §. XXIII. N^o 3 der Obenburgischen und des §. XI. der Armen-Verordnung für die Herrschaft Sever aufgehoben wird, keiner vorhergegangenen Warnung und können beim ersten Betretungsfalle sofort die gesetzlichen Strafen über sie verhängt werden.

§. 3.

Fremde Bettler sind im zweiten Wiederholungsfalle vor die Regierung zu sistiren, welche nach den Umständen die polizeiliche Landesverweisung gegen den Uebertreter zu verfügen hat.

Urkundlich Unserer zc.

25) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Sever vom 15. Juni, publ. den 24. Juni 1840.

Betreffend das Gewicht der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu lief. Naturalien.

Da dem Bernehmen nach hin und wieder Differenzen darüber entstanden sein sollen, ob bei den an Kirchen, Pfarren und Schulen nach

Pfundzahl zu liefernden Naturalien, die Lieferung fortan nach dem früher in der Herrschaft Zeven üblichem Gewichte oder nach dem durch die Verordnung vom 13/29. December 1838 eingeführten Handelsgewichte geschehen müsse, so macht die Consistorial-Deputation hierdurch darauf aufmerksam, daß der Natur der Sache nach die Betheiligten sich eine Lieferung in dem neueingeführten leichteren Handlungsgewichte nicht gefallen zu lassen brauchen, vielmehr bei jeder nach diesem Gewichte beschafften Lieferung auf das Pfund 4 Loth mehr geliefert werden müssen, indem das jetzige Handelsgewicht um so viel leichter ist, als das früher in der Herrschaft Zeven übliche Gewicht.

26) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. den 27. Juni 1840.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden Bestimmungen, hinsichtlich der Bezahlung und der Art und Weise der Erhebung des Kirchspiel Delmenhorst zur Erhöhung der Dienststeinnahme des ersten Predigers daselbst statt des hie mit abgeschafften Beichtgeldes jährlich zu entrichtenden Predigergeldes, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Das Predigergeld ist als Personallast ein jährlicher Geldbeitrag der Zahlungspflichtigen des Kirchspiels Delmenhorst zur Mitbefoldung des ersten Predigers.

§. 2.

Zahlungspflichtig sind alle Confirmirte evangelischer Confession, welche zur Zeit der Ansetzung (§. 5.) im Kirchspiel Delmenhorst sich für längere Zeit aufhalten, mit Ausnahme derjenigen, welche geringer Vermögensumstände wegen nicht zum Beitrage an die Armcasse angefehrt sind.

§. 3.

Der Familienvater, Dienstherr u. s. w. bezahlt für seinen Privatlehrer, Schreiber, Gehülfen, Radendiener, Diensthoten, Gefellen, welche jenem ihren Beitrag zur Zahlungszeit zu entrichten haben.

§. 4.

Alle Zahlungspflichtige werden in drei Classen getheilt.

Es bezahlt jährlich jeder der ersten Classe 12 gr., der zweiten Classe 8 gr. und der dritten Classe 4 gr. Gold.

Alle Familienglieder werden ihrem Haupte gleich in dieselben Classe gesetzt.

Die Hausgenossen und andere Angehörige des Dienstherrn u. s. w., für welche dieser nur

haftet und mitbezahlt (§. 3.), werden mit Rücksicht auf ihre eigenen Verhältnisse classificirt.

§. 5.

Diese Eintheilung und die Anfertigung des dieser gemäß aufgestellten Verzeichnisses geschieht jährlich im Januar von dem Kirchenvorstande, nach gutachtlicher Vernehmung des Kirchspielsausschusses.

§. 6.

Nach dem in Gemäßheit des §. 5. angefertigten, vom Kirchenvorstand für executorisch erklärten und zur Hebung angewiesenen Verzeichniß geschieht die Erhebung des Predigergeldes im Laufe des Februars von dem Kirchenrechnungsführer, für eine Hebungsgebühr von fünf Procent.

§. 7.

Nach der Zustellung des Ansetzungs-Registers an den Rechnungsführer hat der Kirchenvorstand eine Bekanntmachung zu erlassen, daß die Ansetzung geschehen sei, das Register dem Rechnungsführer, bei dem dasselbe auf Verlangen bei der Zahlung eingesehen werden könne, zugestellt und diesem binnen vier Wochen Zahlung zu leisten sei.

§. 8.

Zur Anbringung von Reclamationen gegen die Ansetzung wird vom Kirchenvorstand ein Termin festgesetzt.

Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes auf eingebrachte Reclamationen gehet der Recurs an das Consistorium.

§. 9.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hinsichtlich der Festsetzung, Erhebung und Beibehaltung des Predigergeldes, der erste Prediger an den beschließenden Verhandlungen und Beschlüssen des Kirchenvorstandes keinen Antheil nimmt.

27) Bekanntmachung der Postdirection vom 25. Juni, publ. den 1. Juli 1840.

Betr. verschiedene Veränderungen mit der Post nach Barel und in der Herrschaft Jever.

Statt der Reitpost zwischen Oldenburg und Barel wird eine Schnellpost gehen und in der Herrschaft abfahren,

aus Oldenburg

Mittwochen und Sonnabend 1 Uhr früh Morgens,

zuerst Mittwoch den Juli 8.

und in Barel eintreffen 4 Uhr 10 Minuten Morgens;

aus Barel

Montag und Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends,

zuerst Donnerstag den Juli 9.,

in Oldenburg ankommen 10 Uhr 40 Minuten Abends.

Reichsaffen und Reitwagen werden gestellt.

Der Cours der Reitpost zwischen Barel und Fever über Neuenburg und Sande wird verändert und diese Post abgehen
aus Barel

Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr 40 Minuten
Morgens,

zuerst Mittwochen Juli 8.,
in Fever eintreffen 10 Uhr 40 Minuten Vor-
mittags;

aus Fever

Montag und Donnerstag 1 Uhr Nachmittags,
zuerst Donnerstag Juli 9.,
in Barel eintreffen 7 Uhr Nachmittags.

Die Course der Botenposten in der Herr-
schaft Fever werden auf die Weise verändert,
daß der Abgang von Fever erfolgt

nach Hooßfel

nach Lettens, Hohenkirchen,
Horumersiel, Wilsen u.

nach Sillenstede, Kniphau-
sen und Kästringersiel

Sonntag 5 Uhr
Morgens.

Mittwochen 12 Uhr
Mittags.

und die Ankunft in Fever

Montag

Donnerstag

} 12 Uhr Mittags.

Diese Posten gehen zuerst Mittwochen Juli
8. aus Fever ab.

Der Hooßfelder Botencours vom Dienstag
und Freitag und zurück Dienstag und Sonnabend
bleibt unverändert.

Die Botenpost von Schortens trifft ein in
Feber Sonntag und Mittwoch Morgens, zu-
erst Mittwoch Juli 8. und geht zurück

Sonntag 10 Uhr Morgens,

Mittwoch 12 Uhr Mittags.

Während der Badezeit auf Wangeroge,
also in den Monaten Juli und August, wird
zwischen Oldenburg und Feber außer der jetzt
schon 2 mal wöchentlich gehenden Fahrpost eine
Personenpost bestehen und

abgehen aus Barel: eintreffen in Oldenburg:

Sonntag, 12 Uhr Mitt. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,

aus Oldenburg: in Barel:

11 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends, Montag 3 Uhr früh,

aus Barel: in Feber:

4 Uhr Morgens, 9 Uhr Vormittags,

aus Feber: in Barel:

12 Uhr Mittags. 5 Uhr Nachmittags.

Reichsaffen und Beiwagen werden gestellt,
nur nicht von Barel nach Oldenburg.

Diese Personenpost geht zuerst am 12. Juli
aus Barel ab.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom
30. Juni, publ. den 11. Juli 1840.

Verfügung, wie
es im Kirchspiele
Tade in den Fät-
ten gehalten wer-
den solle, wenn
ein Landeigenthu-
mer statt der bis-

Nachdem vom Amte Rastede und dem Aus-
schusse des Kirchspiels Tade eine oberliche Be-
stimmung darüber beantragt worden, wie es in
den Fällen gehalten werden solle, wenn ein Land-

eigenthümer statt der bisherigen Scheidegrüppescheidegrüppes sein Land mit einem förmlichen Graben bestriedegrüppes sein Land gen wolle, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung, als polizeiliche Vorschrift für das Kirchspiel Tade, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Fällen jener Art der Landnachbar verpflichtet sein soll, die Hälfte des Grabens unweigerlich aus seinem Lande herzugeben und auf seine Kosten mit zu machen, auch demnächst zu unterhalten, und zwar in der Größe, wie es die höhere oder niedere Lage des Landes erfordert.

Das Amt Rastede wird autorisirt, hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren und die etwa entstehenden Streitigkeiten, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 4. Juli 1840.

Die erfreulichen Resultate, welche die, durch Betr. die anacordneten Mittel, die Regierungs-Bekanntmachung vom 20./23. Decbr. 1819. angeordnete Köhrung der für die inländische Pferdezuucht zu verwendenden Hengste um die Berwensbung ausgezeichneter Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezuucht zu befördern. geliefert hat, so wie die Rücksicht, daß eine möglichst vollkommene Erreichung des beabsichtigten Zweckes einer durch Inzucht vervollkommeneten Pferderace nicht zu erwarten steht, so lange nicht dahin gestrebt wird, die vorzüglichsten Stuten zur Bucht zu verwenden, haben Seine

Königliche Hoheit den Großherzog veranlaßt, auf die geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen, um die Verwendung ausgezeichneter Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezuucht zu befördern, und zu diesem Ende Folgendes zu verfügen und anzuordnen.

1. Für sechszehn zur inländischen Pferdezuucht bestimmte und dazu als besonders qualificirt erkannte Zuchtstuten sind von nun an und bis weiter jährlich sechszehn Prämien ausgesetzt.

2. Diese Prämien sind sowohl für die Marsch- und Geest-, als auch für die gemischten Districte, welche zugleich Marsch und Geest enthalten und zwar nach folgendem Verhältnisse bestimmt, daß

- a) sechs Prämien für die Marsch drei zu 75 Rthlr. und 3 zu 50 Rthlr.,
 - b) sechs Prämien für die Geest und zwar drei zu 75 Rthlr. und drei zu 50 Rthlr. und
 - c) vier Prämien für diejenigen Districte, welche Marsch und Geest zugleich enthalten, zwei zu 75 Rthlr. und zwei zu 50 Rthlr.
- jährlich zur Bertheilung kommen können.

3. Jedem Besitzer einer für die Zucht bestimmten Stute steht es frei zu diesen Prämien zu concurriren. Zu dem Ende hat derselbe seine Stute an dem, jedesmal durch die öffentlichen Anzeigen zu benennenden Tage und Orte der Abdrungs-Commission zur Ansicht zu präsentiren,

welche, wenn sie die Stute zur Concurrenz für die Prämien geeignet hält, dieselbe in ein Verzeichniß einträgt, und den Eigenthümer auffordert, mit derselben an dem für die Vertheilung der Prämien bestimmten Tage in Oldenburg sich einzufinden.

4. Diejenigen Stuten, welche bei den Prämien concurriren sollen, müssen:

- a) bei ihrer ersten Präsentation nicht unter 3 und nicht volle 7 Jahre alt,
- b) wenigstens 10 Quartier hoch,
- c) von guter Abkunft,
- d) durchaus gesund und von erblichen und Knochenfehlern, so wie
- e) von erheblichen sog. Schönheitsfehlern frei sein.

In wieferne in letzter Rücksicht die Farbe in Betracht komme, hängt von dem Ermessen der Abhrungs-Commission ab; es wird indeß den einfarbigen Stuten, unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug vor den mit Abzeichen behafteten gegeben, und Stuten von nicht constantem Haare nur dann eine Prämie zuerkannt werden, wenn sie sonst sich ganz besonders auszeichnen.

Gleichfalls bleibt es dem Ermessen der Abhrungs-Commission überlassen, ob von der sub b) geforderten Größe eine Ausnahme zu gestatten sei, wenn eine Stute sich durch räumige

Leibesformen oder durch sonstige gute Eigenschaften auszeichnet, oder durch Production eines guten Füllens ihre Qualification zum Zuchtpferde bereits bewährt hat, in welchem letztern Falle indeß das producirte Füllen zugleich mit vorzuzeigen und dessen Abkunft nachzuweisen ist.

Ganz besonders wird es übrigens zur Empfehlung der Stute gereichen, wenn ein von ihr gezüchtetes ausgezeichnetes Füllen zugleich mit vorgezeigt werden kann.

5. Wenn gleich in der Regel nur diejenigen Stuten zu einer Prämie concurriren dürfen, welche in dem im §. 4. bezeichneten Alter stehen, so ist dieses doch ausnahmsweise auch denen erlaubt, welche dasselbe bereits überschritten haben, wenn sie innerhalb jenes Alters zur Prämie designirt und bei der Vertheilung der Prämien präsentirt waren, solche aber nicht erhalten haben.

Diejenigen Stuten, welche einmal durch eine Prämie ausgezeichnet sind, können nach Verlauf von 4 Jahren abermals zur Prämie concurriren, wenn sie nicht älter als 10 Jahre sind. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß sie während dieses Zeitraums beständig zur Zucht verwandt sind, sich als fruchtbar ausgewiesen und eine gute Nachzucht geliefert haben. Eine der größern Prämien kann indeß einer Stute immer nur einmal ertheilt werden.

6. Die Vertheilung der Prämien geschieht hier in Oldenburg an dem der Vertheilung von Prämien an die Hengsthalter nächstfolgenden Tage.

Die bei der Köhrung in den Kreisorten zur Concurrenz designirten Stuten sind an diesem Tage der in pleno versammelten Köhrungs-Commission vorzuführen, welche dann nach näherer Anleitung der ihr ertheilten Instruction aus sämtlichen vorgeführten Stuten diejenigen auswählt, denen als den ausgezeichnetsten nach ihrem gewissenhaften Ermessen eine Prämie gebührt, und nach Beendigung dieses Geschäfts die Auszahlung der zuerkannten Prämien gelber sofort verfügt.

Dabei ist die Köhrungs-Commission befugt, diese Prämien ganz oder theilweise zurückzubehalten, wenn keine oder nicht hinreichend viele qualificirte Stuten vorhanden sind.

7. Durch den Empfang einer Prämie verpflichtet der Empfänger sich dafür zu haften, daß seine damit ausgezeichnete Stute in den nächsten 3 Jahren zur Zucht im Inlande verwendet werde.

Sollte die Stute innerhalb dieser 3 Jahre durch Krankheit oder andere besonders Umstände zur Zucht untauglich werden, so muß das der Köhrungs-Commission angezeigt und gehörig nachgewiesen werden. Dieser bleibt es in sol-

chen Fällen überlassen, einen etwa beabsichtigten Verkauf in das Ausland zu gestatten oder zu untersagen.

Während dieser drei Jahre ist die Prämienstute der Röhungs-Commission jedesmal bei der Kreisföhrung eventualitor mit besonderer Erlaubniß der Commission, bei der Prämienvertheilung oder an einem andern Tage hier in Oldenburg zu präsentiren, und zwar in der Regel mit dem jüngsten davon gezüchteten Füllen. Zugleich ist dabei nachzuweisen, daß die Stute in dem laufenden Jahre zu rechter Zeit einem Hengste zugeführt worden ist. Die inländischen Hengsthalter werden hiedurch angewiesen, die desfällige Bescheinigung dem Stutenbesitzer, unter Angabe des Namens und der Kennzeichen der Stute, unentgeltlich auszustellen.

Jede Nichtbefolgung der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen verpflichtet den Empfänger der Prämie, solche ohne einigen Abzug zurückzuerstatten, und hat derselbe darüber sogleich bei Empfangnahme der Prämie einen Revers auszustellen.

Die Entscheidung über derartige Contraventionen steht der Regierung zu.

8. Jede mit einer Prämie ausgezeichnete Stute erhält einen Namen und das Brandzeichen O mit Krone an der linken Lende. Außerdem wird dieselbe mit ihrem vollständigen Sig-

nalement in das Hauptstutenbuch eingetragen, um dadurch einen sichern Stammbaum der inländischen Pferdezuucht zu begründen.

Ein Verzeichniß der mit einer Prämie ausgezeichneten Stuten ist nebst ihrem Signalement und Angabe des Namens ihres Eigenthümers jährlich durch die wöchentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

9. Die von einer Prämienstute gezüchteten Füllen erhalten auf Verlangen des Eigenthümers das Brandzeichen L. G. (Landgestüt) mit Krone, wenn dieselben ein Jahr alt geworden sind, und ihre Abkunft gehörig nachgewiesen werden kann.

Solche Füllen sind zu diesem Ende bei der Kreisföhrung zu sistiren, und werden, wenn sie das Brandzeichen erhalten haben, in das Hauptstutenbuch neben der Mutter eingetragen.

An Gebühren sind dafür 24 gr. Courant an denjenigen, welcher das Brennen besorgt, zu entrichten.

10. Mit Ausführung dieser Verordnung ist, unter oberer Aufsicht der Regierung, die Adhrungs-Commission beauftragt, welche dabei der ihr ertheilten Instruction gemäß verfahren, und auf Verlangen die erforderlichen Extracte aus dem Hauptstutenbuche gegen die Copialgebühr ertheilen wird.

Mit der Führung des Protocolls bei der ersten Besichtigung der Stuten sowohl (§. 3.), als bei der Prämienvertheilung (§. 6.) werden die betreffenden Aemter resp. Stadtmagistrate beauftragt, die Führung der Listen besorgt die Abhrungs-Commission.

30) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 28. Juli, publ. den 1. August 1840.

Anordnung eines jährlichen Viehmarkts zu Markhausen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird fortan alljährlich im Monat August und zwar an dem auf den Kramermarktstag folgenden Montag ein Viehmarkt zu Markhausen Statt finden und für dieses Jahr zum ersten Male am Montage den 10. August gehalten werden.

31) Bekanntmachung der Postdirection vom 25. August, publ. den 29. August 1840.

Betr. einige Veränderungen mit der Post zwischen Oldenburg und Sever.

Vom 3. September an wird Montag und Donnerstag die Reitpost aus Neuenburg nicht mehr Nachmittags, sondern gegen 11 Uhr Abends nach Barel abgehen

und

erfolgt aus Barel der Abgang der Schnellpost Statt Montag und Donnerstag Abends 7 $\frac{1}{2}$

Uhr, vom 4. September an, Dienstag und Freitag Morgens 3 Uhr, und deren Ankunft in Oldenburg 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Die Personenpost geht am 30. Aug. zuletzt von Barel nach Oldenburg und zurück, und am 31. Aug. bis Zeven und zurück bis Barel, wird aber ferner einstweilen zwischen Oldenburg und Barel forthehen und

abgehen aus Barel:	eintreffen in Oldenburg:
Sonntag, 12 Uhr Mitt.	3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
aus Oldenburg:	in Barel:
11 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends,	Montag 3 Uhr Morg.

Nach Ankunft dieser Post in Barel geht eine Botenpost über Ellenferdamm und Sande nach Zeven ab, wo sie Montag etwa 10 Uhr Morgens eintrifft.

32) Bekanntmachung des Consistoriums und der Cammer vom 26. August, publ. den 9. September 1840.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, ist eine Abänderung des bisherigen Verfahrens dahin angemessen gefunden: daß auf den Consistorium resp. der Consistorial-Deputation vorzuliegenden Antrag des Schulvorstandes um

Verfahren bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven.

Genehmigung der Schulanlage die bewilligende Verfügung an den Schulvorstand zurückgeht, auf dessen Antrag dann das Amt ohne weiter einzuholende Genehmigung der Oberbehörde die Ausschreibung zu verfügen hat.

33) Consistorial = Bekanntmachung vom 15. September, publ. den 23. September 1840.

Betr. die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins.

In Gemäßheit Höchster Resolution vom 21. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und in Betreff desselben gnädigst bestimmt haben:

- 1) daß der lediglich zur Unterstützung bei den Beerbigungskosten bestimmte Begräbniß-Gulden weder mit Arrest belegt noch zum Concurse gezogen werden dürfe;
- 2) daß der Verein die Freiheit von Stempelpapier und Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und Copialien, gleich den geistlichen und milden Fonds, zu genießen habe.

34) Landesherrliche Verordnung vom
28. September, publ. den 25. No-
vember 1840.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, ^{Forst-Ordnung} für das Herzog-
die sowohl in dem ältern Theile Unseres Her-^{thum Oldenburg,}
zogthums Oldenburg, als auch in den vormals ^{einschließlich der}
^{Herrschaft Sever.}
Hannoverschen und Münsterschen Landestheilen
und in der Erbherrschaft Sever bestehenden Ver-
ordnungen über Forstverwaltung und Forstpoli-
zei, da dieselben nicht durchgängig den Bedürf-
nissen der Gegenwart entsprechend erachtet wer-
den konnten, einer Revision zu unterwerfen, und
nunmehr unter Aufhebung jener sämtlichen
gesetzlichen Vorschriften, für Unser Herzogthum
Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever,
die nachstehende Forstordnung zu erlassen.

I. Landesherrschaftliche Holzungen.

§. 1.

Die Landesherrschaftlichen Holzungen wer-^{Forstverwaltung}
den unter Direction Unserer Cammer, von ^{und Schutz.}
Unserem Forstamte verwaltet, welchem Unsere
für die Ausführung der Verwaltung und den
Forstschutz angestellten übrigen Forstbediente

untergeordnet sind. Die desfallsigen weiteren Vorschriften sind in den Unseren Forstbedienten ertheilten Instructionen enthalten.

§. 2.

Forsthofdienst. Die Dienste, welche Unsere Unterthanen nach ihren deshalb bestehenden Verpflichtungen an die Landesherrschastlichen Holzungen zu leisten haben, bleiben unverändert beibehalten.

§. 3.

Dauer des Arbeitstags. Der Arbeitstag solcher Dienstleistung wird vom 1. April bis zum 30. September auf acht Stunden für den Spanndienst und zehn Stunden für den Handdienst, und vom 1. October bis zum 31. März auf sechs Stunden für den Spanndienst und acht Stunden für den Handdienst festgesetzt. Ist die Wohnung des Dienstleistenden weiter als eine halbe Meile von dem Arbeitsort entfernt, so soll diese weitere Entfernung für die Arbeitszeit in Anschlag gebracht werden.

§. 4.

Befrafung des ungehorsamen Dienstpflichtigen. Die Strafe des ungehorsamen Dienstpflichtigen ist in der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung festgesetzt.

§. 5.

Abhandlung des Dienftes. Eine Abhandlung der an die Landesherrschastlichen Holzungen zu leistenden Dienste vermittelst Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme einer jährlichen Geldprästation, letztere

für immer oder für einen bestimmten Zeitraum, wie solche auf die eine oder andere Weise bereits in mehreren Districten Statt gehabt hat, ist überall districtweise zulässig, daher auf ein desfalliges Gesuch der Pflichtigen von Unserer Cammer einzugehen.

§. 6.

Die Landesherrschafftlichen Holzungen, auf Forstweide, welchen Weiderechtigkeiten haften, sollen vom 1. November bis zum 30. April nicht mit Vieh betrieben werden, wenn nicht von Unserer Cammer die Erlaubniß dazu ertheilt ist. Ist nach dem Ergebnisse einer desfalligen Untersuchung des Forstbedienten Mast in der Holzung vorhanden, so darf die Weide in derselben nur bis zum Anfange des Fallens der Mast betrieben werden.

§. 7.

Die Weide in den Holzungen ist nur als ^{Eigenschaft derselben als Hüfsweide.} Hüfsweide zu betrachten; es darf daher eine Aenderung in der Bewirthschaftsweise der zur Holzweide berechtigten Stellen nicht zum Nachtheil der belasteten Holzung gereichen. Auch darf die Holzweide nur für dasjenige eigene Vieh benützt werden, welches mit dem auf den Gründen der berechtigten Stelle gewonnenen Futter durch den Winter gebracht werden kann.

§. 8.

Eigenschaft derselben als Neben-
nutzung des
Forstgrundes.

Die Holzweide ist im Verhältniß zur Nutzung der Holzung überhaupt eine Neben-
nutzung, daher den Beschränkungen unterworfen,
welche zur Erhaltung des Holzbestandes und
dessen nachhaltiger forstmäßiger Nutzung nöthig
befunden werden, insbesondere einer Verminderung
der Stückzahl des Weideviehs bei unzureichender
Weide und, zur Schonung des Holzanwachses,
einer wechselseitigen Ausschließung eines Theils
der Holzung von der Beweidung.

§. 9.

Schonungstheil.

Die Größe des Schonungstheils ist ver-
schieden nach dem Zustande der Holzung und
nach der Holzart. In der Regel soll der-
selbe bei Laubholzungen den fünften Theil und
bei Nadelholzungen den sechsten Theil des ganzen
Holzweidedistricts nicht überschreiten, falls nicht
ein größeres Maaß für die Weide entbehrlich,
oder etwa zur Wiederherstellung einer verwüste-
ten Holzung nothwendig ist; namentlich sind
die durch Waldbrände beschädigten Theile einer
Holzung, ohne Rücksicht auf schon vorhandene
Schonungen, sogleich in Schonung zu legen.

§. 10.

Womit die Weide
zu betreiben ist.

Wenn nicht Urkunden oder Herkommen
daraüber entscheiden, mit welcher Art Vieh die
Weide auszuüben ist, so darf bloß Rindvieh in
die Holzungen getrieben werden.

§. 11.

Der Bauervogt, oder für ein ganzes Kirchspiel, der Kirchspielsvogt, soll ein mit der Genehmigung des Amtes und Forstamtes versehenes Verzeichniß der Weidberechtigten in Verwahrung haben, und bei vorgekommenen Veränderungsfällen dasselbe berichtigen. Das Amt hat solches zu controlliren und zu dem Ende die Verzeichnisse in der ersten Woche des Monats December sich vorlegen zu lassen.

§. 12.

Die Bauervögte sollen im Monat März nach der desfalls zu fordernden Angaben der Weidberechtigten die Listen des für das laufende Jahr zur Holzweide bestimmten Viehes anfertigen und zeitig dem Kirchspielsvogt einliefern, welcher dieselben nach vorgängiger Untersuchung ihrer Richtigkeit vor Ende des Monats an das Amt abzugeben hat. Das Amt hat die Listen, sobald es solche richtig befunden, dem Forstamte zuzustellen und dieses dann nach der Anzahl des einzutreibenden Viehes diejenigen Theile des Forstreviers zu bestimmen, welche, gleichzeitig oder abwechselnd, betrieben werden können, imgleichen die zu den Weideplätzen und Tränken führenden Wege. Die Forstbedienten haben auf die Befolgung dieser vom Forstamte nebst den Listen ihnen zuzufertigenden Bestimmungen zu halten.

§. 13.

Bestellung von
Hirten zur Hü-
tung des Weide-
viehs.

Sämmtliche Weideberechtigte einer Bauer-
schaft haben einen oder mehrere Hirten zu wäh-
len, die von dem Bauervogt und von dem
Kirchspielsvogt für tauglich erkannt sein müssen.
Die Hirten sind schuldig, dahin zu sehen, daß
die angewiesenen Wege und Weideplätze nicht
überschritten werden, das Vieh den in Schonung
liegenden Theilen der Holzung nicht zu nahe
komme, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und
vor Sonnenuntergang wieder nach Hause ge-
trieben, und endlich kein anderes Vieh, als das
in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden
Paragraphen von dem Forstbedienten für das
laufende Jahr eingebrannte, eingetrieben werde.
Die Hirten sind auf diese Verpflichtungen vom
Amte zu beeidigen, die Weideberechtigten haften
aber im Falle des Unvermögens der Hirten für
die gesetzlichen Folgen der pflichtwidrigen Hand-
lungen oder Unterlassungen derselben.

§. 14.

Einbrennen des
Weideviehes und
Anweisung der
Weideplätze u. s.
w.

Der Forstbediente hat das Vieh vor dem
Eintreiben einzubrennen und den Hirten die
Weideplätze und Tränken, und die Wege dahin,
anzuweisen.

Dasjenige Vieh, welches zum Eintreiben
nicht angegeben (§. 12.), oder zum Einbrennen
zu der vom Forstbedienten zu bestimmenden Zeit

nicht vorgeführt worden ist, bleibt für das laufende Jahr von der Holzweide ausgeschlossen.

§. 15.

Die Mast in den Landesherrschäftlichen Holzungen wird entweder durch Eintreiben von Schweinen oder durch Auflesen des Eckerichs benutzt. Mast.

§. 16.

In Ansehung des Einbrennens der auf die Mast zu treibenden Schweine und der Bestimmung der Triftwege und der Mastdistricte, so wie in Betreff der Verpflichtung der von den Eigenthümern der einzutreibenden Schweine unter eigener subsidiarischer Haftung zu wählenden Hirten soll dasjenige gelten, was desfalls in Beziehung auf die Holzweide in den §§. 13. und 14. vorgeschrieben ist. Einbrennen und
Hütung der
Mastschweine.

§. 17.

Die auf die Mast zu treibenden Schweine müssen geringelt werden, wenn nicht Unsere Cammer das Zulassen ungeringelter Schweine gestattet hat. Ueber Nacht sind die Schweine in Koven, welche nach Anweisung des Forstbedienten in der Holzung errichtet werden können, zu halten, oder für die Nacht nach Hause zu treiben. Ringeln u. Ein-
koven derselben.

§. 18.

Weitere Vorschriften für die Benutzung der Mast in den Landesherrschäftlichen Holzungen. Weitere Vor-
schriften.

gen sind in einem desfalligen, zur Instruction der Forstbedienten gehörenden Regulativ ertheilt.

§. 19.

Anweisung von Holz, Busch oder Dorn an dazu Berechtigte.

Wer ein Recht auf Verabfolgung von Holz, Busch oder Dorn aus den Landesherrschafftlichen Holzungen besitzt, hat sich wegen der Anweisung des ihm begleichenden an den Forstbedienten zu wenden.

§. 20.

Sammlung von Früchten, Saamen, Raffholz u. f. w. Plaggenhieb u. Heidemähen.

Das Frucht- oder Saamen-, Raffholz-, Moos-, Gras-, Nadel- und Laub-Sammeln auf den Landesherrschafftlichen Forstgründen wird verboten, und der Plaggenhieb und das Heidemähen daselbst soll nur denen gestattet sein, welchen die Berechtigung dazu zustehet.

Es soll aber diese Berechtigung nur in der nothwendigen Maaße und an den vom Forstbedienten anzuweisenden Orten in der Entfernung von wenigstens 36 Fuß von den Bäumen und 12 Fuß von den Büschen ausgeübt werden. In Ansehung des Plaggen- und Heidemähens auf Gemeinheits- und Markengründen und Mooren bleibt es bei den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Bestrafung der Forstfrevel mit Brüche.

Der Forstfrevel soll polizeilich mit Brüche nach den Bestimmungen in der Beilage Nro. 1. dieser Forstordnung bestraft werden, insofern

nicht die That unter die Bestimmungen der §§. 24 bis 27. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle fällt.

Der Forstfrevler wie der Holzdieb soll daneben zur Entrichtung der den Forstbedienten beigelegten Nebengebühren, (Anhang zu Beilage Nro. 1. dieser Forstordnung) und zur Ersetzung des etwa gestifteten Schadens verurtheilt werden.

§. 22.

Läugnet der für überführt geachtete Ange- Erhöhung der
schuldigte die That, so soll die Brüche erhöht Brüche wegen
werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte Läugners.
ihres Betrages.

§. 23.

Ist der Frevler zur Zahlung der erkann- Berwandlung
ten Brüche unfähig, so soll dieselbe von der der Brüche nebst
Behörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils Schadenersatz
zustehet, unter Hinzurechnung des Schadensersatzes, in Forstarbeit
wenn solcher mit auferlegt worden und nicht oder Gefängniß.
aus dem Vermögen des Frevlers erfolgen kann,
nach Maafgabe des ortsüblichen Tagelohns für
Forstarbeit, oder bei Untüchtigkeit des Frevlers
zur Forstarbeit, oder, wenn eine Verwandlung
der Brüche oder des Schadensersatzes in Forst-
arbeit aus anderen Gründen nicht für thunlich
oder angemessen zu erachten ist, nach dem im
Art. 39. des Strafgesetzbuchs bestimmten Ver-
hältniße in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Die nach den §§. 47 und 48. dem Forstbedienten und dem sonstigen Angeber zu bestehenden Bruchantheile sind in solchem Falle aus der Herrschaftlichen Cassé zu zahlen.

§. 24.

Bestrafung von Holzentwendungen mit Gefängniß.

Uebersteigt der Betrag einer Holzentwendung die Summe von funfzehn Reichsthaler Gold, oder ist der Thäter bereits nach Nro. 9 der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung wegen Holzentwendung bestraft, so soll ihn Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten treffen.

§. 25.

Beim ersten Rückfall.

Hat sich ein hienach schon mit Gefängniß bestraffter Holzdieb wieder einer Holzentwendung schuldig gemacht, so kann bis zu ein Jahr Gefängniß wider ihn erkannt werden.

§. 26.

Beim zweiten Rückfall.

Ist der zu bestrafende Holzdieb schon zweimal wegen Holzentwendung mit Gefängniß bestraft, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 27.

Bei ferneren Rückfällen mit Arbeitshaus.

Jeder fernere Rückfall soll mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren gehandelt werden.

§. 28.

Bestrafung des Versuchs, der Hülfsleistung u. Begünstigung.

Der Versuch, die Hülfsleistung und die Begünstigung soll sowohl hinsichtlich der Forstfrevel als der Holzentwendungen (§§. 21. und

24.) nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

§. 29.

Betrifft ein Forstbedienter einen Frevler auf der That, so hat jener denselben, wenn er ein ihm bekannter Landes-Eingefessener ist, Verfahren des Forstbedienten, wenn der Frevler auf der That betroffen ist; bloß die bei ihm etwa befundenen Geräthschaften abzunehmen, sonst aber denselben zu arretiren und entweder selbst oder durch einen Amtsunterbedienten an das Amt abzuliefern.

§. 30.

Ist der Frevler nicht auf der That betroffen, aber eine Spur desselben vorhanden, wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist; so hat der Forstbediente selbige zu verfolgen, und es ist ihm, wenn sie zu Häusern führt, gestattet, diese durchzusuchen, jedoch hat er, wenn solches ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, bei der Verfolgung und insbesondere bei Hausfuchungen den Bauervogt oder auch einige andere in der Nähe wohnende Eingefessene zuzuziehen, und es sind diese schuldig, seiner Aufforderung, ihn bei der Nachsuchung des Frevlers oder des Entwandten zu begleiten und ihm behülflich zu sein, Folge zu leisten.

§. 31.

Glaubt der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben, wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt; so hat er dasselbe mit dem Forsthammer zu bezeichnen, und denjenigen, in dessen Besitze es gefunden worden ist, für dessen

Abhandenbringen und jede Veränderung, wodurch selbiges oder der Anschlag des Forsthammers unkenntlich gemacht werden könnte, unter der Verwarnung verantwortlich zu machen, daß er mit einer dem höchsten Betrage der Diebstahlsbrüche gleichkommenden Geldbuße werde belegt werden, falls er nicht nachzuweisen vermöge, daß das als entwandt bezeichnete Holz ohne seine Schuld oder Nachlässigkeit abhanden gekommen oder verändert worden sei. Ist das für entwandt Gehaltene außerhalb Hauses gefunden und bekennet sich Niemand zum Besitze desselben, so hat es der Forstbediente, nach geschehener Bezeichnung in eigene Verwahrung zu nehmen oder einem dazu bereitwilligen, sicheren, benachbarten Eingesehenen unter jener Verwarnung zu übergeben.

Demnächst ist von ihm nach den vorhandenen Erkennungszeichen unverweilt näher und so bestimmt als möglich zu ermitteln, ob das Gefundene wirklich das Entwandte ist.

Der Forstbediente hat die bei dem des Frevels Verdächtigen gefundenen Geräthschaften, mit welchen der Frevel muthmaßlich verübt worden, gleichfalls mit sich zu nehmen.

§. 32.

wenn der Frevel
keine Spur zu-
rückgelassen hat.

Ist der Frevel nicht auf der That betroffen, auch eine Spur desselben nicht sofort aufzufinden, so hat der Forstbediente vor Nach-

forschung des Frevels zur genauen Aufnahme des entdeckten Frevels zu schreiten, und sodann dem Amte unverzüglich Anzeige zu machen.

In den in den §§. 29 und 30. gedachten Fällen ist diese Anzeige ebenfalls sofort nach Entdeckung des Frevlers oder beendigter Spurvverfolgung und näherer Ermittlung des Frevels, unter Angabe des solchergestalt Geschehenen zu machen, wobei die nach Vorschrift der §§. 29 und 31. dem Frevler oder des Frevels Verdächtigen etwa abgenommenen Geräthschaften dem Amte mit zu überliefern sind.

Uebrigens hat, wenn der Frevel durch einen unteren Forstbedienten entdeckt worden ist, dieser sofort dem vorgesetzten Forstbedienten Anzeige zu machen, und letzterer hat in allen Fällen, wo der Frevel in einer Entwendung von Holz — außer Raffholz — besteht, ein nach dem in der Beilage Nro. II. dieser Forstordnung angeführten Tarif aufgestelltes Taxatum des Werths des Entwandten bei dem Amte einzuliefern, auch mit dem Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der während desselben in seinem District entdeckten Frevel oder eine Anzeige, daß dergleichen nicht vorgekommen, an das Forstamt einzusenden.

§. 33.

Wegen aller mit Brüche zu bestrafenden Untersuchung u. Erkenntnis beim Forstfrevel stehet die Untersuchung und das Er-Amte.

Kenntniß den Aemtern zu, wobei dieselben nach den in der Beamten-Instruction für die Polizei-Strassachen gegebenen Vorschriften nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1818 zu verfahren haben.

§. 34.

Rechtsmittel
wider Amts-
Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse der Aemter ist das Rechtsmittel der weitem Vertheidigung bei dem beikommenden Landgerichte zulässig.

§. 35.

Untersuchung
beim Amte;
Erkenntniß beim
Landgerichte.

Wärde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Falle mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein, so hat das Amt die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Urtheile an das Landgericht einzusenden.

§. 36.

Competenz zur
Erkennung der
Gerichtsstellung.

Dem Amte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Gerichtsstellung zu.

§. 37.

Rechtsmittel wi-
der Landgerichts-
Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse des Landgerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung bei der Justizkanzlei zulässig.

§. 38.

Untersuchung
beim Landgerich-
te; Erkenntniß
bei der Justiz-
Kanzlei.

Wärde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Fall mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, Arbeitshausstrafe zu erkennen sein, so hat das

Amt, sobald sich solches ergibt, die Untersuchung an das Landgericht abzugeben.

Letzteres hat die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Erkenntnisse an die Justiz-Canzlei einzusenden.

§. 39.

Dem Landgerichte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Special-Inquisition zu. Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition.

§. 40.

Gegen die Erkenntnisse der Justiz-Canzlei ist das Rechtsmittel der Revision an das Ober-Appellations-Gericht zulässig. Rechtsmittel wider Justiz-Canzlei Erkenntnisse.

§. 41.

Findet das Landgericht oder die Justiz-Canzlei, daß der vorhandene Beweis nicht hinreicht, um den Angeeschuldigten zu einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe zu verurtheilen, daß aber der Beweis genügt, um eine Geldstrafe zu erkennen, so kann das Gericht nach seinem Ermessen entweder selbst auf eine solche, bis zum höchsten Betrage der auf Holzentwendungen gesetzten Brüche — und auf Rückgabe des Entwandten oder Ersatz desselben und auf Entrichtung der Nebengebühren erkennen, oder die Sache zum desfallsigen Erkenntnisse an das Amt zurückweisen. Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- od. Gefängnißstrafe.

§. 42.

Constatirung der
Vollziehung der
Strafen.

Die Behörde, welcher die Vollstreckung einer wegen Forstfrevel erkannten Strafe zusteht, hat zu den Acten zu bringen, daß und auf welche Weise und zu welcher Zeit die erkannte Strafe vollzogen worden ist.

§. 43.

Bestimmung
über die Vollen-
dung der Ent-
wendung.

Das Abhauen oder Absägen eines Stammes oder Astes oder die Besitzergreifung liegenden Holzes in diebischer Absicht soll als vollendete Entwendung angesehen werden, wenn gleich der Thäter das Holz in seinen Verwahrsam noch nicht gebracht haben mag.

§. 44.

Beweiskraft der
Aussage eines
Forstbedienten
über die That.

Die förmlich zum Amtsprotocoll auf den geleisteten Amtseid geschehene, auf eigener Wahrnehmung beruhende, Anzeige und Aussage eines Forstbedienten soll bei allen Forstfreveln und Entwendungen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgehet oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

§. 45.

Fortsetzung.

Auf eine solche von allen andern Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann indeß nur auf Rückgabe oder Ersatz des Gestohlenen und auf Zahlung einer Brüche und der

Nebengebühren, nicht aber auf eine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe erlannt werden, außer in sofern erstere nach §. 23. an die Stelle einer verwirkten Brüche tritt.

§. 46.

Das nach §. 32. vom Forstbedienten aufzustellende Taxatum des entwandten Holzes soll vollen Beweis über dessen Werth abgeben. Beweiskraft des vom Forstbedienten abgegebenen Taxatums.

§. 47.

Der Forstbediente, welcher den Frevler entdeckt und angezeigt hat, soll, wenn der Frevler mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses verurtheilt ist, außer den ihm beigelegten Nebengebühren (§. 21.) ein Drittel der erkannten Brüche erhalten. Angabegebühren des Forstbedienten.

Nebengebühren und Bruchantheil fallen für den Forstbedienten aber weg und der Herrschaftlichen Cassé anheim, wenn der Frevler auf die alleinige von allen sonstigen Beweismitteln entblößte Aussage des Forstbedienten verurtheilt ist.

§. 48.

Ein Drittel der Brüche wird in dem Falle, wo nicht der Forstbediente den Frevler ausforscht und angezeigt hat, demjenigen, unter Verschweigung seines Namens, zugestanden, welcher den Frevler dergestalt angegeben hat, daß er überwiesen und verurtheilt ist. Gebühren anderer Angeber.

§. 49.

Aufhebung der
Haftung der
Dorffschaften für
Holzentwendun-
gen.

Nach unserer landesväterlichen Absicht, die Lasten Unserer Unterthanen, wo es irgend möglich ist, zu erleichtern und in der Erwartung, daß dieselben auch ohne einen schärferen Antrieb sich werden angelegen sein lassen, Holzentwendungen aus Unseren Forsten zu verhüten, und wenn solche dennoch verübt werden, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken, wollen Wir die bisher in den älteren Theilen Unseres Herzogthums Oldenburg herkömmlich und gesetzlich stattgehabte Verpflichtung der Unseren Forsten benachbarten Dorffschaften, bei Holzentwendungen aus Unseren Forsten, deren Thäter nicht auffindig gemacht worden, den Werth des entwandten Holzes zu ersetzen und die Brüche zu bezahlen, welche der entdeckte Thäter hätte erlegen müssen, hiemit aufheben.

§. 50.

Desfalliger
Vorbehalt.

Wir behalten Uns indeß vor, wenn die Fälle, daß bei Holzentwendungen die Thäter unentdeckt bleiben, künftig in dem einen oder andern Herrschaftlichen Forstorte häufiger vorkommen sollten, den einem solchen Forstorte benachbarten Dorffschaften auf eine bestimmte Anzahl Jahre die Verpflichtung aufzulegen, vollständigen Erfas wegen des dem Forstorte durch Holzentwendungen, deren Thäter unentdeckt bleiben, zugefügten Schadens zu leisten.

§. 51.

Dieser Forstordnung ist in der Beilage *Fortsetzung.*
Nro. III. ein vollständiges Verzeichniß aller
Herrschaftlichen Holzungen mit Benennung der
Dorffschaften beigefügt, welchen solche Haftung
auferlegt werden wird.

§. 52.

Wenn von Uns die Haftung gewisser Dorf- *Fortsetzung.*
schaften im Allgemeinen verfügt sein wird, so ist
die Verpflichtung derselben zum Schadenersatz
bei einer Holzentwendung in jedem einzelnen
Falle von dem beikommenden Amte auszusprechen,
auch auf den Grund des vom Forstbedienten
eingelieferten Taxats der als Schadenersatz zu
leistende Gelbbetrag zu bestimmen, und es hat
wider diesen Auspruch nur der Recurs an
Unsere Cammer Statt. Damit aber in solchem
Falle die haftenden Dorffschaften dem Thäter
unverweilt selbst nachforschen können, um durch
dessen Entdeckung die Leistung des Schadenser-
satzes von sich abzuwenden, hat das Amt, sobald
eine derartige Holzentwendung bei ihm zur An-
zeige gebracht worden, davon den Bauervogt
jeder haftenden Dorffschaft zu benachrichtigen.

Auch der Forstbediente, der die Entwen-
dung entdeckt, hat diese Benachrichtigung zu
bewerkstelligen, sobald die Anzeige beim Amte
dadurch nicht erheblich verzögert wird.

Wird nach von Seiten der Dorfschaft erfolgter Leistung des Schadensersatzes der Thäter entdeckt und verurtheilt, so ist das von jener Entrichtete derselben aus der Herrschaftlichen Casse zurückzuzahlen.

II. Gemeinde-Holzungen.

§. 53.

Verwaltung
unter Aufsicht
des Amtes und
Forstamts.

Die Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Holzungen bleibt jenen selbst überlassen. Das Amt hat aber gemeinschaftlich mit dem Forstamte darauf zu achten, daß dieselben forstmäßig benützt und unterhalten, keine Hauungen anders als nach Anweisung des Forstamts darin vorgenommen, die Schonungen gehörig beachtet, und die vorkommenden Forstfrevel zur Rüge gebracht und bestraft werden.

§. 54.

Wie die Aufsicht
des Forstamts
und ferner des
Ortsforstbedien-
ten zu führen ist.

Das Forstamt hat zu dem Ende die Gemeinde-Holzungen alle zwei Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Gemein- den Kosten zu verursachen, zu besichtigen.

Nachforschung,
Untersuchung u.
Bestrafung der
Frevel.

Die nähere Aufsicht darüber haben die Forstbedienten zu führen, und es ist in Ansehung der Nachforschung, Untersuchung und Bestrafung der in den Gemeinde-Holzungen begangenen Frevel, nach Vorschrift der §§. 21 bis 48. zu verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß in

dem Falle des §. 47. Satz 2. der Bruchantheil und die Nebengebühren nicht der Herrschaftlichen, sondern der Gemeinde-Holzungs-Casse (§. 56.) anheim fallen.

Die Beaufsichtigung der Gemeinde-Holzungen von Seiten der Forstbedienten geschieht, abgesehen von den ihnen begleichenen Bruchantheilen und Nebengebühren, unentgeltlich. Findet die Gemeinde es rathlich, ihre Holzung durch einen Forstbedienten verwalten zu lassen, so kann demselben die Verwaltung von Unserer Cammer gegen eine von ihr zu bestimmende angemessene jährliche Vergütung aufgetragen werden.

§. 55.

Die Gemeinde, welche in ihrer Holzung ohne Anweisung des Forstamts ^{Entziehung der Verwaltung der Holzung wegen unwirthschaftlicher Verwaltung derselben.} Samungen vorgenommen oder die Vorschriften des Forstamts wegen Anpflanzung oder Beobachtung der Scho-mungen, so wie wegen wirthschaftlicher Behandlung der Holzung überhaupt unbefolgt gelassen hat, soll nach der Bestimmung Unserer Cammer die Verwaltung der Holzung verlieren und solche dem Forstbedienten unter Direction des Forstamts übertragen werden; es sind alsdann die auf Herstellung der Holzung zu verwendenden Kosten, so weit sie nicht aus dem Ertrage der Holzung entnommen werden können, über die Gemeinde, als Communalanlage, auszuschreiben.

Wann demnächst die Verwaltung der Holzung der Gemeinde selbst wiederum zu überlassen sei, hat Unsere Cammer zu bestimmen.

§. 56.

Gemeinde-Holzungs-Casse.

Die Brüche und der Schadensersatz, welche wegen Forstfrevell in einer Gemeinde-Holzung erkannt werden, fließen, nach Abzug der Bruch-antheile des Forstbedienten oder sonstigen Angebers, in die Gemeinde-Holzungs-Casse, für welche von der Gemeinde ein Rechnungsführer zu wählen und vom Amte zu bestellen ist.

Die Einnahmen dieser Casse sind lediglich zur Verbesserung der Gemeinde-Holzung zu verwenden, vorbehältlich der Bezahlung der Bruch-antheile aus derselben in dem Falle des §. 23.

§. 57.

Weide.

In Ansehung der Weide soll das, was in den §§. 6 bis 10. angeordnet ist, auch auf Gemeinde-Holzungen angewandt werden.

Für das in der Gemeinde-Holzung einzutreibende Vieh ist von der Gemeinde ein tauglicher Hirt zu wählen, und solcher vom Amte eidlich zu verpflichten, daß die von dem Forstbedienten anzuweisenden Wege und Weideplätze nicht überschritten werden, das Vieh den in Schomung liegenden Districten nicht zu nahe kommen, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und vor Sonnemintergang wieder nach Hause getrieben und endlich kein anderes Vieh als das

ihm von dem Bauervogt nach einem Verzeichnisse überwiesene eingetrieben werden solle.

§. 58.

Wie die Raft in den Gemeinde-Holzungen zu benutzen sei, bleibt der Bestimmung der Gemeinde überlassen, unbeschadet jedoch der etwaigen Marschberechtigungen Dritter.

Raft.

Bei Betreibung der Raft mit Schweinen ist für deren Hütung ein Hirt in gleicher Weise zu wählen und zu bestellen, wie solches im §. 57. angeordnet ist.

Die Triftwege und Raftbistricte sind vom Forstbedienten anzuweisen.

Hinsichtlich des Ringelns der Schweine und deren Einkovens während der Raft sind die Vorschriften des §. 17. zu befolgen.

§. 59.

Das Roos-, Gras-, Nadel- und Laub-Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist verboten, und in Ansehung des Plaggenhiebes und des Heidemähens darin soll dasjenige gelten, was desfalls im §. 20. angeordnet ist.

Sammeln von Roos u. s. w. Plaggenhieb und Heidemähens.

Das Frucht- oder Saamen- und Raffholz-Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist nur in der von der Gemeinde beschlossenen Raasse gestattet.

Sammeln von Früchten, Saamen u. Raffholz.

§. 60.

Bei denjenigen Gemeinde-Holzungen, an welchen der Landesherrschaft ein Antheil oder

Gemeinde-Holzungen, woran die Landesherr-

schaft Antheil
oder Rechte hat.

ein Nutzungs- oder Verwaltungs-Recht zusteht, werden die Berechtigungen der Landesherrschaft von dem Forstamte nach Anweisung Unserer Sammer wahrgenommen; und die obigen Vorschriften wegen der Gemeinde-Holzungen überhaupt finden auf jene nur in so weit Anwendung, als sie mit den Landesherrschaftlichen Gerechtigkeiten vereinbar sind.

Unter derselben Beschränkung sollen übrigens die Vorschriften für Gemeinde-Holzungen auch für die Marken- und s. g. Interessenten-Holzungen gelten.

III. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen und zwar

A. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zustehen.

§. 61.

Derartige Holzungen in den vormaligen hannoverschen und wünstlerischen Landbestellen.

In den vormaligen hannoverschen und wünstlerischen Theilen Unseres Herzogthums hat es in Ansehung der Nutzung und Erhaltung des auf der Landesherrschaft gutspflichtigen stehenden Holzes bei den desfalligen Bestimmungen der dort geltenden Meier- und Erbpacht-Ordnungen sein Verbleiben.

§. 62.

In den übrigen auf verliehenen Landes-^{übrige deraartige Holzungen.} herrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen vorhandenen Holzungen, an welchen der Landesherrschaft Eigenthums- oder Nutzungs-Berechtigungen zustehen — wie denn nach den Holzordnungen vom 16. Januar 1677, Abschnitt 3., Art. 6. und vom 31. August 1680 Art. 27. die Eingefessenen der vormaligen Graffschaft Delmenhorst überall keine eigene Holzung haben, außer bei ihren Häusern, auf ihren Höfen und Höften, in welchen der Landesherrschaft aber auch die halbe Mast gebührt — darf, wo die Landesherrschaft das Eigenthum des Holzes hat, von dem Grundbesitzer überall kein Holz und an den anderen Stellen nur dasjenige Holz gefällt werden, dessen Hieb bei Unserer Sammer nachgefucht, vom Forstamte nöthig gefunden und demnach vom Forstbedienten unentgeltlich angewiesen ist.

Für das gefällte Holz ist nach Anweisung des Forstbedienten wieder anzupflanzen und zwar der Regel nach für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister und die Pflanzung, so lange es nöthig, auszubessern und in Schomung zu halten.

§. 63.

Um die Beschränkungen, welche aus den ^{Abhandlung der} ^{desfalligen Be-} ^{rechtingungen der} Gerechtsamen der Landesherrschaft für die Grund-

Landesherr-
schaft.

besitzer entstehen, so weit zu heben, als das Interesse der Forstwirthschaft solches zuläßt, ist Unsere Kammer angewiesen, die Abhandlung jener Gerechtsame auf Ansuchen der Betheiligten gegen eine mäßige Abfindungssumme und einen jährlichen Canon, unter ausdrücklichem Vorbehalt jedoch der Controlle der forstwirthschaftlichen Behandlung des Holzes, zu gestatten.

§. 64.

Aufsicht des
Forstamts u. der
Forstbedienten:

Auf die Befolgung der für jene Holzungen (§§. 61 und 62.) gegebenen Vorschriften hat das Forstamt bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen, imgleichen der Forstbediente mit seinen Untergebenen genau zu achten, der letztere auch von den befundenen Contraventionen dem Amte zum weitem Verfahren unverweilt, dem Forstamte aber mit dem Schlusse jedes Monats, Anzeige zu machen.

B. Holzungen auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen.

§. 65.

Beibehaltung der
Aufsicht der
Forstverwal-
tungsbehörde für
die Privat-Holz-
zungen, welche
solcher seither
unterworfen ge-
wesen sind.

Alle diejenigen Privatholzungen, welche seither in Ansehung ihrer Bewirthschaftung der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde unterworfen gewesen sind, unterliegen solcher Aufsicht auch ferner nach folgenden näheren Bestimmungen.

§. 66.

Es sind diese Holzungen pfleglich zu be-
nutzen, demnach dürfen regelmäßig darin nur pflegliche Be-
nutzung dieser
Holzungen. diejenigen Stämme gefällt werden, welche ihr
nützbares Wachsthum erreicht haben, oder einzeln
stehend dem geschlossenen Aufwuchse des jüngeren
Bestandes in der Maaße hinderlich sind, daß
der Nutzen ihrer Erhaltung durch den daraus
für den jüngeren Bestand entstehenden Nachtheil
überwogen wird. Es sind ferner die in den
Holzungen entstandenen Blößen unverweilt durch
sorgfältige Anpflanzung wieder in Bestand zu
bringen, und ist endlich der junge Anwachs, so
lange es zu seinem Gedeihen nöthig, in Scho-
nung zu halten, gleich wie auch in diesen Pri-
vatholzungen die Nebenutzungen überhaupt nur
in der Maaße betrieben werden dürfen, in wel-
cher solches mit einer guten Forstwissenschaft
vereinbar ist. Damit es bei den Ausbesserungen
und Nachpflanzungen an den erforderlichen tüch-
tigen Pflänzlingen nicht fehle, ist davon bei
jeder Holzung ein dem Bedarf angemessener
Vorrath zu halten.

§. 67.

Die näheren Vorschriften zur Bewirkung Bewirthschaf-
tungs-Vorschrif-
ten für die Pri-
vat-Holzungen,
an welchen der
Landesherrschaft
besondere Berech-
tigungen zuge-
eines solchen nachhaltigen Betriebs bei denjeni-
gen Holzungen, an welchen die besonderen Be-
rechtigungen, welche der Landesherrschaft daran
zugestanden haben, abgehandelt worden sind, so

standen haben, und für die vor-
maligen Inter-
essenten-Hol-
zungen.

wie bei den vormaligen Interessenten-Holzungen, welche unter Abfindung der Gerechtame der Landesherrschaft, wenn solche darauf hasteten, unter die Interessenten dergestalt vertheilt sind, daß jeder derselben einen Theil der Holzung zum privativen Eigenthum erhalten hat, sind in den deshalb ertheilten Concessionen enthalten.

§. 68.

Bewirthschaf-
tungs-Vorschrif-
ten für sämt-
liche andere, der
Aussicht der Forst-
verwaltungsbe-
hörde seither
unterworfen ge-
wesene Privat-
Holzungen.

Für sämtliche andere, der Aussicht der Forstverwaltungsbehörde seither unterworfen gewesene Privatholzungen wird zur näheren Bestimmung der allgemeinen Vorschrift des §. 66. und zur Controlle ihrer Befolgung Folgendes angeordnet:

- 1) Der Hieb der zur Unterhaltung der Bau-
stücke und Utensilien der Stelle, wozu die
Holzung gehört, erforderlichen Eichen- und
Buchen-Stämme, so wie allgemein der
Hieb des übrigen Laubholzes, Nadelholzes
und unterdrückten Buschholzes, und der in
den Gärten, Saatzfeldern und Wiesen oder
deren Befriedigungen stehenden einzelnen
Bäume aller Art, soll dem Besitzer der
Holzung frei stehen, ohne daß es dazu
einer Erlaubniß-Ertheilung von Forstpoli-
zei wegen bedarf.
- 2) Der Hieb nicht einzeln stehender Eichen-
und Buchen-Stämme zu einem anderen
als dem unter Nro. 1. oben angegebenen

Zweck ist nur nach dazu von Unserer Cammer ertheilter Erlaubniß gestattet.

- 3) Diese Erlaubniß ist während des Sommers vor dem Winter, in welchem der Holztrieb beabsichtigt wird, nachzusehen und es hat Unsere Cammer bei etwaiger Bewilligung des Gesuchs genau zu bestimmen, in welcher Maße der Holztrieb vorgenommen werden darf, und was für dessen Beaufsichtigung und für die Wiederinstandsetzung der Holzungen erforderlich ist; in der Regel sind für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister wieder anzupflanzen und so lange nöthig auszubessern.
- 4) Das Forstamt hat die Privatholzungen wenigstens alle vier Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Besitzern der Holzungen Kosten zu verursachen, zu besichtigen. H.

Die nähere Aufsicht über dieselben haben die Forstbedienten zu führen und jede vorschriftswidrige Behandlung derselben dem Forstamte unverweilt zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

Bei jenen regelmäßigen Besichtigungen des Forstamts haben übrigens diejenigen Holzungsbesitzer, welche einen Holztrieb beabsichtigen, wozu es nach der Bestimmung unter Nro. 2. oben der Erlaubniß

der Cammer bedarf, solches dem Forst-
amte anzuzeigen, damit die Untersuchung
der Zulässigkeit des Holzhiebs sofort an
Ort und Stelle vorgenommen werden kann.

§. 69.

Folgen des Un-
gehorsams der
Holzungsbefitzer.

Die Holzungsbefitzer, welche den Aufgaben
Unserer Cammer, wegen Herstellung und wirth-
schaftlicher Behandlung ihrer Holzungen, oder
wegen Erfüllung der von ihnen in Ansehung
ihrer Holzungen übernommenen Verpflichtungen,
nicht gehörig oder zeitig nachkommen, sind dazu
von Unserer Cammer durch Brüche, welche bei
fortgesetztem Ungehorsam bis auf zwanzig Reichs-
thaler Gold steigen kann, anzuhalten.

§. 70.

Fortsetzung.

Bei dennoch fortdauerndem Ungehorsam der
Holzungsbefitzer hat Unsere Cammer auf deren
Kosten das Erforderliche beschaffen zu lassen.
Die desfallige Forderung soll das im §. 51.
der Concursordnung unter A. a. den öffentlichen
Abgaben beigelegte Privilegium genießen und
die zweijährige Dauer desselben mit dem Zeit-
puncte beginnen, wo die von dem Holzungsbefitzer
zu erstattenden Kosten wirklich aufgewandt
sind.

§. 71.

Allgemeine Be-
stimmungen we-
gen der Aufsicht
über die Bewirth-
schaftung der

Uebrigens soll die forstpolizeiliche Aufsicht
über die Bewirthschaftung der Gemeinde-Holz-
ungen und derjenigen Privat-Holzungen, welche

einet solchen Aufsicht unterliegen, die Freiheit Gemeinde- und der Besitzer in der Benutzung der Holzungen so Privat- Holzungen. wenig beschränken, daß dieses mit der Erreichung des Zweckes der Erhaltung des für den dauernden Wohlstand der Geseßdistricte Unseres Landes so wichtigen Holzbestandes nur irgend vereinbar ist. Unsere Cammer hat solches bei Anwendung der obigen Vorschriften stets vor Augen zu behalten, auch zur Vermehrung des Holzbestandes neue Holzbesamungen und Anpflanzungen von Seiten Unserer Unterthanen möglichst zu befördern.

§. 72.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verfahren hin- Frevel und Entwendungen in Privatholzungen sichtlich den Ver- (auf verliehenen Landesherrschaftlichen oder Pri- gehen in Privat- vatgründen) erfolgt nach den Vorschriften des Regel. Strafgesetzbuchs.

§. 73.

Unsere Cammer ist jedoch ermächtigt, die Ausnahme. in den §§. 21—46. dieser Forstordnung enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33. der Bellage Nro. I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen für anwendbar auf Privatholzungen zu erklären, wenn deren Besitzer darum nachsuchen, zur Beaufsichtigung ihrer Holzungen von Unserer Cammer für tauglich

erkannte Forstbediente anstellen und diese demnächst auch bei dem Amte beeidigt sind.

§. 74.

Nähere Bestimmung derselben.

Die Vorschriften der §§. 30, 31 und 32. sollen jedoch in solchem Falle nur mit nachstehenden Abänderungen auf Privatholzungen anwendbar sein:

- 1) Die im §. 30. gedachte Haussuchung darf von dem Privatforstbedienten nur unter Beziehung des Bauervogts vorgenommen werden. Andere Eingefessene sind nicht schuldig, bei den Nachsuchungen des Frevlers oder des Entwandten behülflich zu sein.
- 2) An die Stelle der im §. 31. gedachten Bezeichnung mit dem Forsthammer tritt die Bezeichnung mit einem gestempelten Hammer, welcher von dem Holzungsbesitzer dem von ihm angestellten Forstbedienten zum Gebrauche zu übergeben ist, unter Deponirung eines gleichen Exemplars auf dem Amte.
- 3) Der letzte Absatz des §. 32. findet bei den Privatholzungen keine Anwendung.

§. 75.

Bekanntmachung derselben.

Die erklärte Anwendbarkeit der Forstordnung auf Privatholzungen, und die geschehene Anstellung und Beeidigung der Privatforstbedienten, ist von Unserer Cammer durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 76.

Die Aussagen solcher Privatforstbedienten ^{Beweiskraft der Aussagen der Privatforstbedienten.} sollen dieselbe Beweiskraft haben, welche den Aussagen Unserer Forstbedienten beigelegt ist. (§. 44. flgde.)

§. 77.

Die im §. 32. und unter den Nummern ^{Aufnahme der Tarate.} 9, 22 und 24. der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung gedachten Tarate sind nicht von dem Privatforstbedienten, sondern von dem durch diesen zuzuziehenden Landesherrlichen Forstbedienten aufzunehmen, welchen das dafür, den Umständen nach, zu bestehende Laggeld aus Herrschaftlicher Casse zu zahlen ist. (§. 79.)

§. 78.

Der Ersatz des Schadens ist dem Besitzer ^{Bestimmungen über Schadensersatz.} der Privatholzung zu leisten.

§. 79.

Die erkannte Brüche fließt in die Herrschaftliche Casse, aus welcher dagegen dem Privatforstbedienten oder etwaigem dritten Angeber ihre Bruchantheile bestanden werden. (§§. 47 und 48.)

§. 80.

Die Nebengebühren (§. 21.) sind dem ^{Nebengebühren.} Privatforstbedienten zuzuerkennen, jedoch fallen sie in dem am Schlusse des §. 47. gedachten Falle der Herrschaftlichen Casse anheim.

§. 81.

Umwandlung in
Besitz.

Im Falle des §. 79. werden die Bruch-
antheile und der Schadenersatz aus Herrschaft-
licher Cassé nicht vergütet.

§. 82.

Beaufsichtigung
der Privathol-
zungen durch
Herrschaftliche
Forstbedienten.

Die Beaufsichtigung von Privatholzungen
(§. 73.) kann auch Landesherrlichen Forstbe-
dienten mit Genehmigung Unserer Cammer gegen
eine von derselben zu bestimmende, dem Forstbe-
dienten von dem Besizer der Holzung zu leistende
Vergütung übertragen werden und sollen auch
in diesem Falle die Bestimmungen der §§. 74—81.
gelten.

Ist ein solcher Forstbedienter aber einem
Herrschaftlichen Forstdistricte vorgesezt, so kann
derselbe die erforderlichen Taxate (§. 74. zu
Nro. 3. §. 77.) selbst aufnehmen.

§. 83.

Beaufsichtigung
der Gemeinde-
holzungen durch
besondere Forst-
bedienten.

Auch den Gemeinden bleibt unbenommen,
ihre Holzungen neben der im §. 54. angeord-
neten Aufsicht Unserer Forstbedienten auf diesel-
ben, durch eigene Forstbediente beaufsichtigen
zu lassen und sollen alsdann in Ansehung der
Gemeinde-Holzungen und Gemeinde-Forstbe-
dienten die Bestimmungen der §§. 73—77.
gelten, auch diejenigen des §. 56. unversändert
bleiben.

Urkundlich Unserer u.

Beilage I.

(§§. 4. 21. der Forstordnung.)

Straf- und Ersatz-Bestimmungen zur Forstordnung.

Es sollen gestraft werden:

1) Der zu den Landesherzschaftlichen Holzungen Dienstpflichtige, wenn er ohne genügende und zeitig vorgebrachte Entschuldigung die an ihn ergangene Kündigung zur Dienstleistung ganz unbefolgt läßt, oder sich zu spät einstellt, oder durch eigene Schuld arbeitsunfähig ist, oder einen arbeitsunfähigen oder unfolgsamen Stellvertreter schiekt, oder dessen Stellvertreter sich zu spät einstellt:

bei dem Spanndienst, mit . . . — 48

„ = Handdienst, mit . . . — 24

Uebrigens wird ein solcher Dienstpflichtiger, den Umständen nach, entweder auf einen anderen Tag zur Nachleistung seines Dienstes bestellt, oder statt seiner sofort vom Forstbedienten ein Lohnarbeiter angenommen.

Im letzteren Fall hat der Dienstpflichtige den Lohn des Arbeiters zu be-

Betrag
der
Brüche
in Golde.

St. gr.

48

24

zahlen und die beschällige Forderung genießt das im §. 51. der Concursordnung sub A. a. den öffentlichen Abgaben beigelegte Privilegium.

2) Derjenige, dessen Vieh ganz unberechtigter Weise, oder an verbotenen Orten, oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, oder, wo das Einbrennen oder Ringeln vorgeschrieben worden, uneingebrannt oder ungeringelt Landesherrenschaftliche oder Gemeinde-Holzungs-Gründe betreten hat,

für jede Ziege mit	2	—
für jedes Pferd	1	24
für jedes Stück Kindvieh	—	48
für jedes Schwein, auch Mastschwein	—	36
für jedes Schaaf	—	18
für jede Gans	—	12

Bei bloßem Ueberlauf des Viehes über verbotene Orte ist die Hälfte dieser Brüche zu erlegen.

Betritt das Vieh durch Schuld der Hirten den Holzungsgrund an verbotenen Orten oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, so hat der Eigenthümer des Viehes zwar die Brüche zu zahlen, des-

Betrag
der
Brüche
in Gulden.
Rt. gr.

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. | gr.

halb aber den Regreß an den Hirten und in dem am Schlusse des §. 13. der Forstordnung gedachten Falle, an die Weidberechtigten, welche den Hirten angenommen haben.

3) Der auf Verabfolgung von Holz, Busch oder Dorn aus den Landesherrschastlichen Holzungen Berechtigte, welcher sich ohne Anweisung des Forstbedienten an dem in Anspruch Genommenen vergreift, oder mehr als das Angewiesene zu sich nimmt, eben so, als hätte er dasselbe entwandt.

4) Derjenige, welcher in Landesherrschastlichen oder Gemeinde-Holzungen Busch oder Dorn hauet, oder Früchte oder Raffholz (worunter Strauch- und Zweig-Holz auch Astholz bis vier Zoll Durchmesser zu verstehen ist) sammelt — insofern solches nicht in den letzteren Holzungen den Interessenten derselben übereingekommener Maassen nach dem §. 59. der Forstordnung gestattet ist —

bis zu jeder Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll, mit . .

Betrag
der
Brüche
in Gulden.
Rt. gr.

Sind dabei Früchte oder Raffholz von den Bäumen geschlagen oder geschnitten, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

5) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen, Moos, Gras, Nadeln oder Laub sammelt:

bis zu jeder Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll, mit . .

Ist dabei Gras gemähet, oder Nadeln oder Laub von den Bäumen abgestreift, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

6) Derjenige, welcher unberechtigter Weise oder über die ihm zustehende Berechtigung hinaus, oder an unangewiesenen Orten, oder innerhalb der verbotenen Nähe der Bäume und Büsche auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Plaggen oder Heide mähet:

für jedes Fuder Plaggen, . . mit

für jedes Fuder Heide, . . . =

Ist weniger als ein Fuder genommen, so ist bis für jede Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll der sechste Theil der Brüche zu erlegen.

36

2 36

1 36

Uebrigens sind, wo Plaggen gemähet worden, diese wieder zur Stelle zu schaffen und darauf zu zer schlagen, widrigenfalls die Brüche doppelt zu erlegen ist.

7) Der in der Nähe wohnende Eingeseffene, welcher der Aufforderung des Forstbedienten, ihm zur Löschung von Waldbränden, oder bei der Nachsuchung von Holzfrevlern oder des aus dem Holze Entwandten behülflich zu sein, nicht Folge geleistet hat, ohne eine dringende Abhaltung nachweisen zu können, mit

8) Derjenige, bei dem das von dem Forstbedienten bei Nachsuchungen entwandten Holzes als der Entwendung verdächtig gefundene, mit dem Forsthammer bezeichnete, und ihm nach Vorschrift des §. 31. der Forstordnung in Verwahrung gelassene oder gegebene Holz abhanden gebracht, oder auch nur durch Behauen, Besägen oder auf irgend eine andere Weise unkenntlich gemacht wird, in Gemäßheit des §. 31. der Forstordnung mit der darin bestimmten Geldbuße.

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. gr.

5

Betrag
der
Brüche
in Gulden.
St. gr.

Wird der Besizer oder Verwahrer des Holzes überführt, um die Abhandlung oder Veränderung desselben gewußt zu haben, so ist er als Miturheber des Diebstahls zu bestrafen.

9) Derjenige, welcher aus Landesherrschastlichen oder Gemeinde-Holzungen Holz von funfzehn Reichsthaler Gold oder weniger an Werth. (außer Busch, Dorn und Raffholz, für dessen Hauen oder Sammeln die Strafe oben unter Nro. 4. bestimmt ist) entwendet, hat nach Wahl des Forstbedienten das Entwendete, wenn es thunlich ist, zurückzugeben, oder dessen Werth nach dem Tarat des Forstbedienten zu erstatten und außerdem das Doppelte des Tarats als Brüche zu erlegen, welche Brüche jedoch nie weniger als einen Reichsthaler betragen soll.

10) Bei Holzentwendungen aus Landesherrschastlichen Holzungen, bei welchen die Haftung der benachbarten Dorfschaften für Holzentwendungen eingeführt ist, der Einwohner einer solchen Dorfschaft,

überführt wird, daß er von dem Thäter der Holzentwendung oder auch nur von einigen Umständen, die zu dessen Entdeckung dienen können oder konnten, Wissenschaft gehabt und solches dem Amte, Kirchspielsvogt oder Forstbedienten nicht angezeigt hat, . . . mit

Betrag
der
Brüche
in Goldr.
Rt. gr.

2 —
bis 10 —

jedoch mit den im Artikel 95 des Strafgesetzbuchs gedachten Ausnahmen.

11) Derjenige, welcher von gekauftem oder angewiesenem Stammholze das darauf geschlagene Stempelzeichen des Forsthammers mit abschlägt, oder ohne besondere Anweisung des Forstbedienten, oder zu einer anderen als der von demselben bestimmten Zeit gekauftes oder sonst zugestandenes Holz aus den Landesherrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen — wenn bei den letzteren deren Verwaltung einem Forstbedienten übertragen ist, wie nach dem §. 54. der Forstordnung geschehen kann — abfährt, oder auf andere Weise wegschafft, . . . mit

1 —
5 —

12) Derjenige, welcher das in Lan-

besherrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen gekaufte oder sonst überwiesene Holz über die gesetzte Zeit stehen oder liegen läßt:

für jeden Baum mit	1	—
für jeden Faden =	—	48
für jedes Fuder =	—	36

Bleibt das Holz aber über ein Jahr, von dem Verkaufe oder der Ueberweisung an gerechnet, in der Holzung stehen oder liegen, so fällt es, ohne Rückgabe des Kaufpreises, der Holzung wieder anheim.

Derjenige, welcher in den Landes-herrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten eine Sägekuhle gräbt:

a. in geschlossener Holzung . . . mit	2	36
b. in offener Holzung =	1	—

und es ist die gegrabene Kühle überdies von demselben wieder zuzurufen und der Platz zu ebenen.

14.) Derjenige, welcher in den Landes-herrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen eine auf dazu erhaltene Erlaubniß gegrabene Sägekuhle, nach davon-

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. gr.

	Betrag der Brüche in Golde.
	fl. gr.
gemachtem Gebrauch, nicht innerhalb 14 Tagen wieder zuwirft und den Platz ebnet mit	48
15) Derjenige, welcher in oder an den Landesherrschastlichen oder Gemeinde-Holzungen Grenzsteine oder Grenzpfähle verrückt oder beschädigt, wegen eines jeden Steins oder Pfahls, mit	10
16) Derjenige, welcher die in den Landesherrschastlichen oder Gemeinde-Holzungen angebrachten Schonungszeichen zerstört, wegnimmt oder verrückt, wegen jedes Zeichens mit	2
17) Derjenige, welcher eigenmächtig von Landesherrschastlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen zu seinem Lande zugräbt, oder sonst in Gebrauch nimmt, oder seine Befriedigung diesen Holzungsgründen zu nahe rückt, außer der Restitution des Zugenommenen, bis zu jeder Quadratruthe, mit	5
18) Derjenige, welcher seine Befriedigung an einer Landesherrschastlichen oder Gemeinde-Holzung nicht im gehörigen Stande unterhält, mit	1
und es ist, wenn derselbe die Instand-	

setzung der Befriedigung dann nicht innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist beschafft, solche auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

19) Derjenige, welcher Befriedigungen, Hecke, Schlagbäume, Brücken oder Stege in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder durch sein Vieh beschädigen läßt, mit

Betrag
der
Brüche
in Goldr.
Rt. gr.

1 —
2 —

neben dem Ersatze des verursachten Schadens nach der Schätzung des Forstbedienten.

20) Derjenige, welcher die unter Nro. 19. genannten Gegenstände absichtlich beschädigt, oder Materialien davon entwendet, neben gleichem Ersatze, . mit

2 —
6 —

21) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten Stubben rodet, bis für jedes Fuder, mit

1 24

22) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Unvorsichtigkeit Brandschaden

	Betrag der Brüche in Golde.	
	Stk.	gr.
veranlaßt, neben dem Erfasse des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, mit	10	—
23) Derjenige, welcher eigenmächtig auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Steine, Lehm, Sand oder Torf gräbt, bis für jedes Fuder, mit	1	—
Sind dabei Steine mit Pulver gesprengt, mit	2	—
24) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Bäume abrindet, beringt, bohret, oder auf andere Weise beschädigt, neben dem Erfasse des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, wegen eines jeden Baums, . . . mit	1	—
bis	5	—
25) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen außerhalb der etwa durch solche führenden öffentlichen Wege oder Fußsteige mit einer Art, einem Beile, einer Säge oder einem Haken zum Abreißen der Rinde betroffen wird, ohne seine Befugniß zum Gebrauch dieser Geräthschaft-		

	Betrag der Brüche in Goldr.	
	Rt.	gr.
ten in der Holzung nachweisen zu können, mit	1	—
bis	5	—
<p>26) Derjenige, welcher, ohne dazu besonders berechtigt zu sein, auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen außerhalb der durch selbige führenden öffentlichen Wege oder Fußsteige</p>		
fährt oder reitet mit	1	—
während der Zeit von Untergang bis		
Aufgang der Sonne gehet, . mit	—	18
<p>Ist das Betreten einer Landesherrschafftlichen oder Gemeinde-Holzung außerhalb jener Wege und Fußsteige aber vermittelst einer öffentlichen Bekanntmachung verboten, so gilt der letzte Strassatz auch für das Betreten der Holzungsgründe zur Tageszeit.</p>		
<p>Ebenfalls trifft derselbe, ohne Rücksicht auf die Zeit des Betretens, denjenigen, welcher bereits wegen Forstfrevels bestraft ist.</p>		
<p>27) Derjenige, welcher Anpflanzungen an öffentlichen Wegen oder bei Denkmälern des Alterthums beschädigt,</p>		

nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Artikel 355, 463 und 465, und der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Januar 1818.

28) Der Gemeinde-Holzungs-Interessent, welcher sich ohne Zustimmung der Gemeinde und, wenn die Verwaltung der Holzung einem Forstbedienten übertragen ist, dieses letztern — wobei es für Hauungen nach §. 53. der Forstordnung ferner noch der Anweisung des Forstamts bedarf — aus der Gemeinde-Holzung etwas zweignet, eben so, als hätte er dasselbe entwandt.

29) Derjenige, welcher auf irgend eine andere als die bei den vorstehenden Straffällen angegebene Weise den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen oder Holzungs-Gründen Schaden zufügt, oder den Vorschriften der Forstordnung und den darauf begründeten Anweisungen der Behörden zuwider handelt, neben dem Erfasse des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens,

Betrag
der
Brüche
in Goldr.
St. | gr.

nach dem Maaße der Beschädigung und
der Verschuldung, mit
bis

Betrag
der
Brüche
in Golde
Rt. gr.

1 —
10 —

30) Der Besitzer von Holzgründen
der in der Forstordnung §. 61 und 62.
bezeichneten Art, welcher auf solchen
Holzgründen ohne Anweisung des Forst-
bedienten fällt, hat das vom Forstbe-
dienten aufgenommene Taratum desselben
als Brüche zu zahlen, und, wenn der
Landesherrschaft das Eigenthum des
Holzes zustand, dasselbe zurückzugeben,
oder, falls solches nicht thunlich, dessen
tarirten Werth zu erstatten.

31) Der Besitzer von Holzgründen
der in der Forstordnung §§. 67 und 68.
bezeichneten Art, welcher auf solchen
Holzgründen ohne die erforderliche Erlaub-
niß Holz fällt, hat die Hälfte des von
dem Forstbedienten aufgenommenen
Tarats als Brüche zu erlegen.

32) Sind die unter Nro. 3, 4, 5,
6, 9, 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21,
23, 24, 25 und 26. bezeichneten straf-
baren Handlungen bei Nacht oder an
Sonn- oder Festtagen verübt, oder ist

bei Holzentwendungen statt der Art oder des Beils eine Säge gebraucht, so soll die Brüche um die Hälfte erhöht werden.

Ist eine Holzentwendung bei Nacht oder an Sonn- oder Festtagen unter Anwendung einer Säge verübt, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

33) Bei Rückfällen sind die unter sämtlichen vorstehenden Nummern angedroheten Brüche dergestalt zu steigern, daß bei dem ersten Rückfalle die Strafe um das Einfache der für die erste Uebertretung erlittenen Bruchstrafe erhöht und bei ferneren Wiederholungen jedesmal mit der Strafe des nächstvorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden wird.

Wenn jedoch die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein mit einer schwerern Strafe bedroht ist, als diejenige, welche derselbe zuvor erlitten hat, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Ein-

Betrag
der
Brüche
in Golde.
Rt. gr.

Betrag der Brüche in Golde.	
Rt.	gr.

sache der für die erste Uebertretung erlittenen Strafe zu erhöhen.

Die Rückfälle bei Holzentwendungen (§. 24.) sind nach den Bestimmungen in der Forstordnung §§. 25 bis 26. zu bestrafen.

Anhang der Beilage I.

(§. 21. der Forstordnung.)

Bestimmung der Nebengebühren des Forstbedienten, welcher den Forstfrevler entdeckt und angezeigt hat.

An Nebengebühren sind in den nachstehenden Fällen neben den Brüchen, dem Schadens-Ersatz und den Untersuchungskosten, von dem Frevler zu entrichten, wie folgt:

	Neben- gebühren.	
	Rt.	gr.
1) Bei Entwendung eines Baums, der zwei oder mehrere Fuder ausmacht	1	—
2) Bei anderen Holzentwendungen, wobei ein Wagen gebraucht ist,		
für ein Fuder	—	12
für mehrere Fuder	—	36

	Neben- gebühren.	
	Rthl.	gr.
3) Bei Holzentwendungen, wobei kein Wagen gebraucht worden, für jede Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll	—	9
4) Bei jeder geringeren Holzentwendung	—	6
5) Wenn entwandtes Holz gesucht und gefunden worden, wenn es über 5 Rthlr. werth ist	1	—
wenn es bis 5 Rthlr. werth ist.	—	36
6) Wenn Vieh auf Forstgründen straffällig geweidet worden, für jede Ziege	—	24
für jedes Pferd	—	12
für jedes Stück Rindvieh oder Schwein	—	8
für eine Heerde Schaafse über 30 Stück	—	60
für eine Heerde Schaafse bis 30 Stück	—	24
für einzelne Schafe, für das Stück	—	3
für jede Gans	—	2
7) Wenn Befriedigungen der Holz- zung zu nahe gesetzt, Brandschaden verursacht, Befriedigungen, Hecke, Schlagbäume, Brücken oder Stege beschädigt, Grenzsteine, Grenzpfähle und Schonungs- zeichen beschädigt oder verrückt worden	—	36

8) Bei verbotenem Plaggen- oder Heide-Rähen, Busch- oder Dorn-Hauen, Stubben-Roden, Sammeln von Früchten, Saamen, Moos, Gras, Laub oder Nadeln, Steine-, Lehm-, Sand- oder Torf-Graben, unbefugtem Fahren, Reiten oder Gehen auf Forstgründen und andern Forstfreveln, für jeden Fall. .

Ist der Frevel bei Nacht verübt, so soll die Nebengebühr die Hälfte mehr betragen.

Neben-
gebühren.
Rt. gr.

— 12

Beilage III.

(§. 32. der Forstordnung.)

T a r i f

für die Schätzung des aus den Landes-
herrschaftlichen u. Holzungen ent-
wandten Holzes.

1) Der Werth der entwandten Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge wird, wie nach-
folgt, bestimmt.

Holzforten.	Stärke der Stämme u. s. w. Unterer Durchmesser. Boß.		Werth der Stämme u. s. w. Styck. gr.	
	Eichenstämme, Stämmchen auch Pflanzlinge.	24	—26	15
22		—24	12	—
20		—22	9	—
18		—20	8	—
16		—18	7	—
14		—16	6	—
12		—14	5	—
10		—12	4	36
8		—10	3	—
6		—8	2	—
4		—6	1	—
3		—4	—	36
1 ^{1/2}		—3	—	16
1		—1 ^{1/2}	—	8
1 u. darunter		—	4	
Buchen-, Hainebu- chen-, Ulmen-, Ahorn- und Eschen-Stämme, Stämmchen, auch Pflanzlinge.	24	—26	10	—
	22	—24	8	—
	20	—22	6	—
	18	—20	5	24
	16	—18	4	48
	14	—16	4	—
	12	—14	3	24
	10	—12	3	—
	8	—10	2	—
	6	—8	1	24
	4	—6	—	48
	3	—4	—	24
	1 ^{1/2}	—3	—	10
	1	—1 ^{1/2}	—	5
1 u. darunter		—	2	

Holzsorten.	Stärke der Stämme u. f. w. Unterer Durchmesser. Zoll.		Werth der Stämme u. f. w. Ktr. gr.	
		16	— 18	3
	14	— 16	2	36
Birken-, Erlen-, Es-	12	— 14	2	—
pen-, Linden-, Pap-	10	— 12	1	36
peln-, Weiden- und	8	— 10	1	—
übrige Laubholz-	6	— 8	—	36
Stämme, Stämm-	4	— 6	—	24
chen, auch Pflanzlinge.	3	— 4	—	18
	1 ^{1/2}	— 3	—	8
	1	— 1 ^{1/2}	—	3
	1	u. darunter	—	1
	24	— 26	12	36
	22	— 24	10	—
Nadelholz-Stämme,	20	— 22	7	36
Stämmchen, auch	18	— 20	6	—
Pflanzlinge.	16	— 18	5	—
	14	— 16	4	—
	12	— 14	3	—
	10	— 12	2	—
	8	— 10	1	54
	6	— 8	1	24
	4	— 6	—	48
	3	— 4	—	24
	2	— 3	—	10
	1	— 2	—	5
	1	u. darunter	—	2

Ist die Entwendung an einem Stamme von größerer Stärke begangen, als wofür oben der Werth angegeben worden, so ist dieser Werth durch besondere Schätzung vom Forstbedienten zu bestimmen, wogegen jedoch eine Verurtheilung an das Forstamt zulässig ist.

Der Werth des entwandten Stammes wird ohne Rücksicht darauf, ob dessen Krone mit entwendet worden, oder nicht, bestimmt. Ist aber kein Stamm, sondern bloß ein Ast entwandt, so wird dessen Werth, wenn er über 4 Zoll Durchmesser hat, gleich wie für einen Stamm bestimmt. — Ebenfalls wird die Lohrinde bei Entwendung eines Stammes nicht besonders geschätzt; ist aber Lohrinde allein entwandt, so wird deren Werth nach den laufenden Preisen derselben bestimmt.

Ist der entwandte Stamm nicht unten bis zu einem Fuß über der Erde, sondern weiter nach oben abgehauen oder abgefägt, so wird dessen Werth doch nach der Stärke bestimmt, die der Stamm einen Fuß über der Erde hat.

Ist der entwandte Stamm von ausgezeichnete Güte und Brauchbarkeit, so kann dessen Werth bis um die Hälfte der obigen Tariffäge höher bestimmt werden. Ist der entwandte Stamm hingegen hohl, oder von ungewöhnlich geringer Länge, so kann dessen Werth bis auf

die Hälfte der obigen Tariffäge herabgesetzt werden. Diese Erhöhung oder Herabsetzung geschieht ebenfalls von dem Forstbedienten; auch gegen jene ist die Berufung an das Forstamt zulässig.

2) Bei Entwendung bereits aus dem Stamme gehauener Nugholzstücke wird deren Werth gleich wie bei den Stämmen bestimmt, jedoch mit Berücksichtigung des Werthverhältnisses des Nugholzblocks zum ganzen Stamm.

3) Bei Entwendung von zu Faden oder Fudern geschlagenem Brennholze wird das Entwandte nach Fadenmaaß von 72 Cubikfuß angeschlagen, und dessen Werth dann nach dem Preise von 2 Rthlr. 36 Gr. für einen Faden Buchen- und Heinebuchen-Holz, und von 2 Rthlr. für einen Faden andern Holzes bestimmt.

Beilage III.

(§. 51. der Forstordnung.)

B e r z e i c h n i s s

der

Herrschaftlichen Holzungen

mit Angabe der Dorfschaften,

welche für die in diesen Holzungen geschehenen
Holzentwendungen, sobald deren Thäter unent-
deckt bleiben, zu haften haben, wenn nach
§. 50. der Forstordnung eine solche
Haftung angeordnet sein wird.

Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Oldenburg.	Der große und kleine Wildenloh. Der Wold. Das Hemmelsberger Holz. Das Hundesmühler Holz. Der Litteler Fuhrenkamp. Der Oberlether Fuhrenkamp nebst dem Kampholz und Hoop. Barnesführer Holz. Ofenberger Forstanlagen. Hatter Holz mit Schierenbüchen und Zubehörungen. Das Lwiestholz. Der Strenge. Das Dingstedter Holz. Das Dingstedter Gehäge und der Horn.
Zwischenahn.	Das Elmendorfer Holz nebst den Anlagen auf den drei Bergen. Der Schlag.
Rastede.	Der Hagen. Der Eichenbruch und Abtsbusch.

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
ungeordnet ist.

Eversten, Bloh, nebst Bloherfeld, Feddeloh;
Scharrelberg.

Behnen, Ofen, Bloh, nebst Bloherfeld.

Lweelbäck, Büsting, Moorhausen.

Lungeln, Eversten.

Littel, Achternholt.

Oberlethe, mit Einschluß von Westerholt und
Achternholt.

Street, Sandhatten, Westerbürg.

Street, Kirchwatten, Sandhatten.

Kirchwatten.

Kirchwatten, Schmede nebst Lwiest.

Schmede nebst Lwiest, Dingstedt nebst Grashorn.

Dingstedt nebst Grashorn, Lwiest.

Dingstedt nebst Grashorn.

Die Dorffschaften der Bauerschaft Helle.

Eckern, Burgfelde und Aschwege.

Hankhausen, Rasteder Brink, Südrnde.

Hankhausen, Barghorn, Loy.

<p>Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.</p>	<p>N a m e n der S o l z u n g.</p>
<p>Kastede.</p>	<p>Der Schipstroh.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Das Mansholter Holz.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Die große und kleine Forst.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Der Petersbusch und Liebefrauen-</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>busch.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Der Sielstroh.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Der Hustedenbusch, Logenbusch,</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Herrenkamp, die lange Weide</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>und das Wittenheimer Holz.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Das alte und neue Südholz, die</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Böhren, die Böhren-Heidloge</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>und die Fuhrenanlage bei dem</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>alten Südholz.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Das große Eichholz, der Stein-</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>pfad und Steinpfader Ort,</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Schaarort, die große und kleine</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Wieth, und der Achterkamp.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Der Kraienbruch, das Fodenholz,</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>der Remmenthun, das Himmel-</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>reich und der Schmoysen.</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Der Langediersplacken, Hetting,</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>große und kleine Schaar, das</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>Fallenholz, Haberland und</p>
<p>Westerstede.</p>	<p>die Wostkühlen.</p>

Namen der Dorfschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Bokel, Borbeck, Neuentrug, Mansholt.
Mansholt, Grifstede, Biefelstede, Bokel.
Hollwege, Halstrup, Besterloy, Besterstede.
Hollwege.

Eggeloge, Einswege, Burgforde, Felde.
Burgforde, Hällstede, Einswege, Eggeloge,
Felde.

Dchholt, Lorchholt, Mansie, Lindern.

Bockhorn.

Grabstede.

Astede.

Namen des Amtes, in dessen Districte die Ho'zung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Boathorn.	Die Hasenweide. Die Fuhrenkämpe auf dem Schweinebrücker Felde.
Delmenhorst.	Der große und kleine Thiergarten. Der Ziegelbusch, Braclanderbusch und Lehmtuhlenbusch.
Sandersfeld.	Das Stenuner Holz. Der große und kleine Mittelhoop. Die Hackhorst. Das Bürstelerholz. Die Feldhorst. Der Hasbruch. Das Kimmer Holz. Der Schnithilgenloh. Das Keiherholz. Der Fuhrenkamp bei dem Keiherholze. Die Anpflanzung bei Sandersfeld.
Wildeshausen.	Der Stühe und die Welsburger Weide. Der Birkenbusch. Das Dötlinger Holz. Die Helmshöher Fuhrenkämpe.

Namen der Dorfschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Betel, Driefel.
Schweinebrück, Kattel.

Deichhorst, Dwoberg.
Schlutter.

Stemma, Kethorn.
Gruppenbühren, Stemm.
Holzstamp.
Bürstel.
Bergedorf.

Habbage, Kühlingen, Gruppenbühren, Hohen-
böden, Rodenholz, Biefstedt.
Kirchkimmen, Steinkimmen.
Lintel.
Hude, Neuenloop.
Hude, Neuenloop, Lintel.

Furrel, Kimmen.
Klattenhof, Bergedorf, Immer.

Neerstedt, Drettorf, Godensberg, Iferloy.
Döllingen.
Döllingen, Dfrittrum, Geveshausen.

<p>Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.</p>	<p>N a m e n der H o l z u n g.</p>
<p>Bildeshausen.</p>	<p>Der Behe und die Helle.</p>
<p>Behta.</p>	<p>Der Döhler Behe. Die Spascher Fuhrenbesamungen. Das Freesenholz. Das Buchholz.</p>
<p>Steinfeld und Damme.</p>	<p>Das Herrn- oder Hollwebehuser- Holz und Schottholz. Forstanlage auf der Steinfeld- dammer Amtsgrenze in den Gemeindebergen und dem Ueber- schuß der getheilten Dammer und Osterdammer Mark.</p>
<p>Damme.</p>	<p>Fladderlohauser Fuhrentamp.</p>
<p>Gloppenburg.</p>	<p>Der Baumweg. Die Barrelbuscher und Beher- Fuhrentampe. Der Resthauser Fuhrentamp. Der Hausvogts-Fuhrentamp. Der Dwerger Fuhrentamp.</p>

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Seveshausen, Wehe.

Döhlen, Hofüne.

Bargley, Spasche nebst Amühle.

Westerlütten, Astrup, Döllen, Norddöllen.

Das Kirchspiel Lütten, mit Ausnahme der
Dorffschaft Westerlütten.

Soldenstedt, Ambergen, Ellenstedt, Bonrechter,
Westendöllen.

Vom Amte Steinfeld, die Bauerschaft Holt-
hausen und das Dorf Steinfeld, mit den
damit zusammen liegenden Harpendorfer Hö-
fen. Der Zeller Wilberding, Nieberding und
Willing.

Vom Amte Damme die Bauerschaften Holte,
Osterfeine und Osterdamme und die Dorf-
schaft Damme.

Die Bauerschaften Fladderlohausen und Kelling-
hof und die Dorffschaft Holtdorf.

Halen, Höltinghausen.

Bühren, Barrelbusch, Bethen.

Kesthausen, Petersfeld.

Kesthausen.

Dwergte, Rolbergen.

<p>Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.</p>	<p>N a m e n der H o l z u n g.</p>
<p>Ebningen.</p>	<p>Der Böner- und Bunner-Fuhrenkamp. Der Berwer Fuhrenkamp. Der Burlagberger Fuhrenkamp. Der Herberger Fuhrenkamp. Der Siener Fuhrenkamp. Der Linderner Fuhrenkamp. Der Garrener und Marrener Fuhrenkamp. Der Ofterlinderner Fuhrenkamp. Der Odenborfer Fuhrenkamp.</p>
<p>Friesoite. Jever.</p>	<p>Der Hamstrupper Fuhrenkamp. Der Fuhrenkamp bei Gampe. Das Upjeverfche Holz nebst den Forstanlagen auf dem Kachdumer Felde und Schanzfelde.</p>

Namen der Dorffschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung
zu haften haben, wenn die Haftung
angeordnet ist.

Das Bunner Bierthiel, Böden, Lobbergen, Holt-
hausen, der Flecken Löningen, ferner für den
Bunner Fuhrenkamp noch nebenher: Hamstrup,
Berwe, Ewenkamp, Helmighausen, Bockhorn,
Angelbeck, der Flecken Löningen.

Elbergen, Benstrup, der Flecken Löningen.

Das Bunner Biertheil, Lastrup, Hamstrup,
Olbendorf, Ahausen, der Flecken Effen.

Lindern, Pienen, Holt haus, Auen.

Lindern, Ofterlindern, Holt haus, Auen.

Lindern, Garren, Marren, Ofterlindern, Groß-
ging, Kleinging, Pienen, Benstrup.

Lindern, Ofterlindern, Großging, Kleinging,
Garren, Marren.

Olbendorf, Hammel, Groß- und Klein-Roschar-
ben, Benstrup, Steinriede.

Lastrup, Hamstrup, Suhte, Schnelten, Olbendorf.
Campe.

Schooft, Destringfelde, Abdernhausen, Rahr dum,
Hufum, Oftermoens, Grappermoens.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom
13. October, publ. den 17. Octbr.
1840.

Erinnerung an
die Vorschrift
wegen Erthei-
lung des Lehr-
briefs an einen
Apotheker-Lehr-
ling.

Die Regierung findet sich veranlaßt die
bestehende, aber nicht allenthalben befolgte,
Vorschrift,

wornach die Apotheker einem Lehrling nur
dann einen Lehrbrief ertheilen dürfen, wenn
derselbe zuvor von dem betreffenden Physicus
geprüft ist, und von diesem ein schriftliches
Zeugniß über seine Tüchtigkeit erhalten hat,
hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Das Zeugniß des Physicus ist künftig in
dem Lehrbriefe zu beziehen und demselben beizu-
legen. Lehrbriefe, bei welchen dieses Physicats-
Zeugniß fehlt, werden bei der Anmeldung zur
pharmaceutischen Prüfung keine Berücksichtigung
finden.

36) Bekanntmachung der Cammer,
Departement der indirecten
Steuern, vom 20. October, publ.
den 21. October 1840.

Verbot der Aus-
fuhr von Pfer-
den aus dem
Herzogthum Ol-
denburg und
deren Durchfuhr
durch dasselbe.

Auf Seiner Königlichen Hoheit, des Groß-
herzogs, Höchsten Befehl wird im Einver-
ständniß der mit dem Herzogthum Oldenburg
zur Annahme eines gleichmäßigen und gemein-
schaftlichen Systems der indirecten Steuern ver-

einigten Staaten, hiebyrch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und deren Durchfuhrung durch dasselbe wird, in so fern sie nicht in obgedachte Staaten geschieht, bei Strafe der Confiscation der Pferde und einer Geldbuße von 50 Rthlr. Steuercourant für das Stück verboten.

§. 2.

Dabei ist jedoch der Ausgang und der Durchgang für Reitpferde der Reisenden und Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirre vor Wagen, Kutschen, Carren &c. erlaubt.

§. 3.

Pferde in Koppeln, welche im Inlande der Grenze des Steuervereinsgebiets auf eine Meile nahe gebracht werden sollen, müssen vorher dem Amte des Bezirks, wo dieses zunächst geschieht, unter Angabe des steuervereinsländischen Bestimmungsorts derselben angemeldet werden.

§. 4.

Ueber die geschehene Anmeldung ist vom Amte kostenfrei eine mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung zu ertheilen, welche die Angabe der Zahl, des Bestimmungsorts und der beabsichtigten Route und Dauer des Transports

der Pferde enthalten und dieselben bis zum Bestimmungsorte begleiten muß.

§. 5.

Im Fall der Unterlassung der Befolgung der einen oder anderen der in den §§. 3. und 4. enthaltenen Vorschriften soll angenommen werden, daß die Ausführung der Pferde beabsichtigt werde und die im §. 1. angedrohte Confiscation und Strafe eintreten.

§. 6.

Für die Untersuchung der Uebertretungen der obigen Bestimmungen und die Entscheidung darüber findet das im IXten Abschnitt des Gesetzes vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe betreffend, für die Untersuchung und Entscheidung in Steuercontraventions-Sachen verordnete Verfahren, mit den durch das Gesetz vom 16. Febr. 1838. erfolgten Abänderungen oder näheren Bestimmungen einiger Vorschriften jenes Gesetzes, Anwendung.

§. 7.

Sämmtliche Steuerbeamte und Polizeidienner, auch Landdragoner, werden hiemit angewiesen, auf Uebertretungen der oben erteilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die entdeckten Uebertreter mit den von denselben geführten Pferden anzuhalten und zum nächsten Land- oder Stadt-Amte zu führen.

37) Regierungs - Bekanntmachung
vom 22. October, publ. den 31.
October 1840.

Nach der Cammer-Bekanntmachung vom 27. ^{Betr. die Er-}
Juni 1815., können die Deichfreiengelder, welche ^{hebung der}
eigentlich auf Maitag jedes Jahres fällig sind, ^{Deichfreiengelder.}
bis zum ersten Juni jedes Jahrs unmittelbar
an die Deichcasse bezahlt werden. Mit Höch-
ster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des
Großherzogs, wird diese Bestimmung jetzt auf-
gehoben und sind die Deichfreiengelder künftig
im Mai jedes Jahrs an den gewöhnlichen He-
bungstagen an den Amtseinneher desjenigen
Amtes, in welchem das deichfreie Grundstück be-
legen ist, jedoch ohne Hebungsgebühren, zu ent-
richten, widrigenfalls mit der Beitreibung der-
selben sofort verfahren werden wird.

38) Regierungs - Bekanntmachung
vom 22. October, publ. den 31.
October 1840.

Da Zweifel über die Auslegung des §. 11. ^{Betr. die Nicht-}
der Verordnung vom 5. Novbr. 1839. wegen ^{zugleichung der}
der Deichfreiheiten entstanden, so wird hiemit, ^{Besitzer deich-}
in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 1. ^{freier Ländereien}
Mai 1840., bekannt gemacht, daß nach der ^{zu dem Stein-}
Absicht der §. §. 3. und 11. der genannten Ver- ^{deichsprocess und}
ordnung die Besitzer deichfreier Ländereien zu ^{dessen etwaige}
folgen.

dem Steinbeichsprocess und dessen etwaigen Folgen insbesondere also auch zu dessen seit dem 1. Januar 1839. erwachsenen, oder noch erwachsenden Kosten, nicht beigezogen werden können.

39) Bekanntmachung des Generaldirectorii des Armenwesens vom 24. October, publ. den 31. October 1840.

Herabsetzung
der Zinsen von
den bei der Er-
sparungs-Casse
gemachten Ein-
lagen.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei der durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. Aug. 1786. errichteten Ersparungs-Casse die Zinsen vom 1. November d. J. an bis weiter für einen jeden Reichsthaler auf jährlich 2 Grote, also 2%, Procent, herabgesetzt werden. Für alle von diesem Zeitpunkt an bei der Ersparungscasse gemachten Einlagen werden daher nur diese herabgesetzten Zinsen vergütet.

Dagegen hören für alle vor dem 1. November d. J. gemachte Einlagen die bisherigen höheren Zinsen von 2½ Grote jährlich für einen Reichsthaler, erst mit dem nächsten Jahrestage auf. So werden z. B. für die am 1. December v. J. eingelegten Gelder die höhern Zinsen bis zum 1. December d. J. und für eine Einlage vom 1. August d. J. bis zum 1. August 1841. vergütet.

40) Landesherrliche Verordnung vom
2. November, publ. den 4. Novem-
ber 1840.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Sl-
denburg ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Nachdem mit der Königlich Hannover'schen, Verbot der Aus-
Herzoglich Braunschweig'schen und Fürstlich führung und der
Schaumburg-Lippes'schen Regierung wegen der Durchführung
von Pferden aus
Ausführung von Pferden aus den durch die be- dem Herzogthum
stehenden Verträge zu einem gemeinschaftlichen u. durch dasselbe.
Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staats-
gebieten und über die Durchführung durch die-
selben eine nähere Vereinbarung getroffen ist,
welche theils eine Erweiterung theils eine Ab-
änderung der auf Unseren Befehl unter'm 20.
v. M. von Unserer Cammer erlassenen Bekannt-
machung nothwendig macht; so verordnen Wir
unter Aufhebung derselben wie folgt:

§. 1.

Die Ausführung und die Durchführung
von Pferden aus dem Herzogthum und durch
dasselbe, in soweit sie nicht in die mit dem Her-
zogthum zu einem gemeinschaftlichen Steuer-
und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebiete,
oder in die Staaten des Preussischen ꝛ. Zoll-

vereins geschieht, wird hiemit bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 Thalern für das Stück verboten.

§. 2.

Der Ausgang und der Durchgang aus dem Herzogthum und durch dasselbe nach andern als den im §. 1. bezeichneten Staaten ist nur erlaubt:

1. für Reitpferde der Reisenden und der Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirr vor Wagen, Kutschen, Karren u. s. w. und
2. für Füllen bis zum Alter von drei Jahren und zwar für jetzt nur für diejenigen, welche im Jahre 1838. oder später geboren sind.

§. 3.

Die Obrigkeiten, die Landdragoner, die Polizei- und Steuerbedienten werden angewiesen, auf Uebertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die Uebertreter resp. zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Urkundlich Unserer zc.

**41) Bekanntmachung des Militair-
Obergerichts vom 5. November,
publ. den 11. November 1840.**

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Ausdehnung der
Hoheit des Großherzogs wird hierdurch verfügt: Bekanntmachun-
gen der Militair-

1) die durch die Militaircommission in Commission vom
Höchstgenehmigter Bekanntmachung vom 14. 14. Dec. 1825
Decbr. 1825. (Ges.-Samml. Band 5. u. 13. Nov. 1839
247—249.) betr. das Credit-
vigorisirten und neu erlassenen tiren an Mili-
Bestimmungen, wonach die zum hiesigen tairpersonen auf
Militair- oder Landdragonercorps gehörigen Unter- diejenigen Hanse-
officiere, Spielleute und Gemeine, wie deren atischen Mili-
Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende tairs, welche
Kinder, eine Schuld nur dann gültig contrahiren dem hiesigen
können, wenn der Compagniechef schriftlich Truppencorps
Genehmigung dazu ertheilt hat und eine Klage nur aggregirt sind,
dann bei den Gerichten angenommen wird, wenn oder die hiesige
der Empfang des Angelienehen oder Creditirten Militairschule
vom Schuldner unter dem Erlaubnißschein an- besuchen u. Be-
erkannt worden, ist hiemit auf diejenigen Han- stimmung des
seatischen Militairs gleichen Grades aus- Forums dersel-
gebehnt, welche dem hiesigen Truppencorps ag- ben in Civil-
gregirt sind, oder die hiesige Militairschule be- rechtsfreistigkeit-
suchen. ten.

2) Den Militairschulern kann gedachte schrift-
liche Erlaubniß zur Contrahirung einer Schuld
vom Director der Militairschule oder vom Com-
pagniechef gegeben werden.

3) Die in der Bekanntmachung der Militaircommission vom 13. Nov. 1839. (Gesetzsamml. Bd. 6. p. 180—181.) enthaltene Ausnahme vom Militaircreditedict, wonach auf Immobilien ohne weitere Genehmigung gültig Anleihen contrahirt und Hypotheken bestellt werden können, tritt auch für die Hanseatischen Militairs ein.

4) Bis weiter bleiben die gedachten Hanseatischen Militairs in Civilrechtsstreitigkeiten den Civilgerichten untergeben.

42) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Sever vom 8. November, publ. den 18. November 1840.

Die portofreie
Einsendung der
baaren Gelder
und Armenrech-
nungen betr.

Die General-Armen-Inspection findet sich veranlaßt, die Special-Armen-Inspectionen, Armen-Suraten und Armen-Rechnungsführer wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, — wie dies auch bereits durch das von der General-Armen-Inspection gemeinschaftlich mit der Großherzoglichen Consistorial-Deputation unter dem 19. April 1834. an sämtliche Special-Armen-Inspectionen und Kirchenvorstände erlassene Circulare für alle Armen-, Kirchen- und Schulsachen bemerklich gemacht ist. — die Einsendung etwaiger baarer Gelder und der

Armenrechnungen, so wie alles desjenigen, was zur weitem Justification der letztern erforderlich ist, als der Notaten, Beantwortungen u. s. w. postfrei geschehen muß und das Postgeld in den Armen-Rechnungen zur Ausgabe zu bringen ist.

Sollte sich finden, daß solche Rechnungen u. s. w. verordnungswidrig als portofrei vom Absender bezeichnet worden, so hat dieser die Verurtheilung zur Erlegung des doppelten tarmäßigen Porto's und einer Brüche von drei Reichsthaler nach den bestehenden Verordnungen zu gewärtigen.

43) Regierungs - Bekanntmachung
vom 13. November, publ. den
18. November 1840.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hiedurch Betr. die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende. bekannt gemacht, daß eine officiell mitgetheilte Bekanntmachung über die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende sich auf dem Amte Wijnzen zu Hookfiel so wie auf dem Bureau des Basserschouts zu Brake niederlegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

44) **Regierungs = Bekanntmachung**
vom 4. December, publ. den 9.
December 1840.

Betr. die Regle-
ments über die
Schiffahrts- u.
Hafenpolizei u.
Abgaben im Kö-
nigreich Belgien.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt ge-
macht, daß eine von dem Großherzoglichen
General-Consulat zu Antwerpen eingesandte
Sammlung von Reglements über die Schiff-
fahrts- und Hafen-Polizei und Abgaben im
Königreich Belgien sich auf dem Bureau des
Wasserschout zu Brake niedergelegt findet, wo
die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen
Copial-Gebühren Abschriften davon geben lassen
können.

45) **Regierungs = Bekanntmachung** vom
5. December, publ. den 9. Decem-
ber 1840.

Bestimmungen
wegen der Weg-
geldstätte zwi-
schen Döbenburg
und Nadorst.

Zur Nachricht für das Publicum wird be-
kannt gemacht, daß am Sonnabend den 12.
dieses die Chausséegelds-Barriere von Nadorst
nach dem neuen Hause des Aert Hilbers un-
weit des Kirchhofes verlegt werden wird.

Bei dieser Weggeldstätte treten folgende
besondere Bestimmungen ein:

1. Die in der Stadt, den Vorstädten und
dem Stadtgebiete Döbenburg oder sonst in
der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer
von jenseits derselben belegenen Landstücken,

welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, sind für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde, welche zu dieser Bewirthschaftung die Barriere passiren, frei vom Weggelde;

2. Wer in der Stadt Oldenburg, deren Vorstädten und dem Stadtgebiete Pferde hält, kann sich für das Jahr 1841 durch Bezahlung von einem Rthlr. Courant für jedes Pferd von der jedesmaligen Erlegung des Weggeldes befreien. Doch wird Demjenigen, welcher zwei oder mehrere Pferde hält, diese Befreiung nur zugestanden, wenn er für seine sämtlichen Pferde, für jedes einen Rthlr. Courant bezahlt. Bei Riethfuhrleuten, Pferdevermiethern und dem Posthalter gilt diese Befreiung nur für den eigenen Gebrauch oder die eigene Benützung der Eigenthümer, nicht aber, wenn ihre Pferde oder Fuhrwerk zum Gebrauch oder zur Benützung Anderer vermietet oder verliehen sind.

Die Befreiung geschieht praenumerando bei dem Erheber des Weggeldes, und kann sowohl für das ganze Jahr 1841 mit einem Male, als auch im Laufe des Jahres statt finden. Im letztern Falle wird nur pro rata bis zum Ende des Jahres, jedoch für das laufende Quartal voll, bezahlt.

46) **Regierungs - Bekanntmachung**
vom 11. December, publ. den
19. December 1840.

Betr. die Mini-
sterial - Erklä-
rung über die
zwischen der
Großherzoglich-
Oldenburgischen
und Königlich-
Preussischen Re-
gierung getroffene
Uebereinkunft
wegen gegensei-
tiger Uebernah-
me der Ausge-
wiesenen.

Die Großherzoglich-Oldenburgische Regie-
rung hat mit der Königlich-Preussischen Regie-
rung nachstehende Uebereinkunft wegen der Ueber-
nahme von Ausgewiesenen abgeschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches
die eine der genannten Regierungen, weil es ihr
aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem
Gebiete ferner nicht behalten will, in das Ge-
biet der andern Regierung ausgewiesen oder
hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein
Angehöriger des Staats ist, welchem es zuge-
wiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet
desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger
es ist, in welchem es aber nicht wohl an-
ders als durch das Gebiet des einen contrahi-
renden Staats gelangen kann, zugewiesen oder
zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme
gegenseitig nicht versagt werden darf, sind an-
zusehen:

- a) alle diejenigen, welche durch einen, zur Zeit
der Ausweisung gültigen Heimathschein,
oder einen noch nicht abgelaufenen Reise-

paß als Unterthanen des betreffenden Staats legitimirt sind;

- b) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden, Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu sein oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden;

- c) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich dafselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin zehn Jahre lang gewohnt haben;
- d) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, aber mit dem Staate da-

durch in nähere Verbindung getreten sind, daß sie sich in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft (welche auch dann schon als vorhanden anzunehmen ist, wenn selbst nur Einer der Eheleute sich auf eine andere Art als im Gesindedienste, Bekkfigung verschafft hat) verheirathet haben, oder daß sie sich darin während eines Zeitraums von Zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine Person ausgewiesen wird, welche in dem einen Staate zufällig geboren, in dem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigem Aufenthalte in dem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist eine Person in dem einen Staate in die Ehe getreten, in dem andern aber nach ihrer Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren gebildet worden, so muß sie in dem Letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Ist auf ein Individuum keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so kann dessen Ausweisung nicht geschehen.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, dem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und die Letzteren bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein.

So oft in Folge vorstehender Vorschrift unselbstständige Kinder in den Staat zu ver-

weisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter, zugehört, soll die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortdauernd betrachtet werden, bis etwa die Kinder in dem andern Staate ein neues Heimathrecht, nach den Bestimmungen dieser Convention selbstständig erworben haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Kinder, welcher nach der Bestimmung im ersten Satze dieses §. als unselbstständig zu betrachten sind, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben. Dagegen können einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Unterthanenrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere

Staat der Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdienner, Handwerksgefelln und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Hirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

§. 9.

Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angenommen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen Dritten deutschen Bundesstaats, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung nicht übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht theiligten Bundesstaats stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compro-

niffes zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen nur Eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 10.

Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den Grundsätzen gegenwärtiger Uebereinkunft aufzunehmen nicht verpflichtet ist, kann der Eintritt in diesen Staat verweigert werden, es sei denn, daß der Auszuweisende einem dritten Staate zugehöre, und von diesem werde aufgenommen werden, in welchen jener auf geradem Wege nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats gelangen kann.

§. 11.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es

zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Auszuweisenden in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Auszuweisenden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Auszuweisenden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Auszuweisenden verpflichteten, Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 12.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von der Behörde des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiter-schaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 10. zugeführt ist, von diesem Letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 13.

Den Provincial-Regierungs-Behörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere

Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 14.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel mittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Bagatenschube) sollen auch künftig nicht statt finden.

§. 15.

Die Kosten des Transports und der Pflege von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schul-

dig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 12. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der Letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 16.

Jede der beiden contrahirenden Staatsregierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche seitens gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Großherzoglichen Insigne versehen worden.

Sachsen-Weimar, den 31. October 1840.

(L. S.)

Großherzoglich-Sachsen-Weimarsches Staats-
und Cabinets-Ministerium.

von Berg.

In Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vorstehende Erklärung, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom

18. November d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

47) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 16. December, publ. den 19. December 1840.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach in der Regel das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat, wird hiedurch zum Recrutirungsgesetze vom 19. Juli 1837. mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt:

- 1) Nach Ablauf der im §. 60. gesetzten Frist (bis spätestens am 1. Janr. vor dem Eintrittstermin) darf die Anzeige eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, vom Militair-Collegium noch angenommen werden, jedoch soll für jede zu spät gemeldete Stellvertretung, mag sie durch das Militair-Collegium beschafft werden können, oder mag der Wehrpflichtige einen selbstgewählten Stellvertreter einstellen müssen, die im §. 68. bestimmte Abgabe an den Invaliden-Fonds auf dreißig Thaler Gold erhöht worden.
- 2) Diejenigen, welche sich rechtzeitig spätestens am 1. Janr. meldeten, haben nach §. 64.

bis zum 15. März Anzeige zu gewärtigen, wenn das Militair-Collegium ihnen einen Stellvertreter nicht verschaffen kann. Auf verspätete Meldungen kann das Militair-Collegium diese Anzeige bis zum Aufruf der Wehrpflichtigen im Eintrittstermine aussetzen.

- 3) Da jede Meldung eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, nur für den Fall gilt, daß seine Nummer zum Aufruf komme, und daß er zur Zeit des Eintrittstermins nicht frei oder zurückgesetzt sei, so sollen auch die Wehrpflichtigen die einstweilen zurückgesetzt sind, über deren Tüchtigkeit noch nicht entschieden worden, oder deren Reclamation noch in Verhandlung ist, in der im §. 60. anberaumten Frist mit der Meldung, daß sie, falls sie eintreten müssen, sich vertreten lassen wollen, einkommen. Die Ausnahme §. 66. sub 2. fällt also jetzt weg, und treten auch in solchem Falle bei verspäteter Meldung die hier unter 1 und 2 gedachten Nachtheile ein.
- 4) Wer sich, um durch einen Stellvertreter vertreten zu werden, gemeldet hat, soll mit Nummertausch nur dann zugelassen werden, wenn das Militair-Collegium ihm notificirte, daß es keinen Stellvertreter für

ihn habe, und soll eine Meldung mit dem Vorbehalt, daß sie nur gelten solle, falls ein Nummertausch nicht zu Stande komme, gar nicht berücksichtigt werden.

48) **Regierungs = Bekanntmachung**
vom 22. December, publ. den 26.
December 1840.

Die künftige Bekanntmachung der Arzneitaxe betr.

Nach dem Vorschlage des Collegii medici wird die Arznei = Taxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever künftig, für jedes Jahr, nach geschehener sorgfältiger Revision ganz neu gedruckt, und sollen durch eingetretene irgend erhebliche Veränderungen der Waarenpreise nöthige Veränderungen in den Preisbestimmungen alljährlich gegen den 1. Juli, wie bisher durch das Wochenblatt, bekannt gemacht werden, um in den zu dem Ende offen gelassenen Columnen der Taxe nachgetragen, und vom 1. Juli bis Ende des Jahrs angewandt zu werden.

Diese neue Taxe mit einem, einige nähere Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung, so wie über die Apotheken überhaupt enthaltenden Vorbericht hat jetzt für das Jahr 1841. die Presse verlassen. Sie ist sämmtlichen Behörden nachrichtlich mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt, welche sich nach

den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten, mit 16 gr. Cour. per Stück, sind gedruckte Exemplare dieser Laxe in der Registratur der Regierung zu haben.

49) Regierungs - Bekanntmachung
vom 24. December, publ. den
30. December 1840.

Auf der unfern der äußersten westlichen ^{Betr. die Er-}
Mündung der Weser belegenen Insel Wangeroog, ^{richtung eines}
wird die Beschaffenheit des Fahrwassers der ^{Signals der Be-}
Weser rücksichtlich des Eisganges, so weit dort ^{schaffenheit des}
darüber Kunde zu erhalten ist, den Seefahrern ^{Weser rüch-}
s. ^{tlich des Eisgan-}

künftig folgendermaßen signalisirt werden:

- 1) eine an einer, von der Westseite des dortigen großen Kirchthurms pptr. 26 Fuß vom Thurm ausstehenden, Stange, und pptr. 125 Fuß höher als der Spiegel der See aushängende Kugel von circa $4\frac{1}{2}$ Fuß Durchmesser bedeutet: daß Treibeis in der Weser vorhanden ist, das Einsegeln in dieselbe nur mit der größten Vorsicht unternommen werden darf, es jedoch bei gutem Winde und sonst günstigen Umständen noch wohl möglich ist, Bremerhaven oder Fedderwarden zu erreichen, wenn nämlich für den ersteren Fall der Wind frisch

aus Ost bis Nord-Ost, und für den letzteren Fall zwischen Nord-West bis West-Süd-West weht;

- 2) zwei dort senkrecht unter einander, mit sechs Fuß Zwischenraum aushängende Kugeln zeigen dagegen an, daß die Weser bedeutend mit Treibeis angefüllt ist, die Leuchtschiffe ihre Station verlassen haben, Bremerhaven nicht zu erreichen sein wird, und daher ein Einsegeln in die Weser nicht gewagt werden darf.

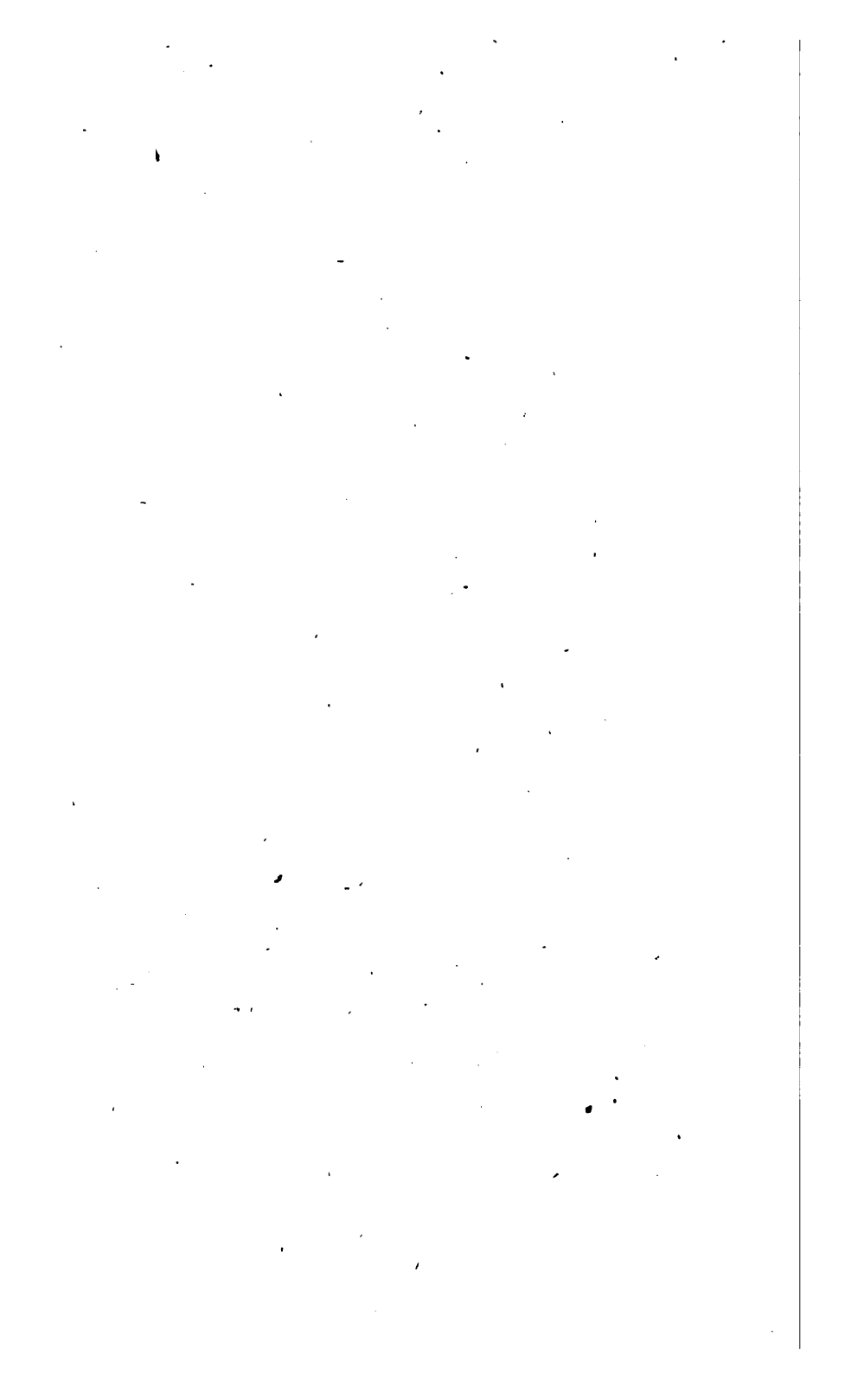
Die gedachten Signale werden vom Schiffe aus in den Compaßstrichen von Süd-Süd-Ost bis Süd-West zum Süden am besten zu erkennen sein.

Gesetzsammlung

von

1 8 4 1.





1) ~~Regierungs- Bekanntmachung vom
5. Januar, publ. den 9. Januar
1841.~~

~~Die von der Regierung unterm 20. März 1830 erlassene Bekanntmachung, die Bestimmungen der Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg betreffend, wird auf den Antrag des Amtes und Stadtmagistrats zu Wil-
deshausen, mit Höchster Landesherlicher Genehmigung, hiemittelft auch auf die Stadt Wil-
deshausen, ihrem ganzen Inhalte nach erstreckt.~~

Die Wechselzeit
der Miethwoh-
nungen in der
Stadt Wil-
deshausen betr.

*Aufgaben
für die
v. März 13,
1846. Gbl. XI.
S. 39 0. 203*

2) Landesherliche Verordnung vom
15. Januar, publ. den 3. Februar
1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden u. u.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den von Unserer Justiz-Canzlei des Herzogthums Oldenburg bevormorteten Antrag des Gräflich Bentinckschen Amtsgerichts zu Barel Uns bewogen gefunden haben, zur Regulirung des Hypothekenwesens für die Edle Herrschaft Barel Folgendes zu verordnen.

Regulirung des
Hypothekenwe-
sens in der Edlen
Herrschaft Ba-
rel.

Alle vor dem 16. November 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbene noch wirksame Hypotheken und sonstige Realrechte, in Beziehung auf Güter, welche dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Barel unterworfen sind, müssen bei Strafe des Verlustes des durch die Eintragung bedingten Rechts, vor dem 1. Januar 1842 in die seit dem 16. November 1814 bei dem Hypothekenamte zu Barel geführten Hypothekenbücher auf's Neue eingetragen werden.

Diese Eintragung erfolgt kostenfrei auf ein den bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Ingressationsgesuche gemäß abzufassen des, beim Hypothekenamte zu Barel einzureichendes Renovationsgesuch, in welchem das Datum der früheren Eintragung und der Renovation derselben, wenn solche Statt gehabt, anzuführen ist.

Von der geschenehen Renovation hat das Hypothekenamt dem Schuldner unentgeltlich Nachricht zu ertheilen.

Urkundlich Unserer zc.

3). Regierungs - Bekanntmachung vom 19. Januar, publ. den 23. Januar 1841.

Bekanntma-
chung des Bun-
destages. Bez.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird der nachstehende zum Zweck der Abstellung der unter

den Deutschen Handwerksgefelln eingeriffenen Mißbräuche gefaßte Befchluß des Bundestages vom 3. December v. J. hiemittelft bekannt gemacht:

ſchluffes vom 3. Dec. 1840 zum Zweck der Abſtellung der unter den deutſchen Handwerksgefelln eingeriffenen Mißbräuche.

Sämmtliche Regierungen vereinigen ſich, übereinſtimmende Maaßregeln hiñſichtlich derjenigen Handwerksgefelln zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gefellenverbindungen, Gefellengerichten, Berrußerklärungen, und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgeſetze ſich vergangen haben; und zwar ſollen:

1. den Handwerksgefelln, welche ſich in einem Bundesſtaate, dem ſie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen laſſen, nach deren Unterſuchung und Beſtrafung, ihre Wanderbücher oder Reiſepäſſe abgenommen, in denſelben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Geſetze neßt der verhängten Strafe bemerkt, und dieſe Wanderbücher oder Reiſepäſſe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gefellen geſendet werden.
2. Solche Handwerksgefelln ſollen nach überſtandener Strafe mit gebundener Reiſeroute in den Staat, woſelbſt ſie ihre Heimath haben, gewieſen, und dort unter geeigneter Aufficht gehalten, ſonach in keinem andern Bundesſtaate zur Arbeit zugelaffen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses veranlaßt finden sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.
4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.
5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

Zugleich werden sämtliche Localbehörden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Bundesbeschlusses streng zu halten,

insbesondere bei Ausfertigungen von Wanderbüchern und Reisepässen die Vorschrift sub 4. zu beachten, und derselben gemäß, daß dieses geschehen sei, in den Wanderbüchern und Reisepässen amtlich zu bemerken.

4. Bekanntmachung der Ordens-Canzlei vom 25. Januar, publ. den 30. Januar 1841.

Zusatz zu den am 5. Decbr. 1838 publizirten Ordens-Statuten und der denselben angefügten Beschreibung der Ordenszeichen.

Die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben im Ordens-Capitel, den 17. d. M., zum §. 2. der Ordens-Statuten zu bestimmen geruhet, daß die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig künftig aus Großkreuzen mit der goldenen Krone und aus Großkreuzen bestehen, und daß

1) das Ordenszeichen, wie der Stern der Leßtern, dem Ordenszeichen und dem Sterne der Ersten gleich sein soll, nur mit dem Unterschiede, daß, mit Ausnahme des Wappens, Alles, was in dem Ordenszeichen und in dem Sterne der Großkreuze mit der goldenen Krone in Gold gefaßt oder sonst golden ist, bei den Großkreuzen in Silber gefaßt oder silbern sein soll.

2) daß übrigens das Ordenszeichen und der Stern der Großkreuze eben so wie der Großkreuze mit der goldenen Krone getragen werden soll.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 11. Febr., publ. den 20. Februar 1841.

Anwendung der Forstordnung v. 28. Sept. 1840 auf die zum Nachlaß des weyl. Cammerers Eden zu Fever gehörigen Hölzungen bei Siebethshaus.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfalliges Ansuchen der Wittwe des verstorbenen Cammerers Eden zu Fever,

die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die zur Verlassenschaft des Cammerers Eden zu Fever gehörenden Hölzungen bei Siebethshaus, im Amte Fever, erklärt sind, und

die Beaufsichtigung dieser Hölzungen dem reitenden Förster von Heimburg zu Upjever übertragen ist — Forstordnung §. 82. —

6) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 18. Februar, publ. den 24. Februar 1841.

Das Normalmaaß der Krain-soldaten betr.

In Beziehung auf §. 28¹. des Recrutirungsgesetzes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde

gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. das Normalmaaß von 5 Fuß 5 Zoll bei Aushebung der Train-Soldaten nicht zu berücksichtigen ist.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom
19. Februar, publ. den 24. Febr.
1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht:

Ertheilung eines
Privilegii wegen
eines erfundenen
Beleuchtungs-
Apparats.

daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog dem Conservator F. Rühl und dem Spenglermeister F. Wenker, beide zu Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ein Privilegium dahin gnädigst ertheilt haben, daß in dem Herzogthum Oldenburg zur Fabrication und zum Verkaufe des von ihnen erfundenen, in einer Verbesserung der Construction der Lampen bestehenden, neuen Beleuchtungs-Apparats, für den Zeitraum von zehn Jahren vom 1. Janr. 1841 an, ausschließlich die genannten, Conservator Rühl und Spenglermeister Wenker, berechtigt sein, und bei etwaigen Beeinträchtigungen dieses Privilegiums die Bestimmungen des Art. 416. des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen sollen.

8. Bekanntmachung der Postdirection vom 24. Februar, publ. den 27. Febr. 1841.

Die Erstattung der von auswärtigen Postbureaus entnommenen Vorschüsse betr.

Von der Großherzoglichen Regierung dazu ermächtigt, macht die Postdirection hiedurch bekannt, daß, vom 1. März d. J. an, bei auswärtigen Postbureaus entnommene Vorschüsse, welche durch die hiesigen Postbureaus wieder einzuziehen, in so weit sie jenen in Preussischem oder Hannoverischen Courant zu ersetzen sind, mit einem Aufgelde von 6 gr. für jeden Thaler und von 1 gr. für jede 12 gr. und darunter, von den Adressaten erstattet werden müssen.

Zur Nachricht für die inländischen Postbureaus wird bemerkt, daß denjenigen, welche das Agio hiernach zu berechnen haben, eine besondere Instruction zugehen wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. den 6. März 1841.

Die Verfertigung der Scheffelmaße betr.

Es ist bei der Regierung zur Anzeige gekommen, daß statt der bisher allgemein üblichen Scheffel, deren Seitenwand aus nur Einem rund gebogenen Stab Holz besteht, seit einiger Zeit Scheffel in Gebrauch kommen, deren Seitenwand aus mehreren Stäben wie ein Faß zusammengesetzt ist.

Da nun diese Stäbe sich sehr leicht ziehen oder etwas versetzen, und hiedurch stets das Maas verändert wird, so wird sämmtlichen zum

Eichen oder Stempeln der Scheffel bestellen Eichmeistern hiedurch unterragt, solche Scheffel mit aus mehreren Stücken zusammengesetzter Seitenwand mit dem Eichstempel zu versehen; so wie denn auch die etwa bereits geeichten Scheffel, deren Seitenwand so zusammengesetzt ist, nicht ferner als richtiges Maasß gelten und gebraucht werden können.

Die Localbehörden haben die Eichmeister ihres Districts auf diese Vorschrift und deren genaue Befolgung besonders aufmerksam zu machen.

10) Bekanntmachung der Justiz-
Canzlei vom 9. März, publ. den
13. März 1841.

Die Justiz-Canzlei macht, in Gemäßheit ei-
ner ihr zugegangenen höchsten Aufgabe, hiedurch
bekannt: Die Löschung der
Hypotheken im
Pfandprotocolle
betr.

daß Seine königliche Hoheit der Großherzog geruhet haben, die im §. 8. der Hypotheken-Ordnung und in der Bekanntmachung der Justizcanzlei vom 22./30. Decbr. 1829 enthaltene Vorschrift aufzuheben, wonach ein Schuldner, welcher nicht innerhalb drei Wochen, nachdem sein Gläubiger die Löschung einer Hypothek bewilligt hatte, deren Tilgung aus dem Pfandprotocolle nachsucht, in eine Brüche von 5 Rthlr. verfällt.

Zugleich haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst verordnet, daß die in Gemäßheit der gedachten Strafbestimmung bereits erkannten, aber noch nicht bezahlten, Brüche und Kosten nicht beigefordert werden sollen.

- 11) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. März, publ. den 24. März 1841.

Wegen der
Märkte zu
Ramsloh.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ist wegen der in Ramsloh stattfindenden Märkte die Abänderung getroffen, daß an Sonntagen für die Zukunft kein besonderer Krammarkt, sondern im Frühjahr an dem dazu bestimmten Tage Viehmarkt nebst Krammarkt (dieses Jahr am 26. April) und im Herbst am Donnerstag vor Gallus (dieses Jahr am 14. October) Viehmarkt nebst Krammarkt gehalten werden soll.

- 12) Cammer = Bekanntmachung vom 1. April, publ. den 7. April 1841.

Anwendung der
Forstordnung v.
28. Sept. 1840
auf die im Kirch-
spiel Strücklin-
gen, Amts Frie-
soythe belegenen,
zur Commende
Botelesch gehörigen
Höfungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, auf desfälligen Antrag der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, die in den §§. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern

4 — 6, 8, 9, 21 — 26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §§. 74. flge. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf die im Kirchspiel Strücklingen, Amts Friesoythe, belegenen, zur Commende Bocklesch gehörigen Hölzungen erklärt sind, und Ulrich Thoben zu Bocklesch zur Beaufsichtigung dieser Hölzungen als Forstbedienter angestellt und beeidigt ist.

13) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 13. April, publ. den 14. April 1841.

Da die zur Erhaltung der Ordnung auf der öffentlichen Bibliothek nothwendige Bestimmung: daß die aus derselben geliehenen Bücher Die Zurücklieferung der aus der Bibliothek geliehenen Bücher betr. spätestens nach sechs Wochen zurückgeliefert, oder unter Vorzeigung derselben neue Empfangscheine darüber für sechs Wochen ausgestellt werden sollen, — häufig unbeachtet und auch öffentliche Erinnerungen durch diese Anzeigen, so wie besonders durch den Bibliotheks-Custos ohne Erfolg geblieben sind, so findet sich die Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek veranlaßt, deshalb Folgendes mit Höchster Genehmigung zu verfügen:

Alle diejenigen, welche Bücher von der Bibliothek seit länger als 6 Wochen haben, müssen solche binnen 14 Tagen à dato zurückliefern. Der Bibliotheks-Custos wird zur Empfangnahme derselben während dieser Frist an jedem Nachmittage (Sonntags ausgenommen) auf der Bibliothek gegenwärtig sein, nach Ablauf derselben aber, so wie künftig immer nach Ablauf von sechs Wochen, ist der Bibliotheks-Custos instruirt, solche ordnungswidrig zurückgehaltenen Bücher durch einen beeidigten Boten abfordern zu lassen, welchem von dem Säumigen für jeden Band sechs Grote Cour. zu erlegen sind. Sollte wider Erwarten auch diese Erinnerung unwirksam bleiben, so wird der Bibliotheks-Custos bei dem Amte, resp. dem Stadtmagistrate einen unbedingten Befehl gegen den Säumigen auf dessen Kosten (welchem 18 gr. Gold für das Gesuch des Bibliotheks-Custos hinzugehen) bewirken, und wenn auch auf diesen Befehl nicht die Zurücklieferung des Buchs erfolgt, so soll der Werth desselben auf dem Wege der Execution von dem Säumigen beigetrieben, demjenigen aber, der auf solche Weise die Ordnung gestört hat, bis weiter keine Bücher von der Bibliothek wieder verabfolgt werden.

**14) Regierungs-Bekanntmachung vom
13. April, publ. den 21. April
1841.**

Im Höchsten Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Regierung hiermit bekannt:

daß das Amt Delmenhorst ermächtigt ist, auf desfalls an dasselbe ergehenden Antrag des Stadtamts Delmenhorst, bei Behinderung des Bürgermeisters die Verwaltung der Geschäfte beim Stadtamte durch Einen der Beamten des Amts Delmenhorst wahrnehmen zu lassen, und daß die von diesem ex substitutione vorgenommenen Amtshandlungen — sie seien vor oder nach dieser Bekanntmachung vorgenommen — volle Gültigkeit haben sollen.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtamts Delmenhorst bei Behinderung des Bürgermeisters betr.

**15) Regierungs-Bekanntmachung vom
17. April, publ. den 24. April
1841.**

Nach einer Höchsten Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Januar 1833 haben die Kirchspielsvögte in den drei Kirchspielen des Sagterlandes lediglich die als Gemeinde-Officialen ihnen obliegenden Geschäfte, und ist zur Wahrnehmung der übrigen instructionsmäßigen Dienstverrichtungen der Kirchspielsvögte in den erwähnten Kirchspielen ein

Die Bestellung eines Landesherrlichen Vogts in den 3 Kirchspielen des Sagterlandes betr.

besonderer Herrschaftlicher Official, der Landesherrliche Vogt Hermann Bitter bestellt und auf die Instruction für die Kirchspielsvögte beedigt.

Durch ein Höchstes Rescript vom 5. April d. J. ist die Regierung ermächtigt, dieses öffentlich bekannt zu machen.

16) Mit Genehmigung Großh. Regierung erlassene Bekanntmachung des gräfl. Bentinckschen Amtes Barel vom 22. April, publ. den 28. April 1841.

Ansetzung eines
dritten Wochen-
marktstages im
Flecken Barel.

Für den Flecken Barel ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ein dritter Wochenmarktstag auf den Montag einer jeden Woche angesetzt. Der Wochenmarkt wird an diesem Tage, Morgens 8 bis 11 Uhr, ebenfalls auf dem Neuenmarktsplatze in Barel abgehalten und zwar ohne Beschränkung was den Verkauf und den Einkauf der zum Markte gebrachten Waaren betrifft.

Fällt ein Festtag auf den Montag, so hat es bei den beiden andern Wochenmarktstagen, Mittwoch und Sonnabend in solcher Woche sein Bewenden und verbleibt es für den Wochenmarkt am Mittwoch und Sonnabend seditlich bei dem bekannten Markts-Reglement und den darin wegen des Verkaufs und Einkaufs der zum Markte gebrachten Waaren verordneten Beschränkungen.

Der dritte Wochenmarktstag in Sarel tritt nun zum ersten Male am Montag den 3. Mai d. J. ein.

18) Landesherrliche Verordnung vom 1. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

Wir haben Uns bewogen gefunden, die die ^{Revision der die} Militair-^{Militairpersonen} Personen betreffenden Gesetze einer Re-^{betreffenden Ge-}vision zu unterziehen, und verordnen nunmehr, ^{sete-} wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. Juni 1841 an treten die nachfol- ^{Einführung} genden Militair-Gesetze für das Groß- ^{neuer Gesetze.} herzogthum Oldenburg, nämlich das darin enthaltene Militair-Strafgesetzbuch mit einem dreifachen Anhang, und das Civilrecht der Militair-Personen mit einem Anhang, nachdem Wir denselben Unsere Landesherrliche Sanction ertheilt haben, in Kraft.

Den einen Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuche enthaltenen Kriegsartikeln für Unterofficiere und Soldaten des Großherzoglich Oldenburgischen Truppen-Corps haben Wir ebenfalls Unsere Genehmigung ertheilt.

Art. 2.

Aufhebung der
älteren Gesetze.

Vom 1. Juli 1841 an verkieren alle für das Großherzogthum oder einzelne Theile desselben bisher erlassenen die Militairpersonen betreffenden Gesetze ihre Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit, in so weit sie nicht in den neuen Gesetzen (Art. 1.) aufrecht erhalten sind. Jedoch bleibt das, als nähere Bestimmung zu dem Art. 22. der Kriegsartikel und §. 9. der Strafbestimmungen erlassene, Gesetz vom 26. Septbr. 1828, den Verlust der Ehrenzeichen betreffend, — Gesesammlung, Band 6 pag. 34 — in Kraft.

Art. 3.

Anwendung der
neuen Strafge-
setze.

Die vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, welche nach diesem Tage zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden in der Regel nach den Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie begangen sind. Das neue Strafgesetzbuch soll jedoch in so weit auf jene Uebertretungen Anwendung finden, als dessen Vorschriften gelinder und für den Angeklagten günstiger sind, als die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen.

Art. 4.

Gerichtsbarkeit.

Vom 1. Juni 1841 an werden der bisherige privilegierte Gerichtsstand der Militairpersonen, und die bis dahin bestandenen Militairgerichte aufgehoben. Von jenem Tage an wer-

den die Civilgerichtsbarkeit von den bürgerlichen Gerichten, und die Strafgerichtsbarkeit theils von den bürgerlichen, theils von den militairischen Strafbehörden verwaltet.

Die den militairischen Strafbehörden aufgetragene Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

von den militairischen Vorgesetzten, welchen die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen zusteht:

von den in den Städten Oldenburg, Cutin und Birkenfeld zu errichtenden Garnisons-Gerichten, welchen während des Friedensfußes, und den Kriegsgerichten, welchen während des Kriegsfußes die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen in erster Instanz obliegt;

von dem in der Stadt Oldenburg zu installirenden Militair-Obergericht, welches über Verbrechen in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Alles in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der im Art. 1. angeführten Gesetze.

Art. 5.

§. 1. Hinsichtlich aller Strafsachen, welche vor dem 1. Juni 1841 bei dem jetzigen Militair-Obergerichte in Oldenburg anhängig geworden sind, tritt das Garnisonsgericht in Oldenburg an die Stelle jenes Gerichtes, ohne Rücksicht darauf, ob dessen Competenz nach den Bestimmungen:

1) hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit im Herzogthum Oldenburg.

stimmungen des neuen Gesetzes begründet sein würde. Dasselbe übernimmt daher alle Untersuchungsfachen, in welchen das Militair-Obergericht das Urtheil noch nicht abgegeben hat, zur weiteren Untersuchung und Entscheidung, so wie die Vollstreckung der von jenem Gerichte erlassenen Erkenntnisse, und alle sonstige in den obengedachten Sachen noch nöthigen Verfügungen.

§. 2. Gegen die Erkenntnisse des Garnisonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Revision an das zu installirende Militair-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel der Revision gegen die, vor dem 1. Juni 1841 von dem jetzigen Militair-Obergericht gesprochenen Erkenntnisse geht an das zu installirende Militair-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die Justiz-Canzlei nicht gelangt ist (Art. 6.).

Art. 6.

§. 1. Die Untersuchungsfachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militairperson begangenen Uebertretung bei einer nach den jetzigen Gesetzen competenten Civilbehörde anhängig geworden sind, bleiben, unter den folgenden näheren Bestimmungen und Modificationen, zur weiteren Untersuchung und Entscheidung bei dieser Behörde, sollte auch deren Competenz nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht begründet sein, und findet gegen

die Erkenntnisse derselben das bisher zulässige Rechtsmittel an die bisher zuständigen Behörden Statt.

§. 2. Die Vollziehung des Erkenntnisses steht der erkennenden Behörde (§. 1.) zu, wenn der Angeklagte in Folge des Urtheils aus dem Militair-Dienste entfernt ist, oder sich zu der Zeit, wo die Strafe vollstreckt werden soll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienste nicht, und befindet sich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, so übernimmt das Garnisonsgericht die Vollziehung. Geldstrafen werden immer von der Behörde beigetrieben, welche dieselben erkannt hat.

Art. 7.

Will die Justiz-Canzlei in den bei derselben, als gemeinschaftlichem Obergerichte für Civil- und Militairpersonen, anhängigen Strassachen, in Anwendung der neuen Bestimmungen zum Art. 511. des Strafgesetzbuchs v. 11. Oct. 1821, die Untersuchung oder Bestrafung trennen, so treten in Ansehung der Militairpersonen das Garnisonsgericht in erster, und das zu installirende Militair-Obergericht in zweiter Instanz ein.

Art. 8.

Die rechtskräftigen Erkenntnisse, welche die Justiz-Canzlei und das Ober-Appellationsgericht als gemeinschaftliche Obergerichte für Civil- und

Militärpersonen, abgegeben haben, so wie die rechtskräftigen Erkenntnisse in den Sachen, welche deshalb, weil die indicirte That einen mit der Militär-Standesehre unverträglichen Flecken auf den Thäter wirft, an die bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung abgegeben sind, werden, vor der Vollstreckung und unter Anlegung der Entscheidungsgründe, dem Garnisonsgerichte mitgetheilt, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste und dessen Verweisung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

Art. 9.

Hat die Justiz-Canzlei in zweiter Instanz erkannt, so werden die Sache und die Acten zur Vollstreckung des Erkenntnisses an das Garnisonsgericht remittirt.

Art. 10.

Die Competenz hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Untersuchung vor jenem Tage nicht angefangen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 11.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.

§. 1. Die Straffachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militärperson begangenen Uebertretung in den Fürstenthümern Lübeck oder Birkenfeld anhängig geworden sind, werden in erster und zweiter In-

stanz von den, nach den jetzigen Gesetzen competenten Behörden entschieden, sollte auch deren Competenz nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht begründet sein.

§. 2. Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist, vor der Vollstreckung und unter Anlegung der Entscheidungsgründe, dem Garnisonsgericht mitzutheilen, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste und dessen Verweisung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

§. 3. Die Vollstreckung der Strafe steht der erkennenden Behörde zu, wenn der Angeklagte aus dem Dienste entfernt ist, oder sich zu der Zeit, wo die Strafe vollzogen werden soll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienste nicht, und befindet sich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, so übernimmt das Garnisonsgericht die Vollstreckung. Geldstrafen werden immer von der erkennenden Behörde beigetrieben.

Art. 12.

§. 1. Hinsichtlich derjenigen Untersuchungen jedoch, deren Gegenstand ein Dienstvergehen oder Dienstverbrechen ist, wobei bisher der Compagniechef zugezogen wurde, tritt, sofern nicht auch Civilpersonen implicirt sind, (in welchem Falle die Bestimmungen des Art. 11. zur Anwendung kommen), das Garnisonsgericht an die Stelle der bisher in erster Instanz compe-

tenten Behörde auf dieselbe Weise, wie das Garnisonsgericht in Obenburg an die Stelle des bisherigen Militär-Obergerichts tritt (Art. 5.). Die Acten in jenen Untersuchungen sind unmittelbar nach der Installation des Garnisonsgerichtes an dieses abzuliefern.

§. 2. Gegen die Erkenntnisse des Garnisonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Revision an das zu installirende Militär-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel gegen die vor dem 1. Juni 1841 über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen, wobei nicht auch Civilpersonen implicirt sind (§. 1.), gesprochenen Erkenntnisse geht an das zu installirende Militär-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die zweite Instanz noch nicht gelangt ist, in welchem Falle diese entscheidet.

Art. 13.

Hat das Ober-Appellationsgericht in zweiter Instanz über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen (Art. 12. §. 1.) erkannt, wobei nicht zugleich Civilpersonen implicirt sind, so sind die Sachen und die Acten an das Garnisonsgericht zur Vollziehung des Erkenntnisses zu remittiren.

Art. 14.

Die Competenz hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Untersuchung vor jenem Tage nicht angefangen

ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 15.

§. 1. Die vor dem 1. Juni 1841 bei dem 2) ^{blausächlich der} jetzigen Militair-Obergericht in Oldenburg an ^{Civilgerichtsbar-} hängig gewordenen Civilsachen gehen auf die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes competenten bürgerlichen Gerichte über.

Die Acten in den noch nicht erledigten Convocationssachen sind am 2. Juni 1841 durch das Militair-Obergericht an das competente Gericht abzuliefern, welches, wenn die Lage der Sache dies erfordert, von Amtswegen die nöthigen Verfügungen erläßt.

In den Civilprocesssachen haben die Partheien, behuf Fortsetzung der Sache, sich mit den geeigneten Anträgen an das competente Gericht zu wenden, welches die Acten von dem Militair-Obergericht einfordert.

§. 2. Der Lauf der vor dem 1. Juni 1841 noch nicht abgelaufenen processualischen Fristen wird nicht gehemmt, jedoch werden alle Fristen, welche vor dem 1. Juli 1841 ablaufen, bis zu diesem Tage verlängert.

§. 3. Für die Einforderung und Ablieferung der Acten werden den Partheien weder Sporeln, noch Transportkosten berechnet.

Art. 16.

Wenn und so weit in den, vor der Gesetzes-

Kraft des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 über Nummertausch oder Stellvertretung abgeschlossenen Contracten, zur Entscheidung über etwaige Streitigkeiten, auf das Militair-Obergericht in Oldenburg prorogirt ist, soll das Militair-Collegium in Oldenburg an die Stelle dieses Gerichts treten, und unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, die Entscheidung übernehmen.

Art. 17.

Änderung des §. 25. der Instruction für die Sänddragoner. Der §. 25. der Instruction für das Dragoner-Corps vom 26. Mai 1835 — welche im Uebrigen bestätigt wird — wird aufgehoben, und tritt folgender §. an dessen Stelle:

„Hat ein Dragoner eine Uebertretung begangen, so soll der Umstand, daß der Thäter Dragoner ist, bei der Ausmessung der Strafe als Schärfsungsgrund berücksichtigt werden.“

Art. 18.

Zusatz zu dem §. 59. und §. 76. des Recrutirungsgesetzes v. 19. Juli 1837. Wird ein Stellvertreter oder Nummertauscher, in Anwendung der Bestimmungen des Art. 36. des Militair-Estrafgesetzbuches, oder des Art. 15. des Civilrechtes der Militairpersonen, aus dem Dienste entlassen, so hat diese Dienstentlassung dieselben Folgen, welche der §. 59. Ziffer 2. und der §. 76. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 — jener für den Vertretenen und dieser für den Stellvertreter und Nummertauscher — mit der Auß-

stößung des Stellvertreters und Nummertauschers aus dem Dienst verknüpft.

Urkundlich Unserer zc.

18) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Delmenhorst vom 4. Mai, publ. den 8. Mai 1841.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung werden von Neujahr 1842 an die hiesigen beiden Pferdemärkte wie folgt stattfinden:
Die Pferdemarkte zu Delmenhorst betr.

1) der Frühlingsmarkt am Freitage nach Fastnacht.

Da am Montage vor Fastnacht ein Pferdemarkt zu Bassum und am Montage nach Fastnacht ein Pferdemarkt in Bremen gehalten wird, so fällt der hiesige Herbst-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag zwischen diesen beiden Märkten.

2) Der Herbstmarkt am Freitage vor Mathäitag (21. September).

Da in Bremen am Montage vor Mathäi oder wenn Mathäitag ein Montag ist, am Mathäi-Montage ein Pferdemarkt gehalten wird, so fällt der hiesige Herbst-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag vor dem Bremer Michaelis-Markt.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom
7. Mai, publ. den 12. Mai 1841.

Das Wandern
der Handwerks-
gesellen betr.

In Höchstmittelbarem Auftrage Seiner
Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hie-
durch bekannt gemacht, daß allen und jeden
Handwerksgesellen nur in diejenigen Länder zu
wandern gestattet sein soll, welche in den ihnen
ausgestellten Pässen oder Wanderbüchern aus-
drücklich benannt sind, daß sie daher, falls sie
nach bereits angetretener Wanderschaft ein Land
zu besuchen wünschen, auf welches der ertheilte
Paß nicht lautet, bei der heimathlichen Behörde
um Ertheilung eines neuen PASSES nachzusehen
haben; endlich daß etwaige Contraventionen ge-
gen diese Vorschrift polizeilich, nach Umständen
mit Verweigerung der Zulassung zum Meister-
recht für immer oder auf bestimmte Zeit wer-
den bestraft werden.

20) Bekanntmachung der Regierung
und der Cammer vom 7. Mai,
publ. den 15. Mai 1841.

Betr. das Notiz-
ren der Sporteln
in Sachen, wel-
che Ausländer
angehen.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch
bekannt gemacht, daß in allen Sachen, die bei
der Regierung und Cammer verhandelt werden,
und Ausländer betreffen, die diesen zur Last fal-
lenden Sporteln und Kosten auf den Namen des
einländischen Mandatars oder Erhibenten der

Eingabe notirt und von diesem beigefordert werden sollen.

Bei Einländern werden die Sporteln und Kosten auf den Namen der Parthei notirt, und da, wo für mehrere Personen verhandelt wird, haften diese solidarisch und bleibt es der Behörde überlassen, von welcher derselben die Sporteln und Kosten beigefordert werden sollen.

21) Landesherrliche Verordnung vom
10. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Wir, auf gemeinschaftliches Ansuchen Gesetzliche Bestimmungen wegen Aufhebung des von weil. Herko Wilhelm Hayessen errichteten Fideicommisses.
sämmlicher Erben des im Jahre 1805 zu Barel verstorbenen Herko Wilhelm Hayessen, Uns bewogen finden, wegen Aufhebung des von dem Erblasser der Supplicanten durch Testament vom

1. Juni 1805 errichteten Fideicommisses nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Die in dem Testamente des Herko Wilhelm Hayessen zu Barel vom 1. Juni 1805 enthaltene fideicommissarische Verfügung: daß sein sämmtlicher unbeweglicher Nachlaß, nur mit Ausnahme seines Wohnhauses und Gartens in Barel, für seine Nachkommen mit einem immer-

währenden Familien-Fideicommiß belegt sein solle, und daß bei der Theilung dieser Grundstücke unter seinen zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzten 6 Kindern die Söhne die adelich freien, die Töchter aber die bauerpflchtigen Ländereien nach einer Taxation erhalten sollten, wird hie mit, unter folgenden näheren Bestimmungen, von der nächsten Succession an, aufgehoben.

§. 2.

Da die nachbenannten 6 Kinder und Erben des Herko Wilhelm Hayessen nach ihrer Anzeige eine Theilung der mit Fideicommiß belegten Güter dahin vorgenommen haben, daß davon erhalten hat:

- 1) die Wittve des Advocaten Schlarbamm, Sophie Magdalene, geborne Hayessen in Barel;
 - a. eine Hoffstelle zu Synubelhausen, im Kirchspiel Blexen, mit 60 Jücl 89 □Ruthen Landes,
 - b. eine Hoffstelle zu Neuhaus daselbst, mit 73 Jücl 6 □Ruthen Landes,
 - c. 15 Jücl 47 □Ruthen unbehauseten Landes auf dem Blexer Sande,
- 2) der Cammerath Heinrich Wilhelm Hayessen in Barel von dem Gute Wartfeld auf dem Aenser Sande die Gebäude und 161 Jücl 70 □Ruthen Landes,

- 3) der Geheimrath Hofrath Carl Friedrich Hayeffen in Odenburg von dem Gute Wartfeld 82 Jücl 47 □Ruthen unbehauseten Landes,
- 4) die Ehefrau des Amtsrichters Kroypp in Barel, Henriette Charlotte, geborne Hayeffen,
- a. eine Hoffstelle zu Stollhamm mit 60 Jücl 137 □Ruthen Landes,
 - b. eine Hoffstelle zu Wiefwarden, im Kirchspiel Bleren, mit 24 Jücl 37 □Ruthen Landes,
 - c. 20 Jücl unbehauseten Landes auf dem Blerer Sande,
- 5) die Ehefrau des Amtmanns Barnstedt in Barel, Wilhelmine Johanne, geborne Hayeffen,
- a. eine Hoffstelle zu Synbelhausen im Kirchspiel Bleren, mit 78 Jücl 37 □Ruthen Landes,
 - b. eine Hoffstelle daselbst mit 63 Jücl 25 □Ruthen Landes,
 - c. 12 Jücl 88 □Ruthen unbehauseten Landes auf dem Blerersande,
- 6) der Proprietair Georg Christian Hayeffen in Barel das Gut Sparenburg im Kirchspiel Wiarden in Jeverland, mit 101 $\frac{1}{3}$ Matten Landes;

so werden diejenigen Immobilien, welche jedes der obgedachten sechs Kinder des Erblassers in Folge dieser Theilung erhalten hat, in der Art

von dem Fideicommissse befreiet, daß dieselben freies Allodial-Vermögen werden, soweit und sobald als sie von den einzelnen gegenwärtigen Inhabern auf die Erben übergegangen sind, welche nach der im §. 1. dieses Gesetzes erwähnten testamentarischen Bestimmung des Herko Wilhelm Hayessen zur Nachfolge in den Fideicommiss-Nachlaß desselben berufen sind, und können alsdenn wegen dieser vererbten Immobilien auf die Fideicommissstiftung gegründete Ansprüche irgend einer Art nicht ferner geltend gemacht werden.

§. 3.

Die jetzigen Inhaber der Fideicommissgüter können die Fideicommissgrundstücke weder verkaufen noch verpfänden, überhaupt auf keine Art belasten, und wird durch die Succession in die mit Fideicommiss belegten Grundstücke die Verpflichtung der Erben, die von den jetzigen Besitzern contrahirten Schulden zu bezahlen, nicht begründet.

§. 4.

Da der zweite Sohn des Erblassers, der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen, ein Drittel der adelich freien Fideicommiss-Grundstücke bei der Theilung nicht erhalten hat, so wird das demselben nach seiner Anzeige eigenthümlich gehörige Gut Königfeld im Kirchspiel und Amte Abbehausen mit Gebäuden und 59 Jüden 44

□ Ruthen Landes zum Besten der Fideicommiß-
Erben, mit denselben Folgen und Wirkungen,
welche das von dem Erblasser Herko Wil-
helm Hayessen errichtete Fideicommiß nach
den vorstehenden Bestimmungen hat und behält,
mit Fideicommiß belegt.

Urkundlich Unserer zc.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Mai, publ. den 19. Mai 1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Seiner ^{Einen zwischen}
Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nach-^{der Krone Däne-}
stehende Uebersetzung eines zwischen der Krone ^{mark und dem}
^{Großherzog-}
Dänemark und dem Großherzogthum Oldenburg ^{thum Oldenburg}
abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-^{abgeschlossenen}
Reciprocitäts-Vertrags hiemittelt zur öffentlichen ^{Handels- und}
^{Schiffahrts-Rec-}
Kunde gebracht, und werden alle Localbehörden, ^{ciprocitäts-Ver-}
namentlich alle öffentliche Beamte an den Anker-^{trag b. tr.}
und Hafenplätzen angewiesen, darauf zu halten,
daß die in diesem Vertrage enthaltenen Bestim-
mungen über die Behandlung der unter König-
lich Dänischer Flagge fahrenden Schiffe genau
beachtet werden.

Gegenseitige Handels- und Schiffahrts-Decla-
ration zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Dänemark
und

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von
Oldenburg.

Unterschrieben zu Kopenhagen und zu Ol-
denburg am 31. März 1841.

Seine Majestät der König von Dänemark
und Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Oldenburg, gleichmäßig von dem Wunsche
beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen Ihren
beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu er-
weitern und zu begünstigen, haben zu diesem
Behufe die nachstehenden Artikel feststellen und
abschließen lassen.

Art. 1.

Die beiden hohen contrahirenden Theile
kommen dahin überein, Ihren gegenseitigen Un-
terthanen, die in dem einen oder dem andern
Lande Handel treiben, oder sich daselbst aufhal-
ten, so lange sie sich den Gesetzen und Berord-
nungen ihres Aufenthalts-Orts unterwerfen, so-
wohl für ihre Personen und Waaren als auch
für ihre Handelsunternehmungen, alle die Vor-
theile, Freiheiten und Begünstigungen gegensei-
tig einzuräumen, welche den Angehörigen der
begünstigtesten Nationen durch die von dem einen

ober dem andern der hohen contrahirenden Theile mit andern Mächten geschlossenen Handelsverträge eingeräumt worden sind oder werden.

Art. 2.

Die beiderseitigen Schiffe und Fahrzeuge, von welcher Trächtigkeit oder Bauart sie auch sein mögen, die in die Häfen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile, entweder in Ballast oder geladen ankommen, werden sowohl bei ihrer Einfahrt als Ausfahrt rücksichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Lootsen- und Bergungs-Gelder, so wie aller Abgaben oder Lasten, welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, die dem Staate, den Städten oder Privateinrichtungen irgend einen Art zukommen, auf demselben Fuß behandelt werden wie die nationalen Schiffe. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß die dänischen Schiffe, die in die Weser oder die Jahde einlaufen, alle die den Oldenburgischen Schiffen eingeräumten Vortheile und Begünstigungen genießen werden.

Art. 3.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbsflusses der beiderseitigen Staaten oder jedes andern Landes sein, deren Einfuhr oder Ausfuhr den nationalen Schiffen des einen der hohen contrahirenden Theile verstattet ist, können auch in den Schiffen des andern Theils, wel-

cher auch der Ort ihrer Abfahrt oder ihrer Bestimmung sei, ein oder ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Einfuhr-, Ausfuhr-, oder sonstigen Abgaben, von welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn dieselben Waaren und Gegenstände in nationalen Schiffen ein- oder ausgeführt worden wären.

Art. 4.

Es wird weder unmittelbar noch mittelbar bei dem Einkaufe von Waaren irgend ein Vorzug in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einem Hafen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile eingelaufen ist, gegeben werden, da es Ihre Absicht ist, daß kein Unterschied in dieser Beziehung statt finde.

Art. 5.

Obgleich der Handel mit den Colonien Seiner Majestät des Königs von Dänemark (die Färö-Inseln, Island und Grönland darunter einbegriffen) besonderen Anordnungen, worauf die allgemeinen Bestimmung dieser Declaration nicht angewendet werden können, unterworfen ist, so ist dennoch vereinbart, daß die Oldenburgischen Handelnden und Schiffe, so lange wie die jetzige Declaration in Kraft bleibt, dort dieselben Handels- und Schifffahrts-Freiheiten und dieselben Vortheile genießen werden, die jetzt jede andere

begünstigte Nation genießt oder in Zukunft genießen wird.

Art. 6.

Bei der Fahrt durch den Sund und die Belte werden die Oldenburgischen Schiffe und ihre Ladungen keine höhere oder andere Abgaben entrichten als diejenigen, welche die begünstigsten Nationen erlegen oder erlegen werden.

Art. 7.

Als Dänische und Oldenburgische Schiffe werden diejenigen betrachtet werden, die unter der Flagge ihrer Länder fahren und die mit den Schiffspapieren und Bescheinigungen versehen sind, welche durch die Gesetzgebung der beiderseitigen Staaten vorgeschrieben worden, um die Nationalität zu bestätigen.

Art. 8.

Die gegenwärtige Declaration wird vom Tage der Auswechslung der Ratification an gerechnet, während zehn Jahre und selbst über diesen Zeitraum hinaus in Kraft bleiben, wenn nicht der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile in der Folge ausdrücklich die Absicht erklärt, die Wirkung davon aufhören zu lassen. In diesem Falle wird sie noch verbindend bis zum Ablauf von zwölf Monaten bleiben, die auf die förmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß sie aufzuheben sei.

Art. 9.

Die gegenwärtige Declaration soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Hamburg ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde und dazu ermächtigt habe ich im Namen *) des Großherzogs, meines gnädigsten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterschrieben.

Oldenburg, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) von Berg,

Geheimer Rath Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

*) In dem in Copenhagen ausgefertigten Exemplar: des Königs, meines gnädigsten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterschrieben.

Copenhagen, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) Krabbe Carisius,

Geheimer Staatsminister und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Dänemark.

(L. S.)

Die Ratificationen sind zu Hamburg am 9. April 1841 ausgewechselt worden.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 15.

Mai, publ. den 22. Mai 1841.

Es wird die vermittelst der Bekanntmachung der Cammer vom 1. v. Mts. erklärte Anwendbarkeit der in den §. §. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften zc. für die im Kirchspiel Strüdlingen, Amts Griesoythe, belegenen, zur Commende Bocklesch gehörigen Hölzungen, hiedurch auf den im Kirchspiel Barßel, desselben Amts, liegenden Theil dieser Hölzungen erstreckt, mit der Bemerkung, daß Ulrich Thoben zu Bocklesch auch hiefür als Forstbedienter angestellt und beeidigt ist.

24) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Zever vom 9. Juni, publ. den 19. Juni 1841.

Die Consistorial-Deputation hat angemessen gefunden, in Ansehung der Wege-Vergütung der Kirchjuraten in der Herrschaft Zever folgende Bestimmungen zu treffen, welche hiedurch zur Nachachtung für alle Betheiligte öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Für Wege außerhalb des Kirchspiels wird für jede halbe Stunde Entfernung (für Hin- und Rückreise zusammen) 6 gr. Gold, für Behr- und Versäumniß, vergütet und in den

Bestimmungen in Ansehung der Wege-Vergütung der Kirchjuraten in der Herrschaft Zever.

Marſchdiſtricten, vom 1. Octbr. bis 31. März, die Hälfte mehr.

Können die Wege nicht an einem Tage gemacht werden, ſo paſſirt das Doppelte.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß nur für nothwendige Geſchäftsreiſen etwas vergütet wird; — wenn daher etwas eben ſo gut mittelſt der Poſt beſorgt werden konnte, ſo wird nur Porto vergütet.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. bemerkten Reiſekoften müſſen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag und das Geſchäft, welches der Jurat beſorgt hat, enthalten.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchſpiels erhalten die Kirchjuraten nur in denjenigen Kirchſpielen eine Vergütung, wo dies bis jetzt herkömmlich war.

§. 4.

In dieſen Kirchſpielen hat der Kirchenvorſtand dem Kirchſpielausſchuſſe gelegentlich eine Durchſchnitts-Berechnung der in den letzten zehn Jahren von den Kirchjuraten, außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen, für Geſchäfte innerhalb des Kirchſpiels angeſetzten Taggelber, inſoweit ſolche vom Kirchenvorſtande für billig gefunden werden, ſo wie die nachſtehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zugie-

hung beider Kirchjuraten, darüber zu vernehmen, ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb des Kirchspiels, (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen) bewillige? in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels die Vergütung vom 1. Mai 1842 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Vernehmungsprotocoll des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1842 an die Consistorial-Deputation zur Genehmigung einzusen-
den.

§. 6.

Finden in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt, so erhält der Kirchjurat für seine deshalb gehaltenen Wege und Versäumniß eine besondere Vergütung und werden die Tagelder, sobald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Ausschusses über das Quantum und darüber, ob er eine tägliche Aufsicht verlange, besonders von der Consistorial-Deputation bestimmt.

§. 7.

Die Kirchjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation aufzustellen und sind diese Rechnun-

gen vom Prediger dahin zu attestiren, daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen und vom Kirchjuraten mit der wörtlichen Bemerkung: „auf Amt und Gewissen richtig“ zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Kirchjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In den Kirchspielen, wo besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Kirchen-Rechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Kirchjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Landgemeinde-Ordnung für die innerhalb des Amtes erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

Taxe für die Wege des Kirchjuraten innerhalb des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht der Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat, die Entfernung von seiner Wohnung an gerechnet:

- a. für einen Weg unter $\frac{1}{4}$ Meile 12 gr.,
 - b. für einen Weg von $\frac{1}{4}$ Meile und unter $\frac{1}{2}$ Meile 18 gr.,
 - c. für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 gr.,
- ad b und c in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März die Hälfte mehr.
2. Für jährliche Besichtigung der geistlichen Gebäude mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 gr.,
in den Marschdistricten vom 31. October bis 31. März 36 gr.,
 3. Für Vornahme der Ausbannung der Reparationen, Verkauf übrig gebliebener Baumaterialien, Verheuerung der Kirchenländereien 36 gr.,
in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März 54 gr.,
 4. Bei der jährlich zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag 36 gr.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom
16. Juni, publ. den 23. Juni
1841.

Mit Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden rück-
sichtlich des für die Benutzung der
Chausséen zu er-
Allgemeine Bestimmungen rück-
sichtlich des für die Benutzung der
Chausséen zu er-

legenden Weg-legenden Weggeldes folgende allgemeine Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Das Weggeld ist bei jeder Barriere nach der für dieselbe publicirten Taxe, welche bei jeder Hebestelle angeheftet sein soll, zu entrichten.

Es wird in Courant erhoben; wer in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Der Erheber ist ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

§. 2.

Das Weggeld wird in der Regel jedesmal beim Passiren der Barriere bezahlt, und zwar ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Chausseestrecke und darauf, ob der Passirende die Barriere schon einmal an demselben Tage passirt ist oder nicht.

Ausnahmsweise bezahlen jedoch die mit Extrapost- oder Courier-Pferden Reisenden das gesetzliche Weggeld für die betreffende Station zugleich mit dem Postgelde.

Die Regierung kann in den ihr geeignet scheinenden Fällen Einzelnen gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Aversional-Summe zu bezahlen.

§. 3.

Von der Erlegung des Weggeldes sind bis weiter befreiet:

1) alle Equipagen, Fuhrwerke und Pferde des Großherzoglichen Hauses;

2) die reitenden, fahrenden und Schnellposten, mit ihren Pack- und Beiwagen, und die Stafetten;

3) die ledigen Pferde der ordinären und Extrapost, imgleichen die Pferde vor ledigen Post- und Extrapostwagen; dasselbe gilt von Courier- und Stafetten-Pferden;

4) alle Pferde und Wagen, welche an der Chaussee und deren Zubehör, als: Brücken, Höhlen, Anpflanzungen u. s. w. arbeiten oder Materialien für dieselbe oder für andere inländische Chausseen anfahren;

5) das hiesige und fremde Militair, einschließlich der Landdragoner, wenn es in Uniform im Dienst reiset, so wie die dasselbe begleitende Dienerschaft, desgleichen alle von den Pflichtigen selbst geleistete nicht ausgedungene, so wie mit militairischem Gespann im Dienst geleistete Militairfahren.

Die beurlaubten oder die in Privatangelegenheiten den Weg passirenden hiesigen und fremden Militairs haben dagegen das tarmäßige Weggeld zu entrichten.

6) Die sämmtlichen von den Pflichtigen selbst im Herrschaftlichen Hofdienst oder im Gemeindereihedienst geleisteten, nicht ausgedungenen Fuhrn, desgleichen die Herrschaftlichen Cameraldienstfuhrn, wenn sie als solche kenntlich, oder durch oberliche Bescheinigungen, welche den Zweck und das Datum der zu leistenden Fuhr enthalten, bezeichnet sind.

7) Die Fuhrn der Feuersprüzen und der sonstigen Löschwerkzeuge, zu den Feuerstränken und von denselben zurück.

8) Innerhalb ihres Bezirks:

a) die Beamten, der Kirchspielsvogt und die Amts-Unterofficiale, wenn sie in öffentlichen Dienstangelegenheiten —

b) die Wegbaubediente bis zum Chaussée-Aufseher einschließlicly abwärts, die Forstbediente bis zum Revierforstbedienten einschließlicly abwärts, die Deich- und Siel-Officiale, so wie die Deich- und Sielgeschwornen; imgleichen die Geistlichen und Mäster, wenn sie in Amtsgeschäften

die Barriere passiren.

9) Die bei den indirecten Steuern angestellten Bediente bis zum reitenden Steueranfseher einschließlicly abwärts, wenn sie im Dienst die Barriere passiren.

10) Die in der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer von jenseits derselben belegenen

Landstücken, welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde oder Zugthiere, welche dieser Bewirthschaftung halber die Barriere passiren, so wie für ihr zu und von der Weide getriebenes Vieh.

11) Innerhalb des Kirchspiels die Fuhren zur Kirche, desgleichen die Leichenfuhren.

12) Diejenigen, denen die Regierung im öffentlichen Dienst etwa besondere Freischeine ertheilen möchte.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, bei einzelnen Hebestellen den Umständen nach noch anderweitige Befreiungen zu bewilligen.

§. 4.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeldforderung des Erhebers oder Pächters sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen, wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde seine Rechte wahrzunehmen.

§. 5.

Wer das Weggeld defraudirt, wird polizeilich mit Brüche oder Gefängniß bestraft.

Als strafbare Defraudation des Weggeldes wird angesehen:

- 1) wenn Zahlungspflichtige die Hebestelle passiren, ohne das Weggeld zu erlegen;

- 2) wenn Zahlungspflichtige, um das Beggeld zu defraudiren, die Chauffee vor einer Hebestelle verlassen, und hinter derselben wieder aufbiegen.

Diese Absicht zu defraudiren wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn der Zahlungspflichtige vor der folgenden Hebestelle oder dem Endpunct der Chauffeestrecke dieselbe wieder einschlägt;

- 3) wenn zu Umgehung einer Beggeldszahlung ein verbotener Weg benutzt wird;
- 4) wenn ein Befreiungsgrund falsch angegeben, oder mit einem etwaigen Freischeine, oder einer zur Befreiung einer Hofdienstfuhr ausgestellten Bescheinigung Mißbrauch getrieben wird;
- 5) wenn mit einem Beggelds-Erheber betrügerische Verabredungen zur Verkürzung der Casse getroffen werden;
- 6) wenn angespannte Zugthiere vor einer Hebestelle abgespannt und jenseits derselben, aber noch vor der nächsten Hebestelle oder vor dem Endpunct der Chauffeestrecke wieder angespannt werden;
- 7) wenn auf irgend eine andere Weise die tarmäßige Entrichtung des Beggeldes umgangen wird.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Beggelds-Casse.

§. 6.

Wenn nachgewiesen wird, daß der Weggelds-Erheber oder Pächter absichtlich mehr erhoben hat, als die Taxe vorschreibt, oder daß Ersterer Reisende, ohne sie zur Zahlung anzuhalten, hat passiren lassen, welche nach §. 2. und 3. von der Erlegung nicht befreit sind, so verfallen sie für jeden Einzelnen Fall in eine polizeiliche Brüche bis zu zehn Rthlr. Gold, wovon ein Drittheil dem Denuncianten und zwei Drittheile der Weggeldscaffe zu Gute kommen.

In Wiederholungsfällen werden sie außerdem vom Dienst oder aus der Pacht entfernt. Diese Entfernung vom Dienste oder aus der Pacht tritt auch dann ein, wenn die Erheber sich betrügerische Vereinbarung zur Verkürzung der Caffe zu Schulden kommen lassen, vorbehältlich der auf vorgängige Untersuchung nach dem Strafgesetzbuch wider sie zu verhängenden Strafe.

Die Erheber sind für ihre Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.

§. 7.

Bei vorkommenden Contraventionen haftet das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Strafe und Kosten, der Führer wird zunächst in Anspruch genommen, sodann aber nöthigenfalls auch der Eigenthümer.

§. 8.

Die Untersuchung und Entscheidung aller etwaigen mit einer Polizeistrafe zu ahndenden Defraudationen steht dem betreffenden Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung und an das Landesherrliche Cabinet zu, die Entfernung der Erheber vom Dienst oder aus der Pacht (§. 6.) der Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Landesherrliche Cabinet. Ist eine größere Strafe verwirkt, so treten die Gerichte ein.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 1. Juli, publ. den 7. Juli 1841.

Abänderung in
der Depositen-
verwaltung beim
Landgerichte zu
Dwelgönne.

Da eine Abänderung in der Depositenverwaltung beim Landgerichte zu Dwelgönne angemessen befunden ist, so werden folgende dadurch nothwendig gewordene, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassene Vorschriften öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß die neue Einrichtung am 16. Juli dieses Jahres eingeführt werden wird.

1. Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies

geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.

2. Die Führung dieses Buches ist einstweilen dem Sporteln-Revendanten des Landgerichts übertragen, bei dem sich daher Jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung zu bewirken, und die desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
3. Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugestellt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt sei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.
4. Die Bescheinigung wird auf den zur Duitung des Depositors, nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
5. Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, so muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
6. Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besondern Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Haupt-

geld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhandigen; er kann aber auch von dem letzteren verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetze.

7. Der Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenschein angegeben werden kann.

8. Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheines an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.

9. Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein nicht angefertigt wäre.

10. Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem von dem das Controllbuch führenden Official ausgefertigten Depositenschein die desfallige Quittung und handigt solche dem Deponenten ein.

11. Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf

8 Tugna
Rabbin. d. v. J. J.
7. 10 Dec. 1842. 9.
Wofen. Bl. n: 102.

die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositen-scheine erteilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositen-scheine angegeben ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositen-scheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12. Wer ohne einen solchen Depositen-schein deponirt, oder den Depositen-schein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

13. Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositen-casse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen; findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen, dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rück-

zahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositions-Gebühren verlangen.

14. Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenschein ausgetnommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositars, wird der auf die größere Summe ausgenommene Depositenchein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenchein der Rest nicht gültig deponirt werden.

27) **Gamrer-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 14. Juli 1841.**

Anwendung der
Forstordnung v.
28. Sept. 1840
auf das auf den
Gründen des Klo-
sters Desfring-
felde stehende
Holz.

Es wird hieby durch bekannt gemacht, daß auf
besäffliges Ansuchen des Erbpächters des Herr-
schaftlichen Guts Kloster Desfringfelde, im Kirch-
spiel Schortens, Landgerichts-Assessors Ehren-
traut zu Heber,

die in den §. §. 21 — 46. der Forstordnung
vom 28. Septbr. 1840 enthaltenen Vorschrif-

ten hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf das auf den Gründen des obgedachten Guts stehende Holz erklärt sind und Jürgen Jürgens, bei Kloster Destringsfelde wohnhaft, zur Beaufsichtigung dieses Holzes angestellt und beeidigt ist.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juli, publ. den 28. Juli 1841.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den in Windau ansässigen Wilhelm Christian Bessel zu Höchst-bero Viceconsul daselbst zu ernennen und daß selbigem in dieser Eigenschaft von der Kaiserlich Russischen Regierung das Exequatur erteilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrt im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Leber hiedurch bekannt gemacht.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulats zu Windau betr.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen

Consulate, die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

29) Landesherrliche Verordnung vom 21. Juli, publ. den 24. Juli 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des
am 2. Nov. 1841
erlassenen Ver-
bots der Aus- und
Durchführung
von Pferden.

daß Wir, im Einverständniß mit der Königlich Hannoverischen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, Uns bewogen gefunden haben, die durch Unsere Verordnung vom 2. November 1840 verbotene Ausführung und Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe nunmehr wiederum zu gestatten, demnach die eben gedachte Verordnung hiemit aufzuheben.

Urkundlich Unserer &c.

30) Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli, publ. den 4. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wegen Dienst-
entlassung und
Suspension der daß Wir Uns bewogen gefunden haben, nach dem verschiedene Gegenstände einer allgemeinen

Civildienstordnung für Unser Großherzogthum durch die den Vorständen der Behörden ertheilten Instructionen und durch das Gesetz vom 22. December 1837 geordnet sind, wegen der Dienstentlassung und Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund der von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den zur Untersuchung und Beurtheilung der Gerichte verwiesenen Straffällen der Dienstentlassung und Suspension, kann jeder Civil-Staatsbeamter mittelbarer wie unmittelbarer, des Dienstes mit Verlust des Dienststranges und Gehaltes entlassen, oder mit zeitiger Einziehung des Gehaltes suspendirt werden, wenn er sich durch Unfleiß, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit und dergleichen, zu dem ihm anvertrauten Amte unbrauchbar erweist, oder durch seine Handlungen die zu Ausübung desselben nöthige Achtung und das Vertrauen einbüßt, oder sich dergestalt beträgt, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich ist; wohin insbesondere auch der Fall des leichtsinnigen Schuldenmachen gehört.

§. 2.

Ob ein solcher Fall vorliegt, hat ein besonderes Dienstgericht zu untersuchen.

§. 3.

Solches Dienstgericht soll aus fünf Mitgliedern bestehen: und zwar aus den Mitgliedern Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums (mit Ausschluß desjenigen, welches den Vortrag in Dienstfachen bei Uns hat), mit Beitreten der Vorstände des Oberappellationsgerichts und der Regierung zu Oldenburg, und, so weit zur Bervollständigung der Zahl nöthig, der Vorstände der Justiz-Canzlei und der Cammer zu Oldenburg. Das Protocoll führt einer der Cabinets-Secretaire.

§. 4.

Das Dienstgericht soll zusammentreten, nachdem es von dem Staats- und Cabinets-Ministerium auf eine im Dienstwege erhaltene Veranlassung (welche auch aus früher, vor Erlassung dieser Verordnung vorgefallenen, in ihren Wirkungen noch jetzt erheblichen Thatfachen genommen werden kann) berufen worden ist. Es soll die Beweise gegen den in Betracht gezogenen Staatsbeamten aufnehmen oder durch Commissionen aufnehmen lassen, von den demselben vorgesetzten Dienstbehörden Bericht und Gutachten einziehen, ihn über die gegen seine Beibehaltung im Staatsdienste sprechenden Thatfachen vernehmen oder vernehmen lassen, und mit seiner Verantwortung hydren: Es ist befugt, auch während der Untersuchung seine Suspension zu

verfügen, welche aber nicht die im Art. 919. des Strafgesetzbuches bestimmte Wirkung hat.

§. 5.

Die Stimmen im Dienstgerichte sollen lediglich nach gewissenhafter aus den Acten geschöpfter Ueberzeugung abgegeben und ein Beschluß nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

§. 6.

Ist das Dienstgericht der Ansicht, daß nach den Acten Gründe vorliegen, welche die Entlassung oder Suspension des Betroffenen für das Beste des Dienstes nothwendig erscheinen lassen, so macht es denselben mit diesen Gründen bekannt, und gestattet ihm eine angemessene Frist zu einer weiteren schriftlichen Berantwortung. Nach Eingang der letzteren, oder nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, faßt das Dienstgericht seinen definitiven Beschluß.

§. 7.

Geht dieser Beschluß dahin: daß die Entlassung des Betheiligten aus dem Staatsdienste oder dessen zeitige Suspension zu beantragen sei; so sind Uns vom Dienstgerichte die Acten mit seinem gutachtlichen Berichte zur Verfügung vorzulegen.

§. 8.

Finden Wir Uns dann bewogen, dem Antrage des Dienstgerichtes Folge zu geben, so wird die von Uns erlassene Verfügung dem Be-

theiligten durch das Dienstgericht bekannt gemacht.

§. 9.

Sieht dagegen das Dienstgericht sich nicht veranlaßt, eine der im §. 1. angeführten Maßregeln zu beantragen, oder wird ein desfalls gemachter Antrag von Uns nicht genehmigt; so ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß die angestellte Untersuchung keinen Grund ergeben habe, um eine der oben gedachten Maßregeln eintreten zu lassen.

§. 10.

Hält das Dienstgericht zwar nicht die Entlassung oder die zeitige Suspension des betheiligten Staatsbeamten für nothwendig, aber dessen Versetzung in eine andere Stelle im Interesse des Staatsdienstes rathsam, so hat es dieses bei Uns, unter Anführung der Gründe, berichtlich anzuzeigen. Erscheinen ihm disciplinarische Verfügungen nöthig, so sind die Acten zur desfallsigen Beschlußnahme an die beikommende Dienstbehörde abzugeben.

Urkundlich Unserer zc.

**31) Landesherrliche Verordnung vom
23. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.**

**Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.**

Thun kund hiemit:

daß Wir für nöthig erachtet haben, den Nach-
theilen, welche die bisher verstattete Willkür
hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der
Fuhrwerke für die Unterhaltung der Kunststra-
ßen und für den Verkehr auf denselben mit sich
bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen,
und zu dem Ende zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gewicht, welches auf den Kunststraßen,
außerhalb der Städte und Ortschaften von ei-
nem Fuhrwerk transportirt werden darf, soll
nicht mehr betragen, als:

	in der Jahreszeit			
	vom 1. Nov. bis 1. Mai		vom 1. Mai bis 1. Nov.	
	für ein			
	vier-	zwei-	vier-	zwei-
mit Radfelgen= Beschlag	rädrißes Fuhrwerk			
unter 2 Zoll Breite. .	3000	1500	4500	2000
von 2 Zoll bis 3 3. Breite	4000	2000	6000	3000
von 3 bis 4 Zoll Breite	5000	3000	7500	4000
von 4 bis 6. Zoll Breite	6500	4000	9000	5000
von 6 Zoll und darüber	9000	5000	11000	6000

Vorschriften hin-
sichtlich der Be-
lastung und Ein-
richtung der
Fuhrwerke, wel-
che die Kunst-
straßen befahren.

Kunststraßen mit schwereren Ladungen zu befahren, ist in der Regel untersagt.

§. 2.

Ausnahmsweise ist es jedoch gestattet:

- a) hinsichtlich solcher Lasten, welche, wie z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, große Baumstämme u. s. w., wegen des Zwecks, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen, insofern der Radfelgen-Beschlag des Fuhrwerks mindestens sechs Zoll breit ist;
- b) dem sonstigen fremden und im Auslande beladenen Fuhrwerke, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Rthlr. Gold für jede 100 R Uebergewicht.

§. 3.

Jeder Führer eines gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks ist beim Befahren der Kunststraßen verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Officialen (§. 12.) auf Verlangen das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben, und wenn das Fuhrwerk von einem Expeditur oder einer obrigkeitlich dazu verpflichteten Person befrachtet worden, muß der Führer mit einem Ladeschein versehen sein, woraus das Gesamtgewicht der Ladung sich ergibt.

§. 4.

Besteht die Ladung in den nachstehend verzeichneten Gegenständen, so ist der Führer verpflichtet, die Größe derselben beziehungsweise nach Gemäß, Gebinden, Stückzahl, Klaftern oder Säcken anzugeben. Die Gewichtsermittlung der Ladung soll alsdann nach folgenden Normalmaßen geschehen:

1 Last Roggen wird angenommen zu	4700	℔
1 „ Hafer „ „ „	2700	„
1 „ Buchweizen „ „ „	4300	„
1 „ Gerste „ „ „	4000	„
1 „ Bohnen „ „ „	5700	„
1 „ Weizen „ „ „	5000	„
1 Orkholz Wein „ „ „	600	„
1 „ Branntwein „ „ „	550	„
1 Tonne Bier „ „ „	400	„
1 „ Kieselsteine à 11 Cubikfuß „	900	„
100 Stück Ziegelsteine oder Dachziegel	700	„
1 Klafter (72 Cubikfuß) Buchen-		
Brennholz „ „ „	1500	„
1 „ Eichen-Brennholz „ „	1200	„
1 Sack Salz wird angenommen zu	180	„

§. 5.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung (§. 3. 4.) oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere (§. 3.) verweigert wird; imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben (§. 3) vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist,

so hat derselbe einer speciellen Ermittlung des Gewichts der Ladung auf seine Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 6.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 3. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größern Ladung, als nach den Bestimmungen der §. §. 1. 2. 4. zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittlung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten sind, wenn eine Ueberschreitung der erlaubten Gewichte sich herausstellt, von dem Führer, sonst von der Weggelds-Casse zu tragen.

§. 7.

Für Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, Stiften, Schrauben, oder mit zwar eingesenkten, aber mindestens $\frac{1}{4}$ Zoll über der Oberfläche des Reifs hervorragenden Nägeln versehen sind, soll doppeltes Weggeld entrichtet werden.

Das Militairfuhrwerk ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

§. 8.

Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke auf Kunststraßen und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf Siff Oldenburger Fuß festgesetzt.

§. 9.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei 24 gr. bis 1 Rthlr. Gold Brüche für jeden einzelnen Fall untersagt. Zwei oder mehrere zusammengekoppelte Wagen sind bei gleicher Strafe so mit einander zu verbinden, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt.

§. 10.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen von den Aemtern untersucht und, unter Verurtheilung der Contravenienten in die Kosten, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. Gold belegt werden, in so fern nicht in Vorstehendem eine andere Strafe bestimmt ist. Der Recurs gegen den Bescheid des Amtes geht an die Regierung.

§. 11.

Mit dem wegen Uebertretung der Vorschriften der §. §. 1 und 2a. angehaltenen Fuhrwerke darf sodann, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt worden, die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben oder rückwärts belegenen Ortschaft auf der Kunststraße fortgesetzt werden.

Setzt der Führer die Reise weiter fort, so ist er von Neuem der angedrohten Strafe verfallen.

§. 12.

Die Weg- und Polizei-Offizialen, die Weggelds-Einnehmer und Weggeld-Pächter; ingleichen die Steueraufseher, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten und etwaige Contravenienten dem Amte anzuzeigen.

Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung zu untersuchen.

§. 13.

Die verwirkten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als auch gegen den Eigenthümer desselben vollstreckt werden und das Fuhrwerk haftet dafür.

§. 14.

Von allen wirklich eingezogenen Strafgeldern erhält der Denunciant den dritten Theil, die übrigen zwei Drittheile fallen in die allgemeine Weggeldstrasse.

§. 15.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Novbr. 1841 in Kraft treten.

Urkundlich Unserer r.

22) Landesherrliche Verordnung vom
26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Uns die verschiedenen, eine kurze Verjäh- Die kurze Ver-
rung gewisser Forderungen und deren Geltend- jähung gewisser
machung, so wie einige damit in Verbindung- Forderungen und
gebrachte Gegenstände betreffenden Verordnun- deren Geltend-
gen, welche für das alte Herzogthum unter'm machung betr.
26. October 1701, für die Erbherrschaft Sever unter'm 23. Januar 1805 und für die vormalß
Münsterschen Landestheile unter'm 24. Juli 1688
erlassen worden, mit den dieselben erläuternden
Bestimmungen, zu Beseitigung der vielfachen,
durch dieselben herbeigeführten Zweifel, einer
Abänderung bedürftig geschienen und Wir dem-
nach Uns bewogen gefunden haben, unter Auf-
hebung jener älteren Gesetze für das Herzog-
thum, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever,
zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle nicht verbriefte Forderungen
aus Verträgen verjähren, insofern nicht das ge-
meine Recht eine längere Frist bestimmt, mit
dem Ablaufe von fünf Jahren.

Ausgenommen sind die aus einem Gesell-
schaftsvertrage (societas) und Auftragsver-
trage

oder Bevollmächtigungsvertrage (*mandatum*) entsprungenen Forderungen, imgleichen diejenigen Forderungen des Fiscus, welche auf Domonial-Registern oder auf Domonial-Verleihungs-Scheinen (Consensen, Certificaten u. u.) beruhen.

§. 2.

Verbrieft sind nur die Forderungen, über welche eine Urkunde vom Verpflichteten ausgestellt ist, wodurch, ihre Rechtheit vorausgesetzt, die Forderung oder der Vertrag, welcher der Klage zum Grunde liegt, seinen wesentlichen Bestandtheilen nach zu erweisen ist; in welcher Voraussetzung auch eine vor oder nach Ablauf der Verjährungszeit ausgestellte Anerkennungs-Urkunde genügt, um die auf diese Verordnung gestützte Einrede der Verjährung auszuschließen.

§. 3.

Jeder nicht mit einer solchen (§. 2.) Anerkennungs-Urkunde verbundene Verzicht steht der Einrede der Verjährung nicht entgegen, und niemand kann sich auf den Mangel an gutem Glauben gegen diese Einrede berufen.

§. 4.

Die Verjährung beginnt mit der Klagbarkeit der Forderung; bei unbestimmtem Borg jedoch erst mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, worin die Lieferung oder Leistung geschehen ist.

§. 5.

Sie läuft auch gegen die im gemeinen Rechte in Ansehung der Verjährung begünstigten Personen.

§. 6.

Die verjährte Forderung kann weder durch Klage noch durch Einrede geltend gemacht werden. Dadurch ist jedoch die Berufung auf bereits eingetretene Compensation nicht ausgeschlossen, wenn die gegen einander zu compensirenden Forderungen vor Ablauf der Verjährungszeit fällig gewesen sind.

§. 7.

Die Einrede der Verjährung darf von Amtswegen nicht supplirt werden.

§. 8.

Unterbrochen wird die Verjährung nicht anders, als:

- 1) durch Zustellung der Ladung zum Sühneversuche, wenn diese den erhobenen Anspruch hinlänglich bezeichnet, sonst in gleicher Voraussetzung durch Zustellung des Sühnprotocolls an den Citaten, welche auf Antrag des Citanten jederzeit zu verfügen ist;
- 2) durch Zustellung der Klage;
- 3) durch eine bei dem Amte des Wohnorts des Gläubigers eingelegte Protestation gegen Abwesende, die der Zeit keinen Wohnsitz im Herzogthum haben.

§. 9.

Die Wirkung der Unterbrechung dauert nur fünf Jahre, welche, im Falle wenn die Klage angestellt ist, von der letzten gerichtlichen Handlung anfangen.

§. 10.

Der fünfjährigen Verjährung und den Bestimmungen §. 3 — 9. dieses Gesetzes sind auch unterworfen, die Forderungen:

- 1) an die Käufer aus öffentlichen Mobiliar-Verkäufen;
- 2) der bei den Gerichten zugelassenen Rechnungssteller wegen ihrer Gebühren und Auslagen aus dem von ihnen bei Gericht- und außer Gericht vorgenommenen Geschäfte;
- 3) der Anwälde an Defervit und Auslagen, deren Verjährung mit der letzten, aus den gerichtlichen Acten hervorgehenden Handlung des Anwalbes beginnt.

§. 11.

Von dem Betrage zugestellter Rechnungen über das, was auf unbestimmten Borg geliefert oder geleistet ist, können Verzugszinsen erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Anfange der Verjährungszeit (§. 4.) an gefordert werden; wenn jedoch früher geklagt ist, von Zeit der Zustellung der Klage.

§. 12.

Ueber die in den ordentlich geführten Schuldbüchern gewerbetreibender Personen, unter Angabe des Jahres und Tages, auf bestimmte Schuldner angemerkte Lieferungen und Leistungen des Gewerbes und die dafür angeetzten Preise, giebt solches Buch einen zur Auflegung des Erfüllungseides genügenden Beweis, wenn zugestanden oder auf andere Art als das Schuldbuch bewiesen ist, daß der angemerkte Schuldner innerhalb Jahresfrist vor oder nach der bestrittenen Lieferung oder Leistung, von dem Gewerbetreibenden in dem Gewerbe Credit genossen hat.

Worauf der Eid zu Erfüllung dieses Beweises zu stellen und welcher Person derselbe aufzulegen, hat der Richter nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen in Anwendung gemeiner Rechtsgrundsätze zu bestimmen.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Janr. 1842 in Kraft. Die vor dem 1. Janr. 1842 angefangene, aber noch nicht vollendete Verjährung von Forderungen, worüber sich das neue Gesetz erstreckt, wird, in Ansehung der zur Verjährung erforderlichen Zeit, wenn die Forderung nach den aufgehobenen Verordnungen in weniger als 5 Jahren verjährte, auf 5 Jahre erweitert, wobei die vor 1842 bereits vergangene

Zeit, so weit sie nach jenen Verordnungen in Berechnung gekommen wäre, mit einzurechnen ist; wenn aber die Forderung nach dem bisherigen Recht am 31. December 1846 noch nicht verjährt sein würde, dahin beschränkt, daß mit diesem Tage die Verjährung abläuft. Die übrigen Fälle werden hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist nach dem alten Rechte beurtheilt.

Urkundlich Unserer zc.

33) Landesherrliche Verordnung vom
26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-Staatsbeamten in Unserem Herzogthum Oldenburg den Untergerichten zu entnehmen und den oberen Gerichten unter folgenden Bestimmungen zuzuweisen:

1. Die Erkennung der Special-Untersuchung und Gerichtsstellung, wenn die Sache zu diesem Zweck an die Gerichte abgegeben wird, (Ver-

ordnung vom 22. Decbr. 1837 §. 5.) steht dem einen Senate der Justiz-Canzlei zu;

2. Von dem anderen Senate wird darauf die Untersuchung geführt, vorbehältlich der Befugniß, zu einzelnen Untersuchungshandlungen ein Untergericht zu committiren;

3. Das Haupt-Erkenntniß wird, sowohl bei Dienstvergehen als bei Dienstverbrechen, von dem Plenum der Justiz-Canzlei gefällt;

4. Als zweite Instanz tritt in allen Fällen, wo solche in Strafsachen eröffnet ist, das Oberappellations-Gericht ein.

In Ansehung der bei den Gerichten zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Untersuchungen, bleibt es bei den früheren Competenzbestimmungen.

Urkundlich Unserer zc.

34) Cammer-Bekanntmachung vom 30.

Juli, publ. den 4. August 1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf den, der Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Fladderloh-hauser Fuhren-lamps.

auf desfälligen Antrag des Königlich Hannoverschen Oberforstamts zu Dsnabrück, die in den §. §. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung ent-

haltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf den der Königlichen Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Flabberlohhauser Fuhrenkamps im Kirchspiel Goldorf, Amts Danne, erklärt sind, und der Holzknecht Bemmemann zu Flabberlohhausen zu dessen Beaufsichtigung verpflichtet ist.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. August, publ. den 7. Aug. 1841.

Bekanntmachung
des Bundestags-
Beschlusses vom
22. April 1841
zum Schutze der
inländischen Ver-
fasser musicali-
scher Composi-
tionen und dra-
matischer Werke
gegen unbefugte
Aufführung und
Darstellung der-
selben.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 14. v. M. wird der nachstehende Bundes-Beschluß vom 22. Apr. 1841 hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musicalischer Compositionen und dramatischer Werke, gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundes-Gebiets, folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

- 1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

- 2) dieses ausschließende Recht des Autors seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;
- 3) dem Autor oder dessen Rechts-Nachfolger steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;
- 4) die Bestimmung dieser letztern und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Auf-

führung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. August, publ. den 11. August 1841.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulates zu New-York betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Eduard Noltenius, Associé des Handlungshauses Noltenius & Pavenstedt in New-York zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger das erforderliche Exequatur beigebracht hat, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 (Gesetzsammlung 2ter Bd. III. S. 145.) gebührend zu befolgen.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 18. August 1841.

Ausdehnung des am 11. Februar 1841 erteilten

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht:

daß das dem Conservator J. Köhl und Privilegi wegen eines Beleuchtungs-Apparats dem Spenglermeister F. Wenker, beide zu Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ertheilte, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. d. J. zur öffentlichen Kunde gebrachte, Privilegium zu Gunsten der Firma Wenker & Comp. zu Wiesbaden, als gegenwärtiger rechtmäßiger Inhaberin dieses Privilegiums auf alle von ihnen bereits erfundenen und noch zu erfindenden Verbesserungen des gedachten Beleuchtungs-Apparats erstreckt worden ist.

38) Landesherrliche Verordnung vom 23. Aug., publ. den 25. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden u. c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir den von Unseres Hochseligen Herrn Vaters des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden gefaßten Plan der Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses durch Erbauung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals“ vor Unserer Residenzstadt Oldenburg in Ausführung gebracht haben; so erklären Wir nunmehr, daß diese Staatsanstalt ihrem wohlthätigen Zweck dienlich ist.

Die Errichtung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals“ und die obere Leitung und Aufsichtigung, so wie die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betr.

igen Zweck bleibend erhalten werden soll, und wollen, daß dieselbe der Aufnahme aller und jeder Personen vom Militair- und Civil-Stande geöffnet sei.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals soll einer aus Personen vom Militair- und Civil-Stande zusammengesetzten Intendant-Commission übertragen sein.

In Unterordnung unter diese Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals bestellen Wir eine gleichfalls aus Personen vom Militair- und Civil-Stande bestehende Direction als nächste Behörde für die Verwaltung der Hospital-Angelegenheiten.

Die Secretariats-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte hat bei der Commission das betreffende Personal der Regierung nach Anweisung des Regierungs-Präsidenten, und bei der Direction dasjenige des Stadtmagistrats nach Anweisung des Stadtdirectors zu übernehmen.

Die Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals wird die näheren Bestimmungen über die Aufnahme der Kranken, und was dem angehörig so wie den Zeitpunkt der Eröffnung des Hospitals demnächst zur öffentlichen Kunde bringen.

Urkundlich Unserer ac.

**39) Regierungs-Bekanntmachung vom
31. August, publ. den 4. Septbr.
1841.**

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll eine Weggelbs-Hebestelle zu Ofen errichtet, und das Weggelb daselbst vom 1. October d. J. an in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 bis weiter nach folgender Taxe erhoben werden:

Die Errichtung einer Weggelbs-Hebestelle zu Ofen betr.

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem Fuhrwerk drei Grote.

Für ein Reitpferd drei Grote.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . . . zwei Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengepoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. nicht etwa ganz ledig ist . vier und einen halben Grote.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom
8. Septbr., publ. den 11. Sept.
1841.

Die Umschreibungen in den Deichfreien-Registern betr.

Die Regierung, welche jetzt die Aufsicht über die Deichfreien-Register führt, findet es angemessen, zu bestimmen: daß die bei Veränderung der Besizer deichfreier Ländereien erforderlichen Umschreibungen im Deichfreien-Register, welche früher unmittelbar bei der Großherzoglichen Cammer nachgesucht werden konnten, künftig nur allein bei dem Amte, in dessen District das Grundstück liegt und zwar auf die im §. 64. der Beamten-Instruction bestimmte Weise in der durch die Verordnung vom 29. Decbr. 1814 vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist nachgesucht werden müssen.

Die Aemter haben auf den Grund des nach dem §. 64. der Beamten-Instruction, bei der Umschreibung der Immobilien abzuhaltenden Protocolls auch sofort die Umschreibung im Deichfreien-Register vorzunehmen und dafür die verordnungsmäßigen Gebühren zu berechnen; wogegen die wegen verspäteter Umschreibung im Deichfreien-Register nur in Folge der frühern Einrichtung, besonders angeordnete Brüche von 5 Goldgulden künftig nicht weiter zu erlegen ist.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 14.

Sept., publ. den 22. Sept. 1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Anwendung der
desfälliges Ansuchen des Geheimen Hofraths ^{Forstordnung v. 28. Sept. 1840}
Janßen zu Oldenburg die in den §. §. 21—46. ^{auf die zu Moor-}
der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 ent- ^{warfen belegenen}
haltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den ^{Holzungen des}
Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 ^{Gen. Hofr. Jan-}
der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeich-
neten strafbaren Handlungen, unter den in den
§. §. 74. u. u. solcher Forstordnung enthalte-
nen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf
dessen zu Moorwarfen im Amte Sever belegene
Holzungen erklärt sind, und die Beaufsichtigung
dieser Holzungen dem Feuerm nn Peter Janßen
zu Moorwarfen übertragen ist. — Forstord-
nung §. 82.

42) Mit Genehmigung der Regierung
erlassene Bekanntmachung des
Amts Rodenkirchen vom 16. Sept.,
publ. den 22. Sept. 1841.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ^{Verbot des Rei-}
bringt das Amt hiedurch zur öffentlichen Kunde: ^{tens, Viehtrei-}
daß zur Erhaltung der, im hiesigen Amts- ^{bens und Karren-}
districte neuerdings vielfach angelegten, be- ^{schiebens auf den}
steinten oder übersandeten Fußpfade, alles ^{besetzten oder}
Steiten, Viehtreiben und Karrenschieben auf ^{übersandeten}
denselben, oder Beschädigen derselben durch ^{Fußpfaden im}
^{Amte Rodenkir-}
^{chen.}

Fahren, bei einer polizeilichen Brüche von 30 gr. bis 2 Rthlr. verboten ist.

Der Angeber erhält die Hälfte der Brüche.

Sämmtliche Kirchspielsbögte, Bauernbögte und Amtsunterbediente sind angewiesen, auf die Befolgung obiger Vorschrift zu achten, und werden übrigens alle Stugesessene aufgefordert, die von ihnen bemerkten Contraventionen sofort beim Amte oder dem bekommenen Kirchspielbogt zur Anzeige zu bringen.

43) Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts vom 6. October, publ. den 9. October 1841.

N.B. zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs.

Seine Königliche Hoheit haben als Neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs die Vorschrift ertheilt:

daß jede von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügte Landesverweisung von derselben in den inländischen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll.

44) Bekanntmachung der Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals vom 7. Oct., publ. den 9. October 1841.

Die Eröffnung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals und die Aufnahme in dasselbe betr.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 23. August d. J., die Errichtung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals betreffend, wird im Höchstern Auftrage Seiner Königlichen

Hohheit des Großherzogs über die Eröffnung dieses Hospitals und die Aufnahme in dasselbe hiemittelt Folgendes bekannt gemacht:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital wird am morgenden Tage, den 8. October, zur Aufnahme von Kranken, nach folgenden nähern Bestimmungen eröffnet werden:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital ist für Kranke jeder Art bestimmt, und keine Krankheit von demselben ausgeschlossen. Vorzugsweise finden jedoch nur Erwachsene Aufnahme, Kinder nur im Nothfalle und dann, wenn es darauf ankommt, von ansteckenden Krankheiten z. B. Pocken, ergriffene von der Gemeinschaft des größeren Publicums zu trennen.

Alterschwache und von Gebrechen, welche ärztlicher Hülfe nicht mehr zugänglich sind, Ergriffene, die mehr einer Versorgungs-Anstalt angehören, sind ausgeschlossen.

Geisteskranke werden nur ausnahmsweise, um für ihre und ihrer Umgebung Sicherheit zu sorgen, auf sehr kurze Zeit angenommen, bis anderweitig für sie gesorgt werden kann. Auch können hochschwängere Frauenzimmer der Regel nach nicht aufgenommen werden.

Ueber die Verfügung der Aufnahme der activen Militair-Personen untern Grades, so wie der Personen aus der Hofdienerschaft bestehen besondere Vorschriften.

Rücksichtlich aller andern Personen wird die Hospitals-Direction nach obigen allgemeinen Grundsätzen die Aufnahme jedesmal verfügen, wenn solche von irgend einer Behörde auf Rechnung eines zu deren Verfügung stehenden Fonds schriftlich requiriret wird, soweit die für die verschiedenen Classen von Kranken (Militair, Civil, Männer, Weiber) bestimmten Räume es gestatten, und vorbehältlich der weitem Untersuchung des Oberarztes der betreffenden Hospitals-Abtheilung über die Zulässigkeit der Aufnahme nach der Qualification des Kranken, nach deren Ergebniß auf den Beschluß der Direction die Zurückweisung erfolgen kann.

Die möglichst einfach zu bestimmenden Formen dieser schriftlichen Requisitionen der Behörden bleiben der nähern Verabredung mit den einzelnen Behörden vorbehalten.

Für Rechnung von Privaten wird die Direction die Aufnahme nach den nemlichen Grundsätzen auf desfälligen Antrag, welcher auch mündlich geschehen kann, verfügen, wenn der aufzunehmende Kranke ihr als hinlänglich zahlfähig für die Verpflegungskosten und als dispositionsfähig bekannt ist, oder ihr für diese Kosten nach dem Ermessen der Direction genügende Sicherheit anderweitig schriftlich bestellt wird.

Die an die Hospitalscaffe zu vergütenden Kosten für die gewöhnliche Verpflegung werden

bis weiter außer den besonders zu bezahlenden Medicinkosten auf täglich 21 Grote Courant für die Person bestimmt.

Wenn eine bessere als die gewöhnliche Verpflegung für einzelne Personen gewünscht wird, so ist über den Betrag der dafür zu entrichtenden höhern Vergütung jedesmal eine besondere Verabredung mit der Direction zu treffen.

Ueber die Beförderung und Einzahlung der an die Hospitalscasse zu entrichtenden Verpflegungskosten wird eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

45) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Friesoythe vom 15. Octbr., publ. den 27. Oct. 1841.

In Folge Auctorisation Großherzoglicher Regierung wird zur Kunde gebracht, daß die ^{Errichtung eines Viehmarktes zu} Barffel. Abhaltung eines Viehmarktes zu Barffel, sowohl im Frühjahre als im Herbst, am Montage nach dem Krammarke bis weiter Statt finden werde.

46) Landesherrliche Verordnung vom 18. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden u. u.

Thun kund hiemit:

daß Wir in Betreff der Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten ^{Andere Einrich- tung im gericht- lichen Sporteln- wesen.}

des Herzogthums Oldenburg entstehenden, bisher von den Sportelrendanten erhobenen Kosten, eine andere Einrichtung nothwendig befunden haben, welche mit dem 1. Januar 1842 ihren Anfang nehmen soll, und demnach verordnen wie folgt:

§. 1.

Die bisherige Einrichtung, daß die Rendanten der Gerichte die Kosten erheben, ist aufgehoben; nur in Ansehung derjenigen Kosten, die bei Unserem Oberappellations-Gerichte in den Sachen entstehen, welche an dasselbe aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelangen, verbleibt es bis weiter bei dem Bestehenden.

§. 2.

Die Hebung der bei den gerichtlichen Behörden entstandenen Kosten, sofern solche bisher der Sportelrendant zu erheben hatte, geschieht durch die Amtseinnehmer des Wohnorts der Debenten, in den Städten Oldenburg und Sever durch die städtischen Cammerer, jedoch sollen auch hier an die Amtseinnehmer der Ämter Oldenburg und Sever entrichtet werden die aus den Depositen-Cassen der gerichtlichen Behörden und die von den Anwälden zu bezahlenden Kosten.

Unsere Cammer ist ermächtigt, für einzelne Hebungstellen Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 3.

In besonderen Fällen kann das Gericht den Sportelrendanten zum Empfange einzelner Beträge ermächtigen. Dies geschieht durch Ertheilung einer Hebungs-Ordre in zweifacher Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung des Rendanten versehen, dem Debiten zugestellt ist. Ohne solche Hebungs-Ordre kann dem Sportelrendanten nicht gültig Zahlung geleistet werden.

§. 4.

Zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen soll das vorschriftsmäßige Stempel-Papier nicht wirklich verwandt, sondern dessen Betrag mit den übrigen Kosten berechuet werden.

§. 5.

Unsere Justiz-Canzlei und Cammer des Herzogthums Oldenburg, sind mit Ausführung dieses Gesetzes und Erlassung des dazu erforderlichen Reglements beauftragt.

Urkundlich Unserer zc.

47) Bekanntmachung der Direction des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals vom 18. Oct., publ. den 23. Oct. 1841.

Der Besuch des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals wird bis weiter am Sonntag und Mittwoch, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr ge-

Den Besuch des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals betr.

stattet. Die Besuchenden erhalten durch den Portier die erforderliche Auskunft.

Angehörige und Freunde der Kranken bedürfen, um zu diesen zu gelangen, der Erlaubniß des im Hospitale wohnenden Unterarztes.

Wer zu einer andern Zeit einen Kranken zu besuchen wünscht, hat dazu eine schriftliche Erlaubniß des betreffenden Oberarztes (des Hofraths Dr. Wasse für die Militair-Abtheilung und des Kreisphysicus Dr. Kindt für die Civil-Abtheilung) zu erwirken. Fremde Reisende, welchen der Besuch des Hospitals auch außer der obgedachten Zeit frei steht, haben sich an den Hospital-Verwalter oder an den Unterarzt im Hospital zu wenden.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Den Bundes-
tags-Beschluß v.
22. April 1841
wegen des
Schuzes musica-
lischer u. drama-
tischer Werke ge-
gen unbefugte
Aufführung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Regierung vom 2. August d. J. den Bundes-Beschluß vom 22. April d. J. wegen des Schuzes musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wird hiermit in Folge Höchsten Auftrages ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Entschädigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers für jeden Fall unbefugter Aufführung, dahin bestimmt werde, daß der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der darauf verwendeten Ko-

sten, durch die competente Polizeibehörde unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, in Beschlag genommen und den Berechtigten zuerkannt werden soll.

49) Cammer-Bekanntmachung vom
30. Oct., publ. den 3. November
1841.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen ^{Die Anwendung} Hoheit des Großherzogs wird hiemit bekannt ^{der Landesherrl.} gemacht, daß die in dem §. 4. der Landesherr- ^{Verordnung vom} lichen Verordnung vom 18. d. M. über den Gebrauch ^{18/30. Oct. 1841} des Stempelpapiers bei den Gerichten ^{auf den Gebrauch} ^{des Stempelpa-} ^{piers bei den} ^{Ämtern betr.} enthaltene Bestimmung auch auf die Ämter Anwendung finden soll, daher auch bei diesen vom 1. Januar l. J. an, zu allen Protocollen und Ausfertigungen, die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit jedoch ausgenommen, das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht wirklich verwandt, sondern mit den übrigen Kosten berechnet werden soll.

50) Consistorial-Bekanntmachung vom
3. November, publ. den 6. Nov.
1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von ^{Die Errichtung} ^{einer Unter-} Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die ^{stützungs-Anstalt} Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die ^{für die Wittwen} ^{und Waisen der} Wittwen und Waisen der evangelischen Volks- ^{evangelischen}

Volkschullehrer, Schullehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Fever, nach den unten angehängten Statuten genehmigt, und dabei in Beziehung auf diese wohlthätige Anstalt folgendes Landesherrlich bestimmt ist:

1. den Interessenten derselben soll auf ihren Antrag die Pension bei der allgemeinen Wittwen-Casse angerechnet und ihr Pflichtquantum dort um den Betrag dieser Pension vermindert werden;
2. der Fond der Anstalt soll, gleich den geistlichen und milden Fonds, Freiheit vom Stempelpapier und von den Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren genießen;
3. die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concourse gezogen werden.

Zugleich werden diejenigen Organisten, Küster und Schullehrer, welche nicht zufolge §. 3. der Statuten Mitglieder der Anstalt von Rechts wegen sind, also alle diejenigen, welche in einem Amte stehen, das sie schon am 1. Januar 1839 bekleideten, aufgefordert, falls sie nach dem §. 4. der Statuten als freiwillige Mitglieder der Anstalt beitreten wollen, ihre desfalligen Gesuche vor dem 1. December d. J. bei dem Consistorium einzubringen.

Die Pastoren werden angewiesen, von der ihnen zugehenden Bestimmung des Consistoriums über das Dienst-Einkommen der Interessenten diese zeitig in Kenntniß zu setzen, und haben sodann die Letzteren dafür zu sorgen, daß die am 1. December d. J. zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge nach §. 15. der Statuten an die Prediger entrichtet werden, welche diese ersten Beiträge gegen den 15. December an den zum Provisor der Anstalt bestellten Consistorialrevisor Lipsius hieselbst einzusenden haben, unter der Bemerkung auf dem Couvert, daß dasselbe Beiträge zur Schullehrer-Wittwenkasse enthalte.

Endlich werden die Wittwen und Waisen der nach der Zeit der Begründung der Anstalt, welche auf den 1. Januar 1839 angenommen ist, verstorbenen Organisten, Küster und Schullehrer aufgefordert, ihre Pensionsgesuche gegen den 1. December d. J. bei dem Consistorium einzureichen.

S t a t u t e n

der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg.

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Schul-

lehrer, Organisten und Küster des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven.

§. 2.

Dieselbe steht als eine Staatsanstalt für das ganze Herzogthum, unter der unmittelbaren Aufsicht des Consistoriums in Oldenburg, welches auch die über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten etwa entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet, ohne daß desfalls ein gerichtliches Verfahren zulässig ist.

§. 3.

Mitglieder der Anstalt sind, von Rechts wegen und ohne daß es einer besonderen Meldung zur Aufnahme bedarf:

- a. alle verheirathete evangelische Volksschullehrer, Organisten und Küster im ganzen Umfange der Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, welche nach dem Jahre 1838 definitiv angestellt oder zu einer einträglicheren Stelle befördert sind;
- b. alle künftig zu einem solchen Amte berufene, vom Tage ihres Amtsantritts oder ihrer Heirath;
- c. verwittwete Interessenten bleiben so lange beitragspflichtig, als sie ein oder mehrere Kinder im pensionsberechtigten Alter (§. 21.) am Leben haben.

Hilfslehrer sind von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen.

§. 4.

Jeder Schullehrer, Organist und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, welcher zur Zeit der Publication dieser Statuten eine Dienststelle bekleidet, die ihm vor dem 1. Januar 1839 verliehen ist und vor dem 1. December 1841 seine Theilnahme an der Anstalt bei dem Consistorium nachsuchen wird, soll als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden und erlangt derselbe dann am Tage seiner Zulassung die Mitgliedschaft.

§. 5.

Diejenigen Mitglieder, welche ihr Amt niederlegen oder von demselben entlassen oder entsetzt werden, scheiden aus der Anstalt und verlieren, ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge, für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf eine Pension, mit alleiniger Ausnahme der Emeritirten und der nach Entscheidung des Consistoriums lediglich Krankheitshalber Entlassenen, welche, ohne fernere Beiträge zu leisten, Mitglieder bleiben.

§. 6.

Den bleibenden Fond der Anstalt bilden:

- a. das von Seiner Königlich Hoheit dem Großherzoge gnädigst geschenkte Capital von 1000 Rthlr.;

- b. die durch Vermittelung des General-Prediger-Vereins in den Gemeinden des Landes gesammelten Beiträge mit den bis jetzt davon gewonnenen Zinsen im Ganzen zum Betrage von 3510 Rthlr.;
- c. die sonstigen bereits eingekommenen oder für die Anstalt künftig noch zu erwartenden Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen nicht bestimmt worden ist, daß sie mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 7.

Für die Verwaltung des Fonds und die Cassenführung wird vom Consistorium ein Provisor bestellt, auf welchen die für die Provisoren der übrigen dem Consistorium untergebenen Fonds bestehenden allgemeinen Vorschriften, Anwendung finden.

§. 8.

Die von dem Provisor jährlich abzulegende Rechnung wird sofort nach der Revision mit den Notaten dem Vorstande des General-Prediger-Vereins zugestellt, welcher solche, mit den etwaigen Bemerkungen dieses Vereins innerhalb zwei Monaten zurückliefert.

§. 9.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten zu den Pensionen zu verwendenden Einkünfte bestehen:

- a) in den Zinsen der Fondscapitalien;

- b) in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- c) in Geschenken und Vermächtnissen, welche nach beigefügter Bestimmung mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 10.

Die ordentlichen Beiträge werden nach folgendem Verhältnisse der Dienstseinnahme halbjährlich bezahlt:

jährliche Dienstseinnahme:	halbjährlicher Beitrag:
nicht über 100 Rth. Cour.	— — 34 gr. Cour.
" " 150 " "	— — 63 " "
" " 200 " "	1 Rth. 18 " "
" " 250 " "	1 " 54 " "
" " 300 " "	2 " 36 " "
" " 350 " "	3 " 54 " "
über 350 " "	5 " — — "

§. 11.

Die außerordentlichen Beiträge sind:

- a) ein Eintrittsgeld von 1 Rthl. Courant bei dem Eintritt in die Anstalt; für alle nach dem 1. December 1841 eintretenden Mitglieder;
- b) ein Besetzungsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Besetzung zu einer einträglicheren Stelle;
- c) ein Heirathsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Verheirathung, wenn die Frau über 10 Jahre jünger ist als der Mann, wof-

ches bei solcher Verschiedenheit des Alters von den nach §. 3. a und §. 4. eintretenden Mitgliedern nachzulegen ist.

§. 12.

Die ordentlichen Beiträge werden, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Vermögen und sonstige Verhältnisse, von den Mitgliedern, nach dem von dem Consistorium ermittelten regelmäßigen Ertrage der Dienststellen (also nicht nach der zufälligen Einnahme der einzelnen Jahre) entrichtet, von welchem nur abgezogen werden darf:

- a) das an den Hülfslehrer zu zahlende Gehalt und für die demselben zu leistende Beköstigung 40 Rthl. Courant, insoweit dafür keine Vergütung geleistet wird;
- b) die an einen emeritirten Vorgänger zu zahlende Abgabe.

Wittver, welche zur Verfallzeit nur Ein Kind im pensionsberechtigten Alter haben, zahlen nur den halben Beitrag.

§. 13.

Der ordentliche Beitrag ist am 1. Juni und 1. December jeden Jahres nach der Dienstentnahme des Amtes zu bezahlen, welches das Mitglied an diesem Tage verwaltet; der außerordentliche Beitrag mit dem nächsten auf die Veränderung (§. 11.) folgenden ordentlichen Beiträge und das nachzulegende Heirathsgeld (§. 11.c.) mit dem ersten ordentlichen Beitrage.

Ist am Verfalltage eine zuletzt von einem Mitgliede verwaltete Stelle unbesezt, so wird der ordentliche Beitrag von demjenigen entrichtet, der den Genuß der vollen Einkünfte hat, oder aus den Vacanzgelbern entnommen.

§. 14.

Der Tod der Ehefrau eines Mitgliedes oder eines Kindes im pensionsberechtigten Alter verändert die Beitragspflicht für den nächsten Verfalltag nicht, und für den folgenden nur dann, wenn derselbe durch eine den Todestag enthaltende Bescheinigung des Pastors dem Provisor wenigstens einen Monat vor dem Verfalltage nachgewiesen wird.

§. 15.

Die Beiträge beider Art werden von dem Schuljuraten aus dem erhöhenen Schulgelde an den Pastor bezahlt, welcher verpflichtet ist, solche in einer Summe gegen den 15. Juni und 15. Decbr. jeden Jahrs an den Provisor einzusenden.

Hatte der Schuljurat vor dem Verfalltage noch kein Schulgeld für den Zahlungspflichtigen zu erheben, so muß dieser seinen Beitrag selbst dem Pastor entrichten.

Auch die kein Schulamt verwaltenden Organisten und Küster haben ihren Beitrag an den Pastor auszuführen.

§. 16.

Die Pensionen werden vom Consistorium, nach dem zu erwartenden Betrage der reinen Einkünfte der Anstalt und der Zahl der Pensions-Berechtigten, von fünf zu fünf Jahren festgesetzt.

§. 17.

Dabei wird jedoch von den jährlichen Einkünften ein von dem Consistorium zu bestimmender Theil vorabgezogen, welcher eine Reserve zur Sicherstellung der bewilligten und zur Deckung der innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes etwa hinzugehenden Pensionen bildet.

§. 18.

Die beim Ablauf der fünf Jahre unverwandten Einkünfte, einschließlich der Reservegelder, werden zur Hälfte den für die Pensionen zu verwendenden Einkünften, zur Hälfte aber der Reserve für die nächsten fünf Jahre hinzugeschlagen, wenn nicht etwa vom Consistorium eine fernere Vermehrung des Reservefonds unnöthig befunden wird, in welchem Falle der ganze Ueberschuß zu Pensionen verwandt werden kann.

§. 19.

Die Bestimmung des Pensionsbetrages (§. 15.) wird vom Consistorium mindestens 6 Monate vor dem ersten Zahlungstermine, für welchen dieselbe zur Anwendung kommen soll, öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Zunächst ist die Wittwe zum Genuß der Pension berechtigt. Sie verliert denselben, wenn sie sich wieder verheirathet.

§. 21.

Ist keine Wittve vorhanden, ist dieselbe gestorben oder zur andern Ehe geschritten, so treten die Kinder des verstorbenen Mitgliedes, bis zu einem gewissen Alter, nämlich die Söhne, welche das 18te, die Töchter, welche das 16te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, welche für dieselben zum vollen Betrage bezahlt wird, so lange wenigstens zwei Kinder dieses Alters leben, zur Hälfte aber, wenn nur ein Kind dieses Alters vorhanden ist.

§. 22.

Die Pensionen werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt, an diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme der Pension berechtigt sind.

§. 23.

Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension beginnt mit dem nächsten, nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes, und falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zusteht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; sie endigt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Weg-

fallen der Pension zur Folge hat, ohne daß eine Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verfloßenen Zeit Statt findet.

§. 24.

Der Provisor zahlt die Pension der Wittwe nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie noch im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Waisen, deren Geburtschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung über das Leben der Pensionsberechtigten.

Diese Bescheinigungen sind von dem Pastor des Wohnorts der Empfangsberechtigten unentgeltlich auszustellen, es sind jedoch auch die von einem andern Pastor ausgestellten genügend.

§. 25.

Auf Ansuchen der Empfangsberechtigten hat der Pastor die Bescheinigung mit der Quittung des Erstern dem Provisor zu übersenden und dann die hierauf empfangene Pension Jenem auszuführen.

§. 26.

Nach Ablauf von zehn Jahren sollen diese Statuten einer Revision unterzogen und es soll insbesondere erwogen werden, ob der Zustand des Fonds eine Herabsetzung der ordentlichen Beiträge gestattet.

§. 27.

Ueber jede Abänderung dieser Statuten soll zuvor das Gutachten des General-Prediger-Bereins eingezogen werden.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. November, publ. den 20. Nov. 1841.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hie-
durch bekannt gemacht, daß der zum Königlich
Schwedischen und Norwegischen Consul für das
Großherzogthum Oldenburg bestellte D. A. Meier
zu Bremen in dieser Eigenschaft von Seiner
Königlichen Hoheit dem Großherzog anerkannt
worden ist.

Die Anerken-
nung eines Kön.
Schwedischen u.
Norwegischen
Consuls betr.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov., publ. den 1. Dec. 1841.

Ueber die Anwendung der zwischen der Kö-
niglich Hannoverschen und der Großherzoglich
Oldenburgischen Regierung im Jahre 1815 ge-
schlossenen Convention, die Auslieferung der Ver-
brecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in
Criminalfällen betreffend, ist zur Beseitigung
einiger entstandenen Zweifel, unter ausdrücklicher
Ermächtigung der beiderseitigen Höchsten Landes-
herren, zwischen dem Königlich Hannoverschen
Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ei-

Berichtigung der
Zweifel über die
Anwendung der
zwischen der
Königl. Hanno-
verschen u. Groß-
herzogl. Oldenb.
Regierung im J.
1815 geschlosse-
nen Convention
wegen Ausliefe-
rung der Verbre-
cher und Aufhe-
bung der Ge-
richtsgebühren in
Criminalfällen.

nierseits und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats- und Cabinets-Ministerium andererseits eine gegenseitige Erklärung vereinbart und unter dem 16. und 23. October dieses Jahrs vollzogen, welche, soweit sie eine Norm für die beiderseitigen Gerichte enthält, also lautet:

Unter den in dem Artikel 1. der vorgedachten Convention erwähnten „Verbrechen, welche nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Ländern geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehen“, sind alle diejenigen strafbaren Handlungen zu verstehen, welche sowohl in dem am 8. August 1840 publicirten Hannoverschen Criminal-Gesetzbuche als Verbrechen, als auch in dem Oldenburgischen Strafgesetzbuche vom 10. September 1814 — (im Jahre 1837 mit Einschaltung der seit 1814 erlassenen ergänzenden Bestimmungen, neu aufgelegt) — unter der Bezeichnung von Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohet sind. Es gehören dahin auch diejenigen strafbaren Handlungen, auf welche die ergänzenden Hannoverschen Gesetze über die Bestrafung des Wild-, Fisch- und Krebs-Diebstahls vom 8. Septbr. 1840, so wie die Oldenburgische Jagd-Ordnung vom 30. März 1839 sich beziehen, soweit solche in diesen ergänzenden Hannoverschen

Gesehen als criminell strafbar ausgezeichnet und unter den in der Oldenburgischen Jagd-Ordnung mit Freiheits-Strafe bedroheten Handlungen begriffen sind.

In Folge einer Höchsten Aufgabe vom 2./8. d. M. wird diese Vereinbarung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

53) Consistorial-Bekanntmachung vom 30. November, publ. den 4. Dec. 1841.

In der Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. November 1841, betreffend die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster, Oldenburgische Anzeigen vom 6. dieses Monats, sind im zweiten Absätze unter Nr. 1. die Worte „auf ihren Antrag“ zu streichen, wie hiedurch be-
Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1841 betr. die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer, Organisten und Küster.

54) Bekanntmachung der Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals vom 6. Decbr., publ. den 11. Dec. 1841.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hohheit des Großherzogs, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. Octbr. d. J., die Eröffnung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals
Die Beiförderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungs-gelder betr.

betreffend, über die Beiforderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungsgelder, hiemittelft Folgendes bekannt gemacht:

Die Liquidation und Beiforderung der an die Hospitals-Casse zu zahlenden Verpflegungsgelder wird monatlich geschehen, in der Art, daß der Regel nach alle während eines Monats creditirte Verpflegungsgelder im Laufe des darauffolgenden Monats liquidirt, beigefordert und an die Hospitals-Casse eingezahlt werden.

Der Rechnungsführer der Hospitals-Casse wird zu dem Ende aus der ihm im Anfange eines jeden Monats zugefertigten Hebungsliste der Verpflegungsgelder des abgelaufenen Monats, jedem der darin aufgeführten Zahlpflichtigen, für die öffentlichen Cassen, den beikommenden Behörden, resp. den Rechnungsführern, einen Auszug über seine Schuld zustellen, in welchem der Name des Verpflegten, die Zahl seiner Verpflegungstage, seine Schuld für gewöhnliche Verpflegung, seine Schuld für Arzneien, desgleichen für etwaige außerordentliche Verpflegung zc. angegeben sind.

Die Zustellung dieses Auszuges unter der Namensunterschrift des Rechnungsführers, an den Zahlungspflichtigen, wird vor dem Siebenzehnten eines jeden Monats geschehen. Die Debitenten haben dann vor Ablauf des nemlichen

Monats diese Schuld an den Rechnungsführer der Hospitals-Casse abzutragen.

Diejenigen, welche dieses Geld mit der Post einsenden, müssen dasselbe nicht allein frankiren, sondern auch die den hiesigen Briefträgern von den Empfängern begleichende Bestellungs-Gebühr demselben beifügen.

Etwasge Einreden oder Bemerkungen gegen die Richtigkeit der berechneten Forderung müssen ebenfalls vor Ablauf des nämlichen Monats, aber unmittelbar bei der Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals eingebracht werden.

Der Stadt-Cammerer Johann Justus Harbers hieselbst ist zum Rechnungsführer des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals bestellt.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Decbr., publ. den 18. Decbr.
1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Sr. Die Ausübung der bloß äußern Heilkunde betr.
Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt an, soweit thunlich und der Regel nach, Niemand zu Ausübung bloß der äußern Heilkunde angestellt oder concessionirt werden soll.

Es werden demnach auch nur diejenigen zum bloß chirurgischen oder geburtshülfslichen Examen zugelassen werden, die bereits die Zusicherung oder Anwartschaft einer Anstellung erhalten ha-

ben, welche lediglich von dem guten Ausfalle eines solchen Examens abhängig gemacht ist.

56) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1841.

Die Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter durch das Militair-Collegium und wegen Meldung zu derselben betr.

Indem das Militair-Collegium die Bekanntmachung vom 16. Decbr. v. J., wornach die Wehrpflichtigen, welche sich im nächsten Eintrittstermin durch einen Stellvertreter vertreten lassen wollen, zur Vermeidung erhöhter Abgabe spätestens am 1. Januar 1842 deshalb beim Militaircollegium sich zu melden haben, hiedurch in Erinnerung bringt, macht dasselbe folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt:

Die Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter vom Militair-Collegium und wegen Meldung zu derselben finden nur auf diejenigen Wehrpflichtigen unbedingt Anwendung, welche zum Contingent und zur ersten (sofort nach Beerdigung einzukleidenden und zu exercirenden) Reserve designirt worden.

Nach Höchster Verfügung vom 16. Febr. d. J. werden jährlich auch einige Wehrpflichtige zu Trainisoldaten und zu einer zweiten Reserve ausgehoben, die beerdigt und bei den Reservecompagnien entollirt, sofort wieder auf Urlaub zu entlassen, und nur dann einzuberufen und einzukleiden sind, wenn dies bei einer Mobilma-

chung oder etwaigen besonderen größeren Zusammenziehung des Truppen-Corps erforderlich sein sollte. Jedem Soldaten dieser Mannschaft steht es nach höchsten Verfügungen bis zur Einleitung jeder Zeit frei, sich durch einen selbstgewählten Stellvertreter nach den Vorschriften des Recrutirungsgesetzes vertreten zu lassen, ohne daß es dazu einer vorgängigen Meldung oder eines besondern Grundes zur Bewilligung bedarf.

Diejenigen, welche sich nun bereits zur Stellung eines Stellvertreters gemeldet haben, oder noch melden wollen, dürfen die Bitte um einen vom Militair-Collegium zu stellenden Stellvertreter auf den Fall beschränken, daß sie zum Contingent oder zur ersten Reserve designirt werden, müssen dann aber, falls sie zum Train oder zur zweiten Reserve designirt werden, entweder einen tüchtigen selbstgewählten Stellvertreter stellen, oder sofort selbst eintreten, und bis zur Stellung eines Stellvertreters enrullirt bleiben. Von denen, welche sich bereits gemeldet haben, wird etwaige Anzeige der Beschränkung der Bitte spätestens am 1. Febr. 1842 gewärtigt, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf allen Fall gegen 180 Rthlr. und die Abgabe an den Invalidenfond vom Militair-Collegium einen Stellvertreter zu haben wünschen.

Es haben übrigens nur diejenigen Be-
pflichtigen Aussicht auf Bestimmung zum Exam,
welche zum gewöhnlichen Dienst nicht hinläng-
lich tüchtig erscheinen, oder eine hohe Nummer
haben, und werden zur zweiten Reserve nur hohe
Nummern designirt.

57) Bekanntmachung der Cammer,
Departement der indirecten Steu-
ern, vom 21. Dec., publ. den 25.
Dec. 1841.

Das Fortbeste- In Seiner Königlichen Hoheit des Groß-
hen des durch die herzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch zur
Staatsverträge vom 7. Mai 1836 öffentlichen Kunde gebracht, daß der durch die
und 11. Nov. 1837 Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. No-
zwischen Olden- vembr. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover,
burg, Hannover, Braunschweig u. Schaumburg-
Braunschweig und Schaumburg-Lippe bis zum
Schaumburg-
Lippe errichteten Steuervereins. Ablaufe des jetzigen Jahres 1841 errichtete
Steuerverein in Beziehung auf das Herzogthum
Oldenburg, das Königreich Hannover, die west-
lichen Gebietstheile des Herzogthums Braun-
schweig und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe
nach dem Ablaufe des jetzigen Jahres einstwei-
len fortbestehen wird und daß dabei die wegen
dieses Steuer-Vereins am 18. Juli 1836 und
ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verord-
nungen bis weiter in Kraft verbleiben sollen.

58) Landesherrliche Verordnung vom
21. Dec. 1841, publ. den 1. Jan.
1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, ^{Betr. die Erhe-} ^{bung der beim}
die im §. 1. der wegen einiger Aenderungen im ^{Oberappellati-}
gerichtlichen Sportelnwesen unterm 18. October ^{ons-Gerichte aus}
d. J. erlassenen Verordnung rüchlich der aus ^{den Fürstenthü-}
den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld ^{mern Lübeck und}
bei ^{Birkenfeld erwach-}
Unserem Oberappellations-Gerichte erwachsenden ^{senden Ko-}
Kosten verfügte einstweilige Beibehaltung der
bisherigen Einrichtung hiemit aufzuheben, dem-
nach Unsere gedachte Verordnung vom 18. Oct.
d. J. auch auf die Erhebung der eben erwähn-
ten Kosten zu erstrecken.

Urkundlich Unserer zc.

59) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Decbr., publ. den 29. Decbr.
1841.

Mit Beziehung auf die Regierungsbekannt- ^{Die Arzneitaxe}
machung von 22. Decbr. 1840, die jährliche ^{für das Jahr}
Revision der Arzneitaxe betreffend, wird hiedurch ^{1842 betr.}
bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für das
nächste Jahr, nach geschehener sorgfältiger Re-
vision, neu abgedruckt ist.

Es wird dieselbe sämtlichen Behörden mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt werden, welche sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten mit 16 gr. Courant pr. Stück sind Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.

- thum Oldenburg, 137. — über Gemeinde- und Privatholzungen, m. s. Gemeindeholzungen und Privatholzungen.
- Austrreibegeld wird auf dem vierten Wildeshäuser Pferde- und Viehmarkt nicht erhoben, 339.
- Ausforschung der Jagdvergehen, 359.
- Ausfuhr der Feldsteine, nähere Bestimmungen zur Sicherung der Befolgung des Verbots derselben, 261. — wohin sie erlaubt, 262. — die der Pferde verboten, 522. 527. — wieder gestattet, 604.
- Ausgang unversteuerter oder solcher Gegenstände, wofür eine Steuervergütung gewährt wird, wo er in das Zollvereinsgebiet geschehen muß, 223. 225. — Was dabei zu beobachten, 224.
- Ausgangs-Abgabe von Flachs und Hanf ist aufgehoben, 153.
- Ausgewiesene, Vereinbarung deshalb mit Preußen, 534.
- Ausländer, welche Mitglieder der Stadtgemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden, was sie an Eingangs-geld zu zahlen haben, 33. — Deren Annahme im Militärdienst, 52. — Ohne landesherrliche Genehmigung sind keine Ausländer zur Prüfung als Candidaten der Theologie zuzulassen, 113. — Durch die Anstellung als Steueraufseher erwerben sie keine Unterthanen-Qualität, 147. — Die Sporteln für dieselben werden bei der Regierung und Cammer auf den Namen des inländischen Mandanten notirt, 376.
- Auslagen der Anwälde und Rechnungssteller verjähren in 5 Jahren, 613.
- Ausland, das Verbot, Getreide daselbst mahlen zu lassen, ist aufgehoben, 320.
- Auslichtung der Gehölze zum Behuf der Landesvermessung, 303.
- Auslieferung, gegenseitige, der Steuer- und Zollconventionen, 166. — der Verbrecher, Zusatz zu der deshalb mit Hannover geschlossenen Convention, 649.
- Ausprägung Oldenburgischen kleinen Courants, 405.
- Aussteinerung der Flurmarken bei der Landesvermessung, 301. — der Privatgrenzen, 302.

Ausstritt aus einer Kirchengemeinschaft, was deshalb zu beobachten, 23, 24.

Ausweisung des Holzes, m. s. Holzangweisung.

Krt, Strafe dessen, der damit in einer Landesherrenschäflichen oder Gemeinde-Folgung angetroffen wird, ohne seine Befugniß nachweisen zu können, 499.

B.

Baake im sinnlichen Meerbusen, 247.

Baakengelder zu Gebberwarderfel, 289.

Bäume zum Verpflanzen werden beim Beserzoll nach dem Tarif des Faschinenholzes verzollt, 428. — m. s. auch Anpflanzungen.

Balken dürfen beim Transport auf der Weser nicht an Schiffe gehängt werden, 426.

Bannrechte, die Rente für aufgehobene haften auf dem befreiten Grundstücke als Reallast, 22. — Hypothekarische Sicherung der beschaffigen Ablösungs-Capitalien. vbd.

Barzel (Kirchspiel) auf die dortigen Folgungen der Gemeinde Wotelsch ist die Forstordnung angewandt, 587.

Barzel (Ort) Bachmact dafelbst, 688.

Bauer Vogt, seine Mitwirkung bei Bezeichnung der Kirchspielsgrenzen, 300. — Er ist bei Nachsuchungen der Forstbedienten wegen Forstfrevel oder Holzentwendung zuzuziehen, 468. — In den Dorfschaften welche für Holzentwendungen haften, ist er von angezeigten Entwendungen zu benachrichtigen, 473.

Bauholz, m. s. Holzangweisung.

Baum; welcher Grundbesitzer ohne Erlaubniß und Anweisung einen noch im Wachstum befindlichen Baum nicht fällen darf, 482. — Für jede gefällte Eiche oder Buche sind 4 Eichehefter oder 6 Buchhefter wieder zu pflanzen, 483. — m. s. auch Holzangweisung.

Baumwolle, wann die damit beladenen Schiffe in russischen Häfen zugelassen werden, 283.

Beamte zahlen in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594. — m. s. auch Kneuter.

- Boscassinen geborn zur niedern Jagd, 346. — Für sie
 gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe dersel-
 ben, 363.
- Befreiung vom Militärdienste, wer sie genießt, 64.
- Beschädigungen, was rücksichtlich derselben bei der Lan-
 desverweisung zu beobachten, 302. — Sie sind von
 Jagdberechtigten nicht zu beschädigen, 366. —
 Strafe Dessen, der seine Beschädigung den Herr-
 schaftlichen oder Gemeinde-Holzungen zu nahe setzt,
 497. — sie nicht im Stande erhält, ebd. — die
 zu den Holzungen gehörigen beschädigt, 498.
- Beschädigungsgräben, neue, wie es im Kirchspiel
 Tabe damit zu halten, 444.
- Begräbnißgulden, Verein zur Errichtung desselben von
 den Organisten, Küstern und Schullehrern des
 Kreises Döbenburg gestiftet, 454.
- Begräbnißthaler, Verein zur Errichtung desselben von
 den Organisten, Küstern und Schullehrern des
 Kreises Dolmenhorst gestiftet, 246.
- Beichtgeld im Kirchspiel Dolmenhorst abgeschafft, 439.
- Beihilfe bei Deicharbeiten, Concurrenz der Deichfreien, 393.
- Bell, Strafe dessen, der damit in einer Landesherzschaftl.
 oder Gemeindeholzung angetroffen wird, ohne seine
 Befugniß nachweisen zu können, 499.
- Beleuchtungs-Apparat von Stahl und Bentler wird
 privilegirt, 567. 624.
- Belgien, Vorschriften wegen der Correspondenz dahin, 373.
 — Ordnung wegen Anklarung der Schiffe,
 welche die Schelde besuchen, 384. — Fortbestehen
 des früher mit der Kön. Niederländischen Regie-
 rung geschlossenen Vertrags wegen Gleichstellung
 der Döbenburgischen Schiffe mit den einheimischen
 rücksichtlich der Schiffs- und Hafengebühren, 401.
 — Reglements für die dortige Schiffsahrt- und
 Hafenvollge, 532.
- Belte, Döbenburgische Schiffe und ihre Ladungen gehören
 bei der Fahrt durch dieselben hinsichtlich der Ab-
 gaben zu denen der begünstigten Nationen, 585.
- Berechnung der Fristen für die Nachzahlung der nach er-

- folgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgabenregistern, 45.
- Verjüngeln der Bäume in den Landesherrlichen und Gemeindeholzungen, wie es bestraft wird, 499.
- Berne (Flecken), Wochenmarkt daselbst, 366.
- Berner Wittwen- und Waisen-Casse wird bestätigt, 135.
- Beschädigung der Bäume in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen wird bestraft, 499. — auch die der Beschädigungen, Decken, Schlagbäume, Brücken und Stege, 498. — und der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen oder bei Denkmälern des Alterthums, 500.
- Besichtigung der Gemeindeholzungen durch das Forstamt, 474. — der Privatholzungen, worin die Landesherrschaft Berechtigungen hat, 480. — anderer Privatholzungen, 483.
- Bettler, Bestrafung derselben, 437.
- Beurlaubung der Mannschaft des Contingents in Friedenszeiten, 48. — in Kriegszeiten, ebd.
- Beweiskraft amtlicher Anzeigen der Steuer- und Zollbeamten, 167. — der Dienstanzeigen wegen Jagdvergehen, 358. — wegen Forstfrevel oder Holzentwendungen, 470. 487. — des von einem Forstbedienten abgegebenen Taxatums, 471. — der Schuldbücher Gewerbetreibender, 619. — m. s. auch Copulationslisten, Geburtslisten, Sterbellenen, Steuer-Contraventionen, Zoll-Contraventionen.
- Bibliothek (öffentliche) Anordnung wegen Zurücklieferung der daraus entliehenen Bücher, 561.
- Bier, (Oldenburgisches) ist bei der Einfuhr in die dem Steuerverein angeschlossenen Preussischen Landestheile der Verbrauchsabgabe unterworfen, 171. — auch bei der Einfuhr in die Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Lande, 200.
- Birkenfeld, Fürstenthum, Erhebung der aus demselben bei dem Oldenb. Oberappellationsgericht erwachsenen Sporteln, 637.
- Birkenholz, wie es tarirt wird, wenn es aus Landes herrschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.

- Birkhühner** gehören zur niedern Jagd, 346. — Wann sie gejagt werden dürfen, 347. — Laxe derselben, 363.
Bischöfliches Officialat, m. s. Officialat.
Bischof zu Münster, Oldenburgischer Bezirk. desselben, 99. — Sein Revers, 100. — Erlaß desselben wegen der Feier der katholischen Festtage, 106.
Blexen, Viehmarkt daselbst, 95. — Krammarkt, 367.
Blomberg, Amt, ist dem Steuerverein nicht angeschlossen, 196.
Bochhorn, Botenpost dahin, 376.
Bohnen sind in der Eingangs-Abgabe an den Grenzen des Zollvereins ermäßigt, 153.
Bohren der Bäume in Landesherrschastlichen und Gemeindeholzungen wird bestraft, 499.
Bokelsch (Commende) der durch die dazu gehörigen Holzungen führende Fußpfad ist aufgehoben, 307. — auf dieselben ist die Forstordnung angewandt, 560. 587.
Borgens; das Verbot des Borgens an Militärpersonen ist auch auf das hanseatische Militär ausgelehnt, welches dem hiesigen Arzupencorps aggregirt ist oder die Militärschule besucht, 529.
Botenpost zwischen Rastede und Bielefeld, 127. — zwischen Barel, Bochhorn, Neuenburg und Betel, 375. — in der Herrschaft Iever, 443. 452.
Brake, Flecken, anderweitige Bestimmungen der Grenzen des dortigen Freihafens, 368. — Vorschriften wegen Einfuhr abgabepflichtiger oder abgabefreier jedoch verpackter Gegenstände aus demselben, 371.
Brandschaden in Landesherrschastlichen oder Gemeindeholzungen angerichtet, wird bestraft, 498.
Brauntwein, die Abgabe von der Rectification desselben wird aufgehoben, 7.
Brau- und Brennapparate, wann sie in die Steuer- und Zollvereinsstaaten abgabenfrei ein- und ausgeführt werden können, 183.
Braunschweig, Erleichterung des Verkehrs auf dortiger Messe, 179. — Der mit demselben abgeschlossene Vertrag wegen eines gleichmäßigen Systems der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben,

- dauert nur wegen des westlichen Theils des Herzogthums fort, 656.
 Bremen, die Schnellposten dahin sind vernebet, 373.
 Brennapparate, m. s. Brauapparate.
 Brennholz, aus Landesherrschastlichen und Gemeindefolgungen entwandt, wie es zu taxiren, 610.
 Brennmaterialien für Volksschulen, 282.
 Brücken, deren Beschädigung in Herrschastlichen und Gemeinde-Folgungen wird bestraft, 496.
 Bruchgelder, m. s. Forstbrüche.
 Buchen, was beim Säuen derselben auf Privatgütern zu beobachten, 482. — wie sie zu ersezen, 483. — wie die aus Landesherrschastlichen oder Gemeindefolgungen entwandten zu taxiren, 607.
 Buchschulden, wann sie verziehen, 615.
 Buchweizen, m. s. Getreide.
 Bücher, Handschriften wegen der aus der öffentlichen Bibliothek entliehenen, 661.
 Bürgermeister zu Delmenhorst, wie es bei Behinderung desselben zu halten, 663.
 Bundesbeschluss zum Schutz der im Umfange des Bundesgebieds erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen undesugte Vervielfältigung, 131. — wegen Verstossung der Nachdrucker der Handwerksstellen, 552. — zum Schutz musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen undesugte Ausführung und Darstellung, 622.
 Burhau, Vieh- und Schweinemarkt besetzt, 269.
 Busch, m. s. Holz, Folungen, Forst u. s. w.

G.

- Cabinet, was bei Recursen an dasselbe in Militairfachen zu beobachten, 228.
 Caffee, veränderter Tarif der Eingangszugabe davon, 129.
 Calvörde, Amt, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
 Camera!-Dienstföhren, wann sie vom Beggerde frei sind, 694.
 Cammer hat neben der Verwaltung der Landesherrlichen Jagden die Oberaufsicht über das gesammte Jagd-

wesen, 316. — auch die Direction über die Verwaltung der Landesherrschafftlichen Holzungen, 455. — Sie handelt mit den Pächtern wegen der Forsthoftienste ab, 456. — Wann sie den Gemeindefraen die Verwaltung ihrer Holzungen aufgeben kann, 457. — Wie kann vom Könige her in die Markt zu treibenden Schweine dispensiren, 461. — erteilt Anweisung wegen Ausübung des Landesherrschafftlichen Mitwagnungsrechts der Gemeindefolzungen, 477. — und Erlaubniß zum Fieb in Privatholzungen, 478. 482. — Wie soll wegen der Landesherrschafftlichen Berechtigung an Privatholzungen mit den Gemeindefraen verfahren, 478. — kann die Holzungsbesitzer Strafen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, 484. — Allgemeine Bestimmungen wegen ihrer Aufsicht über Privatholzungen, ebd. — Sie kann die Bescheide der Forstordnung wegen der Frowel und Entwendungen in Landesherrschafftlichen Holzungen auf Privatholzungen anwenden, 485. — hat, wenn solches geschehen, es bekant zu machen, 486.

Cammer-Casse, an. s. Herrschafftliche Casse.

Cammerportlein für Ausländer werden auf den Namen des Mandatars awirt, 576.

Candidaten der Theologie, Prüfung derselben, 112. — Tentamen pro licentia sacerdotali, 113. — Examen pro ministerio, 120. — Colloquium bei der Kastellung und Beförderung, 123. — m. s. auch Kandidat.

Capitalien, der Herrschafft. Casse dargeliehen, Zahlungs-termin für die Zinsen derselben, 44. — m. s. auch Ablösungs-Capitalien.

Capitel des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 316. — Mitglieder desselben, ebd. — Ordenslag, ebd. — Revers der Mitglieder, ebd. — Worüber sie zu vernemen sind, 137. — Rechte derselben, ebd.

Capitularen des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 316. 318. — m. s. auch Capitel.

- Exercit**, welche nach der Landesverfassung angestellt werden, 304. — m. s. auch Episkopen.
- Cataster**, m. s. Grundabgaben-Register.
- Cautionsgelder**, m. s. Dienst-Cautionen.
- Centner** ist 100 Pfund, 322.
- Chaussee** mit zusammengeschlossenen Wagen zu befahren, wann es erlaubt ist, 377. — m. s. auch Kunststraße.
- Chausseegeld** auf dem Wege von Oldenburg nach Damme, 38. 265. — nach Delmenhorst und von Delmenhorst nach Wildeshausen, 254. — von Oldenburg nach Barel, 265. — von Barel bis zur Kasteber Amtsgrenze, 272. — von Kasteber nach Barel, 364. — von Delmenhorst nach Eske, 364. — zu Sirebetshaus, 381. — m. s. auch Weggeld.
- Chemiker**, zahlen keine Abgaben für destillirten Branntwein, 8.
- Chirurgen**, m. s. Heilkunde.
- Civildienstverwaltung** im Großherzogth. Oldenburg, Aufsicht darüber, 137.
- Civilproceffe** der Militärpersonen, 573.
- Civilrecht** für Militärpersonen, 565.
- Civil-Staatsdiener**, m. s. Staatsdiener.
- Civilstandsregister** sind sorgfältig aufzubewahren, 344. 381. — m. s. auch Copulations-, Geburts- und Sterberegister.
- Clerical-Seminarium** in Münster, darin werden auch Oldenburger aufgenommen, 102. — doch werden dadurch die Hoheitsrechte des Königs von Preußen in Ansehung desselben weder berührt noch beschränkt, ebd.
- Cloppenburg** (Kreis), die dortigen Gemeinden tragen zu den Revisionskosten der Armenrechnungen bei, 42. — m. s. auch gutherrliche Rechte.
- Cölnisches Gewicht**, m. s. Gewicht.
- Collecte** für Landschullehrer ist aufgehoben, 105.
- Collectiren** bei Unglücksfällen, wie es zu bestrafen, 416.
- Colloquium** mit den Candidaten der Theologie, bei ihrer Anstellung oder mit den Predigern bei ihrer Beförderung, 123. — Entbindung davon, 124.

- Commission**, zur Untersuchung der Diebstahlheit niedergelegt, 397. — Die zur Regulirung der gutherrlichen Rechte in den Kreisen Bedtha und Cloppenburg aufgehoben und dafür eine andere niedergelegt, 423. — des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals, 626.
- Communeholzung** m. s. Gemeindeholzungen.
- Communionsbeich**, dazu concurriren die Deichfreien nicht, 393.
- Competenz** zur Untersuchung und Erkennung über Jagdvergehen, 368. — über Forstfrevel und Holzentwendungen, 467.
- Competenz** der Kemter in Steuerfachen erweitert, 245.
- Compositionen**, unwillkürliche, Schuß ihrer Verfasser gegen unbefugte Aufführungen, 622. 636.
- Comthur** des Großherzogl. Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es werden kann, 311. — Decoration desselben, 314.
- Concurrenz**, m. s. Deichfreie und Repartitionsfuß.
- Concurse**, dazu können die Pensionen aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse nicht gezogen werden, 633.
- Confession**, was zu beobachten, wenn Jemand zu einer andern übertreten will, 23. 24.
- Confiscation** des Gewehrs, womit ein ausgezeichnetes Jagdvergehen begangen worden, 354. — der zu Forstfreveln oder Holzentwendungen gebrauchten Geräthschaften, 465. 466. — m. s. auch Flüssigkeiten, Gewichtstücke und Schffel.
- Consistorium** prüft die Candidaten der Theologie, 113. — Tentamen pro licentia concionandi, ebd. — Examen pro ministerio, 120. — Colloquium bei der Anstellung und Beförderung, 123. — Was bei Eingaben an dasselbe zu beobachten, 243.
- Consul**, Schwedischer und norwegischer anerkannt, 649.
- Consulat**, Oldenburgisches, zu Antwerpen, 3. — zu Triest, 123. — zu Oporto, 365. — zu Havre, 415. — zu Bindau, 603. — zu New-York, 624.
- Contingent**, m. s. Militair, Behehrpflichtige.
- Contraventionen**, m. s. Steuer-Contraventionen, Defraudationen.

- Contributions-Anschläge, m. f. Grund-Abgaben-Register.**
- Convention** wegen Auslieferung der Verbrecher mit Hannover, Zusatz dazu, 649.
- Copiermaschine** von J. D. Groß wird privilegiert, 378.
- Copulation** darf nicht vor dem Sonntage geschehen, welcher der zweiten Proclamation folgt, 218. — wann, wenn Einsage geschehen ist, 220. — Sie bestimmt auch wegen der während der Herrschaft französischer Befehl geschlossenen Ehen den Anfang derselben, 343. 380.
- Copulationslisten** protestantischer Prediger haben auch wegen der unter der Herrschaft französischer Befehl vorgekommenen Fälle Beweiskraft, 342. — auch die katholischer Geistlichen, 379.
- Copulationsregister, m. f. Copulationslisten.**
- Copulationsschein, m. f. Heirathschein.**
- Correspondenz** nach den Preuss. Rheinprovinzen, schnellere Beförderung derselben, 269. — nach Belgien, Vorschriften deshalb, 373.
- Courant, Oldenburgisches, ausgeprägt, 406.**
- Creditiren, m. f. Hansatisches Militair, Militairkäter.**
- Curatelrechnungen** sind auch beim Amtsgerichte zu Barrei dem Registrator einzureichen, 6.

D.

- Dachse** gehören zur niedern Jagd, 346. — Taxe derselben, 363.
- Dänemark, mit demselben ist ein Handels- und Schifffahrts-Reciprocitäts-Vertrag abgeschlossen, 581.**
- Debitpreise des Salzes, 267.**
- Decoration des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 313. 555. — darf mit Diamanten verziert nur getragen werden, wenn sie so verliehen ist, 314. — überhaupt nicht anders als statutenmäßig, ebb. — Wann sie getragen werden muß, 315. — wann zurückgeliefert, ebb.**
- Deesdorf, Verlegung der Pferde- und Viehmärkte dafelbst, 5.**

- Defraudation des Weggelbes wird polizeilich bestraft. 296. — Wenn die Bestrafung zusteht, 298. — m. f. auch Steuer-Contraventionen.
- Deichband des Stad- und Butjadingerlandes, daselbst wird zu den Kosten der außerordentlichen Deicharbeiten im J. 1825 u. fg. ein Deichfreiengeld bezahlt, 247.
- Deich-Casse m. f. Deichsteuer und Deichfreiengelder.
- Deichfreie concurriren auch zu den Extra-Schlingengeldern, 392. — bleiben jedoch vom Communionsdeich frei, 393. — Ihre Concurrenz in außerordentlichen Bethülfsfällen, ebd. — die der Amsler Grodenländerreien, 394. — Wurthländerreien concurriren zur Steindeichcasse, 395. — Die Befreiung von Deichlasten kann gegen Entschädigung aufgehoben werden, ebd. — Vom Deich- oder Schlingengerichte ermittelte Ländereien sind in denselben aufzunehmen, 396. — Zu dem Steindeichproceß und dessen etwaigen Folgen sind sie nicht zuguziehen, 525. — Wie die Umschreibung in den Registern derselben geschieht, 628. — m. f. auch Deichfreiengelder.
- Deichfreiengelder, nähere Bestimmungen darüber, 386. — Vorschriften wegen Bezahlung derselben, 391. 392. — Sie sind künftig an die Amtseinnnehmer zu bezahlen, 525. — m. f. auch Deichfreie.
- Deichfreiheit, m. f. Deichfreie und Deichfreiengelder.
- Deichgräfe, wie seine Gebühren erhoben und berechnet werden, 338.
- Deichhülfe, m. f. Bethülfe.
- Deichlasten, m. f. Bethülfe, Deichband, Deichfreie.
- Deich-Officialen sind in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks vom Weggelbe frei, 594.
- Delmenhorst (Kreis), daselbst haben die Organisten, Kantor und Schullehrer einen Verein wegen Einrichtung eines Begräbnißthales geschlossen, 246.
- Delmenhorst (Kirchspiel), daselbst ist das Weichgeld abgeschafft, 439.
- Delmenhorst (Stadt), Schauffeegeß auf der Strecke von danach Syle, 364. — Wie bei Verhinderung des Bürgermeisters das Stadtamt daselbst verwaltet wird,

563. — Pferdemärkte desselb., 676. — Wochenmarkt am Montage, 4.
- Demeriten, m. s. Emeriten.
- Denkmäler des Alterthums, die Kapflanzungen bei denselben sind nicht zu beschädigen, 600.
- Deponent, } m. s. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
 Deponirung, }
- Depositär des Oberappellationsgerichts, Vorschriften für denselben, 406. — m. s. auch Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositen-Casse, m. s. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositen-Bewaltung beim Oberappellationsgericht, 406. — m. s. auch Depositenwesen.
- Depositen-schein, m. s. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositenwesen im Kreise Ovelgönne abgeändert, 598. m. s. auch Depositen-Bewaltung.
- Deposition, m. s. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositum, neue Verfügung wegen der Gelder, welche über 10 Jahre darin gelegen, 402. — Neue Frist von 5 Jahren, 403. — Verfahren, wenn später Anspüche darauf gemacht werden, ebd. — Verfügung wegen des beim Oberappellationsgerichte, 406. — m. s. auch Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Deservit der Anwälde verjährt in 5 Jahren, 618.
- Destillateure dürfen keine Maischgefäße halten, 8. — Sie zahlen keine Abgabe für destillirten Branntwein, 8.
- Destillation bereits fertigen Branntweins, davon wird keine Abgabe bezahlt, 7.
- Diebstahl, Neue Bestimmung wegen Strafe desselben, 39. — m. s. auch Holzentwendung und Wilddiebstahl.
- Dienkanzeige m. s. Beweisraft.
- Dienkaufsicht über den Civildienst überhaupt, 137. — über den Justizdienst, 138. — über die Verwaltungsbeförden, ebd.

- Dienstaustritt, Wiederung desselben rüchichtlich des Beitrags zur Wittwen-Casse, 250.
- Dienst-Cautionsgelder, der Herrschaftlichen Casse eingelieferte, Zahlungstermin der Zinsen davon, 44.
- Dienste, m. s. Forsthoßdienst.
- Dienst-Eid, m. s. Beweisraft.
- Dienst-Einkommen, wie es bei der Wittwen-Casse zu berechnen, 249.
- Dienstentlassung, Wirkung derselben rüchichtlich des Beitrags zur Wittwen-Casse, 250. — Die eines Stellvertreters oder Nummertauschers hat für den Vertretenen oder Nummertauscher dieselben Folgen wie die Auskloßung, 574. — Wie Civil-Staatsbeamte auf den Grund einer, von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung entlassen werden können, 605.
- Dienstgericht angeordnet, 605. — Bestand desselben, 606. — Verfahren 607.
- Dienststellung der Amts-Affessoren, 17.
- Dienstverbrechen und Dienstvergehen, Untersuchung derselben gegen Civil-Staatsdiener, 139. — Die Untersuchung gegen solche, welche mit Landesherrlicher Bestallung versehen sind, ist den Untergerichten entzogen und den oberen Gerichten zugewiesen, 620. — Verdacht eines anscheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens gegen einen im öffentlichen Dienste Angestellten, 141. — Verfahren gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, 143. — Dienstverbrechen und Dienstvergehen der Militärpersonen, 571. — m. s. auch Amtsverbrechen.
- Dienstvergehen, m. s. Amtsverbrechen und Dienstverbrechen.
- Dienstzeit der Wehrpflichtigen, Dauer derselben, 48.
- Diesese Münster, Staatsvertrag mit Preußen wegen der aus dem Anschlusse der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg an dieselbe hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97.

- Disciplinar-Fälle der Civildienerschaft, 189. — der Militairpersonen, 567.
- Domcapitel zu Münster, Verhältniß des Bischöfl. Officialats zu Wezta zu demselben, 101.
- Dorfschaften haften nicht mehr für die in ihrer Nähe verübten Holzentwendungen, 472. — Vorbehalt deshalb, ebd. — Verzeichniß derjenigen, welche eventualiter dazu werden angehalten werden, 511.
- Dornbusch, m. s. Unterbusch.
- Dragoner, m. s. Landdragoner.
- Dramatische Werke, m. s. Bundes-Beschluß.
- Dreisselen, das Grenzsteueramt baselbst ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32.
- Drillisch, m. s. Einwand.
- Dämmerlohhausen, Repartitionsfuß der Schulanlagen baselbst, 36.
- Durchgangs-Abgaben, wo solche im Preussischen Gebiete ermäßigt sind oder wegfallen, 186.
- Durchgangs-Strassen durch das Preussische Gebiet für die aus den Steuervereins-Staaten kommenden Gegenstände, 186.

E.

- Echolz, die Baate baselbst ist weggenommen, 247.
- Eben, weil. Cämmerer zu Jever, auf die Holzungen derselben bei Siebethshaus wird die Forstordnung angewandt, 556.
- Ebewecht, Weggelt auf der Straße von Oldenburg dahin und von da nach Friesoythe, 404.
- Ehe, auch die während der Herrschaft französischer Gefe geschlossen, ist nur vom Tage der Copulation an gültig, 343. 380.
- Eheklage, m. s. Einsage.
- Ehen, Verfahren bei Einsagen dagegen, 217. — m. s. auch Einsage.
- Ehren-Canonicate an der Domkirche zu Münster, 101.
- Ehren-Ritglieder des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 313.

- Ehrenzeichen, allgemeines, ist mit dem Haus- und Verdienstorden Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbunden, 318. — Classen desselben, ebd. — Wer es erhalten kann, ebd. — Wie es verloren wird, 319. — Wann es zurückgegeben ist, ebd.
- Eicheldämme sind bei Privatholzungen anzulegen, 481.
- Eichen, wann Privatbesitzer sie hauen dürfen, 482. — Wie sie zu erlegen sind, 483. — Wie die aus Landesherrschafftlichen oder Gemeindef Holzungen entwandten zu taxiren sind, 507.
- Eichenholz, m. s. Eichen.
- Eichmeister, m. s. Rämper.
- Eichung der Scheffel, was dabei zu beobachten, 558.
- Eid, m. s. Beweiskraft und Erfüllungseid.
- Eier des Federwulbes anzunehmen ist verboten, 355.
- Einbrennen des Viehes zur Weide in den Forsten, 460. — der Schweine zur Raß, 461.
- Einclarirung der die Schelde befahrenden Schiffe, wo sie geschehen muß, 384.
- Einführung der Appellation, m. s. Appellation.
- Eingaben an das Consistorium, was dabei zu beobachten, 243.
- Eingangszugabe von Caffee und Zucker, veränderter Tarif derselben, 129. — von Döfen, Röhren und Schweinen erhöht, 152. — von Packleinen und Leinwand aufgehoben und von Getreide herabgesetzt, 153. — von Schiffspletern und Schiffselten wieder hergestellt, 193. — von Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten beim Eingang in die Zollvereins-Staaten ermäßigt, 187. — Wo diese Einführung geschehen muß, 223. 225. — Verfahren dabei, 224. 232. — Zugabe von Zollwaaren, 263.
- Einloven der Raßschweine, m. s. Raß.
- Einrede der Verjährung darf von Amtswegen nicht supplirt werden, 617.
- Einsage gegen eine beabsichtigte Ehe, Verfahren dabei, 217. — Wo sie anzubringen, 218. — Wer dazu befugt, 219. — Welche die Prediger zu berücksichtigen haben, 220. — Anstellung der Eheklage, 221.
- Einschneiden der Räume in Landesherrschafftlichen und Gemeindef Holzungen wird bestraft, 499.

- Oben** (Schiffbau); m. f. **Oberrunde**, n. d. 372.
- Eingangsgeld**, welches **Insulaner** zahlen müssen, die Mitglieder des **Dübenerbergischen Städtegemeinde**, nicht aber zugleich **Bürger** werden, 36.
- Eingang** in der **Reise** wird auf **Wangerode** bestimmt, 64.
- Erbe**; darin ist ein **Leuchtschiff** ausgesetzt, 382.
- Eibingerode**, Amt, gehört zum **Hollstein**, 159.
- Eierholz**, wie es taxirt wird, wenn es aus **Landesherrschafftlichen** oder **Gemeindeholzungen** entwandt worden, 508.
- Eisleth**, **Flachsandel** daselbst, 292.
- Emeriten** unter den **Dübenerbergischen** **Katholischen** **Geistlichen** werden in das **Emeritenhaus** zu **Münster** aufgenommen, 103.
- England**; **Auslegung** eines **Leuchtschiffs** an der **englischen** **Küste**, 401.
- Enten** (wilde) gehören zur **niedern Jagd**, 346. — **Schönungzeit** derselben, 347. — **Laxe**, 363.
- Entschädigung**, m. f. **Schadensersatz**.
- Entschädigungs-Capitalien** für **aufgehobene** **Leihungen**, wie sie zu **sichern** sind, 22.
- Entwendung**, m. f. **Diebstahl**, **Holzentwendung** und **Wald-diebstahl**.
- Erb-Art**, } m. f. **Holzdieb**.
Erb-Ere, }
- Erbfen**, davon ist die **Eingang-Abgabe** an den **Erben** des **Hollgebiets** ermäßigt, 153.
- Erbbücher**, m. f. **Grundabgaben-Register**.
- Erfindungs-Patente** bleiben nach dem **Anschluß** **preussischer** **Landestheile** an den **Steuerverein** **gegenständig** in **Kraft**, 171. — m. f. auch **Privilegium**.
- Erfüllungseid** zur **Bestätigung** eines **Schuldbuchs**, 619.
- Ergänzung** des **Truppcorps**, 48. 67. — **Ersatz** der **abgegangenen** **Mannschaft** aus der **Reserve**, 69.
- Erlenholz**, wie es zu **taxiren**, wenn es aus **Landesherrschafftlichen** oder **Gemeindeholzungen** entwandt worden, 507.
- Ersparungs-Casse**, **Erhaltung** des **§. III.** der **Verordnung** wegen **Einrichtung** derselben, 19. — **Bor-schriften** wegen **Stückzahlungen** und **Zinszahlungen**.

- aus derselben, 49. — Nähere Bestimmungen wegen der Einlagen in dieselbe, 840. — wegen der Binsen, welche sie gibt, 526.
- Ertappung eines Ueberstraters der Jagdordnung, 359. — eines Forstrevolvers auf der That, 465.
- Erzeugnisse, literarische und artistische, m. s. Bundes-Beschluß.
- Eichenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesbeschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.
- Essen, daselbst ist ein Nebensteueramt errichtet, 7.
- Examen pro ministerio, wer sich dazu melden darf, und wann? 120. — was bei der Ablegung zu beobachten, 121. — Aufgabe, ebd. — Predigt, Katechisation und mündliche Prüfung, 122. — Zeugnisse 123. — Bericht an den Landesherren, ebd.

F.

- Fährgeld zu Großwärdern, veränderter Tarif desselben, 96.
- Fährleute, was sie wegen der Beserchiffahrtsacte zu beobachten haben, 424.
- Fässer, verspundete, die darin enthaltenen Waaren sind als verpackt anzusehen, 291.
- Fahrpost nach den Preussischen Rheinprovinzen, 269. — nach Hannover, 383.
- Fallholz, m. s. Holz.
- Fangelisen dem Wilde zu legen, ist verboten, 355.
- Falsche Münzen, Warnung vor denselben, 268.
- Fedderwarberstel, Hafens- und Kajegeld daselbst, 287. Waakengeld, 289. — Hafenspolizei, 290.
- Federwilt, die Gier desselben sind nicht anzunehmen, 355.
- Feier des Tages der Rückkehr des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in seine Staaten vor 25 Jahren, 297.
- Feldfrüchte sind bei Ausübung der Jagd nicht zu beschädigen, 356.
- Feldhähner gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derselben, ebd. — Ausnahmen davon, 347. — Taxe derselben, 363.

- Feldsteine, näher Bestimmungen rücksichtlich des Verbots der Ausfuhr derselben, 261. — Wo hin die Ausfuhr erlaubt ist, 262.
- Festtage, katholische, welche aufgehoben oder verlegt sind, 105. — welche beibehalten sind, 109.
- Feuersprizen, Fuhren derselben zu Feuerbränden sind vom Weggelde frei, 594.
- Feurungsgeld in den Schulen, 279.
- Fichtenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschafftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.
- Fideicommiss des weil. Herzogs Wilhelms Casseffen aufgehoben, 577.
- Finnischer Meerbusen, Waare in denselben, 247.
- Fischottern gehören zur niedern Jagd, 346. — die Jagd darauf ist zu jeder Zeit erlaubt, 347. — Taxe derselben, 363.
- Flach, die Ausgangs-Abgabe davon gegen die Grenzen des Zollvereinsgebiets ist vermindert, 163.
- Flachshandel in Glesfled, 292.
- Flachsmarkt zu Neuenfelde, 97, 292. — zu Rodentzschyn, 111.
- Fladderlohhausen, auf den der Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des dortigen Fuhrtenlamps ist die Forstordnung angewandt, 621.
- Flächenmaß, welches bei der Landesvermessung zum Grunde gelegt ist, 299.
- Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verkauft werden, sind zu wägen, und nicht mit auf das Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumessen, 336. — Solche Hohlmaßen sind zu confisciren, 336.
- Flurbücher sind nach der Landesvermessung zu errichten, 301.
- Flureintheilung, wie sie bei der Landesvermessung zu machen, 301.
- Föhrenholz, m. s. Fuhrenholz.
- Förster, m. s. Forstbediente.
- Forderungen, unverbriefte, wann sie verjähren, 615.
- Forstamt verwaltet die Landesherrschafftlichen Holzungen, 466. — genehmigt das Verzeichniß der zur Weide in denselben Berechtigten, 469. — bestimmt die

Anzahl des eingetreibenden Viehes, ebd. — Es hat gemeinschaftlich mit den Aemtern auf forstmäßige Benutzung und Erhaltung der Gemeindeholzungen zu achten, 474. — dieselben zu besichtigen, ebd. — Wann denselben die Direction der Gemeindeholzungen aufgetragen werden kann, 476. Es nimmt die Gerechtfame der Landesherrschaft an den Gemeindeholzungen wahr, 477. — begutachtet die Gesuche um Gestattung des Viehs in Privatholzungen, 479. — Aufsicht desselben über Privatholzungen, 480. — Besichtigung derselben, 483. — Wann von der Taxation der Forstbedienten an dasselbe recurriert werden kann, 509. — m. s. auch Forstbediente.

Forstbediente sind zugleich Jagdbediente, 345. — haben auf Jagdvergehen zu achten, 369. — die Anzeige davon bei dem Aemte (Magistrate) zu machen, 360. — Beweiskraft solcher Anzeigen, 368. — Sie stehen unter dem Forstamte, 455. — Ihnen sind besondere Instructionen ertheilt, 456. — Sie haben zu untersuchen, ob Raß in den Holzungen vorhanden, 457. — auf die Befolgung der Bestimmungen wegen der Holzweide zu achten, 459. — das Vieh vor dem Eintreiben einzubrennen, 460. — zur Errichtung der Koven für die in die Raß getriebenen Schweine Anweisung zu ertheilen, 461. — den Berechtigten Holz, Busch und Dorn anzuweisen, 462. 491. — Verfahren, wenn sie einen Forstrevoler auf der That betreffen, 465. — wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist, 465. 493. — wenn sie das Entwandte gefunden zu haben glauben, 465. — wenn der Frevler keine Spur hinterlassen hat, 466. — Beweiskraft ihrer Aussagen über die That, 470. — des von ihnen abgegebenen Taxatums, 471. — Angabegeld, ebd. — Wann sie die Anzeige einer Holzentwendung dem Bauervogte der für dieselbe bestenden Dorfschaft machen müssen, 473. — Sie haben auch die Aufsicht über Gemeindeholzungen zu führen, 474. — erhalten einen Antheil an den wegen Frevls in

denselben erkannten Besätzen, 476. — müssen in Privatholzungen das Holz anweisen, welches zu heuen gekattet ist, und auf die Wiederanpflanzung achten, 479. — vorschrittsmäßige Behandlung der Privatholzungen anzeigen, 488. — können auch von Besätzen von Privatholzungen ange stellt werden, 488. — Vorschriften für diese, 486. — Bekanntmachung derselben, ebd. — Beweis kraft ihrer Aufzagen, 487. — Kapitulanten muß jedoch ein Landes herrlicher Forstbedienter aufnehmen, ebd. — Antheil derselben an den Bräcken und Nebengebühren, ebd. — Landes herrliche Forstbediente können auch die Aufsicht über Privatholzungen übernehmen, 488. — doch können Gemeinden auch eigene Forstbediente anstellen, ebd. — Die Forstbedienten können statt ausgeübener Hofdienstpflüchtiger Lohnarbeiter annehmen, 489. — Ohne ihre Anweisung darf kein gekauftes Holz aus dem Forst abgefahren werden, 495. — Sie ertheilen die Erlaubniß, Sägelöhnen in den Forsten anzulegen, 496. — und Stubben zu roden, 498. — Sie taxiren den Schaden, wenn in einem Forst durch Unvorsichtigkeit Brand entsteht, ebd. — oder Bäume sonst beschädigt worden, 499. — Laß der Nebengebühren des Forstbedienten, welcher einen Forstfrevdel entdeckt und angezeigt hat, 504. — Laß zur Schätzung des entwandten Holzes, 506. — In Dienstgeschäften innerhalb ihres Kirchspiels zahlen Forstbediente kein Weggeld, 594. — m. s. auch Forstamt, Forstbräcke, Forstfrevdel, Forstordnung, Holzentwendung, Holzungen (gemeinschaftliche), Holzweide, Raß, Privatholzungen.

Forstbräcke, Bestimmung derselben, 489. — Nebengebühren, 504. — Wann sie zu erkennen sind, 462. — Erhöhung wegen Leugnens, 463. — Verwandlung in Forstarbeit oder Gefängniß, ebd. — Antheil des angezeigten Forstbedienten, 471. 475. — anderer Angeber, 471. — Aufhebung der Haftung der Dorfschaften für dieselben, 472. — Vorbehalt desfalls, ebd. — Bräcke, welche in die Gemeindegel-

- jungs-Kasse flohen, 476. — Brüche wegen Ungehorsams der Privatholzjungs-Besitzer gegen Aufgebote der Kammer, 484. — wegen Forstfrevels in Privatholzungen, 487. — m. s. auch Kammer, Cammer, Forstamt, Forstbediente.
- Forken**, Landesherrschastliche, werden unter Direction der Cammer vom Forstamte verwaltet, 466. — m. s. auch Forstamt, Forstbediente, Forstbrüche, Forstfrevel, Gemeindeholzungen, Holzentwendungen, Holzweide, Privatholzungen.
- Forstfrevel**, wie solche zu bestrafen; 462. 469. — Erhöhung der Brüche wegen Zeugens, 463. — Verwandlung derselben in Forstarbeit oder Gefängniß, ebd. — Verfahren, wenn der Freveler auf der That betroffen ist, 465. — wenn eine Spur desselben vorhanden, ebd. — wenn derselbe keine Spur zurückgelassen, 466. — Untersuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider das Amterkenntniß, 468. — Vollstreckung der Strafe, 470. — Beweiskraft der Aussage des Forstbedienten über die That, ebd. — Beweiskraft seines Taxatums, 471. — Angegebühren für den Forstbedienten, ebd. — für andere Angeber, ebd. — Forstfrevel in Gemeindeholzungen, 474. — Brüche deshalb, 476. — Frevel in Privatholzungen, 485. — m. s. auch Kammer, Forstbediente und Holzentwendungen.
- Forsthammer**, damit ist das aus Landesherrschastlichen Holzungen entwandte Holz zu bezeichnen, 465. — Strafe dessen, der das so bezeichnete Holz abhandeln bringt oder unkenntlich macht, 493. — Strafe dessen, der das damit geschlagene Zeichen von gekauften oder angewiesenem Holze abschlägt, 495. — Was bei Privatholzungen an dessen Stelle tritt, 486.
- Forsthoftienst**, 456. — Dauer des Arbeitstages, ebd. — Bestrafung ungehorsamer Dienstpflichtigen, ebd. — Abhandlung des Dienstes, ebd. — m. s. auch Cammer, Forstbediente.
- Forstordnung** für das Herzogthum Oibenburg einschließ-

nach die Herrschaft Jever, 455. — Verwaltung und Schuß der Landesherrschastlichen Holzungen, ebb. — Forsthoßdienste, 456. — Dauer des Arbeitstages, ebb. — Bestrafung ungehorsamer Dienstpflchtiger, ebb. — Abhandlung des Dienstes, ebb. — Forstweibe, 457. — ist nur Hühnerweibe, ebb. — und eine Nebennägung des Forstgrundes, 458. — Schonungstheil, ebb. — Wo mit die Weibe zu betreiben ist, ebb. — Verzeichnisse der Weibeberechtigten, 459. — Jährliche Aufgabe des Weibeviehs und besfallige Untersuchung, ebb. — Bestellung von Hirten, 460. — Einbringen des Weibeviehs und Anweisung von Weibeplätzen, ebb. — Raft, 461. — Einbrennen und Fütterung der Raftschweine, ebb. — Ringeln und Einkochen derselben, ebb. — Anweisung von Holzbusch oder Dorn an dazu Berechtigte, 462. — Sammlung von Früchten, Samen, Raftholz u. Plaggenhieb und Felde mähen, ebb. — Bestrafung der Forstrevet mit Brüche, 462. — Erhöhung der Brüche wegen Leugnens, 463. — Verwandlung der Brüche nebst Schadenersatz in Forstarbeit oder Gefängniß, ebb. — Bestrafung der Holzentwendung mit Gefängniß, 464. — beim ersten Rückfall, ebb. — beim zweiten, ebb. — Arbeitsstrafe bei fernern Rückfällen, ebb. — Bestrafung des Versuchs, der Hülfeleistung und der Begünstigung, ebb. — Verfahren des Forstbedienten, wenn der Frevler auf der That betroffen ist, 465. — wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist, ebb. — wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt, ebb. — wenn der Frevler keine Spur zurückgelassen hat, 466. — Untersuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider Amtserkenntnisse, 468. — Untersuchung beim Amte, Erkenntniß beim Landgericht, ebb. — Kompetenz zur Erkennung der Gerichtsstellung, ebb. — Rechtsmittel wider Landgerichtserkenntnisse, 468. — Untersuchung beim Landgerichte, Erkenntniß bei der Justiz-Congreg., ebb. —

Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition, 469. — Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Justiz-Canzlei, ebd. — Verfahren bei Ungültigkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, ebd. — Constatirung der Vollziehung der Strafe, 470. — Bestimmung über die Vollenbung der Entwendung, ebd. — Beweis- kraft der Aussage eines Forstbedienten über die That, ebd. — Beweisraft des von ihm abgegebenen Rapports, 471. — Anzeigegebühren desselben, ebd. — Gebühren anderer Angeber, ebd. — Die Haftung der Dorfschaften für Holzentwendungen ist aufgehoben, 472. — Vorbehalt. deshalb, ebd. — Verwaltung der Gemeinbeh Holzungen unter Aufsicht des Amtes und des Forstamts, 474. durch einen Forstbedienten, 475. — Entziehung der Verwaltung wegen Unwirthschaftlichkeit, ebd. — Gemeinbeh Holzungs-Casse, 476. — Weide, ebd. — Raub, 477. — Sammeln von Moos &c. und Pflagenstieb, ebd. — Sammeln von Früchten, Samen, Raffholz &c., ebd. — Gemeinbeh Holzungen, woran die Landesherrschaft Antheil und Rechte hat, ebd. — Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen, und zwar solche, an welchen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zustehen, 478. — Derartige Holzungen in den vormals Hannoverschen oder Münsterschen Landestheilen, ebd. — Uebrig derartige Holzungen, 479. — Abhandlung der desfalligen Berechtigung der Landesherrschaft, ebd. — Aufsicht des Forstamts und der Forstbedienten, 480. — Solche Privatholzungen, an welchen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen, ebd. — Beibehaltung der bisherigen Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde, ebd. — Pflgliche Benutzung dieser Holzungen, 481. — Bewirthschaftungsvorschüssen, wenn der Landesherrschaft Gerechtfame zustehen, ebd. — wenn ihr

keine zustehen, 482. — Folgen des Ungehorsams
 der Holzungsbesitzer, 484. — Allgemeine Bestim-
 mungen über die Bewirthschaftung der Gemeinde-
 und Privatholzungen, ebb. — Verfahren hinsicht-
 lich der Vergehen in Privatholzungen, 485. —
 Nähere Bestimmungen, 486. — Bekanntmachung
 deshalb, ebb. — Beweiskraft der Aussagen der
 Privat-Forstbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate,
 ebb. — Schadenserlag, ebb. — Brüche, ebb. —
 Nebengebühren, ebb. — Verwandlung in Gefäng-
 niß, 488. — Beaufsichtigung der Privatholzungen
 durch Landesherrschastliche Forstbediente, ebb. —
 der Gemeindeholzungen durch besondere Forstbe-
 diente, ebb. — Straf- und Ersagbestim-
 mungen zur Forstordnung, 489. — Be-
 stimmung der Nebengebühren des Forst-
 bedienten, welcher den Forstfrevel an-
 gezeigt hat, 504. — Tarif für die Schät-
 zung des aus Landesherrschastlichen u.
 Holzungen entwandten Holzes, 506. —
 Verzeichniß der Landesherrschastlichen
 Holzungen mit Angabe der Dorfschaften, welche
 für die in diesen Holzungen geschehenen Holzent-
 wendungen, sobald deren Thäter unentdeckt bleibt,
 zu haften haben, wenn eine solche Haftung ange-
 ordnet sein wird, 511. — Anwendung der
 Forstordnung auf Privatholzungen, na-
 mentlich auf des weil. Cammerers Eben Holzun-
 gen bei Siebethshaus, 556. — auf die zur Com-
 mende Wokelsch gehörigen Holzungen im Kirchspiel
 Strucklingen, 560. — im Kirchspiel Barbel, 567. —
 auf die zum Kloster Destringsfelde gehörigen, 602.
 — auf den der Königl. Cammer zu Hannover ge-
 hörigen Theil des Fuhrenkamps zu Fladderlohhan-
 sen, 621. — auf des Geheimen Hofraths Janßen
 Holzungen zu Moorworfen, 629.

Forstvergehen, m. s. Forstfrevel.

Forstweide, m. s. Holzweide.

Frachtfuhrleute, welche die Kunststraße befahren, Bor-
 schriften für dieselben, 609.

G.

- Gänse**, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben, 363.
- Garn**, wann es in die Steuer- und Zollvereins-Staaten abgabefrei ein- und ausgeführt werden kann, 183.
- Garnisongerichte** errichtet, 567. — Revision von denselben, 568.
- Gebühren der Kämpfer**, Taxe derselben, 338. — des Deichgrafen, wie sie erhoben und berechnet werden, ebd. — Die der Anwälde und Rechnungsfeller derselben in 5 Jahren, 618. — m. s. auch Forstbediente.
- Geburtslisten protestantischer Prediger** haben auch wegen der während der Herrschaft französischer Gesetze vorgekommenen Fälle Beweiskraft, 342. — dergleichen die der katholischen Geistlichen, 379.
- Geburtscheine** wegen der unter der Herrschaft französischer Gesetze Geboornen, wie sie auszufertigen, 343, 390.
- Gefängnißstrafe**, wann sie in Jagdvergehungen eintritt, 387.
- Gehälte im Forst**, m. s. Schonungstheile.
- Gehen**, unbefugtes auf Forstgründen wird bestraft, 606.
- Gehölze**, Auslichtung derselben zum Behuf der Landvermessung, 303.
- Geistliche**, m. s. Prediger.
- Gelder**, öffentliche, wenn sie ganz oder theilweise entwendet oder veruntreut werden, so ist davon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, 276. — An die General-Armeen-Inspection zu Jever sind Gelder postfrei einzusenden, 530.
- Gemälde**, wann sie in die Steuer- und Zollvereins-Staaten abgabefrei aus- und eingeführt werden können, 183.
- Gemeindeholzungen**, deren Verwaltung steht unter der Aufsicht des Amtes und des Forstamts, 474. — Das Forstamt hat solche zu besichtigen, ebd. — Die Forstbediente haben den Frevel darin nachzu-

- forſchen und ſie zur Unterſuchung und Beſtrafung zu bringen, ebd. — Ausnahmweiſe Verwaltung deſſelben durch die Forſtbediente, 476. — Den Gemeinden kann die Verwaltung wegen unwirthſchaftlicher Benützung entzogen werden, ebd. — Gemeindefolungs-Caſſe, 476. — Weiße in Gemeindefolungen, ebd. — Raſt darin, 477. — Samen von Moos ꝛ., Fliegenhieb und Heidemähnen, ebd. — Sammeln von Früchten, Samen und Raſtholz, ebd. — Gemeindefolungen, woran die Landesherſchaft Antheil hat, ebd.
- Gemeinden, jüdiſche, ſind frei von Stempelpapier und Gerichtskosten, 396.**
- Gemeinde-Reiſeführen, wann ſie vom Reggelde frei ſind, 594.**
- Gemeinſchaftliche Folungen: Landesherſchaftliche, worin Gemeinden oder Privatperſonen Berechtigthe haben, 455. — Gemeindefolungen, worin die Landesherſchaft oder Privatperſonen Berechtigthe haben, 474. — Privatfolungen, an welchen der Landesherſchaft beſondere Berechtigthe zuſtehen, 478.**
- General-Bicariat zu Münſter, davon iſt das Biſchöfliche Officialat zu Weſta unabhängig, 101.**
- Gerichtliche Procolle und Ausfertigungen, das Stempelpapier dazu wird nicht verwandt, ſondern nothwendig, 635.**
- Gerichtbarkeit des Militär-Collegiums iſt aufgehoben, 566.**
- Gerichtsgebühren in Criminalfällen, Zuſatz zu der beſonders mit Hannover geſchloſſenen Convention, 649.**
- Gerichtskosten, davon iſt die Berner Wittwen- und Waifen-Caſſe befreit, 136. — auch der Herrin der Organiften, Küſter und Schullehrer in den Kreiſen Oldenburg und Delmenhorſt wegen Bezahlung eines Begräbnißthales reſp. Geldens, 246. 464. — die Schullehrer-Wittwen- und Waifen-Caſſe, 638. — auch ſind es die jüdiſchen Gemeinden, 396.**
- Gerichtskand, privilegierter, der Militärperſonen iſt aufgehoben, 566.**
- Gerichtskellung ertheilt in Forſtrevorſachen das Amt, 468.**

- Serndelm**, die Glasfabrik dafelbst gehört zum Steuer-
verrin, 160. 169.
- Serke**, m. s. Getreide.
- Sefellengerichte**, } m. s. Handwerksgefallen.
Sefellenerbindungen, }
- Setreibe**, Herabsetzung der Eingangsabgabe davon an den
Grenzen des Zollvereinsgebiets, 153. — auf aus-
ländischen Mühlen mahlen zu lassen ist erlaubt, 320.
- Sewehr**, womit ein ausgezeichnetes Jagdvergehen begangen
oder versucht worden, ist zu confisciren, 354. —
Man darf damit nicht in eine fremde Wildbahn
gehn, 356.
- Sewerbefreiheit** in den Steuer- und Zollvereins-
Staaten, 172. 215. — Was desfalls zu beobachten, 410.
- Sewerbetreibende**, welche Waaren nach dem Gewicht
kaufen oder verkaufen, dürfen keine ungestempelte
Gewichte besigen, 334. — Visitationen deshalb,
356. — Wann ihre Forderungen verjähren, 616. —
Beweiskraft ihrer Bücher, 619.
- Sewicht**, das Edlinsche ist als Handelsgewicht im Herzog-
thum Oldenburg einschließlich die Herrschaft Jever
eingeführt, 321. — Verbot des Gebrauchs andern
Gewichts, 322. — Ausnahme des Medicinal-
Gewichts, ebd. — Vorschriften wegen Einführung des
neuen Gewichts, 329. — wegen der in der Herr-
schaft Jever an Kirchen, Pfarren und Schulen zu
liefernden Naturalien, 438.
- Sewichte**, wie sie beschaffen sein müssen, 333. — Im Han-
del und Verkehr sind keine andere zulässig, als von
einem bestellten Kämpfer gestempelte, 334. — auch
nicht bei kleineren, nur einige Lothe betragenden
Quantitäten, 336. — m. s. auch Kämpfer.
- Sewichtskämpfer**, m. s. Kämpfer.
- Sewichtsstücke**, welche zu leicht befunden worden, werden
Gewerbetreibenden weggenommen und confiscirt,
336. — Privatpersonen gleichfalls weggenommen
aber dem Kämpfer übergeben, 337.
- Sleichstellung** der Schiffs- u. Abgaben und Herunter-
setzung derselben, der desfalls mit der Kön. Nie-
derländischen Regierung geschlossens Vertrag danach

- auch fort mit dem Königr. Belgien, 401. — m. f. auch Heruntersetzung.
- Glocken**, wann sie in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabefrei aus- und eingeführt werden können, 183.
- Gnadenjahr für die Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg** ist aufgehoben, 433.
- Goldstedt, Pferde- und Viehmärkte** daselbst, 291. 339.
- Gränzpfähle } der Landesherrschastlichen oder Gemeinde-
Gränzsteine } Holzungen, Strafe desjenigen, welcher
solche verrückt, 497.**
- Gränzsteueramt zu Barrelgraben** hat die Befugnisse eines Gränzsteueramts erster Classe erhalten, 6. — Zu Offen ist eins errichtet, 7. — desgleichen zu Dvelgönne, 25. — und auf dem Wachtschiffe auf der Funte, 31. — Das zu Griesoythe ist in ein Nebensteueramt verwandelt, 40. — das zu Mariensiel in eine 3ter Classe, ebd. — Das zu Drestfielen ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32. — Das zu Neuhafen ist aufgehoben, 25.
- Gränzverrückung**, m. f. Gränzpfähle und Gränzsteine.
- Gratificationsgelder der Nummertauscher und Stellvertreter**, 81. — Verwaltung derselben, 88. — Auszahlung, 89. — Der Nummertauscher oder Stellvertreter verliert seine Ansprüche daran im Fall der Desertion oder Ausstoßung, 90. — Verfügung darüber, 91. — Alle besondere Dispositionen über die Gratificationsgelder oder die Zinsen derselben sind nichtig, 92. — Sie können weder verpfändet noch verkümmert werden, 93. — m. f. auch Dienstentlassung.
- Grenze**, m. f. Gränze.
- Groß** erhält ein Privilegium für eine Schreib- und Copiermaschine, 378.
- Groß-Comthur des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig**, wer es werden kann, 311. — Decoration desselben, 314.
- Groß-Kreuz des Haus- und Verdienstordens Herzogs**

- Peter Friedrich Ludwig, wer es erhalten kann, 311.
 — Decoration, 313. 555.
- Großmeister des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig ist der jedesmalige Großherzog, 309. — Bestimmungen für denselben, 317.
- Groß-Prior des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig ist der Erbgroßherzog, 311.
- Großwürden, veränderter Titel des Fürstregiments daselbst, 96.
- Grundabgabenregister, Fristen zur Nachsuchung der Umschreibung in demselben, 45. 269.
- Grundeigentümer müssen ihre Grenzen behuf der Landesvermessung bezeichnen, 302. — ihre Grundstücke anweisen, 303. — und die Güterverzeichnisse berichtigen, 305.
- Grundmaaß bei der Landesvermessung, 299.
- Grundstücke einer zu vermessenden Gegend sind von den Eigenthümern sämmtlich anzuweisen, 303.
- Güterverzeichnisse der Grundbesitzer, welche nach der Landesvermessung errichtet werden, 304. — Theilung und Berichtigung derselben, 305.
- Guts herrliche Rechte in den Kreisen Wehra und Gloppeburg; der §. 13. der Verordnung wegen Aufhebung und Beschränkung derselben wird abgeändert, 21. — Die neuen Bestimmungen werden auf die übrigen Theile des Herzogthums erstreckt, ebd. — Die zur Regulirung derselben niedergelegte Commission wird aufgelöst und eine andere ernannt, 423.
- Gymnasium zu Oldenburg, das Gnadenjahr der Wittwen und Waisen der Lehrer an demselben ist aufgehoben, 433.



- Hafer, m. s. Heifer.
- Hafer-Abgaben, m. s. Gleichstellung.
- Hafergebühren zu Antwerpen heruntergesetzt, 294.
- Hafergeld zu Hedderwardeisel bestimmt, 287.
- Haferpolizei zu Hedderwardeisel, 290. — in Belgien 522.
- Hafer, m. s. Getreide.

- Haftung, m. f. Dorfschaften.
- Hagebuchen, m. f. Painbuchen.
- Hagen, Tarif des Chauffeegeldes daselbst, 38.
- Hainbuchenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landes herrschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.
- Haken zum Abreißen der Kette, wann es strafbar ist, damit in Landes herrschaftliche oder Gemeindeholzungen zu gehen, 499.
- Hammer, gestempelte, können auch Besitzer von Privatholzungen haben, 486. — m. f. auch Forsthammer.
- Handel nach Dänemark, Vertrag deshalb, 581.
- Handelsbücher, Beweis kraft derselben, 619.
- Handelsfreiheit, gegenseitige, in den Steuer- und Zollvereinsstaaten, 172. 215. — Was desfalls zu beobachten, 410.
- Handelsgewicht, m. f. Gewicht.
- Handelsverein, m. f. Zoll- und Handelsverein.
- Handelsverträge, Zusammenstellung der mit fremden Staaten geschlossenen, 293.
- Handlanger bei den Baugewerten in Oldenburg, was bei ihrer Vereinbarung mit den Meistern über Lohn und Arbeitszeit zu beobachten, 422.
- Handwerker, wann die Forderungen derselben verjähren, 615.
- Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen, wer sie verfertigen darf, 41.
- Handwerksgesellen, dazu gehörigen auch Zimmer- und Maurergesellen in der Stadt Oldenburg hinsichtlich der freien Vereinbarung des Lohns und der Arbeitszeit, 421. — jedoch mit näheren Bestimmungen und Modificationen, 422. — Beschluß des Bundestages wegen Mißbräuche derselben, 552. — Wohin sie wandern dürfen, 576.
- Handwerksmeister können Militairpersonen nicht werden, 41.
- Handwerksordnung, nähere Bestimmung der §§. 13, 34 und 35 derselben, 41.
- Hand, die Ausgangs-Abgabe davon an den Grenzen des Zollvereins-Gebiets ist aufgehoben, 153.

- Hannover**, Königreich, Staatsvertrag mit demselben wegen des Münsterschen Schuld- und Pensionswesens, 412. — Zusatz zu der Convention mit demselben, wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, 649. — Fortdauer der Vereinbarung wegen eines gleichmäßigen Systems der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, 656.
- Hannover**, Stadt, dahin ist eine Postkutsche eingerichtet, 383.
- Hanseatisches Militair**, welches dem hiesigen Truppcorps aggregirt ist, demselben darf nicht creditirt werden, 529.
- Haselnüsse**, m. s. Früchte.
- Hasen** gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derselben, ebd. — Ausnahme, 347. — Taxe derselben, 362.
- Hauptsteueramt zu Friesoythe** ist in ein Nebensteueramt verwandelt, 40.
- Haus- und Verdienstorden Herzogs Peter Friedrich Ludwig**, Stiftung desselben, 307. — Großmeister desselben, 309. — Eintheilung desselben, 310. — Capitularen, 312. — Ehrengroßkreuze, 311. 555. — Groß-Prior, 311. — Verleihung innerhalb des Großherzogthums, ebd. — Das Ordensalter giebt keinen Anspruch auf Beförderung, 312. — Diplom, ebd. — Bekanntmachung der Verleihung oder Beförderung, ebd. — Ehren-Mitglieder im Großherzogthum, 313. — Decoration, 313. 555. — Uniform, 315. — Regierung des Ordens, ebd. — Capitel, 316. — Ordenstag, ebd. — Reverte der Capitularen, ebd. — Rechte derselbe, 317. — Allgemeines Ehrenzeichen, 318. — Classen, ebd. — Wenn es verliehen werden kann, ebd. — Verlust desselben, 319. — Ordens-Canzlei, ebd.
- Havre**, daselbst ist ein Oldenburgisches Consulat errichtet, 415.
- Hayessen**, weil. H. B., dessen Familien-Fideicommiss ist aufgehoben, 577.
- Hecken**, m. s. Befriedigungen.

- Hehlungen**, Preussisches Dorf, ist dem Steuerverein angeschlossen, 159. 168.
- Heidemähen** in Landesherrschastlichen Holzungen, wann es zu gestatten, 462. — in Gemeindef Holzungen, 477. — Strafe des unbefugten, 492.
- Heilkunde**, äußere, zur Ausübung derselben allein wird Niemand concessionirt, 653.
- Heirathsregister**, m. s. Copulationsbücher.
- Heirathscheine** wegen der unter der Herrschaft franz. Befehle geschlossenen Ehen, wie sie auszufertigen, 343. 380.
- Heister**, wieviel für gehauene Bäume auf Privatgründen wieder anzupflanzen sind, 483.
- Herrnen-Neuen**, Schauffergeld daselbst, 272.
- Herrschastliche Bediente**, m. s. Staatsdiener.
- Herrschastliche Cassen**, Zahlungstermin der Zinsen aus derselben für dargeliehene Capitallen oder eingelieferte Dienstauctionsgelder, 44.
- Heruntersetzung der Schiffs-, Hafens- u. dgl. Abgaben**; das Verzeichniß der Staaten, mit welchen desfalls Verträge abgeschlossen worden, ist beim Wasser-schout zu Brate niedergelegt, 293. — m. s. auch Gleichstellung.
- Hessen**, braunschweigisches Dorf, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Hehlungen**, preussisches Dorf, wird dem Steuerverein angeschlossen, 159. 168.
- Hirsche** gehören zur hohen Jagd, 346. — Wann sie gejagt werden dürfen, 347. — Taxe derselben, 361.
- Hirten** sind bei dem in Landesherrschastlichen Holzungen weidenden Vieh zu bestellen, 460. — auch bei dem in Gemeindef Holzungen, 476.
- Hofdienstkühren**, nicht ausverbundene sind frei vom Weggelde, 594.
- Hohlmasse** dürfen nicht angewandt werden, wenn nach dem Gewichte verkauft wird, 335. — Wann sie zu confisciren sind, 336.
- Hohnstein**, Graffschaft, ist dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Holz** darf zum Zerschneiden auf Sägemühlen in den Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabenfrei ein-

- und ausgeführt werden, 183. — Aus Landesherrschastlichen und Gemeindefolgungen darf es ohne Anweisung nicht weggeführt werden, 491. — auch ohne Erlaubniß nicht über die Zeit stehen bleiben, 495. — m. s. auch Holzentwendung, Holzdieb x.
- Holzanzweisung, m. s. Privatanzweisung.
- Holzbesamungen sind bei Ausübung der Jagd nicht zu beschädigen, 356.
- Holzdiebstahl, m. s. Forstbediente, Holzentwendung, Holzdieb.
- Holzentwendung in Landesherrschastlichen Holzungen, 464. — erster Rückfall, ebd. — zweiter, ebd. — fernere Rückfälle, ebd. — Bestrafung des Versuchs, der Hülfeleistung und der Begünstigung, ebd. — Verfahren des Forstbedienten, wenn der Thäter auf der That ertappt ist, 465. — wenn eine Spur desselben vorhanden, ebd. — wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt, ebd. — wenn den Thäter keine Spur zurückgelassen, 466. — Untersuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider Amterkenntnisse, 468. — Untersuchung beim Amte, Erkenntniß beim Landgerichte, ebd. — Competenz zur Erkennung der Gerichtsstellung, ebd. — Rechtsmittel wider Landgerichtserkenntnisse, ebd. — Untersuchung beim Landgerichte, Erkenntniß bei der Justiz-Canzlei, ebd. — Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition, 469. — Rechtsmittel wider Erkenntnisse der Justiz-Canzlei, ebd. — Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe, ebd. — Constatirung der Vollziehung der Strafe, 470. — Bestimmung über die Vollendung der Entwendung — Beweiskraft der Aussage eines Forstbedienten über die That, ebd. — des von ihm abgegebenen Rapports, 471. — Anzeigengebühren der Forstbedienten, ebd. — anderer Angeber, ebd. — Sonstige Nebengebühren der Forstbedienten, 504. — Aufhebung der Haftung der Dorfschaften für Holzentwendungen, 472. — Vorbehalt desfalls,

ebb. — Strafe derer, welche bei Nachforschungen die Häufe verweigern, 493. — Alternative der Strafe bei geringen Entwendungen, 494. — Strafe derer, welche Entwendungen verheimlichen, ebb. — Tarif zur Schätzung des entwandten Holzes, 506. — Dorfschaften, welche für unentdeckte Holzentwendungen zu haften haben, wenn diese Haftung eingeführt wird, 511. — Von Holzentwendungen in Gemeindeholzungen gilt dasselbe, was wegen Holzentwendung in Landesherrschastlichen Holzungen angeordnet ist, 474. — Ausnahme, wenn die Gemeinden eigne Forstbediente anstellen, 488. — Holzentwendungen in Privatholzungen werden nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs behandelt, 485. — Ausnahme, ebb. — Nähere Bestimmung derselben, 486. — Bekanntmachung derselben, ebb. — Beweisraft der Aussage der Privatforstbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate, ebb. — Schadensersatz, ebb. — Brüche, ebb. — Nebengebühren, ebb. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Verfahren, wenn Privatholzungen unter der Aufsicht Landesherrschastlicher Forstbedienten stehen, ebb.

Holzdieb in Landesherrschastlichen Holzungen ist den Berechtigten ohne Anweisung nicht gestattet, 462. 491 — auch nicht den Gemeinden in ihren Holzungen, 475. — oder den Besitzern von Holzungen, woran die Landesherrschaft Berechtigungen hat, 478. — Was wegen des Holzdiebes in anderen Privatholzungen zu beobachten, 482. — Strafe Derer, welche dagegen handeln, 502.

Holzmarkt zu Neuenfelde, 97. — zu Rodenkirchen, 111.

Holzplantagen, m. s. Anplantungen.

Holzungen, Gemeinde-, m. s. Gemeinde-Holzungen.

Holzungen, gemeinschaftliche, m. s. Gemeinschaftliche Holzungen.

Holzungen, Privat-, m. s. Privat-Holzungen.

Holzweide in Landesherrschastlichen Holzungen.

457. — Eigenschaft derselben als Häufweide, ebb.

— als Nebenbenutzung des Forstgrundes, 458. —

- Schonungszeit**, ebd. — **Womit sie zu betreiben ist**, ebd. — **Verzeichniß der Weidberechtigten**, 459. — **Jährliche Angabe des Weidviehs und desfallige Untersuchung**, ebd. — **Bestellung von Hirten zur Hütung des Weidviehs**, 460. — **Einkommen des Weidviehs und Anweisung der Weidplätze**, ebd. — **Etrafe Derjenigen welche diesen Anordnungen entgegenhandeln**, 490. 505. — **Holzweide in Gemeindeforstungen**, 478.
- Honorar der Aerzte ist durch die Aemter nach der Taxe zu bestimmen**, 4. — **doch ist nicht nöthig, daß solches vor der Klage geschehe**, 324.
- Hospital**, m. s. Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital.
- Hunde** sollen **Besriedigungen, Holzbesamungen, Anpflanzungen und Feldfrüchte nicht beschädigen**, 356. — **nicht ohne Herrn jagen, und nicht in fremder Bahnbahn**, ebd.
- Hunte**, **Wachtschiff auf derselben**, 30.
- Huntebrück**, **der Anmeldungsposten daselbst ist außer Wirksamkeit gesetzt**, 31. — **Wann solche wieder eintritt**, 32. — **Das Stationsgeld daselbst ist aufgehoben**, 275.
- Hypotheken**, **nähere Vorschriften wegen Tilgung derselben**, 559.
- Hypothekenbücher**, m. s. **Hypotheken und Hypothekenwesen.**
- Hypothekenwesen in der Oben Herrschaft Barel**, **Regulirung desselben**, 551.

J.

- Jade**, **Kirchspiel**, **Anordnungen wegen der Besriedigungsgraben daselbst**, 444.
- Jäger** müssen einen **amtlichen Erlaubnißschein zur Jagd haben**, 349. — **Etrafe, wenn sie denselben nicht bei sich führen**, 357.
- Jagd**, **wo und wie sie auszuüben ist**, 346. — **Unterschied der hohen und niedern Jagd**, ebd. — **Jagdzeit**, ebd. — **Verbot der Jagdfolge**, 348. — **Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande**, ebd. — **Ausübung der Landesherrschastlichen Jagd**, 352. — m. s. auch **Jagddienste, Jagdpächter, Jagdvergehen und Jagdwesen.**

- Jagdbediente sind zugleich die Forstbedienten, 345. — Sie haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen zu achten, 359. — davon unverweilt dem Amte (Magistrat) Anzeige zu machen, 360. — Beweiskraft dieser Anzeige, 358.
- Jagdberechtigung, m. f. Jagdrecht.
- Jagddienste bleiben bei behalten, 352. — m. f. auch Erreibjagen.
- Jagd-Erlaubnißscheine sind vom Amte auszustellen, 349. 351.
- Jagdfolge ist verboten, 348.
- Jagdgerechtigkeit, m. f. Jagdrecht.
- Jagdhunde, m. f. Hunde.
- Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg einschließ- lich der Herrschaft Fever, 344. — Jagdrecht über- haupt, 345. — Beaufsichtigung des Jagdwezens und Entscheidung der desfalligen Streitigkeiten, ebd. — Wo und wie die Jagd auszuüben ist, 346. — Welches Wild zur hohen und niedern Jagd gehört, ebd. — Jagdzeit, ebd. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pfligliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande, ebd. — Die Jagdberechtigung als Realrecht, ebd. — Durch wen sie auszuüben ist, 349. — Verbot der Ermänung der Jagd von dem berechtigten Grundstücke, 350. — Die Jagd- berechtigung als persönliches Recht, ebd. — Aus- dehnung des Begriffs derselben, ebd. — Erforder- niß eines amtlichen Jagderlaubnißscheins für den Jagdpächter, 351. — Landesherrliche Mitjagd, ebd. — Ausübung der Landesherrschastlichen Jagd, 352. — Jagddienste, Erreibjagen, 352. — Stücks- sätzlich der Jagd strafbare Handlungen, ebd. — Ausgezeichnetes Jagdvergehen, ebd. — Strafe des- selben, 353. — Strafe des Versuchs, ebd. — Be- griff der Wildbahn, 354. — Schadenersatz. An- gabegebühr. Abgabe des Gewehrs, ebd. — Ein- fache Jagdvergehen und deren Strafe, ebd. — Competenz für die Untersuchung und Erkennung über Jagdvergehen, 358. — Beweiskraft der Dienstanzeigen, ebd. — Ausforschung der Jagd-

- vergehen und desfalliges Verfahren, 359. — Strafe der Weigerung, Rede zu stehen, ebb. — Anzeige des Jagdvergehens beim Amte und dessen weiteres Verfahren, 360. — Aufhebung der bisherigen Jagdgesetze, ebb. — Wildtaxe, 361.
- Jagdpächter müssen einen amtlichen Erlaubnißschein haben, 361. — Strafe, wenn sie denselben nicht bei sich führen, 367.
- Jagdpolizei-Übertretungen gehören zu den einfachen Jagdvergehen, 354. — Dessen Strafe, 365.
- Jagdrecht, Begriff desselben, 345. — Beaufsichtigung des JagdweSENS und Entscheidung der desfalligen Streitigkeiten, ebb. — Wie die Jagd auszuüben ist, 346. — Wild zur hohen oder niedern Jagd gehörig, ebb. — Jagdzeit, ebb. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pflanzliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande, ebb. — Jagdberechtigung als Realrecht, ebb. — Durch wen sie auszuüben ist, 349. — Verbot der Eröffnung der Jagd von dem berechtigten Grundstücke, 360. — Jagdberechtigung als persönliches Recht, ebb. — Ausdehnung des Begriffs derselben, ebb. — Jagdpächter müssen einen amtlichen Erlaubnißschein haben, 361. — Landesherzliche Mitjagd, ebb.
- Jagdvergehen, 352. — ausgezeichnetes, ebb. — Strafe desselben, 363. — Strafe des Versuchs desselben, ebb. — Begriff der Wildbahn, 364. — Schadenersatz. Angabegebühr. Abgabe des Gewehrs, ebb. — Einfache Jagdvergehen und deren Strafe, ebb. — Zuständigkeit für die Untersuchung und Befragung der Jagdvergehen, 363. — Beweisstärke der Dienstanzeigen, ebb. — Wann die erkannte Strafe in Gefängniß zu verwandeln, 367. — Der Angeber erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe, wenn diese in Gefängniß verwandelt wird, aus der Herrschaftlichen Cassa, ebb. — Ausforschung der Jagdvergehen und desfalliges Verfahren, 359. — Strafe der Weigerung, Rede zu stehen, ebb. — Anzeige des Vergehens beim Amte und dessen Verfahren, 360. — Wildtaxe, 361.

- Jagdwesen; das Landesherrschastliche steht unter der Verwaltung der Cammer, und diese hat die Oberaufsicht über die Privatjagden, 345. — Die Aufsicht hat der Landjägermeister, dem die übrigen Jagdbedienten untergeordnet sind, ebb.
- Jagdzeit, 346. — Strafe dessen, der sie verlegt, 355.
- Jahrmarktsverkehr, m. s. Marktverkehr.
- Jansen, Geh. Hofrath, auf dessen Holzungen zu Moorwarfen wird die Forstordnung angewandt, 629.
- Jever (Amt), Biegelsteinstraße daselbst, 385.
- Jugrossation, nähers Vorschritt wegen Älzung derselben, 559.
- Juländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche in den Zollvereins-Staaten frei oder mit ermäßigten Abgaben eingeführt werden können, 180. 187. — Was dabei zu beobachten, 224. 232. 327.
- Jntroduction der Appellation, m. s. Appellation.
- Invalidentonds, denselben fallen die Strafgelder zu, welche von widerspenstigen Militärpflichtigen eingezogen werden, 71. — Den Verwalter desselben vertritt bei der Beitreibung derselben das Militärcollegium, 77. — Abgabe an denselben bei Einstellung eines Nummertauschers oder Stellvertreters, 86. 126. — Er verwaltet die Gratificationsgelder der Stellvertreter, 88. — Wann ihm ein Theil derselben zufällt, 92.
- Jubelfest wegen der Rückkehr des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in seine Staaten, 296.
- Jübische Gemeinden sind frei von Stempelpapier und Gerichtskosten, 396.
- Jungen-Holz, Chausseegeld daselbst, 242.
- Justiz-Canzlei ist die zweite Instanz für Erkenntnisse des Landgerichts wegen Holzentwendung, 468. — Wann sie in erster Instanz darüber erkennt, ebb. — Rechtsmittel dagegen, 469. — Erkenntnis, wenn der vorhandene Beweis nicht hinreicht, eine Verurtheilung zu Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe zu begründen, ebb.
- Justizdienst-Sachen; darüber hat das Oberappellationsgericht die Aufsicht, 138.

R.

- Rämper** der Stadt Döbenburg verfertigt das Normalgewicht für sämtliche Ämter und Magistrate, 330. — In allen Ämtern und Städten sind Rämper anzustellen, ebd. — Qualification derselben, 331. — Ihr Verfahren, 332. — Beschaffenheit der Gewichte, 330. — Taxe ihrer Gebühren, 338.
- Rämpungsgebühren** für Gewichte, Taxe derselben, 338.
- Rasgeld** zu Hedderwardersiel, 287.
- Kalender** dürfen in die zum Steuerverein gekommenen preussischen Landestheile nicht eingeführt werden, 171. — auch nicht in die Fürstlich Schaumburg-Epypfischen Lande, 199.
- Karren**, damit darf man auf den bestellten oder besandeten Fußspaden im Amte Kobenzkirchen nicht schieben, 629.
- Karten**, m. s. Garten, Spielkarten.
- Kagen**, wann sie in der Wildbahn getödtet werden können, 366.
- Kaufmannsbücher**, m. s. Handelsbücher.
- Kieselsteine**, m. s. Feldsteine.
- Kirche**, m. s. Confession.
- Kirchenfuhrer** sind innerhalb des Kirchspiels vom Beggelbe frei, 594.
- Kirchen-Patron**, wann das Fest desselben in den katholischen Kirchen des Landes zu feiern ist, 108.
- Kirchjurat**, wie ihm in der Herrschaft Jever seine Wege vergütet werden, 587.
- Kirchliche Feyer** des Tages, an welchem vor 25 Jahren der Herzog Peter Friedrich Ludwig in seine Staaten zurückgekehrt war, 297.
- Kirchspielsgränzen** sind bei der Landesvermessung zu bezeichnen, 300. — Sie werden in Zweifelsfällen von der Regierung regulirt, ebd.
- Kirchspielsvögte**, bei ihnen sind die Listen der Wehrpflichtigen niederzulegen, 55. — Sie wohnen der Loosung bei, ebd. — desgleichen der Sitzung der Recrutirungs-Commission, 58. — Ihre Mitwirkung bei Bezeichnung der Kirchspielsgränzen, 300. — Die im Sagterlande haben blos die als Gemeinde-

- Officialen ihnen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, 563. — Sie zahlen in Dienstangelegenheiten innerhalb ihres Kirchspiels kein Weggeld, 594.
- Kirchweihe, das Fest derselben wird in den katholischen Kirchen des Landes am dritten Sonntage im October gefeiert, 109.
- Kleinkreuz des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es erhalten kann, 311. — Decoration desselben, 314.
- Köhrung, m. s. Stuten-Köhrung.
- Krämerschulden, wann sie verjähren, 615.
- Krammarkt zu Bieren, 367. — zu Ramslöb, 560.
- Krankenhaus, m. s. Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital.
- Kreide zum Bermahlen kann in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabefrei aus- und eingeführt werden, 183.
- Kriegsartikel, verbesserte, 565.
- Kriegsgericht, wann es Statt findet, 567.
- Küche, Erhöhung der Eingang-Abgabe dafür, 153.
- Käster, evangelische, für deren Wittwen und Waisen ist eine Unterstützungs-Anstalt errichtet, 637. 651. — Im Kreise Delmenhorst erhalten dieselben einen Begräbnißhalter, 246. — im Kreise Oldenburg einen Begräbnißgulden, 454. — Sie zahlen in Amtsgeschäften innerhalb ihres Kirchspiels kein Weggeld, 594.
- Kunst, Werke derselben, m. s. Bundesbeschluß.
- Kunststraße, Vorschriften wegen der Fuhrwerke, welche solche befahren, 609. — m. s. auch Chauffee.

L.

- Ladung, m. s. Frachtfuhroleute.
- Längnen, Strafe desselben bei Forstreveln, 463.
- Lampen, m. s. auch Beleuchtungs-Apparat.
- Landdragoner, Veränderung des §. 25. ihrer Instruction, 574. — Sie sind in Dienstreisen vom Weggelde frei, 594.
- Landesvermessung der vormalis münsterischen Landestheile; die desfalls erlassenen Bestimmungen sind auf die übrigen Kreise des Herzogthums mit Ein-

- Schloß der Herrschaft Jever erstreckt, 297. — Allgemeine Bestimmung, 298. — Trigonometrisches Reg, 299. — Genauigkeit, ebd. — Grundmaaß, ebd. — Begrenzung der Kirchspiele, 300. — Strittige Kirchspielsgrenzen, ebd. — Flurtheilung und Aussteinerung, 301. — Stückvermessung, ebd. — Wege, Befriedigungen, 302. — Aussteinerung der Parzellen, ebd. — Verzeichniß der Grundeigentümer, 303. — Anweisung des Grundstücks, ebd. — Auslichtung der Gehölze, ebd. — Garten, 304. — Flurbuch. Güterverzeichniß. Mutterrolle, ebd. — Beschreibung des Grundeigentums, 306. — Revision der geometrischen Arbeiten, ebd. — Auftheilung der Güterverzeichnisse, ebd. — Reclamationsverfahren, 306.
- Landesverweisung, welche von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügt worden, ist öffentlich bekannt zu machen, 630.
- Landgerichte sind die zweite Instanz für die Erkenntnisse der Aemter wegen Forstverdel, 468. — Wann sie in erster Instanz darin sprechen, ebd. — Rechtsmittel dagegen, ebd. — Wann sie die Acten an die Justiz-Canzlei einzusenden haben, ebd. — Erkennung der Special-Inquisition, 469. — Erkenntniß, wenn der vorhandene Beweis nicht hinreicht, eine Beurtheilung zu Gefängniß zu begründen, ebd. — m. s. auch Dienstverbrechen und Dienstvergehen.
- Landjägermeister hat die Aufsicht über das Jagdwesen unter Direction der Cammer, 345.
- Landmaaß, m. s. auch Flächenmaaß.
- Landschul-Collecte am Reformationstage, ist aufgehoben, 105.
- Landschulen, m. s. Schulen, Lesebuch, Schulgeld, Schulordnung, Schulversäumniß.
- Landeschullehrer, m. s. Schullehrer, Volksschullehrer.
- Langförden, Tarif des Schauffergeldes daselbst, 38.
- Laub auf Landesherrenschastlichen Forstgründen zu sammeln, wann es erlaubt, 462. — in Gemeindeförstungen, 477. — Strafe des unbefugten Sammelns, 492. 506.

- Leandharken, m. f. Laub.**
Lebensmittel, in wiefern sie in Pflanzung gezogen werden können, 20.
Lehrbrief für Apotheker: Lehrlinge, m. f. Apotheker.
Lehrlinge, m. f. Maurer- und Zimmerlehrlinge.
Leibrenten-Casse, m. f. Wittwen-Casse.
Leichen, was beim Transport derselben von einem Orte zum andern zu beobachten, 417. — Die Fuhrn derselben sind innerhalb des Kirchspiels vom Weggelde frei, 594.
Leinwand, die Eingang-Abgabe davon an den Grenzen des Zollvereins-Gebiets ist aufgehoben, 153.
Lesebuch für die Mittelclassen deutscher Volksschulen eingeführt, 341.
Leuchtschiff in der Eibe ausgelegt, 382. — an der englischen Küste, 401.
Lillo, daselbst wird die Einladung der die Schelde befahrenden Schiffe abgegeben, 384.
Leinwandholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrenschaftlichen oder Gemeindefolgungen entwandt ist, 508.
Liqueur-Fabrikanten dürfen keine Weisgeschäfte halten, 8. — Sie zahlen für destillirten Braumwein keine Abgabe, 8.
Literarische Erzeugnisse, m. f. Bundesbeschluß.
Leibschwerkzeuge, die Fuhrn derselben von und zu Feuerdränken sind vom Weggelde frei, 594.
Lohn, m. f. Tagelohn.
Lohne, daselbst ist ein Nebenfeueramt errichtet, 129.
Lohnkutscher, m. f. Mietfuhrleute.
Lohrinde, wie die aus Forsten entwandte geschätzt wird, 509.
Loosung der Wehrpflichtigen, 52, 55 — Anfertigung der Amtslisten, 54. — Niederlegung derselben bei den Kirchspielsobdorn, 55. — Verfahren bei der Loosung, 56. — Anbringung der Reclamationen, 56, 126. — Folgen der Beräumung derselben, 57. — Einbringung der Loosungslisten und Reclamationen an das Militärcollegium, 57.
Loosungsgelder zu Antwerpen sind heruntergesetzt, 294. —

werden dort auch für die Stromstrecke von Bliestingen bis Antwerpen bezahlt, 377.

Käbel (Fürstenthum), Erhebung der beim Oberappellationsgerichte aus demselben erwachsenden Kosten, 657.

M.

Maaf der Militärpflichtigen, 64. 556. — Welches bei der Landesvermessung zum Grunde gelegt ist, 299.

Maasse, m. s. Hohlmaasse.

Maischgefäße dürfen Destillateure und Liqueurfabrikanten nicht halten, 8.

Malg darf jetzt auf ausländischen Mühlen gemahlen werden, 320.

Marber, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben, 363.

Mariensiel, das Grenzsteueramt 2ter Classe ist in eine 3ter Classe verwandelt, 40.

Marthausen, Viehmarkt daselbst, 452.

Markt, m. s. Fischmarkt, Krammarkt, Pferdemarkt &c.

Marktverkehr, Erleichterung desselben durch Ueberrindkunft der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten, 150. 181.

Rast in Landesherrschaftlichen Holzungen, 461. Einbrennen und Fütterung der Rastschweine, ebd. — Ringeln und Eintöven derselben, ebd. — Weitere Vorschriften, ebd. — in Gemeindeholzungen, 477.

Matrosen, m. s. Seefahrer.

Maurergefellen in Oldenburg, Bestimmung wegen der von ihnen mit ihren Meistern zu schließenden Vereinbarung wegen des Lohns und der Arbeitszeit, 421. — m. s. auch Handwerksgefellen.

Maurerlehrlinge in Oldenburg, was bei ihrer Vereinbarung mit den Meistern über Lohn und Arbeitszeit zu beobachten, 422.

Maurermeister in Oldenburg, wie sie bei der Vereinbarung mit ihren Gefellen, Lehrlingen und Hand-

- langern über Lohn und Arbeitszeit zu verfahren haben, 422.
- Medicinalgewicht ist unverändert geblieben, 322.
- Meerbusen, Finnischer, Waale daselbst, 247.
- Meierordnung in den ehemals Hannoverschen Landestheilen bestimmt die Befugniß zur Benutzung der Holzgründe, 478.
- Meistergeld der Maurer- und Zimmermeister in Oldenburg, 422.
- Mengeln, wie es beim Eingange zu versteuern, 154.
- Meßverkehr, Erleichterung desselben durch Uebereinkunft der Steuer- und Zollvereins-Staaten, 160. 179. — namentlich zu Braunschweig, 179.
- Niebfuhrleute, einheimische, sind zwar vom Stationsgelde frei, müssen aber doch einen Stationschein lösen, 274.
- Niehwohnungen, Wechsel derselben in Wildeshausen, 551.
- Militair, Dienstzeit, 48. — Beurlaubung, 48. — Ergänzung, 48. — Verabschiebung, 48. — Befreiung davon, 48. — Annahme von Ausländern bei demselben, 52. — m. s. auch Freiwillige, Militärpersonen, Wehrpflichtige.
- Militairanstalten, welche Handwerker für dieselben arbeiten dürfen, 41.
- Militair-Collegium entscheidet über die Zweifel der Recrutirungs-Commission, die zu seiner Entscheidung gestellten Reclamationen der Wehrpflichtigen und die eingelegten Recurse derselben, 66. 126. — repartirt die Ergänzungsmannschaft über die Kemter, 67. — und besorgt die Aushebung und Einstellung derselben, ebd. — Wie dieselben dazu aufzufordern sind, 376. — Es besorgt den Ersatz alles Abganges des Contingents aus der Reserve, 69. — verfügt die Herbeischaffung widerspenstiger Wehrpflichtiger und solcher, welche sich auf unerlaubte Weise dem Dienst zu entziehen suchen, 70. Bestrafung derselben, 71. 295. — Vertreibung der Vermögensstrafen, 76. — Vertreter des Militair-Collegiums im desfalls nöthigen gerichtlichen Ver-

fahren, 77. — Dasselbe liefert die Stellvertreter, 81. — läßt die Gratificationsgelder derselben verwalten, 88. — zahlt solche aus, 89. — verfügt hinsichtlich derselben, wenn der Stellvertreter seine Ansprüche daran verloren hat, 91. — und entscheidet die aus Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracten etwa entstehenden Streitigkeiten, 93. — Was bei Recursen von seinen Entscheidungen an das Landesherrliche Cabinet zu beobachten, 323. — Wie es die Stellvertreter besorgt, 544. 664.

Militair-Gesetze, neue, eingeführt, 565.

Militair-Obergericht neu eingerichtet, 567.

Militairpersonen sind als Handwerksmeister nicht zulässig, 41. — Welche Handwerker für sie arbeiten dürfen, 41. — Ihnen darf nicht creditirt werden, 529. — Revision der sie betreffenden Gesetze, 566. Der privilegierte Gerichtsstand derselben ist aufgehoben, 566. — Im Dienst sind fremde wie dießige vom Beggelde frei, 593.

Militairführer, denen darf nicht creditirt werden, 529.

Militair-Strafgesetzbuch eingeführt, 565. — Anwendung desselben, 566.

Minden, preussischer Kreis, wird zum Theil dem Steuerverein angeschlossen, 160. 169.

Mitjagd, Landesherrschastliche, 351.

Mobiliarverkäufe, Forderungen aus denselben verjähren in 5 Jahren, 618. — m. s. auch Auktionsverwalter.

Moorwarfen, auf die hortigen Holzungen des Geh. Hofr. Janßen ist die Forstordnung angewandt, 629.

Moos in den Landesherrschastlichen Holzungen zu sammeln, wann es erlaubt ist, 462. — wann in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe des unbefugten Sammelns, 492. 506.

Mahlen können von den Unterthanen der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenseitig frei benützt werden, 182. — denn es ist erlaubt, auch auf auswärtigen mahlen zu lassen, 320.

Münden, Stadt und Oberamt, ist dem Steuerverbande einverleibt, 161.

Münster; Staatsvertrag mit Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschluß der katholischen Kirchen des Herzogthums Oldenburg an die Diocese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97. — Aufnahme Oldenburger in das Clerical-Seminarium zu Münster, 102. — Verordnung des Bischofs daselbst hinsichtlich der katholischen Festtage, 106. — Staatsvertrag wegen der Schulden und des Pensionswesens des ehemaligen Bisthums, 412.

Münzen, welche im §. 13. der Weferschiffahrtsacte gemeint sind, 426. — Segen falsch wird gewarnt, 268.

Musicalische Compositionen, m. s. Bundesbeschluß.

Mutterrolle der künftigen Grundsteuer, wie sie gebildet wird, 304.

N.

Nachbildung von Kunstzeugnissen, m. s. Bundesbeschluß.

Nachdruck, m. s. Bundes-Beschluß.

Nachstempelung fremden Tabaks in Packeten, 35.

Nachtzeit erschwert die Strafe der Holzfrevel und Holz-entwendungen, 502. 506.

Nadorst, die dortige Weggeißstätte ist verlegt, 532. — Wer dort vom Weggeißde frei ist, 532. — Wie die Bewohner der Stadt, der Vorstadt und des Stadtgebiets Oldenburg sich davon befreien können, 553.

Naturalpräsentationen an Kirchen, Pfarren und Schulen in der Herrschaft Tever geschehen nach altem Gewichte, 438.

Nebensteueramt zu Essen errichtet, 7. — zu Dvelgönne, 25. — zu Friesoythe, 40. — zu Lohne, 129.

Netz, trigonometrisches, ist der Landesvermessung zum Grunde gelegt, 299.

Neue Bestimmungen zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs, 630. — zu Art. 229., §. 39. — zu Art. 904. und 905., 855., 857. und 958., §. 419.

Neuenburg, Botenpost dahin, 375.

- Neuenfelde, Nachs., Zoll-, Holz- und Schafmarkt daselbst, 97. 292.
- Neuhafen, das Gränzsteueramt daselbst ist aufgehoben, 25.
- New-York, Obdenburgisches Consulat daselbst, 624.
- Niederlage unsteuerter Güter in Obdenburg eingericht, 30.
- Niederlande, Königreich, die mit demselben geschlossene Uebereinkunft wegen der Bootsgelder und Hafensabgaben dauert auch mit dem Königreich Belgien fort, 401.
- Normalgewicht wird von dem Rämper in der Stadt Obdenburg angefertigt und bei allen Aemtern und Magistraten aufbewahrt, 330.
- Norwegischer Consul anerkannt, 649.
- Nummernflagge, Anordnung derselben für die unter Obdenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe, 434.
- Nummertausch, wann er zulässig, 78. — Wo und wann er angezeigt werden muß, 79. — Wirkungen desselben, ebb. — Abgabe dafür an den Invalidenfonds, 86. — Contract deshalb, 87. — Ungültigkeit etwaiger Nebenverträge, 88. — Die aus dem Contract etwa entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Militär-Collegium, 93.
- Nummertauscher, Folgen seiner Dienstentlassung, 574.

D.

- Oberappellations-Gericht hat die Aufsicht über die Justiz-Dienstsachen, 138. — Vorschriften wegen der Depositen-Bewaltung bei demselben, 406. — An dasselbe kann von Entscheidungen der Justiz-Canzlei in erster Instanz wegen Folgentwendung Revision eingelegt werden, 469. — Neue Einrichtung wegen Erhebung der Sporteln, 634. 657. — m. s. auch Dienstverbrechen und Dienstvergehen.
- Oberode, hannoversches Dorf, wird dem Steuerverbande einverleibt, 161.
- Ochsen, die Eingangsgeld davon ist erhdhet, 153.
- Ochtum, das Stationsgeld daselbst ist aufgehoben, 275.
- Octroi bleibt in den, dem Steuervereine angeschlossenen

- preussischen Landbestellen unverändert, 172. — auch in den Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Landen, 204.
- Del darf, wenn es nach Gewicht verkauft wird, nicht gemessen werden, 335.
- Defringfelde, Kloster, auf die dortigen Holzungen ist die Forstordnung angewandt, 602.
- Dfen, Weggelds-Hebestelle daselbst, 627.
- Officialat, bischöfliches, zu Bechta ist unabhängig vom General-Bicariat zu Münster, 101. — Verhältnis desselben zum dortigen Dom-Capitel, während Vacanz des bischöfl. Stuhls, ebb.
- Dibenburg (Stadt), daselbst ist eine Niederlage unversteuerter Güter eingerichtet, 30. — Was Ausländer an Eingangsgeld zahlen müssen, wenn sie Mitglieder dortiger Gemeinde und nicht zugleich Bürger werden, 33. — Verfahren des Magistrats daselbst bei Umschreibungen in den Catastern, 269. — Tarif des Weggeldes von da nach Radorft, 532. — m. s. auch Chauffeegebld und Weggeld.
- Dporto, Consulat daselbst errichtet, 365.
- Orden, m. s. Haus- und Verdienstorden.
- Ordensbote des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebb.
- Ordens-Canzlei des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — Personalbestand derselben, ebb. — Wer Mitglied derselben werden kann, ebb. — Die Stelle eines Mitgliedes ist wiedererfülllich, 320. — Die Mitglieder erhalten Vergütung, ebb.
- Ordens-Canzler des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — muß ein Großkreuz desselben sein, ebb.
- Ordens-Canzlist des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebb.
- Ordens-Kentmeister des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebb.

- Ordens-Secretair des Haus- und Berdensfordens Herzog Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebb.
- Ordenstag des Haus- und Berdensfordens Herzog Peter Friedrich Ludwig, 316.
- Organisten, evangelische, für die Wittwen- und Waisen derselben ist eine Unterstüßungs-Anstalt errichtet, 637. 661. — Im Kreise Delmenhorst erhalten dieselben einen Begräbnißthaler, 248. — im Kreise Oldenburg einen Begräbnißgulden, 454.
- Ostende, Signale bei der Einfahrt des dortigen Hafens, 531.
- Ovelgönne, daselbst ist ein Nebensteuerramt, errichtet, 25. — Das Depositenwesen daselbst ist abgeändert, 598.

P.

- Pabß, bei demselben wird die Krone Preußen auf jedesmaliges besondertes Ansuchen die Verhältnisse Oldenb. Unterthanen durch diplomatische Agenten vertreten, 103.
- Pabstorf, braunschweigisches Dorf, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Pactleinen, m. s. Leinwand.
- Pässe, m. s. Wanderbücher.
- Parcellen der Grundstücke sind beuf der Landesvermessung durch Gränzmäße zu bezeichnen, 302.
- Pastoren, m. s. Prediger.
- Pensionen aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisencaße dürfen weder mit Arrest, belegt noch zum Concurß gezogen werden, 638. — Wie sie festgesetzt werden, 646. — Sie werden halbjährlich ausgezahlt, 647. — Wann sie beginnen und enden, 647.
- Pensionswesen, m. s. Schuldenwesen.
- Peter Friedrich Ludwig, Herzog. Subelfreier seiner Minderheit vor 25 Jahren, 297.
- Peter Friedrich Ludwigs Hospital, Errichtung desselben, 625. — Commission und Direction desselben, 626. — Es ist eröffnet, 630. — Aber darin aufgenommen wird, 631. — Beystellungskosten,

652. 654: — Wie solche zu zahlen sind, 651. —
Der Besuch desselben ist gestattet, 685.
- Pfandprotokolle**, m. s. Hypotheken.
- Pfandrecht**, Strafe der Verletzung desselben, 28.
- Pfandungsw.**, Vorschriften wegen Vollstreckung derselben, 28.
- Pfarver**, m. s. Prediger.
- Pferde**: dürfen nur ausnahmsweise in Landesherrschaftlichen Holzungen weiden, 465. — Strafe des unbefugten Weidens derselben, 490. 505. — Wie es damit in Gemeindeholzungen zu halten, 476. — Ihre Ausfuhr wurde verboten, 522. 527. — ist aber wieder gestattet, 604.
- Pferdelast** beträgt 1200 Pfund, 522.
- Pferdemerkte** zu Debesdorf werden verlegt, 5. — dergleichen zu Delmenhorst, 575. — zu Goldenfähr angeordnet, 291. 339. — und zu Wildeshausen, 339.
- Pferbezucht**, m. s. Stutenzucht.
- Pflanzungen**, m. s. Anpflanzungen.
- Pflasterwerke**, m. s. Straßensteine.
- Pophysen**, prüft die Apothekererlöbige und stellt darüber ein Attest aus, 522.
- Plaggenhieb** in Landesherrschafftlichen Holzungen, Vorschriften deshals, 462. — in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe der Ubertretung derselben, 492. 506.
- Polizeibediente** haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — die Anzeigen davon unmittelbar beim Amte (Magistrate) zu machen, 360. — Beweiskraft derselben Anzeigen, 358.
- Portofreiheit** erstreckt sich nicht auf Armenrechnungen und Geiber, 530.
- Post**, m. s. Botenpost, Fahrpost, Postkutsche, Schnellpost.
- Postcourse**, Veränderung einiger, 443. 452.
- Postkutsche** nach Hannover eingerichtet, 383.
- Postvorschuß**, wie er zu erstatten, 558.
- Predien** der katholischen Schullehrer zu Wildeshausen, Reparationsfuß derselben, 428. — m. s. auch Schlangmaterialien und Stutenzucht.
- Präbationen**, m. s. Natural-Präbationen.
- Prediger**, Wirklichkeit derselben bei Anfertigung der Eco-

fungsliften der Wehrpflichtigen, 54. — Was sie bei Einsagen zu beobachten haben, 220. — Sie haben die während der Geltung der französischen Gesetze geführten Civiltandsregister sorgfältig aufzubewahren, 344. 381. — daraus die Geburts-, Heiraths- und Sterbescheine in der nämlichen Form wie aus den Kirchenbüchern zu ertheilen, 343. 380. — Sie zahlen in Amtsgeschäften kein Weggeld, 594. — Sie erheben die Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse, und senden solche an den Provisor derselben ein, 646.

Prediger-geld wird im Kirchspiele Delmenhorst statt des Beichtgeldes bezahlt, 439.

Predigtamts-Candidaten, Prüfung derselben, 120.

Preußen, Staatsvertrag mit dieser Krone, wegen Bestimmung der aus dem Anschlus der katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97. — wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse, 151. — wegen des Münsterschen Pensions- und Schuldenwesens, 412. — wegen der Ausgewiesenen, 534.

Preussische Thaler, Warnung gegen falsche, 268.

Pringen des Großherzogl. Hauses sind vermöge ihrer Geburt Ehren-Großkreuze des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 311.

Privatcollecten bei Unglücksfällen sind nicht erlaubt, 416.

Privatforste, } an welchen der Landesherrschaft besondere
Privatholzungen, } sondere Gerechtsame zustehen in den ehemals hannoverschen oder münsterschen Landestheilen, 478. — Sonstige derartige Holzungen, 479. — Abhandlung der desfalligen Berechtigungen, ebd. — Aufsicht des Forstamts und der Forstbedienten, 480. — Weibehaltung der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörden für solche Privatholzungen, welche derselben bisher unterworfen waren, ohne daß der Landesherrschaft Berechtigungen an denselben zustehen, ebd. — Pflanzliche Benutzung dieser Holzungen, 481. — Bewirtschaftungsvorschriften für die Privatholzungen, an welchen der

Landesherrschaft besondere Berechtigungen zugesandten haben, und für die vormaligen Interessentenholungen, ebd. — für sämtliche andere, der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde bisher unterworfen gewesene Privatholungen, 482. — Folgen des Ungehorsams der Privatholungsbesitzer, 484. 502. — Allgemeine Bestimmungen wegen der Aufsicht über Privatholungen, 485. — Verfahren hinsichtlich der Vergehen in Privatholungen, ebd. — Ausnahme, ebd. — Nähere Bestimmung deshalb, 486. — Bekanntmachung derselben, ebd. — Beweiskraft der Aussagen der Privatforstbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate, ebd. — Bestimmungen über Schadensersatz, ebd. — Brüche, ebd. — Nebengebühren, ebd. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Beaufsichtigung der Privatforste durch Herrschaftliche Forstbediente, ebd.

Privilegium für den Beleuchtungs-Apparat von Röhl und Bentler, 557. 624. — für die von J. D. Groß erfundene Schreib- und Copiermaschine, 378.

Probegewicht, m. s. Normalgewicht.

Proclamata; Gebühren des Sportelarenbanten der Justiz-Canzlei für die Beforgung derselben, 430.

Protocolle, m. s. Amtsprotocolle, gerichtliche Protocolle &c.

Q.

Quarantaine für die nach russischen Ostseehäfen bestimmten, mit Baumwolle beladenen Schiffe, 283.

R.

Rabattvergütung der Wittwen- und Waisen-Casse, wann sie aufhört, 250.

Radfelgen, Vorschriften wegen ihrer Breite, 609.

Räder mit hervorragenden Rädern sollen auf Kunststraßen doppeltes Weggeld entrichten, 612.

Ramsloh, Märkte daselbst, 560.

Rastede, Botenpost von da nach Bielefeld, 127. — Chausseegeld von da nach Barel, 364.

- Rechnungs-Holter; ihre Gehältern und Auslagen verjähren in 5 Jahren, 618.
- Rechtsmittel in Strafsachen; neue Bestimmungen deshalb, 420. — m. s. auch Kammer; Landgerichte, Justiz-Ganzlei und Oberappellationsgericht.
- Reciprocitäts-Vertrag mit Dänemark, 581.
- Reclamationen der Wehrpflichtigen sind bei der Loosung anzubringen, 52. — Die Recrutierungs-Commission entscheidet darüber, 58. — Recurs von dieser Entscheidung an das Militär-Collegium, 66. — Reclamationen gegen den bei der Landesvermessung berechneten Flächeninhalt der Grundstücke, 306. — m. s. auch Kammer.
- Recrutierungs-Commission entscheidet über die Dienstfähigkeit der Wehrpflichtigen und die von denselben eingebrachten Reclamationen, 58. — Wie dieselben dazu zu veranlassen sind, 376. — Sie theilt die Wehrpflichtigen in Classen, 59. — befreiet vom Dienst, 64. — Recurs von ihren Entscheidungen an das Militär-Collegium, 66. — an welches sie auch die Loosungslisten mit ihren Entscheidungen einreicht, ebd.
- Recrutierungs-gesetz, 47. — Dienstzeit und Ergänzung des Truppcorps im Allgemeinen, 48. — Loosung der Wehrpflichtigen und Anbringung ihrer Reclamationen, 52. — Untersuchung und Classification der Wehrpflichtigen und Entscheidung über die Reclamationen, 58. — Repartition der Ergänzungsmannschaft über die Kammer und Einstellung derselben in dem Dienst, 67. — Verfahren gegen widerspenstige und solche Wehrpflichtige, welche sich auf unerlaubte Weise dem Dienst zu entziehen suchen, und deren Bestrafung, 70. — Nummertausch und Stellvertretung, 78. — Transitorische Bestimmungen, 94.
- Rectification des Branntweins, davon wird keine Abgabe bezahlt, 7.
- Recurse von Entscheidungen des Militär-Collegiums an das Landesherzogliche Cabinet; bei denselben sind

- eben die Formen und Fristen zu beobachten wie bei Recursen gegen Verfügungen anderer höherer Administrativ-Behörden, 328.
- Rebe stehen muß ein Jeder, der in der Wildbahn mit Gewehr angetroffen wird, 369.
- Reformationsfest; die Schulcollekte an demselben ist aufgehoben; 105.
- Regierungs-Porteln für Ausländer: werden auf den Namen des Mandatars notirt, 576.
- Rehe gehören zur hohen Jagd, 346. — Wann sie gejaget werden dürfen; 347. — Taxe derselben; 362.
- Reiningen, preussisches Dorf, wird dem Steuerverein angeschlossen; 160. 169.
- Reisen der Studenten in den preussischen Staaten, Aufhebung der Beschränkungen: desselben; 294.
- Reisepässe der Handwerksgefallen, m. s. Wanderbücher.
- Reiten, unbefugtes, auf Forstgründen ist verboten, 506. — dergleichen auf den besetzten oder besandeten Fußpfaden im Amte Koblenkirchen, 629.
- Reitpost zwischen Barel und Jever ist verändert, 443. 452.
- Religionswechsel, m. s. Austritt.
- Renovation der Hypotheken in der Herrschaft Barel; 551.
- Renten für abgeldete Besitzungen haften auf den befreiten Grundstücken ab. Realakz. 22.
- Repartitionsfuß für Schulanlagen in Biershausen und Dümmerlohhausen, 36. — der Schullehrer-Zulagen der katholischen Gemeinde zu Bilscheshausen, 128.
- Reffort; Streitigkeiten, wie solche zu reguliren sind, 144.
- Restitution wegen veräumter Einlegung; der Appellation, wo sie nachzufuchen ist, 417.
- Revision der geometrischen Arbeiten bei der Landesvermessung, 306. — m. s. auch Rechtsmittel.
- Revisionskosten der Armenrechnungen; dazu haben auch die Gemeinden in den Kreisen Bedtha und Glopensburg und im alten Amte Bilscheshausen beizutragen; 42.
- Rheinprovingen, preussische, Post dahin, 269.
- Rinder, m. s. Rüge.
- Roden, m. s. Getralde.

- Kodenlast**, m. s. **Schiffelast**.
- Koclum**, preussisches Dorf, ist dem Steuerverein einverleibt, 160. 169.
- Kobentkirchen**, Amt, daselbst ist es verboten, auf den besteinen oder besandeten Fußpfaden zu reiten, Karren zu schieben oder Vieh zu treiben, 629.
- Kobentkirchen**, Ort, Holz- und Flachsmarkt daselbst, 111.
- Koggen**, m. s. **Getraide**.
- Rückfall**, wie er bei Forstvereln und Holzentwendungen bestraft wird, 464. 503.
- Rückzahlungen** aus der Ersparungs-Casse, was dabei zu beobachten, 19.
- Rühl und Benker** erhalten ein Privilegium auf einen Beleuchtungs-Apparat, 557. 624.
- Rußland**, Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den dortigen Ostseehäfen, 283.

S.

- Sackleinen**, m. s. **Seinwand**.
- Säge**, damit darf sich Niemand unbefugterweise in Landes-herrschaftlichen Holzungen betreten lassen, 499. — Der Gebrauch derselben bei Holzentwendungen erschwert die Strafe, 503.
- Sägekühlen** in den Landes-herrschaftlichen und Gemeindegolzungen zu graben ist verboten, 496. — Wenn solches erlaubt worden, sind sie wieder zuzuworfen, ebb.
- Sage**, Tarif des Schauffergeldes daselbst, 38.
- Sagterland**, m. s. **Saterland**.
- Salz** nach dem Gemäß zu verkaufen ist verboten, 146. — Es darf in die zum Steuerverein gekommenen preussischen Landestheile nicht eingeführt werden, 171. — Der Debit daselbst verbleibt der preussischen Regie, 172. — In die Fürstlich Schaumburg-Elpesschen Lande darf es nur aus dem Hannoverschen eingeführt werden, 199. 202. — Im Obenbürgischen ist der Debitpreis des englischen Salzes erhöht, 265.
- Sandfußpfade**, m. s. **Fußpfade**.

- Sandgraben** in Landesherrschastlichen und Gemeindeholzungen ist verboten, 499. 506.
- Saterland**, Bestellung eines Landesherrlichen Bogts daselbst, 563.
- Schadensersatz** wegen nachgedruckter und nachgebildeter Werke, 133. — bei Jagdvergehen, 354. — in Forstverweltsachen, 489. — Wie derselbe bei Uebertretung des Bundesbeschlusses wegen unbefugter Aufführung musical. Compositionen und dramatischer Werke bestimmt wird, 636.
- Schafe** dürfen in Landesherrschastlichen und Gemeindeholzungen nicht weiden, 453. 476. — Strafe der Uebertretung dieses Verbots, 490. 505.
- Schafmarkt** zu Neuenfelde, 97.
- Schaumburg-Lippe**, Fürstenthum, tritt mit Ausnahme des Amts Blomberg dem Steuervereine bei, 196. — Fortdauer dieses Vereins, 656.
- Scheffel**, wie sie zu verfertigen sind, 568.
- Schelde**, dafür wird das Loosfengeld in Antwerpen bezahlt, 377. — Einclartung daselbst, 384.
- Schießen auf Wild** ist verboten, 355.
- Schießgewehr**, m. s. Gewehr.
- Schiffe** müssen beim Hunte=Wachtschiffe anlegen, 31. — werden auf der Hunte von Streuerauffehnern begleitet, 32. — Auf der Weser dürfen keine Balken zum Transport daran gehängt werden, 426. — m. s. auch Seeschiffe.
- Schiffahrt**, Reglements dafür in Belgien, 532. — Vertrag deshalb mit Dänemark, 581. — m. s. Baaken, Gleichstellung, Hafengebühren, Hafenspolizei, Heruntersetzung, Leuchtschiff, Loosfengelder &c.
- Schiffahrtssignale**, m. s. Baake, Leuchtschiffe, Signale.
- Schiffahrtsverträge**, Zusammenstellung der mit fremden Staaten geschlossenen, 293.
- Schiffsabgaben**, m. s. Gleichstellung, Hafengebühren, Heruntersetzung, Loosfengelder &c.
- Schiffscapitaine**, m. s. Seefahrer.
- Schiffsketten**, die Ermäßigung der Eingangs-Abgabe davon ist aufgehoben, 193.
- Schiffslast** beträgt 4000 Pfund, 322.

- Schiffsnägel, } die Ermäßigung der Eingangs-Abgabe
 Schiffsspieler, } davon ist aufgehoben, 193.
- Schiffszüge auf dem Rheser, Bestimmungen deshalb, 426.
- Schlagbäume in Landesherrschastlichen und Gemeindeholzungen, Strafe ihrer Beschädigung, 498. 505.
- Schleichhändler, Vereinigungen und Niederlagen derselben sollen nicht gebuldet werden, 163. 223. — Was unter solchen Niederlagen zu verstehen, 223.
- Schleichhandel, Uebereinkunft zur Unterdrückung desselben, 158. 162.
- Schlingengelder, dazu concurriren auch die Deichfreien im Stad- und Butjadingerlande, 392 — namentlich die Aenser Grodenländerreien, 394. — und die Burthländerreien, 395.
- Schlingematerialien, Prämie für Denjenigen, welcher eine Entwendung oder Beschädigung derselben anzeigt, 275.
- Schlingen zum Fangen des Wildes aufzustellen, ist verboten, 355.
- Schlüsselburg, die dort belegenen preussischen Ortschaften sind dem Steuerverein einverleibt, 160. 169.
- Schnellposten nach Bremen vermehrt, 373. — nach Basel eingerichtet, 442. 452.
- Schnepfen gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben, 363.
- Schonungstheil der Holzweibe, 458. — Strafe derer, die ihn verlegen, 490. 505. — welche Schonungszeichen zerstören, wegnehmen oder verrücken, 497. 505.
- Schonungszeit des Wildes, 347. — Strafe des Jagdberechtigten, welcher sie nicht beobachtet, 355. — Die Nichtachtung derselben erschwert die Strafe der Jagdvergehen, 353.
- Schreibmaschine von, J. D. Groß ist privilegiert, 378.
- Schreibmaterialien in Volksschulen, 282.
- Schüttegelder der Forstbedienten, 505.
- Schüttungen des in Landesherrschastlichen oder Gemeindeholzungen unbefugt weidenden Viehs, 505.
- Schulamts-Candidaten, wie es mit ihrer Wehrpflichtigkeit zu halten, 61.

- Schulanlagen**, Repartitionsfuß derselben in Eierhausen und Dämmerlohhausen, 36. — Verfahren bei Ausschreibung derselben in evangelischen Gemeinden, 453.
- Schulauer Sand**, Leuchtschiff daselbst, 382.
- Schulbücher** für Volksschulen, m. s. Lesebuch.
- Schulbücher**, m. s. Handelsbücher.
- Schulen- und Pensionswesen**, das ehemals münstersche, Staatsvertrag deshalb, 412.
- Schulen**, für dieselbe ist die Wandkarte des Herzogthums Oldenburg anzuschaffen, 112. — Druckmaterialien für dieselben, 282.
- Schulgeld**, neue Anordnungen deshalb, 277. 366.
- Schullehrer**, wie es rücksichtlich ihrer Beehrspflichtigkeit zu halten, 61. — evangelische, für die Wittwen und Waisen derselben ist eine Unterstützungsanstalt errichtet, 637. 651. — Im Kreise Delmenhorst erhalten solche einen Begräbnißthaler, 246. — im Kreise Oldenburg einen Begräbnißgulden, 464. — Was sie rücksichtlich der Schulverschämniß zu beobachten haben, 402.
- Schullehrer-Zulagen und Prämien** der katholischen Gemeinde zu Billshausen, Repartitionsfuß derselben, 126.
- Schulordnung** für die evangelischen Volksschulen, 276. — Elementarschule, 277. 366. — Volkständiger Schulunterricht, 277. — Schulgeld, ebd. — Festsetzung des Betrags desselben, 278. — Feuerungsgeld, 279. — Schulgebühren sind in Courant zu bezahlen, 280. — Ermäßigung derselben, 281. — Schreibmaterialien in den Schulen, 282. — Druckmaterialien, ebd.
- Schulverschämniß**, Bestrafung desselben, 18. — Wann die Listen einzureichen sind, 402.
- Schwärze**, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Lare derselben, 363.
- Schwedischer Consul** anerkannt, 649.
- Schwarze**, wilde, gehören zur hohen Jagd, 346. — Die Jagd darauf ist jederzeit erlaubt, 347. — Lare derselben, 362. — Zähme Schweine gehören nicht

- auf die Holzweibe, 458. 476. — Strafe, wenn sie in Landesherrschafftlichen oder Gemeindefolgungen betroffen werden, 490. 505. — die Eingangsabgabe davon ist erhöhet, 153. — m. s. auch **Waff.**
- Schweinemarkt zu Burhave, 269.**
- Schweiß, mit dem Vororte derselben abgeschlossener Vertrag wegen wechselseitiger Freizügigkeit, 257.**
- Seefahrer, wie es mit ihrer Wehrpflichtigkeit zu halten, 62. — Abgabe ihrer Einclarung zu Lillo beim Besuche der Schelde, 384.**
- Seeschiffe, Anordnung einer Nummerklotze für dieselben, 434. — Wann die mit Baumwolle beladenen in russischen Häfen zugelassen werden, 233. — Einclarung derselben auf der Schelde, 384.**
- Segeltuch, m. s. **Feinwand.****
- Seminaristen, ihre Wehrpflichtigkeit, 61.**
- Siebethshaus, wie dort das Schaussiegel zu bezahlen ist, 381. — Die dortigen Holzungen des wick. Cämmersers Eben sind unter den Schutz der Forstordnung gestellt, 556.**
- Stelfreihheit, zur Untersuchung derselben ist eine Commission niedergelegt, 397.**
- Stelfjuraten zahlen in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594.**
- Stierhausen, Reparitionsfuß der dortigen Schulanlagen, 36.**
- Signale auf der Rhebe von Archangel, 429. — bei der Einfahrt des Hafens zu Ostrade, 531. — wegen des Sitzanges in der Weser, 547.**
- Smuggelrei, m. s. **Schleichhandel.****
- Sommerchule, allgemein eingeführt, 277. 366.**
- Sonntag, an demselben begangene Forstverdel werden schwerer bestraft, 502.**
- Sparcasse, m. s. **Ersparungscasse.****
- Special-Inquisition erkennt in Holzentwendungsfachen das Landgericht, 469.**
- Spiellarten, Vertheilung damit, 9. — Einfuhr, 10. 374. — Besitz und Gebrauch angestempelter, 12. — Verschwendung derselben außerhalb des Vereinsgebiets, 13. — Ausfuhr ins Ausland, 14. — Strafbestimmungen, 15. — Verschäfern, 17. — In die**

zum Steuerverein gekommenen preussischen Landes-
theile dürfen sie nicht eingeführt werden, 171. —
Dort behält die preussische Regie den Debit der-
selben, 172. — In die Schaumburg-Lippeschen
Lande dürfen sie ein, aber nicht in andere Steuer-
vereins-Staaten von dort ausgeführt werden, 199.
208.

Sporeln, gerichtliche, werden von den Amts-Einnehmern
gehoben, in den Städten von den Sämmern, 634.
— auch die beim Oberappellationsgerichte notirten
aus den Fürstenthümern Lübel und Birkenfeld,
657. — Welche von den Sporelnrendanten ge-
hoben werden, 635. — m. s. auch Cammerspor-
tehn, Gerichtslosten und Regierungsporeln.

Sporelnrendanten heben nicht mehr alle gerichtliche
Sporeln, 634. — sondern nur einzelne Beträge,
635. — und berechnen das Stempelpapier zu den
gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen, 635.
— Was der bei der Justiz-Conglei für die Besor-
gung der Proclamata erhält, 430.

Sprißen, m. s. Feuersprißen.

Spuren des Thäters bei Forstvereln, wie sie zu verfolgen,
465. — Strafe dessen, der sie vertilgt, 493.

Spurhalten ist auf den Kunststraßen untersagt, 613.

Staatsdiener, Dienstaufsicht über dieselben, 137. — Dienst-
verbrechen und Vergehen derselben, 139. — Gemeine
Verbrechen und Vergehen, 141. — Sie haben es
der vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen,
wenn öffentliche oder sonstige fremde Gelder ihnen
ganz oder theilweise entwandt oder veruntreut wor-
den, 276. — Die Untersuchung gegen die mit Lan-
desherrlicher Bestallung versehenen ist den Ober-
gerichten zugewiesen, 620. — m. s. auch Dienst-
gericht.

Staats- und Cabinets-Ministerium führt die Auf-
sicht über die gesammte Civil-Dienstverwaltung,
137. — Dienstaufsicht des Oberappellationsgerichts
in Justiz-Dienstfachen, 138. — der Justiz- und
Verwaltungsbehörden, ebd. — Visitationen, ebd.
— Disciplinarfälle, 139. — Dienstverbrechen oder

- Dienstvergehen, eb. — Regulierung der Meßort-Streitigkeiten, 144.
- Staatsverträge mit der Krone Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97. — mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, 151. — mit dem Fürsten von Schaumburg-Lippe wegen Beitritt seiner Lande zum Stenewerein, 196. 656. — mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger allgemeiner Freizügigkeit, 257. — mit Preußen und Hannover wegen des münsterschen Pensions- und Schuldenwesens, 412. — mit Dänemark wegen Handels- und Schiffahrts-Reciprocität, 681.
- Staatsrechtliche Verhältnisse, welche aus dem Anschlusse der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg an die münstersche Diöcese hervorgehen, sind durch einen Staatsvertrag mit der Krone Preußen regulirt, 97.
- Stadt-Cämmerer heben die gerichtlichen Sporein, 634.
- Stadt-Magistrate haben rücksichtlich der Wehrpflichtigen dieselben Obliegenheiten wie die Aemter, 54. — m. s. auch Aemter.
- Stättgeld wird auf dem vierten Bildeshause Pferde- und Viehmarkt nicht gehoben, 339.
- Stationsgeld wird herabgesetzt, 274. — zu Huntebrack und Dichtum aufgehoben, 275.
- Stationscheine sind auch von einheimischen Wirthsfuhrleuten zu lösen, 274.
- Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 307. — der Herrine der Degamßen, Küster und Schullehrer in den Kreisen Delmenhorst und Oldenburg zur Errichtung eines Begräbnißplatzes resp. Guldens, 246. 454. — Der Berner Wittwen- und Waisen-Casse, 639.
- Stege, m. s. Bräcken.

- Steine** in Landesherrschafstheilen oder Gemeindeholzungen zu graben oder zu sprengen ist verboten, 499. 506.
- Steinbruchskosten**, zu denselben concurriren auch die Deichfreien im Stad- und Butjadingerlande, 392. — namentlich auch die Krenser Gudenländerreien, 394. — und die Burchländerreien, 395. — nicht aber zu dem desfalligen Proceß, 525.
- Steinbruchsmaterialien**, m. s. Schlenkenmaterialien.
- Steinpfade**, m. s. Fußpfade.
- Stellvertreter**, Folgen ihrer Dienstentlassung, 574.
- Stellvertretung eines Wehrpflichtigen**, wann sie zulässig, 80. — Verschiedene Arten derselben, ebd. — Besorgung derselben durch das Militair-Collegium, St. 127. 544. 654. — Gratification der Stellvertreter, 81. — Verfahren, wenn eine genügende Anzahl von Stellvertretern nicht zu haben ist, 83. — Fälle, wo es dem Dienstpflichtigen gestattet ist, selbst für einen Stellvertreter zu sorgen, 85. — Abgabe dafür an den Invalidenfonds, 86. 126. — Abschließung des Contracts, 87. — Ungültigkeit etwaiger Nebenverträge, 88. — Rechtsverhältnisse der vom Militair-Collegium besorgten Stellvertreter, ebd. — Dasselbe entscheidet die aus Nummer-tausch- oder Stellvertretungs-Contracten entstehenden Streitigkeiten, 93. — m. s. auch Gratificationsgelder.
- Stempel**, m. s. Forsthammer, Spielkarten und Taback.
- Stempelpapier** zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen wird nicht verwandt, sondern nur berechnet, 635. — auch bei den Aemtern, 637.
- Stempelpapier-Freiheit** in Angelegenheiten der Berner Wittwen- und Waisen-Casse, 136. — des Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer im Kreise Detmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnißthalers, 247. — desgl. im Kreise Döbenburg zur Entrichtung eines Sterbeguldens, 454. — der Jüdischen Kirchen- und Schulgemeinden, 396. — der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse, 638.

- Sterbelisten** } protestantischer Prediger haben auch
Sterberegister } wegen der während Herrschaft franzö-
 sischer Geseze vorgekommenen Fälle Beweiskraft,
 342. — so auch die katholischer Geistlichen, 379.
- Sterbescheine** wegen der unter der Herrschaft franzö-
 sischer Geseze vorgekommenen Fälle, wie sie aus-
 fertigen sind, 343. 380.
- Steuerämter**, über welche allein unversteuerte Waaren
 ins Zollvereins-Gebiet ausgehen dürfen, 225. —
 m. s. auch Gränz-Steuerämter.
- Steueraufseher** begleiten die Schiffe auf der Funte, 32.
 Unterthanenqualität derselben, 147. — Sie zah-
 len in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks kein
 Weggeld, 594. — Sie haben auch auf die Befol-
 gung der Vorschriften wegen des Fahrens auf
 Kunststraßen zu achten und Contraventionen da-
 gegen dem Amte anzuzeigen, 614.
- Steuerbeamte**, wann sie von ihren Waffen Gebrauch zu
 machen befugt sind, 270. — Sie zahlen in Amts-
 geschäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594.
- Steuer-Contraventionen** zu verhüten, zu entdecken
 und zu bestrafen, sollen Behörden, Beamte und
 Angestellte in den Zollvereins-Staaten behülflich
 sein, 163. — besonders die der Zollverwaltung,
 164. — Die zur Wahrnehmung des Steuer-Inter-
 esse verpflichteten Beamten oder Angestellten
 können sich in das Gebiet des Zollvereins begeben,
 um desfalls Mittheilung zu machen u., 165. —
 Auslieferung der Contravenienten, 166. — Unter-
 suchung und Bestrafung, ebd. — Beweiskraft der
 amtlichen Angabe, 167. — Untersuchung und Be-
 strafung derselben in den, dem Steuerverein an-
 geschlossenen preussischen Landestheilen, 176. — in
 den Fürstl. Schaumburg-Eupesschen, 176. — Be-
 gnadigungs- und Straferwandlungsverfahren im
 Preussischen, 177. — im Schaumburg-Eupesschen,
 213. — Verändertes Verfahren wegen Steuer-Con-
 traventionen überhaupt, 244.
- Steuerleute**, m. s. Seefahrer.
- Steuern**, indirecte, Fortdauer des darüber mit Hannover

- Braunschweig und Schaumburg-Lippe errichteten Vertrages, 656.
- Steuerverein zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig, Vertrag desselben mit den Zollvereins-Staaten wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, 155. — Anschließung einiger preussischen Landestheile an denselben, 159. — des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, 196. — Fortdauer desselben, 656.
- Steuervergütung für Gegenstände, welche in das Zollvereinsgebiet eingeführt werden, 187. — Wo diese Einführung geschehen muß, 223. 225. — Willkürlicher Aufenthalt solcher Waaren auf der Zollstraße zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird nicht gebuldet, 224.
- Steuerverwaltung in den, dem Steuerverein angeschlossenen preussischen Landestheilen, 174. — im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 206.
- Stiftungen, milde, welche für das ehemalige Bisthum Münster gemacht sind, kommen auch den Oldenburgischen Unterthanen zu Gute, 101. — Bestimmungen wegen der Kritinianischen Stiftung, 102.
- Strafgesetzbuch, Neue Bestimmungen zu Art. 40 dess. 630. — zu Art. 229. S. 39. — zu Art. 855, 857 und 958, S. 420. — zu Art. 904 und 905, S. 419.
- Straßensteine, nähere Bestimmungen, ihre Ausfuhr zu verhindern, 261. — Wo hin solche erlaubt ist, 262.
- Strüclingen, auf die dortigen Holzungen der Commende Hokelesch ist die Forstordnung angewandt, 560.
- Stubben dürfen ohne Erlaubniß der Forstbedienten in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinbeholzungen nicht gerodet werden, 498. 506.
- Studenten; Aufhebung der Vorschriften wegen des Reisens derselben in den preussischen Staaten, 294.
- Stuten-Föhrung, Wiederanordnung derselben, 445.
- Sunds; Gleichstellung den Oldenburgischen Schiffe mit denen der begünstigten Nationen, bei der Durchfahrt durch denselben, 585.
- Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund ei-

ner von einem Dienstgerichts angestellten Untersuchung, 605.

Syrup darf, wenn er nach Gewicht verkauft wird, nicht ausgemessen werden, 385.

L.

Laback, Nachstempelung des fremden in Packeten, 35.

Lagelohn, wieviel die Maurer- und Zimmermeister in Oldenburg ihren Kunden berechnen dürfen, 423.

Tarif des Schausseegelbes auf der Strafe von Oldenburg nach Damme, 38. — zwischen Oldenburg und Delmenhorst, und Delmenhorst und Wildeshausen, 254. — zwischen Oldenburg und Damme und Oldenburg und Barel und zu Moorhausen, 255. — bei der Barriere beim Jungenholz und Herren-Reuen vor Barel, 272. — auf dem Wege von Kastebe nach Barel und von Delmenhorst nach Syle, 364. — zu Siebethshaus, 381. — zwischen Oldenburg und Radorst, 532. — Allgemeine Bestimmungen, 591. — Tarif der veränderten Eingang-Abgabe von Caffe und Zucker, 129. — des Fährgeldes zu Grofwürden, 96. — des Hafens- und Rajegelbes zu Febrerwardersiel, 287. — des Holzes, welches aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 506. — des Weggelbes auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh, Gewecht und Altenoythe nach Friesoythe, 404. — des Wildes, welches unbefugter Weise erlegt worden, 361.

Larokarten, m. s. Spielkarten.

Lauben, wilde, gehören zur andern Jagd, 346. — Für sie ist keine Schonungszeit bestimmt, 347. — Taxe derselben, 363.

Taxe der Medicinalgebühren, 4. — der Räumungsgebühren für Gewichte, 338. — des Wildes, 361. — für die Wege der Kirchjuraten in der Herrschaft Seever, 590. — m. s. auch Arznettaxe und Tarif.

Tentamen pro licentia concionandi; wer dazu zugelassen werden kann, 113. — Wann es Statt

- findet, 114. — Besuch um Zulassung und nothwendige Kalagen desselben, ebd. — Zufertigung des Thema's zu einer Abhandlung und eines Predigttextes, 116. — Misset bei Einreichung der Arbeiten, ebd. — Fernaler Prüfung, 117. — Mündliche Prüfung, 118. — In wie weit solche öffentlich ist, ebd. — Censuren, 119. — Abweisung des Candidaten, ebd. — zum zweiten Mal, 120.
- Thaler, Warnung gegen falsche preussische, 268.
- Theologie, Candidaten derselben, — m. s. Candidaten der Theologie und Predigamts-Candidaten.
- Thiere, lebendige, sind vom Beserzoll frei, 428.
- Thran darf, wenn er nach Gewicht verkauft wird, nicht ausgemessen werden, 335.
- Thüringscher Zoll- und Handelsverein, wer dazu gehört, 251.
- Ulligung der Ingressionen, neuere Vorschriften deshalb, 559.
- Todtenregister, m. s. Sterberegister.
- Uorf in Landesherrschastlichen oder Gemeindebehaltungen zu graben ist verboten, 499. 506.
- Uraufsoldaten, Raaf derselben, 556.
- Uraung, m. s. Copulation.
- Ureibjagen dürfen nur auf Anordnung der Cammer gehalten werden, 353.
- Uris ist, daselbst ist ein Consulat errichtet, 128.
- Uuch, }
Uuchleifen, } Eingang-Abgabe davon, 265.
- Uabid, Tarif des Schauffeegeldes daselbst, 38.
- Uungeln, Tarif des Schauffeegeldes daselbst, 38.

II.

- Uebertritt von einer Confession zur andern, was dabei zu beobachten, 23. 24.
- Ulmeholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschastlichen oder Gemeindebehaltungen entwandt worden, 507.
- Umschreibung in den Grundabgaberegistern, Fristen zur Nachsuehung derselben, 45. — In dem Jurisdic-

- Kontingente der Stadt Oldenburg tritt bei dem Stadtmagistrate dasselbe Verfahren ein, wie bei den Kemtern, 269. — In den Registern der Deichfreiengelder geschieht dieselbe bei den Kemtern, 628.
- Unterbrechung der Verjährung, 617.
- Unterhusch in Landesherrenschaftlichen oder Gemeindefolgungen zu hauen ist verboten, 491. 506. — Was die dazu Berechtigten zu beobachten haben, 462.
- Untergерichte, m. s. Landgerichte.
- Untergерichts-Sporteln, m. s. Sporteln.
- Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer, Organisten und Küster, 637. 651.
- Untertanenqualität der Steueransucher, 147.
- Ursprungszeugnisse, m. s. auch Inländische Erzeugnisse.

B.

- Bagobonden, m. s. Ausgewiesene.
- Barcl (eble Herrschaft); auch beim dortigen Amtsgerichte sind die Vormundschafts- und Curatelrechnungen dem Registrator einzureichen, 6. — Anordnungen wegen des dortigen Auktionsverwalters, 26. — wegen Regulirung des dortigen Hypothekenwesens, 551.
- Barcl (Flecken); Schauffergeld von da nach der Rasther Amts-Gränze, 272. — desgleichen von Rasther dahin, 364. — Botenpost daselbst, 375. — Schnellpost von Oldenburg dahin, 442. — Wochenmarkt, 564.
- Barrelgraben, das Gränzsteueramt daselbst hat die Befugnisse eines Gränzsteueramts erster Classe erhalten, 6.
- Behta, Kreis; die dortigen Gemeinen tragen zu den Revisionskosten der Armenrechnungen mit bei, 42. — m. s. auch Gutsherrliche Rechte.
- Behta, Stadt; Wochenmarkt daselbst, 432.
- Verabschiebung der Mannschaft des Contingents, 18.
- Verbrauchsabgaben in den dem Steuerverein ange-schlossenen preussischen Landestheilen werden beide

- hatten, 172. — desgleichen in den Fürstl. Schaumburg-Eppesteschen Landen, 204.
- Verbrechen und Vergehen eines Staatsdieners; Untersuchung und Bestrafung derselben, 141. — m. s. auch Dienstverbrechen und Dienstvergehen.
- Verbrecher; Zusatz zu der Convention mit Hannover, wegen Auslieferung derselben, 649.
- Verbriefte Forderungen, welche es sind, 616.
- Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke; Schutz derselben gegen unbefugte Aufführung oder Darstellung, 622. 636. — m. s. auch Bundesbeschluß.
- Vergehen, m. s. Holzentwendung, Jagdvergehen und Verbrechen.
- Verhaftung, wann sie bei Jagdvergehen Statt findet, 359. — wann bei Forstfreveln und Holzentwendungen, 465.
- Verjährung der Krämer- und Buchschulden, 615. — Wann sie beginnt, 616. — Wie sie unterbrochen wird, 617. — Die Einrede derselben darf von Amtswegen nicht supplirt werden, 617.
- Verletzung des Pfandrechts, Strafe derselben, 28.
- Vermessung, m. s. Landesvermessung.
- Verpachte Waaren; dazu gehören auch die in verspundeten Häffern, 291.
- Verrufserklärungen der Handwerksgefallen, m. s. Bundesbeschluß.
- Versendungszeugniß, m. s. Inländische Erzeugnisse.
- Verwiesene, m. s. Ausgewiesene.
- Verzugszinsen, wann sie von Buchschulden gefordert werden können, 618.
- Wieh ist in der Eingangsabgabe erhöht, 153. — Einbrennen desselben zur Welde in den Forsten, 460. — Es darf auf den bestellten oder besandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen nicht getrieben werden, 629. — m. s. auch Holzweide.
- Wiehmarkt zu Debesdorf, 5. — zu Bieren, 95. — zu Buchave, 259. — zu Goldenstedt, 291. 339. — zu Bilbeshausen, 339. — zu Warthausen, 452. — zu Rameloh, 560. — zu Warfel, 633.

- Biehmarktvorfahrt**, Gleichsetzung desselben durch eine Uebereinkunft der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten, 182.
- Biffitationen** der Justiz- und Verwaltungsbehörden, 138.
— der Gewichte, 336. — Verfahren dabei, 336.
— Diese sind wenigstens einmal im Jahre vorzunehmen, ebd.
- Bleifingen**, daselbst wird kein Loosengeld mehr bezahlt, 377.
- Bügel**, lebendige, sind vom Basergoll frei, 428. m. f. auch Federwäld.
- Bogt im Sagerlande**, Obliegenheiten desselben, 563.
- Volkschulen**, m. f. Lesebuch, Schulen, Schulgeld, Schulordnung, Schulverschämmis.
- Volkschullehrer**, evangelische, Unterstützung-Anstalt für ihre Wittwen und Waisen, 637. 651.
- Vormundschaftsrechnungen** sind auch beim Amtge-richt zu Barei dem Registrator einzureichen, 6.
- Vorschuß** der Postbureau's, wie er zu erhalten ist, 558.

B.

- Baage-Anstalten**: müssen ihr Gewicht von Zeit zu Zeit revolviren lassen, 306.
- Baaren**; über welche Steuer-Konten unversteuerte ins Zollvereins-Gebiet ausgeführt werden dürfen, 225.
— In gespundeten Fässern sind sie als verpackt anzusehen, 291. — m. f. auch Ballenwaaren.
- Wachs** zum Bleichen darf in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenseitig abgabenfrei aus- und eingeführt werden, 183.
- Wachtschiff** ist an der Mündung der Hunte angelegt, 30. — Kennzeichen desselben, 31. — Gränzsteueramt auf demselben, 31. — Was daselbst zu beobachten ist, 31. — was, wenn es die Station verlassen hat, 32. — Strafe der Nichtbeachtung, 33.
- Waffen**, welchen Gebrauch die Steuerbeamten davon machen dürfen, 270.
- Wagen**, wie sie auf Chausseen zusammen zu Lappen, 377. — m. f. auch Fuhrwerke.

- Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg erhalten künftig kein Gnadenjahr mehr, 483. — Für die der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster ist eine Unterstützungs-Anstalt errichtet, 637. 651.
- Waisen-Casse, die Berner wird beschäftigt, 135. — m. s. auch Wittwen-Casse.
- Walkenried, Stiftskant, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Wandkarte von Oldenburg und Jever ist in allen Schulen des Landes einzuführen, 112.
- Wanderbücher der Handwerksgefallen; wie damit verfahren wird, wenn der Inhaber gegen den Bundesbeschluß vom 3. Dec. 1840 wegen Abstellung der Mißbräuche unter den Handwerksgefallen sich vergangen hat, 553.
- Wandern der Handwerksgefallen; vor dessen Antritt sind sie mit dem Bundesbeschluß vom 3. December 1840 wegen Abstellung der Mißbräuche unter den Handwerksgefallen bekannt zu machen, 553. — Wo hin es gestattet ist, 576.
- Wangeroge, daselbst wird der Eisgang in der Weser signallirt, 547.
- Wasserschout zu Brake, bei demselben ist das Verzeichniß der Staaten-niedergelegt, mit welchen Verträge wegen Heruntersetzung der Schiffs-, Hafens- und dergl. Abgaben geschlossen sind, 193. — m. s. auch Schifffahrt.
- Wechselzeit der Mietwohnungen in Wüdeshausen, 551.
- Wegbau-Bediente sind in Amtsgeschäften innerhalb ihres Bezirks frei vom Weggelde, 594.
- Wege, was bei der Landesvermessung desfalls zu beobachten, 302.
- Weg-Bergütung der Kirchjuraten in der Herrschaft Jever, 590.
- Weggeld auf dem Wege von Oldenburg über Wüdenloß, Ebewecht und Altenoythe nach Friesoythe, 404. — zu Ofen, 627. — Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der Erhebung desselben, 591. — Doppeltes zahlen auf den Kunststraßen die Fuhrwerke, deren

- Näher hervorstehende Nägel *tc.* haben, 612. — *m.* *f.* auch *Ghauffeegeth.*
- Weggelds, Einnehmer** } haben auf die Befolgung der
Weggelds-Pächter } Vorschriften wegen des Fah-
rens auf den Kunststraßen zu achten und Contra-
ventionen dagegen dem Amte anzuzeigen, 614.
- Wehrpflichtige, Dienstzeit derselben**, 48. — Loosung der-
selben, 52. — Untersuchung und Classification der-
selben, 58. — Befreiung vom Dienst, 64. 556. —
Unwürdigkeit derjenigen, welche wegen Verbrechens
oder Bergehens einer Untersuchung unterlegen ha-
ben, zur Aufnahme in den Dienst, und Berwen-
dung derselben im Strafcommando oder Zwangs-
arbeitshaufe, 65. — Aufforderung, vor der Re-
cruirungs-Commission zu erscheinen, 376. — Diese
entscheidet über ihre Reclamationen mit Vorbehalt
des Recurses an das Militair-Collegium, 66. 126.
— reicht demselben die mit ihrer Entscheidung ver-
sehenen Loosungslisten ein, *ebd.* — Eintritt der
Wehrpflichtigen in den Dienst, 67. — Einberufung
dazu, 376. — Verbeischaffung widerspenstiger
Wehrpflichtigen und solcher, welche sich auf uner-
laubte Weise dem Dienste zu entziehen suchen,
70. — Bestrafung derselben, 71. 295. — Weg-
fallen der Strafe, 73. — Strafe erkünstel-
ter Gebrechen und der Verstümmelung, 74. —
Behörde, welche die Strafe erkennt, 76. — Voll-
streckung der Vermögensstrafen, *ebd.* — Nummer-
tausch und Stellvertretung, 78.
- Wehrpflichtigkeit, Bestimmung derselben**, 49. — Strafe
dessen, der sich ihr zu entziehen sucht, 70. 295.
- Weichholz**, wie es taxirt wird, wenn es aus Landes-
herrschaftlichen oder Gemeinbehölzungen entwandt
worden, 508.
- Weide**, *m. f.* Holzweide.
- Weidenholz**, wie es taxirt wird, wenn es aus Landes-
herrschaftlichen oder Gemeinbehölzungen entwandt
worden, 508.
- Werke, dramatische**, *m. f.* Verfasser.

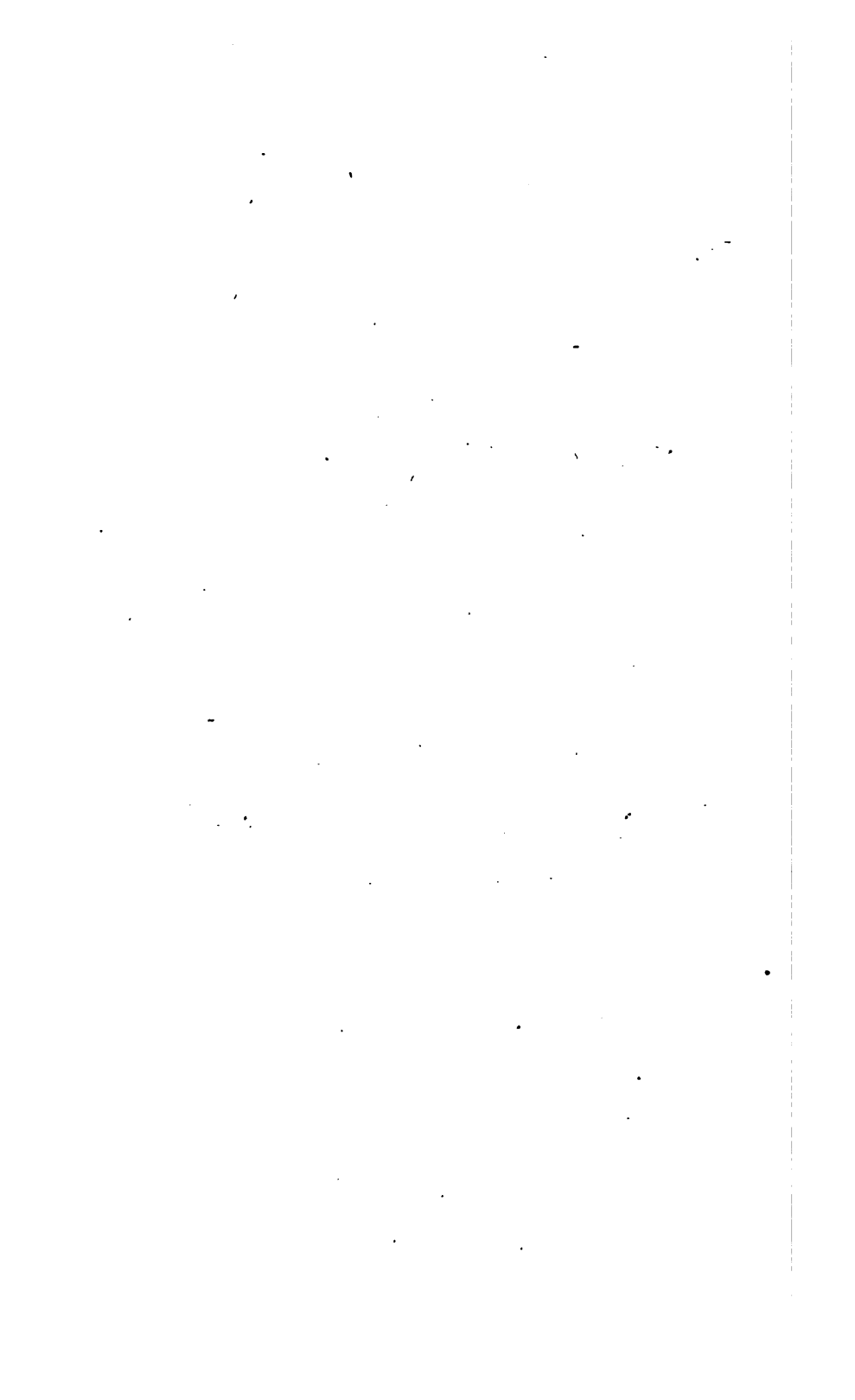
- Beser**, der **Gisgang** in derselben wird auf **Bangeroge** signalisirt, 547.
- Beserschiiffahrt**; Bestimmungen zur **Beserschiiffahrtsacte**, 424.
- Besergoll**, davon sind Gegenstände, welche in die Fürst. **Schaumburg-Eppestschen** Lande ein- oder ausgeführt werden, frei, 203. — **Robsticrung** des durch die **Beserschiiffahrtsacte** eingeführten, 426.
- Biefelstebe**, **Botenpost** von da nach **Kastebe**, 127.
- Bild**, welches zur hohen und welches zur niedern **Jagd** gehört, 346. — **Schonung** des mäßigen **Wildstandes**, 348. — **Man** darf es nicht lebendig fangen und gefundenes nicht behalten, 355. — **Taxe** desselben, 361. — m. s. auch **Jagdvergehen** und **Bildpret**.
- Wildbahn**, Begriff derselben, 354.
- Wildbiede**, wann sie nach der **Convention** mit **Hannover** wegen **Auslieferung** der **Verbrecher** ausgeliefert werden, 650. — m. s. auch **Jagdvergehen**.
- Witbeshausen** (**Amt**), die dortigen **Gemeinden** tragen zu den **Revisionskosten** der **Armenrechnungen** mit bei, 42.
- Witbeshausen** (**Stadt**), **Repartitionsfuß** der **Schulanlagen** und **Schullehrer-Prämien** der **katholischen Gemeinde** daselbst, 128. — **Bochenmarkt**, 323. — **Pferde- und Viehmarkt**, 339. — **Bechfelzeit** der **Wietwohnungen**, 551.
- Wildpret**, wie und wann es befaßen, **verkauft** oder **herumgetragen** werden darf, 356. 357.
- Windau**, daselbst ist ein **Odenb. Consulat**, 603.
- Wingassen**, **preussisches Dorf**, ist dem **Steuerverein** angeschlossen, 160. 169.
- Winterlager** zu **Febberwardersiel**, **Abgabe** dafür, 287.
- Wittwen** der **Lehrer** am **Gymnasium** zu **Odenburg** haben kein **Widowenjahr**, 433. — Für die der **evangelischen Volksschullehrer**, **Organisten** und **Küster** ist eine **Unterstützungs-Anstalt** errichtet, 637. 651.
- Wittwen-Casse**, nähere Bestimmungen wegen der **Verpflichtung** zum **Beitritt** zu derselben, 248. — **Wie** das **Dienstinkommen** zu **berechnen**, 249. — **Die Statuten** der **Berner** werden **bestätigt**, 135.

- Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, Ber-
änderung in den Obliegenheiten des Buchhalters
derselben, 371. — Casseführer derselben, 372.
- Wochenmarkt zu Delmenhorst, 4. — zu Bildeshausen,
313. — zu Berne, 366. — zu Behta, 432. —
zu Barel, 564.
- Wolfzburg, preussisches Dorf, ist dem Steuerverein an-
geschlossen, 159. 168.
- Wollenwaaren, wann sie in die Steuervereins- und
Zollvereins-Staaten gegenseitig abgabenfrei ein- und
ausgeführt werden können, 183. — Wie in an-
dern Fällen die Eingangsabgabe davon im Steuer-
verrein zu erheben ist, 263.
- Wollmarkt zu Neuenfelde, 97.
- Würgaffen, preussisches Dorf, ist dem Steuerverrein an-
geschlossen, 160. 169.
- Wundärzte, m. s. Heilkunde.
- Wurtpland trägt zu den Steinbeschloffen mit bei, 396.

B.

- Bänne sind den Forsten nicht zu nahe zu setzen, 497.
- Zahlungsstermine der Zinsen für die der Herrschaftlichen
Casse dargeliehenen Capitallen und eingelieferten
Dienstcautionsgelber, 44.
- Bettel, Füllenmarkt daselbst, 40. — Botenpost dahin, 375.
- Biegelsteinstraße im Amte Zeven, Vorschriften wegen des
Fahrens auf derselben, 385.
- Zimmergesellen in Oldenburg, Bestimmungen wegen der
von ihnen mit ihren Meistern zu schließenden Be-
einbarung über Lohn und Arbeitszeit, 421.
- Zimmerlehrlinge in Oldenburg, was wegen ihrer Be-
einbarung mit den Meistern über Lohn und Ar-
beitszeit von letzteren zu beobachten, 422.
- Zimmermeister in Oldenburg, wie sie bei Vereinbarungen
mit ihren Gesellen und Lehrlingen über Lohn und
Arbeitszeit zu verfahren, 422.
- Zinsen, welche die Ersparungs-Casse vergütet, 526. —
Wann sie von Buchschulden gefordert werden kön-
nen, 618. — m. s. auch Zahlungsstermine.

- Zinszahlungen aus der Ersparungs-Casse, was dabei zu beobachten, 19. — m. s. Zahlungsstermine.
- Zoll-Contraventionen zu verhüten, zu entdecken und zu bestrafen, sollen Behörden, Beamte und Angestellte der Steuervereins-Staaten behältlich sein, 163. — besonders die der Steuerverwaltung, 164. — Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten oder Angestellte können sich in das Gebiet der Steuervereins-Staaten begeben, um desfalls Mittheilungen zu machen, 165. — Auslieferung der Contravenienten, 166. — Untersuchung und Bestrafung, ebd. — Beweiskraft eiblicher Anzeigen derselben, 167.
- Zoll- und Handelsverein, Thüringischer, wer dazu gehört, 251. — m. s. auch Zollverein und Zollvereins-Staaten.
- Zollverein, demselben wird die Grafschaft Hohnstein und das Amt Abingerode, das Stiftsamt Walkenried, das Amt Caldrbe nebst den Dörfern Pabstorf und Hefsen angeschlossen, 159. — Wer dazu gehört, 251.
- Zollvereins-Staaten, Vertrag mit denselben wegen gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, 151.
- Zucker, veränderter Tarif der Eingangs-Abgabe davon, 129.
- Zuschlags-Abgaben, m. s. Detrol.
- Zwillisch, m. s. Feinwand.



1

1

1

